

SS im Kreuz- verhör

von Robert M.W.
Kempner

R+L



**Das Buch des früheren stellvertretenden
US-Hauptanklägers in den Nürnberger Prozessen,
Dr. Robert M. W. Kempner, der während seiner
vierjährigen Tätigkeit in Nürnberg mehr Größen
des Dritten Reiches als jeder andere vernommen hat
bringt eine bisher niemals veröffentlichte
Dokumentation über die SS und ihre Ziele, durch
Feuer und Pistole ein großgermanisches Reich
in Europa nach Ausrottung „minderwertiger Rassen“
zu errichten. – Es enthält eine Selbstentlarvung
einflußreicher SS-Führer.**

Rütten + Loening München

Inhalt

EINLEITUNG	9
QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS	12
DER SS-EINSATZGRUPPEN-PROZESS	13
Angeklagte und Strafen	13
Das Urteil	16
Anklagepunkte	16
Einsatzgruppen	18
Echtheit der Berichte	21
Die Größe des Unternehmens	33
Arbeitseinsatz vor der Hinrichtung	36
Anstiftung zu Pogromen	38
Aneignung von persönlicher Habe und Wertgegenständen	41
Kriegsgefangene	43
Exekutionsmethoden	45
Das geltende Recht – Rechtszuständigkeit	55
Argumente der Verteidigung:	57
<i>Nullum crimen sine lege</i>	60
<i>Die Anwendung des Völkerrechts auf einzelne Übeltäter</i>	62
<i>Notwehr und Notstand</i>	63
<i>Massentötungen aus ideologischen Gründen</i>	66
<i>Tötung von Nicht-Kombattanten durch Abwerfen von Bomben</i>	67
<i>Höherer Befehl</i>	71
<i>Berufung auf höheren Befehl muß Unkenntnis der Rechts- widrigkeit nachweisen</i>	74
<i>Der Einwand des höheren Befehls muß den Nachweis der Nötigung enthalten</i>	80
<i>Ein deutscher Präzedenzfall zur Doktrin vom höheren Befehl</i>	84
<i>Nicht-Beteiligung</i>	89
<i>Partisanen</i>	92
<i>Sühnemaßnahmen</i>	93
<i>Verbrecherische Organisationen</i>	95
<i>SS</i>	95
<i>Gestapo und SD</i>	96
<i>Verbrechen gegen die Menschlichkeit</i>	97
<i>Simferopol</i>	100
<i>Das Führerprinzip</i>	106
Aus dem Kreuzverhör Ohlendorfs	III
Einsatzgruppen-Prozesse vor deutschen Gerichten	III

DER PROZESS UM DAS SS-WIRTSCHAFTS- UND
VERWALTUNGSHAUPTAMT

	115
Angeklagte und Strafen	115
Das Urteil	117
Anklagepunkte	117
Organisation des WVHA	118
Wirtschaftsbetriebe	119
Zerstörung der Freiheit des Menschen	119
Medizinische Versuche	122
Euthanasie	123
Behandlung von KZ-Häftlingen	123
Die Behandlung der Juden	125
Plünderung öffentlichen und privaten Eigentums	126
Aktion Reinhardt	127
Einwände der Verteidigung	128
Oswald Pohl	130
Konzentrationslager	131
Zerstörung des Warschauer Gettos	132
Medizinische Versuche	135
Aktion Reinhardt	136
OSTI	137
Ergänzende Bemerkungen des Richters Musmanno	139
Verhöre und Dokumente zum Prozeß	141
Pohls Verhör durch seinen Verteidiger	141
Himmler gratuliert Pohl	144
Pohl und die Reichsbank	144
Kreuzverhör des Verteidigungszeugen, Bürgermeister a. D. Max Winkler	146
Direktes Rückverhör durch Verteidiger Dr. Gawlik	152
SS-Obergruppenführer Karl Wolff als Zeuge	152
Die Organisation des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamts	155
Die Schlüsselposition von SS-Führern bei den Mordaktionen gegen Juden und Katholiken	158
Zusammentreiben der Juden durch SS in Deutschland und Böhmen-Mähren	159
SS-Morde an katholischen Priestern	161
SS in KZ-Prozessen vor deutschen Gerichten	163
Die SS-Angeklagten im Auschwitz-Prozeß	165

DER PROZESS UM DAS SS-RASSE- UND
SIEDLUNGSHAUPTAMT

	187
Angeklagte und Strafen	187
Das Urteil	189
Anklagepunkte	189
Entführung ausländischer Kinder	190
Schwangerschaftsunterbrechungen an Ostarbeiterinnen	193
Strafen für Geschlechtsverkehr mit Deutschen	196
Erschwerung der Fortpflanzung von feindlichen Staatsangehörigen	199
Zwangswise Absiedlung von Volksgruppen – Zwangswise Wiedereindeutschung von feindlichen Staatsbürgern	201
Teilnahmeliste an der Aussiedlungskonferenz vom 30. Januar 1940	204
KREUZVERHÖRE UND VERNEHMUNGEN HOHER UND HÖCHSTER REICHSBEAMTER, DIE DER SS ANGEHÖRTEN	207
Reichsminister Hans Heinrich Lammers (Chef der Reichskanzlei)	208
Reichspressechef Otto Dietrich (Propagandaministerium)	223
Staatssekretär Paul Körner (Vierjahresplan)	224
Staatssekretär Herbert Backe (Ernährungsministerium)	227
Staatssekretär Gerhard Klopfer (Parteikanzlei der NSDAP)	230
Bevollmächtigter des Reiches: Edmund Veesenmayer (Auswärtiges Amt)	233
SS-Geheimdienstchef Walter Schellenberg (Reichssicherheits- hauptamt)	237
SS-Obergruppenführer Gottlob Berger (Chef eines SS-Haupt- amtes)	241
SS und Auswärtiges Amt	244
Botschaftsrat Emil Schumburg (Auswärtiges Amt)	245
Staatssekretär Ernst Wilhelm Bohle (Chef der Auslandsorganisation der NSDAP)	247
Adolf Eichmann im Kreuzverhör	248
SS-FÜHRER ZUM »RÖHM-PUTSCH«, ZUR »KRISTALLNACHT« UND ZUM 20. JULI 1944	253
Rudolf Diels (Erster Chef der Gestapo)	253
Die Ermordung des Katholikenführers Erich Klausener – Görings Verantwortung – Exekution durch die SS	255
Friedrich Karl Freiherr von Eberstein – Die SS-Morde in München	263
Die SS-Leibstandarte am 30. Juni 1934	265
Walter Buch, Bormanns Schwiegervater, zum »Röhm-Putsch«	266
SS-Standartenführer Walter Huppenkothen – SS-Standgericht gegen Widerstandskämpfer	268

SS-FÜHRER ÜBER HITLER	271
<i>SS-Obergruppenführer Max Amann – Hitlers Feldwebel</i>	271
<i>SS-Obergruppenführer Julius Schaub – Der Betreuer Hitlers</i>	273
KEIN ZWANG ZUM VERBRECHEN	279
<i>Staatssekretär Ludwig Grauert: »Ungesetzlichkeiten«</i>	279
<i>SS-Obergruppenführer Erich von dem Bach-Zelewski: »Eine Charakterfrage«</i>	280
<i>Professor F. A. Six: »Die Möglichkeit, sich an die Front zu melden«</i>	281
<i>Gauleiter A. Frauenfeld: »Ich weiß, was ein Verbrechen ist«</i>	285
<i>Oberst der Waffen-SS Joachim Ruoff: »Kein blinder Gehorsam«</i>	288
HEINRICH HIMMLER ÜBER DIE SS ALS VERNICHTUNGSMITTEL	291
PERSONEN- UND SACHREGISTER	295

Einleitung

Die Urteile, Kreuzverhöre und Vernehmungen, die in diesem Buche zum erstenmal veröffentlicht werden, sind ein Mahnmal. Es soll jedermann zur Wachsamkeit gegen verbrecherische Cliques und Organisationen aufrufen, die sonst ein Land überwuchern können. Unser Musterbeispiel sind die Schutzstaffeln (SS) der NSDAP während des Hitlerregimes mit ihren Massenmorden in ganz Europa. Der verbrecherischen Führung der SS folgten Tausende ihrer Angehörigen, wenn auch nicht jeder einzelne SS-Mann an den organisierten Untaten beteiligt war. Das dunkle Gemälde zeigt wenig lichte Stellen, wie den SS-Obersturmführer Kurt Gerstein, der sein Leben wagte, um die Welt auf SS-Verbrecher hinzuweisen. Es gab auch Beispiele von anderen SS-Männern mit menschlichen Gefühlen.

Noch heute sind viele von SS-Angehörigen begangene Mordtaten unge-sühnt: Aufgrund der *Nürnberger SS-Prozesse* wurden nur fünf hohe SS-Führer hingerichtet, ferner sieben SS-Ärzte. Dazu kommt Ernst Kaltenbrunner (SS-Obergruppenführer), der vom Internationalen Militärtribunal zum Tode verurteilt wurde. Die anderen in Nürnberg wegen Mordtaten verurteilten SS-Führer wurden auf starken Druck von teilweise unbekanntem Hintermännern allzu früh begnadigt und schon vor Jahren aus den Gefängnissen entlassen. Gleichfalls entlassen sind die von alliierten Kriegsgerichten verurteilten SS-Angehörigen. Nur eine geringe Zahl wurde wegen Ermordung von Kriegsgefangenen oder Zivilgefangenen hingerichtet. Eine erneute Strafverfolgung der von den Alliierten Abgeurteilten ist aufgrund des sogenannten Überleitungsvertrages vom 5. Mai 1955 nicht mehr möglich.

Einige hundert SS-Männer standen wegen Mittäterschaft oder Beihilfe zum Mord *vor deutschen Gerichten* oder haben Anklagen zu erwarten. Die bisher erkannten Strafen sind oft als zu milde kritisiert worden. Schwerwiegender ist es, dass hohe SS-Chargen im Durchschnitt mildere Strafen erhielten als SS-Mannschaften in unteren Rängen.

Manche höhere SS-Führer, die an der Ermordung von Tausenden schuldig waren, haben sich der irdischen Gerechtigkeit durch Selbstmord entzogen, ihnen voran der Reichsführer SS Heinrich Himmler. Weit mehr sind ins Ausland geflüchtet, haben sich für tot erklären lassen oder leben unter falschem Namen im Inland. Sie warten auf einen Ablauf der Verjährungsfrist, um dann wiederaufzutauchen. Aus Gründen der Gerechtigkeit und Moral wird eine Verlängerung der Verjährungsfrist von weiten, billig und gerecht denkenden Kreisen des In- und Auslandes erwartet.

Die Lehre, die wir aus den hier veröffentlichten Urteilen, Kreuzverhören und Vernehmungen ziehen müssen: Aus moralischen, rechtlichen, aussenpolitischen und wirtschaftlichen Gründen muss sich jedermann schärfstens von dem System distanzieren, das diese Mordtaten organisiert und gesteuert hat.

Das Buch beginnt mit dem Urteil im Nürnberger *SS-Einsatzgruppenprozess*, dem grössten Mordprozesses der Geschichte. Das in einem klassischen Stil geschriebene Urteil – Hauptangeklagter war der später hingerichtete SS-Gruppenführer Otto Ohlendorf – ist ein historisches Dokument ersten Ranges. Es macht uns erst die in der Bundesrepublik durchgeführten SS-Prozesse verständlich. In menschlich und juristisch vorbildlicher Art setzt sich das Gericht mit den politischen und rechtlichen Verteidigungseinwendungen auseinander: höherer Befehl, «Nichtwissen» etc.

Das düstere Reich der Konzentrationslager mit den wirtschaftlichen Einrichtungen der SS wird in dem Urteil gegen das *SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt* mit seinem Hauptangeklagten, dem hingerichteten SS-Obergruppenführer Oswald Pohl, enthüllt. Hier erhebt das Bild eines Oktopus, dessen Fangarme Sklavenarbeiter, Juden, Katholiken, Oppositionelle und andere zu Tode arbeiteten oder mit Gas vernichteten. Pohls eigene Erklärung über seine Verhandlungen mit der Reichsbank über Einlieferung der durch Leichenfledderei erhaltenen Wertsachen seiner Opfer ist vielleicht das makaberste Dokument der Zeitgeschichte. Es folgt ein Kreuzverhör mit dem Verwalter der polnischen und jüdischen Milliardenvermögen im Osten. Andere, bisher unbekannte Dokumente zeigen die mörderische Beteiligung hoher SS-Führer bei der «Endlösung der Judenfrage» und der Ermordung von drei- bis viertausend katholischen Priestern. Es folgt ein Überblick über den Auschwitz-Prozess in Frankfurt am Main.

Die Tätigkeit des *SS-Rasse- und Siedlungshauptamtes* unter seinem Chef, dem SS-Obergruppenführer Ulrich Greifelt, wird in dem Urteil des sogenannten RUSHA-Prozesses offenbar. Durch dieses Amt und andere damit verbundene NS-Organisationen sollten die nationalsozialistischen Wahnideen über eine germanische Herrenrasse durchgeführt werden. Deshalb hatten SS-Dienststellen mit der Entführung ausländischer Kinder, erzwungenen Schwangerschaftsunterbrechungen, Erschwerung der Fortpflanzung von fremden Staatsangehörigen und viehischen Aussiedlungs- und Umsiedlungsaktionen begonnen. Ganze Stäbe waren für den Plan zur Schaffung des Germanischen Reiches mit einer führenden Herrenrasse eingesetzt. Ein weiteres Kapitel bringt bisher unveröffentlichte Vernehmungen und Kreuzverhöre von leitenden Verwaltungsbeamten des Dritten Reiches, die gleichzeitig hohe SS-Ränge hatten. Es enthält eine Fülle von zeitgeschichtlichem, psychologischem und juristischem Material.

Es beginnt mit dem Verhör des Reichsministers Hans-Heinrich Lammers, es folgen Dokumente und Vernehmungen über die Unterwanderung des Auswärtigen Amtes durch SS-Führer, ein Kreuzverhör des abenteuerlichen Bevollmächtigten des Reiches in Ungarn, Edmund Veesenmayer. Ein Ver-

hör des Geheimdienstchefs Walter Schellenberg, und die Praxis seines Amtes, ausgenutzte Spione ermorden zu lassen, führt uns in die Mordpraktiken von Himmlers Geheimdienst. Durch die Vernehmung des SS-Obergruppenführers Gottlob Berger erfahren wir Einzelheiten über die Aufstellung der berüchtigten SS-Brigade Dirlewanger. Pläne des SS-Obergruppenführers Herbert Backe für Europas Landwirtschaft enthüllt dessen Verhör. Die Äusserungen von Martin Bormanns Staatssekretär, Gerhard Klopfer, über die Konferenz zur «Endlösung der Judenfrage» geben ein jeden Beamten und Juristen kriminalpsychologisch interessierendes Bild.

Danach erzählen uns ehemalige hohe SS-Führer, wie sie die Mordtage vom 30. Juni 1934 und nach dem 20. Juli 1944 in ihrer SS-Psychologie beurteilten. Zu den Vernommenen gehörte der erste Gestapochef, SS-Standartenführer Rudolf Diels, der Münchner SS-Obergruppenführer Freiherr von Eberstein und der SS-Standartenführer Walter Huppenkothen.

Die Verteidigungstaktik des SS-Obersturmbannführers Adolf Eichmann zeigt sich in den hier veröffentlichten Auszügen aus seinem Kreuzverhör in Jerusalem. Sie ist typisch für die auch von anderen SS-Führern gebrauchten feigen Verteidigungsausreden, wie sie auch vor deutschen Gerichten benutzt werden. Das angebliche «Nichtwissen» von Ausrottungs- und Mordaktionen können die Richter der Bundesrepublik ebenso wenig höheren SS-Führern abnehmen wie die Richter in Jerusalem.

Ein persönliches Bild Hitlers und anderer Machthaber vermitteln weitere unbekanntete Vernehmungen, so die des SS-Obergruppenführers Max Amann, Hitlers ehemaligen Feldwebel, des früheren Drogisten und SS-Obergruppenführers Wilhelm Julius Schaub und die von Görings getreuem Paladin, dem Staatssekretär und SS-Obergruppenführer Paul Körner. Loyalität zum Dritten Reich wechseln mit der Verleugnung all dessen, was gestern angebetet wurde.

Den Schluss bilden Heinrich Himmlers eigene Betrachtung der SS als «germanischer Orden» und die offenen Bekenntnisse einiger SS-Führer und Beamter über den verbrecherischen Charakter der Organisation und Führung.

Robert M. W. Kempner

Frankfurt a. M. / Lansdowne, Pa., USA

Sommer 1964

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Die englischen Texte der Nürnberger *SS-Urteile* sind abgedruckt in «Trials of War Criminals before the Nürnberg Military Tribunals», US Government Printing Office, Washington, D. C. 1950.

Die in diesem Buch verwandten offiziellen deutschen Urteilstexte befinden sich in meinem eigenen Archiv. Eine vollständige Serie der deutschen Texte ist im Bundesarchiv in Koblenz (das dankenswerterweise einige mir fehlende deutsche Textseiten der Urteile zur Verfügung gestellt hat); ferner ist eine Urteilsserie im Institut für Zeitgeschichte, München.

2. Abschriften der *Vernehmungen* befinden sich in den Akten der Nürnberger Prozesse in den National Archives in Washington und in anderen Archiven.

3. Die grundlegenden *Dokumente* über die Beteiligung von zahlreichen SS-Führern an der «Endlösung der Judenfrage» sind abgedruckt und analysiert in «Eichmann und Komplizen» von *Dr. Robert M.W. Kempner*, Europa-Verlag, Zürich, 1961.

Ein wichtiger Beitrag für die Beurteilung der SS ist die Schrift von *Hans Buchheim* «*SS und Polizei im NS-Staat*», Selbstverlag der Studiengesellschaft für Zeitprobleme, Bonn, 1964. Es enthält Buchheims in mehreren SS-Prozessen erstattete Gutachten.

Über «*Die Wirtschaftlichen Unternehmungen der SS*» hat *Enno Gross*, Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart, wichtiges Quellenmaterial veröffentlicht. Er weist mit Recht darauf hin, dass es bisher kaum historisch zuverlässige Veröffentlichungen über die SS gibt.

Ein ausgezeichnetes Literaturverzeichnis über diese Zeitspanne befindet sich in *Reinhard Henkys* «*Die Nationalsozialistischen Gewaltverbrechen – Geschichte und Gericht*», Kreuz-Verlag, Stuttgart, 1964.

4. Dokumentenbezeichnungen wie PS, NG, NO etc. beziehen sich auf Dokumentenbücher der Nürnberger Prozesse.

Der SS-Einsatzgruppen-Prozess

ANGEKLAGTE UND STRAFEN

Der grösste Mordprozess der Geschichte war der sogenannte Einsatzgruppenprozess in Nürnberg, der wichtigste der drei SS-Prozesse (Fall 9). Der Nürnberger Hauptankläger, General Telford Taylor, schrieb über ihn in «Die Nürnberger Prozesse – Kriegsverbrechen und Völkerrecht» Folgendes:

«... Die Einsatzgruppen waren besondere Einheiten der SS, die die deutsche Armee während des Einfalles und der Besetzung der Sowjetunion mit dem allgemeinen Auftrag begleiteten, die «politische Sicherheit» in den besetzten Gebieten zu gewährleisten. Die SS verstand unter der Ausführung dieses Auftrages die sofortige und völlige Abschichtung aller Juden in den besetzten Gebieten und ebenso anderer Gruppen, wie kommunistischer Parteifunktionäre und Zigeuner. Es ist bewiesen worden, dass ungefähr eine Million Juden und andere Personen in Russland von den Einsatzgruppen «liquidiert wurden. Die 24 Angeklagten waren Befehlshaber oder Offiziere dieser Einheiten... Das Personal der Einsatzgruppen stammte aus verschiedenen Gruppen der SS und der Polizei einschliesslich der Gestapo (der Geheimen Staatspolizei), der Kripo (Kriminalpolizei) und dem Sicherheitsdienst (SD). Die Einsatzgruppen waren motorisierte, halbmilitärische Formationen von 500 bis 800 Mann, in kleinere Einheiten, ‚Einsatzkommandos‘ oder «Sonderkommandos», unterteilt. Jede dieser vier Einsatzgruppen, A, B, C, D genannt, war einer der drei Armeegruppen im Osten zugeteilt...»

Der Einsatzgruppenprozess begann am 15. September 1947, die Verhandlung wurde am 12. Februar 1948 geschlossen; das Urteil wurde am 10. April 1948 verkündet.

Vorsitzender des Gerichts war Richter Michael A. Musmanno, später das rangälteste Mitglied des höchsten Gerichts des Staates Pennsylvanien. Beisitzer waren Richter J. J. Speight aus Alabama und D. Dixon vom Höheren Gericht des Staates North Carolina.

Hauptankläger dieses Falles war Benjamin B. Ferencz, der von Arnold Horlik-Hochwald, Peter W. Walton, John E. Glancey und James E. Heath unterstützt wurde.

Die Anklagebehörde stützte den Fall fast ausschliesslich auf dokumentarische Unterlagen des Dritten Reiches und präsentierte ihn innerhalb von zwei Verhandlungstagen, während die Verteidigung 136 Verhandlungstage benötigte.

Hauptangeklagter war der 1906 geborene SS-Gruppenführer Otto Ohlen-

dorf. Die Mehrzahl der Angeklagten hatte akademische Vorbildung. Unter ihnen waren ein Universitätsprofessor, drei Personen mit abgeschlossener theologischer bzw. philologischer bzw. zahnärztlicher Ausbildung, vier Volljuristen, ausserdem vier andere Juristen, teilweise mit dem Dr. jur., und Volkswirte, sowie ein Opersänger. Der Rest bestand aus kaufmännischen Angestellten; nur einige waren SS-Landsknechte.

Die folgende Übersicht zeigt die Namen der Angeklagten und die Urteile, die verhängt wurden. Der Buchstabe M bedeutet Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere Massenmorde und Ausrottung von Minderheiten; der Buchstabe K bedeutet Kriegsverbrechen im engeren Sinne, insbesondere Verbrechen gegen Kriegsgefangene; der Buchstabe O bedeutet Organisationsverbrechen, d.h. Mitgliedschaft in einer vom Internationalen Militärgerichtshof für verbrecherisch erklärten Organisationen, insbesondere der SS. Die hinter den Strafen in Klammern gemachten Zusätze zeigen an, ob die Strafen vollzogen oder gemildert wurden. Soweit die Todesurteile nicht vollstreckt wurden, fanden weitere Begnadigungen statt. Die drei letzten der Verurteilten wurden 1958 entlassen.

Urteil vom 8. April 1948:

Ohlendorf, Otto, M, K, O, Todesstrafe (hingerichtet)
Naumann, Erich, M, K, O, Todesstrafe (hingerichtet)
Schulz, Erwin, M, K, O, 20 Jahre (15)
Six, Franz, M, K, O, 20 Jahre (10)
Blobel, Paul, M, K, O, Todesstrafe (hingerichtet)
Blume, Walter, M, K, O, Todesstrafe (25)
Sandberger, Martin, M, K, O, Todesstrafe (lebenslänglich)
Seibert, Willy, M, K, O, Todesstrafe (15)
Steimle, Eugen, M, K, O, Todesstrafe (20)
Biberstein, Ernst, M, K, O, Todesstrafe (lebenslänglich)
Braune, Werner, M, K, O, Todesstrafe (hingerichtet)
Hänsch, Walter, M, K, O, Todesstrafe (15)
Nosske, Gustav, M, K, O, lebenslänglich (10)
Ott, Adolf, M, K, O, Todesstrafe (lebenslänglich)
Strauch, Edward, M, K, O, Todesstrafe (an Belgien ausgeliefert)
Klingelhöfer, Waldemar, M, K, O, Todesstrafe (lebenslänglich)
Fendler, Lothar, M, K, O, 10 Jahre (8)
von Radetzky, Waldemar, M, K, O, 20 Jahre (5³/₄)
Rühl, Felix, O, 10 Jahre (5V4)
Schubert, Heinz, M, K, O, Todesstrafe (10)
Graf, Mathias, O, 3 Jahre (verbüsst)
Jost, Heinz, M, K, O, lebenslänglich (10).

Die SS-Nummern der Angeklagten sind in den «Dienstalterslisten der Schutzstaffeln der NSDAP» verzeichnet.

Der Einsatzgruppenprozess in Nürnberg hatte etwa eine Dekade später mehrere deutsche Einsatzkommandoprozesse als Nachfolger. Weit bekannt wurde der Prozess vor dem Ulmer Schwurgericht, bei dem der spätere Oberstaatsanwalt Dr. Erwin Schüle die Anklage wegen der Mordtaten in der Gegend von Tilsit vertrat. Dieses Verfahren löste die Schaffung der «Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen» in Ludwigsburg aus. Es folgten zahlreiche Prozesse vor den deutschen Gerichten, unter anderem gegen SS-Leute, die schon im Text des Nürnberger Urteils genannt waren. Fast stets wurden die gleichen Verteidigungseinwände gemacht wie in Nürnberg.

Das klassische Urteil von Nürnberg, dessen allgemeiner Teil (deutsches Protokoll, Seiten 6851-7707) auf den nächsten Seiten wiedergegeben wird, ist ein hervorragendes juristisches und zeitgeschichtliches Dokument. Sein Text ist in einer wunderbaren Sprache geschrieben, deren Schönheit auch aus der deutschen amtlichen Übersetzung ersichtbar ist, wenn auch nicht in ihrer ganzen Fülle. Es ist ein grosses juristisches Vorbild, in dem alle wesentlichen Gesichtspunkte eingehend behandelt werden.

Nach den Formalien lautet das Urteil wie folgt:

DAS URTEIL

Anklagepunkte

Die zu diesem Fall am 25. Juli 1947 eingereichte Anklageschrift beschuldigte die in ihr aufgeführten vierundzwanzig Angeklagten der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Mitgliedschaft in verbrecherischen Organisationen. Die vierundzwanzig Angeklagten setzten sich zusammen aus sechs SS-Generalen, fünf Standartenführern, sechs Obersturmbannführern, vier Sturmbannführern und drei Offizieren von geringem Rang. Seit der Einreichung der Anklageschrift hat sich die Anzahl der Angeklagten auf zweiundzwanzig vermindert. Der Angeklagte SS-Sturmbannführer Emil Hausmann beging am 31. Juli 1947 Selbstmord, und der Fall des Angeklagten SS-Brigadegeneral Otto Rasch wurde am 5. Februar 1948 wegen seiner Unfähigkeit, Zeugnis abzulegen, abgetrennt. Obgleich angenommen werden kann, dass Rasch' Krankheit (paralysis agitans oder Parkinsonsche Krankheit) sich zunehmend verschlimmern wird, ist die Abtrennung seines Falles doch nicht als Entscheidung hinsichtlich seiner Schuld oder Unschuld aufzufassen. Die in den Anklagepunkten I und II zur Last gelegten Handlungen sind ihrer Natur nach identisch, aber die Anklageschrift unterscheidet zwischen Handlungen, die Vergehen gegen die Zivilbevölkerung einschliesslich Deutscher und Angehöriger anderer Nationen darstellen und denselben Handlungen, die Verletzungen von Kriegsrecht und Kriegsgebräuchen darstellen und Mord und Misshandlung von Kriegsgefangenen und Zivilisten der von Deutschland besetzten Länder zum Gegenstand haben.

Punkt III beschuldigt die Angeklagten der Mitgliedschaft in der SS, des SD und der Gestapo, Organisationen, die vom Internationalen Militärgerichtshof und von Absatz 1 (d) des Artikels II des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 für verbrecherisch erklärt worden sind.

Obgleich die Anklageschrift die Angeklagten der Begehung von Grausamkeiten, Verfolgung, Ausrottung, Freiheitsberaubung und anderer unmenschlicher Handlungen beschuldigt, ist Mord die Hauptbeschuldigung in diesem Fall.

Obgleich die Hauptanklage auf Mord lautet und seit Kains Zeiten Menschen unglücklicherweise immer andere Menschen umgebracht haben, erreicht die Anklage des vorsätzlichen Mordes in diesem Fall solch phantastische Ausmasse und überschreitet in solchem Umfange alle glaubhaften Grenzen, dass die Glaubhaftigkeit immer und immer wieder durch hundertmal wiederholte Versicherungen bekräftigt werden musste.

Die Geschichte hat durch Jahrhunderte hindurch gezeigt, warum der Mensch seinen Bruder umgebracht hat. Er hat immer einen Vorwand gehabt, so verbrecherisch und gottlos er auch gewesen sein mag. Er tötete, um sich seines Bruders Habe, sein Weib, seinen Thron, seine Stellung anzueignen; er hat aus Eifersucht, Rache, Leidenschaft, Wollust und Kannibalismus gemordet. Er hat als Monarch, als Sklavenhalter, als Wahnsinniger und als Räuber getötet. Aber es war dem 20. Jahrhundert vorbehalten, eine solche nie dagewesene Orgie des Mordes hervorzubringen, dass man sogar ein neues Wort zu seiner Definierung schaffen musste.

Einer der Anwälte hat diesen Prozess als den grössten Mordprozess der Weltgeschichte bezeichnet. Es ist gewiss, dass noch niemals 23 Menschen vor Gericht gestellt wurden, um sich wegen der Beschuldigung zu verantworten, über eine Million ihrer Mitmenschen umgebracht zu haben. Wir hatten andere Prozesse, die Verwaltungs- und anderen Beamten die Verantwortung für Massenmord zur Last legten, aber in diesem Falle sind die Angeklagten nicht nur der Planung oder Leitung von Massenmord auf dem Dienstweg beschuldigt. Es wird Ihnen nicht zur Last gelegt, dass sie Hunderte oder Tausende von Meilen von der Mordstelle in einem Büro gesessen sind. Es wird ganz besonders ausgeführt, dass diese Männer am Tatort eigenhändig die blutige Ernte beaufsichtigten, überwachten, leiteten und dran teilnahmen. Falls das, was die Anklage unterstellt, wahr ist, haben wir hier Teilnahme an einem Verbrechen von solch nie dagewesener Brutalität und von solch unfassbarer Grausamkeit, dass der Geist sich gegen die Vorstellung auflehnt und es der Einbildungskraft schwindelt bei Betrachtung einer Erniedrigung, die die menschliche Sprache nicht zu schildern vermag. Das Verbrechen schloss die Hinopferung von Frauen und Kindern nicht aus, die bisher selbst vom unversöhnlichen und primitiven Feind als ihre besonderen Schutzbefohlenen betrachtet wurden.

Der internationale Militärgerichtshof erklärte in seiner Entscheidung vom 1. Oktober 1946, dass die Einsatzgruppen und die Sicherheitspolizei, denen die Angeklagten angehörten, für den Mord von zwei Millionen hilfloser menschlicher Wesen verantwortlich waren und das in diesem Fall vorgelegte Beweismaterial hat diese Feststellung in keiner Weise erschüttert. Kein menschlicher Verstand kann die Ungeheuerlichkeit von zwei Millionen Todesfällen erfassen, da das Leben, der höchste Ausdruck des Bewusstseins und Daseins, sich nicht zur sachlichen oder selbst geistigen Abschätzung eignet. Es liegt so sehr jenseits des begrenzten Auffassungsvermögens, dass nur seine Vernichtung einen unendlich kleinen Begriff seines Wertes geben kann. Der Verlust einer einzelnen Person kann nur am Bewusstsein der Überlebenden, dass sie für immer gegangen ist, gemessen werden. Deshalb kann die Vernichtung von zwei Millionen menschlicher Wesen überhaupt nicht erfüllt werden. Zwei Millionen ist nur eine Zahl. Die Anzahl der Todesfälle als Folge der Handlungen, mit denen diese Angeklagten in Verbindung standen, die die Anklagebehörde auf eine Million angesetzt hat, ist nur eine Zahl.

Niemand kann den vollen, sich türmenden Schrecken des millionenfach wiederholten Mordes erfassen.

Nur wenn man diese groteske Anzahl in Einheiten zerlegt, die man geistig erfassen kann, kann man die Ungeheuerlichkeit der Dinge verstehen, mit denen wir uns in diesem Prozess befassen. Man muss sich nicht eine Million Menschen, sondern nur zehn vor Augen halten – Männer, Frauen und Kinder, vielleicht alle aus einer Familie –, die vor den Gewehren der Henkersknechte zusammenbrechen. Wenn man eine Million durch zehn dividiert, muss sich diese Szene hunderttausendmal abspielen, und wenn man sich dieses sich wiederholende Entsetzen im Geiste vor Augen stellt, beginnt man die Worte der Anklagebehörde zu verstehen: «In grosser Traurigkeit, doch voller Hoffnung, treten wir heran an die Schilderung des vorsätzlichen Hin-schlachtens von mehr als einer Million unschuldiger und wehrloser Männer, Frauen und Kinder.»

Die ganze Menschheit teilt diesen Schmerz in der quälenden Erkenntnis, dass solche Dinge in einem angeblich zivilisierten Zeitalter geschehen konnten, und die Menschheit darf sich wohl auch der Hoffnung hingeben, dass die Zivilisation wirklich Busse tun wird, damit durch Nachdenken, innere Reinigung und wirkliche Heiligung des Lebens nichts auch nur entfernt Ähnliches wieder geschehen kann.

Urteilsbegründungen werden oft in erster Linie zur Information und als Richtschnur für Juristen ausgearbeitet, aber die Nürnberger Urteile sind für einen viel grösseren Teil der Bevölkerung der Welt von Interesse.

Wieso kam es, dass Europa, die Wiege der modernen Zivilisation, verwüstet und die ganze Welt aus den Fugen ist?

Diese Nürnberger Prozesse beantworten diese Frage, und der Einsatzgruppen-Prozess im Besonderen liefert einen nicht unbedeutenden Beitrag zur Aufklärung.

Einsatzgruppen

Als die deutschen Heere ohne jede Kriegserklärung die polnische Grenze überschritten und nach Russland vordrangen, zog mit ihnen und hinter ihnen eine einzigartige Organisation, Einsatzgruppen genannt. Unter den Terrorinstrumenten der Schreckenskammer dürfte es schwierig sein, etwas zu finden, das die Einsatzgruppen an potentieller Entsetzlichkeit übertrifft. Kein Verfasser von Mordgeschichten, kein Verfasser von Schauerdramen kann jemals hoffen, aus seiner Einbildung heraus eine Handlung zu schaffen, die das Empfindungsvermögen so stark zu erschüttern vermag wie das grausame Drama dieser düsteren Banden.

Sie wurden durch ein Abkommen zwischen dem RSHA (Reichssicherheitshauptamt), dem OKW (Oberkommando der Wehrmacht) und dem OKH (Oberkommando des Heeres) ins Leben gerufen. Das Abkommen bestimmte, dass ein Vertreter des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD den jeweiligen

Heeresgruppen oder Armeen zugeteilt und dass dieser Beamte mobile Einheiten in der Form einer Einsatzgruppe, die wiederum in Einsatzkommandos und Sonderkommandos eingeteilt war, zur Verfügung haben würde. Die Kommandos ihrerseits waren in kleinere Gruppen, sogenannte Teilkommandos, aufgeteilt. Nur zum Zwecke des Vergleichs hinsichtlich der Grösse und Organisation kann eine Einsatzgruppe ungefähr mit einem Infanteriebataillon verglichen werden, ein Einsatz- oder Sonderkommando mit einer Infanteriekompanie und ein Teilkommando mit einem Zug.

Diese Einsatzgruppen, von denen es vier gab, mit A-D bezeichnet, wurden, bevor der Angriff auf Russland begann, aufgestellt, ausgerüstet und voll marschbereit gemacht. Einsatzgruppe A, die von Stahlecker und später von dem Angeklagten Jost geführt wurde, operierte von Mittel-Lettland, Litauen und Estland gegen Osten. Einsatzgruppe B, deren Chef Nebe war, dem der Angeklagte Naumann folgte, operierte in der Richtung auf Moskau in dem an das Operationsgebiet der Einsatzgruppe A nach Süden angrenzenden Gebiet. Einsatzgruppe C, von Rasch und später Thomas geführt, operierte in der Ukraine, mit Ausnahme des von Einsatzgruppe D besetzten Teiles, welches letztere Organisation zuerst unter dem Angeklagten Ohlendorf, später Bierkamp, die Ukraine südlich einer bestimmten Linie beherrschte. Dieses Gebiet umfasste auch die Halbinsel Krim. Später übernahm die Einsatzgruppe D das Kaukasusgebiet.

Diese Einsatzgruppen, jede ungefähr 800 bis 1'200 Mann umfassend, wurden unter der Leitung Reinhard Heydrichs, des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, gebildet. Die Offiziere wurden im Allgemeinen aus der Gestapo, dem SD, der SS und der Kriminalpolizei genommen. Die Mannschaften wurden aus der Waffen-SS, der Gestapo, der Ordnungspolizei und aus der örtlich angeworbenen Polizei rekrutiert. Im Felde waren die Einsatzgruppen ermächtigt, Mannschaftsbeistand von der Wehrmacht anzufordern, die auf Verlangen stets die benötigten Mannschaften stellte.

In streng geheimen Besprechungen in Pretzsch und Düben in Sachsen im Mai 1941 wurden die Einsatzgruppen und Einsatzkommandoführer von Heydrich, dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD, und von Streckenbach, dem Personalchef des RSHA, bezüglich ihrer Aufgabe instruiert, und sie wurden mit dem berüchtigten Führerbefehl bekannt gemacht, um den herum sich dieser ausserordentliche Fall aufbaut.

Unter dem Vorwand der politischen Sicherung der eroberten Gebiete in den besetzten sowohl als auch in den rückwärtigen Gebieten der Wehrmacht sollten die Einsatzgruppen rücksichtslos allen Widerstand gegen den Nationalsozialismus liquidieren – nicht nur den Widerstand in der Gegenwart, sondern ebenso den der Vergangenheit und der Zukunft. Ganze Klassen von Menschen sollten ohne Pause und ohne Untersuchung, ohne Mitleid, Tränen oder Reue getötet werden. Die Frauen sollten zusammen mit ihren Männern umgebracht werden, und auch die Kinder sollten hingerichtet werden, da sie sonst zu Gegnern des Nationalsozialismus aufwachsen würden und sogar den Wunsch hegen könnten, sich an den Mördern ihrer Eltern zu rächen.

Später in Berlin betonte Heydrich diesen Punkt nochmals gegenüber den Einsatzführern.

Eine Hauptklasse waren die «Juden». Es wurde den Einsatzführern keine genaue Definition gegeben, wer unter diese verhängnisvolle Bezeichnung fiel. Als z.B. eine der Einsatzgruppen die Krim erreichte, wussten ihre Führer nicht, welchen Massstab sie anwenden sollten, um zu bestimmen, ob die Krimtschaken, die sie dort vorfanden, umgebracht werden sollten oder nicht. Es war sehr wenig über diese Leute bekannt, ausser, dass sie aus einem Lande am südlichen Mittelmeer in die Krim gekommen waren, und es wurde festgestellt, dass sie Türkisch sprachen. Es ging jedoch das Gerücht, dass ihrem Stammbaum, der in die dunkle Vergangenheit zurückreichte, irgendwo jüdisches Blut zugeflossen sei. Falls dem so wäre, sollten sie als Juden betrachtet und erschossen werden? Eine Rückfrage ging nach Berlin. Die Antwort kam zurück, dass die Krimtschaken Juden seien und erschossen werden sollten. Sie wurden erschossen.

Ausserdem wurden die Einsatzgruppen instruiert, Zigeuner zu erschliessen. Es wurde keine Erklärung gegeben, warum diese Menschen, die niemand etwas zuleide taten und die die Jahrhunderte hindurch ihren Beitrag zu Musik und Gesang geleistet hatten, wie Freiwild gejagt werden sollten. In ihren farbenfreudigen Gewändern und mit interessanten Gebräuchen haben sie die menschliche Gesellschaft unterhalten, zerstreut und in Erstaunen versetzt, gelegentlich auch durch ihre Trägheit Ärger verursacht, aber niemand hat sie als tödliche Gefahr für die organisierte Gesellschaft verdammt. Das heisst, niemand ausser dem Nationalsozialismus, der durch Hitler, Himmler und Heydrich ihre Liquidierung befahl. Dementsprechend wurden diese einfachen, harmlosen Menschen in Lastwagen, vielleicht sogar in ihren eigenen Wohnwagen, nach den Panzergräben gebracht und dort mit den Juden und Krimtschaken zusammen hingeschlachtet.

Die Geisteskranken sollten auch umgebracht werden. Nicht, weil sie eine Gefahr für das Reich bedeuteten, auch nicht, weil irgendjemand des Glaubens gewesen sein mag, dass sie furchtbare Nebenbuhler der Nazihäuptlinge wären. Für die Verurteilung der Geisteskranken wurde genauso wenig ein Grund gegeben wie für die Verurteilung der Zigeuner und der Krimtschaken. Es gab jedoch eine historische Grundlage für die Erlasse gegen die Geisteskranken. Das heisst, eine historische Grundlage, die zwei Jahre zurückging. Am 1. September 1939 hatte Hitler seinen Euthanasie-Erlass herausgegeben, der die Tötung aller Geisteskranken und aller unheilbar kranken Personen anordnete. Es wurde in anderen Prozessen aufgezeigt, dass dieser Erlass zu einem passenden Vorwand gemacht wurde, um alle den Nazis rassistisch Unerwünschten und Arbeitsunfähigen zu töten. Diese Opfer wurden unter dem Titel «nutzlose Esser» zusammengefasst. Da alle eroberten Gebiete Reichsgebiet werden sollten, wurde dieselbe Politik, die in Deutschland selbst galt, anscheinend in den besetzten Ländern eingeführt und in die Wirklichkeit umgesetzt. Aber diesem herzlosen Erlass wurde sogar noch eine sehr weitgehende Auslegung gegeben. Geisteskrankenanstalten wurden oft geräumt

und die Insassen liquidiert, weil die Eindringlinge die Anstaltsgebäude zu benutzen wünschten.

«Asiatische Minderwertige» war eine weitere Kategorie, die zur Liquidierung ausersehen war. Diese Bezeichnung gab dem Menschenmord weiten Spielraum. Einsatzgruppen- und Einsatzkommandoführer waren ermächtigt, Exekutivmassnahmen auf eigene Verantwortung zu ergreifen. Es war niemand da, der mit ihnen bezüglich der Menschen, die sie als «asiatische Minderwertige» brandmarkten, streiten konnte, und dem Mord wurden die Zügel noch mehr gelockert, als sie ermächtigt wurden, «Asoziale, politisch verseuchte und rassistisch und geistig minderwertige Elemente» zu erschiessen. Ferner sollten alle kommunistischen Funktionäre erschossen werden, wiederum wurde es niemals ganz klargemacht, wie weit diese Klassifizierung ging. So verlangte, um zu rekapitulieren, der Führerbefehl, auf den in dieser Urteilsbegründung unter diesem Namen Bezug genommen werden wird, die summarische Tötung von Juden, Zigeunern, Geisteskranken, asiatischen Minderwertigen, kommunistischen Funktionären und Asozialen.

Echtheit der Berichte

Diese Geschichte der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos ist nicht etwa viele Jahre nach Begehung ihrer blutigen Taten zusammengetragen worden. Die Geschichte wurde zu der Zeit niedergeschrieben, als sich die Dinge, über die sie berichtet, ereigneten, und sie wurde von jenen niedergeschrieben, die jene Taten begingen. Sie ist mit der Bündigkeit und Genauigkeit, die militärische Disziplin und Genauigkeit der Berichterstattung fordern, abgefasst. ... (Es folgen technische Ausführungen über den Meldeweg bis zu den Berichten.)

Die Anklagebehörde stützte sich vollständig auf diese amtlichen, von den Einsatzgruppen- und Einsatzkommandoführern abgefassten Berichte. Der Gerichtshof wird recht ausführlich diese Berichte zitieren, da nur durch die wörtliche Anführung dessen, was die tatsächlich Handelnden sagten, eine entsetzte Welt davon überzeugt werden kann, dass diese Dinge sich im 20. Jahrhundert ereignen konnten. Einige kurze Auszüge gleich zu Beginn werden die Tätigkeit der Einsatzgruppen anschaulich darstellen. Ein Bericht über die Einsatzgruppe B vom 19. Dezember 1941 erwähnt eine Aktion in Mogilew und erklärt:

«Bei unter Hinzuziehung von Ordnungspolizei durchgeführten Kontrollen der Ausfallstrassen von Mogilew wurden insgesamt 135 Personen, zum grössten Teil Juden, ergriffen. 127 Personen wurden erschossen.»

Der Bericht erwähnt ferner:

«Im Einvernehmen mit dem Kommandanten wurde das Dulag (Durchgangslager) nach Juden und Funktionären überholt. 126 Personen wurden überstellt und erschossen.»

Derselbe Bericht teilt von Paritschi in der Nähe von Bobruisk mit:

«Eine Sonderaktion wurde durchgeführt, in deren Verlauf 1013 Juden und Jüdinnen erschossen wurden.»

Von Rudnja:

«Es wurden insgesamt 835 Juden beiderlei Geschlechts erschossen.»

Das Sonderkommando 4 a, dessen Aktionsgebiet die Stadt Tschemigow war, berichtete, dass am 23. Oktober 1941 116 Juden erschossen wurden; am folgenden Tag wurden 144 erschossen.

Ein Teilkommando des Sonderkommandos 4 a, das in Poltawa operierte, berichtete unter dem 23. November 1941:

«Insgesamt wurden 1538 Juden erschossen.»

Die Einsatzgruppe D, die in der Nähe von Simferopol operierte, teilte mit:

«In der Berichtszeit wurden 2 010 Personen erschossen.»

Eine Einsatzabteilung in der Ukraine teilte von Rakow mit:

«1'500 Juden wurden erschossen.»

Eine Meldung über die Operationen in Minsk 1942 lautet:

«Bei grösseren Judenaktionen wurden in Minsk 3'412 Juden erschossen.»

Das Einsatzkommando 6 in Dnjepropetrowsk berichtete vom 13. Oktober 1941:

«Von den übrigen 30'000 wurden ungefähr 10'000 erschossen.»

Eine Meldung vom 16. Januar 1942 über die Operationen des Einsatzkommandos 2 erklärte, dass in Riga am 30. November 1941

«10'600 Juden erschossen wurden».

Allmählich wurden die Verfasser der Berichte des Wortes «erschossen» müde, so wurde innerhalb der engen, in einem militärischen Bericht erlaubten Grenzen der Ausdrucksweise, etwas Abwechslung hineingebracht. Ein Bericht, der aus Litauen stammte, lautete:

«Der Höhere SS- und Polizeiführer in Riga, SS-Obergruppenführer Jäckeln, hat inzwischen eine Erschiessungsaktion in Angriff genommen und am Sonntag, den 30.11.1941 ca. 4'000 Juden des Rigaer Gettos und eines Evakuierungstransportes aus dem Reich beseitigt.»

Und damit niemand darüber im Zweifel sein konnte, was mit dem Wort «beseitigt» gemeint war, wurde das Wort «getötet» in Klammern hinzugefügt.

Eine Meldung, die aus der Krim stammte, erklärte lakonisch:

«In der Krim wurden 1'000 Juden und Zigeuner hingerichtet.»

Eine Meldung der Einsatzgruppe B vom Juni 1941 lautet, dass die Juden in Litauen zur Sonderbehandlung in Konzentrationslager gesteckt wurden, und dann erklärt die Meldung:

«Diese Arbeit hat jetzt begonnen und so werden laufend täglich nunmehr etwa 500 Juden u.a. Saboteure liquidiert.»

Ein Kommando in Lacoisk meldete:

«Eine grössere Aktion gegen Juden kam in der Ortschaft Lacoisk zur Durchführung. Im Zuge dieser Aktion wurden mit Unterstützung eines Kommandos der SS-Division Reich 920 Juden exekutiert. Der Ort kann nunmehr als ‚judenfrei‘ bezeichnet werden.»

Die Einsatzgruppe B, deren Operationsbasis das Hauptquartier Smolensk war, meldete über eine ihrer Aktionen im Oktober:

«Auch in Mogilew versuchten die Juden, ihre Übersiedlung in das Getto zu sabotieren, indem eine allgemeine Abwanderung nach auswärts einsetzte. Das Einsatzkommando 8 riegelte daher unter Hinzuziehung von Ordnungspolizei die Ausfallstrassen ab und brachte 113 Juden zur Liquidierung.»

Dieselbe Organisation meldete ferner:

«Zwei grössere Aktionen wurden durch den Trupp in Krupka und Sholopnitsche durchgeführt. Im ersten Ort wurden 912 und in Sh. 822 Juden liquidiert.»

Das Vorkommando des Sonderkommandos 4a meldete bei der Berichterstattung über seine Aktionen vom 4. Oktober 1941:

«Es wurden insgesamt 537 Juden (Männer, Frauen und Jugendliche) erfasst und liquidiert.»

Aber allmählich wurden die Ausdrücke *liquidieren* und *hinrichten* langweilig, und so durchbrachen die Verfasser der Meldungen eine weitere literarische Hemmung und begannen, die Ermordung von Juden mit einem ständig wechselnden Wortschwall zu beschreiben. Eine ganz besonders beliebte Phrase meldete, dass soundso viele Juden «unschädlich gemacht» wurden. Eine andere erklärte, dass man sich soundso vieler Juden «entledigt» hätte. Eine andere verkündete, dass eine gegebene Anzahl von Juden «erledigt» worden sei. In Wirklichkeit war es jedoch gleichgültig, welche Redewendungen gebraucht wurden. Sobald einmal das Wort «Jude» in einer Meldung erschien, wusste man, dass dies ausnahmslos bedeutete, dass er umgebracht wurde. Wenn daher ein besonders origineller Meldungsschreiber schrieb: «Zur Zeit wird Judenfrage in Nikolajew und Cherson gelöst. Erfasst wurden etwa je 5'000 Juden», bedurfte es keines weiteren Nachdenkens seitens der RSHA-Beamten in Berlin, um zu verstehen, dass 5'000 Juden in Nikolajew und 5'000 in Cherson umgebracht worden waren.

Der Tod war eine einfache Routinesache für diese rohen Organisationen. Im Reichssicherheitshauptamt konnte das Wort Einsatzgruppen sehr wohl gleichbedeutend mit Massenmord sein. Eine Meldung, wonach bestimmte Städte von Juden frei gemacht worden waren, schloss mit der vollauf klaren Bemerkung, dass «die übrigen entsprechend behandelt wurden».

Kommandoführer haben häufig das Hauptquartier davon unterrichtet, dass gewisse Gruppen «erledigt» wurden. Wenn ein Einsatzkommando jemand «erledigte», dann konnte nur noch ein Mensch dieser Person von Nutzen sein, und das war der Totengräber. «Sonderbehandlung» war eine weitere verächtliche Bezeichnung für den feierlichen Vorgang des Todes, falls er sich natürlich auf andere bezog.

Dann berichteten einige Verfasser von Meldungen leichthin, dass gewisse Gebiete «von Juden gereinigt worden seien».

Schliesslich gab es noch einen Ausdruck, der sanft und höflich war, diskret und definitiv. Er beschwor in keiner Weise die Vorstellungen von den grim-

men Dingen herauf, die in Zusammenhang stehen mit Schüssen in den Nacken von hilflosen menschlichen Wesen, mit ihrem Verscharen in flachen Gräben, manchmal noch teilweise lebend. Dieses rhetorische Meisterstück verkündete, dass in gewissen Gebieten «die jüdische Frage gelöst ist». Und wenn diese Worte gebraucht wurden, wusste man endgültig und ganz genau, dass die Juden in diesem besonderen Gebiet aus dem Lande der Lebenden entfernt worden waren.

Die Einsatzgruppe C erklärt in einer Meldung über mehr als 51'000 Hinrichtungen:

«Den von den Kommandos durchgeführten Exekutionen liegen folgende Motive zugrunde: Politische Funktionäre, Plünderer und Saboteure, aktive Kommunisten und politische Ideenträger, Juden, die unter falschen Angaben die Entlassung aus dem Gefangenenlager erschlichen haben, Agenten und Zuträger des NKWD, Personen, die durch Falschaussagen und Zeugenbeeinflussung massgeblich an der Verschickung von Volksdeutschen beteiligt waren, jüdischer Sadismus und Rachgier, unerwünschte Elemente, Asoziale, Partisanen, Politruks, Pest- und Seuchengefahr, Angehörige russ. Banden, Freischärler, Versorgung russischer Banden mit Lebensmitteln, Auführer und Hetzer, verwarloste Jugendliche.»

Und dann kam die allumfassende Redewendung:

«Juden allgemein».

Die summarische Zusammenfassung solcher Gruppen wie z.B. «verwarloste Jugendliche» und unbestimmte Verallgemeinerungen wie z.B. «unerwünschte Elemente» zeigen, dass dem Sensenstrich der Henker keinerlei Grenze gesetzt war. Und die Bezugnahme auf einzelne Kategorien von Juden ist nur eine gespenstische Verhüllung des Tatbestandes, weil unter dem Begriff «Juden allgemein» *alle* Juden ohne Rücksicht auf vorhergehende Umstände getötet wurden.

Es gab jedoch einige Kommandoführer, die gewissenhafter waren als die anderen. Sie weigerten sich, einen Juden nur deswegen zu töten, weil er Jude war. Sie forderten einen Grund, bevor sie das Exekutionskommando beorderten. So berichtete ein Kommandoführer in Weissruthenien: «Vielfach wird die Erfahrung gemacht, dass die jüdischen Frauen ein besonders aufsässiges Verhalten an den Tag legen.» Nachdem das Gewissen des Kommandoführers nunmehr beruhigt war, fuhr er in seinem Bericht fort:

«Aus diesem Grunde mussten in Krugloje 28 und in Mogilew 337 Jüdinnen erschossen werden.»

In Tatarsk verliessen die Juden das Getto, in dem sie gesammelt worden waren, und kehrten in ihre Häuser zurück. Der gewissenhafte Kommandoführer berichtete hier über den schweren Verstoss, den die Juden durch Wiederaufnahme ihres häuslichen Lebens in ihren alten Quartieren begingen. Er exekutierte folglich alle männlichen Juden in der Stadt und ebenso drei Jüdinnen. Weiter:

«Auch in Mogilow versuchten die Juden ihre Übersiedlung in das Getto zu sabotieren. 113 Juden wurden liquidiert.»

Ereignismeldung Nr. 88 vom 19. September 1941 legt dar, dass am 1. und 2. September von den Juden Flugblätter und Broschüren verteilt wurden, aber «dass man der Täter nicht habhaft werden konnte». Mit dieser Erklärung, dass die Schuldigen nicht ausfindig gemacht werden konnte, beruhigte der Führer des betreffenden Exekutivkommandos seine moralischen Skrupel und richtete folglich, wie sein Bericht angibt, 1'303 Juden hin, darunter 875 Jüdinnen über zwölf Jahre.

Die immer sehr empfindlichen Besatzungstruppen fanden, dass die Juden in Monastyrtschyna und Cheslawititschi «frech und herausfordernd» auftraten. Folglich erschoss das Kommando den dort bestehenden Judenrat und zwanzig andere Juden.

Die in der Umgebung von Ostrowo lebenden Juden hatten der Meldung Nr. 124 vom 25. Oktober 1941 zufolge wiederholt feindseliges Verhalten und Ungehorsam gegen «die deutschen Behörden» gezeigt. Deswegen fuhr das zuständige Kommando nach Ostrau und erschoss 169 Juden.

Laut Meldung Nr. 124 vom 25. Oktober 1941 wurde in Marina-Gorka die den Juden zugewiesene Arbeit «mit Widerwillen» ausgeführt. Demzufolge wurden 996 Juden und Jüdinnen der «Sonderbehandlung» unterzogen.

Bericht Nr. 108 vom 9. Oktober 1941 meldet, dass als Sühnemassnahmen für den Tod von 21 deutschen Soldaten in der Nähe von Topola 2'100 Juden und Zigeuner, also in einem Verhältnis 100 zu 1, exekutiert werden sollten.

Man findet in dem Bericht keinen Anhaltspunkt dafür, dass die 2'100 Ermordeten im Geringsten mit dem Erschiessen der Deutschen in Zusammenhang standen.

Ein Punkt in der Ereignismeldung Nr. 108 vom 9. Oktober 1941 zeigt, dass «19 Juden, die unter dem *Verdacht* standen, entweder Kommunisten zu sein oder Brandstiftung begangen zu haben», exekutiert wurden.

In Mogilow waren die Jüdinnen «äusserst widerspenstig» und trugen nicht das vorgeschriebene Abzeichen, folglich wurden 28 von ihnen liquidiert.

Die Meldung Nr. 73 vom 4. September 1941 macht die Welt mit der Tatsache bekannt, dass 733 Zivilisten in Minsk ausgerottet wurden, weil sie «durchaus minderwertige Elemente mit vorwiegenden asiatischem Einschlag» waren. Die Methode, nach der die charakterliche Minderwertigkeit und das Überwiegen asiatischen Blutes bestimmt wurde, ist nicht angegeben.

Hin und wieder dachten die Henker jedoch auch an die Juden. Manchmal fand die Liquidation offensichtlich zum Heil der Juden selbst statt. So berichtete Einsatzgruppe B im Dezember 1941:

«In Gorodok musste das Getto wegen Seuchengefahr geräumt werden. 394 Juden wurden erschossen.»

Einsatzgruppe C erklärte in ihrem Bericht über die Lage in Radomyschl:

«Eine Verpflegung der Juden, wie auch der Kinder war nicht möglich. Die Folgen hiervon waren eine immer stärker werdende Seuchengefahr.»

Man verhielt sich in der Situation kühn und ritterlich:

«Zur Beseitigung dieses Zustandes wurden von Kommando 4a 1'107 erwachsene Juden und von der ukrainischen Miliz 661 jugendliche Juden

erschossen. Damit hat das Sonderkommando 4a bis zum 6.9.1941 insgesamt 11'328 Juden erledigt.»

Die Ereignismeldung Nr. 92 vom 23. September 1941 berichtete von einem Ausbruch von Krätze im Getto von Nowel. «Zur Vermeidung weiterer Ansteckung wurden 640 Juden liquidiert und die Häuser niedergebrannt»; diese Behandlung beseitigte sicherlich die Krätze.

Derselbe Bericht verkündete weiter, dass in der Stadt Janowitsche eine ansteckende Krankheit mit fieberhaften Zuständen ausgebrochen sei. Man fürchtete, diese Krankheit könne auf die Stadt- und Landbevölkerung übergreifen. Um dies zu verhindern, wurden 1'025 Juden erschossen. Der Bericht schliesst stolz mit der Feststellung:

«Diese Aktion wurde lediglich von einem Führer und 12 Männern durchgeführt.»

In dem Masse wie die Kommandos mit der Heilkraft ihrer Gewehre vertraut wurden, wandten sie sich der vorbeugenden Medizin zu. Im Oktober 1941 kam der Kommandoführer in Witebsk zu dem Schluss, dass der Stadt eine «Seuchengefahr» drohe, und um ihr zuvorzukommen, erschoss er 3'000 Juden.

Die Tötung der Geisteskranken ist erwähnt worden. Die Berichte sind übersät mit Hinweisen auf die Liquidierung der Insassen von Irrenhäusern. Es scheint, dass die Kommandos neben den Hinrichtungen, die sie gemäss den ihnen erteilten Befehlen ausführten, noch bereit waren, auf Verlangen zu morden. Einsatzgruppe C meldet, dass ein Teilkommando des Sonderkommandos 4a, welches durch Tschemigow kam, von dem Direktor des Irrenhauses gebeten wurde, 270 unheilbar Kranke zu liquidieren. Das Teilkommando entsprach der Bitte.

In Poltawa stellte das Sonderkommando 4b fest, dass die dortige Irrenanstalt ein Hof gut für die Insassen unterhielt. Da es in der Stadt nicht genug Vollmilch zur Versorgung der drei grossen deutschen Lazarette gab, wurde der Mangel an Milch durch die Exekutierung eines Teils der Geisteskranken behoben.

Die Meldung über dieses Thema erklärt:

«Es wurde ein Ausweg in der Weise gefunden, dass die Liquidierung von 565 unheilbar Geisteskranken, die in diesen Tagen durchgeführt wird, unter dem Vorwand der Überführung der Kranken in eine bessere Anstalt in Charkow erfolgt.»

Fernerhin wurde erklärt:

«Die angefallenen Wäsche-, Kleidungs- und sonstigen Gebrauchsgegenstände sind gleichfalls in erster Linie den Lazaretten zugeführt worden.»

Die scheussliche Gleichgültigkeit, mit der diese Hinrichtungen durchgeführt wurden, wird veranschaulicht durch eine Notiz, die einem von der russischen Regierung gemachten Bericht (USSR-41) entnommen ist und folgendermassen lautet:

«Am 22. August 1941 wurden in der kleinen Stadt Aglon ungefähr 700 geisteskranke Erwachsene und 60 Kinder erschossen. – Darunter auch

20 gesunde Kinder, die von einem Kinderheim vorübergehend in das Spitalgebäude überführt worden waren.» ,

Nach einer allgemeinen Schilderung der Zustände in der Ukraine erklärt Meldung Nr. 47 vom 9. August 1941 über die Aktionen der Einsatzgruppe C:

«Nicht zuletzt wurden systematische Wiedervergeltungsmassnahmen gegen Plünderer und Juden durchgeführt.» Unter ihren peinlich genauen Herren und Meistern mussten die Juden unrecht haben, was immer sie auch taten. Wenn sie ihre Abzeichen trugen, konnten sie damit rechnen, misshandelt zu werden, da man sie als Juden erkannte, wenn sie sie nicht trugen, wurden sie dafür bestraft. Wenn sie in den elenden und überfüllten Ghettos blieben, mussten sie Hunger leiden, wenn sie herauskamen, um sich Nahrungsmittel zu verschaffen, waren sie «Plünderer».

Die Ereignismeldung Nr. 132, die die Tätigkeit des Einsatzkommandos 5 beschreibt, erklärt, dass es zwischen dem 13. und 19. Oktober 1941 u.a. 21 der Sabotage und des Plünderens schuldige Personen und 1'847 Juden hingerichtet hätte. Sie berichtet ferner über die Liquidierung von 300 geisteskranken Juden, deren Durchführung nach dem Bericht «eine besonders starke seelische Belastung» für die beauftragten Männer des Einsatzkommandos 5 darstellte.

Die Ereignismeldung Nr. 194 erklärte bei der Erläuterung der Aktionen des Einsatzkommandos 8, dass vom 6. bis 30. März 1942 dieses Kommando sonderbehandelt hat:

«20 Russen wegen kommunistischer Umtriebe, Sabotage und NKD-Zugehörigkeit, 5 Russen wegen Diebstahls, Einbruchs, Unterschlagung, 33 Zigeuner, 1'551 Juden.»

Das Einsatzkommando 5 tötete in der Zeit zwischen dem 2. und dem 3. November 1941, wie Bericht Nr. 143 feststellt:

«15 politische Funktionäre, 21 Saboteure und Plünderer, 10'650 Juden und 414 Geiseln.»

In der Meldung Nr. 150 vom 2. Januar 1942, in der von Operationen in der West-Krim die Rede ist, heisst es:

«Vom 16. November bis zum 15. Dezember 1941 einschliesslich wurden 17'645 Juden, 2'504 Krimtschaken, 824 Zigeuner und 212 Kommunisten und Partisanen erschossen.»

In der Meldung heisst es auch, als ob von Bereinigen von Sümpfen die Rede wäre:

«Simferopol, Jewpatorria, Alushta, Karasubasar, Kertsch und Feodosia sowie weitere Teile der West-Krim judenfrei gemacht.»

In einem Bericht wurde Klage geführt über die Planlosigkeit der Exekutionen von Seiten der Wehrmacht, die zur Folge hatten, dass viele Juden entkamen. Das ärgerte den Verfasser der Meldung stark. Er erklärte:

«Durch die planlosen Ausschreitungen gegen die Juden in Uman hat die Systematik der Aktion des Einsatzkommandos 5 naturgemäss ausserordentlich gelitten. Vor allem wurde nunmehr eine grosse Anzahl von Juden vorzeitig gewarnt und verliess fluchtartig die Stadt. Ausser zahlreichen

Juden sind durch die Ausschreitungen auch die noch vielfach in Uman ansässigen ukrainischen Funktionäre und Aktivisten gewarnt worden, von denen lediglich zwei Mitarbeiter des NKD angetroffen und liquidiert wurden. Die Auswirkungen dieser Ausschreitungen wurden vom Einsatzkommando 5 sofort nach Eintreffen bereinigt.»

Wie man sieht, wird das Wort «Ausschreitungen» hier im *gegenteiligen* Sinn verwandt, nämlich im Sinne von «unzureichend». Weniger Personen wurden getötet, als hätten getötet werden sollen.

Es passte ihnen auch nicht, dass Leute über die Hinrichtungen sprachen: «Gerüchte über Erschiessungen aus anderen Gebieten erschwerten die Aktion in Simferopol erheblich. Allmählich sickert durch geflüchtete Juden, Russen und auch Redereien deutscher Soldaten das Vorgehen gegen die Juden durch.»

Trotz dieser Schwierigkeiten waren die Operationen nicht völlig erfolglos, denn es heisst am Ende dieser betreffenden Meldung:

«Die Gesamtzahl der Exekutionen 75'881.»

In einem Bericht von der Nord-Krim heisst es:

«Vom 1. bis 15.2. wurden 1'451 Personen exekutiert, davon 920 Juden, 468 Kommunisten, 45 Partisanen und 12 Plünderer, Saboteure, Asoziale, Gesamtzahl bisher 86'632.»

In der Ereignismeldung Nr. 117 der Einsatzgruppe D heisst es in einem Bericht über ihre Tätigkeit vom 1. bis 15. Oktober 1941:

«Die von Kommandos neu besetzten Räume wurden judenfrei gemacht. In Berichtszeit wurden 4'891 Juden und 46 Kommunisten exekutiert. Gesamtzahl 40'699.»

Aus Simferopol zurückkommend heisst es in der Ereignismeldung Nr. 153 vom 9. Januar 1942:

«Arbeitsbereich der Teilkommandos vor allem in kleineren Orten judenfrei gemacht. In der Berichtszeit wurden 3'176 Juden, 85 Partisanen, 12 Plünderer, 122 kommunistische Funktionäre erschossen. Gesamtsumme 79'276. In Simferopol ausser Juden- auch Krimtschaken- und Zigeunerfrage bereinigt.»

Der Tätigkeits- und Lagebericht Nr. 3 für die Zeit vom 15. bis zum 31. August 1941 gibt an:

«In Minsk kamen bei der Durchkämmung des Zivilgefangenenlagers 615 Personen zur Liquidierung. Bei sämtlichen Liquidierten handelt es sich um rassisch minderwertige Elemente.»

Zahlreiche weitere Beispiele könnten aus den Meldungen angeführt werden, aber die obigen mögen genügen, um ihren Inhalt und ihre Natur anzudeuten, sowie die Einstellung jener, die an den darin beschriebenen Ereignissen Teilnahmen. Wie haben die Aktionsgruppen nun operiert? Wenn Kommandoführer in eine Stadt einzogen, riefen sie sofort, wie sie es nannten, einen jüdischen Ältestenrat zusammen, der sich aus 10 bis 15 Juden je nach der Grösse der Stadt zusammensetzte. Diese Juden, gewöhnlich die Prominenteren und immer mit einem Rabbiner, wurden beauftragt, die jüdische

Bevölkerung der Gemeinde zur Umsiedlung zu registrieren. Sobald die Registrierung beendet war, wurde den Juden anbefohlen, an einem festgelegten Platz zu erscheinen, oder Fahrzeuge holten sie von ihren Wohnungen ab. Dann wurden sie in die Wälder transportiert und erschossen. Der letzte Schritt des Kommandos, bevor ein solches Kapitel für abgeschlossen erklärt wurde, war, dass sie einen Besuch bei dem «Ältestenrat» machten, ihren Dank für ihre Mitarbeit zum Ausdruck brachten, sie einluden, die draussen stehenden Lastwagen zu besteigen, sie nach derselben Stelle in den Wäldern zu fahren und sie ebenfalls zu erschiessen. Eine Meldung illustriert das beschriebene Verfahren:

«Die Juden der Stadt waren aufgefordert worden, sich zwecks zahlenmässiger Erfassung und zur Unterbringung in einem Lager an bestimmter Stelle einzufinden. Es meldeten sich etwa 34'000 einschliesslich der Frauen und Kinder. Alle wurden, nachdem sie ihre Wertsachen und Kleidungsstücke hatten abgeben müssen, getötet, was mehrere Tage in Anspruch nahm.»

Eine Meldung pries den Führer des Einsatzkommandos 4b für seine Erfindungsgabe und Geschicklichkeit bei der Zusammentreibung der Intelligenz von Winnica:

«Er hat sich den massgeblichen Rabbiner der Stadt kommen lassen und diesem zur Auflage gemacht, innerhalb von 24 Stunden sämtliche jüdische Intelligenz zu ermitteln, die für bestimmte Registrierarbeiten benötigt würde. Als die erste Registrierung nicht genügte, wurden die erschienenen Intelligenzjuden weggeschickt mit der Weisung, von sich aus noch mehrere Intelligenzjuden zu erfassen und mit diesen am nächsten Tage zu erscheinen.»

Und dann endete die Meldung triumphierend:

«Diese Massnahme wurde noch ein drittes Mal durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass auf diese Weise nahezu die gesamte Intelligenzschicht erfasst und liquidiert werden konnte.»

In Kiew wurde eine kluge List benutzt, um die Juden zu fangen. Das Wort «klug» ist der Meldung über diese Aktion entnommen:

«Die sich bei der Durchführung einer solchen Grossaktion ergebenden Schwierigkeiten, vor allem hinsichtlich der Erfassung, wurden in Kiew dadurch überwunden, dass durch Maueranschlag die jüdische Bevölkerung zur Umsiedlung aufgefordert worden war. Obwohl man zunächst nur mit einer Beteiligung von etwa 5'000 bis 6'000 Juden gerechnet hatte, fanden sich über 30'000 Juden ein, die infolge einer überaus geschickten Organisation bis unmittelbar vor der Exekution noch an ihre Umsiedlung glaubten.»

Gewissermassen jede Seite dieser Berichte strotzt von Blut und ist vom Trauerrande des Elends und der Verzweiflung umgeben. In jedem Abschnitt fühlt man den Stahl und die harte Feder, mit der der Verfasser des Berichts in das darin beschriebene Gemetzel hineinstösst. Bericht Nr. 94 erzählt von Juden, die, aus ihren Heimen vertrieben, gezwungen waren, primitive Zu-

flucht in KeBem und verlassenen Hütten zu suchen. Die strenge Witterung und der Mangel an Nahrungsmitteln und Kleidung riefen unausbleiblich ernste Krankheiten hervor. Der Verfasser der Meldungen berichtet:

«Dadurch hat sich die Gefahr von Seuchen stark erhöht, so dass allein aus diesem Grunde die restlose Säuberung der betreffenden Ortschaften notwendig wurde...»

und dann fügte er hinzu:

«Die Frechheit der Juden hat auch jetzt noch nicht nachgelassen.»

Nachdem sie also ihre Opfer aus ihren Heimen vertrieben, zu Tode gehungert und erschossen hatten, beschwerten sich die Sieger noch: Die Juden waren ihren Henkern gegenüber nicht einmal höflich!

Einer der Angeklagten leugnete, dass es in seinem Gebiet irgendwelche Juden gegeben hätte. In diesem Zusammenhang legte die Anklagebehörde einen interessanten Brief von einem gewissen Jacob, Feldpolizeimeister, an seinen kommandierenden General vor. Der vom 21. Juni 1942 datierte Brief ist sehr geschwätzig und freundschaftlich, der Schreiber schickt dem Adressaten Geburtstagsgrüsse, erzählt über seine Pferde, seine Freundin, und dann so ganz nebenbei über die Juden:

«Ich weiss nicht, ob Herr Generalleutnant in Polen auch solche schrecklichen Gestalten der Juden gesehen haben. Ich danke dem Schicksal, dass ich diese Mischrasse so sah, wie die Menschen in jüngster Zeit...»

Nun haben wir von den hier allein in Kamenetz-Podolsk lebenden Jüdlein nur noch einen verschwindenden Prozentsatz von den 24'000. Die in den Rayons lebenden Jüdlein gehören ebenfalls zu unserer engeren Kundenschaft. Wir machen Bahn ohne Gewissensbisse und dann... ,die Wellen schlagen zu, die Welt hat Ruh'.»

Und dann wird er ernst und entschliesst sich, um seines Vaterlandes willen hart mit sich selbst zu sein:

«Ich danke Ihnen für Ihre Mahnung. Sie haben sehr recht. Wir Männer des neuen Deutschland müssen hart mit uns selbst sein, auch wenn es sich um eine längere Trennung von der Familie handelt. Handelt es sich doch jetzt endlich einmal darum, mit den Kriegsverbrechern ein für allemal abzurechnen, um für unsere Nachkommen ein schöneres und ewiges Deutschland aufzubauen. Wir schlafen hier nicht. Wöchentlich drei bis vier Aktionen, einmal Zigeuner und ein anderes Mal Juden, Partisanen und sonstiges Gesindel. Schön ist, dass wir jetzt eine SD-Aussenstelle hier haben, mit der ich ausgezeichnet arbeite.»

In einem anderen Brief wird dieser Offizier sentimental und bedauert sich selbst, dass er so weit von zu Hause weg ist, und gedenkt seiner Kinder:

«Man könnte manchmal heulen. Es ist nicht gut, solch ein Kinderfreund zu sein, wie ich es war.»

Dies hindert ihn jedoch nicht, sich in einem früheren Kinderasyl einzuquartieren:

«Ich habe eine nette Wohnung in einem früheren Kinderheim. Ein Schlafzimmer und ein Wohnzimmer, mit allem, was dazugehört.»

Die Grösse des Unternehmens

Eine Million menschlicher Leichen ist eine zu bizarre und zu phantastische Vorstellung für das normale menschliche Verstehen.

Wie bereits früher gesagt, löst die Nennung einer Million Todesfälle keinen Schock aus, der mit ihrer Ungeheuerlichkeit in Einklang steht, denn für das durchschnittliche Gehirn ist eine Million mehr ein Symbol als ein Zahlenbegriff. Wenn man jedoch die Meldungen der Einsatzgruppen durchliest und beobachtet, wie die kleinen Zahlen grösser werden, auf tausend klettern, auf zehntausend, auf hunderttausend und darüber hinaus ansteigen, dann kann man schliesslich glauben, dass dies tatsächlich geschah – das kaltblütige vorbedachte Töten einer Million Menschen.

Die Ereignismeldung 88, die über die Tätigkeit nur eines einzigen Kommandos berichtet, erklärt, dieses Kommando 4a habe bis zum 6. September 1941 «insgesamt 11'328 Juden erledigt».

Die Einsatzgruppe A erklärt in ihrer Meldung über ihre Tätigkeit bis zum 15. Oktober 1941 ganz beiläufig: «In Lettland sind bisher insgesamt 30'000 Juden exekutiert worden.»

Die Einsatzgruppe D berichtet in einer Meldung über eine Aktion in der Nähe von Kikorina, dass das Arbeitsgebiet des Kommandos «judenfrei» gemacht wurde. Vom 19. August bis 25. September 1941 wurden 8'890 Juden und Kommunisten exekutiert. Gesamtzahl 17'315.

Dieselbe Einsatzgruppe teilte von Nikolajew unter dem 5. November 1941 mit, dass die Gesamtzahl der Hinrichtungen 31'767 erreicht habe.

In der Meldung über eine einmonatliche Tätigkeit (Oktober 1941) berichtete die Einsatzgruppe B, dass

«die in der Berichtszeit erfolgten Liquidierungen den Stand von 37'180 Personen erreicht haben».

Die Einsatzgruppe C berichtete in ihrer Ereignismeldung über ihre Tätigkeit in Kiew unter dem 12. Oktober 1941, dass das Sonderkommando 4a die Gesamtzahl von über 51'000 Exekutionen erreicht habe.

Der Generalkommissar für Weissruthenien berichtete voller Selbstlob am 10. August 1942:

«In eingehenden Besprechungen mit dem SS-Brigadeführer Zonner und dem hervorragend tüchtigen Leiter des SD, SS-Obersturmbannführer Dr. jur. Strauch, haben wir in Weissruthenien in den letzten zehn Wochen rund 55'000 Juden liquidiert.»

Von einem anderen Bezirk proklamierte er: «In dem Gebiet Minsk-Land ist das Judentum völlig ausgemerzt.» Dann beschwerte er sich, dass die Wehrmacht in die Vorrechte der Einsatzgruppen eingegriffen habe:

«Durch einen dorthin bereits berichteten Übergriff des rückwärtigen Heeresgebietes sind die von uns getroffenen Vorbereitungen für die Liquidierung der Juden im Gebiet Globikic gestört worden. Das rückwärtige Heeresgebiet hat, ohne Fühlung mit mir zu nehmen, 10'000 Juden liquidiert, deren systematische Ausmerzungen sowieso von uns vorgesehen war.»

Der Generalkommissar hatte jedoch seinen Groll schnell überwunden und fuhr in seinem Bericht fort:

«In Minsk-Stadt sind am 28. und 29. Juli rund 10'000 Juden liquidiert worden, davon 6'500 russische Juden – überwiegend Alte, Frauen und Kinder – der Rest bestand aus nicht einsatzfähigen Juden, die überwiegend aus Wien, Brünn, Bremen und Berlin im November des v. J. nach Minsk auf Befehl des Führers geschickt worden sind. Auch das Gebiet Sluzk ist um mehrere tausend Juden erleichtert worden. Das gleiche gilt für Nowogradok und Wilcjka.»

In Baranowitschi und Hanzowitschi stellte er fest, dass die Tötungen nicht wie gewünscht vor sich gingen. Er erklärte: «In Baranowitschi leben allein in der Stadt noch rund 10'000 Juden.» Er wollte sich der Lage aber sofort annehmen. Er versprach, dass 9'000 von ihnen «im nächsten Monat liquidiert» würden.

Unter dem 15. Oktober 1941 erklärte Einsatzgruppe A, dass die Gesamtzahl der in Litauen exekutierten Juden 71105 betrug.

Als Anlage zu der Meldung legte Einsatzgruppe A eine Liste der getöteten Personen vor, gleichsam ein Inventar, so wie ein Geschäftshaus eine Aufstellung über Warenvorräte vorlegen würde:

Zusammenstellung	<u>Juden</u>	<u>Kommunisten</u>	<u>Gesamtzahl</u>
Litauen	80'311	860	81'171
Lettland	30'025	1'843	31'868
Estland	474	684	1'138
Weissruthenien	7'620	-	7'620
	118'430	3'387	12'1817
Dazu kommen:			
In Litauen und Lettland durch Pogrome beseitigte Juden			5'500
im altrussischen Raum exekutierte Juden, Kommunisten und Partisanen			2'000
Geistesranke exekutierte			748
(richtige Gesamtsumme 13'065)			
Von Staatspolizei und SD-Abschnitt Tilsit in Grenzstreifen liquidierte Kommunisten und Juden			5'502
(richtige Gesamtsumme 130'065)			122'455

Es hätte nicht vieler solcher Ernten bedurft – und es bedurfte ihrer auch nicht – um die Zahl von einer Million zu erreichen.

Die Ereignismeldung Nr. 190 kündigt ganz nüchtern in ihrem Bericht über die Tätigkeit der Einsatzgruppe D an, dass in der zweiten Märzhälfte 1942 insgesamt 1'501 Personen exekutiert wurden und fügt beinahe gelangweilt hinzu: «Gesamtzahl bisher 91'678.»

In der Auslassung über die Tätigkeit der Einsatzgruppe A um Leningrad herum berichtet die Ereignismeldung Nr. 150: «Jüdische Zivilbevölkerung ist nicht mehr vorhanden.»

Tätigkeits- und Lagebericht Nr. 9 für Januar 1942 informiert Berlin:

«In Weissruthenien ist die Säuberung von Juden im Gange. Die Zahl der Juden in dem bisher der Zivilverwaltung übergebenen Teil beläuft sich auf 139'000 Juden. 33'210 Juden wurden inzwischen von der Einsatzgruppe/ der Sicherheitspolizei und des SD erschossen.»

Eine Sondermeldung der nach dem Ostgebiet entsandten Einsatzgruppe A liess in Bezug auf die Zwecke dieser Organisation an Deutlichkeit nichts mehr zu wünschen übrig.

«Die systematische Säuberungsarbeit in Ostland umfasste gemäss den grundsätzlichen Befehlen die möglichst restlose Beseitigung des Judentums. Dieses Ziel ist mit Ausnahme von Weissruthenien im Wesentlichen durch die Exekution von bislang 229'052 Juden erreicht.»

In Bezug auf Litauen enthält die Meldung die Bemerkung, dass mehrere Juden tötlich gegen die eingesetzten Beamten und litauischen Hilfskräfte vorgingen und vor der Exekution sogar noch Deutschland schmähten.

Bei der Beschreibung der Operationen in Weissruthenien beschwerte sich die Einsatzgruppe A, dass sie diesen Bezirk erst übernahm, als starker Frost eingetreten war. Die Meldung wies darauf hin, dass «dies Massenexekutionen stark erschwerte». Eine weitere Schwierigkeit, so betonte der Berichterstatter, bestand darin, dass die Juden «über das ganze Land weit verstreut wohnen. Bei den grossen Entfernungen, den schwierigen Wegeverhältnissen, dem Mangel an Kraftfahrzeugen und Benzin und den geringen Kräften der Sicherheitspolizei und des SD, sind die Erschiessungen auf dem Lande nur unter Anspannung aller Kräfte möglich.»

Der Berichterstatter beschwert sich beinahe mit Bedauern darüber, dass die Juden so unvernünftig seien, nicht selbst aus diesen weiten Entfernungen zum Erschiessen zu kommen. Trotz all dieser Schwierigkeiten aber schliesst dieser Bericht: «Trotzdem wurden bisher 41'000 Juden erschossen.»

So abgebrüht waren die Henker dem Geschäft des Todes gegenüber geworden, dass der Berichterstatter in einer Meldung, welche die Frage der Errichtung eines Gettos behandelte, mitteilte, dass bei dem Anlaufen dieser Angelegenheit *kleinere* Exekutionen mit 50 bis 100 Leuten stattfinden würden. Die Meldung Nr. 155 vom 14. Januar 1944 enthüllte in Bezug auf Audrini:

«Am 2. Januar wurde auf Anweisung der Einsatzgruppe A, der Sicherheitspolizei und des SD das Dorf nach Abtransport aller Nahrungsmittel usw. völlig in Brand gesteckt und sämtliche Dorfbewohner erschossen. 301 Männer wurden auf dem Marktplatz der nächstgelegenen Stadt Rositten öffentlich erschossen.»

Die Meldung schliesst mit dem ganz beiläufigen Vermerk:

«Alle Massnahmen sind ohne Zwischenfall verlaufen» (NO-3279).

Eine Stadt war geplündert und zerstört worden und alle Einwohner hingemetzelt. In einer anderen Ortschaft hatte man 301 Personen auf dem Marktplatz zusammengetrieben und erbarmungslos erschossen. Für den Berichterstatter aber stellte diese Massengewalttat nicht einmal einen *Zwischenfall* dar!

In nicht mehr als zwei Tagen (29. September und 30. September 1941) schlachtete das Sonderkommando 4a mit Hilfe des Gruppenstabs und zweier Polizeieinheiten in Kiew 33 771 Juden hin. Geld, Wertsachen, Unterkleidung und Kleidung der ermordeten Opfer wurden den Volksdeutschen und den Nazibehörden der Stadt übergeben. Der Berichterstatte, der die qualvollen Einzelheiten dieses entsetzlichen Massakers beschreibt, schliesst mit dem Satz: «Die Aktion selbst ist reibungslos verlaufen» und fügt hinzu, als er im Begriff ist, die Schreibmaschine beiseite zu stellen:

«Irgendwelche Zwischenfälle haben sich nicht ergeben.»

Das Erschiessen von Juden wurde schliesslich zu einer Routineangelegenheit, und Kommandos versuchten manchmal, Hinrichtungen nicht auszuführen, aber nicht aus Mitleid oder Mitgefühl, sondern nur, weil es so viel mehr Arbeit bedeutete. Der Angeklagte Nosske hat in seiner Aussage von Karawanen von 6'000 bis 7'000 Juden gesprochen, die von den Rumänen über den Dnjestr in das von den Deutschen besetzte Gebiet getrieben worden waren und die er über den Fluss zurückführte. Als er gefragt wurde, warum diese Juden aus Rumänien ausgewiesen worden waren, antwortete Nosske:

«Keine Ahnung, ich vermute, dass sie die Rumänen nur loshaben wollten und in das deutsche Gebiet getrieben haben, dass wir sie erschiessen sollten, dass wir für sie diese Arbeit leisten sollten. Das lag uns nicht, wir wollten nicht für die Leute die Arbeit machen und haben das nie getan, und an anderer Stelle, wo es ähnlich war, haben wir es strikt von uns gewiesen und haben die, die uns herübergeschickt wurden, genauso wieder hinübergeschickt.»

Ein oder zwei Verteidiger haben behauptet, dass die Todesfälle, die eine Folge der Handlungen der Organisationen darstellen, der die Angeklagten angehörten, die Gesamtzahl von einer Million nicht erreichten. Sie ging tatsächlich bei Weitem über eine Million hinaus. Wie bereits erwähnt, hat das Internationale Militärgericht nach einem Prozess, der zehn Monate dauerte, nach Prüfung und genauer Durcharbeitung von Zahlen und Berichten erklärt:

«Das RSHA spielte eine führende Rolle bei der ‚Endlösung‘ des jüdischen Problems durch Ausrottung der Juden. Eine Sonderabteilung wurde unter Amt IV des RSHA zur Überwachung dieses Problems geschaffen. Unter ihrer Leitung wurden ungefähr 6 Millionen Juden ermordet, *von denen 2 Millionen von 36 Einsatzgruppen und anderen Einheiten der Sicherheitspolizei getötet wurden.*»

Ohlendorf hat in seiner Aussage vor dem Internationalen Militärgericht erklärt, dass seine Einsatzgruppe laut den Meldungen 90'000 Personen tötete. Er hat auch von der Methode gesprochen, die er anwandte, um ein Übertreiben der Zahlen zu verhindern. Er hat zwar gesagt, dass andere Einsatzgruppen nicht so genau bei der Vorlage von Zahlen waren, er hat aber kein Beweismaterial vorgebracht, um die von anderen Einsatzgruppen genannten Zahlen zu erschüttern. Es muss auch Bezug genommen werden auf die Aussage des Angeklagten Heinz Schubert, der nicht nur von Oktober

1941 bis Juni 1942 Ohlendorfs Adjutant im Felde, sondern auch in gleicher Eigenschaft im RSHA, Amt III B für Ohlendorf sowohl als auch für Dr. Hans Ehlich bis Ende 1944 tätig war; wäre die Richtigkeit dieser Zahlen irgendwie fraglich gewesen, so hätte dieser Punkt hier zur Sprache gebracht werden müssen.

Schubert aber hat keinerlei Zweifel in dieser Hinsicht zum Ausdruck gebracht, noch hat er gesagt, dass die Personen, die die Statistiken kannten, den geringsten Zweifel hierüber hegten.

(Es folgen seine Ausführungen.)

Der Angeklagte Blume hat ausgesagt, dass er den Gedanken weit von sich wies, je eine falsche Meldung abzugeben, weil er das als seiner unwürdig betrachtete.

Die tatsächlichen Zahlen in diesen Berichten, so erschütternd sie auch sind, geben keineswegs die ganze Wahrheit wieder. Da das Ziel der Einsatzgruppen in der Vernichtung aller der Personen bestand, die unter die im Führerbefehl genannten Kategorien fielen, wurde die Beendigung der Aufgabe in einem geographischen Gebiet oft mit dem einfachen Satz angekündigt: «Es befindet sich hier keine jüdische Bevölkerung mehr.» Grosse und kleine Städte und Dörfer wurden durch die Kommandos ausgekämmt, und wenn alle Juden in dieser bestimmten Gemeinde getötet waren, telegraphierte oder schrieb der Berichtstatter lakonisch nach Berlin, dass das fragliche Gebiet «judenfrei» sei. Manchmal umfasste das Vernichtungsgebiet ein ganzes Land wie Estland oder ein grosses Gebiet wie die Krim. Um die Anzahl der Getöteten in einem auf diese Weise bezeichneten Gebiet festzustellen, braucht man lediglich den Atlas und die betreffenden Volkszählungslisten zu studieren. Manchmal war das für eine Hinrichtungsaktion bestimmte Gebiet je nach Kommandos willkürlich festgelegt. So finden wir in den Meldungen Eintragungen wie: «Die Arbeitsgebiete der Kommandos sind vollkommen judenfrei.»

Und dann gab es die ungezählten Tausende, die eines von den Einsatzeinheiten geplanten Todes starben, ohne dass diese die Tötung selbst vornehmen mussten. Wenn Juden in ein paar armselige Häuser, die mit einem Zaun umgeben und «Gettos» genannt wurden, gepfercht wurden, so war dies Einkerkierung – aber eine Einkerkierung ohne einen Gefängniswärter, der ihnen Essen brachte. Aus den Meldungen geht klar hervor, dass in diesen Gettos der Tod reiche Beute machte, noch bevor die Einsatzeinheiten mit dem Töten der Überlebenden begannen. Wenn in einem bestimmten Fall alle Juden und alle Jüdinnen über zwölf Jahre exekutiert wurden, so blieben natürlich alle Kinder unter zwölf Jahren zurück. Sie waren zum Umkommen verurteilt. Dann gab es noch alle die, die zu Tode gearbeitet wurden. Alle diese Sterbefälle sind in den Einsatzmeldungen zweifelsfrei beschrieben, erscheinen aber nicht in den Statistiken. Es muss weiterhin bemerkt werden, dass eine-grosse Anzahl der Opfer der Einsatzgruppen nicht unter den Schüssen der Hinrichtungsgewehre fiel. In vielen grossen und kleinen Städten

und Provinzen flüchteten Hunderte und Tausende der Mitbürger der Getöteten, um einem gleichen Schicksal zu entgehen. Durch Unterernährung, Aufenthalt im Freien, Mangel an ärztlicher Fürsorge und besonders durch Erschöpfung, wenn man an die alten und ganz jungen denkt, sind die meisten, wenn nicht alle, dieser Flüchtlinge umgekommen. Diese Zahlen erscheinen natürlich nicht in den Meldungen der Einsatzgruppen, aber die strafrechtliche Verantwortung für diese Todesfälle trägt genauso gut wie für die tatsächlichen Todesfälle durch Erschiessen das Programm des Führerbefehls.

Arbeitseinsatz vor der Hinrichtung

Manchmal wurden Teile der jüdischen Bevölkerung in einer bestimmten Gemeinde für eine Zeitlang verschont, nicht aus menschlichen Gründen, sondern aus wirtschaftlichen. So erklärt z.B. ein Bericht aus Estland:

«Die Festnahme aller männlichen Juden über 16 Jahre ist fast abgeschlossen. Mit Ausnahme der Ärzte und der vom Sonderkommando eingesetzten Juden-Ältesten werden sie durch den estnischen Selbstschutz unter Kontrolle des Sonderkommandos ia exekutiert. Die arbeitsfähigen, in Reval und Pemau wohnenden Jüdinnen im Alter von 16-60 Jahren wurden festgenommen und zum Torfstechen und sonstigen Arbeitsleistungen eingesetzt.»

In Litauen wurden die Hinrichtungen so schnell vollzogen, dass ein grosser Mangel an Ärzten für die nichtjüdische Bevölkerung entstand:

«Über 60 Prozent der Zahnärzte waren Juden, über 50 Prozent der anderen Ärzte ebenfalls. Deren Ausfall führt zu einem ausserordentlichen Mangel an Ärzten, der auch nicht annähernd durch Zuzug aus dem Reich behoben werden kann.»

Ein Bericht aus der Ukraine vom September 1941 empfiehlt, die Juden zu Tode zu arbeiten, anstatt zu erschiessen:

«Es gibt nur die eine Möglichkeit, die die deutsche Verwaltung im Generalgouvernement lange Zeit verkannt hat: *Lösung der Judenfrage durch umfassenden Arbeitseinsatz der Juden*. Das würde eine allmähliche Liquidierung des Judentums zur Folge haben – eine Entwicklung, die den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Landes entspricht.»

In den litauischen Städten benutzten deutsche Dienststellen die Juden als kostenlose Arbeitskräfte, aber es bestand trotz dieser wirtschaftlichen Vorteile für die Deutschen immer die Gefahr, dass die Sicherheitspolizei die arbeitenden Juden erschiessen würde.

Einsatzgruppe C berichtet im September 1941:

«Schwierigkeiten sind insofern aufgetaucht, als Juden oftmals die einzigen Facharbeiter in bestimmten Berufen sind. So sind der einzige Sattler und der einzige verwendungsfähige Schneider in Nowo-Ukrainka Juden. In anderen Ortschaften können zu Tischler- und Schlosserarbeiten ebenfalls nur Juden herangezogen werden.

Um nicht den Wiederaufbau bzw. die sofort notwendig werdenden Reparaturarbeiten auch der durchziehenden Truppenteile zu gefährden, hat es sich als notwendig herausgestellt, besonders die älteren jüdischen Fachkräfte vorläufig von den Exekutionen auszunehmen.»

In einem gewissen Teil der Ukraine, der als zwischen Krivoi-Rog und Dnjepropetrowsk liegend beschrieben wurde, wurde festgestellt, dass Kollektivfarmen, Kolchosen genannt, von Juden betrieben wurden. Sie wurden als von niedriger Intelligenz beschrieben, aber da sie gute Arbeiter waren, liquidierte der Einsatzkommandeur sie nicht. Der Bericht fährt aber fort, dass sich der Einsatzkommandeur mit der Erschiessung der jüdischen Leiter zufrieden gab.

Der Nazi-Generalkommissar für Weissruthenien drückte in einer Meldung vom Juni 1942 ganz freimütig seinen Wunsch aus, alle Juden mit einem mörderischen Streich zu vernichten. Er war jedoch bereit, zeitweise – bis die Erfordernisse der Wehrmacht befriedigt waren – davon abzusehen.

«Mir und dem SD wäre es natürlich das liebste, nach Wegfall der wirtschaftlichen Ansprüche der Wehrmacht, das Judentum im Generalbezirk Weissruthenien endgültig zu beseitigen. Vorläufig werden die notwendigen Ansprüche der Wehrmacht, die in der Hauptsache Arbeitgeber des Judentums ist, berücksichtigt.»

Die Ereignismeldung Nr. 11 vom 3. Juli 1941 erklärt ebenfalls, dass die Wehrmacht im Baltikum «zunächst» nicht auf die Arbeitskraft der noch vorhandenen arbeitsfähigen Juden verzichten kann.

Es darf nun jedoch nicht angenommen werden, dass, wenn die Juden einmal zur Arbeit eingesetzt waren, sie unbelästigt blieben. Einsatzgruppe B, die über Ereignisse in Witebsk berichtete, erklärte:

«Durch eingesetzten Judenrat wurden bisher etwa 3'000 Juden registriert. Judenkennzeichnung eingeführt. Sie werden z. Z. mit Räumarbeiten beschäftigt. Zur Abschreckung 27 Juden, die zur Arbeit nicht erschienen waren, in den Strassen der Stadt öffentlich erschossen.»

Ein Verfasser einer Meldung, der die Zustände in Estland beschreibt, beklagte sich, dass beim Vorrücken der Deutschen die Esten die Juden verhafteten, aber sie nicht umbrachten. Er zeigt die überlegenen Methoden der Einsatzgruppe:

«Erst von Sicherheitspolizei und SD wurden die Juden nach und nach, sowie sie im Arbeitsprozess entbehrlich wurden, exekutiert.»

Er fügt dann als offensichtliche Schlussfolgerung hinzu:

«Heute gibt es in Estland keine Juden mehr.»

Genauso wie ein herzloser Gewerbetreibender ein altes Pferd solange antreibt, bis er den letzten Funken von Brauchbarkeit aus seinem Körper herausgepresst hat, so hat es die Operationseinheit in Minsk mit den Juden gehalten:

«In Minsk selbst leben zur Zeit – ohne Reichsdeutsche – rund 18'000 Juden, deren Erschiessung mit Rücksicht auf den Arbeitseinsatz zurückgestellt werden musste.»

In Weissruthenien wurden die Kommandoführer auf Befehl von Heydrich instruiert, das Umbringen der Juden zu verschieben, bis sie die Ernte eingebracht hatten.

Anstiftung zu Pogromen

Gewisse Einsatzkommandos begingen ein Verbrechen, das vom moralischen Standpunkt aus vielleicht noch schlimmer war als ihre eigenen selbst begangenen Mordtaten, dies war die Aufhetzung der Bevölkerung zur Beschimpfung, Misshandlung und Tötung ihrer Mitbürger. In ein fremdes Land einzufallen, unschuldige Einwohner zu verhaften und zu erschiessen ist ein Verbrechen, dessen reine Erwähnung schon seine Verurteilung in sich schliesst. Aber zur Leidenschaft, Hass, Gewalt und Vernichtung unter den Menschen selbst aufzuhetzen zielt darauf aus, das moralische Rückgrat auch jener zu brechen, die der Angreifer zu verschonen beabsichtigte. Er sät Verbrechen, von denen der Eindringling hofft, dass sie dauernd Früchte tragen würden, selbst nachdem er vertrieben ist.

Hinsichtlich der Frage der verbrecherischen Kenntnis ist es bezeichnend, dass einige der Verantwortlichen für diese schamlosen Verbrechen sich bemühten, dieselben geheimzuhalten. SS-Brigadeführer Stahlecker, der Chef der Einsatzgruppe A, erklärt im Oktober 1941 in einer Meldung über die Operationen der Einsatzgruppe A, dass es die Pflicht seiner Sicherheitspolizei sei, die Leidenschaften der Bevölkerung gegen die Juden anzufachen.

«Nicht minder wesentlich war es», fuhr der Bericht fort, «für die spätere Zeit die feststehende und beweisbare Tatsache zu schaffen, dass die befreite Bevölkerung aus sich selbst heraus zu den härtesten Massnahmen gegen den bolschewistischen und jüdischen Gegner gegriffen hat, ohne dass eine Anweisung deutscher Stellen erkennbar ist.»

In Riga meldete dieser gleiche Stahlecker:

«Ebenso wurden schon in den ersten Stunden nach dem Einmarsch, wenn auch unter erheblichen Schwierigkeiten, einheimische antisemitische Kräfte zu Pogromen gegen die Juden veranlasst. Befehlsgemäss war die Sicherheitspolizei entschlossen, die Judenfrage mit allen Mitteln und aller Entschiedenheit zu lösen. Es war aber nicht unerwünscht, wenn sie zumindest nicht sofort bei den doch ungewöhnlich harten Massnahmen, die auch in deutschen Kreisen Aufsehen erregen mussten, in Erscheinung trat. Es musste nach aussen gezeigt werden, dass die einheimische Bevölkerung selbst als natürliche Reaktion gegen jahrzehntelange Unterdrückung durch die Juden und gegen den Terror durch die Kommunisten in der vorangegangenen Zeit die ersten Massnahmen von sich aus getroffen hat.»

Stahlecker war überrascht und enttäuscht, dass es in Litauen nicht so einfach war, Pogrome gegen die Juden in Gang zu bringen. Mit einigem Ansporn und Beistand wurden jedoch Erfolge erzielt. Er berichtet:

«Dem Führer der eben bereits erwähnten Partisanengruppe, Klimatis, der

hierbei in erster Linie herangezogen wurde, gelang es, auf Grund der ihm von dem in Kauen eingesetzten kleinen Vorkommando gegebenen Hinweise ein Pogrom einzuleiten, ohne dass nach aussen irgendein deutscher Auftrag oder eine deutsche Anregung erkennbar wurde. Im Verlaufe des ersten Pogroms in der Nacht vom 25. zum 26. Juni wurden über 1'500 Juden von den litauischen Partisanen beseitigt, mehrere Synagogen angezündet oder anderweitig zerstört und ein jüdisches Wohnviertel mit rund 60 Häusern niedergebrannt. In den folgenden Nächten wurden in derselben Weise 2'300 Juden unschädlich gemacht. In anderen Teilen Litauens fanden nach dem in Kauen gegebenen Beispiel ähnliche Aktionen, wenn auch in kleinerem Umfange, statt, die sich auch auf zurückgebliebene Kommunisten erstreckten» (L-180).

Bei der Zusammenstellung von besonderen Gruppen zur Ingangsetzung und Durchführung von Pogromen in Litauen und Lettland sah Stahlecker darauf, solche Männer auszusuchen, die aus persönlichen Gründen einen Hass auf die Russen hatten. Auf irgendeine Weise wurden dann diese Gruppen zu dem Glauben gebracht, dass sie durch die Tötung von Juden sich selbst an den Russen rächen würden.

Tätigkeits- und Ereignismeldung Nr. 6 vom Oktober 1941 beklagte sich, dass in Estland operierende Einsatzverbände keine «spontane antijüdische Demonstrationen mit darauffolgenden Pogromen» provozieren konnten, weil «es an entsprechender Aufklärung mangelte». Wie jedoch schon vorher erwähnt, war noch nicht alles verloren, da unter der Leitung der Einsatzgruppe, der Sicherheitspolizei und des SD alle männlichen Juden über sechzehn Jahren, mit Ausnahme der Ärzte und jüdischen Ältesten, verhaftet und getötet wurden. Der Bericht erklärt dann: «Nach Beendigung der Aktion wird es nur noch 500 jüdische Frauen und Kinder im Ostland geben.»

Hermann Friedrich Gräbe, Leiter und Chefingenieur einer deutschen Bau-firma in Sdolbunow, Ukraine, hat in anschaulicher Sprache beschrieben, wie ein Pogrom vor sich geht. Als er hörte, dass ein Pogrom ausgeheckt wurde, suchte er den Stadtkommandanten, SS-Sturmbannführer Putz, auf, um festzustellen, ob die Erzählung auf Wahrheit beruhte, da er, Gräbe, einige jüdische Arbeiter beschäftigte, die er zu schützen wünschte. Sturmbannführer Putz leugnete die Wahrheit der Gerüchte ab. Später erfuhr Gräbe jedoch von dem Stellvertreter des Gebietskommissars, Stabsleiter Beck, dass tatsächlich ein Pogrom vorbereitet wurde, aber der letztere nahm Gräbe das Versprechen ab, das Geheimnis nicht zu verraten. Er gab sogar Gräbe einen Ausweis, um seine Arbeiter vor dem Pogrom zu schützen. Dieses erstaunliche Dokument lautet folgendermassen:

«An die Firma Jung

Rowno

Die bei Ihrer Firma beschäftigten jüdischen Arbeitskräfte fallen nicht unter die Aktion. Sie haben dieselben bis spätestens Mittwoch, den 15. Juli 1942, an den neuen Arbeitsplatz zu übersiedeln.

Der Gebietskommissar: i. V. gez. Beck.»

Am gleichen Abend brach das Pogrom los. Um io Uhr strömten SS-Männer und ukrainische Miliz ins Getto und erbrachen Türen mit Balken und Brecheisen. Aber lassen wir Gräbe die Geschichte mit seinen eigenen Worten erzählen:

«Wie die Bewohner gingen und standen, ob sie bekleidet oder zu Bett waren, so wurden sie auf die Strasse getrieben. Da sich die Juden in den meisten Fällen weigerten und wehrten, aus den Wohnungen zu gehen, legten die SS- und Milizleute Gewalt an. Mit Peitschenschlägen, Fusstritten und Kolbenschlägen erreichten sie schliesslich, dass die Wohnungen geräumt wurden. Das Austreiben aus den Häusern ging in einer derartigen Hast vor sich, dass die kleinen Kinder, die im Bett lagen, in einigen Fällen zurückgelassen wurden. Auf der Strasse jammerten und schrien die Frauen nach ihren Kindern, Kinder nach ihren Eltern. Das hinderte die SS nicht, die Menschen nun im Laufschrift unter Schlägen über die Strassen zu jagen, bis sie zu dem bereitstehenden Güterzug gelangten.

Waggon auf Waggon füllte sich, unaufhörlich ertönte das Geschrei der Frauen und Kinder, das Klatschen der Peitschen und die Gewehrschüsse. Da sich einzelne Familien oder Gruppen in besonders guten Häusern verbarriadiert hatten und auch die Türen mittels Brecheisen und Balken nicht aufzubringen waren, sprengte man diese mit Handgranaten auf. Da das Getto dicht an dem Bahnkörper von Rowno lag, versuchten junge Leute, über die Schienenstränge und durch einen kleinen Fluss aus dem Bereich des Gettos zu entkommen. Da dieses Gelände ausserhalb der elektrischen Beleuchtung lag, erhellte man dieses durch Leuchtraketen. Während der ganzen Nacht zogen über die erleuchteten Strassen die geprügelten, gejagten und verwundeten Menschen. Frauen trugen in ihren Armen tote Kinder, Kinder schleppten und schleiften an Armen und Beinen ihre toten Eltern über die Strassen zum Zuge: Immer wieder hallten durch das Getto viertel die Rufe , Aufmachen! Aufmachen!‘«

Trotz der seinen jüdischen Arbeitern von Kommissar Beck garantierten Immunität wurden sieben von ihnen ergriffen und zum Sammelplatz gebracht. Gräbes Erzählung fährt fort:

«Um die sieben Leute zu retten, ging ich zum Sammelplatz. Auf den Strassen, die ich passieren musste, sah ich Dutzende von Leichen jeden Alters und beiderlei Geschlechts. Die Türen der Häuser standen offen, Fenster waren eingeschlagen. In den Strassen lagen einzelne Kleidungsstücke, Schuhe, Strümpfe, Jacken, Mützen, Hüte, Mäntel usw. In einer Hausecke lag ein kleines Kind von weniger als einem Jahr mit zertrümmertem Schädel. Blut und Gehirnmasse klebten an der Hauswand und bedeckten die nähere Umgebung des Kindes. Das Kind hatte nur ein Hemdchen an.

Der Kommandeur, SS-Sturmbannführer Dr. Pütz, ging an etwa 80-100 am Boden hockenden männlichen Juden auf und ab. Er hielt in der Hand eine schwere Hundepeitsche. Ich ging zu ihm, zeigte ihm die schriftliche Genehmigung des Stabsleiters Beck und forderte die 7 Leute, die ich unter

den am Boden Hockenden erkannte, zurück. Dr. Pütz war sehr wütend über das Zugeständnis Becks und unter keinen Umständen zu bewegen, die 7 Männer freizugeben. Er machte mit der Hand einen Kreis um den Platz und sagte, wer einmal hier wäre, der käme nicht mehr fort. Obzwar sehr ungehalten über Beck, gab er mir auf, die Leute im Hause Bahnhofstrasse 5 bis spätestens um 8 Uhr aus Rowno zu führen. Beim Weggang von Dr. Pütz bemerkte ich einen ukrainischen Bauernwagen, bespannt mit 2 Pferden. Auf dem Wagen lagen tote Menschen mit steifen Gliedern. Arme und Beine ragten über den Kasten des Wagens heraus. Der Wagen fuhr in Richtung zum Güterzug. Die verbliebenen 74 in dem Hause eingeschlossenen Juden brachte ich nach Sdolbunow.»

500 Juden wurden in diesem Pogrom niedergemacht. Sonderkommando 7, das, wie weiter oben gezeigt, die 27 Juden in den Strassen von Witebsk erschossen hatte, berichtet in seiner Meldung:

«Bei ruthenischer Bevölkerung Zustimmung. Umfangreiche Judenexekution folgt anschliessend.»

Die aktive Zusammenarbeit der Operationseinheiten bei der Durchführung von Pogromen geht aus einem Bericht hervor, in dem die Sipo und der SD einen Teil des Lobes für die begangenen Morde in Anspruch nimmt:

«Bei den, allerdings unter wesentlicher Mithilfe von Sipo und SD, durchgeführten Pogromen von Litauern wurden in Kauen 3'800, in den kleineren Städten rund 1'200 Juden beseitigt.»

In einigen Gebieten wurden besondere Gruppen aufgestellt:

«Ausser dieser Hilfspolizeitruppe zwei weitere selbständige Truppen zur Durchführung von Pogromen aufgestellt. Sämtliche Synagogen zerstört; bisher 400 Juden liquidiert.»

Aneignung von persönlicher Habe und von Wertgegenständen

Obgleich niemals eine Erklärung dafür gegeben wurde, warum die Nazis die Juden zur Ausrottung verurteilten, zeigen die Akten, dass sie sich einen wesentlichen materiellen Vorteil erhofften. Die den von den Nazis als Juden oder Halbjuden betrachteten Personen auferlegten enormen Schadenersatzzahlungen und die Enteignung ihres Besitzes in Deutschland wie auch in den von ihnen besetzten Ländern brachte dem Reichssäckel ungeheure Gewinne. Und sogar bei der entsetzlichen und grässlichen Massenabschlachtung erzielte die Nazikasse einen ganz entschiedenen Profit. So macht z.B. die Ereignismeldung Nr. 73 vom 4. September 1941, die über die von einer einzigen Einheit, dem Einsatzkommando 8, durchgeführten Exekutionen berichtet, die kalte geschäftsmässige Ankündigung:

«Bei einer Säuberungsaktion in Tscherven wurden bei 139 liquidierten Juden 125'880 Rubel beschlagnahmt. Das Einsatzkommando 8 hat damit bis jetzt 1'510'399 Rubel beschlagnahmt.»

Die Ereignismeldung Nr. 133 vom 14. November 1941 berichtet über den

von dieser Einheit vor etwas weniger als zwei Monaten gemachten Fortschritt:

«Das Einsatzkommando 8 beschlagnahmte während der Berichtszeit weitere 491'705 Rubel, sowie 15 Goldrubel. Sie wurden buchmässig erfasst und an die Verwaltung des Einsatzkommandos 8 abgeführt. Die Gesamtsumme der vom Einsatzkommando 8 bisher sichergestellten Rubel beläuft sich damit auf 2'511'226 Rubel.»

Am 26. Oktober 1941 berichtete die Ereignismeldung Nr. 125, dass das Sonderkommando 7b einer Anzahl zur Liquidierung gebrachter Juden 46'700 Rubel abgenommen habe, Einsatzkommando 943'825 Rubel «sowie verschiedene Gold- und Silbersachen», das Einsatzkommando 8 hatte seinen Raub auf 2'019'512 Rubel erhöht.

Die Lage- und Ereignismeldung Nr. 31 vom Juli 1941, die einen Bericht über die Operation in Litauen enthält, vermerkte die Einziehung von «460'000 Rubel Bargeld, sowie einer grossen Anzahl von Wertsachen» von liquidierten Juden. Der Bericht fährt fort:

«Das ehemalige Gewerkschaftsgebäude in Wilna wurde der DAF auf ihren Antrag sichergestellt, desgleichen die bei Banken auf Gewerkschaftskonten stehenden Gelder in Höhe von 1,5 Millionen Rubel.»

Obgleich die Vollstrecker des Programmes bei der Ausführung eines angeblich auf der höchsten ethnischen und kulturellen Stufe stehenden ideologischen Unternehmens begriffen waren, waren sie doch nicht über die kleinlichste und ekelhafteste Dieberei erhaben. Bei der Liquidierung von Juden in Shitomir und Kiew sammelte das die Meldung erstattende Einsatzkommando 137 Lastwagen Kleider. Der Bericht gibt nicht an, ob die Kleider den Opfern vom Leibe gerissen wurden, während sie noch am Leben waren oder erst nachdem sie umgebracht worden waren. Diese gestohlenen Kleider wurden der nationalsozialistischen Volkswohlfahrt überwiesen.

Einer der Angeklagten berichtete, wie ihm im Winter 1941 befohlen wurde, Pelzmäntel für seine Leute zu beschaffen und dass, da ja die Juden so viel Winterbekleidung hatten, es ihnen nichts ausmachen würde, wenn sie ein paar Pelzmäntel abgeben. Bei der Beschreibung einer Exekution, der er beiwohnte, wurde der Angeklagte gefragt, ob die Opfer vor der Hinrichtung ausgezogen wurden. Er antwortete: «Nein, die Kleidung wurde nicht weggenommen – dies war eine Pelzmäntelbeschaffungsaktion.»

Ein aus dem Hauptquartier der Einsatzgruppe D stammendes Dokument (Februar 1942) erwähnt die Beschlagnahme von Uhren im Verlaufe von antijüdischen Aktionen. Der Ausdruck «Beschlagnahme» ändert nichts an dem rechtlichen oder moralischen Charakter der Aktion. Es war ganz einfach Banditentum und Strassenraub. Die Gold- und Silberuhren wurden nach Berlin geschickt, andere wurden an die Wehrmacht (Offiziere und Mannschaften), an Angehörige der Einsatzgruppe selbst abgegeben «gegen eine Anerkennungsgebühr» oder sogar umsonst, falls die Umstände eine solche Freigebigkeit mit diesen blutbefleckten Artikeln rechtfertigten. Diese Meldung erwähnt ferner, dass beschlagnahmtes Geld an die Reichsbank über-

wiesen wurde, «bis auf einen geringen Bestand, der für dienstliche Zwecke (Lohnzahlungen usw.) benötigt würde». Mit anderen Worten, die Henker machten sich selbst mit dem ihren Opfern abgenommenen Gelde bezahlt. Dieselbe Einsatzgruppe zeigte in einem Bericht über die harten Bedingungen, unter denen einige volksdeutsche Familien in Südrussland lebten, dass sie dadurch half, dass sie jüdische Heime, Möbel, Kinderbetten und andere Einrichtungsgegenstände den Volksdeutschen zur Verfügung stellte. Diese Häuser und Einrichtungen wurden liquidierten Juden abgenommen. Einsatzgruppe C berichtete stolz über ihre Erfolge in Korowo (September 1941) und erklärte, dass sie, um das Land von Juden frei zu machen, und auch für andere Zwecke eine richtige Polizeimannschaft organisiert habe. Die zu diesem Zweck angeworbenen Männer, fährt der Bericht fort, erhielten ihre «Entlohnung von der Stadtverwaltung aus beschlagnahmten Judengeldern». (Es folgen weitere Beispiele.)

Selbst die zur Tötung in den fahrbaren Gaskammern Bestimmten mussten, bevor sie das Kohlenoxyd einatmeten, ihr Geld und ihre Wertgegenstände und manchmal ihre Kleider abgeben.

Die den Opfern abgenommenen Gelder und Wertgegenstände wurden nach Berlin an das Reichsfinanzministerium geschickt. Wenn zwecks Erfassung der Juden für die angebliche Umsiedlung ein jüdischer Ältestenrat ernannt wurde, wurde dem Rat auch aufgegeben, die finanzielle Lage der Juden darzulegen. Dies erleichterte die Plünderung ihrer Habe, die mit ihrer Hinrichtung Hand in Hand ging.

Kriegsgefangene

Das Ausrottungsprogramm aus rassistischen und politischen Gründen wurde auch auf Kriegsgefangene ausgedehnt. Schon in den ersten Wochen des deutschen Feldzugs gegen Russland wurde eine grosse Anzahl Zivilisten aus den überfallenen Gebieten unterschiedslos in Kriegsgefangenenlager geworfen, die von der Kriegsgefangenenabteilung der Wehrmacht geleitet wurden. Am 17. Juli 1941 erliess Heydrich den Einsatzbefehl Nr. 8, der «Richtlinien für die in die Stalags (ständige Kriegsgefangenenlager) und Dulags (Durchgangslager) abzustellenden Kommandos des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD». Diese Richtlinien bedeuteten nicht nur eine grobe Verletzung der Haager Bestimmungen über Kriegsgefangene und Zivilpersonen in kriegsmässig besetzten Gebieten und von jahrhundertealten Regeln und Bräuchen der Kriegführung, sondern sie schändeten auch jeden Grundsatz der Menschlichkeit. Sie befahlen nicht mehr und nicht weniger, als den kaltblütigen Massenmord von Kriegsgefangenen und von in Kriegsgefangenenlagern festgehaltenen Zivilisten. Die Richtlinien geben als ihre «Absicht» an:

«Die Wehrmacht muss sich umgehend von allen denjenigen Elementen unter den Kr. Gef. befreien, die als bolschewistische Triebkräfte anzusehen

sind. Die besondere Lage des Ostfeldzuges verlangt daher besondere Massnahmen, die frei von bürokratischen und verwaltungsmässigen Einflüssen verantwortungsfreudig durchgeführt werden müssen» (NO-3414). Die Richtlinien weisen die Einsatzgruppen an, welche Klassen von Personen «vor allem» ausfindig zu machen sind. Diese Liste führt im Einzelnen auf alle Klassen und Arten von russischen Funktionären des Staates und der kommunistischen Partei, «die führenden Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens», «die sowjetrussischen Intelligenzler», und dann als eine besondere Kategorie die Kategorie, die wiederum die grösste Anzahl von Opfern bei dieser «Aktion» ergeben sollte-----

«Alle Juden».

Sie betonte in der Tat, dass

«bei den zu treffenden Entscheidungen schliesslich auch auf die völkische Zugehörigkeit Bedacht zu nehmen ist» (NO-3414).

Bezüglich der Exekutionen bestimmten die Richtlinien:

«Die Exekutionen dürfen nicht im Lager selbst noch in unmittelbarer Nähe erfolgen, sie sind nicht öffentlich und müssen möglichst unauffällig durchgeführt werden» (NO-3414).

Ferner:

«Zur Erleichterung der Durchführung der Säuberung ist je ein Verbindungsführer zu dem Oberbefehlshaber der Kriegsgefangenenlager im Wehrkreis I, Ostpreussen – Generalmajor von Hindenburg in Königsberg/Pr. – und zum Oberbefehlshaber der Kriegsgefangenenlager im Generalgouvernement – Generalleutnant Herrgott in Kielce – zu entsenden» (NO-3414).

Auf Grund dieses Programmes waren Ärzte, falls sie in den Kriegsgefangenenlagern gefunden wurden, entweder weil sie «russische Intelligenzler» oder weil sie Juden waren, dem Tode verfallen. Am 29. Oktober 1941 erachtete es Heydrich jedoch für notwendig, folgende Anordnung zu erlassen:

«Wegen des bestehenden Mangels an Ärzten und Sanitätspersonal in den Lagern sind diese, auch wenn es sich um Juden handelt, ausser in ganz besonders begründeten Fällen, von der Aussonderung auszunehmen und in den Gefangenenlagern zu belassen» (NO-3422).

Eine andere Stelle in diesem Befehl Heydrichs demonstriert anschaulich, wie weit das Reich ganz offiziell in der Missachtung der grundlegendsten Regeln des Völkerrechts und der Menschlichkeit ging:

«Die Chefs der Einsatzgruppen entscheiden über die Exekutionsvorschläge in eigener Verantwortlichkeit und erteilen den Sonderkommandos entsprechende Weisungen» (NO-3422).

Es ist ganz offenbar, dass alle an diesem Programm Beteiligten sich seiner Ungesetzlichkeit vollkommen bewusst waren:

«Eine schriftliche – auch auszugsweise – Weitergabe dieses Befehls hat zu unterbleiben. Die Bekanntgabe an die Kriegsgefangenen-Bezirkskommandanten und Kommandanten der Dulag hat mündlich zu erfolgen» (NO-3422).

Zum Lobe eines vereinzelt Offiziers muss gesagt werden, dass er diester schamlosen und entwürdigenden Missachtung der Kriegsgebräuche widersprach. In einem Bericht finden wir:

«Als besonders krasses Beispiel ist das Verhalten eines Lagerkommandanten in Winniza zu erwähnen, der die durch seinen Vertreter erfolgte Überstellung von 362 jüdischen Kriegsgefangenen restlos missbilligte, und sogar gegen diesen sowie gegen zwei weitere Offiziere ein kriegsgerichtliches Verfahren eingeleitet hatte» (NO-3157).

Generalfeldmarschall von Reichenau, der Kommandeur der 6. Armee, war jedoch nicht so ritterlich wie der erwähnte Offizier. Die Meldung fährt fort: «Generalfeldmarschall von Reichenau hat nämlich unter dem 10. Oktober 1941 einen Befehl herausgegeben, der eindeutig festlegt, dass der russische Soldat grundsätzlich als ein Vertreter des Bolschewismus anzusehen und dementsprechend auch von der Wehrmacht zu behandeln ist» (NO-3157).

Vielleicht der Tiefpunkt an Herzlosigkeit und Feigheit wurde von diesen Mördergruppen erreicht, als eines der Kommandos wehrlose verwundete Kriegsgefangene in brutaler Weise umbrachte. Die Einsatzgruppe C erklärte in einer Meldung (vom November 1941) über eine vom Sonderkommando 4a vorgenommene Hinrichtung:

«... waren in erster Linie Juden, und hier wieder ein grosser Teil von durch die Wehrmacht überstellten jüdischen Kriegsgefangenen. In Borispol wurden auf Anforderung des Kommandanten der dortigen Kriegsgefangenenlager durch einen Zug des Sonderkommandos 4a am 14.10.41 752 und am 18.10.41 357 jüdische Kriegsgefangene, darunter einige Kommissare und 78 vom Lagerarzt übergebene jüdische Verwundete erschossen» (NO-2330).

Exekutionsmethoden

Wie wurden die Exekutionen durchgeführt? Was war der modus operandi? Über diesen Gegenstand braucht die Geschichte nicht im Unklaren zu verbleiben. Mehrere der Henker haben selbst jedes Geheimnis darüber geklärt, wie sie eigentlich ihre ausserordentlichen Taten vollbrachten. Der Angeklagte Paul Blobel, der erklärte, dass sein Sonderkommando zwischen 10'000 und 15'000 Menschen umgebracht hätte, beschrieb in gewisser Ausführlichkeit eine Hinrichtung, die er selbst geleitet hatte. Nachdem er angegeben hatte, dass 700 bis 1'000 Personen von dieser Exekution betroffen wurden, erzählte er, wie er seine Abteilung in Erschiessungskommandos von je 30 Mann aufteilte. Dann wurden die Massengräber vorbereitet –

«Von der Gesamtzahl der Éu der Exekution bestimmten Personen wurden jeweils 15 Mann an den Rand des Massengrabes geführt, wo sie sich hinknien mussten, das Gesicht zum Grab gewandt. Kleidung und Wertsachen wurden zu dieser Zeit noch nicht eingesammelt. Später wurde das geändert ...

Nachdem die Leute zur Exekution fertig waren, gab einer meiner Führer, dem das jeweilige Exekutionskommando unterstand, den Feuerbefehl. Durch die kniende Lage am Rand des Massengrabes fielen die Opfer meistens gleich in das Massengrab.

Ich habe stets grössere Exekutionskommandos die Erschiessung durchführen lassen, da ich den Gebrauch von Genickschusspezialisten ablehnte. Jedes Kommando schoss für ungefähr eine Stunde und wurde dann abgelöst. Die noch zu erschiessenden Menschen waren in der Nähe der Exekutionsstätte versammelt und wurden von den Mitgliedern der Kommandos, die im Augenblick nicht an Exekutionen teilnahmen, bewacht» (NO-3824).

In einigen Fällen fielen die umgebrachten Menschen nicht in die Gräber, die Henkersknechte waren dann gezwungen, sich bei der Arbeit des Vergrabens selbst zu bemühen. Es wurde jedoch eine Methode erfunden, um diese zusätzliche Arbeit zu vermeiden: man liess ganz einfach die Opfer in den Graben oder das Grab hinuntersteigen, während sie noch am Leben waren. Ein SS-Augenzeuge erklärte dieses Verfahren in sehr bündiger Art und Weise:

«Die Menschen wurden durch Genickschuss hingerichtet. Die Leichen wurden in einem grossen Panzergraben begraben. Die Hinrichtungskandidaten standen oder knieten schon im Graben. Kaum war eine Reihe erschossen, dann kam die nächste und legte sich an die Leichen heran» (NO-5384).

Der Angeklagte Biberstein bestätigte dies durch seine Erklärung:

«Die Erschiessungen fanden in einer Sandgrube statt, in der die Leichen nachher vergraben wurden.»

Der Angeklagte Ott, der erklärte, dass sein Kommando 80 bis 100 Hinrichtungen durchgeführt hätte, erwähnte eine Hinrichtung im Winter, bei der die Leichen zeitweise im Schnee vergraben wurden.

Das Exekutionsverfahren war anscheinend eine sehr leistungsfähige und geschäftsmässige Angelegenheit, wie es von der Meldung Nr. 24 vom 16. Juli 1941 veranschaulicht wird, die kurz und bündig erklärte:

«Die festgesetzten männlichen Juden wurden kurzerhand erschossen und in bereits vorbereiteten Gräbern begraben. Durch das Einsatzkommando 1b wurden bis jetzt 1150 Juden in Dünaburg erschossen» (NO-2938).

Einige Kommandoführer machten jedoch etwas grössere Umstände. Diese Henker verlasen die Namen der Opfer, bevor sie auf den Lastwagen geladen wurden, der sie zu ihrem Tode bringen sollte. Dies war ihr ganzes Gerichtsverfahren; Anklage, Beweisaufnahme und Urteil – ein Todesappell.

Bei der Hinrichtung gab es verschiedene Methoden. Einzelne Einsatzkommandeure liessen ihre Opfer in Reihen am Rand des Grabens hinknien oder stehen, das Gesicht dem Grabe zugewandt; andere liessen sie mit dem Rücken zum Grabe stehen, und wieder andere liessen sie, wie schon gezeigt, in das Grab selbst hinabsteigen. Ein Angeklagter beschrieb, wie sich die Opfer am Rande des Grabes aufstellten und wie, als sie niederfielen, eine andere Reihe sich aufstellte, so dass Reihe um Reihe in die Grube auf die blutenden Leichen unten fielen.

Bei den Hinrichtungen war kaum jemals ein Arzt anwesend. Der Pflicht des Zugführers, sich zu vergewissern, ob die Opfer vor der Beerdigung tot waren, wurde einfach durch einen Blick nachgekommen, um festzustellen, ob die mit Schüssen durchlöcherten Körper sich bewegten oder nicht. Da in den meisten Fällen die durcheinanderliegenden und verzerrten Körper in einem mindestens sechs Fuss tiefen Graben aufgehäuft und verstreut waren, wird das Entsetzen noch vermehrt bei der Betrachtung der Unzulänglichkeit einer Nachprüfung, ob das Leben in jenen dunklen Gründen erloschen war oder nicht, einer Nachprüfung, die vom Rande des Grabens aus vorgenommen wurde.

Ein Angeklagter hat auch tatsächlich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass ein Hingerichteter infolge Schocks oder zeitweiliger Bewusstlosigkeit nur tot habe scheinen können. In diesem Falle war es unausbleiblich, dass er lebendig begraben wurde.

Der Angeklagte Blobel sagte aus, dass ein Erschiessungskommando immer auf die Köpfe der Opfer zielte. Wenn, so erklärte er, das Opfer nicht getroffen wurde, dann ging ein Angehöriger des Erschiessungskommandos mit seinem Gewehr auf eine Entfernung von drei Schritten heran und schoss nochmals. Das Bild eines Opfers, das zusehen muss, wie der Kopfbjäger sich mit seinem Gewehr nähert und auf drei Schritte Entfernung auf ihn schießt, ist so voller Entsetzen, dass sich dafür kein Ausdruck finden lässt.

Einige Kommandoführer zwangen, wie wir gesehen haben, ihre Opfer dazu, sich auf den Boden zu legen, und sie bekamen einen Schuss in den Nacken. Aber wie immer auch die Methode gewesen sein mag, sie wurde immer als ehrbar betrachtet, es geschah alles auf eine menschliche und militärische Weise. Angeklagter um Angeklagter betonte vor dem Gerichtshof, dass die soldatischen und menschlichen Erfordernisse bei allen Hinrichtungen in der sorgfältigsten Weise beachtet wurden. Natürlich rief gelegentlich, wie ein Angeklagter es beschreibt, «die Art und Weise, wie die Hinrichtungen durchgeführt wurden, Aufregung und Widerstand bei den Opfern hervor, so dass die Kommandos gezwungen waren, die Ordnung wieder mit Gewalt herzustellen», d.h. die Opfer wurden geprügelt. Zweifellos natürlich immer auf menschliche und militärische Weise.

Nur selten jedoch reagierten die Opfer auf ihr Schicksal. In einer Bemerkung über diese Phase der Exekutionen erzählte ein Angeklagter, wie einige Opfer, die durch Genickschuss getötet werden sollten, sich umdrehen und mutig ihren Henkern, ohne etwas zu sagen, ins Gesicht blickten. Fast unterschiedslos gingen sie ihrem Ende in Ruhe entgegen, und einige der Angeklagten haben dies auch erwähnt. Die Ruhe der zum Tode Geweihten war mysteriös, sie war erschrecklich. Was erwarteten die Henker, dass die Opfer sagen sollten? Wer hätte Worte finden können, um zu diesem unsäglichen Angriff auf die Menschlichkeit, dieser ungeheuerlichen Vergewaltigung der Würde des Lebens und des Daseins etwas zu sagen? Sie schweigen. Hier gab es nichts mehr zu sagen.

Es war anscheinend stehender Befehl, dass Hinrichtungen nicht öffentlich

vorgenommen werden sollten, sondern immer weit von den Bevölkerungszentren entfernt.

Der Kaufmann Friedrich Gräbe, der schon früher zitiert wurde, hat einen tiefbewegenden Bericht über eine von ihm angesehene Massenhinrichtung im Oktober 1942 in der Nähe von Dubno gegeben, ein Bericht, der wegen seiner authentischen Beschreibung verdient, in dieser Urteilsbegründung vollständig angeführt zu werden:

«Mönnikes und ich gingen direkt zu den Gruben. Wir wurden nicht behindert. Jetzt hörte ich kurz nacheinander Gewehrschüsse hinter einem der Erdhügel. Die von den Lastwagen abgestiegenen Menschen, Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, mussten sich auf Aufforderung eines SS-Mannes, der in der Hand eine Reit- oder Hundepeitsche hielt, ausziehen und ihre Kleidung nach Schuhen, Ober- und Unterkleidern getrennt, an bestimmten Stellen ablegen. Ich sah einen Schuhhaufen von schätzungsweise 800 bis 1'000 Paar Schuhen, grosse Stapel mit Wäsche und Kleidern.

Ohne Geschrei oder Weinen zogen sich diese Menschen aus, standen in Familiengruppen beisammen, küssten und verabschiedeten sich und warteten auf den Wink eines anderen SS-Mannes, der an der Grube stand und ebenfalls eine Peitsche in der Hand hielt. Ich habe während einer Viertelstunde, als ich bei den Gruben stand, keine Klagen oder Bitten um Schonung gehört. Ich beobachtete eine Familie von etwa 8 Personen, einen Mann und eine Frau, beide von ungefähr 50 Jahren, mit deren Kindern, so ungefähr 1-8- und 10jährig, sowie zwei erwachsene Töchter von 20-24 Jahren. Eine alte Frau mit schneeweissem Haar hielt das einjährige Kind auf dem Arm und sang ihm etwas vor und kitzelte es. Das Kind quietschte vor Vergnügen. Das Ehepaar schaute mit Tränen in den Augen zu. Der Vater hielt an der Hand einen Jungen von etwa 10 Jahren und sprach leise auf ihn ein. Der Junge kämpfte mit den Tränen. Der Vater zeigte mit dem Finger zum Himmel, streichelte ihn über den Kopf und schien ihm etwas zu erklären. Da rief schon der SS-Mann an der Grube seinen Kameraden etwas zu. Dieser teilte ungefähr 20 Personen ab und wies sie an, hinter den Erdhügel zu gehen. Die Familie, von der ich hier sprach, war dabei. Ich entsinne mich noch genau, wie ein Mädchen, schwarzhaarig und schlank, als sie nahe an mir vorbeiging, mit der Hand an sich herunterzeigte und sagte: ‚23 Jahre‘. Ich ging um den Erdhügel herum und stand vor dem riesigen Grab. Dicht aneinandergedrückt lagen die Menschen so aufeinander, dass nur die Köpfe zu sehen waren. Von fast allen Köpfen rann Blut über die Schultern. Ein Teil der Erschossenen bewegte sich noch. Einige hoben ihre Arme und drehten den Kopf, um zu zeigen, dass sie noch lebten. Die Grube war bereits dreiviertel voll. Nach meiner Schätzung lagen darin bereits ungefähr 1'000 Menschen. Ich schaute mich nach dem Schützen um. Dieser, ein SS-Mann, sass am Rand der Schmalseite der Grube auf dem Erdboden, liess die Beine in die Grube herabhängen, hatte auf seinen Knien eine Maschinenpistole liegen und rauchte eine Zigarette.

Die vollständig nackten Menschen gingen an einer Treppe, die in die Lehmwand der Grube gegraben war, hinab, rutschten über die Köpfe der Liegenden hinweg bis zu der Stelle, die der SS-Mann anwies. Sie legten sich vor die toten oder angeschossenen Menschen, einige streichelten die noch Lebenden und sprachen leise auf sie ein. Dann hörte ich eine Reihe Schüsse. Ich schaute in die Grube und sah, wie die Körper zuckten oder die Köpfe schon still auf den vor ihnen liegenden Körpern lagen. Von den Nacken rann Blut. Ich wunderte mich, dass ich nicht fortgewiesen wurde, aber ich sah, wie auch zwei oder drei Postbeamte in Uniform in der Nähe standen. Schon kam die nächste Gruppe heran, stieg in die Grube herab, reihte sich an die vorherigen Opfer an und wurde erschossen. Als ich um den Erdhügel zurückging, bemerkte ich wieder einen soeben angekommenen Transport von Menschen. Dieses Mal waren Kranke und Gebrechliche dabei. Eine alte, sehr magere Frau mit fürchterlich dünnen Beinen wurde von einigen anderen, schon nackten Menschen ausgezogen, während zwei Personen sie stützten. Die Frau war anscheinend gelähmt. Die nackten Menschen trugen die Frau um den Erdhügel herum. Ich entfernte mich mit Mönnikes und fuhr mit dem Auto nach Dubno zurück.»

«Am Morgen des nächsten Tages, als ich wiederum die Baustelle besuchte, sah ich etwa 30 nackte Menschen in der Nähe der Grube, 30-50 Meter von dieser entfernt liegen. Einige lebten noch, sahen mit stierem Blick vor sich hin und schienen weder die Morgenkälte noch die darumstehenden Arbeiter meiner Firma zu beachten. Ein Mädchen von etwa 20 Jahren sprach mich an und bat um Kleider und um Hilfe zur Flucht. Da vernahmen wir auch schon das Herannahen eines schnellfahrenden Autos, und ich bemerkte, dass es ein SS-Kommando war. Ich entfernte mich zu meiner Baustelle. Zehn Minuten später hörten wir einige Schüsse aus der Nähe der Grube. Man hatte die Leichen durch die noch lebenden Juden in die Grube werfen lassen, sie selbst mussten sich daraufhin in diese legen, um den Genickschuss zu erhalten» (2992-PS).

Die Tragik dieser Szene kam dem Henker in keiner Weise zum Bewusstsein. Er tut seine Arbeit wie eben eine andere Arbeit. Soundso viele Menschen müssen umgebracht werden, genau wie ein Zimmermann die Errichtung eines Schuppens plant. Er muss das ihm zur Verfügung stehende Material berücksichtigen, dass es regnen könnte usw. Nur durch das psychologische Hineindenken in solch einen Zustand kann man den Schock vermeiden, den die folgende in einem sehr flüchtig geschriebenen Bericht enthaltene Erklärung verursacht: «Bisher waren Exekutionen infolge der Witterungsverhältnisse sehr erschwert» (NO-2828).

Eine Meldung der Einsatzgruppe 1 über Ereignisse während des Winters 1941/42 besagt:

«Der Kommandeur in Weissruthenien ist trotz der schwierigen Lage angewiesen, die Judenfrage baldmöglichst zu liquidieren. Ein Zeitraum von ca. 2 Monaten wird jedoch – je nach Witterung – noch notwendig sein» (2273-PS).

Es ist die gleiche Art der gewollten Gleichgültigkeit, die einen anderen Verfasser einer Meldung veranlasst, einfach aufzuzeigen:

«An jedem neuen Ort werden Geiseln ergriffen, und sie werden auf die geringste Veranlassung hingerichtet» (NO-2948).

Einer der Einsatzgruppenführer beklagt sich, dass in Grodno und Lida während der ersten Tage nur 96 Juden hingerichtet wurden. Er bringt sein Missfallen zum Ausdruck und erklärt:

«Ich habe Befehl gegeben, dass hier erheblich zu intensivieren sei» (NO-2937).

Adolph Rübe, ein früherer SS-Hauptscharführer, berichtet in einer eidesstattlichen Erklärung, dass es dann und wann einen Henker gab, der sich originelle Methoden für die Tötung seiner Opfer ausdachte:

«Bei einer Enterdigungsaktion in Minsk im November 1943 kam Obersturmbannführer Heuser mit einem Kommando von Leuten an. Sie brachten mit sich 8 Juden, Männer und Frauen. Die Letten bewachten die Juden, während Harter und Heuser eigenhändig einen Scheiterhaufen errichteten. Die Juden wurden gebunden, lebend auf den Scheiterhaufen gelegt und mit Benzin übergossen und verbrannt» (NÖ-5498).

Im ersten Teil der Urteilsbegründung wurde festgestellt, dass Frauen und Kinder mit den Männern hingerichtet werden sollten, so dass Juden, Zigeuner und sogenannte Asoziale für immer ausgerottet sein würden. In dieser Hinsicht stiessen die Einsatzgruppenführer auf eine Schwierigkeit, auf die sie nicht gefasst waren. Viele der einfachen Soldaten waren Ehemänner und Väter, und sie schauderten, wenn sie ihr Gewehr auf diese hilflosen Kreaturen abdrückten, die sie an ihre eigenen Frauen und Kinder zu Hause erinnerten. In diesem Widerstreit der Gefühle zielten sie oft schlecht, und der Kommandoführer musste mit einer Pistole oder einem Karabiner herumgehen und in die stöhnenden und sich krampfhaft windenden Gestalten hineinschiessen. Das war eine Härte für die Henker, wie die Personalreferenten ans RSHA in Berlin berichteten, und um die Zartheit ihrer Gefühle zu schonen, wurden die fahrbaren Gaswagen zur Hilfe geschickt.

Diese sonderbaren Fahrzeuge besaßen falsche Fenster und Vorhänge und glichen nach aussen hin Wohnwagenanhängern. Frauen und Kinder wurden unter dem Vorwand hineingelockt, dass sie umgesiedelt werden sollten und ihre Ehemänner und Väter am neuen Ort antreffen würden. Sobald sie in dem Fahrzeug waren, verschlossen sich die Türen automatisch und hermetisch, der Fahrer trat auf den Gashebel, und Kohlenmonoxydgas strömte vom Motor ein. Bis der Lastwagen seinen Bestimmungsort, einen Panzergraben ausserhalb der Stadt, erreichte, waren die Insassen tot. Dort gesellten sie sich dann ihren Ehemännern und Vätern zu, die durch die Gewehre und Karabiner der Einsatzkommandos getötet worden waren.

So qualvoll dem Durchschnittsmenschen der blosser Gedanke an diese Mordfahrzeuge auch sein mag, für die Einsatzgruppen waren sie einfach Ausrüstungsgegenstände. Mitteilungen wurden hin und her geschickt, Schriftwechsel wurde über diese fahrbaren Gaswagen geführt, alles mit der

Gleichgültigkeit, als ob es sich um eine Diskussion über Kohlenfahrzeuge handeln würde. Zum Beispiel schrieb am 16. Mai 1942 der SS-Untersturmführer Dr. Becker an SS-Obersturmbannführer Rauff und machte darauf aufmerksam, dass die Wagen bei Regenwetter wegen der Rutschgefahr nicht gefahren werden konnten. Aus diesem Grunde stellte er die Frage, ob die Exekutionen nicht mit stillstehenden Gaswagen durchgeführt werden könnten. Dieser Vorschlag brachte jedoch ein neues Problem. Wenn der Wagen nicht auf Beweglichkeit eingestellt wäre, würden die Opfer merken, was mit ihnen geschehen sollte und dies, sagte Becker, müsse soweit möglich vermieden werden. Er empfahl dann Folgendes: «Es gibt nur einen Ausweg: sie an der Sammelstelle einzuladen und dann zu der Stelle hinauszufahren.» Becker beklagte sich dann, dass man es den Angehörigen des Kommandos nicht zumuten sollte, die Leichen auszuladen.

«Die Kommandeure der betreffenden S. K. habe ich darauf aufmerksam gemacht, welch ungeheure seelische und gesundheitliche Schäden diese Arbeit auf die Männer, wenn auch nicht sofort, so doch später haben kann. Die Männer beklagten sich bei mir über Kopfschmerzen, die nach jeder Ausladung auf treten.»

Dann sagt Becker hinsichtlich des Betriebes des Tötungsmechanismus selbst: «Die Vergasung wird durchweg nicht richtig vorgenommen. Um die Aktion möglichst schnell zu beenden, geben die Fahrer durchweg Vollgas. Durch diese Massnahme erleiden die zu Exekutierenden den Erstickungstod und nicht, wie vorgesehen, den Einschläferungstod. Meine Anleitungen haben nun ergeben, dass bei richtiger Einstellung der Hebel der Tod schneller eintritt und die Häftlinge friedlich einschlafen» (501-PS).

Am 15. Juli 1942 schrieb der Führer der Sicherheitspolizei und des SD Ostland ans RSHA in Berlin wie folgt:

«Betrifft: S-Wagen.

Beim Kommandeur der Sipo und des SD Weissruthenien trifft wöchentlich ein Judentransport ein, der einer Sonderbehandlung zu unterziehen ist.

Die drei dort vorhandenen S-Wagen reichen für diesen Zweck nicht aus: Ich bitte um Zuweisung eines weiteren S-Wagens (5 Tonnen). Gleichzeitig wird gebeten, für die vorhandenen 3 S-Wagen (2 Daimond, 1 Saurer) noch 20 Abgasschläuche mitzusenden, da die vorhandenen bereits undicht sind» (501-PS).

Es scheint, dass die Einsatzbehörden, immer tüchtig in der Erfüllung ihrer Mordaufgaben, jetzt sogar eine Schule in dieser neuen Entwicklung der edlen Kunst des Völkermordes einrichteten. Der Angeklagte Biberstein erwähnte bei der Beschreibung einer dieser ultramodernen Exekutionen den Fahrer Sackenreuther aus Nürnberg, «der über den Gebrauch des Gas wagens genauestens unterrichtet war, da er einen Spezialkurs hierfür mitgemacht hatte» (NO-4314). Biberstein war überzeugt, dass diese Tötungsmethode sehr gut war, da die Gesichter der Toten «nicht verzerrt waren», da der Tod «ohne Krampferscheinungen» eingetreten sei. Er fügte hinzu, dass kein Arzt anwesend gewesen sei, der den eingetretenen Tod hätte feststellen können,

da «diese Art von Gashinrichtungen absoluten Tod garantierte». Wer es war, der garantierte, das wurde der Geschichte vorenthalten.

Die Mordwagen wurden in Berlin gebaut, dann unter eigener Kraft nach ihrem Operationsgebiet gefahren. Die Berichte sprechen von zwei Wagen, die von Berlin bis in die Krim fuhren. Es wäre interessant, die Gedanken der Fahrer dieser Mordfahrzeuge kennenzulernen, als sie durch halb Europa fuhren, durch Stadt und Land, über Berge und Ebenen, 2'000 km lang mit ihren Gas Guillotinen, um wehrlose Frauen und Kinder umzubringen. Einer der Fahrer war niemand anders als der Chauffeur des ermordeten Reinhard Heydrich.

Man liest und liest diese Berichte, von denen wir hier nur ganz wenige Auszüge geben können, immer wieder und wieder, und doch ist man instinktiv versucht, nicht zu glauben, zu fragen und zu zweifeln. Es macht dem Geiste weniger Schwierigkeit, die seltsamen Geschichten von übernatürlichen Erscheinungen hinzunehmen, wie z.B. dass Wasser bergauf geflossen sei oder Baumwurzeln gen Himmel gewachsen seien, als diesen Berichten, die über die Grenzen menschlicher Grausamkeit und Brutalität hinausgehen, Glauben zu schenken. Nur durch die Tatsache, dass die Berichte, aus denen wir zitiert haben, aus den Federn von Männern innerhalb der beschuldigten Organisationen stammen, kann das menschliche Gehirn davon überzeugt werden, dass all dies tatsächlich passiert ist. Die Berichte und die Erklärungen der Angeklagten selbst bestätigen, was man sonst als Erzeugnis einer gestörten Phantasie ablehnen würde. Untersuchungsbeamte und Dokumentenprüfer haben geprüft und nochmals geprüft. Da sie auch nur Menschen waren, bezweifelten sie manchmal die Richtigkeit der erstaunlichen Zahlen, die in den Berichten erschienen. Als so z.B. einer von ihnen auf die Erklärung Stahleckers stiess, dass die Einsatzgruppe A, deren Chef er war, in vier Monaten 135'000 Menschen getötet hätte, fragte der Untersuchungsbeamte den Otto Ohlendorf, ob dies möglich sei. Ohlendorf las die fragliche Erklärung und verkündete:

«Ich habe den Bericht von Stahlecker (Dokument L-180) über Einsatzgruppe A gesehen, in welchem Stahlecker behauptet, dass seine Gruppe 135'000 Juden und Kommunisten in den ersten vier Monaten der Aktion getötet hat. Ich kannte Stahlecker persönlich, und ich bin der Ansicht, dass das Dokument authentisch ist» (2620-PS).

Wie kann man all dies erklären? Selbst als Deutschland an allen Fronten auf dem Rückzug war, wurden viele auf dem Schlachtfeld dringend benötigte Truppen für die so wahnsinnige Ausrottungsaufgabe abgezweigt. Unter Missachtung aller militärischen und wirtschaftlichen Logik wurden unzählbare Arbeitskräfte umgebracht. Eigentum jeder Art vernichtet – diesem Wahnsinn des Völkermords gegenüber blieb jede Rücksicht unberücksichtigt.

Ab und zu wurde Protest erhoben. Der SS-Generalkommissar für Weissruthenien widersetzte sich den Hinrichtungen in seinem Bezirk. Nicht aus Gründen der Menschlichkeit, sondern weil er glaubte, dass das zügellose Mordprogramm das Ansehen Deutschlands schädigen würde.

«Vor allen Dingen müsse alles vermieden werden, um das Ansehen des Deutschen Reiches und seiner Organe vor der weissruthenischen Bevölkerung herabzusetzen... Ich reiche den Bericht in doppelter Ausfertigung ein, damit das eine Exemplar an den Herrn Reichsminister weitergegeben werden kann. Mit derartigen Methoden lässt sich die Ruhe und Ordnung in Weissruthenien nicht aufrechterhalten. Dass man Schwerverwundete lebendig begraben hat, die sich dann aus den Gräbern wieder herausgearbeitet haben, ist eine so bodenlose Schweinerei, dass der Vorfall als solcher dem Führer und dem Reichsmarschall gemeldet werden musste. Die Zivilverwaltung in Weissruthenien gibt sich die grösste Mühe, entsprechend den Weisungen des Führers die Bevölkerung für Deutschland zu gewinnen. Mit den hier geschilderten Methoden lässt sich dieses Bemühen nicht in Einklang bringen» (1104-PS).

Die angeführte Meldung gab eine anschauliche Beschreibung der Ausrottingsaktion. Sie berichtete über die Ankunft eines Polizeibataillons mit Instruktionen, alle Juden in der Stadt Sluzk innerhalb zweier Tage umzubringen. Der Kommissar für das Sluzker Gebiet protestierte, dass die Liquidierung aller Juden, was natürlich auch die Kaufleute einschloss, das Wirtschaftsleben dieses Bezirks zum Stillstand bringen würde. Er versuchte wenigstens die Hinausschiebung der Exekution. Der Leutnant, der den Befehl über das Bataillon hatte, weigerte sich zu warten. Der Bericht fährt fort:

«Was im Übrigen die Durchführung der Aktion anbelangt, muss ich zu meinem tiefsten Bedauern hervorheben, dass letztere bereits an Sadismus grenzte. Die Stadt selbst bot während der Aktion ein schreckenerregendes Bild. Mit einer unbeschreiblichen Brutalität sowohl von Seiten der deutschen Polizeibeamten, wie insbesondere von den litauischen Partisanen, wurde das jüdische Volk, darunter aber auch Weissruthenen, aus den Wohnungen herausgeholt und zusammengetrieben. Überall in der Stadt knallte es, und in den einzelnen Strassen häuften sich Leichen erschossener Juden... Abschliessend sehe ich mich gezwungen, darauf hinzuweisen, dass von dem Polizeibataillon während der Aktion in unerhörter Weise geplündert worden ist, und zwar nicht nur in jüdischen Häusern, sondern genauso in den Häusern der Weissruthenen. Alles Brauchbare, wie Stiefel, Leder, Stoffe, Gold und sonstige Wertsachen haben sie mitgenommen. Nach Angaben von Wehrmachtsangehörigen wurden den Juden öffentlich auf der Strasse die Uhren von den Armen gerissen, die Ringe in brutalster Weise von den Fingern gezogen.

Ein Oberzahlmeister erstattet die Meldung, wonach ein jüdisches Mädchen von der Polizei aufgefordert worden sei, sofort 5'000 Rubel zu holen, dann würde ihr Vater freigelassen. Tatsächlich soll dieses Mädchen überall herumgelaufen sein, um das Geld zu besorgen» (1104-PS).

Für eine Nation, die sich im Krieg befindet, ist nichts wichtiger, als dass die Munition die an der Front kämpfenden Soldaten erreicht. Trotzdem wurden viele mit Munition beladene Fahrzeuge für die Streitkräfte auf den Strassen von Sluzk einfach stehengelassen, weil die schon widerrechtlich zu diesem

Dienst gepressten jüdischen Fahrer von dem Exekutionsbataillon liquidiert waren.

Obgleich das Dasein der Nation von dem Weiterbetrieb jeder Art von Nahrungsmittel erzeugenden Unternehmen abhing, wurden 15 der 26 Fachleute einer Konservenfabrik erschossen.

Das Blutbad von Sluzk hatte einen sehr interessanten Schriftwechsel zur Folge. Der Generalkommissar erkundigte sich beim Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, ob die Liquidierung der Juden im Osten ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen der Wehrmacht und auf die Fachleute in der Rüstungsindustrie erfolgen solle.

Der Reichsminister erwiderte:

«In der Judenfrage dürfte inzwischen durch mündliche Besprechungen Klarheit geschaffen sein. Wirtschaftliche Belange sollen bei der Regelung des Problems grundsätzlich unberücksichtigt bleiben» (3666-PS).

Ein deutscher Waffeninspekteur in der Ukraine meldete nach einer gründlichen Untersuchung des jüdischen Liquidierungsprogramms dem General der Infanterie Thomas, Chef des Wirtschaftsrüstungsamtes, dass die Aktion vom deutschen Standpunkt aus ein grosser Fehler gewesen sei. Er fand, dass in der Ukraine die Juden fast das gesamte Handwerk und sogar einen beträchtlichen Teil der Arbeiterschaft darstellten.

«Die Beseitigung musste mithin tiefgreifende wirtschaftliche, ja direkt *wehrwirtschaftliche* Rückwirkungen (Fertigung für Truppenbedarf) haben.»

Der Bericht fährt fort:

«Die Haltung der jüdischen Bevölkerung war von vornherein ängstlich-willig. Sie suchte alles zu vermeiden, um der deutschen Verwaltung zu missfallen. Dass sie die deutsche Verwaltung und Armee im Inneren hasste, ist selbstverständlich und kann nicht wundemeinen.

Es ist aber nicht beweisbar, dass die Juden geschlossen oder auch nur in grösserem Umfang an Sabotageakten u.a. beteiligt waren. Sicher hat es unter ihnen – genauso wie unter den Ukrainern – einige Terroristen oder Saboteure gegeben.

Dass die Juden als solche aber irgendeine Gefahr für die deutsche Wehrmacht darstellten, kann nicht behauptet werden. Mit der Arbeitsleistung der Juden, die selbstverständlich durch kein anderes Gefühl als die Angst angetrieben wurden, ist Truppe und deutsche Verwaltung zufrieden gewesen» (3275-PS).

Was das Ausrottungsprogramm besonders diabolisch machte, war der Umstand, dass die Exekutionen ausnahmslos nicht in der Hitze und dem Durcheinander des Kampfes oder einer Verteidigungsaktion erfolgten, sondern nachdem die Kampfhandlungen zu Ende waren.

«Die jüdische Bevölkerung ist im unmittelbaren Anschluss an die Kampfhandlungen zunächst unbehelligt geblieben. Erst Wochen, z.T. Monate später wurde eine planmässige Erschiessung der Juden durch dazu eigens abgestellte Formationen der Ordnungspolizei durchgeführt... Die Art

der Durchführung der Aktionen, die sich auf Männer und Greise, Frauen und Kinder jeden Alters erstreckte, war grauenhaft. Die Aktion ist in der Massenhaftigkeit der Hinrichtung so gigantisch, wie bisher keine in der Sowjetunion vorgenommene gleichartige Massnahme. Insgesamt dürften bisher etwa 150'000 bis 200'000 Juden in dem zum RK gehörigen Teil der Ukraine exekutiert worden sein; bisher wurde auf die wirtschaftlichen Belange keine Rücksicht genommen.»

In einem Appell an die Vernunft ruft dieser deutsche Inspektor schliesslich aus:

«Wenn wir die Juden totschiessen, die Kriegsgefangenen umkommen lassen, die Grossstadtbevölkerung zum erheblichen Teil dem Hungertode ausliefern, im kommenden Jahr auch einen Teil der Landbevölkerung durch Hunger verlieren werden, bleibt die Frage unbeantwortet: *Wer denn hier eigentlich Wirtschaftswerte produzieren soll?*» (3257-PS).

Niemand beantwortete die Frage dieses deutschen Inspektors. Und auch niemand beantwortete die Frage der Menschlichkeit, warum diese Meere von Blut und diese Brandschatzung eines Kontinents. Die Vernunft und ihr Genosse, das Gewissen, waren längst in dem Dickicht der Nazi-Gier und Anmassung verlorengegangen, und es herrschte der Wahnsinn, der Hass marschierte, der Himmel rötete sich von den Flammen der Zerstörung, und die Welt weinte – und sie weint noch.

Das geltende Recht – Rechtszuständigkeit

Am 27. August 1928 unterzeichnete Deutschland und ratifizierte später den allgemeinen Vertrag zur Ächtung des Krieges, besser unter dem Namen Kellogg-Briand-Pakt bekannt, worin 68 Nationen übereinkamen:

«Artikel I: Die hohen vertragschliessenden Parteien erklären feierlich im Namen ihrer Völker, dass sie den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten.

Artikel II: Die hohen vertragschliessenden Parteien vereinbaren, dass die Regelung und Entscheidung aller Streitigkeiten oder Konflikte, die zwischen ihnen entstehen könnten, welcher Art oder welchen Ursprungs sie auch sein mögen, niemals anders als durch friedliche Mittel angestrebt werden soll.»

Trotz dieser unzweideutigen allgemeinen Ächtung des Krieges war das fünfte Jahrzehnt des zwanzigsten Jahrhunderts Zeuge eines militärischen Konflikts von weltweitem Ausmasse, der solche Verwüstung zu Lande und zu Wasser verursachte und die Gesellschaftsordnung so stark erschütterte, dass noch viele kommende Jahrzehnte lang Männer, Frauen und Kinder jedes Landes seine Folgen fühlen und erdulden werden.

Am 8. August 1945 traten Vertreter Grossbritanniens, Frankreichs, Russlands und der Vereinigten Staaten in London zusammen und trafen ein Abkommen

zur Aburteilung von Kriegsverbrechern, die als solche festgestellt waren. Neunzehn andere Nationen erklärten ihren Beitritt zu diesem Abkommen. (Es folgten Ausführungen über das Abkommen und das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945.)

Die Vertreter der Verteidigung haben verschiedene Argumente über das in diesem Fall anzuwendende Recht vorgebracht. Angesichts ihrer Vorstellungen und der Schwere des Falles selbst werden die verschiedenen Rechtsphasen hier mehr ins Einzelne gehend besprochen werden, als es die Sachlage vielleicht erfordert.

Nach dem Völkerrecht haben die Angeklagten Anrecht auf ein gerechtes und unparteiisches Verfahren, und der Gerichtshof hat sich während der ganzen langen Dauer des Verfahrens bemüht, ihnen dies in jeder Weise zu garantieren. Der Grundsatz, dass jeder Mensch für unschuldig gilt, bis seine Schuld nachgewiesen wird, gilt für jeden einzelnen der Angeklagten und hat stets für jeden gegolten.

Die Anwendung der weiteren, genauso heiligen Regel, dass die Anklagebehörde die Beweislast hat und die Schuld der Angeklagten in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise nachweisen muss, war und ist sichergestellt. Dieser Prozess begann am 15. September 1947 und die Beweisaufnahme am 29. September. Die Anklagebehörde brauchte nur zwei Tage zur Vorlage ihres Falles, da ihr Beweismaterial nur aus Dokumenten bestand. Sie legte insgesamt 253 Dokumente vor. Zur Vorlage der Entlastungsbeweise waren 136 Tage nötig, und ausser den mündlichen Zeugenaussagen wurden von der Verteidigung 731 Dokumente unterbreitet. Der Prozess selbst wurde in englischer und deutscher Sprache durchgeführt und wurde stenografisch in beiden Sprachen protokolliert. Das Protokoll der mündlichen Zeugenaussagen besteht aus mehr als 6'500 Seiten. Das gesamte Verfahren wurde auch elektrisch aufgezeichnet. Abschriften der von der Anklagebehörde als Beweismaterial vorgelegten Dokumente wurden den Angeklagten in Deutsch überreicht.

Dieses Urteil wird sich mit den einzelnen Angeklagten im letzten Teil der Urteilsbegründung besonders befassen. Da aber viele der Punkte der Verteidigung, speziell in der Argumentation, für mehr als einen der Angeklagten gelten, werden sie gemeinsam erörtert werden, um Wiederholungen während der Einzelerörterungen zu vermeiden.

Argumente der Verteidigung

Die von der Verteidigung vorgebrachten Argumente können in vier Gruppen eingeteilt werden und werden vom Gerichtshof in folgender Reihenfolge behandelt werden: rechtliche Zuständigkeit, Notwehr und Notstand, höherer Befehl und Nicht-Beteiligung.

Die substantiellen Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, die auf diesen Fall zutreffen, lauten folgendermassen:

Art. II, 1 (b) *Kriegsverbrecher*. Gewalttaten oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum, begangen unter Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche einschliesslich der folgenden, den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Misshandlung der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete, ihre Verschleppung zur Zwangsarbeit oder anderen Zwecken, oder die Anwendung der Sklavenarbeit in dem besetzten Gebiet selbst, Mord oder Misshandlung von Kriegsgefangenen, Personen auf hoher See; Tötung von Geiseln; Plünderung von öffentlichem oder privatem Eigentum; vorsätzliche Zerstörung von Stadt oder Land; oder Verwüstungen, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind.

(c) *Verbrechen gegen die Menschlichkeit*. Gewalttaten oder Vergehen, einschliesslich der folgenden, den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Ausrottung, Versklavung, Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen; Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes, in welchem die Handlung begangen worden ist, verletzen.

(d) Zugehörigkeit zu gewissen Kategorien von Verbrechervereinigungen oder Organisationen, deren verbrecherischer Charakter vom Internationalen Militärgerichtshof festgestellt worden ist.

2. Ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit oder die Eigenschaft, in der er handelte, wird eines Verbrechens nach Massgabe von Ziffer 1 dieses Artikels für schuldig erachtet, wer (a) als Täter oder (b) als Beihelfer bei der Begehung eines solchen Verbrechens mitgewirkt oder es befohlen oder angestiftet oder (c) durch seine Zustimmung daran teilgenommen hat oder (d) mit seiner Planung oder Ausführung in Zusammenhang gestanden hat oder (e) einer Organisation oder Vereinigung angehört hat, die mit seiner Ausführung im Zusammenhang stand, oder (f) soweit Ziffer 1a) in Betracht kommt, wer in Deutschland oder in einem mit Deutschland

verbündeten, an seiner Seite kämpfenden oder Deutschland Gefolgschaft leistenden Lande eine gehobene, politische, staatliche oder militärische Stellung (einschliesslich einer Stellung im Generalstab) oder eine solche im finanziellen, industriellen oder wirtschaftlichen Leben innegehabt hat.» Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 wurde von der Verteidigung zu Beginn des Prozesses angegriffen, am Ende des Prozesses, und selbst nachdem alles Beweismaterial und alle Dokumente unterbreitet worden und die Plädoyers abgeschlossen waren. In einem am 20. Februar 1948 vorgelegten Antrag erneuerte die Verteidigung ihre Vorstellungen, dass dieses Gesetz im vor-, liegenden Falle nicht anwendbar sei, weil Russland am 23. August 1939 ein geheimes Abkommen mit Deutschland unterzeichnet habe, wonach es sich mit einer Teilung Polens einverstanden erklärte. (Folgt Begründung)... Dieser Einwand entbehrt jeder Grundlage.

Die Angelegenheit der Verantwortlichkeit für den Bruch des Völkerfriedens wurde vom Internationalen Militärgerichtshof in seinem Beschluss vom 30. September 1946 ausführlich behandelt und entschieden:

«Der Gerichtshof hat sich davon überzeugt, dass der von Deutschland am 1. September 1939 begonnene Krieg ganz offensichtlich ein Angriffskrieg war, der sich folgerichtig in einen die ganze Welt umspannenden Krieg entwickeln musste, auch die Begehung unzähliger Verbrechen gegen die Gesetze und Gewohnheiten des Krieges sowie gegen die Menschlichkeit zur Folge hatte.»

Es war dieser überaus selbstsüchtige und elende Angriff, der, wie der Internationale Militärgerichtshof betonte, einen Weltkrieg entfesselte, dessen Nachwirkungen heute in der ganzen Welt sichtbar sind. Die rechtlichen Folgen der vom Internationalen Militärgerichtshof getroffenen Feststellung, die nun *res judicata* ist, können durch die Behauptung, dass auch jemand anders schuldig gewesen sein mag, nicht geändert werden.

Verschiedene Verteidiger erwähnten in den Schlussplädoyers internationale Ereignisse, die auf den Kriegsschluss folgten. Es soll keine Beleidigung der Verteidiger sein, wenn gesagt wird, dass es den Anschein hat, als ob sie versuchten, im Trüben zu fischen, oder in einem, wie sie annehmen, stürmischen Meer. Nichtsdestoweniger muss der Gerichtshof Vorstellungen und Argumente über dieses Thema ablehnen. Die Angeklagten in diesem Prozess stehen unter der Anklage von Verbrechen, die sich während des Krieges ereigneten. Geschichtliche Ereignisse seit dem Ende des zweiten Weltkrieges können die blutigen Merkmale jenes kolossalen und tragischen Konfliktes nicht verwischen.

Wenn der Gerichtshof dem Umfang der Vorbringen der Verteidigung keinerlei Beschränkungen auferlegte, was er von Rechts wegen auch nicht tun sollte, so folgert doch daraus nicht, dass alles, was vorgebracht wurde, für die Entscheidung in diesem Falle erheblich war. Nur durch Anhören eines Arguments kann überzeugend seine Erheblichkeit oder Unerheblichkeit festgestellt werden. Nach Anhörung und Analysierung des gesamten Beweismaterials beschliesst jedoch der Gerichtshof nunmehr, – dass die Vorbringen

der Vorkriegsbeziehungen zwischen Russland und Deutschland in diesem Falle unerheblich sind. Er beschliesst fernerhin, dass Vorstellungen bezüglich der Nachkriegsbeziehungen zwischen Russland und der übrigen Welt ebenso unerheblich sind.

Ogleich die Verteidigung die Behauptung vorbrachte, dass Russland vor dem polnischen Krieg einen Geheimvertrag mit Deutschland unterzeichnete, erwähnte die Verteidigung nichts und legte auch kein Beweismaterial vor, um den wohlwollenden Beschluss des Internationalen Militärgerichtshofs, dass Deutschland einen Angriffskrieg gegen Russland entfesselte, zu widerlegen. Schon auf Grund dieses Beschlusses war Russlands Teilnahme an dem alliierten Rat, der das Kontrollratsgesetz Nr. 10 formulierte, rechtmässig und korrekt und vollkommen im Einklang mit dem Völkerrecht.

Die Vorstellungen der Verteidiger in dieser Hinsicht haben ausserdem keine Beziehung zu den in der Anklageschrift erhobenen Beschuldigungen. Sie verteidigen nicht Deutschland als eine Nation in diesem Prozess. Sie vertreten Einzelpersonen, die bestimmter Verbrechen gemäss Gesetz Nr. 10 beschuldigt sind, welches ebenso wie das Statut des Internationalen Militärgerichtshofes, nicht einen willkürlichen Machtspruch der Siegnationen darstellt, sondern der Ausdruck des zur Zeit seiner Schaffung bestehenden Völkerrechts ist. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 ist nur die Kodifizierung und systematische Anordnung von schon bestehenden Rechtsprinzipien, Regeln und Gebräuchen. Unter dem Namen «Verbrechen gegen die Menschlichkeit» sind diese Regeln und Gebräuche das gemeinsame Erbe zivilisierter Völker und, soweit Kriegsverbrechen in Frage kommen, sind sie in verschiedenen internationalen Konventionen, an denen Deutschland beteiligt war, anerkannt worden, und sind seit Jahrzehnten, wenn nicht seit Jahrhunderten, ein Teil des Völkerrechts. Schon im Jahre 1631 schrieb Grotius in seinem *De Jure Belli et Pacis*:

«Wir müssen uns aber fern davon halten, die Einbildung mancher zuzulassen, dass alle Rechtsverpflichtungen im Kriege aufhören; noch sollte er, falls er begonnen wird, über die Grenzen der Gerechtigkeit und Redlichkeit hinausgeführt werden.»

Der deutsche Gelehrte Schätzel schrieb in seinem im Jahre 1920 veröffentlichten Buch «Bestrafungen nach Kriegsgebrauch»:

«... Die Kriegsgesetze und -gebräuche sind Gesetz, nicht weil sie im Handbuch stehen, sondern weil sie Völkerrecht sind.» Der Kaiserliche Erlass (von 1899) spricht von Bestrafung ,im Einklang mit den Gesetzen, den Kriegsgebräuchen und Sonderverfügungen der zuständigen Militärbehörden (Art. 2). Dies zeigt klar, dass die Kriegsgebräuche als Rechtsquelle anerkannt werden. Sie sind verpflichtend für den Einzelnen auf Grund des Kaiserlichen Erlasses, der die Beachtung dieser Regeln durch die Gerichtsbehörden anordnet.

Die Kriegsgebräuche sind dem Inhalt nach Strafgesetz, genauso wie die staatliche Strafgesetzgebung.»

Nullum crimen sine lege

Die Verteidiger haben das Kontrollratsgesetz Nr. 10 ganz besonders mit dem lateinischen Grundsatz *nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege* angegriffen. Es ist tatsächlich ein fundamentaler Grundsatz eines jeden zivilisierten Rechtssystems, dass niemand für eine Handlung bestraft werden kann, die zur Zeit ihrer Begehung nicht verboten war. Es ist jedoch klar, dass hier «lex» nicht auf das statutarisch festgelegte Recht beschränkt ist. Wohl entsteht Recht als Folge förmlicher schriftlicher Gesetzesschaffung, und auf diese Weise erhalten wir Gesetzsammlungen, Verträge, Konventionen und ähnliches, es kann sich aber auch durch Übung und Brauch und durch die Anwendung des Gewohnheitsrechts wirksam entwickeln. Die letzteren Methoden sind nicht weniger bindend als die ersteren. Der Internationale Militärgerichtshof erklärte in seiner Entscheidung vom 30.9.1946:

«Völkerrecht ist nicht das Ergebnis einer internationalen Gesetzgebung... Dieses Recht ist nicht statisch, sondern folgt durch ständige Angleichung den Notwendigkeiten einer sich wandelnden Welt.»

Selbstverständlich sind einige Gebiete des Völkerrechts in einem wesentlichen Umfange kodifiziert worden, und ein solches Gebiet ist die Landkriegsordnung, die die Bestimmungen über militärische Besetzung feindlichen Gebietes einschliesst, da kriegsmässige Besetzung eine Begleiterscheinung der Kriegführung ist. Die Haager Konvention z.B. stellt eine solche Kodifizierung dar. Artikel 46 jener Bestimmungen sieht hinsichtlich einmarschierender und besetzender Heere vor:

«Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger, das Privateigentum, sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.»

Diese Vorschrift legte Deutschland Verpflichtungen auf, nicht nur, weil Deutschland die Haager Landkriegsordnung unterzeichnet hatte, sondern weil sie Völkerrecht geworden war, das für alle Nationen bindend war. Aber die sachliche Zuständigkeit dieses Gerichtshofs in diesem Prozess stützt sich nicht allein auf diesen ausdrücklichen Ausspruch des Völkerrechts. Wie schon gesagt, haben alle Nationen sich an die Kriegsgebräuche und -gesetze, die durch allgemeine Anerkennung und Bestätigung entstanden sind, gebunden erachtet. Diese Regeln verurteilen ohne Ausnahme und ganz allgemein die willkürliche Tötung von Nicht-Kombattanten. Die Angeklagten in diesem Falle sind in erster Linie des Mordes beschuldigt. Sicherlich kann niemand auch nur mit einem Schein des Rechtes behaupten, dass den für Mord geltenden Bestimmungen der Makel des *ex post facto* anhafte. Ob irgendein Angeklagter der unrechtmässigen Tötung schuldig ist, ist eine Frage, die später entschieden werden wird. Es kann jedoch nicht gesagt werden, dass es vor dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 kein Gesetz gegen den Mord gab. Die Tötung eines menschlichen Wesens schloss stets die Möglichkeit eines Verbrechens in sich und erforderte eine Erklärung. Wer mit gezücktem Dolch über dem Körper eines eben getöteten Menschen angetroffen wird, muss sich

– und das liegt im Wesen der Rechtspflege – verantworten. Das kann er sehr wohl tun, indem er Notwehr oder rechtmässige Gründe für die Tat vorbringt, oder er kann auch nachweisen, dass jemand anders als er die Tat vollbracht hat.

Es steht ausser Zweifel, dass die Angeklagten den Massentötungen räumlich so nahestanden, um eine Erklärung ihrerseits zwecks Feststellung ihrer Schuld oder Unschuld erforderlich zu machen – und wem gegenüber sollen sie eine solche Erklärung zur Entscheidung über ihre Unschuld oder Schuld abgeben? Soll einer Million Toter aus der nichtmilitärischen Bevölkerung die Rechtswohltat der richterlichen Untersuchung versagt werden, weil kein Gerichtshof dabeistand und auf die Festnahme der Verdächtigen wartete?

Das spezielle Gesetzeswerk für die Aburteilung von Kriegsverbrechern, nach welchem sich die Nürnberger Prozesse richten, haben nur eine Maschinerie zur tatsächlichen Anwendung bereits bestehenden Völkerrechts geschaffen. In dem jüngst verhandelten Saboteurprozess hat der Supreme Court der Vereinigten Staaten bestätigt, dass Einzelpersonen, die gegen die Kriegsregeln und -gebräuche verstossen, nach dem Gewohnheitsvölkerrecht ohne vorherige Festsetzung eines Gerichtshofs oder Verfahrens bestraft werden können. In diesem Zusammenhang sollen auch die Prozesse wegen Seeräuberei erwähnt werden, bei denen schon seit Jahrhunderten den Missetätern, unbeschadet ihrer Nationalität, immer in den Staaten der Prozess gemacht wurde, wo sie verhaftet wurden, ohne dass vorher ein Gerichtshof dafür festgesetzt worden war. Seit Jahren haben Militärgerichtshöfe den Übertretern der in der Haager Konvention enthaltenen Landkriegsordnung, obgleich die Konvention nichts über das Thema Gerichtshöfe erwähnt, den Prozess gemacht und sie bestraft. Zu diesem Thema erklärt der Internationale Militärgerichtshof:

«Kriegsrecht findet sich nicht nur in Verträgen, sondern auch in solchen Gebräuchen und Gewohnheiten der Staaten, die allmählich allgemeine Anerkennung gefunden haben, und in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die von Juristen ausgearbeitet und von Militärgerichtshöfen angewendet werden.»

Alle Kulturnationen haben zeitweise von Militärgerichtshöfen Gebrauch gemacht. Wer bezweifelt, dass Preussen während des Deutsch-Französischen Krieges und Deutschland während des ersten und zweiten Weltkrieges von Militärgerichtshöfen Gebrauch machte, um Angehörige anderer Nationen, die der Verletzung der Kriegsrechte und -gebräuche beschuldigt waren, abzurteilen?

Es existiert keine Behörde, die irgendeiner kriegführenden Nation die Rechtszuständigkeit über die in ihrem Gewahrsam befindlichen und der Verletzung des Völkerrechts beschuldigten Einzelpersonen verweigert. Und wenn eine einzelne Nation rechtmässig die Zuständigkeit in solchen Fällen beanspruchen kann, mit wieviel grösserem Recht können eine Anzahl Nationen im Interesse der Gerechtigkeit Übereinkommen, Übertretungen des internationalen Kriegsrechts vor ihren Richterstuhl zu ziehen?

Trotz allem, was in diesen und anderen Prozessen gesagt worden ist, dürfte niemand die Kühnheit haben zu behaupten, dass das, was sich vom Juni 1941 bis Mai 1945 zwischen Deutschland und Russland ereignete, irgendetwas anderes als Krieg war und dass, nachdem es Krieg war, Russland nicht das Recht hatte, die Übertreter der Kriegsgesetze auf seinem Gebiet und gegen seine Staatsangehörigkeiten abzuurteilen. Und wenn Russland dies allein tun kann, kann es sich sicherlich mit anderen Nationen, die dieses Recht beanspruchen, zusammenschließen.

Russlands Teilnahme an der Formulierung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 steht also im Einklang mit allen anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts, und jeder Angriff auf diese Teilnahme entbehrt der rechtlichen Begründung. Der Gerichtshof beschliesst und entscheidet gleichfalls, dass das Kontrollratsgesetz Nr. 10 nicht nur im Einklang mit dem Völkerrecht steht, sondern auch an sich einen höchst bedeutsamen Beitrag zum geschriebenen Völkerrecht darstellt.

Die Anwendung des Völkerrechts auf einzelne Übeltäter

Die Verteidigung hat vorgebracht, dass die vom Völkerrecht hergeleitete Verantwortung sich nicht auf Einzelpersonen bezieht. Es ist ein Trugschluss, dass internationale Verpflichtungen nur auf die abstrakten Rechtspersönlichkeiten, Staaten genannt, anwendbar sind. Nationen können nur durch Menschen handeln, und als Deutschland die Haager und Genfer Konventionen unterzeichnete, ratifizierte und verkündete, verpflichtete es jeden seiner Untertanen zu deren Einhaltung. Viele deutsche Schriften enthalten häufige Hinweise auf diese internationalen Bindungen. Die Ausgabe des von einem Heeresrichter der Luftwaffe, Dr. Waltzog, herausgegebenen militärischen Handbuchs vom Jahre 1942 enthält folgendes Vorwort:

«Offiziere und Unterführer müssen vor ihren militärischen Massnahmen prüfen, ob ihr Vorhaben völkerrechtsgemäss ist. Jeder Truppenführer hat einmal vor den Fragen gestanden: Darf ich Geiseln nehmen; wie muss ich mich als Parlamentär verhalten; was habe ich mit einem Spion, was mit einem Freischärler zu tun, was darf ich als erlaubte Kriegslist durchführen, was darf ich requirieren; was ist im Gegensatz dazu schon verbotenes Plündern; was tue ich mit einem feindlichen Soldaten, der die Waffen streckt, wie sind feindliche Fallschirmjäger in der Luft und nach ihrer Landung zu behandeln?»

Eine massgebende Sammlung deutschen Wehrrechts, das seit 1936 von zwei hochstehenden Regierungsbeamten herausgegeben wurde, mit einer Einführung von Feldmarschall von Blomberg, dem damaligen Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Deutschen Wehrmacht, enthielt in einer Ergänzung vom Jahre 1940 diese wichtige Erklärung:

«Im gegenwärtigen Kriege ist mehr noch als bei vergangenen kriegerischen Verwicklungen die Bedeutung der völkerrechtlichen Auseinandersetzungen hervorgetreten... Dabei werden weiterhin, besonders von der feindlichen Propaganda, Fragen des Rechts zum Kriege und der Kriegs-

schuld mit verwirrenden Mitteln in den Vordergrund geschoben, so dass auch deshalb eine weitgehende Klarlegung und Vorbereitung der für die deutsche Kriegführung geltenden völkerrechtlichen Normen geboten erscheint.»

Die Aufmerksamkeit jedes deutschen Soldaten wurde direkt in seinem Soldbuch auf die vom Völkerrecht auferlegten Beschränkungen gelenkt. Auf der ersten Seite stand, was die «10 Gebote für die Kriegführung des deutschen Soldaten» hiess. Artikel 7 dieser Gebote schrieb ausdrücklich vor:

«Die Zivilbevölkerung ist unverletzlich.»

«Der Soldat darf nicht plündern oder mutwillig zerstören.»

Verschiedene Verteidiger haben bei ihrem Plädoyer auf individuelle Nicht-Verantwortlichkeit ihrer Klienten die Unterstellung gemacht, dass dieser Prozess in Wirklichkeit einen Prozess der Sieger über die Besiegten darstelle.

Dieser Einwand löst sich bei ernster Betrachtung so schnell in ein Nichts auf, dass man sich fragen muss, ob er mit Überlegung vorgebracht wurde. In erster Linie werden die Angeklagten genauso wenig als «Besiegte» abgeurteilt, wie von jemandem, der von den Polizeibehörden in Haft genommen wurde, angenommen werden kann, dass er als «Besiegter» angesehen wird. Kriege werden von den Nationen als solche, und nicht von den Einzelpersonen als solche ausgefochten. Im Krieg gibt es eine solche Rechtspersönlichkeit wie eine «besiegte Einzelperson» genauso wenig wie es den Rechtsbegriff einer «siegreichen Einzelperson» gibt. Die Angeklagten stehen nicht vor Gericht, weil sie Mitglieder einer besiegten Nation sind, sondern weil sie Verbrechen beschuldigt sind. Sie stehen vor Gericht, weil sie angeklagt sind, gegen die menschliche Gesellschaft selbst verstossen zu haben. Und die Gesellschaft, vertreten durch das Völkerrecht, hat sie vor Gericht zitiert, damit sie sich verantworten. Die Doktrin, dass kein Mitglied einer geschädigten Gemeinschaft einen Angeklagten aburteilen kann, würde praktisch das Ende der Justiz in jedem Lande bedeuten. Es ist die Essenz des Strafrechts, dass die geschädigte Gemeinschaft das begangene Vergehen untersucht.

In voller Würdigung der in diesem besonderen Stadium des Prozesses, wie in allen Stadien auf diesem Gerichtshof ruhenden Verantwortung wird auf die Rede von Justice (Robert H.) Jackson vor dem Internationalen Militärgerichtshof Bezug genommen, in der er sagte:

«Wir müssen an unsere Aufgabe mit so viel innerer Überlegenheit und geistiger Unbestechlichkeit herantreten, dass dieser Prozess einmal der Nachwelt als die Erfüllung menschlichen Sehns nach Gerechtigkeit erscheinen möge.»

Was Justice Jackson zu Beginn jenes Prozesses sagte, sagt dieser Gerichtshof am Ende des gegenwärtigen Prozesses.

Notwehr und Notstand

In seinem Plädoyer für den Angeklagten Ohlendorf und für alle die anderen, deren Fälle auf das Muster der Ohlendorf-Verteidigung zugeschnitten sind, erklärte (Rechtsanwalt) Dr. Aschenauer, dass die Mehrzahl der Angeklagten

die ihnen zur Last gelegten Handlungen unter folgenden Umständen begingen:

- «a) unter den Voraussetzungen vermeintlicher Notwehr zugunsten dritter
- b) unter den Voraussetzungen vermeintlichen Notstandes zur Rettung eines Dritten aus unmittelbar anders nicht abwendbarer Gefahr.»

Mit anderen Worten, es wird behauptet, dass die Angeklagten bei der Begehung der ihnen zur Last gelegten Handlungen in Notwehr zugunsten eines Dritten handelten, wobei der Dritte das Deutsche Reich war. Bei der Entwicklung dieses Themas der Verteidigung für Deutschland verlangte Dr. Aschenauer, dass der Gerichtshof seine Auslegung des Sowjet-Gesetzes zur Anwendung bringe. Man kann nicht umhin, das Paradoxon zu vermerken, dass die Angeklagten sich auf das Gesetz eines Landes berufen, dessen Rechtslehre, Gedankenwelt, Regierung und soziales System alle als für Deutschland antagonistisch bezeichnet wurden, und dessen Gesetze, Gedankenwelt, Regierung und soziales System zu vernichten, die Angeklagten, gemeinsam mit den übrigen deutschen Streitkräften sich gerade zum Ziel gesetzt hatten. Es ist jedoch das Vorrecht eines Verteidigers, zugunsten seines Klienten jedes ihm gutdünkende Argument vorzubringen, und die Tatsache, dass Dr. Aschenauer das Sowjetrecht für moderner hält als das deutsche Recht, ist zum mindesten interessant.

«Es hat damit erreicht, was die deutsche Reformgesetzgebung seit Langem erstrebt. Notstandshandlungen sind unbeschränkt zulässig, wenn sie zur Rettung eines höherwertigen Gutes erforderlich sind, sofern die Gefahr auf andere Weise nicht abwendbar war.»

Nach dieser Rechtstheorie dürfte jeder Kriegführende, der sich in bedrängter Lage befindet, einseitig die Kriegsrechte und Kriegsgebräuche aufheben. Und es gehört keine grosse Prophetengabe dazu festzustellen, dass bei einer solch leichtgemachten Missachtung von Beschränkungen alle Kriegsregeln sehr schnell verschwinden würden. Jeder Kriegführende könnte leicht einen Grund finden zu der Annahme, dass er höhere Interessen zu schützen habe. So unhaltbar eine solche These ist, Dr. Aschenauer geht sogar noch weiter:

«Werden Staat oder Volk in ihrem Bestande unmittelbar bedroht, so kann jeder Beliebige – und nicht nur der vom Staat dann Bestellte – Nothilfe üben.»

Nach diesem Stande des Rechts könnte ein Bürger Abessiniens sich nach Norwegen begeben und dort einen Norweger umbringen mit der Begründung, dass er, der Abessinier, nur von dem Wunsche beseelt gewesen sei, sein Land gegen einen vermeintlichen Angriff durch den Norweger zu schützen.

Das ist aber noch nicht alles:

«Ein Irrtum über die Voraussetzungen der Notwehr bzw. Nothilfe ist als Tatsachenirrtum zu behandeln und stellt, je nach dem Grunde der Vermeidbarkeit und wohl auch nach dem Grade des Irrtums einen Entschuldigungsgrund, mindestens aber einen Schuld minderungsgrund dar.»

Wenn also der obenerwähnte Abessinier aus der vermeintlichen Notwendig-

keit heraus, die Interessen seines Landes zu schützen, in Norwegen eindränge und es sich jedoch später herausstellte, dass er die falsche Person umgebracht hatte, würde er freigesprochen werden, da er ganz einfach einen Irrtum begangen hätte. Die Tatsache, dass dieses erstaunliche Argument allen Ernstes vorgebracht wird, beweist, wie ungeheuer gross die Notwendigkeit ist für eine Neubewertung der Heiligkeit des Lebens und für eine Betonung des Unterschiedes zwischen Patriotismus und Mord.

Dr. Aschenauer behauptet nicht, dass die tatsächlichen Umstände den Sachverhalt der Staatsnothilfe begründeten, aber er unterstellt, dass dieser Sachverhalt die Handlungen der Angeklagten nicht weniger rechtmässig machte, vorausgesetzt, dass die Angeklagten *der Annahme waren*, die Voraussetzungen zur Anwendung der obenerwähnten Rechtsbegriffe seien gegeben. Zur Unterstützung seines Arguments weist er auf das hin, was er als die objektiven und subjektiven Bedingungen des deutsch-russischen Kriegs betrachtet: «Das osteuropäische Judenproblem als Teilproblem des Bolschewismus: Entstehung und Tragweite der Zwangsvorstellung der Angeklagten, dass eine Lösung des Problems «Bolschewismus kontra Europa» nur durch eine ‚Lösung‘ der Judenfrage und damit auf ihrem eigenen Gebiet nur durch vorbehaltlose Ausführung des Führerbefehls erreicht werden konnte.»

So wird nach seiner Theorie selbst eine fixe Idee zu einer gültigen Verteidigung. Dr. Aschenauers Rechtsauffassung der angenommenen Notwehr wurde nicht erörtert, weil sie irgendwelchen anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen entspricht, sondern nur um zu beweisen, dass unter keinem Rechtssystem die Taten eines Klienten und anderer in derselben Kategorie auch bei grösster Phantasie als Notwehrhandlungen zugunsten des Reiches gerechtfertigt werden könnten.

Auch Kombattanten können nur in Einklang mit feststehenden Regeln getötet oder ihnen irgendwelches andere Leid zugefügt werden. Und in den elementarischen Kriegsregeln steht nichts davon, dass es erlaubt sei, feindliche Zivilpersonen zu töten nur aus dem Grunde, weil sie für «gefährlich» erachtet wurden. Aber durch das Umbringen z.B. von Juden haben die Angeklagten Deutschland nicht von einer wirklichen oder vermeintlichen Gefahr befreit. Obgleich sie behaupteten, dass die Juden die Fahnenträger des Bolschewismus gewesen seien, wurde nicht erklärt, wie sie diese Fahne trugen. Auch versuchte niemand zu zeigen, wie, angenommen die Juden seien dem Bolschewismus zugeneigt gewesen, dies sich *per se* in einen Angriff auf Deutschland umgesetzt haben würde. Der Glaube allein an die politische Doktrin des Bolschewismus stellte an sich keinen Angriff oder möglichen Angriff gegen Deutschland dar.

Es wurde behauptet, dass die Tötung von Juden in den Umständen des deutsch-russischen Krieges begründet war, aber in Tatsache waren die Juden in Deutschland und in deutsch-besetzten Gebieten schon lange vor diesem Krieg unterdrückt. Die Behandlung der Juden durch Deutschland und durch jene, die das Dritte Reich vertraten, hing ganz und gar nicht von dem

deutsch-russischen Krieg ab. Die Tatsache, dass Juden in Russland lebten, als die deutschen Streitkräfte in Russland einfielen, war ein Zufall, der nicht ihre Vernichtung erforderte. Wenn die bloße Tatsache, ein Bewohner Russlands zu sein, diesen Bewohner zu einer Gefahr für Deutschland stempelte, dann hätten die Einsatzgruppen jeden Russen, ungeachtet seiner Rasse, umbringen müssen.

Wenn auf der anderen Seite die Verteidigung plädiert, dass die deutschen Streitkräfte nur jene Russen als Todfeinde und zur Exekution bestimmt betrachteten, die Mitglieder der kommunistischen Partei waren, dann hätten selbst nach dieser Theorie jene Juden verschont werden müssen, die nicht Mitglieder der kommunistischen Partei waren. Das Beweismaterial zeigt jedoch, dass, wenn es sich um einen Juden handelte, es ganz gleichgültig war, ob er Mitglied der kommunistischen Partei war oder nicht. Er wurde umgebracht, einfach weil er Jude war.

Massentötungen aus ideologischen Gründen

Dr. Reinhard Maurach, Professor des Strafrechts und osteuropäischen Rechts, wurde von dem Angeklagten Ohlendorf als Zeuge geladen, um eine Darlegung des Völkerrechts zu geben, das auf die Haltung der verschiedenen Angeklagten anwendbar ist, die Ohlendorfs Standpunkt vertreten. Einige Abschnitte seiner Abhandlung, die als Ohlendorf-Dokument Nr. 38 vorgelegt wurden, unterstützen viel eher die Anklagebehörde als die Verteidigung. An drei Stellen verurteilte er Massentötungen aus ideologischen Gründen:

«Die Erschiessung ganzer Volksgruppen wird, auch an dieser Stelle ist dies mit allem Nachdruck zu betonen, zwar durch keine noch so weit gespannte ‚Kollektivverdächtigkeit‘ einer Gruppe gerechtfertigt.

Dass die Erteilung und Durchführung von Massenliquidationsbefehlen auch im Rahmen eines derart totalisierten Krieges eine völkerrechtliche Rechtfertigung nicht finden können und insbesondere auch keine Berufung auf die objektiven Voraussetzungen der Notwehr oder des Notstandes gestatten, ist bereits betont worden.

Generelle Ausrottungsmassnahmen können durch keine noch so einmalig gelagerten Kriegsverhältnisse gerechtfertigt werden.»

Zum Schluss jedoch kam der Sachverständige zu entgegengesetzten Schlussfolgerungen. Zuerst erklärte er, dass ein Kriegszustand *als solcher* aussergewöhnliche Handlungen nicht rechtfertige, aber dann erklärte er, in einer herrlichen Demonstration juristischer Akrobatik, dass, falls die Kriegsziele eines der Gegner totale seien, der Gegner das Recht habe, sich auf Notwehr und Notstand zu berufen und deshalb die Massentötungen durchführen könne, die er vorher verurteilt hatte.

Um der Erwägung dieses Arguments willen wollen wir ignorieren, dass Deutschland einen Krieg ohne Kriegserklärung gegen Russland führte, dass Deutschland der Angreifer und Russland der Angegriffene war, und wollen uns nur das Beweismaterial ansehen, das zur Erhärtung des Vorbringens unterbreitet wurde, dass Russlands Handlungen, nachdem es überfallen wor-

den war, derart waren, dass sie die Exekutionen rechtfertigten, die den Gegenstand der Anklage bilden.

Zur Entlastung der Angeklagten wurden viele sogenannte russische Beweisstücke vorgelegt. Darunter befanden sich Dokumente über die sowjetrussische Aussenpolitik, aus dem Kreml stammende Erklärungen, Artikel aus der russischen Enzyklopädie und von Stalin gehaltene Reden. Alle diese Beweisstücke sind absolut unerheblich und können sehr wohl als ein Versuch, die Aufmerksamkeit auf die falsche Fährte zu lenken, angesehen werden... (Folgen weitere Ausführungen hierüber.)

... Eine Nachprüfung dieser Ansprache enthüllt nichts, was die Hinrichtung deutscher Kriegsgefangener oder die Erschiessung Verwundeter oder die Massentötung Deutscher in deutschem, von Russland besetztem Gebiete befiehlt, oder irgendetwas, das die angeblich als Sühnemassnahme durchgeführte Tötung von nichtkämpfenden Juden rechtfertigen würde.

Eine der erstaunlichsten Erscheinungen dieses Prozesses, der wahrlich nicht arm an überraschenden Erscheinungen ist, ist die Art und Weise, in welcher der von Deutschland gegen Russland geführte Angriffskrieg von der Verteidigung behandelt wurde, als ob es gerade umgekehrt gewesen wäre. So sagte z.B. einer der Anwälte in seiner Schlussansprache:

«Wenn aber, wie im Feldzug gegen Russland, eine grosse Zahl der Einwohner dieses Landes, ob jung, ob alt, ob Mann, ob Frau oder Kind entgegen jeder Humanität und jeder völkerrechtlichen Bestimmung feige aus dem Hinterhalt einen Kampf gegen die besetzende Armee im Rücken führt, so kann man wahrlich nicht verlangen, dass von dieser Armee die völkerrechtlichen Bestimmungen ausnahmslos eingehalten werden.»

Zu einer Erklärung, die die Verteidigung des eigenen Vaterlandes mit «feige» bezeichnet und zu der genauso erstaunlichen Bemerkung, dass der Angreifer das Recht hat, das Völkerrecht zu missachten, ist jeder Kommentar überflüssig.

Tötung von Nicht-Kombattanten durch Abwerfen von Bomben

Es wurde auch unterstellt, dass die Angeklagten von der Schuld der Tötung von Zivilisten freigesprochen werden müssten, da jede alliierte Nation den Tod von Nicht-Kombattanten durch Bombenabwurf verursacht habe. Niemand, der einen anderen grundlos angreift, kann sich später darüber beklagen, wenn der andere bei der Abwehr des Angriffs Kraft genug anwendet, um den ursprünglichen Angreifer niederzuzwingen. Dies ist grundlegendes Recht für Einzelpersonen in jeder Kulturnation, und es ist genauso grundlegendes Recht für die Nationen.

Es ist bereits von einem kompetenten Gerichtshof entschieden worden, dass Deutschland unter seinen Nazi-Herrschern einen Angriffskrieg entfesselte. Die Bombenangriffe auf Berlin, Dresden, Hamburg, Köln und andere deutsche Städte folgten den Bombenangriffen auf London, Coventry, Rotterdam, Warschau und andere alliierte Städte; die Bombenangriffe auf deutsche Städte erfolgten zeitlich später als die hier erörterten Handlungen. Aber

selbst wenn zum Zwecke der Anschaulichkeit angenommen werden würde, dass die Alliierten deutsche Städte mit Bomben belegt hätten, ohne dass die Deutschen alliierte Städte bombten, so besteht immer noch keine Parallele zwischen einem Akt der legitimen Kriegführung, d.h. dem Bombenangriff auf eine Stadt und den damit verbundenen Verlusten unter der Zivilbevölkerung, und der vorbedachten Tötung aller Angehörigen gewisser Klassen der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten...

... Es wurde zugunsten der Angeklagten vorgebracht, dass zwischen der Erschiessung von Zivilpersonen mit Gewehren und ihrer Tötung mit Atombomben kein moralischer Unterschied bestünde. Zweifellos hat die Erfindung der Atombombe der menschlichen Masse einen weiteren Grund zur Unruhe und Sorge gegeben, aber als die Atombombe benützt wurde, war sie nicht gegen Nichtkämpfer gezielt. Wie jede andere während des Krieges verwendete Luftbombe wurde sie zur Überwindung des militärischen Widerstandes abgeworfen.

So ernst eine militärische Operation wie ein Luftbombardement auch ist, ob mit den üblichen Bomben oder mit der Atombombe, der Zweck des Bombardements ist einzig und allein, die Übergabe des bombardierten Volkes zu erreichen. Die Angehörigen dieses Volkes können durch ihre Vertreter ihre Unterwerfung erklären, und mit der Unterwerfung hört das Bomben auf, das Töten ist beendet. Ausserdem kann eine Stadt sicher sein, nicht von einem rechtlich handelnden Kriegführenden bombardiert zu werden, wenn sie zur offenen Stadt erklärt wird. Mit den Juden war es ganz anders. Sie wurden, auch wenn sie sich unterwarfen, doch noch getötet.

Während dieses ganzen Prozesses ist nicht dargetan worden, dass die Tötung von Juden als Juden in irgendwelcher Weise die militärische Kraft des Feindes schädigte oder herabminderte, es wurde nicht gezeigt, wie Massentötungen oder unterschiedsloses Hinschlachten zur Abkürzung oder zur Gewinnung des Krieges durch Deutschland beitrug oder beitragen sollte. Die Vernichtung wehrloser, mit «minderwertig» bezeichneter Personen in Russland hätte auf den militärischen Ausgang des Krieges keinerlei Wirkung haben können. Im Gegenteil, so wahnsinnig waren die Schöpfer dieser Politik, dass sie nicht einsahen, dass das Hinmetzeln der Juden in manchen Fällen tatsächlich ihre eigenen Anstrengungen schädigte. Wir haben in den Akten gesehen, dass deutsche Beamte gelegentlich versuchten, Juden vor der Ausrottung zu bewahren, damit sie zur Arbeit für die deutschen bewaffneten Streitkräfte gezwungen werden könnten. Dies wäre ein anderes Kriegsverbrechen gewesen, aber es hätte wenigstens nicht solche unmittelbar verhängnisvolle Folgen für die Opfer gehabt.

Die Einsatzgruppen gingen darauf aus, «Minderwertige» zu töten und vor allem die Juden. Aber in allen Dokumenten der Kriegsverbrecherprozesse seit Kriegsende steht nirgends eine Erklärung dafür, warum vom Standpunkt der Nazi aus der Jude sterben musste. Tatsächlich haben die meisten der Angeklagten in all diesen Verfahren eine grosse Achtung vor den Juden zum Ausdruck gebracht. Sie behaupten, sie hätten ihn bewundert, betreut und die

gegen ihn begangenen Grausamkeiten, beklagt. Es hat den Anschein, als wären sie bereit gewesen, ihm in jeder Weise beizustehen, nur nicht ihn vor dem Umbringen zu bewahren.

In Pretzsch wurde den Einsatzgruppen gesagt, dass «die Juden» den Bolschewismus unterstützten, aber es ist kein Beweis dafür vorhanden, dass jeder Jude für den Bolschewismus eintrat, und selbst wenn dies wahr gewesen wäre, wäre seine Tötung auf Grund seiner politischen Anschauung ebenfalls noch Mord. Beim Einmarsch der Einsatzkommandos in neue Städte, Ortschaften und Dörfer wussten sie nicht einmal, wo die Juden zu finden waren. Sie wussten nicht einmal genau, wer Jude war. Jedes Einsatzkommando führte verschiedene Dolmetscher mit sich, aber es zeigte sich während des ganzen Prozesses, dass diese einmarschierenden Streitkräfte nicht genügend Sprachkundige bei sich hatten, um mit den verschiedenen Sprachen der Staaten, Provinzen und Bezirke, durch die sie zogen, fertig zu werden.

... Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass infolge der Geschwindigkeit, mit der der Befehl ausgeführt wurde, zahllose Nichtjuden umgebracht wurden, in der Annahme, dass sie Juden seien. Häufig bestand die einzige Prüfung zur Feststellung des Judentums nur in der Prüfung der Gesichtszüge.

Man kann den Führerbefehl entweder rechtfertigen oder nicht. Man kann die Tötung der Juden verteidigen oder sie verurteilen. Wenn die Gemetzel zugegebenermassen nicht verteidigt werden können, und wenn die Angeklagten behaupten, dass ihre Teilnahme daran die Folge eines physischen und moralischen Zwangs war, dann liegt der Fall vollkommen klar, und nur die Frage ist zu entscheiden, wie wirksam und überwältigend der auf den zögernden Henker ausgeübte Zwang zum Handeln war. Wenn jedoch die Angeklagten behaupten, dass die Tötung der Juden gerechtfertigt war, diese Behauptung aber nicht vom menschlichen Verstand gutgeheissen wird und nicht den Rechtsforderungen entspricht, dann ist der Schluss unvermeidlich, dass die Angeklagten ein Verbrechen begangen haben.

Es ist das Vorrecht eines Angeklagten, sich gegenseitig ausschliessende Verteidigungsgründe vorzubringen, und es ist die Pflicht des Gerichtshofes, sie alle in Erwägung zu ziehen. Es ist jedoch augenscheinlich, dass das Beharren der Angeklagten auf der Behauptung, die Tötungen seien gerechtfertigt gewesen, weil die Juden eine direkte Gefahr für Deutschland darstellten, unvermeidlich die Behauptung, sie hätten nur unter dem auf sie persönlich ausgeübten Druck gehandelt, abschwächt; und umgekehrt schwächt das Argument des «persönlichen Drucks» das Argument von der «Gefahr für Deutschland». In zwei oder drei Fällen wurde versucht zu zeigen, dass die Juden in Russland einen hohen Prozentsatz amtlicher Stellen innehatten, ein Prozentsatz, der nicht im Verhältnis zur Zahl der jüdischen Bevölkerung stand. Dies war die am häufigsten in Deutschland zur Unterdrückung und Verfolgung der Juden angewandte Theorie. Durch die Vorbringung derselben Entschuldigung hier gaben die betreffenden Angeklagten zu, dass sie in Russland eine Antipathie und ein Vorurteil in die Wirklichkeit umsetzten, die sie schon in Deutschland gegen die jüdische Rasse gehabt hatten. Auf

Seiten der Angeklagten bestand keinerlei Pflicht und gewiss kein Recht, nach Russland zu gehen, um die amtlichen Stellungen entsprechend den Verhältniszahlen zwischen Juden und Nichtjuden auszugleichen.

Verteidiger Dr. Mayer gab zu, dass der Führerbefehl gegen die anerkannten Kriegsrechte und Bräuche verstieß, dass aber Russland kein Recht auf völkerrechtlichen Schutz besass. Abgesehen von der Tatsache, dass Russland den Haager Bestimmungen über den Landkrieg beigetreten war – tatsächlich wurde die Haager Konferenz von 1899 auf Vorschlag Russlands einberufen – wies der Internationale Militärgerichtshof darauf hin, dass die Bestimmungen des Haager Abkommens ein Bestandteil des allgemeinen Kriegsrechts geworden seien. Er hat ausserdem den Einspruch dadurch erledigt, dass er in zustimmender Weise aus der vom deutschen Admiral Canaris am 15. September 1941 herausgegebenen Denkschrift zitierte, in welcher dieser erklärte, es widerspräche der militärischen Tradition, gleichgültig ob ein Vertrag vorliege oder nicht,

«wehrlose Menschen zu töten oder zu verwunden».

Der Meinung Dr. Maurachs beipflichtend, sagte Dr. Mayer auch:

«War dieser Krieg kein ungerechtfertigter Angriffskrieg, sondern ein berechtigter Präventivkrieg, dann erhebt sich auf Grund meiner Darlegungen im Trialbrief über die Ideologie, Zielsetzung und Praxis der UdSSR, auf die ich verweise, die Frage, inwieweit das Deutsche Reich sich in diesem Kriege gegen die UdSSR in einem echten Staatsnotstand befand, und ob dieser die von Hitler gegebenen Befehle rechtfertigte.»

Wenn Dr. Mayer dieser Ansicht ist, gerät er in direkten Gegensatz zu einer *res judicata*. Nachdem der Internationale Militärgerichtshof zahllose Dokumente studiert und zahlreiche direkte Zeugen und Teilnehmer an dem Ereignis selbst gehört hatte, erklärte er:

«Die Pläne für die wirtschaftliche Ausbeutung der UdSSR, für die Wegführung grosser Bevölkerungsteile, für die Ermordung von Kommissaren und politischen Führern, all dies war ein Teil des sorgfältig vorbereiteten Plans, der am 22. Juni ohne irgendwelche Warnung und ohne den Schatten einer rechtlichen Entschuldigung in die Tat umgesetzt wurde. Es war eine reine Angriffshandlung.»

Die Vernichtung der Juden hatte nichts mit der Verteidigung Deutschlands zu tun, das Völkermordprogramm stand in keinerlei Zusammenhang mit dem Schutz des Vaterlandes, es stand völlig ausserhalb der militärischen Fragen. Nachdem also der Gerichtshof all das, was in dieser besonderen Phase der Verteidigung gesagt worden ist, in Erwägung gezogen hat, zieht der Gerichtshof den Schluss, dass das Argument, die Juden hätten an sich eine aggressive Gefahr für Deutschland bedeutet, eine Gefahr, die aus Notwehr ihre Liquidierung erforderte, unhaltbar ist, da es im Widerspruch zu allen Tatsachen, aller Logik und allem Recht steht.

Höherer Befehl

Diejenigen Angeklagten, die Teilnahme an den Gegenstand dieses Prozesses bildenden Massentötungen zugeben, plädieren, dass sie auf militärischen Befehl handelten und deshalb keinen eigenen Willen hatten. Da Vorsatz eine grundsätzliche Vorbedingung für Verantwortlichkeit für ein Verbrechen ist, behaupten sie, dass sie keines Verbrechens schuldig seien, weil sie die zugegebenen Exekutionen unter Zwang ausgeführt hätten, das heisst, auf höheren Befehl. Die Angeklagten bildeten einen Teil einer militärischen Organisation und waren deshalb den soldatischen Regeln unterworfen. Es ist zweifellos allgemein anerkannt, dass Gehorsam die erste Pflicht eines Militärs ist. Wenn die Angeklagten Soldaten waren und als Soldaten dem Befehl ihrer Vorgesetzten zur Tötung gewisser Personen entsprachen, wie können sie eines Verbrechens für schuldig erachtet werden? Dies ist die von den Angeklagten vorgebrachte Frage. Die Antwort ist nicht schwer.

Der Gehorsam eines Soldaten ist kein automatischer Gehorsam. Ein Soldat ist ein denkendes Wesen. Er reagiert nicht wie eine Maschine, was auch nicht von ihm erwartet wird. Es ist ein weitverbreiteter Irrtum, dass ein Soldat alles tun muss, was sein vorgesetzter Offizier ihm anbefiehlt. Eine ganz einfache Illustration wird dartun, zu welch absurden Folgerungen eine solche Theorie führen kann. Wenn jede Militärperson bedingungslos gehorchen muss, was immer auch die Natur des Befehles ist, so könnte ein Feldwebel dem Unteroffizier befehlen, den Leutnant zu erschiessen, der Leutnant könnte dem Feldwebel befehlen, den Hauptmann zu erschiessen, der Hauptmann könnte dem Leutnant befehlen, den Oberst zu erschiessen, und in jedem Fall würde der Schütze von jeder Schuld freigesprochen werden. Es genügt, einen solchen Gedanken auszusprechen, er bedarf keines Kommentars.

Die Tatsache, dass ein Soldat nicht, ohne sich nachteiligen Folgen auszusetzen, sich weigern kann, zu exerzieren, zu grüssen, Übungen und Rekognoszierungen durchzuführen und selbst in die Schlacht zu ziehen, bedeutet nicht, dass er jedes an ihn gestellte Ansinnen erfüllen muss. In erster Linie muss ein Befehl, um auf Gehorsam Anspruch zu haben, sich auf militärische Pflichten beziehen. Ein Offizier kann zum Beispiel nicht von einem Soldaten verlangen, dass er für ihn stehlen gehe. Und was der vorgesetzte Offizier militärisch nicht von seinem Untergebenen verlangen kann, braucht der Untergebene nicht zu tun. Selbst wenn der Befehl sich auf eine militärische Angelegenheit bezieht, muss der Vorgesetzte die Macht haben, diesen Befehl unter den gegebenen Umständen zu erteilen.

Der Untergebene ist nur verpflichtet, den rechtmässigen Befehlen seines Vorgesetzten zu gehorchen, und wenn er einen verbrecherischen Befehl entgegennimmt und ihn noch mit eigener böser Absicht durchführt, kann er nicht auf höheren Befehl als Milderungsgrund für sein Vergehen plädieren. Wenn die Art der befohlenen Handlung ganz augenscheinlich jenseits der Machtbefugnisse des Vorgesetzten liegt, kann der Untergebene nicht auf Unkenntnis der Rechtswidrigkeit des Befehls plädieren. Wenn jemand Nötigung bei der Ausführung eines gesetzlichen Befehls vorgibt, muss nachge-

wiesen werden, dass der durch Gehorsam gegenüber dem rechtswidrigen Befehl verursachte Schaden nicht unverhältnismässig viel grösser ist als der Schaden, der durch Nichtbefolgung des rechtswidrigen Befehls entstanden wäre. Es wäre zum Beispiel keine ausreichende Entschuldigung, wenn ein Untergebener auf Befehl eine als unschuldig bekannte Person töten würde, weil er durch Ungehorsam einige Tage Haft riskieren würde. Auch kann er, wenn er unter Zwang handelt, die rechtswidrige Handlung nach Aufhören des Zwanges, nicht ohne schuldig zu werden, fortsetzen. Der Internationale Militärgerichtshof erklärte in der Besprechung des bei der Auslegung von rechtswidrigen höheren Befehlen anzuwendenden Grundsatzes:

«Das wirklich entscheidende Moment, das sich in verschiedenen Abstufungen im Strafrecht der meisten Nationen findet, ist nicht das Bestehen eines solchen Befehls, sondern die Frage, ob eine dem Sittengesetz entsprechende Wahl tatsächlich möglich war.»

Das Preussische Militärstrafgesetzbuch erkannte schon im Jahre 1845 diesen Grundsatz einer dem Sittengesetz entsprechenden Wahl an, indem es bestimmte, dass ein Untergebener bestraft werden würde, wenn er bei der Durchführung eines Befehls dessen Rahmen überschreite oder, falls er einen Befehl in der Erkenntnis durchführe, dass er sich auf eine Handlung beziehe, die offensichtlich auf ein Verbrechen abzielt.

Diese Bestimmung wurde im Jahre 1867 in das Militärstrafgesetzbuch des Königreichs Sachsen übernommen und im Jahre 1870 in das badische. In Fortsetzung und sogar Erweiterung der Doktrin vom bedingten Gehorsam ging das Bayerische Militärstrafgesetzbuch vom Jahre 1869 sogar so weit, die Verantwortlichkeit des Untergebenen als die Regel und seine Nichtverantwortlichkeit als die Ausnahme festzulegen. Das Militärstrafgesetzbuch der *Österreichisch-Ungarischen Monarchie* vom Jahre 1855 bestimmte:

«Artikel 158: Ein Untergebener, der einen Befehl nicht ausführt, macht sich keiner Verletzung seiner Gehorsamspflicht schuldig, wenn

- a) der Befehl offensichtlich der dem Herrscher des Landes gebührenden Treupflicht zuwiderläuft,
- b) wenn der Befehl sich auf eine Handlung oder Unterlassung bezieht, die offensichtlich ein Verbrechen oder ein Vergehen darstellen.»

Im Jahre 1872 versuchte Bismarck, die Beschränkung der Verantwortlichkeit des Untergebenen durch Gesetz aufzuheben. Aber der Reichstag lehnte seinen Vorschlag ab und nahm das Folgende als Paragraph 47 des Deutschen Militärstrafgesetzbuches an:

«Art. 47: Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers:

1. wenn er den ihm erteilten Befehl überschritten hat, oder
2. wenn ihm bekannt gewesen ist, dass der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte.»

Dieses Gesetz wurde niemals abgeändert, ausser zur Vergrösserung seines Geltungsbereichs, indem das Wort «bürgerlich» in «allgemein» abgeändert wurde, und noch im Jahre 1940 schrieb einer der führenden Kommentatoren der Nazi-Periode, Professor Schwinge:

«Demnach besteht im *Militärleben*, genau wie auf anderen Gebieten, kein Prinzip absoluten, d.h. *blinden Gehorsams*.»

Und trotzdem heisst eine der am meisten zitierten Erklärungen zu diesem Thema, dass ein deutscher Soldat seinen Befehlen gehorchen muss, und wenn auch der Himmel einfällt. Dieser Satz wurde zu einer Legende. Die Tatsachen beweisen, dass er eine Mythe ist. Als der Angeklagte sich im Zeugenstand befand, fragte ihn sein Anwalt:

«Herr Zeuge, ist Ihnen ein Ausspruch eines deutschen Kaisers bekannt über die Durchführung von Befehlen durch Soldaten?»

Und der Angeklagte erwiderte:

«Ich weiss nicht, ob das Wilhelm I. war oder Wilhelm II. Jedenfalls irgendein Kaiser hat meines Wissens den Ausspruch gebraucht, wenn es die militärische Lage oder überhaupt die Lage erfordert, hat ein Soldat den Befehl auszuführen, auch wenn er auf seine eigenen Eltern zu schiessen hat.»

Der Angeklagte wurde dann gefragt, ob er, wenn er solch einen Befehl erhalten würde, ihn ausführen würde. Zur allgemeinen Überraschung erwiderte er, er wisse es nicht. Er lehnte es ab, eine Antwort hierauf zu geben, bevor er Zeit hätte, das Problem zu überdenken. Der Gerichtshof gab ihm bis zum nächsten Morgen Zeit zum Nachdenken, und dann spielte sich Folgendes ab:

F: Nun, wenn nach dieser Erklärung von dem Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches damals die militärische Lage es erforderte, auch von Ihnen, nachdem Sie einen solchen Befehl von einem vorgesetzten Offizier erhielten, Ihre eigenen Eltern zu erschiessen, würden Sie das tun?

A: Das würde ich nicht tun.

F: Dann gibt es Befehle, die vom Staatsoberhaupt erlassen werden und missachtet werden können?

A: Dieses habe ich nicht als Befehl des Staatsoberhauptes aufgefasst, sondern als symbolhaftes Beispiel den gesamten Soldaten gegenüber, wieweit der Gehorsam allgemein gehen müsste, aber niemals die Zumutung an einen Sohn, seine eigenen Eltern zu erschiessen, sondern ich stelle es mir nur so vor, Herr Präsident, wenn ich Artillerieoffizier bin im Kriege und habe einen sehr wichtigen Abschnitt zu beschiessen, der für die gesamte Kriegslage ganz entschieden ist und ich erhalte den Befehl, eine bestimmte Ortschaft unter Feuer zu nehmen und weiss, dass in diesem Ort auch meine Eltern wohnen, dann müsste ich diese Ortschaft unter Feuer nehmen, Herr Präsident. In dieser Form kann ich mir nur solch eine Angelegenheit vorstellen, aber niemals, das ist unmenschlich, wenn verlangt würde, dass der Sohn seine Eltern erschiess.

F: Ja, also deshalb, wenn Sie solch einen Befehl erhielten, der von oben

kommt, würden Sie sich weigern, ihn zu befolgen? Sie würden ihn nicht befolgen?

A: Solch einem Befehl hätte ich nicht gehorcht, Herr Präsident.

F: Nehmen wir an, dass der Befehl an Sie käme, die Eltern irgendeines anderen zu erschiessen, sagen wir, einen Juden und seine Frau, und Sie sehen vor Ihren Augen die Kinder dieser Eltern. Nun besteht keinerlei Zweifel, dass dieser jüdische Vater und diese jüdische Mutter kein Verbrechen begangen haben, vollkommen schuldlos, makellos sind. Das einzige was feststeht ist, dass sie Juden sind, und Sie haben diesen Befehl von oben, diese Eltern zu erschiessen. Die Kinder stehen dabei und flehen Sie an, ihre Eltern nicht zu erschiessen. Würden Sie die Eltern erschiessen?

A: Diese Eltern würde ich nicht erschiessen.

Zusammenfassend wurde der Zeuge dann gefragt:

«Und deshalb, als deutscher Offizier, sagen Sie nun dem Gericht, dass, wenn Ihnen ein Befehl vorgelegt würde, der auf dem militärischen Wege käme, zwei unschuldige Eltern zu erschiessen, nur weil sie Juden waren, Sie sich geweigert hätten, den Befehl zu befolgen.»

Und die Antwort war:

«Herr Präsident, zu diesem Beispiel habe ich gesagt, jawohl, da hätte ich nicht gehorchen können.»

Obgleich die Frage des Verteidigers den Zweck hatte, die äusserste Hilflosigkeit eines deutschen Soldaten gegenüber einem höheren Befehl darzutun, endete das Verhör schliesslich mit der Erklärung des Angeklagten, dass er nicht nur den Befehl seines höchsten Kriegsherrn, seine eigenen Eltern zu erschiessen, missachten würde, sondern auch einen Befehl, die Eltern eines anderen zu erschiessen. Er demonstrierte auf diese Weise, dass er nach seiner eigenen Auslegung des Deutschen Militärstrafgesetzes so etwas wie eine Wahl beim Gehorsam gegenüber höheren Befehlen hatte. Warum hat er sich dann an der Exekution der Eltern anderer Menschen beteiligt? Warum haben andere Angeklagte das gleiche getan, wenn sie eine Wahl hatten, wie der Angeklagte Seibert zeigte?

Berufung auf höheren Befehl muss Unkenntnis der Rechtswidrigkeit nachweisen

Der Einwand vom «höheren Befehl» bedarf zu seiner Gültigkeit des Nachweises entschuldbarer Unwissenheit über seine Rechtswidrigkeit.

Der Matrose, der freiwillig auf einem Seeräuberschiff fährt, kann nicht einwenden, er sei sich der Wahrscheinlichkeit nicht bewusst gewesen, dass er bei der Beraubung und Versenkung anderer Schiffe mitzuwirken haben werde. Wer bereitwillig einem rechtswidrigen Unternehmen beiträgt, wird wegen der natürlichen Entwicklung dieses rechtswidrigen Unternehmens unter Anklage gestellt. Welcher SS-Mann könnte sagen, dass er sich der Einstellung Hitlers gegenüber den Juden nicht bewusst war?

Schon am 24. Februar 1920 verkündete die Nationalsozialistische Partei in ihrem 25-Punkte-Programm, das niemals geändert wurde, ihren Gegensatz

zu den Juden und erklärte, dass ein Jude niemals ein gleichberechtigter Bürger sein könne. «Mein Kampf» war einer Lehre gewidmet, die wir die Theorie der «Herrenrasse» nennen können, der Lehre von der arischen Überlegenheit über alle anderen Rassen. Als die Nazis im Jahre 1933 die Macht ergriffen, wurde die Verfolgung der Juden offizielle Regierungspolitik. Im September 1935 kamen dann die wohlbekannten «Nürnberger Gesetze», die unter anderem die Juden der deutschen Staatsbürgerschaft beraubten. (Folgen weitere Ausführungen über die öffentlich erklärte anti-jüdische Politik der Nationalsozialisten, wie «Mein Kampf», «Der Stürmer» usw.)

Haben die Angeklagten von diesen Dingen nichts gewusst? Könnten sie überrascht sein, wenn nach diesem ununterbrochenen und sich stetig verstärkenden Programm der Gewalt Pläne zur «Endlösung des Judenproblems» ausgearbeitet wurden?

Einige der Angeklagten würden vielleicht sagen, dass sie niemals etwas von dem Ausrottungsprogramm der Nazi-Partei wussten, oder, falls sie es wussten, nicht mit den darin ausgedrückten Ansichten übereinstimmten. Wiederum jedoch: ein Mann, der unter der Totenkopf-Flagge segelt, kann nachher nicht sagen, dass er nie damit gerechnet hätte, ein Geschütz gegen ein Kaufahrtschiff abfeuern zu müssen. Als der SS-General Bach-Zelewski, ein langjähriges Parteimitglied, aufgefordert wurde, das Phänomen der Einsatzgruppen-Tötungen zu erklären, erwiderte er:

«Ich bin der Überzeugung, wenn man Jahre und Jahrzehnte lang die Lehre predigt, dass die slawische Rasse eine minderwertige Rasse und Juden nicht einmal Menschen sind, dann ist ein solches Resultat unausbleiblich.» Es wurde jedoch das Argument vorgebracht, der Führerbefehl sei nicht verbrecherisch gewesen. Obgleich diese These im ersten Augenblick jedem gesunden Menschenverstand widerspricht, allen natürlichen menschlichen Reaktionen zuwiderläuft und mit dem Elementargesetz von Ursache und Wirkung in keinem Einklang steht, wurde es doch allen Ernstes von den Angeklagten vorgebracht und stellt tatsächlich den Hauptpunkt der Verteidigung dar. Aus diesem Grund kann man nicht einfach als unhaltbar darüber hinweggehen; es müssen Gründe dafür vorgebracht werden, warum es unhaltbar ist.

Wir wollen einmal annehmen, dass der Führerbefehl die Tötung aller grau-äugigen Menschen verkündet hätte, ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht oder Stellung. Solange die Iris der Augen auf jene Lichtstrahlen im Spektrum reagierte, die die Farbe Grau bilden, musste der Besitzer solcher Augen schlimmen Tagen entgegengehen. Weder Charakter, Beruf oder Gesundheitszustand noch Religion, Politik oder Nationalität konnten den vorausbestimmten Untergang abwenden. Der Farmer am Pfluge, der Lehrer am Pult, der Arzt am Bett, der Prediger auf der Kanzel, die Greisin bei ihrer Strickarbeit, die im Hof spielenden Kinder, der zarte Säugling an der Mutterbrust – sie alle würden zum Tode verurteilt sein, wenn sie die sich wundernde Welt durch verräterische graue Augen besähen.

Wir wollen uns einmal die Entfaltung eines solchen Programms ansehen

und eine Familie betrachten, deren Mitglieder infolge der unerforschlichen Wege der Chemie des Lebens und der unergründlichen Mischung in der geheimnisvollen Retorte der Zeit alle graue Augen haben. Plötzlich donnert es an der Tür und sie bricht auf. Behelmte Soldaten stürzen herein und treiben die bestürzten Bewohner mit automatischen Gewehren und gezogenen Pistolen auf die Strasse.

Wir hören die Schreie der Kinder, wir sehen das Entsetzen in den Gesichtern von Mutter und Schwester, wir sehen, wie sich der wehrlose Vater und Bruder auf die Lippen beißen, wie die Stiefel der Eindringlinge durch das Haus trampeln, wir hören das Umstürzen der Möbel, das Einbrechen der Schränke, Dachböden, auf der Suche nach den versteckten Grauäugigen. Der tränenvolle Abschied vom Heim, das Hinauswerfen des armseligen Hausrats auf die wartenden Lastwagen, das bestürzte Hinaufsteigen der dem Tode geweihten Grauäugigen. Der Lastwagen setzt sich geräuschvoll in Bewegung, hält an, um weitere Grauäugige aufzunehmen, mehr und mehr Grauäugige auf dem Marktplatz, am Eckgeschäft, an der Pfarrkirche.

Dann die wilde Fahrt in die Wälder, wo andere Dorfbewohner stehen, bleichen Angesichts, stumm und sich gegenseitig anstarrend. Das Ausladen der Lastwagen, das in rauen Kehllauten ausgestossene Kommando, mit den anderen zusammen anzutreten. Dann die flammensprühenden Maschinengewehre, die ihre bleiernen Urteile von links nach rechts und von rechts nach links verkünden.

Die Dorfbewohner fallen, einige fast in der Mitte durchgeschnitten, andere mit Blut aus Mund und Augen strömend, jene Grauäugigen, um Verständnis bittend und um eine Erklärung, warum dies alles? Warum? Andere, nur verwundet, in einem hinter ihnen bereits ausgehobenen Graben zusammen aufgehäuft. Die Erschiessungsabteilung fährt ab, um Erbarmen flehende Hände erheben sich aus dem unbedeckten Grabe, begleitet von einem Wehklagen, das zeitweise zu einem Murren herabsinkt, dann zu einem Klagegeschrei ansteigt und zuletzt ganz verstummt.

Dies alles ist natürlich phantastisch und unglaublich, aber nicht phantastischer und unglaublicher als das, was unzählige Male gerade in diesem Falle sich ereignet hat. Wenn man das Wort Jude an Stelle des Grauäugigen setzt, ist die Analogie unanfechtbar.

Es darf angenommen werden, dass, wenn den Angeklagten plötzlich befohlen worden wäre, die grauäugige Bevölkerung umzubringen, sie sich gescheut hätten und solch eine Handlung unschwer gesetzlich und moralisch als Verbrechen gebrandmarkt hätten. Wenn jedoch vor 15 Jahren das Naziparteiprogramm alle grauäugigen Menschen angeklagt hätte, und die Angeklagten Hitlers Beschimpfungen der Grauäugigen mit angehört hätten, wenn sie die Zertrümmerung von Läden und die Zerstörung von Häusern, nur weil Grauäugige darin arbeiteten und lebten, mit angesehen hätten; wenn sie Himmels Befehl, alle Grauäugigen in Konzentrationslager zu sperren, erfahren und dann die Reden in Pretzsch mit angehört hätten, in denen die machtgeschwollenen Hauptlinge der SS erklärten, dass alle Grauäugigen eine Ge-

fahr für Deutschland bedeuteten – wenn das alles geschehen wäre, könnten wir dann ganz sicher sein, dass die Angeklagten einen Führerbefehl gegen grauäugige Menschen nicht ausgeführt hätten? Und wäre in diesem Falle dann nicht dieselbe Berufung auf den höheren Befehl vorgebracht worden? Wenn die Angeklagten jetzt, wie wir annehmen, im Lichte einer Geschichte, die sich nicht zutrug, dieses hypothetische Gemetzel verdammen würden, wie können sie dann ein anderes Gemetzel weniger verdammen, das sich tatsächlich und unter Umständen zutrug, die nicht weniger qualvoll waren als bei dem soeben nur zur Veranschaulichung geschilderten?

Während des ganzen Prozesses ist jedoch dem Sinne nach gesagt worden, dass es bei den Juden etwas ganz anderes war. Sie seien die Träger des Bolschewismus gewesen. Wenn das ihre Schuld wäre, dann wäre die Tatsache, dass sie Juden waren, nur eine Begleiterscheinung. Sie wurden nicht ihres Judentums halber, sondern wegen ihres Bolschewismus halber ausgerottet. Wenn sie mit diesem Einwand sagen wollen, es sei ein Jude nur deshalb zu exekutieren, weil er ein Bolschewik war, wieso war dann anzunehmen, dass ein russischer Jude irgendwie bolschewistischer war als ein russischer Russe? Warum sollte Alfred Rosenberg, der Hauptphilosoph der Nazis, biologisch dem Kommunismus weniger zugetan sein als ein obskurer jüdischer Namensvetter und Nachbar? Was bewahrte Benjamin Disraeli, den Führer der konservativen Partei und mehrmaligen Premierminister Grossbritanniens, davor, ein Bolschewist zu sein? Und hätte er im Jahre 1941 gelebt, hätte Hitler ihn dann zu einem Träger des Bolschewismus gestempelt?

Nach den Anschauungen der Nazis war der Jude seiner ganzen Natur nach einfach zum Bolschewismus bestimmt, aber es ist eine erweisliche Tatsache, dass, wenn die Einsatzkommandos selbst jüdische Säuglinge adoptiert hätten, diese Säuglinge zu entschiedenen SS-Männern herangewachsen wären. Tatsächlich wurden auch während des Krieges Tausende tschechischer, polnischer, russischer und jugoslawischer Kinder nach Deutschland gebracht, um als Deutsche erzogen zu werden. Niemand weiss, wie viele jüdische Abkömmlinge unter diesen Waggonladungen voll entführter Kinder waren, da ganz ernsthaft angenommen wurde, dass, wenn sie nur blond seien, sie nicht der verhassten Rasse angehören könnten.

Während des Prozesses wurde ein von einem der Angeklagten geschriebener Brief vorgelegt, in welchem er Heydrich zitiert. (Folgt der Brief.)

... Der Angeklagte brachte in seinem Brief seine enthusiastische Zustimmung zu den von Heydrich ausgedrückten Anschauungen zum Ausdruck und fügte aus eigenem hinzu, dass Rücksicht auf die Juden «Weichheit und Humanitätsduselei» sei. Er erklärte ebenfalls, es sei undenkbar, dass ein Deutscher Mendelssohns Musik lauschen würde und dass das Anhören der Musik von Offenbachs «Hoffmanns Erzählungen» einfach Unwissenheit über die nationalsozialistischen Ideale enthülle. Und trotzdem sah er nichts Unidealistisches darin, in das Büro seines Vorgesetzten, des Generalkommissars von Weissruthenien, einzudringen, 70 dort beschäftigte Juden zu entführen und sie zwecks kalter Exekution verschwinden zu lassen. Und der in derselben

Schule des Nazi-Idealismus ausgebildete Generalkommissar von Weissruthenien beschwerte sich über die Handlung des Angeklagten, jedoch nicht etwa deshalb, weil 70 unschuldige Menschen umgebracht worden waren, sondern weil ein Untergebener es gewagt hatte, in sein Büro einzudringen und seine Juden zu erschliessen, ohne ihm etwas davon zu sagen.

Der Angeklagte war auch ungehalten darüber, dass jemand die Schicklichkeit und Richtigkeit der Entfernung von Goldfüllungen aus den Zähnen der zum Tode ausersehenen Juden anzweifelte.

Der Gerichtshof verwendet viel Zeit und Raum dazu, auf der Hand Liegendes vorzutragen, aber vielleicht liegt es nicht so ganz auf der Hand. Sonst hätten die von den Angeklagten und in ihrem Interesse vorgebrachten Einwendungen nicht mit so viel Beharrlichkeit wiederholt werden können. Ausserdem ist hier die Zeit und der Ort, die Angelegenheit des sogenannten jüdischen Problems endgültig zu entscheiden, soweit es in diesem Prozess zur Debatte steht.

Ein Problem setzt eine Lage voraus, mit Vorteilen und Nachteilen, die auf beiden Seiten abgewogen werden müssen. Was aber in Nazi-Deutschland so taktvoll das «jüdische Problem» genannt wurde, war ein Programm, nämlich ein antijüdisches Programm der Unterdrückung, das schliesslich zur Ausrottung führte. Das sogenannte jüdische Problem war kein Problem, sondern eine fixe Idee, die auf der Lehre aufgebaut war, eine selbsternannte «Herrenrasse» dürfe eine von ihr als minderwertig erachtete Rasse ausrotten. Diese Angelegenheit als die «jüdische Gefahr» zu bezeichnen, ist genauso sinnlos, wenn es nicht so tragisch wäre, könnte die nationalsozialistische Einstellung gegenüber den Juden tatsächlich mit albern bezeichnet werden.

Wir wollen hier daran erinnern, wie die Einsatzgruppen die Krimtschaken in der Krim behandelten. In dem gleichen Gebiet trafen sie eine Sekte an, die als Karaiten bekannt ist. Die Karaiten glichen den Krimtschaken insofern, als sie die gleiche jüdische Religion hatten. Die ethnischen Sachverständigen in Berlin entschieden jedoch nach einer gewissen Prüfung, dass die Karaiten kein jüdisches Blut in ihren Adern hätten und deshalb von dem Ausrottungsbefehl ausgenommen seien. Obgleich die Karaiten also jüdische Religion in ihrem Herzen hatten, hatten sie nicht jene Art von Blutkörperchen, die den Samen des Bolschewismus enthalten. Infolgedessen hatten sie das Recht zum Leben. Wenn man sich eine Einsatzgruppe vorstellt, wie sie die Andächtigen in einer Synagoge zusammentreibt und die Karaiten von den Krimtschaken scheidet, die ersteren entlässt und die letzteren umbringt, darf man wohl fragen, ob die Nazi-Einstellung gegenüber dem Judentum nicht etwas gewesen ist, das man in die Kategorie des Unsinns, und zwar des tragischen Unsinns, einreihen kann.

Es war alles eine Angelegenheit des Blutes, und nichts konnte die Menschen mit hebräischen Arterien retten. Obgleich jeder andere Mensch seine Religion, Politik, Treuepflicht, Staatsangehörigkeit ändern konnte, ein Jude konnte nach der nationalsozialistischen Ideologie nichts hierin tun. Es war eine Angelegenheit des Blutes, aber niemand hat etwas über die allumfas-

sende Weisheit ausgesagt, die die misstäterischen Blutkörperchen zählte und auswertete.

Eins kann über den Führerbefehl gesagt werden. Er war bestimmt, er war eindeutig. Alle Juden mussten erschossen werden. Und doch, trotz der Eindeutigkeit dieses Befehls, trotz des unanfechtbaren und unfehlbaren Pronunziamentos, dass die Juden absolut ausserhalb jeder Gemeinschaft stehen, hat Angeklagter um Angeklagter seine grosse Wertschätzung für die Juden zum Ausdruck gebracht. Dutzende von eidesstattlichen Erklärungen wurden unterbreitet zugunsten von nahezu allen Angeklagten, die ihr grossherziges Verhalten gegenüber einzelnen Juden in Deutschland dartaten. Einer der Angeklagten berichtete in einem Verhör während der Voruntersuchung, dass er sogar mit einer jüdischen Frau zusammengelebt hätte. Er wünschte hierdurch nachzuweisen, dass er durchaus keine Vorurteile hegte.

Wenn es aber wahr ist, dass die Angeklagten die Juden in Deutschland als Gleichberechtigte ansahen, warum haben sie sie in Russland für Untermenschen gehalten? Wenn sie sie in Deutschland nicht als eine mögliche Gefahr ansahen, warum sollten sie sie in der Krim, zweitausend Meilen weit weg, als eine Bedrohung betrachten? Es ist nicht zuviel behauptet, wenn man sagt, dass die meisten der Juden nichts von Hitler und seinen Lehren wussten, bis die Einsatzgruppen kamen und sie umbrachten.

Obleich die in amtlichen deutschen Dokumenten beschriebenen systematischen Versuche, die Gräber der Erschlagenen zu zerstören, keinen Teil der Beschuldigungen in der Anklageschrift bilden, sind sie doch interessant, da sie ein Licht auf die geistige Einstellung der Henker werfen. Betrachteten sie die Exekutionen als strafwürdige Handlungen, deren sichtbare Beweise zerstört werden sollten?

Der Angeklagte Blobel erklärte in einer vom 18. Juni 1947 datierten eidesstattlichen Erklärung, dass er im Juni 1942 von Gruppenführer Müller mit der Aufgabe betraut wurde, die Spuren der von den Einsatzgruppen im Osten durchgeführten Exekutionen zu entfernen. Er überlässt nichts der Einbildungskraft:

«Bei meinem Besuch im August besichtigte ich selbst die Verbrennung von Leichen in einem Massengrab bei Kiew.

Dieses Grab war ungefähr 55 m lang, 3 m breit und 2,5 m tief. Nachdem die Decke abgehoben worden war, wurden die Leichen mit Brennstoff bedeckt und angezündet.

Es dauerte ungefähr zwei Tage, bis das Grab bis zum Boden durchgeglüht war. Danach wurde das Grab zugeworfen, und alle Spuren waren damit so gut wie verwischt.

Wegen des Anrückens der Front war es nicht möglich, die weiter im Süden und Osten befindlichen Massengräber, die von Exekutionen der Einsatzgruppen herrührten, zu zerstören.»

So eifrig war Blobel – anscheinend befehlsgemäss – darauf bedacht, alles belastende Beweismaterial über die Tötungen zu vernichten, dass er sogar versuchte, die Leichen mittels Dynamits zu zerstören. Rudolf Höss, der Kom-

mandant des Auschwitzer Konzentrationslagers, der diese Versuche überwachte, erklärte, dass die Methode mit dem Dynamit nicht erfolgreich war.

«Blobel hatte verschiedene behelfsmässige Öfen aufbauen lassen und verbrannte mit Holz und Benzinrückständen.

Er versuchte, auch durch Sprengungen die Leichen zu vernichten, dies gelang aber nur sehr unvollständig.»

Deshalb wurden andere Mittel benützt:

«Die Asche wurde in dem ausgedehnten Waldgelände verstreut, zuvor durch eine Knochenmühle zu Staub zermahlen. Staf. Blobel war beauftragt, alle Massengräber im gesamten Ostraum ausfindig zu machen und zu beseitigen... Die Arbeiten selbst wurden durch Judenkommandos durchgeführt, die nach Beendigung eines Abschnittes erschossen wurden. Konzentrationslager Auschwitz hatte laufend Juden für dieses Kommando zur Verfügung zu stellen.»

Der Einwand des höheren Befehls muss den Nachweis der Nötigung enthalten. Es wird jedoch gesagt, dass nach militärischem Recht der Untergebene, selbst wenn er erkennt, dass die ihm anbefohlene Handlung ein Verbrechen ist, ihre Ausführung nicht verweigern könne, ohne sich ernstlichen Folgen auszusetzen und dass dies deshalb Nötigung darstelle. Es soll hier gleich gesagt werden, dass es kein Gesetz gibt, das einen unschuldigen Menschen dazu zwingt, sein Leben zu riskieren oder ernstlichen Schaden zu erleiden, nur um die Begehung eines Verbrechens zu vermeiden, welches er verdammt. Die Gefahr jedoch muss drohend sein, tatsächlich und unvermeidlich. Kein Gerichtshof wird einen Mann bestrafen, der mit einer geladenen Pistole an der Schläfe gezwungen wird, einen tödlichen Hebel einzuschalten.

Die Gefahr braucht, um straffausschliessend zu wirken, nicht einmal so drohend zu sein. Würde aber irgendeiner der Angeklagten zur Tötung von Juden unter der Androhung gezwungen, er werde selbst getötet werden, falls sein Mordauftrag missglückte? Die hier anzuwendende Probe ist, ob der Untergebene unter Zwang gehandelt hat oder ob er selbst das in dem Befehl zum Ausdruck gebrachte Prinzip billigte. Falls das letztere der Fall ist, versagt der Einwand des höheren Befehls. Der Täter kann nicht Unschuld an einer von seinem Vorgesetzten anbefohlenen verbrecherischen Handlung vorschützen, wenn er mit dem Grundsatz und der Absicht des Vorgesetzten einig geht.

Wenn der Wille des Ausübenden mit dem Willen des Vorgesetzten bei der Durchführung der rechtswidrigen Handlung verschmilzt, kann der Ausübende nicht auf Nötigung durch höheren Befehl plädieren.

Wenn die geistigen und moralischen Eigenschaften des Vorgesetzten und Untergebenen bei der Planung und Durchführung einer rechtswidrigen Handlung zusammengelegt werden, kann der Untergebene nachher nicht protestieren, dass er zur Vornahme einer rechtswidrigen Handlung gezwungen worden sei.

Vorgesetzter (superior) bedeutet, höherstehend in Stellung und Macht, um

eine gewisse Handlung zu erzwingen. Es bedeutet nicht einfach Höherstehender dem Range nach. In einem rechtswidrigen Unternehmen könnte es sehr leicht vorkommen, dass der Hauptmann den Major dirigiert, in welchem Falle es dem Hauptmann nicht erlaubt werden könnte, höheren Befehl zur Verteidigung seines Verbrechens anzuführen.

Wenn der Täter schon vor Erhalt des rechtswidrigen Befehls die Erkenntnis hatte, dass der Befehl offensichtlich nur ein weiterer logischer Schritt in der Entwicklung eines Programms darstellt, von dem er wusste, dass es gleich von Anfang an rechtswidrig war, kann er sich nicht von der Verantwortung für eine rechtswidrige Handlung, die er durch einfache Anwendung des Gesetzes von Ursache und Wirkung hätte voraussehen können, drücken. Von 1920 an, als das Nazi-Parteiprogramm mit seiner antisemitischen Politik veröffentlicht wurde, bis zum Jahre 1941, als der Liquidierungsbefehl in Kraft trat, war die immer grösser werdende Schärfe der Judenverfolgung allen in der Partei offenbar und besonders jenen, die mit ihrer Durchführung beauftragt waren. Jemand, der an diesem Programm teilnahm, das mit der jüdischen Entrechtung und Ausbürgerung begann und Schritt um Schritt zum Verlust ihrer Habe und ihrer Freiheit führte, gefolgt von Prügeln, Stockschlägen und Aushungerungsmassnahmen, kann nicht Überraschung vorschützen, wenn er erfährt, dass das, was bisher sporadisch getan wurde, nämlich Mord, zur amtlichen Politik erklärt wird. Am 30. Januar 1939 erklärte Hitler öffentlich in einer Rede im Reichstag, dass, wenn es zum Krieg kommen sollte, dies «die Vertilgung der jüdischen Rasse» in Europa bedeuten würde.

Wer sich auf ein verbrecherisches Unternehmen von offensichtlich grossem Umfange einlässt, von dem wird erwartet, dass er voraussieht, wohin dieses Unternehmen logischerweise führen wird.

Um den Einwand des höheren Befehls erfolgreich vorbringen zu können, muss der Widerstand des Ausübenden ein dauernder sein. Es genügt nicht, dass er zur Zeit des Empfanges des Befehls innerlich rebelliert. Wenn er zu irgendeiner Zeit nach dem Erhalt des Befehls zu dessen rechtswidrigem Charakter stillschweigt, ist ihm die Berufung auf höheren Befehl verschlossen.

Viele der Angeklagten haben ausgesagt, sie seien bestürzt gewesen, als sie den Befehl zum ersten Male hörten. Diese Behauptung wird natürlich von der anderen, mit gleicher Beharrlichkeit gemachten und bereits erledigten Behauptung widerlegt, dass der Führerbefehl gesetzmässig war, weil die befohlenen Exekutionen zur Verteidigung des Vaterlandes notwendig gewesen seien. Wenn sie aber von dem Befehl bestürzt gewesen sind, was haben sie getan, um sich ihm zu widersetzen? Viele erklärten kategorisch, dass nichts zu machen war. Um der gesetzlichen und moralischen Brandmarkung zu entgehen, würde es genügen zu beweisen, dass der Befehl jedesmal, wenn sich eine Gelegenheit dazu bot, übergangen wurde. Das Beweismaterial zeigt, dass weder der Wille noch der Wunsch vorhanden waren, seine weitgehendsten Absichten abzuschwächen.

Als der Angeklagte Braune aussagte, er habe sich innerlich dem Führerbefehl widersetzt, wurde er gefragt, ob er bei der Vielzahl der von ihm durchge-

fürten Exekutionen nur zur Beruhigung seines Gewissens jemals ein Opfer freigegeben habe. Das Verhör folgt:

«F: Aber versuchten Sie nicht, bei der Befolgung des Befehls, um Ihr Gewissen zu beruhigen, ein einzelnes menschliches Geschöpf der jüdischen Rasse, Mann, Frau oder Kind, freizulassen?

A: ... Ich sagte schon, nach Kindern haben wir nicht gefahndet. Ich kann hier nur die Wahrheit sagen. Es ist niemand ausgenommen worden, und ich sah auch keine Möglichkeit dazu.»

Man kann der militärischen Hierarchie der Nazis Grausamkeit vorwerfen, sogar Sadismus, wenn man will, man kann sie jedoch nicht leichthin der Untüchtigkeit bezichtigen. Wenn irgendeiner dieser Kommandoführer erklärt hätte, dass er veranlagungsgemäss nicht imstande sei, dieses kaltblütige Hinschlachten von Menschen durchzuführen, so ist vernünftigerweise anzunehmen, dass ihnen andere Aufgaben zugewiesen worden wären, nicht aus Sympathie oder aus menschlichen Gründen, sondern allein um der Leistungsfähigkeit willen. Tatsächlich hat auch Ohlendorf selbst gerade zu diesem Thema erklärt:

«Ich glaube, ich habe in zweieinhalb Jahren genügend Möglichkeit gehabt zu zeigen, wieviel Männer aus meiner Gruppe innerlich mit diesen Vorgängen nicht fertig geworden sind. Ich habe Exekutionskommandos verboten und wieder andere in die Heimat zurückgeschickt.»

Ohlendorf selbst hätte von diesem Exekutionskommando durch Verweigerung der Zusammenarbeit mit der Armee entbunden werden können. Er sagte aus, der Stabschef im Felde habe ihm gesagt, dass, wenn er, Ohlendorf, nicht zusammenarbeite, er seine Entlassung in Berlin verlangen würde.

Der Zeuge Hartl sagte aus, Thomas, der Chef der Einsatzgruppe B, habe erklärt, dass alle, die den Führerbefehl nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren könnten, d.h. Leute, die zu weich seien, wie er sich ausdrückte, nach Deutschland zurückgesandt oder mit anderen Aufgaben betraut würden, und dass er auch in Wirklichkeit eine Anzahl von Leuten, einschliesslich Kommandeure, ins Reich zurückgeschickt habe.

Dies mag, wie der Zeuge andeutete, nicht bei allen Einsatzgruppen zutreffen haben, aber es genügt nicht für einen Angeklagten, einfach zu sagen, wie es Braune und Klingelhöfer taten, dass es zwecklos gewesen sei, um Ablösung zu bitten und dass sie es deshalb gar nicht versucht hätten. So leicht kann man sich nun doch nicht rechtfertigen. Niemand kann eine solche erschreckliche moralische Verantwortlichkeit mit der Erklärung abschütteln, dass es keinen Zweck gehabt hätte, den Versuch zu machen. Die Unterlassung des Versuchs, sich einer solch katastrophalen Aufgabe zu entziehen, kann sehr wohl zu dem Schluss führen, dass der fragliche Angeklagte keinen tieferen Wunsch auf seine Ablösung hegte. Er mag vielleicht die Arbeit für unangenehm gehalten haben, hat sie aber nichtsdestoweniger ausgeführt. Selbst ein Berufsmörder mag keine Freude an der Tötung seiner Opfer haben, aber er tut es doch ohne Bedenken. Die Bereitwilligkeit eines Angeklagten mag durch den Umstand bedingt sein, dass er persönlich den Juden feindlich ge-

sinnt war oder dass er in den Augen seiner Kameraden gut dastehen wollte oder dass er durch gute Arbeit rasch befördert werden würde. Das Motiv ist unwesentlich, wenn er mit Bereitwilligkeit tötete.

Der Zeuge Hartl berichtete auch, wie eines Tages, als er und Blobel über Land fuhren, Blobel ihn auf ein langes Grab aufmerksam machte und sagte: «Hier sind meine Juden beerdigt.» Man kann daraus nur schliessen, dass Blobel auf das, was er getan hatte, stolz war. «Hier sind meine Juden beerdigt.» Genauso wie jemand von dem Wild spricht, das er im Walde geschossen hat.

Trotz der dauernden Behauptung der Angeklagten, dass sie in Bezug auf Gehorsam gegenüber Befehlen von oben sich in einer Zwangslage befanden, haben die meisten durch Zeugenaussagen und eidesstattliche Erklärungen gezeigt, wie sie bei zahlreichen Gelegenheiten sich von ihren Vorgesetzten ausgegebenen Erlassen und Befehlen widersetzen. In der Bemühung zu zeigen, dass sie im Innern nicht wirkliche Nazis waren, berichtete ein Angeklagter nach dem anderen über seine dramatischen Zusammenstösse mit seinen Vorgesetzten. Wenn man sich nur auf diese letztere Phase der Verteidigung konzentrierte, könnte man zu dem Schluss kommen, diese Angeklagten seien alle glühende Rebellen gegen den Nationalsozialismus gewesen und hätten tapfer gegen die ihnen gestellten unmenschlichen Ansinnen gekämpft. So sagt z.B. ein Affiant über den Angeklagten Willy Seibert, dass er «sich den von der Partei und der Regierung ergriffenen Massnahmen stark widersetzte».

Ein anderer Affiant sagte über Steimle: «Viele Male widersetzte er sich den Parteistellen und sogenannten höheren Führern.» Eine andere eidesstattliche Erklärung besagt nicht nur, dass Steimle sich der Begehung von Gewalttaten widersetzte, sondern dass er in seinem Streben nach Gerechtigkeit schlauerweise dem SD beitrug, damit er imstande sei, «die Fehler der Partei zu kritisieren». Und wiederum wurde erklärt, dass «sein Gerechtigkeitsgefühl ihn wiederholt dazu veranlasste, sich Ausschreitungen, Korruption und Symptomen der Verderbtheit der Parteibeamten zu widersetzen».

Von Braune sagte ein Affiant: «Immer und immer wieder unterzog Dr. Braune unsere Politik in den besetzten Gebieten (speziell im Osten, in der Ukraine und im Baltikum) einer scharfen Kritik.»

Während seiner Dienstzeit in Norwegen erging sich Braune in flammender Auflehnung gegen Tyrannei und Ungerechtigkeit im eigenen Lager. Er opponierte in schärfster Weise dem Reichskommissar Terboven, hob dessen Befehle auf, verurteilte Grossaktionen, entliess Geiseln und befreite den norwegischen Staatsminister Gerhardsen. Ein Affidavit besagte, dass in diesen Aktionen «Braune fast immer seine Befugnisse überschritt». Und doch wurde Braune trotz dieser offenen Rebellion nicht erschossen und nicht einmal disziplinarisch bestraft. Warum handelte er in Norwegen so anders als in Russland? War er in Norwegen ein grösserer Menschenfreund? Die Antwort ist nicht schwer zu finden. Einer der Affianten erklärt sehr bestimmt:

«Von Vornherein nahm Braune in unseren Gesprächen gegen die von

Terboven und Fehling immer wieder durchgeführten Grossaktionen Stellung. Er versprach sich von solchen Massnahmen nicht den geringsten Erfolg, sah darin nur die Gefahr, die norwegische Bevölkerung gegen die deutsche Politik immer mehr einzunehmen und ihren Widerstandsgeist zu verstärken.»

Demnach konnten die Angeklagten sich Befehlen, wenn sie mit ihnen nicht übereinstimmten, widersetzen und taten es auch. Wenn sie aber einen Befehl, wie zum Beispiel den Führerbefehl, weltanschaulich billigten, dann hatten sie kein Interesse daran, sich ihm zu widersetzen.

Ein deutscher Präzedenzfall zur Doktrin vom höheren Befehl

Der Einwand «höherer Befehl» ist bereits von einem deutschen Gericht behandelt worden. Im Jahre 1921 wurden zwei Offiziere des deutschen Unterseebootes 68 der Verletzung der Kriegsgesetze angeklagt, begangen durch Beschiessung und Tötung unbewaffneter feindlicher Zivilisten, die von dem sinkenden Hospitalschiff «H.M.S. Llandoverly Castle» zu entkommen versuchten. Die Angeklagten plädierten «nicht schuldig», weil sie lediglich den ihnen von ihrem Befehlshaber, dem Oberleutnant Patzig, gegebenen Befehl ausgeführt hätten. Das deutsche Reichsgericht erkannte in Bezug auf den Tatbestand, dass Patzig seinen Untergebenen Diethmar und Boldt befahl, auf die Rettungsboote zu feuern, erkannte sie aber nichtsdestoweniger für schuldig und erklärte:

«Es ist selbstverständlich zugunsten der militärischen Untergebenen zu betonen, dass sie nicht verpflichtet sind, den Befehl ihrer vorgesetzten Offiziere in Frage zu stellen, und sie auf seine Legalität vertrauen können. Aber kein solches Vertrauen kann als bestehend angenommen werden, wenn ein solcher Befehl allgemein und jedermann, die Beschuldigten eingeschlossen, ohne jeden Zweifel als widerrechtlich bekannt ist. Dies kommt nur selten und ausnahmsweise vor. Aber dies war genau ein solcher Fall. Denn in dem vorliegenden Fall war es dem Angeklagten vollkommen klar, dass die Tötung wehrloser Menschen in den Rettungsbooten nichts anderes als eine Rechtsverletzung sein konnte. Als Marineoffiziere von Beruf waren sie sich wohl bewusst, wie der Marinesachverständige Sallwächter treffend erklärt hat, dass man rechtlich nicht dazu ermächtigt ist, wehrlose Menschen zu töten. Sie fanden den Tatbestand durch Befragen der Bootsbesatzungen, als diese angehalten wurden, sehr schnell heraus. Sie hätten aus dem von Patzig gegebenen Befehl nur schliessen können, dass er seine Untergebenen zur Begehung eines Rechtsbruchs benutzen wollte. Sie hätten deshalb den Gehorsam verweigern sollen. Nachdem sie dies nicht getan haben, müssen sie bestraft werden.»

(Am. Journal of International Law, Band 16, 1922, S. 721/2)

Trotz dieses sehr bezeichnenden Präzedenzfalles haben verschiedene Verteidiger im Namen ihrer Klienten gefragt: Was hätten sie tun können? Die Angeklagten waren schliesslich Soldaten und mussten Befehlen gehorchen. Im Allgemeinen gehören im Kriege zum Begriffsinhalt des unbedingten Ge-

horsams eine Reihe von Umständen, die den Untergebenen der Möglichkeit des Todes, der Verwundung oder der Gefangenschaft aussetze. Und es ist in einer solchen Lage eine Tradition, dass der Soldat, in Einklang mit seiner Berufsehre, weder fragt noch zögert, sondern stoisch sich der Gefahr und sogar der Selbstaufopferung aussetzt. Lord Tennyson hat jene Art glorreicher Selbstaufopferung unsterblich gemacht durch die Verherrlichung der Kavallerieattacke bei Balaklava in der Krim:

«Da gibt es nichts zu sagen,
Kein Nach-den-Gründen-Fragen;
Es heisst, den Tod ertragen.»

Die Angehörigen der Einsatzgruppen, die durch einen ironischen Zufall ungefähr 100 Jahre später in derselben Krim und dem angrenzenden Gebiet operierten, sahen sich jedoch nicht derselben Situation gegenüber, in der sich Tennysons Leichte-Reiter-Brigade befand. Die Einsatzbataillone brauchten nicht Kugeln und Granaten zu trotzen. Sie hatten nicht den Befehl, den Mündungen der Kanonen entgegenzureiten. Ihre Aufgabe war, unbewaffnete Zivilisten zu erschiessen, die an ihren Gräbern standen.

Es wäre für einen Soldaten keine Schande, darum zu ersuchen, von einer so einseitigen Schlacht dispensiert zu werden. Kein Soldat könnte der Feigheit bezichtigt werden, wenn er von einer solchen Pflicht, die doch schliesslich nicht die Pflicht eines Soldaten war, abgelöst zu werden wünschte. Keinem Soldaten oder Offizier, der sich einer solchen Aufgabe zu entziehen suchte, könnte vorgeworfen werden, er habe sich von einer militärischen Pflicht gedrückt. Er wollte sich lediglich nicht zum Mörder machen lassen. Und wenn die Führer der Einsatzgruppen alle ihre Weigerung, die Mörderrolle zu spielen, zum Ausdruck gebracht hätten, so wäre dieses dunkle Blatt in der deutschen Geschichte nie geschrieben worden.

Was hätten die Angeklagten tun können, wenn sie nicht hätten abgelöst werden können? Sie hätten weniger eifrig in der Ausführung des unmenschlichen Befehles sein können. Die gesamte Bevölkerung von Städten, Bezirken und weiten Gebieten war in ihrer Gewalt. Kein römischer Imperator hatte unbeschränktere Macht über Leben und Tod, als sie in ihrem Operationsgebiet besaßen. Es war ihnen nicht anbefohlen, in einer bestimmten Stadt eine genaue Anzahl Männer und eine festgesetzte Anzahl Frauen und Kinder zu erschiessen. Aber Männer wie Braune konnten keinen Grund sehen, warum sie Ausnahmen machen sollten.

Mehrere der Verteidiger erklärten, es wäre zwecklos gewesen, den Befehl unter irgendwelchen Vorwänden zu umgehen, weil in diesem Falle ihre Nachfolger die Aufgabe ausgeführt hätten und so doch nichts gewonnen worden wäre. Die Angeklagten stehen hier wegen ihrer eigenen individuellen Schuld vor Gericht. Kein Angeklagter weiss, was sein Nachfolger getan hätte.

Er hätte auch möglicherweise sein Widerstreben zum Ausdruck bringen können, und bei einer Anzahl aufeinanderfolgender Weigerungen, in gehöriger Weise zur Kenntnis gebracht, hätte dann der Befehl selbst wahrscheinlich seine Wirksamkeit verloren. Auf jeden Fall aber hätte an jenem Tag

keine Exekution stattgefunden. Ein Angeklagter erklärte, die Nichtbefolgung von Befehlen hätte Verrat am eigenen Volke bedeutet. Glaubt er wirklich, dass das deutsche Volk diese Massenabschlachtung, wenn es etwas davon gewusst hätte, gebilligt hätte?

Das seine Häuslichkeit so liebende deutsche Volk, das seinen kleinen Garten, mit ein paar Pflanzen darin, dem Versprechen weiter Länder jenseits des Horizonts vorzieht, wird hier erfahren, wie es von seinen vermeintlichen Vorkämpfern betrogen wurde. Hier werden sie auch von der Unmenschlichkeit, der Unterdrückung und der Vergiessung unschuldigen Blutes erfahren, die von dem Regime begangen wurden und auf den Führerbefehl zurückgingen.

In seinem Angriff auf das Kontrollratsgesetz Nr. 10 erklärte Dr. Mayer, dass es zwei Grundprinzipien der Rechtssysteme aller Kulturvölker ausser Kraft setze:

«1. Den Grundsatz: nulla poena sine lege.

2. Die Gültigkeit der Entschuldigungen, auf Befehl gehandelt zu haben.» Der Gerichtshof hat den ersten Einwand bereits erledigt. Der zweite Einwand ist nicht überzeugender als der erste. Das Gesetz Nr. 10 setzt den Einwand vom höheren Befehl nicht ausser Kraft. Es erklärt:

«b) Die Tatsache, dass jemand unter dem Befehl seiner Regierung oder seines Vorgesetzten gehandelt hat, befreit ihn nicht von der Verantwortlichkeit für ein Verbrechen; sie kann aber als strafmildernd behandelt werden.»

Wie andere, missversteht Dr. Mayer diese Bestimmung und setzt für das Wort «Verbrechen» irgendein anderes Wort, möglicherweise «Handlung», ein. Dann lautete die Bestimmung, dass jemand, der unter dem Befehl seiner Regierung oder Vorgesetzten handelt, nicht von der Verantwortlichkeit für irgendeine «Handlung» befreit wird. Aber die Bestimmung sagt ausdrücklich «Verbrechen». Wenn nicht festgestellt ist, dass die fragliche Tat ein Verbrechen ist, dann liegt auch keine Notwendigkeit für eine Erklärung wegen ihrer Begehung vor, wenn jedoch die Handlung ein Verbrechen ist, dann kann es für ihre Begehung keine Entschuldigung geben. Kein Vorgesetzter kann zu einem Verbrechen autorisieren. Niemand kann legalisieren, was kategorisch und endgültig als Verbrechen erwiesen worden ist.

Das Hauptziel der Verteidigung in diesem Prozess ist es gewesen, nachzuweisen, dass die Handlungen der Einsatzgruppen keine Verbrechen, sondern Notwehrhandlungen waren, die im Einklang mit den Kriegsregeln begangen wurden. Wenn jedoch bewiesen ist, dass es Verbrechen waren, dann würde die Billigung durch einen anderen Verbrecher die Handlungen nicht weniger zu Verbrechen machen. Sobald einmal juristisch festgestellt ist, dass eine gewisse Handlung ein Verbrechen ist, dann sind alle, die daran teilgenommen haben, Vorgesetzte sowohl wie Untergebene, Mittäter.

Wie konnte Hitlers Zustimmung das Vergehen rechtfertigen, wenn es ein Vergehen war? Hitler stand nicht über dem Völkerrecht. Nehmen wir einmal an, Hitler hätte im Jahre 1935 einem seiner Leute befohlen, nach Siam zu

gehen und dort den König zu ermorden. Würde dann argumentiert werden, dass der Mörder unter diesen Umständen straffrei wäre, weil er auf Befehl gehandelt hatte? Jede gerichtliche Untersuchung würde feststellen, dass er ein Verbrechen beging, und die Tatsache, dass er auf Befehl seiner Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hatte, könnte ihn unmöglich der Verantwortlichkeit für das Verbrechen entheben. Das ist genau, was das Kontrollratsgesetz Nr. 10 sagt, und das ist, was das Gesetz immer gesagt hat, oder immer, seit es ein Völkerrecht gibt.

Tatsächlich geht der Paragraph 47 des deutschen Militärstrafgesetzbuches viel weiter als das Kontrollratsgesetz Nr. 10. Nach dem deutschen Strafgesetzbuch kann der Untergebene verurteilt werden, auch wenn tatsächlich kein Verbrechen begangen wurde. Es genügt, wenn der Befehl die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens zum Ziele hat. Das deutsche Gesetzbuch macht den gehorchenden Untergebenen sogar für «zivile» oder «allgemeine Vergehen», d.h. für relativ unbedeutende Gesetzesverletzungen, verantwortlich, die in dem alliierten Gesetz gar nicht in Betracht gezogen werden. Das deutsche Gesetzbuch erwähnt auch, im Gegensatz zum alliierten Gesetz, nicht den Einwand vom höheren Befehl als möglichen mildernden Umstand. Verschiedene Verteidiger haben Abschnitt 347 der amerikanischen Regeln der Landkriegführung zitiert, um ihren Standpunkt zur Frage vom höheren Befehl zu stützen. Der in Frage kommende Abschnitt erklärt nach der Aufzählung verschiedener Vergehen gegen die Regeln der Kriegführung:

«... Einzelangehörige der bewaffneten Macht werden für diese Vergehen nicht bestraft, falls sie auf Befehl oder mit Zustimmung ihrer Regierung oder ihres Kommandeurs begangen werden. Die Kommandeure, die die Begehung solcher Handlungen anordnen oder unter deren Befehlsgewalt sie von ihren Truppen begangen werden, können von Kriegführenden, in deren Hände sie fallen, bestraft werden.»

Einigen Auslegern dieser Bestimmung ist entgangen, dass das Wort «Einzel» sich auf die Individuen beziehen soll, die eine militärische Einheit ausmachen, d.h. gewöhnlich auf Soldaten von niederem Rang. Es bezieht sich natürlich auch auf die Offiziere, aber nur, wenn sie unter einem anderen Offizier von höherem Rang dienen. Wenn man diese Auslegung nicht akzeptiert, dann würde das im zweiten Satze vorkommende Wort «Kommandeure» in seiner Bedeutung absolut nicht zu begreifen sein. Es muss aber vermerkt werden, dass der Artikel direkt neben die Männer (und vielleicht Offiziere), die die militärische Einheit ausmachen, die «Kommandeure» solcher Einheiten selbst stellt; und unter «Kommandeuren» werden offensichtlich die Offiziere oder stellvertretenden Offiziere, die eine bewaffnete Einheit führen, verstanden. Wie der Oberst der Regimentskommandeur ist, der Major der Bataillonsführer und der Hauptmann der Kompanieführer, so können der Feldwebel oder Leutnant einen Zug führen. Wenn der Befehlshaber der Einheit nicht verantwortlich wäre und die Verantwortlichkeit von Rang zu Rang hinaufklettern würde, dann wäre die Folge, dass der einzige, der je für einen ungesetzlichen Befehl zur Verantwortung gezogen werden könnte, je nach dem

in Frage kommenden Lande, der höchste Exekutivbeamte der Nation, d.h. der Präsident, der König oder Ministerpräsident sein würde. Dass eine solch singuläre Verantwortlichkeit nicht gemeint war, wird durch den Gebrauch der Mehrzahl «Kommandeure» an Stelle der Einzahl «Kommandeur» bewiesen. Um diese Bedeutung ganz klarzumachen, erwähnt die Bestimmung ausdrücklich *zwei* Arten von «Kommandeuren», die zur Verantwortung gezogen werden sollen.

- a) Kommandeure, die ihren Einheiten *befehlen*, Kriegsverbrechen zu begehen; und
- b) Kommandeure, wenn die Truppen *unter ihrer Befehlsgewalt* solche Verbrechen begehen.

Demnach verkündet die Vorschrift eindeutig, dass der Kommandeur verantwortlich sein soll – ob *er* nun den Befehl zur Begehung von Kriegsverbrechen gibt oder ob die Truppen unter seiner Befehlsgewalt sie auf Geheiss eines anderen begehen, da er ja die Kontrolle über die Truppen hat und für ihre Handlungen verantwortlich ist.

Da nicht bestritten worden ist, dass die Angeklagten Kommandeure von Einsatzgruppen waren, würden sich die Bestimmungen des Artikels 347 der amerikanischen Regeln der Landkriegsführung ganz klar auf sie beziehen. Dieser Artikel 347 wurde im Jahre 1944 aufgehoben, ist aber hier ausführlich besprochen worden, weil die Verteidiger grosses Aufheben davon machten und er zur Zeit, als die Einsatzgruppen tätig waren, noch gültig war. Zur weiteren Bestätigung der oben gegebenen Auslegung des Artikels 347 wird auf Artikel 64 der amerikanischen Kriegsartikel verwiesen, der Strafe für die Nichtbefolgung jedes *rechtmässigen* Befehls eines vorgesetzten Offiziers androht. Er darf offensichtlich, wenn der Befehl *rechtswidrig* ist, für seine Gehorsamsverweigerung nicht bestraft werden.

Das Thema vom höheren Befehl ist nicht so verwirrend und verwickelt, wie es von einigen Rechtskommentatoren gemacht worden ist. Bei der Betrachtung der Rechtslage in dieser Sache müssen wir uns vor Augen halten, dass es einige Rechtsgrundsätze gibt, die wie Eichen herausragen. Viel Unterholz ist in der Nachbarschaft gewachsen und scheint den Blick zu verwirren. Aber selbst der flüchtigste Beobachter wird in der juristischen Landschaft die starken Eichen entdecken, die verkünden:

1. Von jedem wird angenommen, dass er die Folgen seiner Handlung beabsichtigte.
2. Ein jeder ist verantwortlich für diese Handlungen, es sei denn, es wird bewiesen, dass er nicht aus eigenem, freiem Willen handelte.
3. Bei der Entscheidung der Frage des freien Willens müssen alle Umstände des Falles in Betracht gezogen werden, da es unmöglich ist zu entscheiden, was im Herzen eines Mannes vorgeht.

Dr. Aschenauer bezog sich mit Recht auf einen dieser Bäume in Lord Manfields Instruktionen an die Geschworenen im Stratton-Prozess, Howell, State Trials, Band 21, S. 1062-1224:

«Eine Zwangslage ist ein Rechtfertigungsgrund, da niemand eines Ver-

brechens schuldig werden kann, ohne es beabsichtigt zu haben. Wenn unwiderstehliche physische Nötigung vorliegt, dann hat die handelnde Person in Bezug auf die Tat keinen Willen.»

Lag unwiderstehliche physische Nötigung vor? Wurde die Tat gewollt? Die Antwort auf diese beiden Fragen wird einen sicheren Massstab liefern, wenn wir die hier ausgesprochenen Kriterien bei der Erörterung der Materie des höheren Befehls verwerten.

Nicht-Beteiligung

Einige der Angeklagten plädierten «nicht schuldig» mit der Begründung, sie seien in keiner Weise an den Mordaktionen der Einsatzverbände beteiligt gewesen. Diese Ablehnung der Beteiligung nahm verschiedene Formen an. Es wurde erklärt, dass der Angeklagte, obgleich er mit dem Kommando marschierte, niemals was von Exekutionen hörte und bestimmt nicht daran teilnahm. Es wurde behauptet, dass, obgleich der Angeklagte an den Exekutionen teilnahm, die Exekutierten Partisanen, Saboteure, Plünderer und dergleichen waren; zur Verteidigung mancher der Angeklagten wurde auch behauptet, dass, obgleich sie tatsächlich Exekutionen anordneten und überwachten, diese Exekutionen stets einer Untersuchung des betreffenden Falles folgten. Niemand sei erschossen worden, falls ihm nicht die Schuld an einem Verbrechen nachgewiesen worden war.

Wie gründlich waren diese Untersuchungen, falls sie überhaupt stattfanden? Ein vom Führerhauptquartier am 6. Juni 1941 – d.h. 15 Tage vor Beginn des russischen Krieges – erlassener Befehl sprach vom Verhalten der deutschen in Russland einziehenden Streitkräfte. Ein Abschnitt erwähnte die Behandlung politischer Kommissare, die zunächst nicht exekutiert werden sollen, es sei denn, dass sie einer feindlichen Handlung schuldig oder einer solchen verdächtig sind. Dann kam diese sehr bezeichnende Instruktion:

«Bei der Beurteilung der Frage, ob «schuldig oder nichtschuldig» hat grundsätzlich der persönliche Eindruck von der Gesinnung und Haltung des Kommissars höher zu gelten, als der vielleicht nicht zu beweisende Tatbestand.»

Auf diese Weise wurden die Kommandoführer nicht nur ermächtigt, sondern sogar ermutigt, einen Mann mehr auf sein Ansehen hin als auf Grund von Beweismaterial zu exekutieren. Einer der Angeklagten bestätigte diesen Brauch. Er wurde gefragt, was er tun würde, wenn er jemand anträfe, der mit 4 oder 5 Personen in einem Zimmer sprechen, den Kommunismus propagieren, aber in keiner Weise sich den Deutschen widersetzen würde.

Der Angeklagte erwiderte:

«Ich würde mir den Mann sehr genau ansehen, und wenn ich die Überzeugung habe, dass er seine theoretische Überzeugung auch in die Tat umsetzt, dann würde ich ihn erschiessen lassen. Allein der Vortrag als solcher, das kann man schlecht theoretisch entscheiden.»

Er wurde weiter gefragt:

«Sie würden sich also die Rede anhören, ihn dann unter einem Mikroskop

genau betrachten, und wenn er nach dieser grossen Betrachtung nach ihrer Meinung etwas getan haben könnte, würden Sie ihn erschossen lassen. So verstehen wir ihre Antwort.»

Und die Antwort war ein kategorisches: «Jawohl».

Viele der sogenannten Untersuchungen waren ausserdem reine Befragungen zu dem Zweck, von dem Opfer Informationen zu erhalten, die die Henker in die Lage versetzen würden, weitere Opfer aufzuspüren und festzunehmen. Zum Beispiel sagte der Beklagte Ott auf dem Zeugenstand aus, wie später vermerkt werden wird, wie verhaftete Personen verhaftet, «untersucht» und erschossen wurden.

Verschiedene der Verteidiger haben plädiert, dass ihre Klienten Soldaten waren und dass ihre einzige Aufgabe der Kampf war. Wenn aber die Aufgaben bei den Einsatzgruppen streng militärisch waren, warum hat das Oberkommando kein Militär zu deren Durchführung geschickt? Warum wählten sie Ohlendorf, der keine militärische Ausbildung irgendwelcher Art hatte, zur Leitung einer militärischen Organisation? Nur sehr wenige der Kommandoführer waren Soldaten, und die kurze drei- oder vierwöchige Ausbildung in Pretzsch vor dem Einmarsch in Russland bestand nur aus Exerzieren und Schiessübungen auf dem Schiessstand. Es ist offensichtlich, dass sie nicht als Feldsoldaten nach Russland geschickt wurden, sondern als ideologische Exponenten. Im Felde waren sie ein wanderndes RSHA, eine Gestapo auf Rädern.

Die Meldung Nr. 128 beschreibt die Exekutionen von 80'000 Personen durch die Einsatzgruppe C und erklärt, dass 8'000 derselben wegen «antideutscher oder bolschewistischer Handlungen verurteilt wurden».

Die Meldung fährt fort:

«Wenn auch bis jetzt auf diese Weise insgesamt *etwa 75'000 Juden* liquidiert worden sind, so besteht doch schon heute Klarheit darüber, dass damit eine *Lösung des Judenproblems nicht möglich sein wird.*»

Der Verfasser der Meldung erklärt, dass sie in kleineren Städten und in Dörfern eine restlose Bereinigung des Judenproblems herbeigeführt hätten und dass in den grösseren Städten nach den Exekutionen sämtliche Juden verschwunden seien. Es geht aus dieser Erklärung ganz offensichtlich hervor, dass der Hauptzweck der Kommandos die Tötung von Juden und nicht von Partisanen war.

Sandbergers Verteidiger zitierte in seinem Schlussplädoyer aus den United States Basic Field Manual, Rules of Land Warfare (Soldatenhandbuch der Vereinigten Staaten, Landkriegsordnung):

«Wenn die Bevölkerung eines Landes oder ein Teil, das bereits durch ein Heer besetzt ist, sich gegen dieses erhebt, so verletzen sie die Kriegsgesetze und stehen nicht unter ihrem Schutz.»

Dr. von Stein unterliess es jedoch aufzuzeigen, dass die Bevölkerung in den betreffenden von den Deutschen besetzten Gebieten sich an irgendeiner Erhebung beteiligt hätte. Im Gegenteil, es waren die Einsatzführer, die versuchten, durch die Anstiftung von Pogromen zu Volkstumulten aufzuhetzen.

Der Angeklagte Haensch erklärte, dass er während seiner gesamten Dienstzeit in Russland niemals einen Juden sah und niemals vom Führerbefehl hörte. Obgleich sein Kommando vor seiner Ankunft in Russland zugegebenermaßen Tausende von Juden hingeschlachtet hatte, hat ihm nie jemand etwas davon erzählt, und er hat auch nie davon gehört. Dies ist einfach ungläubwürdig. Und zur Bekräftigung dieser zugegebenermaßen ungläubwürdigsten Äußerung stellte sein Anwalt eine noch ausserordentlichere Behauptung auf, nämlich, dass Heydrich darauf bedacht war, dass Haensch nichts über diese Dinge erfahre, da sie nichts mit seiner Arbeit in Berlin zu tun hatten.

Zur Entlastung von Blobel, der in einer Voruntersuchungs-Erklärung zugab, dass sein Kommando 10'000-13'000 Menschen umgebracht habe, erklärte sein Anwalt in seinem Schlussplädoyer, dass Blobels Aufgaben rein verwaltungstechnischer Art waren – und fügte hinzu, dass diese verwaltungstechnischen Pflichten zwar im «weitesten Sinne» ausgelegt werden sollten.

Eine der verwaltungstechnischen Aufgaben Blobels war die Leitung von Exekutionen. Die Geschichte wird ihm Dank schuldig sein für seinen massgebenden Bericht über Massenexekutionen vom Standpunkt der Mentalität und der Philosophie von Mörder und Gemordeten. Er wurde während des Prozesses gefragt, ob die dem Untergang Geweihten, als sie zu den wartenden Gräbern geführt wurden, jemals zu entfliehen versuchten, bevor die Schüsse fielen. Er erwiderte, dass es keinen Widerstand gab und dass ihn das sehr überraschte.

Dann entwickelte sich das folgende Verhör:

F: Sie wollen damit sagen, dass sie sich schnell damit abfanden, mit dem, was sie erwartete?

A: Das war also so bei denen, da galt eben ein Menschenleben nichts, gewissermaßen. Entweder hatten die Leute an sich schon irgendwelche Erfahrungen oder sie erkannten ihren inneren Wert nicht.

F: Mit anderen Worten: Sie gingen ganz glücklich in den Tod?

A: Ob sie glücklich waren, das vermag ich nicht zu sagen. Sie wussten, was ihnen bevorstand, das ist ihnen eröffnet worden, und sie haben sich in ihr Schicksal gefügt. Und das ist die Eigentümlichkeit dieser Menschen da im Osten.

F: Und wurde die Aufgabe dadurch, dass sie keinen Widerstand leisteten, für sie leichter?

A: Ja, auf jeden Fall. Auf jeden Fall haben die Wachmannschaften mit irgendwelchen Widerständen dort in Sokal nichts zu tun gehabt. Das ist alles sehr ruhig verlaufen, es nahm nicht viel Zeit in Anspruch. Ich muss sagen, dass unsere Männer, die daran teilgenommen haben, mehr mit ihren Nerven runter waren als diejenigen, die dort erschossen werden mussten.

F: Mit anderen Worten, Sie zeigten mehr Mitleid für Ihre Männer, die die Opfer erschossen mussten, als für die Opfer selbst?

A: Ja, also unsere Schützen mussten betreut werden.

F: Sie taten Ihnen sehr leid?

A: Mandl einer hat da sein Innerstes wohl miterlebt.

So war der Mord auch noch von einer verbrecherischen Frechheit begleitet. Das Opfer wird als unmenschlich hingestellt, während der Henker bemitleidet wird.

Der Ermordete ist schuldig und der Mörder ist im Recht. Der Mensch, der alles hergeben muss – sein Leben –, ist ein undankbarer Mensch, und der Henker ist der Dulder. Für diese Menschen «war ein menschliches Leben nicht so wertvoll wie für uns». Hier bemerken wir die moralische Überlegenheit des Mörders über die Verworfenheit des Hingemordeten. «Unsere Leute, die an den Exekutionen teilgenommen haben, waren mehr mit den Nerven runter als diejenigen, die dort erschossen werden mussten.»

Hier ist die ganze Geschichte der einfachen «verwaltungstechnischen Pflichten» eines der Führer der Einsatzgruppen in einem Land, das nicht sein eigenes war, in schlagender Weise symbolisiert.

Partisanen

Während viele der Angeklagten zugaben, dass sie Exekutionen durchgeführt hätten, erklärten sie, dass sie keine unschuldigen Personen umgebracht hätten, sondern nur Partisanen erschossen, zwar nicht im Kampf, sondern als Strafmassnahmen. Diese dürftige Erklärung genügt an sich nicht, um jemanden von der Beschuldigung unrechtmässiger Tötungen freizusprechen. Artikel 1 der Haager Konvention bestimmt:

«Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligenkorps, wenn sie folgende Bedingungen in sich vereinigen:

1. Dass jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist,
2. dass sie ein bestimmtes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,
3. dass sie die Waffen offen führen und
4. dass sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten.»

Es ist unnötig, darauf hinzuweisen, dass auf Grund dieser Vorschriften ein bewaffneter Zivilist, der in einem Baumwipfel beim Schiessen auf uniformierte Soldaten getroffen wird, kein rechtmässiger Kombattant ist und dass er, wenn ihm das Vergehen nachgewiesen wird, selbst mit dem Tode bestraft werden kann.

Aber das heisst bei Weitem nicht, dass Widerstandskämpfer im Krieg gegen ein einfallendes Heer, falls sie den soeben erwähnten Bedingungen vollkommen entsprechen, vom Gegner für ausserhalb des Rechts stehend erklärt werden können. Wie die Haager Konvention ausdrücklich erklärt, sind die «Gesetze, Rechte und Pflichten des Krieges» auf sie genauso anzuwenden wie auf die regulären Heere, falls sie die vier Bedingungen erfüllen.

Viele der Angeklagten scheinen anzunehmen, dass man jemanden bloss als Partisan zu bezeichnen braucht, um ihn glattweg erschossen lassen zu kön-

nen. Aber es ist doch nicht ganz so einfach. Wenn die Partisanen organisiert sind und in einem vom Völkerrecht als rechtmässig betrachteten Krieg zur Verteidigung ihres eigenen Landes begriffen sind, so haben sie Anrecht auf den, den Kombattanten zustehenden Schutz.

Die Akten zeigen, dass in vielen der Gebiete, in denen die Einsatzgruppen operierten, die sogenannten Partisanen der deutschen Besatzungsgruppe beträchtliches Gebiet abgerungen hatten und dass militärische Kampfoperationen von beträchtlichem Umfange notwendig waren, um diese Gebiete wieder zu besetzen. In Fällen von kriegsmässiger Besetzung hält die Besatzungsmacht feindliches Gebiet nicht auf Grund irgendwelchen rechtlichen Anspruchs. Ganz im Gegenteil, sie übt nur eine unsichere und zeitweilige, tatsächliche Kontrolle aus. Dies kann aus Artikel 42 der Haager Konvention ersehen werden, der einem militärischen Besatzungsheer gewisse streng umgrenzte Rechte nur in solchem feindlichen Gebiet einräumt, das sich «tatsächlich in seiner Gewalt» befindet.

Bei der Wiedereroberung von feindlichem Gebiet, das die okkupierende Macht an den Feind verloren hat, führt sie keine Polizeimassnahme durch, sondern eine regelrechte Kriegshandlung. Die feindlichen Kombattanten führen selbstverständlich in diesem Falle auch eine Kriegshandlung durch. Sie müssen ihrerseits den Kriegsgesetzen und -gebräuchen Folge leisten, und wenn sie das tun und dann gefangengenommen werden, haben sie Anrecht auf den Status und die Rechte von Kriegsgefangenen.

Die in den als Beweismaterial in diesem Fall vorgelegten amtlichen deutschen Meldungen gebrauchten Redewendungen zeigen jedoch, dass Kombattanten unterschiedslos nur dafür bestraft wurden, dass sie gegen den Feind gekämpft hatten. Dies steht im Widerspruch zum Kriegsrecht.

Sühnemassnahmen

Von Zeit zu Zeit erschien in den Einsatzgruppenmeldungen das Wort «Sühnemassnahmen». Sühnemassnahmen im Kriege sind Handlungen, die, obgleich an sich illegal, unter den besonderen Umständen des gegebenen Falles gerechtfertigt sein mögen, da der schuldige Gegner sich selbst illegal benommen hat und die Handlungen letzten Endes dazu vorgenommen wurden, um den Gegner in Zukunft daran zu hindern, sich illegal zu verhalten. Demnach ist die erste Vorbedingung für die Ergreifung dieses höchst ungewöhnlichen Mittels der Nachweis, dass der Feind sich illegal benommen hat. Während im allgemeinen die Personen, die die Opfer der Sühnemassnahmen sind, zugegebenermassen an den Handlungen unschuldig sind, für welche die Sühnemassnahmen ergriffen werden, so muss doch mindestens zwischen diesen Personen und diesen Handlungen ein solch enger Zusammenhang bestehen, dass er eine gemeinsame Verantwortung begründet.

Artikel 50 der Haager Konvention erklärt ganz unzweideutig:

«Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlung Einzelner verhängt werden, für welche die Bevölkerung nicht als *mitverantwortlich* angesehen werden kann.»

Wenn nun, wie eine Meldung besagt, von den 2'100 Juden, die als angebliche Sühnemassnahme für die in der Nähe von Topola erfolgte Tötung von 21 deutschen Soldaten erschossen wurden, 859 aus Konzentrationslagern in Jugoslawien, Hunderte von Meilen entfernt, entnommen wurden, so wurde offensichtlich eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und offener Mord begangen. Dass 2'100 Menschen als Vergeltung für 21 Tote umgebracht wurden, vergrössert den verbrecherischen Charakter dieser brutalen und unmenschlichen sogenannten Sühnemassnahme nur noch mehr.

Hyde, International Law (Das Völkerrecht), Band III, Seite 53, hat Folgendes über Sühnemassnahmen zu sagen:

«Ein Kriegführender, der sich verächtlich über auf Konvention oder Gebrauch gegründete Verbote hinwegsetzt, kann *nicht* behaupten, dass seinem Gegner, wenn er Gleiches mit Gleichem vergilt, die notwendige Entschuldigung fehlt.»

Wenn angenommen wird, dass einige der Widerstandsgruppen in Russland oder Angehörige der Bevölkerung Handlungen begangen haben, die an sich nach den Kriegsregeln ungesetzlich sind, dann wäre immer noch zu zeigen, dass diese Handlungen nicht in rechtmässiger Verteidigung gegen ihnen vom Eindringling zugefügtes Unrecht vorgenommen wurden. Im Völkerrecht kann es genausowenig wie im nationalen Recht Sühnemassnahme gegen Sühnemassnahme geben. Der Meuchelmörder, dessen Angriff von seinem Opfer abgewiesen wird, kann ihn nicht umbringen und dann seinerseits auf Notwehr plädieren. Sühnemassnahmen, falls solche zugelassen sind, müssen im Verhältnis zu dem Unrecht stehen, das sie sühnen sollen. Das britische Kriegshandbuch betont, dass Sühnemassnahmen nur als allerletztes Hilfsmittel ergriffen werden dürfen, und erklärt dann:

«459 ... Als Sühnemassnahmen vorgenommene Handlungen dürfen jedoch nicht übertrieben sein und dürfen den Grad der vom Feind begangenen Übertretung nicht überschreiten.»

In ähnlicher Weise erklärt Artikel 358 des amerikanischen Handbuchs:

«b) Wann und wie anzuwenden:

Sühnemassnahmen werden niemals nur zwecks Vergeltung ergriffen, sondern nur als unvermeidliches letztes Mittel, um den Feind zu veranlassen, von ungesetzlichen Handlungen abzustehen...

c) Formen der Sühnemassnahmen:

Die als Sühnemassnahmen vorgenommenen Handlungen... sollten nicht übertrieben sein oder den Grad der vom Feinde begangenen Übertretungen überschreiten.»

Stowell zitiert im American Journal of International Law den General Halleck über dieses Thema:

«Die Wiedervergeltung unterliegt ihrem Umfange nach derselben Beschränkung, der die Strafe in allen zivilisierten Ländern und bei allen christlichen Völkern unterliegt – sie darf nie in wilde oder barbarische Grausamkeit ausarten.» (Stowell, American Journal of International Law, Band 36, S. 671.)

In welchem Umfange die Einsatzgruppen die vom Völkerrecht über Sühnemassnahmen im Kriege niedergelegten Beschränkungen eingehalten haben, sprechen ihre Meldungen für sich selbst.

Verbrecherische Organisationen

Paragraph 9 des Londoner Statuts sieht unter anderem vor:

«In dem Prozess gegen ein Mitglied einer Gruppe oder Organisation kann der Gerichtshof (in Verbindung mit irgendeiner Handlung, derentwegen der Angeklagte verurteilt wird) erklären, dass die Gruppe oder Organisation, deren Mitglied der Angeklagte war, eine verbrecherische Organisation war.»

Paragraph 10 bestimmt, dass der verbrecherische Charakter der vom Internationalen Militärgerichtshof als verbrecherisch erklärten Gruppen und Organisationen als bewiesen gilt und in darauffolgenden Verfahren nicht in Frage gestellt werden sollte.

Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 erklärt die Mitgliedschaft in einer vom Internationalen Militärgerichtshof für verbrecherisch erklärten Organisation für ein Verbrechen.

Die Schriftsätze beider Parteien in diesem Falle haben der Behandlung des Punktes III der Anklageschrift viel Raum gewidmet. Insofern diese Besprechungen den Tatbestand behandeln, sind sie willkommen und nützlich. Soweit das einschlägige Recht in Frage kommt, ist es durch das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs vollständig und endgültig klargelegt worden und bedarf deshalb hier keiner weiteren Erörterung. Der Internationale Militärgerichtshof erklärte die SS, den SD und die Gestapo für verbrecherische Organisationen im Sinne des Londoner Statuts. Die entsprechenden Bestimmungen dieses Urteils (des IMT), worin diese Organisationen für verbrecherisch erklärt und die Mitgliederkategorien festgelegt werden folgen:

SS

«Die SS wurde zu Zwecken verwandt, die nach dem Statut verbrecherisch waren.

Sie bestanden in der Verfolgung und Ausrottung der Juden, Brutalitäten und Tötungen in den Konzentrationslagern, Übergriffen bei der Verwaltung besetzter Gebiete, der Durchführung des Zwangsarbeitsprogramms und der Misshandlung und Ermordung von Kriegsgefangenen...

Bei Behandlung der SS schliesst der Gerichtshof alle Personen ein, die offiziell als Mitglieder in die SS aufgenommen worden waren, einschliesslich der Mitglieder der Allgemeinen SS, der Mitglieder der Waffen-SS, der Mitglieder der SS-Totenkopfverbände und der Mitglieder aller verschiedenen Polizeikräfte, welche Mitglieder der SS waren.

Der Gerichtshof erklärt für verbrecherisch im Sinne des Statuts die Gruppe, die sich aus jenen Personen zusammensetzt, die offiziell als Mitglieder, wie im vorhergehenden Absatz aufgezählt, in die SS aufgenom-

men waren, Mitglieder der Organisation wurden oder blieben in Kenntnis des Umstandes, dass sie für die Begehung von Handlungen verwendet wurden, die von Artikel 6 des Statuts für verbrecherisch erklärt sind, oder die als Mitglieder der Organisation in die Begehung solcher Verbrechen verwickelt waren, jedoch unter Ausschluss derer, die vom Staate zur Mitgliedschaft in solcher Weise herangezogen wurden, dass ihnen keine andere Wahl blieb, und die keine solchen Verbrechen begingen. Grundlage dieses Urteils ist die Teilnahme der Organisation an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhänge mit dem Kriege; diese, als verbrecherisch erklärte Gruppe kann daher nicht solche Personen umfassen, die vor dem 1. September 1939 aufgehört haben, einer der im vorangehenden Absatz aufgezählten Organisationen anzugehören.»

Gestapo und SD

«Die Gestapo und der SD wurden für Zwecke verwandt, die gemäss Statut verbrecherisch waren; dazu gehören die Verfolgung und Ausrottung der Juden, Grausamkeiten und Morde in Konzentrationslagern, Ausschreitungen in der Verwaltung der besetzten Gebiete, die Durchführung des Zwangsarbeitsprogramms und Misshandlung und Ermordung von Kriegsgefangenen ... Bei der Gestapo schliesst der Gerichtshof alle Exekutiv- und Verwaltungsbeamten des Amtes IV des RSHA oder solche, die sich mit Gestapo-Angelegenheiten in anderen Abteilungen des RSHA befassen, sowie alle örtlichen Gestapobeamten ein, die innerhalb oder ausserhalb Deutschlands ihren Dienst versahen, eingeschlossen die Angehörigen der Grenzpolizei, jedoch nicht eingeschlossen die Mitglieder des Grenz- und Zollschutzes oder der Geheimen Feldpolizei, mit Ausnahme solcher Mitglieder, wie sie oben näher beschrieben worden sind...

Was den SD anbelangt, schliesst der Gerichtshof die Ämter III, VI und VII des RSHA und alle anderen Mitglieder des SD ein, unter Einbeziehung der örtlichen Vertreter und Agenten, gleichgültig, ob sie ehrenhalber tätig waren oder nicht, und gleichgültig, ob sie nominell Mitglieder der SS waren oder nicht. Mit Rücksicht auf den Vorschlag der Anklage, die ehrenamtlichen Informatoren des SD, die nicht Mitglieder der SS waren, und die Mitglieder der Abwehr, die in den SD überführt worden sind, auszunehmen, schliesst der Gerichtshof diese Personen ausdrücklich von der Erklärung aus.

Der Gerichtshof erklärt für verbrecherisch im Sinne des Statuts die Gruppe, die sich zusammensetzt aus jenen Mitgliedern der Gestapo und des SD, welche die im vorhergehenden Absatz aufgezählten Stellungen innehatten und Mitglieder der Organisation wurden oder blieben, in Kenntnis des Umstandes, dass diese für die Ausführung von Taten benützt wurde, die gemäss Artikel 6 des Statuts für verbrecherisch erklärt worden sind, oder die als Mitglieder der Organisation persönlich an der Verübung solcher Verbrechen beteiligt waren. Die Grundlage für diese Urteilsfin-

dung ist die Beteiligung der Organisation an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhang mit dem Krieg; diese als verbrecherisch erklärte Gruppe soll daher keine Personen umfassen, die vor dem 1. September 1939 aufgehört haben, die in dem vorhergehenden Absatz aufgezählten Stellungen zu bekleiden.

Bei der Gestapo schliesst der Gerichtshof alle Exekutiv- und Verwaltungsbeamten des Amtes VI des RSHA oder solche, die sich mit Gestapoangelegenheiten in anderen Abteilungen des RSHA befassten, sowie alle örtlichen Gestapobeamten ein, die innerhalb oder ausserhalb Deutschlands ihren Dienst versahen, eingeschlossen die Angehörigen der Grenzpolizei, jedoch nicht eingeschlossen die Mitglieder des Grenz- und Zollschutzes oder der Geheimen Feldpolizei, mit Ausnahme solcher Mitglieder, wie sie oben näher beschrieben worden sind.»

Um unnötige Wiederholungen bei den einzelnen Urteilen zu vermeiden, erklärt der Gerichtshof an dieser Stelle, dass wo immer er einen Angeklagten unter Punkt III für schuldig befundet, es aus dem Grunde geschieht, weil er in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise auf Grund der gesamten Akten festgestellt hat, dass er nach dem 1. September 1939 Mitglied der fraglichen verbrecherischen Organisation wurde oder verblieb, und zwar unter den im Urteil des Internationalen Militärgerichts für verbrecherisch erklärten Umständen.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Diesen Angeklagten wird die Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorgeworfen. Der Begriff des Kriegsverbrechens ist nicht neu. Seit undenklichen Zeiten gab es Regeln, Gesetze und Vereinbarungen, die feindlich gegenüberstehenden Streitkräften bei der Kriegführung, der Behandlung von Gefangenen, Verwundeten, nicht kämpfenden Zivilisten und dergleichen Grenzen auferlegten. Wer gegen diese Regeln versties, setzte sich Strafverfolgung und Prozess sowohl im Lande, dessen Untertan er war, als auch im Lande, dessen Untertanen er misshandelte, aus.

Nun ist jedoch die Auslegung internationalen Rechts und Unrechts, die bisher nur in den Herzen der Menschheit stattfand, in den Büchern der Menschen als Menschheitsrecht niedergelegt worden. Dieses Recht ist nicht auf Kriegereignisse beschränkt. Es fasst den Schutz der Menschheit zu allen Zeiten ins Auge. Die Verbrechen, gegen die sich dieses Gesetz richtet, sind nicht einzigartig. Sie haben sich leider, seit die Welt besteht, ereignet. Aber sie waren seither nicht als völkerrechtliche Vergehen aufgeführt. Der erste Punkt der Anklageschrift in diesem Falle legt den Angeklagten Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Last. Nicht Verbrechen gegen ein bestimmtes Land, sondern gegen die ganze Menschheit.

Die Menschheit ist die Staatsgewalt, gegen die vergangen worden ist, und ein Gerichtshof ist zusammengetreten, um zu entscheiden, wieso. Das ist kein neuer Begriff im Reiche der Moral, sondern etwas Neues im Weltreich

des Rechtes. In der dunklen und düsteren Atmosphäre der Gefilde der unschuldigen Toten ist so eine Lampe angezündet worden.

Mord, Folterung, Versklavung und ähnliche Verbrechen, die bisher von den einzelnen Nationen verboten wurden, fallen nun unter die Ächtung der Völkerfamilie. Auf diese Weise wird Mord nicht weniger zum Mord, wenn er gegen eine ganze Rasse, anstatt gegen eine einzelne Person begangen wurde. Ein Führerbefehl, der den Tod bestimmter Klassen von Menschen ankündigt, wiegt in der Waage der internationalen Gerechtigkeit nicht schwerer als der Befehl eines Strassenräubers oder Piraten.

Trotz des düsteren Bildes der Geschichte mit ihren Kriegen, Gemetzeln und Barbareien scheint doch durch diese ganze Zeit ein helles Licht, wenn man sich an die in der Vergangenheit zugunsten der gequälten Menschheit gemachten Bemühungen erinnert. Präsident Theodore Roosevelt sagte im Jahre 1903, in einer Ansprache an den amerikanischen Kongress:

«Gelegentlich werden Verbrechen begangen in einem solch riesigen Ausmass und von einer solch eigentümlichen Schrecklichkeit, dass wir uns fragen müssen, ob es nicht unsere klare Pflicht ist zu versuchen, wenigstens unsere Missbilligung der Tat und unsere Sympathie mit den darunter Leidenden zum Ausdruck zu bringen.»

Präsident William McKinley empfahl im April 1898 dem Kongress, Truppen nach Kuba zu schicken «aus Gründen der Menschlichkeit –

und um den Barbareien, dem Blutvergiessen, dem Hunger und dem schrecklichen Elend ein Ende zu machen, das dort herrscht und das die Gegner in diesem Konflikt entweder unfähig oder nicht gewillt sind, zu beenden oder zu mildern».

Diese beiden amerikanischen Präsidenten drückten nur die Sehnsucht der ganzen Menschheit aus nach einem Mittel, durch das Verbrechen gegen die Menschlichkeit beendet und die Anstifter bestraft werden könnten. Der eine empfahl diplomatischen Protest, der andere bewaffnete Intervention. Beide Methoden sind angewandt worden, aber sie entsprechen nicht dem Ideal. Die erstere ist oft wirkungslos, und die zweite erzielt ihren wohlthätigen Zweck nur durch weiteres Blutvergiessen. Zum Gesetz konnte man keine Zuflucht nehmen, weil es keine Rechtslehre in dieser Sache gab, auch gab es kein Rechtsverfahren zur Bestrafung der Missetäter. Die Menschheit konnte nur an den Toren der Mächtigen um ein bisschen Sympathie und einen Tropfen Mitleid bitten.

Aber es ist nun gezeigt worden, dass die Menschheit nicht demütig um ein Tribunal betteln muss, um darin ihre Rechte zu verkünden. Die Menschheit braucht nicht mit Schluchzen, Tränen und mitleiderregendem Weinen um Gerechtigkeit zu flehen. Es ist hier veranschaulicht worden, dass die unveräusserlichen und fundamentalen Rechte des gemeinen Mannes nicht eines Tribunals ermangeln zu ihrer Verkündung noch eines Vollzugsbeamten zur Vollstreckung der Gerichtsurteile. Die Menschheit kann sich selbst mit dem Gesetz verteidigen. Sie hat sich den Mantel der Autorität umgehängt. (Es folgen Ausführungen über die Geschichte des Londoner Abkommens vom

8. August 1945 hinsichtlich des Begriffs «Verbrechen gegen die Menschlichkeit».)

... Auf der achten Konferenz zur Vereinheitlichung des Strafrechts, die am 11. Juli 1947 stattfand, hat der Vertreter des Vatikans Verbrechen gegen die Menschlichkeit folgendermassen definiert:

«Die wesentlichen und unveräusserlichen Rechte der Menschen können nicht nach Zeit und Ort verschieden sein. Sie können nicht durch das soziale Gewissen eines Volkes oder eine besondere Epoche ausgelegt und begrenzt werden, denn sie sind dem Wesen nach unwandelbar und ewig. Jedes Leid... zugefügt mit der Absicht der Ausrottung, Verstümmelung oder Versklavung, gegen das Leben und die Meinungsfreiheit... den moralischen oder physischen Bestand der Familie... oder die Würde des menschlichen Wesens, auf Grund seiner Meinung, seiner Rasse, Kaste, Familie oder Beruf ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit.»

Der unter dem Londoner Statut wirkende Internationale Gerichtshof erklärte, dass die Bestimmungen des Statuts den Gerichtshof auf jene Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschränke, die bei der Durchführung von oder im Zusammenhang mit Verbrechen gegen den Frieden und Kriegsverbrechen begangen wurden. Der Alliierte Kontrollrat hob in seinem Gesetz Nr. 10 diese Beschränkung auf, so dass der gegenwärtige Gerichtshof Zuständigkeit besitzt für alle Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie dieselben seit Langem in den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts bekannt sind und verstanden werden.

Ebenso wie dieses Gesetz nicht auf jene während des Krieges begangenen Vergehen beschränkt ist, so ist es auch nicht hinsichtlich der Nationalität des Angeklagten oder des Opfers oder des Tatorts beschränkt. Obwohl die überwältigende Mehrheit der Getöteten in dem vorliegenden Falle Sowjetbürger waren, waren einige davon auch deutsche Staatsangehörige. Eine besondere, von Einsatzgruppe A abgefasste und früher in einem anderen Zusammenhang zitierte Meldung erklärte:

«Seit Dezember 1940 trafen *aus dem Reich* in kurzen Abständen Judentransporte ein. Davon wurden 20'000 Juden nach Riga und 7'000 Juden nach Minsk geleitet... evakuierten Juden, die den Winter überstehen, im Frühjahr in dieses Lager eingewiesen werden können (ein Teil des Rigaer Gettos). Von den Juden *aus dem Reich* ist nur ein geringer Teil arbeitsfähig. Etwa 70-80 Prozent sind Frauen und Kinder sowie alte arbeitsunfähige Personen. Die Sterblichkeitsziffer steigt ständig, auch infolge des aussergewöhnlich harten Winters.»

Eine andere, schon angeführte Meldung erwähnte die Exekution von 3 500 Juden, «von denen die meisten von Wien..., Bremen und Berlin nach Minsk geschickt worden waren».

Diese beiden Fälle fallen ganz klar unter Punkt I der Anklageschrift, der unter anderem Verbrechen gegen deutsche Staatsangehörige betrifft.

Obgleich die Nürnberger Prozesse das erste Beispiel dafür sind, dass internationale Gerichtshöfe Verbrechen gegen die Menschlichkeit als internatio-

nale Vergehen abgeurteilt haben, so bedeutet das, wie schon angedeutet, nicht, dass der Liste der menschlichen Verbrechen ein weiteres hinzugefügt wurde.

Nürnberg hat nur gezeigt, wie die Menschheit vor Gericht verteidigt werden kann, und es ist nicht zu glauben, dass in einem solchen Präzedenzfall das Recht der Menschheit jemals eines Gerichtshofs ermangeln sollte.

Wo ein Recht existiert, wird sich ein Gerichtshof konstituieren, und so wird sich der Gerichtshof der Menschheit, falls man ihn so nennen darf, niemals vertagen. Das Zerreißen von Verträgen, die Aufhetzung zum Aufstand, die Schürung von internationalen Zwistigkeiten, die systematische Aufreizung zu Hass und Gewalttat zwischen sogenannten Weltanschauungen, zu was für Exzessen sie auch führen mögen, werden niemals die Tore des Gerichtshofs dem Verlangen nach Billigkeit und Gerechtigkeit für alle Menschen verschliessen. Es wäre ein Armutszeugnis, das offenbar mit der Wirklichkeit im Gegensatz steht, wenn die Menschheit mit Intelligenz und gutem Willen nicht in der Lage wäre, einen Gerichtshof aufrechtzuerhalten, der die Unverletzlichkeit des Menschheitsrechts aufrechterhält und dadurch gleichzeitig die menschliche Rasse selbst bewahrt.

Durch die Jahrhunderte hindurch hat der Mensch nach einem besseren Verständnis zwischen sich und seinem Nächsten gestrebt. Jede Gruppe von Menschen hat durch die Zeiten hindurch einen Baustein zum Turme der Gerechtigkeit beigetragen, einen Turm, zu dem sich die Verfolgten und Getretenen aller Länder, aller Rassen und jeden Glaubens flüchten können. Im Menschheitsrecht erschauen wir diesen Turm.

Simferopol

Oggleich der Ton dieser Urteilsbegründung notwendigerweise streng ist, ist er ohne Bitterkeit. Es kann nur beklagt werden, dass all dies sich ereignen konnte. Die Angeklagten sind keine ungebildeten Wilden, unfähig die höheren Werte des Lebens und der Lebensführung zu schützen. Jeder der auf der Anklagebank Sitzenden hatte den Vorteil einer beträchtlichen Ausbildung genossen. Acht sind Juristen, einer Universitätsprofessor, ein anderer Zahnarzt, und wieder ein anderer Kunstsachverständiger. Einer gab als Opernsänger Konzerte in ganz Deutschland, bevor er seine Russlandtour mit den Einsatzkommandos begann. Diese Gruppe von gebildeten und wohlherzogenen Männern zählt in ihren Reihen sogar einen früheren Pfarrer, wenn er auch den Priesterrock selbst auszog. Ein anderer der Angeklagten, der einen in der Musikwelt berühmten Namen trägt, sagte uns, dass ein Zweig seiner Familie auf den Schöpfer der «Unvollendeten» zurückreiche, aber man muss voll Trauer feststellen, dass von der Unvollendeten Symphonie von Wien und dem vollendeten Weihnachtsgemetzel von Simferopol, an dem der unglückliche Angeklagte sich wesentlich beteiligte, ein sehr weiter Weg ist. Es war in der Tat eine der vielen bemerkenswerten Seiten dieses Prozesses, dass die Schilderungen ungeheurer Greueltaten ständig mit den akademischen Titeln der als ihre Täter genannten Personen durchsetzt war. Wenn

diese Männer im Leben gefehlt haben, kann man nicht sagen, dass es der Mangel an Erziehung, das heisst an formaler Erziehung war, der sie irreführte.

Die meisten der Angeklagten kamen nach ihren eigenen Angaben, denen zu misstrauen kein Grund vorliegt, von frommen Eltern. Einige haben erzählt, dass sie auf dem Lande geboren sind und in engem Verhältnis zur Natur, an den Knien ihrer Mütter die Tugenden der Güte, Mildtätigkeit und Gnade kennenlernten. Es könnte gesagt werden, dass der eine versöhnliche Zug an dieser ganzen schmutzigen Geschichte der Umstand ist, dass diese Tugenden noch anerkannt werden. Wer unerfahren ist in den Phänomenen, deren die menschliche Seele fähig ist, könnte beim Lesen der Einsatzgruppenmeldungen wohl an der menschlichen Rasse verzweifeln. Hier sind Verbrechen, die infolge der Tiefe und Weite ihrer Vertiertheit der Beschreibung trotzen. Hier erreicht die Erbarmungslosigkeit ihren Tiefpunkt, und nichts in Dantes imaginärem Inferno kann den Schreckenstaten gleichen, die sich, wie wir gefunden haben, in den Jahren 1941, 1942 und 1943 in Weissruthenien, der Ukraine, Litauen, Estland, Lettland und der Krim ereigneten.

In diesem Prozess lernte man Menschenhandlungen kennen, die jedem Begriff von Moral und Gewissen ins Gesicht schlugen. Man blickte auf Mordszenen von solch nie dagewesenem Umfang, dass man von ihrem Anblick zurückwich, wie vor einem Strahl brühenden Dampfes.

Hierin liegt das Paradoxon und damit auch die moralische Hoffnung auf Erlösung. Einige der Angeklagten luden Zeugen für ihre guten Taten, und fast alle von ihnen legten zahlreiche eidesstattliche Erklärungen vor, die ihre Tugenden priesen. Die Seiten dieser Zeugnisse glitzern geradezu von solchen Phrasen wie «ehrlich und wahrheitsliebend», «recht denkende und freundliche Art», «fleissig, emsig und gutherzig», von «sensibler Natur», «absolut ehrlich».

Durch den beissenden Rauch der Hinrichtungsgewehre, durch die Dämpfe der Gaswagen, durch die unausgesprochenen letzten Worte der einen Million Hingeschlachteter hindurch, haben sich die Angeklagten an die Lehren erinnert, die sie am Knie der Mutter gelernt hatten. Obzwar sie den erschreckenden Gegensatz zwischen den von ihnen verschuldeten Ereignissen von heute und jenen Lehren der Vergangenheit nicht zu sehen schienen, erkennen sie die letzteren doch immer noch als wünschenswert an. Die Tugenden sind also nicht verschwunden. Solange sie noch als die besseren Lebensregeln anerkannt werden, kann man Vertrauen in die Zukunft haben. Die eidesstattlichen Erklärungen sind auch nicht nur subjektiv im Lob, sie weisen objektiv auf das hin, was die Angeklagten taten, um Ungerechtigkeit und Intoleranz zu bekämpfen.

In allen verschiedenen Teilen Europas (immer mit Ausnahme von Russland), schritten sie manchmal, wie dem Gerichtshof erzählt wird, zugunsten der unterdrückten Bevölkerung ein, schlugen sich mit den örtlichen Despoten herum. Die eidesstattlichen Erklärungen sagen zum Beispiel, dass Ott, der den Führerbefehl von Anfang bis Ende in Russland durchführte, zu den Dorfbewohnern in Gross-Biederstroff in Lothringen die Güte und Sänfte

selbst war, und dass Hänisch, dessen Verhalten im Osten viel zu wünschen übrig lässt, die Verkörperung der Mildtätigkeit in Dänemark war, wo die Bevölkerung ihn unter Lobgesängen mit schmeichlerischen Botschaften und Blumensträssen überschüttete. Ein Affiant erklärt, dass während der Zeit, in der Naumann in Holland stationiert war, er sich der Juden annahm, sie aus Konzentrationslagern herausbrachte und Geiseln freiließ. Nach einer eidesstattlichen Erklärung war Naumann in der Tat als ein Mann bekannt, der «den Juden gegenüber weichmütig war».

Was ist die Erklärung für den erschreckenden Unterschied zwischen den Tugenden, die andere in diesen Angeklagten sahen, und ihren von ihnen selbst geschilderten Taten. War es die enge Kameradschaft mit dem Bösen? Der Dichter Pope versuchte dieses Phänomen in seinem Vierzeiler zu erklären:

«Das Laster ist ein Untier, so erschreckend anzusehen,
dass man es sehen muss, um es zu hassen.

Doch zu oft gesehen, und mit seinem Antlitz vertraut,
ertragen wir es erst, bemitleiden es dann und
nehmen es schliesslich willig an.»

Einer der Verteidiger, ein hochgeachtetes Mitglied des örtlichen Anwaltsstandes, scheint unbewusst eine Erklärung dafür gegeben zu haben. Durch seine beständige Verbindung mit dem Fall kam er dazu, in seiner Schlussansprache folgendermassen zu argumentieren: «Was hat Schubert eigentlich getan, das verbrecherisch war?» Und dann skizzierte er Schuberts Handlungen:

«Schubert begibt sich zunächst in das Zigeunerviertel von Simferopol und sieht das Verladen und den Abtransport. Dann fährt er zur Exekutionsstätte, sieht die Umleitung des Verkehrs, die Absperrung, das Ausladen der Personen, das Abliefern der Wertsachen und das Erschiessen. Schliesslich fährt er die Strecke noch einmal zurück bis zum Zigeunerviertel und sieht dort nochmals das Verladen und den Abtransport, um sich dann in die Dienststelle zurückzubeegeben. Das war seine Handlung.»

Wir stellen demnach fest, was Schubert tat: Er überwacht eine Hinrichtung von Menschen, die zufälligerweise Zigeuner sind; es wird nirgends behauptet, dass diese Zigeuner irgendetwas anderes verbochen hatten, ausser Zigeuner zu sein. Er sorgt dafür, dass die Wege abgesperrt werden, dass die Opfer auf Lastwagen geladen nach dem Schauplatz der Hinrichtung gebracht werden, dass ihnen ihre Wertsachen abgenommen werden, und dann beobachtet er die Erschiessung. Das ist, was Schubert tat, und nun wird gefragt: Was ist Unrechtes dabei? Es liegt darin auch nicht eine Spur der Erkenntnis, dass Schubert tätigen Anteil am Massenmord nahm. Der Verteidiger geht sogar noch weiter und sagt, dass Schubert bei seiner Meldung an Ohlendorf über das Vorgefallene erklärte, er hätte «nichts Ungewöhnliches» beobachtet. Wenn Verteidiger erwähnt werden, so ist damit nicht eine Kritik ihres beruflichen Verhaltens beabsichtigt. Es ist die Pflicht eines Anwalts, die Sache seines Klienten nach seinen besten Kräften zu vertreten, und es muss

der Welt nun klar sein, welchen Schwierigkeiten die Anwälte in diesem Prozesse gegenüberstanden. Trotzdem haben sie mit Fleiss und Geschick, mit Geduld und Beharrlichkeit ihren Fall so dargestellt, dass dem Gerichtshof keine Tatsachen oder keine Argumente vorenthalten wurden, die im Interesse des Angeklagten vorgebracht werden konnten. Ungeachtet der Resultate des Urteils kann nicht gesagt werden, dass die Angeklagten nicht die bestmögliche und vollste Verteidigung hatten. Viele der zugunsten der Angeklagten vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen sprachen von Religion. Eine erzählte, dass Seibert seine Mutter oft zur Kirche begleitete. Hat er, während er in der Krim war, sich an diese Besuche des Gotteshauses mit seiner Mutter erinnert, und, wenn ja, konnte er seine Tätigkeit dort mit den Lehren der Religion und seiner Mutter in Einklang bringen?

Dies ist ein Gerichtshof, und die Religiosität eines Angeklagten oder seine Irreligiosität steht in diesem Prozess nicht zur Entscheidung. Die Tatsache jedoch, dass Seibert seine frühere christliche Erziehung als einen Verteidigungspunkt vorbrachte, ist ein Zeichen dafür, dass er wenigstens erkennt, dass zwischen dem, was er lernte und was er später tat, ein Abgrund klafft. Diese eidesstattliche Erklärung für Seibert ist von zusätzlichem Interesse, weil sie eine unausgesprochene Zurückweisung der Verdammung der Religion durch Männer wie Goebbels, Rosenberg, Himmler und vor allem Hitler selbst darstellt, die die Kirche als den einzigen noch übrigen unbesiegten weltanschaulichen Gegner des Nationalsozialismus bezeichneten und sie in Reden und Proklamationen ständig beschimpften. Bormann sagte:

«Nationalsozialistische und christliche Auffassungen sind unvereinbar...

Wenn also unsere Jugend künftig einmal von diesem Christentum, dessen Lehren weit unter den unseren stehen, nichts mehr erfährt, wird das Christentum von selbst verschwinden... Alle Einflüsse, die die durch den Führer mit Hilfe der NSDAP ausgeübte Volksführung beeinträchtigen oder gar schädigen könnten, müssen ausgeschaltet werden. Immer mehr muss das Volk den Kirchen und ihren Organen, den Pfarrern, entbunden werden.»

Bei dieser antireligiösen Einstellung des Nationalsozialismus ist es interessant festzustellen, dass mindestens io der Angeklagten nach ihren eigenen Aussagen formell aus der Kirche ihrer Kindheit ausgetreten sind.

Hier muss man von der Weihnacht in Simferopol vom Jahre 1941 sprechen. Anfang Dezember teilte der Kommandeur der 11. Armee, die in jener Gegend lag, dem Chef des Einsatzkommandos 11b mit, die Armee erwarte, dass sie vor Weihnachten mehrere tausend Juden und Zigeuner töte.

Dieser bestialische Vorschlag am Vorabend eines der heiligsten Tage im Jahr versetzte den Kommandoführer nicht, wie man erwarten könnte, in Bestürzung. Auf den geheimnisvollen Saiten des Gedächtnisses erklang kein Echo der Weihnachtslieder, die er in der Kindheit gehört hatte. Auch erinnerte er sich nicht der Botschaft vom Frieden auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen. Die einzige Schwierigkeit bei der Ausführung des Befehls sah dieser Kommandoführer in dem Umstand, dass ihm für eine so beschleunigte Auf-

gabe genügend Leute und Material fehlten – er würde aber sein Bestes tun. Er suchte den Armee-Feldzeugmeister auf und liess sich auch genug Leute, Lastwagen, Gewehre und Munition geben, um die blutige Tat auszuführen, und sie wurde ausgeführt. An Weihnachten lagen die Juden und Zigeuner – Männer, Frauen und Kinder – in ihrem Grabe.

Am Weihnachtstage waren die Henker deprimiert, so wurde dem Gerichtsnof erzählt, nicht wegen des Gemetzels, sondern weil sie jetzt für ihr eigenes Leben fürchteten. Der Tod, der ein oder zwei Tage vorher solch ein Gemeinplatz gewesen war, stellte sich ihnen auf einmal lebendig und erschreckend vor die Augen: er konnte die Henker selbst treffen. Das Leben wurde wieder süss und kostbar. Der Kommandoführer sagte aus, es bestand Gefahr, sie könnten in die Hände der Russen fallen.

Sie überwandten aber endlich ihre Angst und waren in Stimmung, um ihre eigene Weihnachtsgesellschaft abzuhalten. Otto Ohlendorf, ihr Chef, hielt dabei eine Ansprache. Der Angeklagte Braune wurde über diese Rede befragt:

F: Sprach er über religiöse Dinge?

A: Ich kann keine einzelnen Worte mehr wiedergeben. Ich weiss nicht, ob er Christus erwähnt hat, aber ich weiss, wie Ohlendorf zu all diesen Dingen steht.

F: Wie verhielt er sich, als er diese Rede hielt. Was sagte er, was von religiöser Bedeutung war?

A: Ich kann wirklich keine Einzelheiten mehr geben.

F: Betete am Weihnachtstag irgendjemand?

A: Herr Präsident, ich weiss nicht...

F: Wurde irgendwie für die Juden gebetet, die Sie gerade io Tage vorher getötet hatten?

A: Herr Präsident, ich weiss nicht, ob es jemand gab, der für diese vielen Tausende von Juden gebetet hat.

Hat dieses Weihnachtsgemetzel den Interessen Deutschlands und seines Volkes gedient? Stand es mit der Behauptung des moralischen Abscheus vor dem Führerbefehl, wie er von den Angeklagten proklamiert wird, in Einklang?

Wie weit haben sich die Angeklagten von der Religion entfernt? Es soll hier wiederholt werden, dass es für den dem Gerichtshof vorliegenden Fall völlig unerheblich ist, ob die Angeklagten religiös sind oder nicht. Sie können Atheisten von reinstem Wasser und doch so unschuldig an einem Verbrechen sein wie ein weisses Lamm. Die Religion wird nur deswegen erwähnt, weil einige der Angeklagten das Thema zur Sprache brachten und ihr Hinweis auf die Religion bei der Bewertung der Glaubwürdigkeit gewisser Zeugnisaussagen für den Fall von Bedeutung ist.

Ernst Biberstein, der Angeklagte, der Verkünder des Evangeliums war, trat im Jahre 1938 aus der Kirche aus. Zu jener Zeit verurteilte er jede organisierte Religion und behauptete, eine eigene Religion begründet zu haben. Diese Religion, behauptete er, war auf Liebe zum Nebenmenschen begrün-

det. Trotz seines endgültigen Ausscheidens aus seiner Kirche, behauptet er, wurde er von seinen Mitoffizieren als Geistlicher angesehen, und er betonte diesen Punkt als Grund dafür, dass er die ihm zur Last gelegten Mordtaten nicht begangen haben könne. Er gab jedoch zu, verschiedenen Exekutionen beigewohnt zu haben. Da er nach seiner eigenen Aussage noch am unsichtbaren Altar seiner eigenen Religion betete, wurde er gefragt, ob er versucht habe, den vor dem Tode Stehenden Zuspruch und Trost zu bieten. Seine Antwort war, dass man, da der Bolschewismus den Atheismus predigte, «keine Perlen vor die Säue werfen sollte».

Dann kam das Folgende:

F: Dachten Sie, weil es Bolschewisten waren, die gegen Deutschland kämpften, dass sie keine Seelen hätten?

A: Nein.

F: Sie glaubten also, dass sie doch eine Seele hätten, nicht wahr?

A: Selbstverständlich.

F: Nur wegen ihrer Einstellung, wie Sie es bezeichnet haben, hielten Sie es nicht für erforderlich zu versuchen, diese Seelen zu retten?

A: Ich musste ja annehmen, dass es sich um Gottlose handelt. Es gibt doch Menschen, die nicht an Gott glauben, die sich von Gott abgewandt haben. Und wenn ich einem derartigen Menschen ein Wort Gottes zurufe, dann muss ich Gefahr laufen, dass der Betreffende mir höhnisch antwortet.

F: Gut. Wir wollen annehmen, dass er höhnisch antwortete. Das würde nicht schlimmer sein, als die Tatsache, dass er in Kürze getötet wird. Wir wollen annehmen, er würde ironisch. Könnte das irgendjemandem Schaden zufügen?

A: Die Dinge sind mir zu heilig, als dass ich sie einer solchen Situation aussetze.

Er wurde weiter gefragt:

F: Glauben Sie, dass Sie diese Liebe den Mitmenschen gegenüber gezeigt haben, indem Sie diese Menschen in den Tod schickten, ohne dass Sie ihnen ein Trostwort spendeten, obgleich Sie Geistlicher waren? Haben Sie ihnen da die Liebe der Mitmenschen gezeigt?

Und seine Antwort war:

A: Ich habe gegen das Gebot der Liebe nicht verstossen.

Hat Biberstein die Wahrheit gesprochen, als er sagte, dass der Grundzug seiner Religion «die Liebe zu seinen Mitmenschen war», wenn er dann die Erschiessung unschuldiger Menschen befahl, die er als Säue betrachtete. War ihm zu glauben, als er erklärte, er habe, bevor er nach Nürnberg kam, nichts von dem Führerbefehl gehört? Verdiente er Glauben, als er verkündete, er habe während seiner ganzen Russlandzeit nie gehört, dass Juden, nur weil sie Juden waren, erschossen wurden?

Die Religion, die durch alle Zeiten die Schwachen gestärkt hat, den Armen geholfen, die Einsamen und Bedrückten getröstet, ist jedes Menschen eigene Bestimmung; dass aber ein Diener des Evangeliums auf dem Umweg über das Nazitum an Massenhinrichtungen teilnahm, ist eine Tatsache, die man

nicht unbemerkt vorübergehen lassen kann. Als das Hakenkreuz das Kreuz ersetzte und «Mein Kampf» die Bibel verdrängte, ging das deutsche Volk unvermeidlich dem Unheil entgegen. Als das Führerprinzip an die Stelle der Goldenen Lebensregel trat, wurde die Wahrheit zerschlagen, und die Lüge herrschte mit einem Absolutismus, wie ihn ein Monarch nie kannte. Unter dem despotischen Regime der Lüge verdrängte das Vorurteil die Gerechtigkeit, die Arroganz hob das Verständnis auf, der Hass erhob sich über die Güte – und die Kolonnen der Einsatzgruppen marschierten. Und in einer der vordersten Reihen schritt der Expfarrer Ernst Biberstein.

Das Führerprinzip

In jedem Nürnberger Prozess erscheint eine unsichtbare Gestalt auf der Anklagebank. Bei jeder Sitzung in diesem Justizpalast ist sie durch die Tür getreten und hat sich ruhig auf ihren Platz unter den anderen Angeklagten begeben. Über zwei Jahre lang ist sie gekommen und gegangen. Sie betritt nie den Zeugenstand, sie spricht nie, aber sie steht über jedem Beweisstück, ihr Schatten fällt auf jedes Dokument.

Einige der Angeklagten wollen diesen finsternen Schatten mit der Verantwortung für jedes Missgeschick und Unglück, das ihnen zustiess, verantwortlich machen. Würde er jedoch den Mantel der Unsichtbarkeit ab werfen und in seiner Gestalt erscheinen, dann würden die Anschuldigungen der anderen auf der Anklagebank Sitzenden nicht so vernehmlich sein, denn er kennt sie gut. Er hat sich nicht plötzlich in Deutschlands Schicksal hineingeschlichen, er ist nicht wie ein Blitz erschienen und hat seinen hier anwesenden Anhängern befohlen, in Aktion zu treten. Wäre es so gewesen, dann wäre die Erzählung von der physischen und moralischen Nötigung, wie sie sie auf dem Zeugenstand vorbrachten, nicht so ungereimt. Aus eigenem freien Willen jedoch haben sie ihr Schicksal an das der Erscheinung geknüpft und in ihren einzelnen Ämtern die Befehle des Schattens enthusiastisch ausgeführt, der damals kein Schatten war, sondern eine feuersprühende Wirklichkeit.

Zur Erklärung ihrer Bereitwilligkeit, ihm in jenen Tagen zu folgen, sagen sie, sie hätten keinen Grund gehabt, an ihm zu zweifeln. Er war so erfolgreich; aber gerade diese Verbrechen, die sie so bejubelten, waren gewöhnlich dieses Mannes grösste Verbrechen.

Jeder Angeklagte hat behauptet, dass die damalige Propaganda sie versicherte, dass Deutschland immer einen Defensivkrieg führte, aber diese Männer waren keine Aussenstehenden und auch keine Kinder. Sie bildeten einen Teil der Regierung, sie gehörten zum Regime. Es ist unglaublich, dass sie der Ansicht gewesen sein sollten, dass Deutschland von Dänemark, Jugoslawien, der Tschechoslowakei, Griechenland, Belgien und selbst dem kleinen Luxemburg angegriffen wurde.

Zweifellos schwelgten sie in jenen Erfolgen. Einer der Verteidiger erklärte, dass die Angeklagten sehr wohl von Hitler glauben konnten, dass «hier ein Mann war, dem keine Macht widerstehen konnte».

In der Tat hat noch niemals ein Mensch solche Macht ausgeübt, und niemals wurde einem lebenden Menschen von anderen Leuten so schmächtig und so blöde Gehorsam geleistet. Niemals haben lebende Wesen, die in Gottes Ebenbild geschaffen wären, so feige vor einem tönernen Idol auf dem Bauch gelegen. Es ist aber nicht wahr, dass niemand ihm widerstehen konnte. Es gab Leute, die ihm widerstehen konnten oder zum mindesten sich weigerten, an seinem ungeheuerlichen Verbrechen teilzunehmen. Manche verliessen Deutschland lieber freiwillig, als ihn als ihren geistigen Führer anzuerkennen. Andere widersetzten sich ihm und endeten in KZ. Es ist ein Irrtum zu sagen oder anzunehmen, dass das ganze deutsche Volk den Nazismus und die Verbrechen, die er begünstigte und beging, billigte. Wäre das der Fall gewesen, dann hätte in den Frühtagen der Partei keine Notwendigkeit für Sturmtruppen bestanden; keine KZ und keine Gestapo wären nötig gewesen, die beide geschaffen wurden, sofort als die Nazis die Herrschaft im Staate an sich gerissen hatten.

Aber gegen jene, die mit Unruhe und bösen Vorahnungen auf die Gewalttaten des Nazismus blickten, standen jene, die weder dem Ruhm, dem Pomp und den kriegerischen Dingen noch der Lust nach ungezügelter Herrschaft widerstehen konnten. Sie akzeptierten Hitler mit Inbrunst und Leidenschaft, weil sie glaubten, dass Hitler sie einer Befriedigung ihrer aufgeblähten Eitelkeit und ihrer Gier nach Macht, Stellung und Luxus entgegenführen könnte. Auch sind nicht alle ihrem «erfolgreichen» Führer abtrünnig geworden. Verschiedene der Angeklagten in diesem Prozess haben ihren fortdauernden Glauben an den Führer zum Ausdruck gebracht. Einer konnte es nicht über sich bringen, Hitler für irgendeine der ungesetzlichen zur Sprache stehenden Tötungen zu tadeln. Ein anderer sah in ihm einen grossen Führer, wenn nicht einen grossen Staatsmann. Wieder ein anderer erwiderte auf die Frage, ob es ihn gefreut hätte, wenn es Hitler gelungen wäre, seine Absichten auszuführen, mit einer kategorischen Bejahung. Der Angeklagte Klingenhöf er erklärte, er wäre glücklich gewesen, wenn Hitler den Krieg gewonnen hätte, selbst auf Kosten eines zertrümmerten Deutschlands mit 2 Millionen getöteten Deutschen und einem in seiner Gänze verwüsteten Europa. Ein anderer Angeklagter sprach von seiner Verehrung für Hitler, die sich anscheinend seit 1945 nicht gewandelt hatte. Der Ausdruck einer solchen Verehrung ist ein schlüssiges Zeugnis über die geistige Einstellung des Angeklagten zu jener Zeit, als er den Führerbefehl erhielt und durchführte.

Dass Hitler ein Mann von ausserordentlichen Fähigkeiten war, kann nicht bezweifelt werden. Aber seine Fähigkeiten, Schaden zu stiften, wären gleich Null gewesen, wenn er nicht willige und enthusiastische Mitarbeiter wie die Angeklagten gehabt hätte, die seine wahnsinnigen Ausbrüche und hysterischen Verwünschungen gegen wehrlose Minoritäten akzeptierten, als ob seine Aussprüche die Auslassungen eines Halbgottes wären.

Diese Angeklagten gehörten zu jenen, die es einem Grössenwahnsinnigen ermöglichten, seinen Ehrgeiz, seinen Fuss der Welt auf den Nacken zu setzen

oder sie in Ruinen zusammenbrechen zu lassen, durchzusetzen. Einige dieser Angeklagten mögen geglaubt haben, dass, wenn sie Hitler folgten und seinen Willen zur Ausführung brachten, sie ihrem Vaterlande dienten. Als ihr Gerechtigkeitsgefühl im Rausche der Herrschaft ins Wanken geriet, ihre normalen Reaktionen vom Opium blinder Treue berauscht wurde, ihre menschlichen Impulse von der Leidenschaft ihres Ehrgeizes verzerrt wurden, versuchten sie sich einzureden, dass sie die Sache Deutschlands förderten. Aber Deutschland wäre es ohne solchen Patriotismus besser ergangen. Als Samuel Johnson seine zynische Bemerkung machte, dass Patriotismus die letzte Zuflucht eines Schurken sei, könnte er sehr wohl an einen hitlerischen Patriotismus gedacht haben.

Hitler zündete das Feuer an, aber es wäre eines schnellen Todes gestorben ohne seine Mitbrandstifter, grosse und kleine, die fortfuhren, den Brennstoff zu stellen, bis sie selbst von den Flammen, die sie so enthusiastisch geschürt hatten, versengt wurden. Wenn die Geschichte irgendetwas gelehrt hat, so hat sie mit verheerender Endgültigkeit gezeigt, dass das grösste Übel auf der Welt von der feigen Unterwürfigkeit von Unterführern herrührt, einem Mann gegenüber, der durch grenzenlosen, vom Gewissen unbeschränkten Ehrgeiz Pläne ausheckte, die, wären sie von einem anderen entworfen worden, als wahnsinnig zurückgewiesen worden wären.

Regierungsdiktatur kann nur zum Unglück führen, denn jeder Nutzen, der aus einer zentralen Kontrolle hergeleitet werden kann, wird durch den unendlichen Schaden verloren, der unausbleiblich dem Mangel an Verantwortlichkeit folgen muss. Dass unbeschränkte Autorität und Macht Gifte sind, die Urteil und Verstand zerstören, ist eine beweisbare und genauso schlüssig festgestellte Tatsache wie eine chemische, in einem Laboratorium geprüfte und erprobte Formel. Es ist der Natur einer wahren demokratischen Regierungsweise eingeboren, dass keine Einzelperson die Nation mit ihren Millionen Menschen in entscheidungsvolle Taten stürzen darf ohne Rat, Empfehlung und Einwilligung jener, die den Gefahren, dem Ungemach und den möglicherweise verhängnisvollen Folgen dieser Entscheidung ausgesetzt werden sollen.

Die Angeklagten müssen sich wiederholt am Kreuzwege befunden haben, als noch Gelegenheit war, sich in der Richtung jener Ideale zu wenden, die sie einst gekannt hatten. Aber die hartnäckige Entschlossenheit, der blutigen Spur ihres freiwillig gewählten Führers zu folgen, konnte sie nur einem Ziel zuführen, das niemals ihren Absichten entsprach. Es ist möglich, dass die Angeklagten jetzt den Fehler einsehen, den sie gemacht hatten, obgleich die meisten von ihnen versuchten, für ihre Handlungen vernunftsmässige Gründe anzugeben; obgleich sie versuchten, zu erklären, dass das Gewehr jedes Henkerknechtes auf eine nationale Gefahr zielte, ist es möglich, dass sie jetzt einsehen, welch schlechten Dienst sie nicht nur der Menschheit, sondern ihrem eigenen Vaterlande geleistet haben. Es mag sogar sein, dass sie durch diesen Prozess mit seinen nüchternen Enthüllungen die unausbleiblichen Folgen jedes Planes veranschaulicht haben, der sich auf Hass

und Unduldsamkeit gründet; und hier mag ihnen bewiesen worden sein, was niemals widerlegt worden ist: Es gibt nur einen Führer, und das ist die Wahrheit.

Alfred Rosenberg, der anerkannte Meisterphilosoph des Nazismus, schrieb über den «Mythus des Blutes»:

«Ein neuer Glaube ist heute im Entstehen begriffen: Der Mythus des Blutes, der Glaube, mit dem Blute das göttliche Wesen des Menschen zu verteidigen. Der Glaube, verkörpert in der klarsten Erkenntnis, dass das nordische Blut jenes Mysterium darstellt, das die alten Sakramente ersetzt und besiegt hat.»

Was bedeutet das? Noch niemand hat diese abgehackte Zusammenhanglosigkeit entziffern können, aber da Rosenberg selbst behauptete, darin den schlüssigen Beweis für die Herrenrasse geführt zu haben, waren andere bereit, diesem gequälten und verworrenen Phrasenschwall die Autorität einer Offenbarungsschrift zuzuschreiben. In diese sinnlosen Phrasen wurde das subtile Thema von einer Menschenrasse gekleidet, die so verschieden von anderen Menschen und ihnen so überlegen ist, dass es einer Geheimsprache, deren Alphabet nur von den Eingeweihten verstanden wurde, bedurfte, um die Weisheit dieser unaussprechlichen Überlegenheit zum Ausdruck zu bringen. Alles und nichts konnte damit bewiesen werden. Aus ihr leiteten die Nazihäuptlinge ihre verführerische Inspiration her, die zu ihren ausschweifenden und ruchlosen Taten führte.

Es hat auch zu anderen Zeiten Alfred Rosenbergs gegeben, und sie haben ebenfalls die Herrscher von Nationen, Staaten und Stämmen in ihrer Überlegenheit über andere Nationen, Staaten und Stämme bestärkt, aber die Folgen sind unterschiedslos die gleichen gewesen. Das Thema von Macht gegen Recht hat durch Jahrhunderte hindurch zu Konsequenzen geführt, die für den sich stärker Glaubenden katastrophal waren. Durch den pausenlosen Ablauf der Jahrhunderte hindurch haben Despoten und Tyrannen immer wieder eine Anziehungskraft auf die Schwäche ihrer Anhänger ausgeübt, auf die Schwäche einer eingebildeten Stärke, und sie haben sich diese primitive Eitelkeit und Arroganz des kleinen Mannes bei der Ausführung ihrer monumentalen Schreckenstaten zunutze gemacht. Immer und immer wieder ist dieses eintönige und grausame Drama auf der Bühne der Weltgeschichte erschienen, aber es wurde niemals mit solcher Totalität, Wildheit und Brutalität dargestellt wie durch die Nazis in der Titelrolle.

Der Umstand, dass im 20. Jahrhundert, das sehr wohl alles Streben und Hoffen der vorangegangenen Jahrhunderte hätte zur Reife bringen können, so viel durch Menschen verursachtes Elend geschehen konnte, macht dies zu einem in seiner unaussprechlichen Tragik und Wehmut fast unerträglichen Schauspiel. Inmitten der Trümmer auf den sechs Erdteilen, inmitten der zerschmetterten Herzen der Welt, inmitten der Leiden jener, die das Kreuz der Enttäuschung und Verzweiflung getragen haben, bittet die Menschheit um ein Verstehen, damit etwas Derartiges nicht wieder geschehe. Dieses Verstehen geht auf die Worte zurück, die vor neunzehnhundert Jahren gespro-

chen wurden; Worte, die, wenn sie durch Beachtung anstatt Missachtung gewürdigt worden wären, die in diesem Prozess berichteten Dinge unmöglich gemacht hätten:

«Alles aber was ihr wollt, dass die Menschen euch tun, das tut ihr ihnen.»
Der weitere Text des Urteils befasst sich mit der Mittäterschaft der einzelnen Angeklagten (Seiten 7008-7129). Die Zusammenstellung am Anfang des Urteils zeigt, wie das Gericht ihre Tätigkeit bewertete.

AUS DEM KREUZVERHÖR OHLENDORFS

Der folgende Teil des Kreuzverhörs des Hauptangeklagten Otto Ohlendorf über die Vernichtung von Tausenden von *Zigeunern* beweist, wie erfindungsreich die SS-Führer waren, um Ermordungen ganzer Gruppen von Menschen zu «rechtfertigen» (Protokoll Seiten 475-756).

US-Ankläger J. Heath: ... Und was ist mit den Zigeunern? Ich glaube, Sie haben keine Vorstellung, wie viele Zigeuner Ihr Kommando umgebracht hat?

Ohlendorf: Nein, das weiss ich nicht.

F: Aus welchem Grunde töteten Sie die Zigeuner? Einfach deshalb, weil es Zigeuner waren? Waren sie eine Gefahr für die Sicherheit der Wehrmacht?

A: Es ist ebenso wie mit den Juden.

F: Blut?

A: Ich glaube, ich kann von meiner eigenen Kenntnis der europäischen Geschichte hinzufügen, dass die Juden in Kriegszeiten regelmässig nach beiden Seiten hin Spionage getrieben haben.

Vorsitzender Richter M. Musmanno: Sie sind über die Zigeuner gefragt worden.

Ankläger Heath: Ich habe Sie über die Zigeuner gefragt, wie das Gericht betont hat, nicht über die Juden... ich frage Sie jetzt erneut, auf welcher Grundlage haben Sie bestimmt, dass jeder in Russland vorgefundene Zigeuner hingerichtet werden sollte; wegen seiner Gefahr für die deutsche Wehrmacht?

Ohlendorf: Es bestand kein Unterschied zwischen den Zigeunern und den Juden. Für beide galt damals der gleiche Befehl...

Richter Musmanno: Was wir versuchen herauszufinden, bezieht sich auf die Zigeuner... Darüber hat sie Mr. Heath befragt. Zeigt die europäische Geschichte auch, dass die Zigeuner an der politischen Strategie und den Feldzügen teilgenommen haben?

Ohlendorf: Sie hatten Spionageorganisationen während der Kriege.

Richter Musmanno: Die Zigeuner hatten das?

A: Besonders die Zigeuner. Ich möchte Sie an die ausführlichen Beschreibungen des Dreissigjährigen Krieges von Ricarda Huch und Schiller erinnern.

F: Geht das nicht etwas zu weit, um die Tötungen der Zigeuner im Jahre 1941 zu rechtfertigen? Nicht wahr?

A: Ich habe als Erklärung hinzugefügt, dass solche Motive vielleicht eine Rolle gespielt haben, um zu der Entscheidung zu kommen.

F: Können Sie uns ein Beispiel irgendeiner Aktivität einer Zigeunerbande während dieses Krieges im Interesse Russlands gegen Deutschland geben?

A: Nur dass dieselbe, die gleiche Behauptung wie hinsichtlich der Juden aufrechterhalten werden kann, dass sie tatsächlich im Partisanenkampf eine Rolle spielten... z.B. fand man im Yailagebirge solche Tätigkeit der Zigeuner...

Mr. Heath: Herr Ohlendorf, Sie sagten, die Zigeuner seien notorische Zwischenträger von Nachrichten? Ist es nicht eine Tatsache, dass die Angehörigen aller besetzten Staaten als Zwischenträger von Nachrichten bekannt sind? ... die Deutschen und die Russen sind Zwischenträger von Nachrichten für ihre Länder, wenn diese im Krieg sind.

A: Aber der Unterschied ist hier, dass diese Bevölkerungen, z.B. wie die deutsche oder die amerikanische, feste Wohnsitze haben, während die Zigeuner nicht ansässig sind und keinen festen Wohnsitz haben, infolgedessen wechseln sie eher ihren Aufenthalt für eine günstigere wirtschaftliche Lage und ziehen zu einem Platz, der ihnen dies verspricht; ich glaube, dass die Deutschen weniger geeignet für den Nachrichtendienst sind ...

Richter Musmanno: Sie sagten gestern... dass ein Nachfolger von Ihnen (in der Führung eines Einsatzkommandos) vielleicht nicht so rücksichtsvoll gegenüber seinen Leuten gewesen wäre wie Sie; in welcher Beziehung... bezog sich das auf Quartiere, Verpflegung oder die Art und Weise, in der Sie Ihre unerfreuliche Pflicht erfüllten?

Ohlendorf: Ein Teil der Beschwerden, die ich Himmler persönlich in Nikolaev vorgetragen habe, war z.B., dass der Höhere SS- und Polizeiführer Jeckeln besondere Gruppen organisiert hatte, die nichts als Exekutionen durchzuführen hatten; und es ist verständlich, dass dies die Leute geistig ruinieren würde oder sie völlig brutal machen würde. Das ist ein Beispiel von dem, was ich meine.

F: ... Sie sagten, dass Sie Exzesse zu vermeiden suchten. Was meinen Sie damit?

A: Zum Beispiel wenn ein Einzelner von sich aus eine Exekution durchführen würde...

Verteidiger Dr. Aschenauer: Die Anklagebehörde sagt, der Inhalt des Befehls und seiner Durchführung sei Teil eines systematischen Programms des Völkermordes gewesen, der das Ziel hatte, fremde Völker und Volksgruppen zu zerstören. Können Sie hierzu Stellung nehmen?

Ohlendorf: Ich hatte keine Gelegenheit, das Bestehen eines solchen Planes anzunehmen. Ich versichere, dass ich weder an einem solchen Plan teilgenommen noch an der Vorbereitung eines solchen Planes mitgewirkt habe... Uns war gesagt worden, es handele sich um unsere Sicherheit und um solche Personen, von denen man annahm, dass sie die Sicherheit gefährden und als solche bezeichnet würden...»

EINSATZGRUPPEN-PROZESSE VOR DEUTSCHEN GERICHTEN

In der Einleitung zu diesem Kapitel ist bereits der Prozess vor dem deutschen Schwurgericht in Ulm gegen Mitglieder einer Einsatzgruppe wegen der Beteiligung an Mordtaten im litauischen Grenzgebiet erwähnt. Auch hier waren zahlreiche SS-Angehörige angeklagt, so z.B. der SS-Oberführer Bernhard Fischer-Schweder. In diesen wie in den anderen Einsatzgruppen-Prozessen ging es um die Ermordung wehrloser Opfer. Um Mordtaten im Bezirk Heydekrug ging es vor dem Schwurgericht in Aurich gegen mehrere SS-Angehörige. Vor dem Schwurgericht in Koblenz fand wegen zahlreicher Mordtaten im Bezirk von Minsk ein Prozess gegen den SS-Obersturmbannführer Hans-Hermann Remmers und den SS-Brigadeführer Carl Zenner statt. Angehörige des Einsatzkommandos 8 wurden vom Schwurgericht München I wegen Massenermordungen zu Zuchthausstrafen verurteilt, so der SS-Obersturmbannführer Dr. Otto Bradfisch, die SS-Obersturmführer Wilhelm Schulz, Oskar Winkler u.a. Ein Strafverfahren gegen Angehörige des Einsatzkommandos 1b wurde in Karlsruhe gegen den SS-Oberführer Erich Ehrlinger und den SS-Sturmbannführer Dr. Hans Schumacher und andere durchgeführt. In Heilbronn waren SS-Unterscharführer Rudolf Theimer u.a. wegen ihrer Tätigkeit beim Kommando 1005 in Chelm angeklagt. Der Obersturmbannführer Dr. Albert Filbert und Obersturmführer Gerhard Schneider hatten sich wegen Schandtaten des Einsatzkommandos 9 im Raum Wilna zu verantworten; der SS-Obersturmführer Wilhelm Döring war wegen seiner Tätigkeit beim Einsatzkommando 8 angeklagt. SS-Obersturmbannführer Georg Albert Wilhelm Heuser und mehrere SS-Hauptsturmführer wurden vom Schwurgericht in Koblenz wegen Beteiligung an den Vernichtungsaktionen in Minsk verurteilt. Der SS-Obersturmbannführer Robert Mohr und andere SS-Führer vom Einsatzkommando 6 hatten in der Ukraine gehaust; sie wurden deshalb in Wuppertal verurteilt.

Im Verhältnis zu den furchtbaren Bluttaten waren die verhängten Zuchthausstrafen, gemessen an Mittäterschaft oder Beihilfe in anderen Mordtaten, nicht streng.

Ohne die Vorbereitung dieser Fälle durch die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg wären diese und andere Prozesse gegen Einsatzgruppenmitglieder kaum zustande gekommen. Geht man von der riesigen Zahl der Ermordeten aus, so steht fest, dass Tausende von Angehörigen der SS- und Polizeieinheiten, die an den Verbrechen beteiligt waren, bisher nicht vor Gericht gestellt worden sind

Der Prozess um das SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt (WVHA)

Der Prozess gegen die leitenden Funktionäre des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes, der sogenannte Pohl-Prozess (Fall IV), zeigte die polypenartige Organisation der SS. Die Anklage lautete auf Mord und andere Verbrechen, die an den Insassen der von dem WVHA verwalteten Konzentrationslager begangen wurden, ein Teil in den Lagern selbst, andere in SS-Bergwerken und Fabriken, in denen KZ-Häftlinge als Sklavenarbeiter verwandt wurden.

Der Prozess begann am 8. April 1947, die Verhandlung wurde am 22. September 1947 geschlossen, das Urteil wurde am 3. November 1947 verkündet. Vorsitzender war Robert M. Toms, Richter des Berufungsgerichts im Staate Michigan, Beisitzer waren die Richter F. Donald Phillips vom Obergericht des Staates North Carolina und Michael A. Musmanno, der später Vorsitzender im Einsatzgruppenprozess wurde.

Die Anklage vertrat Jack W. Robbins unter der Oberleitung von James McHanney. Mr. Robbins wurde unterstützt von Baucum Fulkerson, James R. Higgins und Peter W. Walton.

Hauptangeklagter war der am 13. Mai 1896 in Duisburg geborene SS-Obergruppenführer, General der Waffen-SS und Chef des WVHA, Oswald Pohl, zu dessen Zuständigkeit seit dem Frühjahr 1942 auch die Inspektion der Konzentrationslager gehörte.

Die folgende Übersicht zeigt die Namen der Angeklagten, die Anklagepunkte, die verhängten und später herabgesetzten Strafen:

Urteil vom 3. November 1947:

Baier, Hans, K, M, O, 10 Jahre (5¾)
Bobermin, Hans, K, M, O, 15 Jahre (5¾)
Eirenschmalz, Franz, K, M, O, Todesstrafe (9)
Fanslau, Heinz, K, M, O, 20 Jahre (15)
Frank, August, K, M, O, lebenslänglich (15)
Hohberg, Hans, K, M, O, 10 Jahre (5¾)
Kiefer, Max, K, M, O, 15 Jahre (5¾)
Klein, Horst, -, Freispruch
Lörner, Georg, K, M, O, lebenslänglich (15)
Lörner, Hans, K, M, O, 10 Jahre (5¾)
Mummenthey, Karl, K, M, O, lebenslänglich (20)

Pohl, Oswald, K, M, O, Todesstrafe (hingerichtet)
Pook, Hermann, K, M, O, 10 Jahre (5^{3/4})
Scheide, Rudolf, –, Freispruch
Sommer, Karl, K, M, O, Todesstrafe (20)
Tschentscher, Erwin, K, M, O, 10 Jahre (5^{3/4})
Vogt, Joseph, –, Freispruch
Volk, Leo, K, M, 10 Jahre (8)

Die SS-Nummern der Angeklagten ergeben sich aus den «Dienstalterlisten der Schutzstaffeln der NSDAP».

Die Abkürzungen K, M, O sind auf Seite 14 erklärt.

DAS URTEIL

Das Urteil beginnt mit den Formalien und fährt fort:...

Anklagepunkte

Am 8. April 1947 begann die Anklagevertretung die Vorlage ihres Beweismaterials. Nach Beendigung der Beweisführung der Anklage begannen die Angeklagten mit der Vorlage ihrer Beweisstücke. Die Vorlage des Beweismaterials und die Plädoyers der Verteidiger wurden am 20. September 1947 abgeschlossen. Die persönlichen Erklärungen aller Angeklagten wurden am 22. September 1947 entgegengenommen.

Während der Verhandlung des Prozesses hielt das Gericht 101 Sitzungen ab (an 101 verschiedenen Tagen einschliesslich des Tages der Vorladung und einer halbtägigen gemeinsamen Sitzung aller Militärgerichtshöfe).

Während des Prozesses führte die Anklagebehörde 21 Zeugen vor, das Gericht selbst berief Zeugen, und die Angeklagten luden 45 Zeugen vor einschliesslich der 18 Angeklagten selbst, was eine Gesamtzahl von 67 Zeugen ergibt.

Ausserdem legte die Anklagevertretung insgesamt 742 Dokumente als Beweisstücke vor; die Angeklagten legten eine Gesamtzahl von 614 Dokumenten als Beweisstücke vor. Es wurden also insgesamt 1'356 Dokumente als Beweisstücke entgegengenommen. Das gesamte Protokoll umfasst mehr als 9'000 Seiten.

... (Es folgen weitere formelle Einzelheiten.)

Die Zuständigkeit des Gerichts ist durch das Gesetz Nr. 10 des Kontrollrats für Deutschland festgelegt. (Es folgen die Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes.)

Anklagepunkt I: Der gemeinsame Plan oder Verschwörung.

(Dieser Anklagepunkt wurde aufgehoben.)

Anklagepunkte II und III: Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Im zweiten und dritten Anklagepunkt der Anklageschrift wird die Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Last gelegt. Die Anklagepunkte sind dem Inhalt nach identisch, abgesehen davon, dass im Anklagepunkt II die Taten, welche die Grundlage für die Anklage bilden, «Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete und gegen Kriegsgefangene» gewesen sein sollen, während sie nach dem Anklagepunkt III als verbrecherische Taten «gegen deutsche Zivilbevölkerung und Angehörige anderer Länder» begangen worden sein sollen. Beide Anklagepunkte werden unter Beobachtung dieses Unterschiedes als ein Anklagepunkt angesehen und gemeinsam behandelt werden...

Anklagepunkt IV: Mitgliedschaft in verbrecherischen Organisationen ... Die Angeklagten werden in der Anklageschrift (Punkt IV) beschuldigt in ihrer Eigenschaft als Beamte des Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamtes (gemeinhin WVHA genannt) der Schutzstaffeln der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (gemeinhin als SS bekannt).

Die ganze schmutzige Geschichte der SS und ihre verbrecherische Tätigkeit ist in dem Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes (Seiten 268-273, amtlicher englischer Text) ausführlich dargelegt worden und braucht hier nicht wiederholt zu werden. In diesem Fall befasst sich der Gerichtshof nur mit den Mitgliedern des WVHA oder Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamtes und seiner Vorläufer, des Hauptamtes Verwaltung und Wirtschaft sowie des Hauptamtes Haushalt und Bauten.

Organisation des WVHA

Zu Beginn des Jahres 1942 wurde das WVHA auf Grund eines Befehls von Himmler zur Gleichschaltung und Festigung der Verwaltungsarbeit der SS gegründet. Die Organisation der früheren Verwaltungsabteilung sowie der Abteilung Haushalt und Bauten der SS wurde vollkommen übernommen und noch ein weiteres Hauptamt der SS in das WVHA, nämlich der Inspekteur der Konzentrationslager, eingegliedert. Der Angeklagte Pohl blieb weiterhin Chef dieser neu erstandenen Organisation und hatte die oberste Leitung. Das WVHA war in 5 Amtsgruppen eingeteilt, und zwar:

Amtsgruppe A – Haushalt, Recht und Verwaltung

Amtsgruppe B – Versorgung, Unterkunft und Ausrüstung

Amtsgruppe C – Bauvorhaben und Bauten

Amtsgruppe D – Konzentrationslager

Amtsgruppe W – Wirtschaftsbetriebe

Jede Amtsgruppe hatte an der Spitze einen Chef und war wiederum in Ämter eingeteilt. So war z.B. Amtsgruppe A in Amt A-I bis Amt A-V, Amtsgruppe B ebenso gegliedert, während die Amtsgruppe W in die Ämter W-I bis W-VIII eingeteilt war. Jedes Amt war mit einem besonderen Aufgabengebiet des allgemeinen Gebiets der Amtsgruppe beauftragt.

Das WVHA war also eines der zwölf Hauptämter der Zentralorganisation der SS mit der Abwicklung der verwaltungsmässigen Bedürfnisse der gesamten SS beauftragt einschliesslich Versorgung jeder Art, Unterkunft, Transportwesen sowie Verwaltung des gesamten Konzentrationslagersystems. Dies umfasste nicht die Verbringung von Personen in Konzentrationslager sowie die Entlassung von Konzentrationslager-Häftlingen, es schloss jedoch den Unterhalt und die Verwaltung der Lager sowie die Verwendung der Häftlinge als Zwangsarbeiter ein.

Wirtschaftsbetriebe

Neben seinen Funktionen als Verwaltungsdienststelle betrieb und beaufsichtigte das WVHA eine sehr grosse Anzahl von Wirtschaftsbetrieben, deren Eigentümer die SS war oder die von ihr kontrolliert wurden. Diese Betriebe umfassten ein weites Industriegebiet, das sich von Holland bis nach Polen und Ungarn ausdehnte; sie wurden fast ausschliesslich mit Häftlingsarbeitern betrieben. Betrieb und Verwaltung dieser Unternehmen war Aufgabe der Amtsgruppe W, deren Chef der Angeklagte Pohl und deren stellvertretender Chef der Angeklagte Georg Lörner war. Der Amtsgruppe W angehängt war eine formlose Organisation, Stab W genannt, dessen Leitung der Chef Stab W oder Chef W hatte. Dieser Stab übte eine allgemeine verwaltungsmässige Kontrolle über die Wirtschaftsbetriebe aus, führte Verhandlungen durch und beschaffte neue Betriebe, handhabte die Finanzierung, nahm Anleihen auf, verhandelte Finanzangelegenheiten mit dem Reichsfinanzminister und übte Funktion im Rahmen der SS-Industrien aus. Chef des Stabes W war eine Zeitlang der Angeklagte Hohberg; später die Angeklagten Volk und Baier.

Über 25 der SS-Industrien wurden von Aktionären durch eine Dachgesellschaft, unter dem Namen Deutsche Wirtschaftsbetriebe oder DWB bekannt, kontrolliert, deren Chef der Angeklagte Pohl war.

Diese Industrien umfassten die verschiedenartigsten Projekte; Steinbrüche, Ziegeleien, Zementfabriken, pharmazeutische Fabriken, Grundstücke, Unterkünfte, Baumaterialien, Buchdruckereien und Buchbindereien, Porzellan und Keramik, Mineralwasser und Obstsäfte, Möbel, Nahrungsmittel, Textilien, Leder usw. Für die Zwecke dieses Falles sind vier dieser Industrien von besonderer Bedeutung:

1. Die Deutschen Erd- und Steinwerke,...
2. Die Klinker-Zement,...
3. Die Ost-Industrie oder OSTI,...
4. Die deutschen Ausrüstungswerke (DAW).

Zerstörung der Freiheit des Menschen

Die Freiheit des Menschen von der Versklavung durch seine Mitmenschen stellt einen der Grundbegriffe der Kultur dar. Jedes Programm, das diesen Begriff verletzt, entweder aus einem falschen Gefühl der Überlegenheit heraus oder infolge dringender wirtschaftlicher Bedürfnisse, ist untragbar und verbrecherisch. Man hat uns so oft gesagt, «Deutschland stand in einem totalen Krieg. Das Leben unseres Volkes war gefährdet. Jeder musste arbeiten.» Dies kann nicht bedeuten, dass jedermann für Deutschland im Verfolg des von ihm geführten verbrecherischen Angriffskrieges arbeiten musste. Es kann sicherlich nicht bedeuten, dass Russen, Polen, Holländer und Norweger, die Zivilisten waren, einschliesslich Frauen und Kinder, gezwungen werden

konnten, als Sklaven an der Herstellung von Rüstungsmaterial mitzuarbeiten, das gegen ihre eigenen Landsleute und zur Zerstörung ihres Vaterlandes verwendet werden sollte. Es kann sicherlich nicht bedeuten, dass trotz Verträgen und trotz aller Regeln für die zivilisierte Kriegführung (wenn man das Führen eines Krieges überhaupt als zivilisiert bezeichnen kann), die im Verlaufe der Kämpfe gemachten Gefangenen zu Sklaven gemacht werden dürfen. Selbst Deutschland hatte vor 1939 eine derartige falsche Einstellung zurückgewiesen. Und doch zeigte sich das deutsche Volk, hypnotisiert von der Nazi-Weltanschauung, nur allzu geneigt, dieses fremdartige und unmenschliche System sich anzueignen. Unter dem unheilvollen Einfluss des Nationalsozialismus sind sich diese Angeklagten heute in nur geringem Masse irgendeiner Schuld bewusst hinsichtlich der Verschleppung und Versklavung von Millionen von Zivilisten. Der Gedanke, dass Sklaverei als solche verbrecherisch ist, kommt ihnen nicht in den Sinn.

Die Deutschen hatten sich so sehr an Organisation und Regiertwerden durch Erlasse gewöhnt, dass der Schutz der individuellen Menschenrechte durch das Gesetz vollkommen in Vergessenheit geriet. Die Tatsache, dass die Menschen aus den Ostgebieten aus ihren Heimstätten gerissen, von ihren Familien getrennt wurden, dass ihr Eigentum beschlagnahmt wurde und dass man die gesunden Menschen in Konzentrationslagern zusammenpferchte, damit sie ohne Bezahlung für diese Verbrecher arbeiteten, alles dies wurde gern als gerechtfertigt angesehen, weil ein aufgeblasener Tyrann in Berlin sein «H. H.» unter ein Stück Papier gekritzelt hatte. Und dieses sind die Männer, die jetzt ständig wiederholen:

«Nulla poena sine lege.»

Dieser Gerichtshof hatte das Folgende in seinem Urteil im Falle der Vereinigten Staaten gegen (Generalfeldmarschall) Erhard Milch zu sagen:

«Vor dem Aufstieg der Nationalsozialistischen Partei hat das deutsche Volk wiederholt die Rechte der Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten anerkannt. Auf der Haager Friedenskonferenz von 1907 wurde durch den deutschen Vertreter, General Gundell, folgender Zusatzantrag eingereicht: ‚Einem Kriegführenden ist es auch verboten, Bürger der gegnerischen Partei zur Teilnahme an den Kriegshandlungen gegen ihr eigenes Land zu zwingen, selbst wenn sie vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten in seinen Diensten gestanden hatten.‘«

Das deutsche Handbuch über Kriegsbrauch im Landrecht, Ausgabe 1902, sagt:

«Die Bewohner eines eroberten Gebietes sind Personen, denen Rechte..., welche Gegenstand gewisser Einschränkungen sind... zustehen, die jedoch andererseits frei von Belästigungen leben mögen und wie in Friedenszeiten dem Schutz des Gesetzes unterstehen.»

Es ist ein schwacher Versuch gemacht worden, zu beweisen, dass, obwohl in keinem Falle ein förmliches Rechtsverfahren im Sinne von Anklage und Prozess durchgeführt wurde, jeder Verbringung in ein Konzentrationslager trotz alledem eine Art von «Kabinetts-Prozess» durch die Gestapo voraus-

gegangen und dass damit den deutschen Gesetzen Genüge getan worden sei. Offen gesagt, glaubt der Gerichtshof nicht ein Wort davon.

Weit entfernt davon, irgendeinen Versuch einer formellen Anklage und Feststellung der Schuld zu machen, war man im Gegenteil bewusst bestrebt, diese peinlichen Schritte, die das Vernichtungsprogramm verzögerten, zu vermeiden. Am 13. Oktober 1942 schrieb Reichsjustizminister Thierack an Martin Bormann: (Exhibit 335)

«... Ich beabsichtige, die Strafverfolgung gegen Polen, Russen, Juden und Zigeuner dem Reichsführer SS zu überlassen.

Ich gehe hierbei davon aus, dass die Justiz nur in kleinem Umfang dazu beitragen kann, Angehörige dieses Volkstums auszurotten. Zweifellos fällt die Justiz jetzt sehr harte Urteile gegen solche Personen, aber das reicht nicht aus, um wesentlich zur Durchführung des oben angeführten Gedankens beizutragen... Dagegen glaube ich, dass durch die Auslieferung solcher Personen an die Polizei, die dann frei von gesetzlichen Straftatbeständen ihre Massnahmen treffen kann, wesentlich bessere Ergebnisse erzielt werden... Strafverfolgung gegen Juden und Zigeuner können ohne diese Voraussetzungen durch die Polizei durchgeführt werden.»

Diese lahme und hohle Ausrede wurde allen Ernstes als Rechtfertigung für eine allumfassende Verschleppungs- und Sklavenpolitik dargeboten. Wir haben in diesem Prozess eine sonderbare Anomalität festgestellt. Die Angeklagten und ihre Zeugen haben angesichts des Beweismaterials über den Massenmord und die Massenvernichtung in tiefer Scham ihre Köpfe gesenkt, hinsichtlich der grausamen Versklavung von ganzen Rassen jedoch zeigen sie wenig oder überhaupt kein Gefühl von Schuld. Sie sprachen offen über «Gefangenearbeit».

In den Augen der Nazi-Führer und der SS scheint Massenverschleppung zum Zwecke der Zwangsarbeit eine natürliche und gesetzliche Begleiterscheinung der erfolgreichen Invasion und die Zivilbevölkerung nur ein Teil der Beute des Siegers zu sein.

Das Ausmass der Verschleppung von zivilen Ostarbeitern und die rücksichtslose Art, in der sie aufgegriffen und verschleppt wurden, ist im Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes (Seiten 243-247, amtlicher englischer Text) ausführlich dargelegt worden. Es wäre zwecklos, in dem Urteil dieses Prozesses diese erschütternden Tatsachen zu wiederholen. Es genügt einfach festzustellen, dass vor diesem und anderen Gerichtshöfen wiederholt und schlüssig bewiesen worden ist, dass ungefähr 5 Millionen Männer, Frauen und Kinder mit Gewalt aufgegriffen und zwangsweise als Sklaven verschleppt wurden. Hinsichtlich der systematischen Ausrottung der Juden hat der Internationale Militärgerichtshof (Seiten 247-252, amtlicher englischer Text) entschieden, dass in Ausführung eines fanatischen offenen Programmes vorsätzlich beschlossen wurde, eine ganze Rasse der Menschheit auszurotten.

Medizinische Versuche

Die Tatsache, dass an unfreiwilligen Insassen von Konzentrationslagern verbrecherische Versuche ausgeführt worden sind, ist wiederholt vor diesen Gerichten festgestellt und bewiesen worden, so in dem Falle der *Vereinigten Staaten gegen Karl Brandt und andere* (Gerichtshof I, Ärzteprozess), im Falle der *Vereinigten Staaten gegen Erhard Milch*, der vor diesem Gerichtshof verhandelt wurde, sowie an Hand von ausführlichem und überzeugendem Beweismaterial in dem gegenwärtigen Falle.

Die Angeklagten haben einstimmig jedes Wissen um oder jede Teilnahme an solchen Experimenten abgeleugnet, das Beweismaterial über die Durchführung derselben ist jedoch im wesentlichen unwiderlegt. Die Namen Dr. Rascher, Dr. Grawitz und Dr. Beigelböck wurden berichtigt. Die Konzentrationslager haben eine unbegrenzte Menge von menschlichen Versuchspersonen für diese barbarischen Experimente geliefert, und eine grosse Anzahl von Häftlingen wurde gezwungen, sich sogenannten wissenschaftlichen Versuchen zu unterwerfen, die stets mit Quälereien verbunden waren und in Tausenden von Fällen Verstümmelung, Entstellung und Tod zur Folge hatten.

Es wurden Häftlinge in Unterdruckkammern eingeschlossen, um die in grossen Höhen herrschenden Bedingungen herzustellen. Genaue grafische Darstellungen ihrer heftigen Reaktionen, die auf starke Schmerzen deuteten, wurden gefertigt. Diese grafischen Darstellungen schliessen häufig mit der Bemerkung ab: «Versuchsperson um soundso viel Uhr verstorben». Andere wurden stundenlang unbekleidet tiefen Temperaturen ausgesetzt und zwischendurch in Eiswasser getaucht. Wie zu erwarten war, erfroren viele der Versuchspersonen. Andere zwang man, Meerwasser zu trinken, bis sie vor Durst wahnsinnig wurden. Es wurden Häftlinge künstlich mit Gelbfieber, Cholera, Malaria, Typhus und Fleckfieber infiziert und starben daran zu Hunderten. Man brachte den Versuchspersonen Einschnitte an den Beinen bei und beschleunigte durch die Einführung von infizierten Fremdkörpern die Entwicklung von Brand. Giftgase, Senfgas, Phosphor und Schwefel wurden an Häftlingen ausprobiert, um zu beweisen, dass diese Chemikalien gefährlich sind und oft tödlich wirken – eine durchaus nicht neue wissenschaftliche Erkenntnis. Dies alles stellt jedoch nur einen Bruchteil der furchtbaren Liste dar. Wenn man sich dem Problem einer «Endlösung der Judenfrage» zuwendet, findet man, dass ein Programm der Massensterilisation von Juden aufgestellt wurde und dass man zahlreiche Mittel erfand, mit deren Hilfe man die Sterilisation ohne Wissen des Opfers ausführen konnte. Man führte sogar vorsätzliche Kastrierung durch.

Euthanasie

Die Massenausrottung solcher Häftlinge, die aus irgendwelchen Gründen für das Reich wirtschaftlich wertlos geworden waren, wurde mit Hilfe des Euthanasie-Programms durchgeführt. Dieser Plan war ursprünglich dazu bestimmt, sich der Geisteskranken zu entledigen, er wurde jedoch auf die unheilbar Kranken, die Alten, die «nutzlosen Esser», die Gewohnheitsverbrecher und schliesslich auch auf die politischen Gegner ausgedehnt.

Es war ein nationaler, vom Reich gebilligter Plan für vorsätzlichen und überlegten Massenmord. Ausführliche Krankengeschichten von Häftlingen wurden aufgestellt und von Ärzten, die von Lager zu Lager fuhren, gesichtet. Diese stellten sodann im Wege eines Schnellurteiles fest, ob ein Mensch leben oder sterben sollte. Diejenigen, deren Krankengeschichte zufällig unter die Ausrottungsakten gerieten, wurden wie das Vieh zum Markt in eine Anstalt in Bernburg transportiert, wo «Aktion 14 f 13» an ihnen durchgeführt wurde. Dies geschah oft durch Einspritzung von Phenol oder Benzin in die Blutbahn, was den sofortigen Tod zur Folge hatte. (Gleiche Verfahren sind aus dem Auschwitz-Prozess in Frankfurt a. M. und dem sogenannten Euthanasie-Prozess in Limburg bekannt, die 1964 stattfanden.)

Nach der Liquidierung des Opfers wurde seine persönliche Habe einschliesslich des Zahngoldes an das Konzentrationslager zurückgeschickt und eine Sterbeurkunde ausgestellt, in der es hiess, dass der Häftling eines natürlichen Todes gestorben sei. Dieses Programm wurde auch von den Lagerärzten in den Konzentrationslagern selbst in grossem Umfang durchgeführt.

Behandlung von KZ-Häftlingen

Die SS und das Reich waren an den Konzentrationslager-Insassen lediglich in wirtschaftlicher Hinsicht interessiert. Sie wurden als Maschinen betrachtet, nicht als menschliche Wesen. Zusammenbruch oder Tod eines Häftlings waren nur insofern von Interesse, als dies den Verlust einer Arbeitskraft darstellte. Ihre arrogante Auffassung, nach der alle Nichtdeutschen Untermenschen waren, liess sie dem Schicksal derjenigen, deren Recht auf Leben ebenso unantastbar war wie das jedes Deutschen, völlig gleichgültig gegenüberstehen. Diese Haltung kommt in nachfolgendem Satz Himmlers zum Ausdruck:

«Ob bei dem Bau eines Panzergrabens 10'000 Weiber Umfallen, interessiert mich nur insoweit, als der Panzergraben für Deutschland fertig wird.» Und dann sagt er in Posen im Oktober 1943:

«Wir haben damals die Masse Mensch nicht so gewertet, wie wir sie heute als Rohstoff, als Arbeitskraft werten. Was letzten Endes, wenn ich in Generationen denke, nicht schade ist, was aber heute wegen des Verlustes der Arbeitskräfte bedauerlich ist; die Gefangenen sind nach Zehntausenden und Hunderttausenden an Entkräftung, an Hunger gestorben.»

Wenn eine Schleifmaschine oder eine Drehbank abgenutzt war, wurde sie zum alten Eisen geworfen, wenn ein Häftling vor Hunger oder Erschöpfung zusammenbrach, wurde er erschossen oder vergast. Der schiefen Nazi-Psychologie schien darin nichts Vernunftwidriges zu liegen. Man sprach und schrieb viel und offen darüber. Es stimmt, dass einige vorgaben, an dem Wohlergehen und der Bequemlichkeit der Häftlinge menschlich interessiert zu sein und schwache Versuche unternahmen, ihre unerträglichen Bedingungen zu verbessern, sie hielten sie jedoch trotzdem zu harten Arbeiten an. Selbst für die ans Bett Gefesselten, auf die die Gaskammern warteten, wurde Arbeit gefunden. Die grauenhafte Geschichte der Misshandlung von Millionen Sklaven durch Deutschland, die die Konzentrationslager bis zum Bersten anfüllten – endlose Stunden erschöpfender Arbeit, Schlägen und Tötungen, Hunger und Erniedrigung – all das hat an Interesse verloren, weil es so oft erzählt wurde. Darin liegt eine Tragik. Es kann zu rasch vergessen werden. Noch einmal jedoch sei es hier berichtet, auf dass die noch ungeborenen Geschlechter es lesen und ernsthaft überlegen, dass von 1939 bis 1945 Millionen Menschen in die Sklaverei verbracht und mit unmenschlicher Grausamkeit von einer Nation behandelt wurden, deren einzige Entschuldigung dafür die wirtschaftliche Notwendigkeit war – die Nazi-Lehre vom «Staate, der über der Menschheit steht».

Der Gerichtshof hat darüber aus dem Munde von Zeugen erfahren, die die Schrecken der Konzentrationslager persönlich durchgemacht haben: (folgen Namen)...

Wir haben Beweise von Lagerkommandanten und Ärzten:

Karl Kahr – Arzt in Dachau, Buchenwald und Nordhausen;

Otto Barnewald – Verwaltungsführer in Mauthausen, Neuengamme und Buchenwald;

Hermann Pister – Kommandant von Buchenwald;

Gerhard Schiedlausky – Arzt in Mauthausen, Natzweiler und Buchenwald;

Max Pauli – Kommandant von Neuengamme;

Rudolf Höss – Kommandant von Auschwitz; (gab absurde 4 Mio. Judenmorde allein in Auschwitz an)

Philipp Grimm – Kommandant von Buchenwald.

Wir haben die Filme gesehen, welche die furchtbaren Verhältnisse zeigen, die in einigen Lagern herrschten, als sie den Alliierten in die Hände fielen – Verhältnisse, die so grauenvoll sind, dass sie jeder Beschreibung spotten. Es liegt überwältigendes Beweismaterial dafür vor, dass die deutsche Kriegsmaschinerie, allen voran die SS, bei der Verwaltung der Konzentrationslager Methoden anwandte, die selbst die wildesten Barbaren primitivster Rassen beschämen würden. Alle Gefühle menschlichen Anstands, die den Menschen vom Tier unterscheiden, waren vergessen, und das Gesetz des Dschungels herrschte. Wenn es so etwas wie ein Vergehen gegen die Menschlichkeit gibt, dann haben wir es hier in millionenfacher Wiederholung vor uns.

Die Behandlung der Juden

Dieses schmachvolle Kapitel deutscher Geschichte ist in dem Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes (Seiten 247-253, 303 des amtlichen englischen Textes) ausführlich dargelegt worden. Dieser eingehenden Feststellung von Tatsachen, mit welcher dieser Gerichtshof völlig übereinstimmt, braucht nichts hinzugefügt werden. Wir entnehmen ihr das furchtbare Schauspiel der vorsätzlichen Ausrottung von sechs Millionen Menschen durch einen zivilisierten Staat, dessen einzige Anklage die ist, dass die Opfer sich einen falschen Geburtsort ausgesucht hatten und Vorfahren besaßen, welche die Mörder hassten. Nie zuvor in der Geschichte hat des Menschen Unmenschlichkeit gegenüber dem Menschen solche Tiefen erreicht.

Pohl erklärte selbst in seiner eidesstattlichen Erklärung vom 1. April 1947 (Beweisstück Nr. 523):

«Die Ausrottung der Juden in dem Konzentrationslager Auschwitz während der Jahre 1942 und 1943 unter dem Kommando von Rudolf Höss war mir durch Himmlers Rede bekannt, ich sah auch die Gaskammern und Krematorien in Auschwitz im Sommer 1944 selbst.»

Die furchtbarsten Schilderungen des Judenausrottingsprogramms finden sich in den Berichten der deutschen (SS-)Offiziere selbst, und man kann annehmen, dass die darin beschriebenen Grausamkeiten und Ausschreitungen nicht übertrieben sind. Generalleutnant der Polizei Katzmann berichtet mit öffentlichem Stolz im Juni 1943 über den Fortschritt der Mordaktion in Galizien und schreibt u.a.:

«Ich berichte, dass der Bezirk Galizien, mit Ausnahme der Juden, die unter SS- oder Polizeiaufsicht in den Lagern leben, judenfrei ist. Die wenigen Juden, die noch gefangen werden, werden durch die zuständigen Polizeieinheiten der Sonderbehandlung zugeführt.

Bis zum Juni 1943 sind 434'329 Juden evakuiert worden. 21'156 Juden befinden sich noch in Konzentrationslagern. Diese Zahl wird laufend reduziert. Da wir in steigendem Masse alarmierende Nachrichten über eine fortschreitende Bewaffnung der Juden erhalten, haben wir in den letzten 14 Tagen des Juli 1943 im gesamten Gebiet von Galizien eine Aktion gestartet mit dem Ziele, strengste Massnahmen zur Ausrottung des jüdischen Gangstertums zu ergreifen. Während der Aktion wurden Sondermassnahmen zur Auflösung des Lemberger Gettos notwendig, wo die eben erwähnten Verstecke gefunden wurden. Hier mussten wir von Anfang an brutal vorgehen, um Verluste auf unserer Seite zu vermeiden; mehrere Häuser mussten in die Luft gesprengt oder niedergebrannt werden. Bei dieser Gelegenheit ergab sich die erstaunliche Tatsache, dass es uns möglich war, 20'000 Juden anstatt der registrierten 12'000 Juden zu fangen. Wir mussten mindestens 3'000 Judenleichen aus Verstecken aller Art herausziehen von Personen, die sich vergiftet hatten.»

«Sonderbehandlung», auf die Bezug genommen wurde, bedeutete Hin-schlachten an Ort und Stelle.

Die regelmässigen Berichte von SS-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei Strop, der mit der Zerstörung des Warschauer Gettos beauftragt war, enthüllen ein erstaunliches Mord- und Raubunternehmen von ungeheurem Umfange und enden mit der lakonischen Bemerkung: «Das Getto der Juden in Warschau existiert nicht mehr.» Die Aktion sei mit der Sprengung der Warschauer Synagoge beendet worden. Er legt sodann eine Liste seiner Opfer vor: 56'065 Juden liquidiert und ungefähr 5'000-6'000, die bei der Sprengung von Gebäuden oder in brennenden Häusern umgekommen sind. 4'400'000 Zlotys (polnischer Währung) beschlagnahmt und gezählt, 5 bis 6 weitere Millionen ungezählt. Auch Gold, Papiergeld und grosse Mengen von Juwelen werden aufgeführt. Welch seltsame geistige Wirrung veranlasst diesen Mann, die Insassen des Gettos als «Banditen» zu bezeichnen? Der deutsche Rüstungsinspektor in der Ukraine berichtet im Dezember 1941:

«... später wurde eine planmässige Erschiessung von Juden durch dazu eigens abgestellte Formationen der Ordnungspolizei durchgeführt. Sie erfolgte durchaus öffentlich und vielfach leider auch unter freiwilliger Beteiligung von Wehrmichtsangehörigen.

Die Art der Durchführung der Aktionen, die sich auf Männer und Greise, Frauen und Kinder jeden Alters erstreckte, war grauenhaft. Insgesamt wurden bisher etwa 150'000 bis 200'000 Juden in dem zum Reich gehörigen Teil der Ukraine exekutiert.»

Im Oktober 1941 berichtet Carl, der Reichskommissar für das Gebiet Sluzk, wie folgt:

«Die Stadt selbst bot während der Aktion ein schreckenerregendes Bild. Mit einer unbeschreiblichen Brutalität wurde das jüdische Volk aus den Wohnungen herausgeholt und zusammengetrieben. Überall in der Stadt knallte es, und in den einzelnen Strassen häuften sich Leichen erschossener Juden. ... Das Polizeibataillon hat während der Aktion in unerhörter Weise geplündert. Alles Brauchbare, wie Stiefel, Leder, Stoffe, Gold und sonstige Wertsachen, haben sie mitgenommen.»

Der Gerichtshof ist vollkommen bereit, die Aussagen dieser hohen deutschen Offiziere, die Augenzeugen waren, als schlusskräftigen Beweis für die aufgeführten Tatsachen anzunehmen.

Plünderung öffentlichen und privaten Eigentums

Die Geschichte der systematischen Plünderung besetzter Länder wird im Urteil des Internationalen Militärgerichtes (Seiten 238 ff. des amtlichen englischen Textes) dargelegt, das der Gerichtshof diesem Prozess als festgestellte Tatsachen zugrunde legt. Der Bericht enthüllt eine Rücksichtslosigkeit und Gemeinheit, die nicht ihresgleichen findet in der Geschichte. Nicht nur Ein-

zelpersonen oder isolierte Einheiten verübten diese Plünderungen. Es handelt sich vielmehr um die Durchführung eines allgemeinen militärischen Planes, der zu Beginn des Krieges vom Oberkommando der Wehrmacht bekanntgegeben worden war. Bereits im Oktober 1939 erliess Göring folgende Verfügung:... (Folgt die Verfügung.)

In Ausführung dieser Richtlinien der vorsätzlichen Plünderung wurden Polen, die Ukraine und die besetzten Gebiete Russlands ihrer landwirtschaftlichen Hilfsquellen, Lebensmittel, Rohmaterialien, Fertiggüter sowie der Maschinen beraubt, die an Ort und Stelle nicht für deutsche Zwecke Verwendung finden konnten. Dadurch wurde natürlich ein grosser Teil der Bevölkerung dieser Länder dem Hungertode preisgegeben, was jedoch die deutschen Streitkräfte nicht im Geringsten bekümmerte. Alfred Rosenberg, der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, erklärte 1941 offen, dass die Erzeugnisse Südrusslands und des nördlichen Kaukasus zur Ernährung der deutschen Bevölkerung in das Reich abgeführt werden müssen:

«Wir sehen durchaus nicht die Verpflichtung ein, aus diesen Überschussgebieten das russische Volk mit zu ernähren. Wir wissen, dass das eine harte Notwendigkeit ist, die ausserhalb jeden Gefühls steht.»

Eine derartige unmenschliche Politik mit «harter Notwendigkeit» zu bezeichnen, ist der Gipfel von Untertreibung. Es war vorsätzlicher Mord durch Aushungern und nichts anderes. Die Tatsache, dass auch Kirchen, Bibliotheken, Kunstgalerien und Museen nicht nur im Osten, sondern auch in Frankreich, Belgien und Holland systematisch ihrer Schätze beraubt wurden, beweist, dass diese Politik der Plünderung nicht allein aus wirtschaftlicher Notwendigkeit oder zur Deckung der Bedürfnisse der deutschen Wehrmacht und Bevölkerung mit notwendigen Gütern erfolgte. Dieser Diebstahl wurde anbefohlen, um «das Deutschtum zu stärken», wie es Himmler ausdrückte. Die Verbindung zwischen dem Verbrechen und dem erklärten Zweck ist nicht ganz klar. Die Erfahrungen, die Fürst Lobkowitz aus Böhmen gemacht hat, sind typisch.... (Es folgt seine eidesstattliche Erklärung [Beweisstück Nr. 733].)

Aktion Reinhardt

Die Ausrottung und Deportierung der Juden im Osten brachte eine ungeheure Menge wertvollen Besitzes, Immobilien als auch Mobilien ein, die das Reich schnell erfasste und beschlagnahmte. Zur Zusammenfassung dieser Schätze wurde die Aktion Reinhardt ins Leben gerufen, die treffenderweise nach Reinhardt Heydrich benannt wurde, dem ehemaligen Chef der Sicherheitspolizei und des SD, der 1942 in wieder sehr verdienter Weise in der Tschechoslowakei den Tod fand. Der Zweck dieser Aktion war, alle erfassbaren Quellen jüdischer Arbeitskraft und jüdischen Reichtums im Reich zu konzentrieren.

Dies war für Deutschland ein ungeheures gewinnbringendes Unternehmen.

Die Juden selbst wurden als Sklaven in Konzentrationslager verbracht und ihr gesamter Besitz eingezogen. Die Immobilien wurden, wo möglich, für deutsche Zwecke verwendet (hauptsächlich durch die OSTI, die zum WVHA gehörte) und die beweglichen Güter wurden an das WVHA gesandt, wo ein Inventar aufgestellt, die Schätzung vorgenommen wurde und die Güter dann auf dem vorgeschriebenen Weg verteilt wurden. Die Gründlichkeit dieses Raubprogramms geht aus den aufgeführten Gegenständen hervor. Federbetten, Kissen, Decken, Wollstoffe, Schals, Regenschirme, Stöcke, Thermosflaschen, Flaschen, Kinderwagen, Kämmе, Handtaschen/ Gürtel, Pfeifen, Sonnenbrillen, Spiegel, Silberbestecke, Gepäckstücke, Leinen, Kopfkissen, Augengläser, Pelze, Uhren, Armbanduhren und Schmuckstücke. Die gesamte bewegliche Habe wurde fortgeschafft. Der Angeklagte Frank vermerkte bis zum 30. April 1943 den Eingang von 94'000 Herrenarmbanduhren, 33'000 Damenarmbanduhren und 25'000 Füllfederhaltern. Die beschlagnahmten Devisen und Edelmetalle erreichten einen Gesamtwert von 60 Millionen Reichsmark. Ungefähr 2'000 Ladungen Textilien kamen nach Deutschland im Verlauf dieser Plünderung, und bewegliche Güter im Werte von über 100 Millionen Reichsmark wurden auf diese Weise erworben. Als Juden in Konzentrationslagern starben, wurde zusätzliches Raubgut verfügbar.

Die Leichen wurden ihrer Kleidungsstücke beraubt, und nach einer gründlichen Suche nach versteckten Wertgegenständen wurden diese Kleidungsstücke nach Entfernung des Judensterns unter noch lebende Häftlinge oder deutsche Zivilisten verteilt. Lagerkommandanten wurden angewiesen, keine Kleidungsstücke zu verschicken, die Blutspuren oder Schusslöcher aufwiesen.

Um die Leichenschändung zu vervollständigen, wurden die Köpfe der Toten geschoren (ein Bericht spricht von einer Waggonladung von 3'000 kg Haar), und das gesamte Zahngold wurde entfernt und über das WVHA in den Gewölben der Reichsbank hinterlegt.

Der Angeklagte Frank ordnete an, dass alles Eigentum, das aus der Aktion Reinhardt stammte, als «Güter, die von Diebstählen herrührten, als Hehlergut und Hamstergüter» zu bezeichnen seien. Diese Beschreibung entspricht fürwahr den Tatsachen mehr, als Frank beabsichtigte.

Einwände der Verteidigung

In der Süddeutschen Juristenzeitung vom März 1947 werden Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Handlungen definiert, welche «Grausamkeit gegen menschliches Leben, Erniedrigung der Menschenwürde oder die Zerstörung menschlicher Kultur» darstellen. Der Gerichtshof ist vollkommen bereit, diese deutsche Begriffsbestimmung als Massstab bei der Entscheidung anzuwenden, ob die aufgeführten Tatsachen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen. Nur eine Schlussfolgerung ist möglich. Die Tatsachen beweisen über einen vernünftigen Zweifel hinaus die massenweise Begehung sowohl von Kriegsverbrechen als auch von Verbrechen gegen die Mensch-

lichkeit. Es wird nunmehr notwendig zu bestimmen, in welchem Ausmass, wenn überhaupt, die verschiedenen Angeklagten dafür strafrechtlich verantwortlich sind dadurch, dass sie sie tatsächlich begingen, daran teilnahmen oder ihnen zustimmten.

Eine Verteidigung, die fast allgemein vorgebracht wurde, geht dahin, dass alle verbrecherischen Handlungen des Reiches unter dem Mantel der Verschwiegenheit durchgeführt wurden, wodurch die Angeklagten verhindert wurden, davon zu wissen; Hitlers berühmter Geheimhaltungserlass wurde von nahezu jedem Angeklagten angeführt. Man hat Nachdruck darauf gelegt, dass die Presse einer strengen Zensur unterworfen war, dass es untersagt war, ausländische Rundfunksendungen zu hören, dass Konzentrationslagerhäftlinge verpflichtet wurden, bei ihrer Entlassung einen Eid der Geheimhaltung zu leisten in Bezug auf Ereignisse, die sie beobachtet oder erlitten hatten und dass ganz allgemein das deutsche Volk in völliger Unkenntnis gelassen wurde über das, was vor sich ging. Alle diese Tatsachen sind wahr.

Aber es lag im Wesen der Dinge, dass es unmöglich war, vollkommene Geheimhaltung oder irgendetwas dieser Art aufrechtzuerhalten. Es war unmöglich, der Öffentlichkeit die Riesentransporte zu verbergen, welche die Sklavenarbeiter aus dem Osten in die Konzentrationslager schafften. Es war unmöglich, die öffentlichen Demonstrationen gegen die Juden geheimzuhalten. Streichers berüchtigter «Stürmer» hatte eine Auflage von 600'000 Stück. Himmler sprach offen über «die Endlösung der Judenfrage» in Posen, Krakau und Metz. Wenn Konzentrationslagergefangene freigelassen wurden, ist es unmöglich zu denken, dass sie jene restlose Verschwiegenheit beobachteten, zu welcher sie verpflichtet wurden. Soldaten, die auf Urlaub aus Polen, Russland und der Ukraine heimkehrten, müssen zu einem gewissen Umfange geredet haben. Die Rauchsäule, welche aus dem Krematorium von Auschwitz aufstieg, konnte nicht verborgen werden. Trotz der Verordnung wurden ausländische Radiosendungen angehört. Die planmässige Ermordung von Millionen menschlicher Wesen, die sich über 5 Jahre hinzog, konnte auf Grund ihres gigantischen Ausmasses nicht geheimgehalten werden. Es ist unzweifelhaft wahr, dass Millionen unscheinbarer und unbedeutender deutscher Bürger keine Möglichkeit hatten, von den fürchterlichen begangenen Untaten zu wissen und davon nicht wussten. Wenn jedoch hohe Offiziere der SS, deren tägliche Arbeit sie Jahre hindurch mit dem Betrieb der Lager in engste Berührung brachte, behaupten, dass sie keinerlei Verdacht hegten in bezug auf die Ereignisse, die sich hinter dem Stacheldraht zutrugen, dann kann dieser Verteidigung kein Glaube geschenkt werden. Zweifellos, einige wussten mehr als andere, und einige wenige wussten nichts. Dieser Schlussfolgerung stimmt Pohl selbst zu. In seiner Vernehmung vom 13. Juni 1946 (Exhibit 693) wurde Pohl der Aussage Kaltenbrunners vor dem Internationalen Militärgerichtshof gegenübergestellt, derzufolge «nur eine Handvoll von Leuten innerhalb des WVHA Kontrolle hatten über, oder Kenntnis von dem, was in den Konzentrationslagern vor sich ging». Wozu Pohl bemerkte:

«Nun, das ist absoluter Unsinn. Ich beschrieb Ihnen, wie diese Sachen im

WVHA behandelt wurden. Was z.B. den Fall der Textilwaren und der Ablieferung von Wertgegenständen anlangt und auch den Dienstweg von Glücks und Lörner hinunter bis zum kleinsten Angestellten, alle mussten gewusst haben, was in den Konzentrationslagern vor sich ging, und es ist vollkommen Unsinn, wenn er von nur einer Handvoll Menschen spricht.»

Der Gerichtshof ist davon überzeugt, dass die von vielen Angeklagten bezeugte Unkenntnis die Unkenntnis der Zweckdienlichkeit ist.

Bei Beginn der Beweisaufnahme wurde sich der Gerichtshof bewusst, dass es notwendig sei, sich dagegen zu schützen, Verbrecherischkeit oder auch nur schuldhaftige Verantwortlichkeit anzunehmen nur auf Grund der offiziellen Titel, welche die verschiedenen Angeklagten innehatten. Es wurde offensichtlich, dass im Einklang mit der alten deutschen Leidenschaft für hochtrabende Titel viele rein verwaltungstechnische Beamte, welche nur oberflächliche oder sogar nur Aufgaben erfüllten, die solche eines Dieners waren, mit bombastischen Namen gekennzeichnet wurden, welche nicht notwendigerweise wesentliche Macht oder Machtvollkommenheit bedeuteten. In einigen Fällen wurden untergeordnete Beamte, die ausgesprochene Routineaufgaben zu erfüllen hatten, in den ausführlichen Organisationsplänen durch lange und furchteinflössende Titel gekennzeichnet, von denen es sich bei näherer Untersuchung herausstellte, dass sie nichts anderes als einige Schreibische in einer verlassen Ecke bedeuteten. Der Gerichtshof hat ganz besondere Sorgfalt darauf verwendet, die tatsächliche Macht und Machtvollkommenheit der einzelnen Angeklagten klarzustellen und zu analysieren und die Art und den Umfang ihrer Anwendung, wobei er sich nicht gestattete, durch die offiziellen Kennzeichnungen auf Briefbögen oder Bürotüren sich ungebührlich beeindrucken zu lassen.

Oswald Pohl

Vor 1934 war der Angeklagte Pohl Oberzahlmeister in der deutschen Marine. Als Himmler 1934 den Flottenstützpunkt in Kiel besuchte, traf er Pohl und überredete ihn, seine Verbindung mit der Marine aufzugeben und eine Verwaltungsstelle im Hauptamt der SS zu übernehmen. Seit 1926 war Pohl Mitglied der NSDAP und seit 1929 der SA. Auf Himmlers dringendes Ersuchen hin wurde er Chef des Verwaltungsamtes im SS-Hauptamt im Februar 1934. 1939 wurde diese Behörde umgewandelt zum Hauptamt für Haushalt und Bauten und Hauptamt Verwaltung und Wirtschaft. Diesen Stellen unterstanden Verwaltungsangelegenheiten, welche die ständig wachsende SS berührten, vollkommen. Am 1. Februar 1942 wurden diese beiden Hauptämter zusammengelegt und in Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamt umbenannt, wozu noch die Inspektion der Konzentrationslager, welche Amtsgruppe D wurde, gefügt wurde.

Elf Jahre lang hindurch war Pohl ununterbrochen das Oberhaupt der Ver-

waltung der gesamten SS-Organisation. In seinem Wirkungsfeld war Himmler sein einziger Vorgesetzter. Bei Kriegsbeginn wurde er Mitglied von Himmlers «Freundeskreis», einer kleinen Gruppe derer, die Himmlers besonderes Vertrauen genossen. Als Chef des WVHA hatte er unumschränkte Kontrolle einer Organisation, welche aus 5 Amtsgruppen und 28 Ämtern bestand, deren Personal eine Höchstzahl von über 1'700 Angestellten erreichte. Er leitete und verwaltete nicht nur die fiskalischen Angelegenheiten der gesamten SS, sondern war auch verantwortlich für alle verwaltungsmässigen Gebiete sämtlicher Konzentrationslager und war der oberste in dem gewaltigen Industrie-Imperium, welches die SS unter der Amtsgruppe W aufbaute. Es liegt auf der Hand, dass seine Pflichten nicht nur oberflächlich oder formeller Natur waren, sondern dass er ein erfahrener, tätiger und beherrschender Führer einer der grössten Zweige der deutschen Kriegsmaschine war. Obwohl er keine wirklichen militärischen Pflichten im Felde hatte, errang er den militärischen Rang eines Obergruppenführers, welcher dem eines Generalleutnants entspricht.

Konzentrationslager

Drei Monate nach Kriegsausbruch ordnete Himmler an, dass «die Bewachung der Wirtschaftsangelegenheiten dieser Einrichtungen und ihres Arbeitseinsatzes die Verantwortlichkeit des SS-Obergruppenführers Pohl ist» ... Weder Pohl noch andere Mitglieder des WVHA hatten die Befugnis, die Hinrichtung von Konzentrationslagergefangenen anzuordnen. Es liegt auch keinerlei Beweismaterial dafür vor, dass er oder sie den Versuch unternahm, solch ein Vorrecht auszugeben. Der Befehl für Hinrichtungen wurde von der Geheimen Staatspolizei und Himmler persönlich ausgefertigt. Der grösste Teil der Aufgabe, Häftlinge herbeizuschaffen, fiel der Sicherheitspolizei und dem SD zu, obschon es vollkommen klar ist, dass die SS und die Wehrmacht im Feld nicht geringe Hilfe leisteten. Pohls Vollmachten begannen mit dem Eintreffen der Häftlinge an den Toren der Konzentrationslager. (Pohl hat behauptet, die Amtsgruppe D habe oft unabhängig gearbeitet.)

Die Tatsache jedoch bleibt bestehen, dass Pohl als Leiter des WVHA der Vorgesetzte von Glücks und Maurer und in der Lage war, erhebliche Überwachung und Kontrolle über Amtsgruppe D auszugeben und dies auch tat. Pohl sagt in seinem Affidavit vom 3. April 1947 (Exhibit 525):

«Chef der Amtsgruppe D war Glücks, der mir, dem Hauptchef, unterstellt war. Damit war ich innerhalb des Aufgabenbereiches des Wirtschaftsverwaltungshauptamtes die höchste Instanz für die Verwaltung der Konzentrationslager. Die Lagerkommandanten wurden auf meinen Vorschlag vom SS-Personalhauptamt ernannt und von mir eingesetzt.»

Als oberster Gerichtsherr der SS hatte er volle Disziplinergewalt über alle Wachen, die in den Konzentrationslagern Dienst taten. Alle Urteile, die sich aus Disziplinarverfahren gegen SS-Wachen ergaben, wurden Pohl zur Abänderung oder Bestätigung unterbreitet. Einer der Hauptzwecke der Einset-

zung des WVHA war, die Verwaltungsvollmacht zu zentralisieren und zusammenzufassen und die Zahl unabhängiger Verwaltungsstellen zu verringern. (Es folgen weitere Ausführungen hierüber.)...

Mit dieser Macht ausgerüstet, unternahm es Pohl, die Insassen zu Leistungen zu treiben, um den wirtschaftlichen und militärischen Bemühungen des Reiches zu dienen. Im April 1942 schrieb er an Himmler:

«Die Verwahrung von Häftlingen nur aus Sicherheits-, erzieherischen oder vorbeugenden Gründen allein steht nicht mehr im Vordergrund. Die Mobilisierung aller Häftlingsarbeitskräfte zunächst für Kriegsaufgaben und später für Friedensaufgaben schiebt sich immer mehr in den Vordergrund.»

Im Affidavit von Philip Grimm (Exhibit 298), der 1942 Arbeitseinsatzführer im Lager Sachsenhausen war und später zum Amt D II des WVHA überstellt wurde, wird festgestellt:

«Aus meiner Tätigkeit als Arbeitseinsatzführer weiss ich, dass 1942 ein Befehl von Pohl an die KZ kam, welcher die Lagerkommandanten berechtigte, Häftlinge, die für den Arbeitseinsatz wichtig waren und vom Reichssicherheitshauptamt zur Entlassung frei wurden, weiter im Lager zu behalten. Die Zeitdauer dieser ungesetzlichen Haft konnte bis Ende des Krieges verfügt werden.»

Bis zum Ende übte Pohl ein unerbittliches Regiment in Bezug auf alle Gebiete der Konzentrationslagerverwaltung aus. Ununterbrochen kämpfte er für längere Arbeitsstunden, intensivere Anstrengung, grössere Produktion, Auswahl von Sonderfertigkeiten, weniger Faulenzerei und strengere Überwachung. Im Juli 1944 überwachte sein Hauptamt 20 Konzentrationslager und 165 Arbeitslager. Nichts gab es in der Verwaltung dieser Lager, wofür er sich nicht brennend interessierte, und dieses Interesse erwies sich selbst in den kleinsten Einzelheiten. (Es folgen Beispiele.)...

Zweifellos wusste niemand anders in Deutschland so viel über die Einzelheiten der Konzentrationslager wie Pohl. Das mindeste, das gesagt und nicht geleugnet werden kann, ist, dass Pohl wusste, dass Hunderttausende Männer und Frauen in Konzentrationslager geworfen und gezwungen worden waren, ohne Vergütung und in strengstem Gewahrsam für das Land zu arbeiten, welches ihre Heimat verwüstet und sie in die Sklaverei geführt hatte. Wenn nun diese Sklaven auf Grund der Erschöpfung oder Hunger oder durch die Misshandlungen der SS-Aufseher starben, dann kann Pohl nicht der Tatsache entrinnen, dass er der verwaltungsmässige Leiter jener Stelle war, die diese Tragödien auslöste. Seine Rolle war nicht lediglich Zustimmung. Es war tätige Teilnahme. Wenn man alle anderen Erwägungen ausser Acht lässt, so steht Pohl vor diesem Gerichtshof als ein geständiger Sklaventreiber von nie vorher gekanntem Ausmass. Unter diesem Anklagepunkt, und selbst wenn er unter keinem anderen schuldig wäre, ist er der direkten Teilnahme an einem Kriegsverbrechen und an einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig.

Die Misshandlungen von Kriegsgefangenen, besonders russischer und polni-

scher Gefangener, in den Konzentrationslagern muss auch Pohl zur Last gelegt werden. Am 30. September 1944 sandte Martin Bormann, Leiter der Parteikanzlei, einen Hitlerbefehl aus, der unter anderem besagte:

«Der Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen wird im Einvernehmen zwischen dem SS-Obergruppenführer Berger und SS-Obergruppenführer Pohl mit den zuständigen Arbeitseinsatzstellen geordnet.»

Am 28. September 1944 ordnete Himmler an, dass die Frage des Arbeitseinsatzes von Kriegsgefangenen Pohl zu unterbreiten sei.

Seit der Zeit der römischen Kaiser, die ihre Kriegsgefangenen an die Räder ihrer Triumphwagen geschmiedet mit sich zurückführten, wurde den in der Schlacht gemachten Gefangenen keine so unmenschliche Behandlung zuteil, wie es das Beweismaterial dieses Falles aufzeigt. Sie waren auch nur Futter für die Tretmühle Deutschland. Durch die Behandlung dieser Gefangenen hat Deutschland den ehrenvollen Soldatenberuf zu einem Schimpfwort gemacht und ihm einen Makel zugefügt.

Zerstörung des Warschauer Gettos

Im Herbst 1942 erreichten Himmlers Pläne für die vollkommene Unterwerfung Polens einen Höhepunkt. Das Getto der Juden in Warschau umfasste ein Gesamtgebiet von ungefähr 320 Hektar oder 800 acres. Es schloss einen grossen Wohnbezirk ein, ausserdem war eine grosse Anzahl industrieller Unternehmungen, hauptsächlich Textil- und Kürschnerbetriebe, dort untergebracht. Das Getto hatte eine Bevölkerung von nahezu 60000 Personen. Im Oktober befahl Himmler, dass die gesamte jüdische Bevölkerung des Gettos in Konzentrationslagern in Warschau und Lublin, die als gewaltige Arbeitsstätten für Rüstungszwecke benutzt werden sollten, zusammenzufassen sei. Nachdem die Razzia beendet war, sollten die Juden in grosse Konzentrationslager im Osten deportiert und durch polnische Arbeitskräfte in den Warschauer Industrieunternehmungen ersetzt werden. Himmler fügte hinzu:

«Jedoch auch dort sollen eines Tages, dem Wunsche des Führers entsprechend, die Juden verschwinden.»

Alle privaten jüdischen Firmen sollten verschwinden und keine Juden in der Privatindustrie beschäftigt werden. Dieser Befehl zog einen scharfen Protest der Rüstungsfirmen in Warschau nach sich, die eine grosse Anzahl Juden beschäftigten; Himmler aber war unnachgiebig und bestand darauf, dass der Befehl dem Buchstaben nach auszuführen sei. Die jüdischen Bewohner des Gettos jedoch setzten der Verschickung kraftvollen Widerstand entgegen, und eine erbitterte Schlacht, die über eine Woche dauerte, war zu ihrer Entwurzelung notwendig. Im Februar 1943 ordnete Himmler an, dass das Getto nach Entfernung des Konzentrationslagers vollständig zu zerstören sei. In seinem Befehl sagte er:

«Für die Niederlegung des Gettos ist mir ein Gesamtplan vorzulegen. Auf jeden Fall muss erreicht werden, dass der für 500 000 Untermenschen bisher vorhandene Wohnraum, der für Deutsche niemals geeignet ist, von

der Bildfläche verschwindet und die Millionenstadt Warschau, die immer ein gefährlicher Herd der Zersetzung und des Aufstandes ist, verkleinert wird.»

Diese ungeheure Aufgabe der Zerstörung und Verschleppung wurde Pohl als Chef des WVHA übertragen. Himmler ordnete an, dass das «Stadtzentrum des früheren Gettos vollständig flachzulegen und jeder Keller und jeder Kanal aufzufüllen ist. Nach Fertigstellung der Arbeit ist das Gebiet mit Erde zu bedecken und ein grosser Park anzulegen.»

Durch einen Befehl vom 23. Juni 1943, gerichtet an den Höheren SS- und Polizeiführer im Osten und an Pohl, befahl Himmler die Errichtung eines Konzentrationslagers in der Nähe von Riga, in welches die grösstmögliche Anzahl männlicher Juden verbracht werden sollte. Überlebende Juden aus dem Getto sollten nach dem Osten abgeschoben werden, was schliessliches Verhungern oder Ausrottung bedeutete. Im Sommer 1943 machte sich Pohl daran, Himmlers Befehl auszuführen. Das Konzentrationslager im Warschauer Getto wurde errichtet, und Pohl ernannte Göcke, der sich in Mauthausen bewährt hatte, zum Kommandanten. Pohl berichtete Himmler, dass sich zunächst nur 300 Gefangene im Lager befänden, dass diese Anzahl aber so schnell wie möglich erhöht werden würde. Im Oktober berichtete Pohl, dass Amtsgruppe C des WVHA mit der technischen Durchführung des Zerstörungsbefehls und Amtsgruppe D mit der Unterbringung der Gefangenen beauftragt seien. Pohl setzte vier Privatunternehmer ein, die garantierten, täglich 4500 Kubikmeter niederzureissen und abzutransportieren. Er teilte mit, dass Ende Oktober 1'500 Gefangene als Arbeiter beschäftigt waren, dass aber nach Beschaffung weiterer mechanischer Ausrüstung 2'000 weitere Gefangene sofort benötigt würden. Im Februar 1944 berichtete Pohl, dass 3'750'000 Kubikmeter an Gebäuden zerstört und dass 2'040 Gefangene eingesetzt worden seien. Im April waren 6'750'000 Kubikmeter «abgerissen und gesprengt» und 2'180 Gefangene eingesetzt. Gegen Juni waren 10'000'000 Kubikmeter zerstört und das Konzentrationslager fertiggestellt. So wurde die gewaltigste Aufgabe der Zerstörung einer modernen Stadt seit dem Schicksal Karthagos vor zehn Jahrhunderten vollendet. Und in diesem ruchlosen Unternehmen stand Pohl im besten Einvernehmen mit Himmler und Stroop in der Ausführung der Aufgabe der totalen Zerstörung. Hier handelt es sich nicht um eine Stadt, die im Kampf genommen wurde, sie war lange vorher erobert und von der deutschen Wehrmacht besetzt worden. Es war die überlegte und absichtliche Zerstörung einer modernen Grossstadt und ihrer gesamten Zivilbevölkerung. Es war Massenmord, Plünderung, Diebstahl und Ausbeutung, und Pohls Anteil in der Ausführung dieses verabscheuungswürdigen Unternehmens ist in seiner eigenen Handschrift niedergelegt. Er kann sich nicht frei machen von seinem Anteil an der schandbaren Prahlerei des Brigadeführers Stroop:

«Gesamtzahl der erfassten und nachweislich vernichteten Juden beträgt insgesamt 56'065.»

Medizinische Versuche

Pohls Verbindung mit den ärztlichen Versuchen, die bereits beschrieben worden sind, bestand ausschliesslich in der Zurverfügungstellung der Versuchspersonen aus den Reihen der Häftlinge der Konzentrationslager. Es wird nicht behauptet, dass er tatsächlich an der Durchführung der Experimente beteiligt war oder in irgendeiner Weise mehr tat, als sie durch die Zurverfügungstellung der Opfer aus seinem Häftlingsbestand zu ermöglichen. Auch hier verurteilen ihn seine eigenen Niederschriften. In seiner eidesstattlichen Erklärung vom 23. Juni 1946 (Beweisstück 183) legt Pohl seinen Anteil an diesen Experimenten dar. Er sagt, dass ihm bekannt war, dass die Versuche vom April 1942 bis Ende 1944 durchgeführt wurden; dass Dr. Schilling laufend Häftlinge anforderte, aber dass er die genaue Anzahl der übersandten Häftlinge nicht kenne; dass auf Himmlers Anforderung Häftlinge zu Versuchszwecken nach Dachau geschickt wurden; dass er Himmler einmal nach Dachau begleitete und einen Höhenversuch beobachtete; er erhielt von Dr. Lolling Berichte über die Anzahl der in den Versuchen verwendeten Häftlinge, die sich insgesamt auf 350 bis 400 belief; er wusste von Dr. Klaubergs Sterilisierungsversuchen; er wusste, dass ungefähr 40 verschiedene Versuche ausgeführt wurden. Er sagt (Beweisstück 184):

«Die Gefangenen wurden einfach ausgesucht und dem Versuchsprojekt zugewiesen. Manchmal verfügte Himmler, dass Gefangene, welche zum Tode verurteilt waren, verwendet werden sollten. Dies jedoch war nicht ausschliesslich der Fall. Es gab keinerlei Weisungen, dass die Gefangenen Freiwillige sein mussten. Falls diese Ärzte an Freiwilligen Versuche ausüben wollten, dann hätten sie sich nicht an Himmler und an die Konzentrationslager zu wenden brauchen. Aus dem Grunde, weil es keine Freiwilligen gab... haben sie sich direkt an Himmler gewandt, um seine Zustimmung zu erhalten, Experimente an Konzentrationslagerinsassen durchzuführen. Dies ist eine Tatsache, die allen an den Versuchen beteiligten Personen wohl bekannt war. ... Im Einvernehmen mit Himmlers Rassenprinzipien wurden nichtdeutsche Staatsangehörige den deutschen Staatsangehörigen gegenüber gewöhnlich bevorzugt.»

Ein weiterer Beweis der Verbindung Pohls mit diesen abscheulichen Experimenten scheint überflüssig, aber es liegt noch reichliches zusätzliches Beweismaterial vor. Die eidesstattliche Erklärung von Rudolf Brandt, dem Adjutanten Himmlers, besagt:

«Die Auswahl der für die Versuche zu benützenden Gefangenen wurde von Pohl getroffen. Himmler oder ich pflegten Pohl zu benachrichtigen, dass eine gewisse Anzahl Gefangener für einen bestimmten Versuch bereitzustellen wären. Bestimmte Gruppen wurden gewöhnlich ausgesucht.» In Bezug auf die Wärmeversuche in Auschwitz und Dachau schrieb Himmler

an Dr. Rascher:

«Diesen Brief schicke ich zugleich an SS-Obergruppenführer Pohl, der von mir gebeten wurde, die Durchführung Ihrer Versuche anzuordnen.»

Himmler gab Dr. Grawitz schriftlich sein Einverständnis zu der Verwendung

von acht Juden der polnischen Widerstandsbewegung für Versuche über epidemische Gelbsucht in Auschwitz und schickte Pohl eine Abschrift mit der Anmerkung:

«Durchschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.»

Sievers schrieb wie folgt an Pohl:

«Auf unseren Antrag vom 30.9.43 haben Sie die Genehmigung zur Durchführung von Versuchen zur Herstellung eines neuartigen Fleckfieberimpfstoffes gegeben und für diesen Zweck 100 geeignete Häftlinge nach Natzweiler überstellt.»

Pohl war an der Produktion des Schweigrohr, einer Pflanze, die zur Massensterilisierung verwendet werden sollte, besonders interessiert. Pohl schrieb im Juni 1942 an Himmler, dass Versuche mit dieser Pflanze zum Stillstand gekommen seien, weil diese Pflanze nur in Nordamerika erhältlich sei, und dass durch den vorgeschlagenen Anbau der Pflanze in Treibhäusern in Deutschland nicht genügend Medikamente zur Durchführung ausgedehnter Versuche erzeugt werden könnten. Pohl fährt fort und teilt mit, dass er Dr. Koch benachrichtigt habe, dass er versuchen würde, die Genehmigung zum Bau eines grossen Treibhauses für den Anbau dieser Pflanze zu erhalten. Pohl brachte Dr. Lolling, von dem er als «Chef meines Amtes D III» spricht, für weitere Studien mit einem Wiener Biologen in Verbindung, in der Erwartung einer Massenproduktion von Schweigrohr. Rudolf Brandt sandte an Dr. Klauberg Himmlers Befehl, zuerst mit Pohl zu sprechen und dann nach Ravensbrück zu gehen, um in dem dortigen Lager das Sterilisierungsprogramm an Jüdinnen durchzuführen. Brandt erkundigte sich, wie lange es dauern würde, 1'000 Jüdinnen ohne deren Wissen durch Röntgenstrahlen zu sterilisieren. Weitere Beweise könnten zusammengestellt werden, dies erübrigt sich aber. Pohls Teilnahme an den medizinischen Versuchen war ins Einzelne gehend und direkt, und er muss die Verantwortung für deren Strafbarkeit teilen.

Das Gericht erkennt, dass die Ernährungsversuche, an denen Pohl stark interessiert war, die Verwendung von Gift nicht einschlossen, sondern lediglich erlaubte Versuche über den Nährwert von Nahrungsmitteln darstellten. Als solche trugen sie selbstverständlich keinen verbrecherischen Charakter. (Eingehende Ausführungen über die Menschenversuche finden sich im Urteil des Ärzteprozesses [Fall 1]; sieben Ärzte wurden zum Tode verurteilt und hingerichtet, neun erhielten Freiheitsstrafen, sieben wurden freigesprochen.)

Aktion Reinhardt

Diese Aktion schloss, wie schon angedeutet, einen Plan in sich, aus den besetzten Ostgebieten die letzten Vermögenswerte zu ziehen.

Das gesamte gestohlene Vermögen wurde über das WVHA geleitet, wo es listenmässig erfasst, geschätzt und verteilt wurde. Durch einen Brief vom 9. Februar 1944 an Maurer ist erwiesen, dass Pohl von der verbrecherischen Herkunft dieses Vermögens wusste.

Die gestohlenen Gelder wurden in der Reichsbank unter dem angenommenen Namen von Max Heiliger heimlich hinterlegt.

Bewegt vom christlichen Geist der Weihnacht schrieb Pohl am 6. November 1943 an Himmler, dass er beabsichtige, den SS-Einheiten Geschenke in Form von Uhren und Füllfederhaltern zu machen und fragte an, ob die Geschenke in Himmlers Namen erfolgen sollten. Himmler erklärte sich mit Pohls grosszügigem Plan einverstanden und fügte hinzu, dass 15'000 Damenuhren an Deutsche, die zur Umsiedlung aus Russland kommen, zu verteilen seien. Pohl hielt es für eine grossmütige Geste, 3'000 reparierte Uhren an die Wachen der Konzentrationslager und an ausgebombte Berliner zu verteilen. Als nachträglichen Gedanken schlug er Himmler vor, 16 besonders gute goldene Präzisionsarmbanduhren, geschätzt auf je 300 RM, die repariert worden waren, an Kommandeure technischer Einheiten zu verteilen. Wiederum ist Pohls eigene Aussage in Bezug auf seine Kenntnis der Handhabung der Aktion Reinhardt und seine Beteiligung an der Verteilung der Beute vollkommen ausreichend. In seiner eidesstattlichen Erklärung vom 2. April 1947 (Beweisstück 535) sagt er, dass die Aktion im Jahre 1941 oder 1942 begonnen wurde und dem SS-Gruppenführer Globecnik direkt unterstand; dass er auf Himmlers Anweisung sich mit dem Präsidenten der Reichsbank in Verbindung setzte, um die Ablieferung der Wertsachen in die Wege zu leiten.

«Es wurde mir klar, dass der grösste Teil der Textilien, die in diesen Berichten listenmässig erfasst waren, von Leuten stammte, die durch Gewalt getötet worden waren, und dass der Zweck der Aktion die Vernichtung der Juden war.»

In einer weiteren eidesstattlichen Erklärung vom 15. Juli 1946 (Beweisstück 536) zeigt Pohl sein Wissen von und seine Teilnahme an dem schauerlichen Geschäft. Die dort angegebenen Tatsachen sind kumulativ und brauchen nicht besonders geschildert zu werden.

Dass Pohl nicht tatsächlich die gestohlenen Güter in das Reich beförderte und das Gold nicht selbst aus den Zähnen der toten Häftlinge entfernte, spricht ihn nicht frei von Schuld. Dies war ein weitgestrecktes verbrecherisches Programm, das die Mitarbeit vieler Personen erforderte, und es war die Rolle Pohls, die Beute aufzubewahren und über sie Rechenschaft abzulegen. Seine Kenntnis der ungesetzlichen Ziele der Aktion und die damit verbundenen Verbrechen, seine aktive Teilnahme selbst in den der Aktion folgenden Phasen, machen ihn zum *particeps criminis* in der ganzen Angelegenheit.

OSTI

Die Ostindustrie, bekannt als «OSTI», war ein Zwillingbruder der Reinhardt-Aktion in der sogenannten Endlösung des jüdischen Problems des Ostens. OSTI wurde am 1. März 1943 gegründet und ein Jahr später auf-

gelöst. Die gesamte Geschichte dieser Gründung ist in einem endgültigen Prüfungsbericht von Johann Sebastian Fischer vom 21. Juni 1944 klar beschrieben (Beweisstück 491). Es war unmöglich, aus den Ostgebieten alle jüdischen Besitztümer abzuziehen.

Wie man bemerken wird, war die OSTI lediglich eine andere Manifestation des Sklavenarbeiterprogrammes und der Aneignung von privatem Besitztum. Mit der Aktion Reinhardt verbunden, stellte sie die Durchführung des Reichsplanes dar, die besetzten Ostgebiete als weite Strecken verbrannter Erde zurückzulassen.

In der OSTI-Phase dieses Planes war Pohls Verbindung sogar noch direkter als diejenige, die er zur Reinhardt-Aktion hatte. Hier war er der führende Kopf und das erste ausführende Organ des Projektes.

Bei einem Versuch der teilweisen Entlastung hat Pohl einen Erlass vom 28. Februar 1933 als Beweismaterial vorgelegt (Pohl-Beweisstück 2), der vom Reichspräsidenten von Hindenburg und vom Reichskanzler Hitler unterschrieben ist und demzufolge die Vorschriften der Weimarer Verfassung, die die persönliche Freiheit, die Rede- und Pressefreiheit, das Versammlungsrecht, das Postgeheimnis und den Schutz vor Hausdurchsuchungen garantierten, aufheben. Der Geheimen Staatspolizei wurde eine fast unbeschränkte Macht über Personen und Eigentum verliehen, die unabhängig war von Verpflichtungen jeder Art und keiner Einschränkung oder Überprüfung unterlag. Sie wurde die oberste Instanz im Land. Diese tyrannische Dienststelle war der Partner des WVHA bei der Verwaltung der Konzentrationslager. Mit Verkündung dieses Erlasses wurde Deutschland zum Polizeistaat, und Freiheit und Leben aller Staatsbürger hingen von den Launen solcher Männer wie Heydrich und Kaltenbrunner ab. Es muss angenommen werden, dass, wenn dies die Art von Regierung ist, die das deutsche Volk vorzog, es dann einen Anspruch darauf hatte. Wenn es darin einwilligte, seine menschlichen Freiheiten einer Polizeimacht zu überantworten, so war das seine Angelegenheit, und jedem Aussenseiter, der eindrang, konnte wohl bedeutet werden, sich um seine eigenen Angelegenheiten zu kümmern. Wenn jedoch der Versuch gemacht wird, die Vorschriften eines solchen Erlasses in ihrer Wirkung exterritorial zu machen und ihre totalitären und autokratischen Polizeimassnahmen auf Nichtdeutsche und in nichtdeutschen Gebieten anzuwenden, so wird das Gebiet des Internationalen Rechts betreten, in dem immer noch Vernunft waltet. Die Nazi-Führer, trunken vor Macht, konnten das deutsche Volk so lange missbrauchen und belügen, wie das deutsche Volk es sich gefallen liess, als sie jedoch ihre Tyrannei auf fremde Länder ausdehnten und versuchten, dies durch Vorschriften innerdeutscher Gesetze zu rechtfertigen, war das Mass ihrer Arroganz voll, und eine Macht, die über der Hitlers stand, trat auf den Plan, um ihnen Einhalt zu gebieten. Zusammenfassend und auf Grund der Tatsachen, die im vorstehenden festgestellt worden sind, entscheidet der Gerichtshof, dass der Angeklagte Pohl

sich Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht hat gemäss Punkt II und III der Anklageschrift.

Anklagepunkt IV

Der Gerichtshof erkennt, dass der Angeklagte Pohl Mitglied einer verbrecherischen Organisation war, und zwar der SS, unter den im Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes definierten Bedingungen; er ist daher gemäss Punkt IV der Anklageschrift schuldig.

(Es folgen sodann die Ausführungen über die anderen Angeklagten. Das Ergebnis der richterlichen Überlegungen ergibt sich aus der Zusammenstellung zu Beginn dieses Urteils. Das gesamte Urteil umfasst die deutschen Protokollseiten 7935-8089.)

Ergänzende Bemerkungen des Richters Musmanno

Zur Ergänzung des Urteils gab der beisitzende Richter Michael A. Musmanno eine dem Urteil der anderen beiden Richter zustimmende Meinung zu den Akten, wobei er den allgemeinen Punkten noch einiges hinzufügte. Der volle Wortlaut ist in englischer Sprache in *Trials of War Criminals, Volume V*, Seiten 1064 bis 1163 abgedruckt (Grüne Serie). Es heisst dort unter anderem:

«Der Verfasser dieser Meinung (Judge Musmanno) glaubt nicht, dass die Masse des deutschen Volkes die Gemeinheiten, Schwachsinnigkeiten und Verbrechen Himmlers kannte. Für die SS-Führer und -Unterführer war es aber unmöglich, nicht mit Himmlers Programmen und Vorhaben bekannt zu sein, die eine ganze Skala von Verbrechen darstellten, von kleinen Diebstählen angefangen bis hinauf zum Massenmord...»

«Die SS gehörte zu Hitlers unmittelbaren Vollstreckern. Ihre Aufgabe war, zu terrorisieren, zu drohen, zu unterdrücken und jeden Widerstand und alle, die Widerstand leisteten, zu vernichten. Der Mörder Heinrich Himmler war ihr nächster Befehlshaber. Als Führer der SS war er die massgebende Instanz für die Vorgänge in den Konzentrationslagern. Es ist absolut unglaublich, dass Himmlers Mitarbeiter und die ihm unmittelbar Unterstellten nichts hätten unternehmen können, falls sie mit seinem Programm für Massenmord, Plünderung, Diebstahl, Menschenraub, Tortur und teuflischer Vernichtung nicht einverstanden gewesen wären. Die Wahrheit ist vielmehr, dass jeder von ihnen in der Durchführung dieses Programms einen Vorteil für sich selbst sah, wie höheren Rang, stolzere Uniform, leichtere oder einbringlichere Stellung, grösseren Wagen, vermehrte Macht, wichtigeres Auftreten und Erhöhung der Zahl der Untergebenen, die vor seiner Grösse zittern könnten. Eitelkeit, Arroganz und Habgier waren die Symbole des Fahrzeugs, mit dem die SS das deutsche Volk ins Verderben raste...»

«Eine helfende Hand ermöglichte dem deutschen Volk, durch die Nürnberger

Verfahren hindurch zu erschauen, was für Betrüger seine Führer waren, was für miserable Diebe, die das deutsche Volk um Gegenwart und Zukunft beraubten ... Inmitten von Unglück und Trümmern hat Deutschland die Lehre gelernt, niemals mehr Elementen zu trauen, die es hinweg über die Leichen von Anstand, Würde, Gerechtigkeit und Gleichheit der Menschen herrlichen Zeiten entgegen führen wollten.

VERHÖRE UND DOKUMENTE ZUM PROZESS:

Pohls Verhör durch seinen Verteidiger

(Auszug)

Im direkten Verhör durch seinen Verteidiger Dr. Alfred Seidl gab Pohl die folgenden Erklärungen über die Konzentrationslager. (Seine Aussagen befinden sich in dem vervielfältigten englischen Gerichtsprotokoll auf den Seiten 1'253 bis 2'040 und 6'759 bis 6'786. Aus diesem sind die folgenden Teile zurückübersetzt:)

Dr. Seidl: Ich will Sie nun über die einzelnen Lager befragen...

Pohl: ... In Bezug auf Dachau (das 1933 eingerichtet wurde) glaube ich sagen zu können, dass die normale Stärke 25'000 war, die höchste ungefähr 60'000...

F: Als das KZ Sachsenhausen geschaffen wurde, wie hoch war dessen normale Belegschaft, und welches war die Höchststärke?...

A: Wir nannten das Lager Sachsenhausen und Oranienburg. Es war 1936 geschaffen worden, es hatte normalerweise 20'000 Insassen, und die Höchststärke war 30'000 bis 35'000 mit ungefähr 15 Arbeitslagern.

Ankläger Mr. J. W. Robbins: Ich möchte zwecks Festlegung im Protokoll wissen, ob Dr. Seidl etwas über die Art der Notizen sagen will, von denen der Zeuge abliest?

Dr. Seidl: Ich habe den Zeugen veranlasst, die Zahlen nach seiner Erinnerung wiederzugeben, und ich glaube, dass er sich auf den kleinen Papierzetteln ungefähr die Namen niedergeschrieben hat, um sein Gedächtnis aufzufrischen. Ich wüsste dies jedoch nicht, werde aber den Zeugen bitten, die Frage zu klären.

Pohl: Ich habe mein Notizbuch hier, darin sind gewisse Notizen über die Namen und Zahlen, an die man sich sonst schlecht erinnern kann... Gegen das Ende von 1944 war nach meinem besten Wissen die Zahl der Lagerinsassen gegen 600'000, die ich über all diese Lager verteilt hatte. Deshalb machte ich mir die Notizen, da ich in den Dokumenten nichts fand...

Dr. Seidl: Herr Zeuge, wann wurde das KZ Buchenwald errichtet?...

A: Buchenwald wurde ungefähr 1937 errichtet, die normale Stärke war 20'000 bis 25'000 Gefangene und die Höchststärke ungefähr 50'000. Ich schätze, es hatte 80 bis 100 Arbeitslager.

F: Flossenbürg? ...

A: Flossenbürg wurde ungefähr 1938 errichtet, es hatte eine normale Stärke von 20'000 Menschen, die Höchststärke war 30'000 bis 40'000, es hatte ungefähr 20 bis 25 Arbeitslager.

F: Das einzige Frauen-KZ war Ravensbrück...?

A: Ravensbrück wurde 1938 errichtet, die Normalstärke war ungefähr 15'000, die Höchststärke 25'000 bis 30'000, es hatte ungefähr 20 Arbeitslager ...

Richter Musmanno: ... Ich würde gerne wissen, wer das Frauenlager mit den Insassen gefüllt hat. Woher kamen die?

Pohl: Die Einweisung erfolgte durch die Gestapo, ich selbst konnte von den Unterlagen nicht sehen, woher sie kamen, welche Staatsangehörigkeit sie hatten und warum sie in das Lager geschickt waren. Ich weiss keine Einzelheiten darüber.

Dr. Seidl: Wie gross war das KZ Mauthausen?

A: Es wurde 1938 zusammen mit dem Lager Gusen errichtet, das in seiner Nachbarschaft war, die Normalstärke war ungefähr 40'000, die Höchststärke ungefähr 70'000, es hatte ungefähr 15 Arbeitslager.

F: Auschwitz?...

A: Auschwitz wurde 1941 errichtet. Die Normalbelegschaft war 80'000, die Höchststärke 140'000.

Dr. Seidl stellt sodann weitere Fragen über die anderen Lager und erhält folgende Antworten:

Pohl: Neuengamme wurde ebenfalls 1941 errichtet, es hatte 20'000 bis 25'000 Insassen, die Höchstbelegung war ungefähr 50'000. Es hatte etwa 60 Arbeitslager.

Lublin, errichtet ca. 1942, Normalbelegschaft 15'000, Höchststärke 20'000 bis 25'000.

Stutthof, errichtet 1941, Normalstärke 15'000, Höchststärke 20'000.

Natzweiler, errichtet ca. 1941, Normalstärke 15'000, Höchststärke 20'000 bis 25'000.

Gross Rosen, errichtet 1941, Normalstärke 10'000 bis 12'000, Höchststärke 20'000.

Nordhausen, errichtet 1943, Normalstärke 20'000, Höchststärke ca. 35'000. Bergen-Belsen, errichtet 1943, es sollte 10'000 Insassen fassen, ich glaube, es wurden 15'000 dort hingeschickt.

Pohl erklärte auf eine Zwischenfrage, dass, abgesehen von einigen wenigen Lagern, die meisten bereits bestanden, als die Inspektion der Konzentrationslager am 1. Mai 1942 von seinem WVHA übernommen wurde. Für den Zeitpunkt Ende 1944 schätzte er die Zahl der Lagerinsassen auf 600'000. 230'000 bis 250'000 seien von privaten industriellen Firmen als Arbeiter beschäftigt worden. Pohl hebt hervor, dass die Einweisung in die Lager durch die Sicherheitspolizei vorgenommen worden sei.

Ohne auf Einzelheiten der Pohlischen Zahlen einzugehen, muss als Hauptpunkt hervorgehoben werden, dass die angegebenen Zahlen der Insassen wohl für einen bestimmten Zeitpunkt teilweise gelten könnten, wenn auch die meisten Lager weit stärker überbelegt waren. Der Hauptpunkt, der hervorgehoben werden muss, ist die Tatsache, dass sich die Zahlen keineswegs immer auf die gleichen Menschen beziehen. Da der Bestand sich laufend

durch den Tod bzw. die Ermordung der Insassen in seiner Zusammensetzung änderte, ist die Gesamtzahl derer, die durch die Lager gingen bzw. dort den Tod fanden, weit höher als die angegebene Belegungsstärke von 600'000 Menschen zu einem bestimmten Zeitpunkt. Sie geht in viele Millionen. Den Millionen der in- und ausserhalb der Lager ermordeten Nazi-Opfern wurden Wertsachen von vielen Millionen RM abgenommen. Die Erlöse dieser Leichenfleddereien gingen an Pohls WVHA und von dort grösstenteils an die Reichsbank. Pohl äusserte sich zu dem Bericht des SS-Gruppenführers und Generalleutnants der Polizei, Odilo Globocnik, über die sogenannte Aktion Reinhardt (Dokument NO-059) auf Fragen des Gerichtspräsidenten Toms folgendermassen:

Richter Toms: Unter 5. (des Berichts) heisst es: Wertvolle Stücke verschiedener Art wie Briefmarken, Münzen und ähnliches wurden sortiert und an das WVHA geliefert, wertlose Sachen wurden vernichtet. Waren Sie das (das WVHA)?

Pohl: Das war ich...

F: Und Sie wussten, woher dieses Eigentum kam?

A: Ja, ich wusste, es kam von Auschwitz und Lublin.

F: (Unter Vorhalt der detaillierten Liste, gezeichnet von Globocnik, in der Gold, fremde Währungen usw. in Höhe von Reichsmark 178'745'960,59 aufgezählt sind), da waren also 4,5 Millionen Reichsmark in Banknoten.

A: Ja.

F: Da waren 36 Millionen und mehr in Juwelen und anderen Wertsachen.

A: Ja.

F: Nein, 43 Millionen?

A: Ja.

F: Und beinahe 9 Millionen in Edelmetallen?...

A: Ja...

F: Was dachten Sie, als Sie die Gesamtliste bekamen, woher diese Millionen Mark gekommen sind?

A: Als ich den Bericht bekam, rechnete ich mit der Idee, dass das mit der Vernichtung der Juden zu tun hat.

F: Schön, Sie hatten eine gute Idee, nicht irgendeine beliebige; Sie wussten genau, wo das herkam, stimmt das?

A: Ich wusste nicht, gegen wen die Sache gerichtet war, aber ich konnte mir denken, dass das in Verbindung mit der Vernichtung der Juden war, das war mir klar.

F: Sie wussten, das war nicht ein Geschenk von jemand.

A: Ja, das habe ich auch gewusst.

F: Und Sie vermuteten, dass es von den Juden stammte?

A: Ja.

Himmler gratuliert Pohl

Pohl berichtete Himmler am 5. April 1944 über die Entwicklung der Konzentrationslager unter Beifügung einer Karte. Er gab damals die Zahl der Lager mit 20 Konzentrationslagern und 165 Arbeitslagern an. Himmler bedankte sich am 22. April mit einem Schreiben, das er persönlich mit seinen Buchstaben H.H. zeichnete. Aus ihm spricht der ganze Zynismus des Reichsführers SS (Dokument NO-020):

«M./1909/44 geh. Rs. 22. April 44 Feld-Kommandostelle.

Bezug: Ihr Schreiben vom 5.4. D II/i Az. 21 Ma./F. Tgb. Nr. 237/44 geh. Mein lieber Pohl!

Recht herzlichen Dank für Ihren Brief vom 5.4. mit der Karte der Konzentrationslager. Gerade an solchen Beispielen kann man sehen, wie unsere Dinge gewachsen sind, nicht zuletzt durch Ihr Verdienst.

Heil Hitler!

Ihr

gezeichnet (handgeschrieben)

getreuer H. H.

(Heinrich Himmler)»

Pohl und die Reichsbank

Die geschäftlichen Verhandlungen zwischen Oswald Pohl und der Reichsbank, bei denen es um die Wertsachen der Ermordeten ging, waren der Gegenstand einer langen Unterhaltung mit Pohl (im Juli 1946).

Er erzählte ohne jegliche Hemmungen und gab die folgende eidliche Erklärung ab, und zwar in seiner Eigenschaft als Zeuge in dem Prozess vor dem IMT (Dokument PS-4045):

«Ich, *Oswald Pohl*, erkläre Folgendes unter Eid und lege es wie folgt nieder:

1. Mein Name ist *Oswald Pohl*, ich bin am 30. Juni 1892 in Duisburg, Deutschland, geboren. Seit 1. Februar 1934 war ich Chef des Wirtschafts- und Verwaltungs-Hauptamtes der Schutzstaffel (WVHA). Ich hatte dieses Amt ständig bis zur Übergabe Deutschlands inne.
2. Aus meiner Tätigkeit als Leiter des WVHA sind mir zwei grosse Geschäftsvorgänge zwischen meinem Amt und dem Reichswirtschaftsministerium und der Reichsbank des Herrn *Walter Funk* in genauer Erinnerung. Der eine Vorgang betrifft die Textilien von in Konzentrationslagern getöteten Personen. Im Zusammenhang damit versuchte *Himmler* durch den Reichswirtschaftsminister *Walter Funk* ein höheres Kontingent bei der Zuteilung von Uniformstoffen für die SS zu erhalten. Der andere Geschäftsvorgang betrifft die Geschäftsverbindung meines Amtes mit dem Reichsbankpräsidenten *Walter Funk* und der Reichsbank wegen der Juwelen, Ringe, Goldzähne, Devisen und anderer Wertsachen aus dem Besitz

von Personen, besonders Juden, die in Konzentrationslagern getötet worden waren.

3. Die Verbindung meines Amtes mit der Reichsbank wegen der Textilien von Personen, die in Konzentrationslagern getötet wurden, wurde im Jahre 1941 oder 1942 eingeleitet. Zu dieser Zeit erhielt ich von dem Reichsführer SS und der deutschen Polizei, *Heinrich Himmler*, der mein Vorgesetzter war, den Befehl, mich mit dem Reichs Wirtschaftsminister *Walter Funk* in Verbindung zu setzen, um eine höhere Zuteilung von Textilien für SS-Uniformen zu erreichen. *Himmler* instruierte mich dahin, dass wir von *Funk* eine bevorzugte Behandlung verlangen sollten. Das Wirtschaftsministerium bekam aus den Konzentrationslagern viel Textilien geliefert. Diese Textilien waren in dem Vernichtungslager Auschwitz und anderen Vernichtungslagern gesammelt worden und dann an die zuständigen Stellen für gebrauchte Textilien abgeliefert worden.

4. Auf Grund dieses von meinem Vorgesetzten *Himmler* erhaltenen Befehls besuchte ich den Reichswirtschaftsminister *Funk* in seinen Amtsräumen. Ich wartete nur kurz in seinem Vorzimmer und traf ihn dann alleine in seinem Arbeitszimmer. Ich teilte *Funk* meinem Auftrag gemäss mit, dass ich um mehr Textilien für Uniformen der Waffen-SS bitten sollte, da wir von den Judenaktionen so viel alte Textilien hätten abliefern können. Ich sagte ihm, dass wir diese Textilien für die Waffen-SS benötigten. Die Unterredung dauerte ca. 10 Minuten. Es kam offen zum Ausdruck, dass wir vielleicht Vorzugsbehandlung wegen der Ablieferung der alten Kleider der toten Juden verdienen könnten. Es war ein freundliches Gespräch zwischen *Funk* und mir, und er sagte mir, dass er diese Angelegenheit befürwortend mit den zuständigen Herren regeln würde. Wie sich im Einzelnen die späteren Verhandlungen zwischen den Untergebenen von *Funk* und meinen Untergebenen gestaltet haben, weiss ich nicht.

5. Der zweite Geschäftsvorgang zwischen *Walter Funk* und der SS betrifft die Ablieferung von Wertgegenständen von toten Juden an die Reichsbank. Es war im Jahre 1941 oder 1942, als grössere Mengen von Wertsachen wie Juwelen, Goldringe, Goldfüllungen, Augengläser, goldene Uhren und anderes sich in den Vernichtungslagern angesammelt hatten. Diese Wertsachen kamen, in Kisten verpackt, in Berlin im WVHA an. *Himmler* hatte befohlen, dass diese Dinge von uns an die Reichsbank abgeliefert werden sollten. Ich erinnere mich, dass *Himmler* mir erklärte, dass hierüber mit der Reichsbank, und zwar mit Herrn *Funk*, verhandelt worden sei. Im Verfolg der Absprache, die mein Chef hatte, verhandelte ich mit dem Reichsbankdirektor *Emil Puhl* über den Modus der Ablieferung. In diesem Gespräch wurde kein Zweifel gelassen, dass es sich bei den einzuliefernden Gegenständen um die Schmuck- und Wertsachen von Insassen von Konzentrationslagern handelte, besonders Juden, die in den Vernichtungslagern getötet worden waren. Es handelte sich um Ringe, Uhren, Augengläser, Goldbarren, Eheringe, Broschen, Nadeln, Brillengestelle, Devisen und andere Wertsachen. Weitere Besprechungen über die

Lieferung dieser Sachen fanden zwischen meinen Untergebenen und *Puhl* und anderen Herren der Reichsbank statt. Es war eine Riesenmenge von Wertsachen, die in Frage kam, da die Lieferung ständig, über Monate und Jahre hinaus, vor sich ging.

Ein Teil dieser Wertsachen der in den Vernichtungslagern getöteten Menschen habe ich selbst gesehen, als Reichsbankpräsident *Funk* und Vizepräsident *Puhl* uns zu einer Besichtigung der Reichsbankgewölbe und zu einem anschliessenden Mittagessen einlud. Ich weiss nicht genau, ob dies 1941 oder 1942 war, aber ich erinnere mich, dass ich *Funk* damals schon persönlich durch das Textilgeschäft kannte, das ich oben beschrieben habe. Vizepräsident *Puhl* und mehrere Herren meines Stabes gingen zu den Gewölben der Reichsbank. *Puhl* führte uns damals persönlich durch und zeigte uns Goldbarren und andere wertvolle Sachen der Reichsbank. Ich erinnere mich genau, dass verschiedene Koffer geöffnet wurden, die Sachen aus Konzentrationslagern enthielten. Bei dieser Gelegenheit wies *Puhl* oder sein Begleiter *Waldhecker* in Gegenwart von mir und den Herren meines Stabes darauf hin, dass ein Teil dieser Wertsachen von unserem Amt eingeliefert worden seien.

Nachdem wir in den Gewölben der Reichsbank die verschiedenen Wertsachen besichtigt hatten, gingen wir hinauf in ein Zimmer, um mit dem Reichsbankpräsidenten *Funk* zu Mittag zu essen; es war für die Zeit nach der Besichtigung arrangiert. Es nahmen ausser *Funk* und *Puhl* die Herren meines Stabes teil; wir waren ungefähr 10 bis 12 Personen. Ich sass nächst zu *Funk*, und wir unterhielten uns u.a. über die Wertsachen, die ich in seinen Gewölben gesehen hatte. Bei dieser Gelegenheit kam es klar zum Ausdruck, dass ein Teil der Wertsachen, die wir besichtigt hatten, von Konzentrationslagern stammte.

Nürnberg, den 15. Juli 1946.

Vorgelesen genehmigt unterschrieben beedigt

vor uns: (gez.) *Robert M. W. Kempner*

(gez.) *Oswald Pohl.*

(gez.) *Walter Rapp*

Kreuzverhör des Verteidigungszeugen, Bürgermeister a. D. Max Winkler

Eine geradezu sagenhafte und geheimnisumwobene Persönlichkeit in Deutschland war der inzwischen verstorbene ehemalige Bürgermeister und preussische Landtagsabgeordnete Dr. h. c. Max Winkler (geboren am 7. September 1875 in Karrasch, Westpreussen). Er war der geheime Treuhänder von etwa zwölf deutschen Reichskanzlern; diente Hitler als Aufkäufer von Presse- und Filmkonzernen und zuletzt als Leiter der «Haupttreuhandstelle Ost». In dieser Eigenschaft verwaltete er Milliardenwerte von polnischen und jüdischen Vermögen, das den früheren Eigentümern vom Reich weggenommen worden war. Winkler hatte keinen Rang in der SS, aber durch seine Stellung hatte er engste Verbindung mit dem Reichsführer der SS,

Heinrich Himmler, der gleichzeitig Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums war. Gemeinsam mit Himmler gab er wichtige Erlasse zur Germanisierung von besetzten Ostgebieten heraus. Im Prozess gegen das Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt der SS hatte die Verteidigung Winkler als Entlastungszeugen geladen. Das folgende Kreuzverhör (vom 7. August 1947) endete mit einem Debakel für die Sache der Angeklagten.

Dr. Kempner: Wir sprachen vor einigen Tagen zusammen, Herr Max Winkler, stimmt das?

Winkler: Jawohl.

K: Sagten Sie mir an diesem Tage, dass Sie über die Tötung von Juden und Polen im Osten erschüttert waren?

W: Jawohl, als ich darüber gehört habe, bin ich sehr erschüttert gewesen.

K: Sagten Sie mir an diesem Tage, dass Sie verschiedenen Leuten darüber berichtet und mit ihnen über diese entsetzlichen Dinge, die im Osten vorgekommen sind, gesprochen haben?

W: Ja, nachdem ich davon erfahren habe, habe ich mit Bekannten darüber gesprochen und meiner Erschütterung Ausdruck gegeben.

K: Wann haben Sie zum ersten Male von diesen Morden im Osten gehört?

W: Gegen Ende des Krieges, vielleicht Ende 1944.

K: Sie kannten in Deutschland Heilmann (buchstabierend) H-e-i-l-m-a-n-n, Ernst Heilmann? (Reichstags- und Landtagsabgeordneter der SPD).

W: Jawohl, den habe ich gekannt.

K: Sie wussten auch, dass er in einem Konzentrationslager getötet wurde?

W: Nein, Herr Vertreter der Anklage, ich habe das erst von Ihnen gehört. Ich hatte nur gehört, dass Herr Heilmann in einem körperlich sehr siechen Zustand aus seinem Konzentrationslager entlassen worden sei, wann das gewesen ist, aber, weiss ich nicht.

K: Sie wissen, dass Herr Klausener in Deutschland getötet wurde, der Führer der katholischen Bewegung in Deutschland? (Dr. Erich Klausener, Ministerialdirektor und Leiter der Katholischen Aktion in Berlin.)

W: Nein, das weiss ich nicht. Ich weiss nur, dass er damals... Sie meinen den Herrn Ministerialdirektor? Ich weiss nur, dass er damals umkam mit dem 30. – am 30. Juni 1934.

K: War das ein Massenmord?

W: Ja, meines Wissens in dem Massenmord, aber ich weiss es nicht genau, ich habe nur gehört, dass er umgekommen ist.

K: War es ein Massenmord oder nicht? Sie sind Jurist, soweit ich weiss.

Verteidiger Dr. Gawlik: Herr Präsident, ich erhebe Einspruch gegen diese Frage. Dies ist eine Rechtsfrage, die der Zeuge gar nicht beantworten kann, da er gär nicht Rechtsexperte ist.

W: Ich bin nicht Rechtsanwalt, ich habe nie Jura studiert.

Dr. Kempner: Herr Präsident, der Zeuge wurde vorher von Herrn Dr. Gawlik gefragt, ob seine eigenen Aktionen mit gewissen gesetzmässigen Aktionen von amerikanischen oder anderen Besatzungsmächten verglichen

werden könnten. Ich glaube daher, dass er diese sehr einfache Frage, ob er die Tötungen am 30. Juni 1934 als Mord betrachtet oder nicht, beantworten kann. Er hat, soviel ich weiss, ehrenhalber den Dr.-jur.-Titel erhalten. Vorsitzender: Gut, der Ausdruck «Mord» ist nicht ausschliesslich ein gesetzlicher. Er hat sowohl Bedeutung für Laien als auch für Juristen. Er soll die Frage beantworten.

Dr. Kempner: War der 30. Juni 1934 Mord oder nicht?

W: Ich bin über die Vorgänge vom 30. Juni 1934 ausserordentlich erschüttert gewesen und habe sie eigentlich im Grossen Ganzen als Mord angesehen.

K: Sie haben mir kürzlich gesagt, dass das Material oder dass das Eigentum, dessen Verwalter Sie waren, das frühere Vermögen von Juden und Polen war, die sich aus dem einen oder anderen Grund nicht mehr in Polen befanden?

W: Ja, die geflüchtet waren. Über den Verbleib von denen, die nicht mehr in Polen waren, habe ich nichts gewusst.

K: Haben Sie gedacht, dass Ihr Vorgesetzter, Hermann Göring, später diese Juden und Polen nach Polen zurückbringen würde, damit sie ihren Besitz wieder übernehmen können? Haben Sie das gedacht?

W: Dass das Hermann Göring tun würde, habe ich nicht gedacht, aber dass ein grosser Teil der Polen, die noch am Leben waren, wiederkommen würden, das habe ich erwartet.

K: Haben Sie gedacht, dass Ihr Genosse Himmler diese Juden und Polen nach Polen zurückschicken würde, damit sie dann ihren Besitz wieder übernehmen könnten?

W: Ich habe doch daran geglaubt, dass einmal Frieden werden würde, dass dann auch die Polen zurückkehren würden, wie andere während des Krieges geflüchtete oder emigrierte Menschen.

K: Aber Sie wussten, dass diese Polen – wenigstens 1944 haben Sie das gewusst –, dass eine ganze Menge Juden und Polen durch die SS und andere Leute im Osten getötet worden waren?

W: Ab 1944 habe ich das von den Juden gehört; von Polen habe ich das nicht gehört. Ich habe nur von Polen ungefähr 1940 ab und zu gehört, dass Erschiessungen stattgefunden haben; ich habe aber weder den Grund der Erschiessungen noch den Umfang davon erfahren.

K: Die Gründe interessieren mich nicht. Aber Sie sahen doch ein, dass diese Leute nicht zurückkommen würden, da sie erschossen waren? Ist das klar?

W: Ich kann das nicht so sagen. Ich habe natürlich nicht darüber nachgedacht, ob jeweils Einzelne zurückkommen würden, aber dass doch das Gros, der grösste Teil der geflüchteten Polen einmal zurückkommen würde, das habe ich als bestimmt angenommen.

K: Wollen Sie dem Gericht erzählen, dass die Mehrzahl der vertriebenen Polen und Juden zurückkommen würden, ist das Ihr Gedanke?

W: Ja, ich habe das erwartet, dass nicht alle... darüber habe ich nicht weiter nachgedacht, aber dass ein grosser Teil zurückkommen würde, das habe ich als selbstverständlich angenommen.

K: Ich frage Sie noch einmal – Sie können mit ja oder nein antworten: Haben Sie Anweisungen unterschrieben, Ausführungsbestimmungen für die Verteilung von diesem gestohlenen Vermögen, zusammen mit Himmler? Ja oder nein?

W: Zusammen mit Himmler entsinne ich mich nicht, dass ich je eine Unterschrift abgegeben habe. Ich habe höchstens mit seinem Vertreter, mit dem Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums, Ausführungsanweisungen herausgegeben; ich weiss das aber im Augenblick nicht.

K: Sie haben also keine Verordnungen zusammen mit Himmler unterschrieben?

W: Das habe ich nicht gesagt, sondern ich habe eben gesagt, ich kann mich im Augenblick nicht so genau entsinnen, dass ich das mit ja oder nein beantworten kann. Ich müsste da das Material, das gesammelt worden ist und auch öffentlich erschienen ist, zur Hand nehmen.

K: Dann darf ich Ihr Gedächtnis auffrischen: Am 20. Februar 1940 haben Sie eine amtliche Anweisung unterschrieben. Auf der linken Seite steht «Dr. Winkler», auf der rechten Seite «Heinrich Himmler».

W: Ich kann das – das weiss ich nicht; ich kann mich im Augenblick nicht entsinnen, aber wenn es vorliegt, werde ich es getan haben, ja. Ich weiss es nicht.

(Die Verordnung wird dem Gericht vorgelegt.)

K: Ist das die einzige Anordnung, die Sie zusammen mit Ihrem Genossen Heinrich Himmler unterzeichnet haben?

W: Das weiss ich nicht.

K: Glauben Sie, es könnten noch andere da sein.

W: Ich weiss das nicht; ich kann nur erklären, alle diese Dinge sind nicht heimlich gemacht worden, sondern öffentlich, und wenn sie da sind, muss ich sie vertreten; also, ich kann das nicht übersehen.

K: Zeuge, was war der Wert des Vermögens, dessen Verwalter Sie waren? Wie viele Milliarden haben Sie verwaltet?

W: Das kann ich so nicht ausdrücken. Ich habe nie eine genaue Aufzeichnung oder Statistik darüber empfangen. Ich habe – es ist auch ganz vorübergehend nur zur Verteilung gewissermassen, das polnische Vermögen über die Treuhandstelle Ost geleitet worden, um dann der zuständigen Reichsstelle übergeben zu werden. Ich habe auch darüber keine Aufzeichnung, jedenfalls sind es eine Anzahl Milliarden gewesen.

K: Haben Sie irgendetwas mit dem Verkauf der vielen Millionen jüdischen Vermögens zu tun gehabt, und zwar zum Beispiel des Vermögens des Ullstein-Zeitungsverlages an die Gesellschaft eines gewissen Adolf

Hitler, der der Besitzer des Franz-Eher-Verlages in München war? Ja oder nein?

W: Das war Anfang 1934. Da habe ich im Auftrag der Reichsregierung, mir übermittelt durch den Minister Goebbels, Verhandlungen mit den Besitzern der Aktien des Ullstein-Verlages geführt und habe für die Reichsregierung diesen Verlag für 8,5 Millionen Mark unter Übernahme von einigen Verpflichtungen erworben.

K: Sie haben also Ullstein für Goebbels gekauft; ist das richtig?

W: Für die Reichsregierung.

K: Wer war damals Chef der Reichsregierung?

W: Damals war Herr Goebbels mein Auftraggeber.

K: Das genügt. – Wer war damals Reichskanzler?

W: Hitler.

K: In wie vielen Fällen haben Sie deutsche Zeitungen für das Propagandaministerium aufgekauft, nachdem Hitler zur Macht kam?

W: Ich kann Ihnen die Zahl nicht genau sagen. Es können 20 bis 25 Verlage gewesen sein.

K: Sie haben also 20 bis 25 Verlage der Goebbelsschen Verwaltung ausgehändigt? Ist das richtig?

W: Ich habe Verlage gekauft, später nicht mehr für die Regierung, sondern später direkt für die Reichsleitung der NSDAP.

K: Eine letzte Frage: Sind Sie sich bewusst gewesen, dass Sie der grösste Verwalter von Eigentum waren, das toten Juden und ausgewiesenen Polen abgenommen wurde? Ja oder nein?

W: Nein, ich hatte das nicht von toten Juden oder von toten Polen, sondern ich bin Treuhänder für polnische Vermögen geworden, die allerdings sehr gross waren und die ich verwaltet habe nach bestem Wissen und Gewissen, wie ein Treuhänder sie zu verwalten verpflichtet war.

K: Ich habe gerade von einem Kollegen eine Notiz erhalten, und ich möchte Sie noch zusätzlich fragen: Wieviel Milliarden ungefähr haben Sie verwaltet?

W: Wieviel Millionen?

K: Milliarden.

W: Ich habe ja diese Verwaltung nicht gleichzeitig geführt; es war aufgeteilt. Es sind eine Anzahl Milliarden gewesen; ich habe eine Statistik darüber nie aufgemacht.

K: Wie viele Milliarden, möchten wir wissen.

W: Das kann ich nicht sagen; es können 15, 20 gewesen sein. Ich habe, wie gesagt, eine Bewertung ja nur dann vorgenommen, wenn die Bewertung aus irgendwelchen wirtschaftlichen oder anderen Gründen notwendig gewesen war; sonst habe ich nichts bewertet, so dass ich also die Ziffer nicht angeben kann.

K: Es waren ungefähr 20-30 Milliarden, stimmt das ungefähr?

W: Das kann ich nicht übersehen, aber ich kann glauben, dass es, wenn alles bewertet wird, und es kommt auch auf die Bewertung an, dann kann es an die 20 Milliarden herangekommen sein.

K: Sie verwalteten es, und das polnische Volk sollte es zurückbekommen. Das ist doch Ihre Schlussbehauptung?

W: Es handelt... es kann sich ja hier doch nicht darum handeln, dass solche Beträge zurückzugeben sind. Es ist ja nahezu nicht verwertet worden, sondern es sind ja nur ganz kleine Bruchteile verwertet worden, und bei denen habe ich gehört, dass die Polen, die leben und zurückkehren, es bekommen. Und von den Juden habe ich Ende 1944 eben gehört, was man da gemacht hat.

K: Ihre Aussage lautet also, dass sie deshalb nichts mehr zurückbekommen konnten, stimmt das?

W: Wenn sie tot waren, nicht.

K: Danke, das ist alles.

K: Haben Sie mir seinerzeit vor einigen Wochen gesagt, dass Sie schwer erschüttert waren, als Sie nach Polen gegangen sind?

W: Ja.

K: Wann war das?

W: Das ist ungefähr schon gewesen, als ich den ersten Eindruck hatte, das war meine schwerste Erschütterung, als ich das Getto in Lodz gesehen habe.

K: Was haben Sie im Getto in Lodz gemacht?

W: Im Getto Lodz wollte ich mir die Beschäftigung der dortigen Insassen ansehen. Ich wurde dort geführt und musste feststellen, dass ja nur noch wenige Personen dort waren.

K: Wo waren die anderen Leute?

W: Auf meine Frage an den mich führenden Menschen, wo die anderen Personen geblieben sind, sie hätten doch sicher mehr gehabt, wurde mir gesagt, sie wären verreist.

K: Was haben Sie gedacht, wohin die Leute verreist sind, in den Himmel oder in die Hölle?

W: Ich habe geglaubt, dass da ein Unrecht vorliegt und dass sie wahrscheinlich in den Himmel gereist sind.

K: Sie wussten, dass die armen Menschen tot waren?

W: Das wusste ich nicht, aber ich musste es vermuten.

K: Das war im Jahr?

W: Das wird 1942 gewesen sein.

K: Ich habe nun eine letzte Frage an Sie, Herr Winkler. Ich bitte Sie, mir die nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten. Bedauern Sie heute, dass Sie damals Verwalter gestohlenen Gutes waren oder nicht, ja oder nein, auf Befehl anderer?

W: Darf ich das Gericht bitten, hierzu etwas ausführlicher antworten zu

dürfen? Ich möchte dem Gericht gern eine Erklärung abgeben, wie ich in diese Dinge hineingeraten bin.

K: Zuerst möchte ich wissen, ob Sie diese schrecklichen Dinge bedauern.

W: Ich bedaure sie, nachdem ich sie zur Kenntnis bekommen habe, tief.

K: Das sind alle Fragen, die ich stellen wollte.

Direktes Rückverhör durch Verteidiger Dr. Gawlik

W: Und so habe ich 1939 den Auftrag von Göring annehmen müssen und angenommen und habe dann – und das möchte ich dem Gericht erklären – feierlich Ich habe in den ganzen Jahren versucht, nach bestem Wissen und Gewissen, unter Aufopferung meiner Person, ich habe für diese Tätigkeit keine Vergütung bekommen oder genommen, habe ich versucht, meine Pflicht als Reichsbürger zu tun. Ich habe, nachdem ich Kenntnis von den Untaten der Reichsregierung bekommen habe, tiefst bedauert, dass ich in diese Sache hineingeraten bin, und ich bitte, mir zu glauben, ich würde alles geben, wenn ich es nicht hätte tun müssen. Ich habe es getan, und ich bitte, es zu berücksichtigen, dass ich es getan habe, ohne zu ahnen, in was ich hineingekommen bin. Ich bedaure das, ich habe nicht anders gekonnt, so wahr mir Gott helfe.

Dr. G: Hatten Sie damals, als Sie diese Tätigkeit übernahmen, das Gefühl, etwas Unrechtes zu tun?

W: In den ersten Jahren absolut nicht. Erst, nachdem mir Dinge zu Ohren gekommen waren, die nicht passieren durften.

SS-Obergruppenführer Karl Wolff als Zeuge

Im Pohl-Prozess wurde als Zeuge auch der langjährige Chef des persönlichen Stabes des Reichsführers SS, der SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Kafl Friedrich Otto Wolff (geboren am 13. Mai 1900 in Darmstadt) als Verteidigungszeuge (vom 3. bis 5. Juni 1947) vernommen. Über die Aktion Reinhardt vom Verteidiger Dr. Seidl befragt, erklärte Wolff: «... Ich habe davon erst hier in Nürnberg gehört von dieser furchtbaren Vernichtung der Juden und anderen Vernichtungen in den Lagern, die in Lublin und Auschwitz stattfanden. Ich hörte davon zuerst am 19. März 1945, als ich nach der Schweiz kam, um die Kapitulationsverhandlungen zu führen.» (Damals war Wolff Höchster SS-Führer in Italien und verhandelte mit den Vertretern der Westalliierten über eine vorzeitige Kapitulation der deutschen Kräfte in Italien. Gegen Wolff wurde 1964 wegen angeblicher Mittäterschaft an zahlreichen Mordtaten, die er als Himmlers Adjutant und später in Italien begangen haben soll, auf Grund einer Anklage des Oberstaatsanwalts Weiss und Staatsanwalts Huber die Schwurgerichtsverhandlung in München unter Vorsitz des hervorragenden Verhandlungsleiters Landgerichtsdirektor Dr. Mannkart durchgeführt.)

Richter Toms: Haben Sie jemals von Russen und Polen, die nicht Juden waren, gehört, dass diese vernichtet und umgebracht wurden?

A: Nein, ich habe über solche Vernichtungen niemals gehört. Ich wusste, dass in Fällen von kämpfenden Partisanen harte Massnahmen getroffen und Leute erschossen wurden. Aber das Hohe Gericht meint hier offenbar die systematische und geplante Vernichtung.

F: Genau, genau. Haben Sie darüber nichts gehört?

A: Nein...

F: Oh? Glauben Sie aber, dass sie stattfand?

A: Ich habe keine Beweise, aber ich fürchte, dass die Vernichtung im grossen Stile vor sich ging.

Im Kreuzverhör durch den Ankläger J. Robbins wurde Wolff u.a. gefragt:

F: Sie wussten nicht, dass Juden von Warschau nach Treblinka und Lublin und in andere Konzentrationslager deportiert wurden?

A: Nein.

F: General, Sie haben während der ganzen Zeit als Zeuge einen solchen Standpunkt geäussert. Ich möchte Ihnen jetzt ein Dokument vorhalten, das, wie ich glaube, Ihre Erinnerung zu diesem Punkt auffrischen wird. Ist dieser Brief an Sie adressiert oder nicht? Kennen Sie diesen Brief?

Der Ankläger hielt nunmehr dem Zeugen Wolff einen an ihn gerichteten Brief des Staatssekretärs Theodor Ganzenmüller vom Reichsverkehrsministerium (vom 29. Juli 1942) vor, in dem es u.a. hiess:

«Unter Bezug auf unsere fernmündliche Unterhaltung vom 16. Juli kann ich Ihnen den folgenden Bericht von der Generaldirektion... in Krakau geben: Seit dem 22. Juli fährt täglich ein Zug mit 5'000 Juden von Warschau über Malkinia nach Treblinka, ausserdem zweimal wöchentlich ein Zug mit 5'000 Juden von Przemysl nach Belsec...»

Karl Wolff hatte auf diesen Brief (am 13. August 1942) Ganzenmüller wie folgt geantwortet:

«Lieber Parteigenosse Ganzenmüller! Im Namen des Reichsführers SS danke ich Ihnen vielmals für Ihren Brief vom 28. Juli 1942. Mit besonderer Freude habe ich von Ihrer Mitteilung Kenntnis genommen, dass nun schon seit 14 Tagen täglich ein Zug mit je 5'000 Angehörigen des auserwählten Volkes nach Treblinka – und so weiter fährt... Ich habe von mir aus mit den beteiligten Stellen Fühlung genommen, so dass eine reibungslose Durchführung der gesamten Massnahmen gewährleistet erscheint.»

Frage des Anklägers Robbins: Vielleicht lesen Sie dem Gericht einmal die Randbemerkungen in Ihrer eigenen Schrift auf dem Original dieses Briefes vor.

A: Ja: «Vielen Dank, ich habe Durchschrift an Dr. Brandt, Brigadeführer Globocnik und Obergruppenführer Krüger gesandt. 2. August», und meine Initiale «W».

F: ... Wollen Sie noch immer aufrechterhalten, dass Sie über diese Transportierung der Juden von Warschau nach Treblinka nichts wussten? Sie waren doch darüber informiert?

A: Ich will das in keiner Weise bestreiten, nachdem meine Erinnerung auf diesem Wege aufgefrischt ist, dass ich mit diesen Sachen zu tun hatte, aber es ist für mich nach so vielen Jahren völlig ausgeschlossen, mich an jeden Brief zu erinnern, der jemals durch mein Büro gegangen ist...

F: Wollen Sie uns noch immer erzählen, dass Sie über diese Sachen bis 1945 nichts gehört haben? ...

A: Ich gebe ohne Vorbehalt zu, dass dies meinem Gedächtnis entfallen ist.

Wolff wurde sodann eine eidesstattliche Versicherung des Hauptangeklagten des Einsatzgruppen-Prozesses, Otto Ohlendorf, über die Liquidation von 90'000 Männern, Frauen und Kindern durch die Einsatzgruppe D vorgelegt; er wurde gefragt, ob er diese Vorgänge nur als kleinere Verletzungen der Bestimmungen über die Landkriegführung ansehe.

Wolff: Das ist das furchtbarste Verbrechen, das in der Geschichte der Menschheit begangen wurde.

DIE ORGANISATION DES SS-WIRTSCHAFTS- UND VERWALTUNGSHAUPTAMTS

Die Organisation des SS-Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamtes, deren Chef der SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Pohl war, ergibt sich aus dem folgenden geheimen, nur für den Dienstgebrauch aufgestellten Organisationsplan (Geheimes Tagebuch Nr. 173/42) (Dokument NO-111). Der Plan und die dort amtlich eingezeichneten Namen zeigen die Einheitlichkeit der Organisation der SS. Zwischen den verschiedenen Zweigen lassen sich schwer Trennungsstriche ziehen. Die Theorie, dass nur in der Spitze, beim Reichsführer SS Heinrich Himmler, einheitlich alle Organisationen vertreten waren, dass weiter unten aber der rechte SS-Arm nicht wusste, was der linke tat, mag zu Verteidigungszwecken vor Gerichten dienen, tatsächlich ist eine solche Theorie aber unhaltbar.

SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt

Chef: SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Pohl

Vertreter: SS-Gruppenführer Lörner

Adjutantur, Persönliches Büro, Gerichts- und Fürsorgeführer, Wirtschaftsprüfer, Betriebsinspekteur (Deutsche Wirtschaftsbetriebe GmbH), Haupteingangsstelle, Hauskommandant, Archiv

AMTSGRUPPE W WIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMUNGEN

*Chef: SS-Gruppenf. Pohl
Vertreter: SS-Brigadeführer Lörner*

Amt W I: Steine und Erden (Reich)

SS-Obersturmbannführer Mummentheyl (S)

W I/1: Deutsche Erd- und Steinwerke GmbH (4 Großziegeleien)
W I/2: Deutsche Erd- und Steinwerke GmbH (6 Steinbrüche)
W I/3: Porzellan-Manufaktur Altlach GmbH; Bohemia - Keramische Werke AG; »Porag« - Porzellan Radiatoren GmbH; Victoria-Porzellan AG

Amt W II: Steine und Erden (Ost)

SS-Obersturmbannführer Dr. Bobermin

W II/1: Ostdeutsche Baustoffwerke GmbH (292 Ziegeleien)
W II/2: Generaltruhänder für Baustoffherstellungsgesellschaften der Gau Steiermark und Kärnten (18 Betriebe)

W II/3: Rußlandbetriebe

Amt W III: Ernährungsbetriebe

SS-Hauptsturmf. Rabeneck
W III/1: Sudetenquell GmbH, Heinr. Mattoni AG, Apollinaris Brunnen AG, Rheinahr Glasfabrik GmbH
W III/2: Freudenthaler Getränke

AMTSGRUPPE A TRUPPENVERWALTUNG

Chef: Fanslau SS-Brigadeführer

AMTSGRUPPE B TRUPPENWIRTSCHAFT

*Chef: SS-Gruppenführer Generalmajor der Waffen-SS Lörner
Vertreter: SS-Standartenführer Tschentscher
Adjutant und Kompaniechef: SS-Obersturmführer Manzenberger*

AMTSGRUPPE C BAUWESEN

*Chef: SS-Gruppenführer Dr. Ing. Kammler
Vertreter: SS-Obersturmbannführer Schleif*

AMTSGRUPPE D KONZENTRATIONSLAGER

*Chef: SS-Gruppenführer Generalmajor der Waffen-SS Glücks
Vertreter: Standartenführer Maurer
Adjutant: SS-Sturmbannführer Harbaum*

**Amt A I: Haushaltsamt
SS-Oberführer Lörner**

A I/1: Haushalt der Waffen-SS
A I/2: Haushalt der Allg. SS (Reichskassenverwalter)
A I/3: Spargemeinschaft

**Amt A II: Kassen- und Besoldungswesen
SS-Hauptsturmführer Kukatsch i. V.**

A II/1: Besoldungswesen
A II/2: Kassen- und Rechnungswesen
A II/3: Gebühmisstelle

**Amt B I: Verpflegungswirtschaft
SS-Standartenführer Tschentscher**

B I/1: Planung und Beschaffung der Verpflegung für Mann und Pferd
B I/2: Truppen-Wirtschafts-Lager
B I/3: Versuche und Nahrungsmittelpfprüfung, Ausbildung der Köche, Lehrküchen

**Amt B II: Bekleidungswirtschaft
SS-Obersturmbannführer**

**Amt C I: Allgemeine Bauaufgaben
SS-Obersturmbannführer Rall**

C I/1: Bauten der Waffen-SS
C I/2: Bauten der K.L. und Kriegsgefangenenlager
C I/3: Bauten der Deutschen Polizei
C I/4: Bauten der Allg. SS

**Amt C II: Sonderbauaufgaben
SS-Obersturmbannführer Kiefer**
C II/1: Verpflegungs- und Beklei-

**Amt D I: Zentralamt
SS-Obersturmbannführer Höß**

D I/1: Häftlingsangelegenheiten
D I/2: Nachrichtenwesen, Lager-schutz- und Wachhunde
D I/3: Kraftfahrwesen
D I/4: Waffen und Geräte
D I/5: Schulung der Truppe

**Amt D II: Arbeitseinsatz der Häftlinge
SS-Standartenführer Maurer**
D II/1: Häftlingseinsatz
D II/2: Häftlingsausbildung

SS-Oberführer Dr. Selpeter
A III/1: Allgemeine Rechts-, Steuer- und Vertragsangelegenheiten
A III/2: Grundstücks- und Gebäudekataster

Amt A IV: Prüfungsamt
SS-Standartenführer Vogt
A IV/1: Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens
A IV/2: Prüfung der truppenwirtschaftlichen Einrichtungen (Truppen-Wirtschaftslager, Bekl.-Werke u. a.)

Amt A V: Personalamt
SS-Brigadeführer Fanslau
A V/1: Ersatz, Erfassung, Entlassungen
A V/2: Beförderungen, Kommandierungen, Versetzungen
A V/3: Ausbildung und Schulen
A V/4: K.L.: Ersatz, Entlassungen, Beförderungen, Kommandierungen, Versetzungen, Ausbildung (der Amtsgr. D zugeteilt)

für Mann und Führer
B II/2: SS-Bekleidungswerke
B II/3: SS-Kleiderkasse

Amt B III: Unterkunftswirtschaft
SS-Obersturmbannführer Köberlein

B III/1: Planung und Beschaffung der Unterkunftsgeräte
B III/2: Unterkunfts-lager
B III/3: Kraftfahrwesen für Amtgruppen A und B einschl. Wirtschafts-Lager

Amt B IV: Rohstoffe und Beschaffungen zum Amt B II

Nachrichtenbauten
C II/3: Lazarette und Reviere
C II/4: Nationalpolitische Erziehungsanstalten und Heimschulen
C II/5: Wohnungsfürsorge
C II/6: Wirtschafts- und Sonderbauten

Amt C III: Technische Fachgebiete

SS-Sturmbannführer Floto
C III/1: Ingenieurbau
C III/2: Be- und Entwässerung
C III/3: Maschinenbau
C III/4: Vermessung

Amt C IV: Künstlerische Fachgebiete

SS-Sturmbannf. Schneider
C IV/1: Städtebau- und Entwurfsgestaltung
C IV/2: Landschafts- und Raumgestaltung

Amt C V: Zentrale Bauinspektion

SS-Obersturmbannf. Nöll
C V/1: Dienstaufsicht über SS-Baudienststellen und Bauvorhaben
C V/2: Haushalt und Rechnungslegung
C V/3: Rohstoffstelle Bau und Baulager
C V/4: Kraftfahrwesen für Amtgruppe C

Amt C VI: Bauunterhaltung und Betriebswirtschaft
SS-Standartenführer Eirenschmalz

C VI/1: Liegenschaften der Waffen-SS
C VI/2: Liegenschaften der Allg. SS
C VI/3: Vorprüfungsstelle für das Bauwesen

und Lagerhygiene
SS-Standartenführer Dr. Lolling

D III/1: Ärztliche und zahnärztliche Versorgung der SS
D III/2: Ärztliche und zahnärztliche Versorgung der Häftlinge
D III/3: Hygienische und sanitäre Maßnahmen in den K.L.

KL-Verwaltung

SS-Sturmbannführer Burger
D IV/1: Haushalt, Kassen- und Besoldungswesen
D IV/2: Verpflegung
D IV/3: Bekleidung
D IV/4: Unterkunft
D IV/5: Rechts-, Steuer- und Vertragsangelegenheiten

GmbH

Amt W IV: Holzbearbeitungsbetriebe
SS-Hauptsturmf. Ozzerbeck
W IV/1: Deutsche Ausstattungs-werke GmbH (6 Werke)
W IV/2: Deutsche Heimgestaltung GmbH (13 Werke)
W IV/3: Deutsche Meisterwerkstätten GmbH (1 Werk)

Amt W V: Land-, Forst-, Fischwirtschaft
SS-Obersturmbannf. Vogel
W V/1: Deutsche Versuchsanstalt für Ernährung und Verpflegung GmbH (30 Betriebe)
W V/2: Forstverwaltung (10 Betriebe)
W V/3: Fischwirtschaft (16 Betriebe)

Amt W VI: Textil- und Lederwertung
SS-Obersturmbannführer Lechler

W VI/1: Gesellschaft für Textil- und Lederwertung GmbH

Amt W VII: Buch und Bild
SS-Sturmbannführer Dr. Mischke

W VII/1: Nordland-Verlag GmbH
W VII/2: Deutscher Bilderdienst

Amt W VIII: Sonderaufg.
SS-Oberführer Selpeter
W VIII/1: Gesellschaft zur Pflege und Förderung deutscher Kulturdenkmäler e. V.

W VIII/2: Externsteine-Stiftung e. V.; König-Heinrich-Gedächtnis-Stiftung e. V.; Genesungs- und Erholungsheime
W VIII/3: Kulturbauten

DIE SCHLÜSSELPOSITION VON SS-FÜHRERN BEI DEN MORDAKTIONEN GEGEN JUDEN UND KATHOLIKEN

In der Mordorganisation, die zur Judenvernichtung aufgezogen war, spielten SS-Offiziere eine ausschlaggebende Rolle. So z.B. die *Mitarbeiter Adolf Eichmanns*, SS-Obersturmbannführer, SS-Sturmbannführer oder SS-Hauptsturmführer. Fast alle waren freiwillig in die SS eingetreten, noch bevor sie ihre Stellungen im Referat IV B 4 im Reichssicherheitshauptamt angetreten hatten. Es genügt, die folgenden Namen zu nennen: SS-Hauptsturmführer Anton Brunner (hingerichtet); Alois Brunner (flüchtig); Franz Novak (1962 in-Wien verhaftet); Siegfried Seidl (hingerichtet); Theodor Dannecker (flüchtig oder tot); Hans und sein Bruder Rolf Günther (flüchtig); Erich Rayakowitsch (1963 in Wien verhaftet). Gegen den SS-Obersturmführer Hermann Krumei und den SS-Hauptsturmführer Otto Hunsche schweben Verfahren in Frankfurt am Main.

Deren Gegenstand sind die Deportationen von mehr als 400'000 ungarischen Juden zur Vernichtung nach Auschwitz und in Arbeitslager, sowie Hunsches Tätigkeit in Berlin im Judenreferat Adolf Eichmanns. Die Anklage wegen Mittäterschaft bzw. Beihilfe zu den Mordtaten wurde von Staatsanwalt Dr. Steinbacher vor dem Schwurgericht in Frankfurt erhoben; als Nebenkläger wirkten die Rechtsanwälte Henry Ormond und sein Mitarbeiter Christian Raabe mit unermüdlicher Energie. Während die Verteidiger Hans Laternser und Erich Schmidt-Leichner ihre grossen Erfahrungen als Verteidiger während der Nürnberger Prozesse zugunsten von Eichmanns Mitarbeitern Krumei und Hunsche benutzen konnten, musste sich der Vorsitzende, Landgerichtsdirektor Arnold Schmidt, erst allmählich in den Komplex dieser SS-Mordtaten einarbeiten. Von besonderem Interesse für dieses Verfahren war das, was Adolf Eichmann über seine in Frankfurt angeklagten SS-Kameraden seinerzeit in Jerusalem dem Vernehmungsbeamten, Polizeimajor Avner Less, anvertraut hatte.

Das Verfahren gegen Krumei und Hunsche zeigte die Schwierigkeiten in Prozessen gegen sogenannte Schreibtischmörder. Den Laienbeisitzern der Schwurgerichte, die den Verwaltungsaufbau und Befehlsgang nicht kennen, ist es noch schwerer als den Berufsrichtern, sich davon überzeugen zu lassen, dass die hohen und mittleren Befehlsgeber mit der Abzeichnung eines mörderischen Dokuments meist noch viel schuldiger sind als die unteren SS-Chargen, die die Gashähne aufgedreht haben.

Dieses Problem spielt eine besondere Rolle in den in Berlin geführten Strafverfahren gegen Beamte und SS-Offiziere des Reichssicherheitshauptamtes,

die von der Prinz-Albrecht-Strasse oder der Kurfürstenstrasse aus die Mordmaschine in Bewegung setzten und nur durch gelegentliche Besuche an der Mordfront sich davon überzeugten, ob das Mordsoll auch erfüllt war.

Eine besondere Gruppe von SS-Offizieren hatte die Aufgabe, als Judenberater im Ausland tätig zu sein. Sie waren in die deutschen Gesandtschaften in dem betreffenden Lande «eingebaut». Ihre Aufgabe war es, auf die Regierungen der Satellitenstaaten schärfsten Druck auszuüben, wenn diese nicht mit dem Berliner Endlösungsprogramm übereinstimmten und ihre jüdischen Staatsangehörigen nicht ermorden lassen wollten. Über diese spezielle Tätigkeit habe ich in meinem Buch «Eichmann und Komplizen» (Europa Verlag, Zürich) ausführlich berichtet. Angehörige dieser Gruppen waren solche SS-Offiziere wie Dieter Wisliceny, der auf dem Balkan tätig war (inzwischen hingerichtet); Carltheo Zeitschel, Paris (inzwischen verschollen); der SS-Hauptsturmführer Franz Abromeit sowie der SS-Hauptsturmführer Gustav Richter, dessen Aufgabe es war, die rumänische Regierung auf den «rechten Weg» zu weisen (gegen ihn schwebt seit Jahren ein Verfahren in Frankenthal/Pfalz).

Zusammentreiben der Juden durch SS in Deutschland und Böhmen-Mähren

Die Verantwortlichkeit von SS-Offizieren für das *Zusammentreiben der Juden in Deutschland* und ihren Abtransport in die Vernichtungslager des Ostens ergibt sich aus dem folgenden zynischen Telegramm Adolf Eichmanns. Dieses beweist auch den Zwang und die Erpressungen gegenüber den jüdischen Organisationen, die er für seine Henkersdienste eingespannt hatte:

«Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Berlin 67731 22.4.42 1100

- a) An die Stl. Berlin – z. Hd. SS-Stubaf. Orr. *Bovensiepen* – OVIA
- b) An die Stl. Hamburg – z. Hd. SS-Ostuf. Orr. *Seetzen* – OVIA
- c) An die Stl. Brünn – z. Hd. SS-Ostuf. Rr. *Noelle* – OVIA
- d) An die Stapo Frankfurt/Main – z. Hd. SS-Ostuf. Rr. *Poche* – OVIA
- e) An die Stl. Düsseldorf – z. Hd. SS-Ostuf. Orr. Dr. *Alsath* – OVIA
- f) An die Stl. Hannover – z., Hd. SS-Stubaf. Orr. Dr. *Batz* – OVIA
- g) An die Stapo Münster – z. Hd. SS-Stubaf. Rr. Dr. *Kreuzer* – OVIA
- h) An die Stapo Köln – z. Hd. SS-Ostuf. Orr. *Spring* – OVIA
- i) An die Stl. Breslau – z. Hd. SS-Stubaf. Orr. Dr. *Gerke* – OVIA
- j) An die Stapo Kassel – z. Hd. SS-Stubaf. R.U.Kr. Dr. *Lüdcke* – OVIA
- k) An die Stapo Dortmund – z. Hd. SS-Stubaf. Rr. *Ulmer* – OVIA
- l) An die Stapo Osnabrück – z. Hd. SS-Stubaf. Rr. *Weiss-Bolland* – OVIA
- m) An die Stl. Stuttgart – z. Hd. SS-Stubaf. R.U.Kr. *Mussgay* – OVIA

- n) An die Stapo Nürnberg – z. Hd. SS-Gruf. Pol.Präs. Dr. *Martin* – OVIA
o) An die Stapo Kiel – z. Hd. SS-Stubaf. Rr. *Henschke* – OVIA

Geheim

Betr.: Evakuierung von Juden.

Bezug: Bekannt.

Es mehren sich die Fälle, dass einzelne Stapo(leit)stellen fast den gesamten Mitarbeiterstab der Bezirksvertretungen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland e. V. bzw. der jüdischen Kultusvereinigungen zu laufenden Evakuierungsaktionen erfassen, so dass durch den Ausfall dieses Personals die reibungslose Fortführung der den jüdischen Organisationen übertragenen Aufgaben bzw. die sachgemäße Liquidierung in Frage gestellt wird. Selbstverständlich sind auch in einem entsprechenden Verhältnis zur Zahl der auf Grund der Ausnahmestimmungen bzw. der Transportbeschränkungen zunächst zurückbleibenden Juden – jüdische Funktionäre – zu evakuieren. Es ist aber in den meisten Fällen angebracht, eine Anzahl geeigneter jüdischer Funktionäre zur Entlastung der einzelnen Stapo(leit)stellen bzw. der Sachbearbeiter bei der Erledigung der jüdischen Organisationen übertragenen Aufträge, auf deren glatte Abwicklung Wert gelegt wird, im eigenen Interesse zunächst bis auf Weiteres von der Evakuierung auszunehmen, bzw. diese Funktionäre erst dem letzten Evakuierungstransport anzuschliessen. – *In Zweifelsfällen* bitte ich eine Liste der zur Evakuierung erfassten bzw. von der Evakuierung zunächst zurückzustellenden jüdischen Funktionäre zu Entscheidungen vorzulegen.

RSHA – ROEH 4 B 4 – 2093/42 g – (391) –

i. A. gez.
Eichmann
SS-Ostufab.»

Die Rolle der SS bei der Endlösung der *Judenfrage* in dem sogenannten Protektorat *Böhmen und Mähren* ergibt sich aus einer Besprechung in Prag vom 10. Oktober 1941, die unter Heydrich stattfand. In der Besprechung wurde u.a. angeordnet, zunächst die «lästigsten» Juden fortzuschaffen. Im Übrigen solle bei den weiteren Deportierungen keine Rücksicht auf Juden mit Kriegsauszeichnung genommen werden. Das Dokument (in den Akten des Eichmann-Prozesses in Jerusalem befindlich) nennt die folgenden SS-Führer als Teilnehmer:

SS-Obergruppenführer Heydrich
SS-Gruppenführer Frank
SS-Obersturmbannführer Böhme
SS-Obersturmbannführer Maurer
SS-Obersturmbannführer von Gregory
SS-Sturmbannführer Eichmann
SS-Hauptsturmführer Günther
SS-Hauptsturmführer Wolfram.

SS-Morde an katholischen Priestern

Die Beteiligung der SS an den Gruppen- und Einzelmorden an *katholischen Priestern* ist bisher noch nicht in der Literatur beschrieben. Hierüber wird erst die Chronik der während des Dritten Reiches umgekommenen 3'000 bis 4'000 katholischen Priester Auskunft geben, die gegenwärtig von Frau B. M. Kempner bearbeitet wird. Während der Nürnberger Prozesse waren nur einzelne dieser Fälle bekannt. Vor deutschen Gerichten haben bisher, abgesehen von 2 Einzelfällen, noch keine Strafprozesse gegen SS-Leute wegen der Priester-Morde stattgefunden.

Die erste grosse Mordaktion gegen katholische Priester fand einige Wochen nach dem Einmarsch in Polen, und zwar am 20. Oktober 1939, durch eine SS-Einheit statt. Bei ihr wurden fast sämtliche Domkapitulare des Bistums Kulm in dem Orte Pelplin zusammen mit anderen katholischen Priestern, insgesamt etwa 20, verhaftet und misshandelt. Dann wurden sie abtransportiert und mussten sich in der Gegend von Tczew, dem früheren Dirschau, ihre Gräber graben. Sofort danach wurden sie über den Haufen geschossen; am Tatort steht heute ein Denkmal.

Ein weiterer Massenmord von Priestern durch eine SS-Einheit fand am 2. August 1944 in Warschau statt, als SS-Männer bei Durchführung einer ihrer berüchtigten Reinigungsaktionen irgendwo Schüsse hatten fallen hören. Die in der Gegend befindlichen 26 Jesuiten, 10 Laienbrüder und 15 andere Männer und Frauen wurden in der Strasse des Heiligen Andreas Bobola festgenommen und zunächst in einen Keller gesperrt. Dann begannen die SS-Männer ihre Gefangenen aus dem Keller herauszuholen und mit Maschinengewehren und Handgranaten zu ermorden. Als einige Priester noch Lebenszeichen von sich gaben, riefen SS-Leute «Der ist noch zu frisch» und gaben weitere tödliche Schüsse ab.

Vier Tage danach, am 6. August 1944, erfolgten ähnliche Massenerschüsse von ungefähr 30 Redemptoristen in der Wolskastrasse in Warschau. Eine noch grössere Anzahl von Leichen in Priesterkleidung wurde später in der Gegend gefunden. (Noch heute ist das Strafverfahren nicht abgeschlossen.) Im Ganzen fanden im ehemaligen Polen 548 Priester ohne jedes Verfahren, meist durch SS-Erschliessungen, ihren Tod. Die Diözesen Warschau, Lublin, Lemberg, Lomza, Przemysl und Wilna waren besonders betroffen.

Weit über 1'000 Priester wurden von Angehörigen der SS-Totenkopfverbände und anderen Wachmannschaften in den Konzentrationslagern gemartert, so dass sie den Tod fanden. Sie waren in die Lager auf Grund eines Erlasses des Reichsführers SS (IV C 2 Nr. 41334) und anderer Anordnungen gekommen. Himmlers Dezernent für Katholikenbekämpfungen war jahrelang der in Auschwitz (am 25. Mai 1910) geborene spätere SS-Standartenführer und Regierungsrat Erich Roth. Seine Tätigkeit als SS-Sturmbannführer im Reichssicherheitshauptamt in katholischen Angelegenheiten entsprach etwa der des Judenreferenten Adolf Eichmann. Roth soll nach dem Kriege in Jugoslawien hingerichtet worden sein.

Gegen Ende des Krieges wurden mehrere Priester durch Angehörige von SS-Einheiten erschossen, z.B. der Geistliche Rat Willibald Strohmeyer im badischen Untermünstertal; ferner der Pfarrverweser Alois Brügger in Billafingen, Hohenzollern, sowie der Pfarrer Josef Grimm im Landkreis Bad Aibling durch den SS-Obersturmführer Josef Bachot, der dafür eine Freiheitsstrafe erhielt.

Durch die Denunziationen des SS-Arztes Dr. Lambert Stumfohl kam die Ordensschwester Restituta, mit bürgerlichem Namen Helene Kafka, ums Leben. Der SS-Arzt beschuldigte sie, sie habe während ihrer Tätigkeit als Operationsschwester im Krankenhaus Wien-Mödling ein pro-österreichisches Gedicht verbreitet, das gegen das Dritte Reich gerichtet war: «Gegen das braune Sklavenreich, für ein glückliches Österreich.» Die Nonne kam vor den Volksgerichtshof, wurde zum Tode verurteilt und trotz der Intervention des Apostolischen Nuntius in Berlin hingerichtet. Als der SS-Arzt nach dem Kriege in einem Strafverfahren zur Rechenschaft gezogen wurde, verteidigte er sich mit der Ausrede, er habe eine solche Folge seiner Anzeige, wie eine Hinrichtung, nicht erwartet. An dem Urteil gegen die Nonne hatte der SS-Standartenführer und Polizeipräsident von Dolega-Kozierowski als Beisitzer mitgewirkt.

Auch in anderen Volksgerichtsverfahren wirkten laufend hohe SS-Führer als Beisitzer mit, so z.B. der Brigadeführer Heider. Er war z.B. auch Beisitzer, als der Priester und Rektor Josef Peters am 4. Mai 1943 zum Tode verurteilt wurde, weil er angeblich in Malmedy gegenüber Beichtkindern des Grenzgebietes sich abfällig über den Nazi-Militärdienst geäußert hätte.

Bisher ist keiner der hohen SS-Führer, die an den Todesurteilen des «Volksgerichtshofes» als Beisitzer mitwirkten, zur Rechenschaft gezogen worden (siehe auch meinen Artikel in «Der Spiegel» vom 15. April 1964).

Auf die Beteiligung hoher SS-Führer und anderer hoher Parteiführer in diesen und anderen Fällen wurde der Generalstaatsanwalt in Berlin im Juli 1964 hingewiesen. Auch protestantische Geistliche befanden sich unter den Opfern der SS.

SS IN KZ-PROZESSEN VOR DEUTSCHEN GERICHTEN

Im Pohl-Prozess in Nürnberg waren die höheren Befehlsgeber der SS wegen ihrer Verantwortlichkeit für die Mordtaten und Torturen in den Konzentrationslagern angeklagt. Im Nürnberger Ärzte-Prozess (Fall 1, Urteil vom 20. August 1947) hatten sich hohe SS-Mediziner zu verantworten, die dem Arztberuf eine schwer auszulöschende Schande bereitet hatten. Karl Brandt, Karl Gebhardt, Joachim Mrugowsky, Rudolf Brandt, Wolfram Sievers (nicht Arzt), Viktor Brack, Waldemar Hoven – Männer mit hohen SS-Rängen – wurden zum Tode verurteilt und hingerichtet. Acht weitere Mediziner wurden zu Freiheitsstrafen verurteilt und allzu früh entlassen. Andere SS-Ärzte standen vor deutschen Gerichten. Wieder andere begingen Selbstmord, wie Heyde-Sawade, der vor dem Schwurgericht in Limburg a. d. Lahn wegen Ermordung der sogenannten nutzlosen Esser angeklagt war. Der Auschwitz-SS-Arzt Josef Mengele flüchtete nach Südamerika, ein anderer nach Afrika. Die ausführenden Organe in den zum SS-Reich gehörenden Konzentrationslagern, meistens SS-Leute mit ihren inländischen und ausländischen Helfern, wurden, soweit man ihrer habhaft werden konnte, in alliierten und deutschen KZ-Prozessen abgeurteilt. Ihre Leichenfleddereien und Korruptionen fielen meist unter die Verjährungsvorschriften.

Zu den Hauptangeklagten in deutschen KZ-Sachsenhausen-Prozessen gehörten der SS-Hauptscharführer Gustav Sorge, der SS-Oberscharführer Wilhelm Schubert, der SS-Hauptscharführer Karl Schmielewski, der SS-Obersturmführer Dr. Alois Gaberle sowie der SS-Hauptsturmführer Dr. Heinz Baumkötter und der Chef-Chemiker SS-Hauptsturmführer Dr. Ing. Albert Widmann.

Im Vernichtungslager Chelmno (Kulmhof) wimmelte es von SS-Führern, deren Beruf Mord hiess, so z.B. der SS-Hauptscharführer Gustav Laabs, vom Schwurgericht in Bonn verurteilt. Im Mauthausen-Prozess erhielt der SS-Scharführer Gottlieb Muzikant lebenslängliches Zuchthaus. Andere SS-Angehörige hatten sich wegen ihrer Mordtaten in Dachau, Buchenwald, Gross-Rosen, Bergen-Belsen oder Mordtaten in Gettos zu verantworten. Es gibt kaum ein Schwurgericht bei einem grösseren deutschen Landgericht, vor dem nicht SS-Angehörige während der letzten Jahre gestanden und während der nächsten Jahre stehen werden. Trotz der Bemühungen der Zentralen Stelle in Ludwigsburg und anderer energischer Staatsanwälte steht die Zahl der verurteilten Mörder und Mordgehilfen in keinem Verhältnis zu der Zahl der Opfer. Für tot erklärte, totesagte, getarnte und geflüchtete SS-Führer be-

steht eine Dunkelzahl von unheimlicher Höhe. Die vielfach geringe Höhe der Strafen gibt zu starken Bedenken Anlass.

(Der Wortlaut der Urteile in den drei 1958 und 1959 in der Bundesrepublik geführten KZ-Prozessen Buchenwald, Sachsenhausen, Getto Czenstochau kann in dem wichtigen Werk von H. G. van Dam und R. Giordano, «KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten», nachgelesen werden. – Für KZ-Prozesse vor britischen Militärgerichten vergleiche die englische Sammlung von War Crimes Trials.)

DIE SS-ANGEKLAGTEN IM AUSCHWITZ-PROZESS

Unter den KZ-Prozessen vor deutschen Gerichten hat der Auschwitz-Prozess in Frankfurt am Main aussergewöhnliche Bedeutung. Er ist das Symbol des SS-Unrechtsstaates. Fast sämtliche Angeklagten waren in der «Schule» der SS. Der hessische Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer, Erster Staatsanwalt Dr. Grossmann und die Staatsanwälte Vogel und Kügler haben mit anderen Kollegen aus der Justiz das historische Verdienst, die Auswirkungen des Unrechtsstaates unserer und der nächsten Generation zu demonstrieren. Die straffe Prozessführung des bewährten Landgerichtsdirektors Dr. Hans Hofmeyer, die eindringlichen Fragen des Ersatzrichters Dr. Hummerich und die Tätigkeit der Vertreter der Nebenkläger, Rechtsanwälte Henry Ormond und Christian Raabe exponierten den fürchterlichen Tatbestand. Aus Ostberlin nahm Professor Friedrich-Karl Kaul als Vertreter weiterer Nebenkläger teil. Auch an diesem Prozess wirkten aus Nürnberg bekannte Verteidiger – neben zahlreichen Officialverteidigern – mit, so Dr. Hans Laternser und Dr. Rudolf Aschenauer, ehemals Verteidiger des hingerichteten Ohlendorf. Wie andere SS-Leute vor ihnen beriefen sich zahlreiche Angeklagte auf Befehlsnotstand. Persönlicher Sadismus, Quälereien der Gefangenen und Leichenfledderei gingen bei mehreren Angeklagten weit über die SS-Mordbefehle hinaus, die schon ihrerseits jeder Rechtsverbindlichkeit entbehrten.

Die SS-Vergangenheit und die strafrechtlichen Vorwürfe der Staatsanwaltschaft – ihre Berechtigung oder Nichtberechtigung wird in dem mehr als ein Jahr dauernden Strafprozess geprüft – sind in der folgenden amtlichen Information des Frankfurter Oberstaatsanwalts Rahm enthalten:

«Den Angeklagten im Auschwitz-Prozess wird Mord bzw. Beihilfe dazu in einer Vielzahl von Fällen, begangen im Konzentrationslager Auschwitz in den Jahren 1940 bis zur Auflösung des Lagers im Jahre 1945 zur Last gelegt.

Unter den Angeklagten befinden sich die Adjutanten des Lagerkommandanten, SS-Sturmbannführers Richard Baer – ursprünglich mitangeklagt, letzter Lagerkommandant, verstorben am 17. Juni 1963 – und des früheren Lagerkommandanten, des SS-Obersturmbannführers Rudolf Franz Höss – durch ein polnisches Gerichtsverfahren in Auschwitz zum Tode verurteilt und hingerichtet. Ferner sind unter den Angeklagten Angehörige der politischen Abteilung (Lager-Gestapo), Ärzte, Apotheker, Schutzhaftlager-, Rapport- und Blockführer.

Die Ermittlungen wurden seit dem Jahre 1959 geführt, die gerichtliche Vor-

untersuchung am 9. August 1961 eröffnet, im Oktober 1962 abgeschlossen. Am 16. April 1963 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage. In dem Verfahren vor Beginn der Hauptverhandlung am 20. Dezember 1963 waren bereits etwa 1.300 Personen als Zeugen vernommen worden, darunter mehrere hundert ehemalige Häftlinge des KZ Auschwitz, die ihren Wohnsitz jetzt z.T. im Ausland haben. Die Verfahrensakten bestanden bei der Anklageerhebung aus 88 Bänden mit teilweise umfangreichem Urkundenmaterial. (Im Hinblick auf den Tod des früheren Hauptangeklagten Baer ist das Verfahren jetzt nach dem Angeklagten Mulka benannt – 4 Ks 2/63).

1. Der Exportkaufmann *Robert Mulka* wurde am 12. April 1895 in Lamburg geboren. Der Untersekundareife schloss sich eine kaufmännische Lehre an. Im August 1914 wurde er als Freiwilliger zur Truppe eingezogen. In Frankreich, der Sowjetunion und der Türkei war er im Fronteinsatz und wurde schliesslich zum Leutnant befördert. 1931 gründete er, nachdem er zuvor als Angestellter bei einer Agenturfirma gearbeitet hatte, eine selbständige «Im- und Export-Agentur». 1941 meldete er sich freiwillig zur Waffen-SS, bei der er den Dienstrang eines Obersturmführers erhielt. Anfang 1942 wurde er zum Konzentrationslager Auschwitz als Kompanieführer einer Wacheinheit abkommandiert. Etwa ab Mai 1942 übernahm er die Geschäfte des Adjutanten des Lagerkommandanten Höss. Im Juni 1942 übernahm Mulka zusätzlich die Stellung des stellvertretenden Wachsturmbann-Kommandeurs. Im März 1943 wurde er abgelöst und mehrere Wochen wegen einer abfälligen Äusserung zu einer Rede von Goebbels inhaftiert. Das Verfahren wurde eingestellt und der Angeklagte nach Hamburg beurlaubt. Anfang 1944 wurde er nach Prag versetzt, kehrte jedoch kurz vor Kriegsende wegen einer Erkrankung nach Hamburg zurück. Anfang Juni 1945 wurde er inhaftiert und von der Spruchkammer in Hamburg-Bergedorf zunächst zu einhalb Jahren Gefängnis verurteilt, später jedoch als entlastet in die Kategorie 5 eingestuft. Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, im Rahmen des nationalsozialistischen Vernichtungsprogramms als Adjutant, der nach der Lagerordnung u.a. dem Kommandanten für die schnelle und genaue Ausführung seiner Befehle innerhalb des Kommandanturbereichs verantwortlich war, in Kenntnis der Rechtswidrigkeit solcher Befehle an den auf die Tötung von Menschen gerichteten Massnahmen beteiligt gewesen zu sein. Er soll insbesondere für die Einrichtung und Sicherung der Vergasungsanlagen und Herbeischaffung des für die Vergasung erforderlichen Zyklon B verantwortlich gewesen sein. Zu seinem Aufgabenbereich sollen auch die Organisation und Abwicklung bei der Selektion ankommender Transporte von Zivilpersonen durch den Wachsturmbann, Mitwirkung bei der Aussonderung an der Rampe und der Transport der zur Vergasung ausgesonderten Personen zu den Gaskammern mit Lastkraftwagen der Lagerfahrbereitschaft gehört haben.

2. Der Hauptkassierer *Karl Höcker* wurde am 11. Dezember 1911 in Engershausen (Krs. Lübbecke) geboren. Nach Besuch der Volksschule und 4jähriger kaufmännischer Lehre war der Angeklagte bis Herbst 1930 in einem Eisenwarengeschäft in Preussisch-Oldendorf tätig. Im Juni 1933 wurde er Kassen-

gehilfe bei der dortigen Amtskasse; er wechselte später zur Kreissparkasse in Lübbecke über. Etwa im Oktober 1933 bewarb sich der Angeklagte um Aufnahme in die Allgemeine SS. Im November 1939 wurde er zu einem SS-Regiment nach Danzig eingezogen und im April 1940 in das Konzentrationslager Neuengamme versetzt. Nach verschiedenen Lehrgängen und anderen Kommandos wurde er Ende Mai 1943 als Adjutant in das Konzentrationslager Majdanek bei Lublin abgeordnet. Mitte Mai 1944 kam der Angeklagte als Adjutant zusammen mit dem letzten Lagerkommandanten Baer nach Auschwitz. Nach Auflösung des Lagers kam er im Januar 1945 als Adjutant nach Nordhausen. Bei Kriegsende geriet er in die britische Gefangenschaft, aus der er Ende Januar 1946 entlassen wurde.

Gegen den Angeklagten Höcker werden die gleichen Vorwürfe wie gegen den Angeklagten Mulka erhoben.

3. Der kaufmännische Angestellte *Wilhelm Bogner* wurde am 19. Dezember 1906 in Stuttgart geboren. Nach der Mittleren Reife und einer kaufmännischen Lehre war er bei verschiedenen Firmen als kaufmännischer Angestellter tätig. Bereits 1922 trat er in die nationalsozialistische Jugendbewegung ein. 1930 wurde er Mitglied der SS. Im Frühjahr 1932 wurde der Angeklagte arbeitslos. Ein Jahr später wurde er als Angehöriger der SS zur Hilfspolizei nach Friedrichshafen einberufen. 1937 wurde er Kriminalkommissar. Ende 1939 kam er zur Staatspolizeistelle in Zichenau. Während eines Fronteinsatzes wurde er Mitte März 1942 verwundet. Nach seiner Genesung wurde er im Dezember 1942 zum Konzentrationslager Auschwitz versetzt. Er wurde dort zunächst Zugführer bei der 2. Wachkompanie, wurde aber auf Grund seiner früheren Tätigkeit als Polizeibeamter alsbald zur politischen Abteilung des Konzentrationslagers versetzt. Dieser Abteilung gehörte er bis zur Auflösung des Lagers im Januar 1945 an. Bei Kriegsende begab sich der Angeklagte zu seinen Eltern nach Ludwigsburg. Er wurde Mitte Juni 1945 von der amerikanischen Militärpolizei verhaftet und in das Lager Dachau eingewiesen. Als er Ende November 1946 nach Polen ausgeliefert werden sollte, gelang es ihm, zu fliehen. Ohne polizeiliche Anmeldung hielt er sich mehrere Jahre in der Gegend von Crailsheim auf, wo er bei einem Bauern arbeitete. Später war er in Stuttgart als kaufmännischer Angestellter beschäftigt.

Dem Angeklagten Bogner wird zur Last gelegt, in zahlreichen Fällen an der Rampe von Birkenau an Selektionen beteiligt gewesen zu sein, wobei er eine unbestimmte Vielzahl von Häftlingen zur Vergasung aussonderte. Ferner soll er in zahlreichen Fällen mit anderen SS-Angehörigen der politischen Abteilung Aussonderungen von Häftlingen aus dem Arrestblock vorgenommen haben, wobei er bestimmte, welche Häftlinge erschossen werden sollten. Weiterhin soll der Angeklagte oft bei Massenerschießungen von Häftlingen an der sogenannten «schwarzen Wand» zwischen Block 10 und 11 mitgewirkt haben. Dem Angeklagten wird auch vorgeworfen, Häftlinge bei verschärften Vernehmungen so schwer misshandelt zu haben, dass sie bald darauf an den erlittenen Verletzungen verstarben. Daneben hat er sich für

viele Einzelhandlungen zu verantworten. So wird ihm u. a zur Last gelegt, die Häftlingssekretärin Tofler im Block n mit 2 Pistolenschüssen getötet zu haben; einen 60jährigen polnischen Geistlichen in der Gefangenenküche den Kopf so lange unter Wasser gedrückt zu haben, bis er tot war; ein polnisches Ehepaar mit 3 Kindern aus einer Entfernung von etwa 3 m mit der Pistole erschossen zu haben; den polnischen General Dlugiszewski, der zum Skelett abgemagert war, zu Tode getreten zu haben; im Jahre 1944 an der Hinrichtung von 2 polnischen Mädchen teilgenommen zu haben; im Herbst 1944 nach der Niederschlagung des Aufstandes des Sonderkommandos am Krematorium etwa 100 Häftlinge, die sich auf den Boden legen mussten, zusammen mit einem anderen SS-Angehörigen durch Pistolenschüsse in den Hinterkopf erschossen zu haben und an der Vernichtung des Zigeunerlagers beteiligt gewesen zu sein.

4. Der landwirtschaftliche Assessor *Hans Stark* wurde am 14. Juni 1921 in Darmstadt geboren. Nach der Volksschule besuchte er bis zur Obersekundarstufe (1937) das Realgymnasium in Darmstadt. Da ein Versuch, bei der Wehrmacht einzutreten, wegen seiner Jugend scheiterte, meldete er sich zur SS. Am 1. Dezember 1937 wurde er nach Oranienburg bei Berlin zur SS-Totenkopf Standarte «Brandenburg» eingezogen und zur Bewachung der Konzentrationslager Sachsenhausen, Buchenwald und Dachau eingesetzt. Etwa Weihnachten 1940 kam er als Blockführer in das Konzentrationslager Auschwitz. Im Juni 1941 wurde er zur politischen Abteilung versetzt, wo ihm die Leitung der Aufnahme übertragen wurde. Um seine Schulausbildung abzuschliessen, liess er sich von Weihnachten 1941 bis März 1942 beurlauben; besuchte in dieser Zeit die Justus-Liebig-Oberrealschule in Darmstadt, wo er auch die Reifeprüfung ablegte. Anschliessend war er wieder in Auschwitz tätig. Für das Wintersemester 1942/43 erhielt er Urlaub zum Studium der Rechtswissenschaft an der Universität in Frankfurt am Main. Bei einem Fronteinsatz wurde er verwundet. Nach seiner Genesung kam er im Mai 1944 zur SS-Junkerschule in Klagenfurt. Bei Kriegsende geriet der Angeklagte in sowjetische Kriegsgefangenschaft. Es gelang ihm jedoch, nach 2 Tagen zu fliehen. Von 1946 bis 1948 studierte er Landwirtschaft an der Universität in Giessen und legte im Jahre 1953 in Darmstadt das Assessor-Examen ab. Vom Herbst 1955 bis zum 31. März 1957 arbeitete er als Sachbearbeiter für Wirtschaftsberatung bei der Landwirtschaftskammer in Frankfurt. Anschliessend war er als Lehrer in der Landwirtschaftsschule in Lövenich bei Köln tätig.

Dem Angeklagten Stark wird zur Last gelegt, im Konzentrationslager Auschwitz an zahlreichen Erschiessungen von Häftlingen teilgenommen zu haben. Nach Zeugenaussagen soll er in einem besonders hierfür vorgesehenen Raum im kleinen Krematorium gemeinschaftlich mit dem damaligen Rapportführer Palitsch durch Genickschüsse 2 Häftlingsgruppen von je 20 Personen, darunter Frauen und Kinder, getötet haben. Er soll ferner bei Erschiessungen an der sogenannten schwarzen Wand sowie bei Erschiessungen von sowjetischen Kommissaren beteiligt gewesen sein. Ihm wird weiterhin zur Last gelegt,

seit dem Sommer 1942 bei den Selektionen an der Rampe von Birkenau mitgewirkt und anschliessend die ausgesonderten Häftlinge zur Gaskammer geführt und teilweise gewaltsam in die Gaskammer getrieben zu haben. Schon im Herbst 1941 soll der Angeklagte zusammen mit einem SS-Sanitäter das für die Vergasungen bestimmte Zyklon B durch eine hierfür bestimmte Öffnung in den Vergasungsraum eingeführt haben, wobei etwa 250 jüdische Männer und Frauen getötet wurden.

5. Der Dipl.-Ing. *Klaus Dylewski* wurde am 1. Mai 1916 in Finkenwalde (Kreis Stettin) geboren. Von 1922 bis 1926 besuchte der Angeklagte die deutschen Volksschulen in Knurow und Nicolai bei Kattowitz und anschliessend ein Jahr lang ein Privatgymnasium in Pless, bevor er auf das staatliche Gymnasium in Nicolai überwechselte. Dort legte er 1935 die Reifeprüfung ab. Nach einer Praktikantenzeit begann er im Frühjahr 1936 das Studium der Flugzeugtechnik an der Technischen Hochschule in Danzig, wechselte jedoch nach dem 6. Semester in die Fachrichtung Maschinenbau über. 1939 unterbrach er sein Studium und meldete sich freiwillig zur SS-Heimwehr Danzig. Sein Versuch, nach dem Polenfeldzug das Studium fortsetzen zu können, scheiterte, und er wurde zum 1. SS-Totenkopf-Infanterie-Regiment 3, das in Dachau zusammengestellt wurde, versetzt. Mit dieser Einheit nahm er am Frankreichfeldzug teil. Am 1. September 1940 wurde er zum SS-Sturmabteilungswachmann in Auschwitz versetzt; er war zunächst in einer Wachkompanie eingesetzt. Nach einem Studiumaufenthalt wurde er als Dolmetscher und Ermittlungsbeamter in der politischen Abteilung verwandt. 1943 und 1944 erhielt er jeweils einen Studienaufenthalt von 4 Monaten. Im August 1944 wurde ihm vom Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt der SS in Berlin die Leitung der Abteilung Maschinenbau beim Bau eines unterirdischen Werkes in Happurg übertragen. Nach dem Zusammenbruch gelang es dem Angeklagten, in Zivilkleidern und unter einem falschen Namen unterzutauchen. Etwa 1948 setzte er an der Humboldt-Universität in Ost-Berlin sein Studium fort und war anschliessend zunächst in der SBZ und seit 1950 in Düsseldorf als Gewerbelehrer tätig. Seit 1952 arbeitete er als Sachverständiger für Werkstoffabnahme beim Technischen Überwachungsamt in Düsseldorf.

Dem Angeklagten Dylewski wird zur Last gelegt, ebenfalls bei den Selektionen an der Rampe von Birkenau mitgewirkt zu haben. Er soll ferner als Angehöriger der politischen Abteilung bei den sogenannten Bunkerentleerungen aus dem Arrestblock teilgenommen haben, wobei er bestimmte, welche in seine Zuständigkeit fallenden Häftlinge an der sogenannten schwarzen Wand erschossen werden sollten. Er soll zusammen mit anderen SS-Angehörigen, insbesondere in den Jahren 1941/1942, an der Erschiessung von sowjetischen Kommissaren an der sogenannten schwarzen Wand beteiligt gewesen sein.

6. Der kaufmännische Angestellte *Pery Broad* wurde am 25. April 1921 in Rio de Janeiro geboren. Er siedelte aber alsbald mit seiner Mutter nach Deutschland über, wo er in Berlin aufwuchs. Im Januar 1942 meldete er sich freiwillig zur Waffen-SS. Auf Grund seiner Kurzsichtigkeit wurde er jedoch

schon im April dieses Jahres in das Konzentrationslager Auschwitz zum Wachdienst abgestellt. Im Juni 1942 liess er sich zur politischen Abteilung versetzen, der er bis zur Auflösung des Konzentrationslagers im Januar 1945 angehörte. Anfang Mai 1945 geriet er in englische Gefangenschaft, aus der er 1947 entlassen wurde. Anschliessend arbeitete er als kaufmännischer Angestellter.

Auch diesem Angeklagten wird zur Last gelegt, bei den Selektionen, insbesondere bei der Ankunft der grossen Judentransporte im Herbst 1943, auf der Rampe von Birkenau an den Selektionen der zur Vergasung bestimmten jüdischen Häftlingen mitgewirkt zu haben. Ausserdem wird ihm vorgeworfen, zahlreiche Häftlinge während des Verhörs bei der politischen Abteilung erschossen oder durch Schläge getötet zu haben. Ausserdem soll der Angeklagte an zahlreichen Exekutionen an der sogenannten schwarzen Wand teilgenommen haben, wobei er sich insbesondere bei der Erschiessung von tschechischen Häftlingen nach dem Attentat auf den SS-Obergruppenführer Heydrich in Prag hervorgetan haben soll.

7. Der Landwirt *Johann Schobert* wurde am 17. Dezember 1922 in Aufsess (Krs. Ebermannstadt) geboren. Nach dem Besuch der Volksschule arbeitete er in der mütterlichen Landwirtschaft, später auch als Waldarbeiter. Anfang 1941 wurde er zur Waffen-SS eingezogen. Im Kriegseinsatz wurde er dreimal verwundet. Im Frühjahr 1943 wurde er zum Konzentrationslager Auschwitz versetzt und der 1. Kompanie des Wachsturmbannes zugeteilt. Nach einem erneuten Lazarettaufenthalt war er einige Zeit der Poststelle der 1. Kompanie und sodann dem Standesamt der politischen Abteilung zugeteilt. Dort blieb er bis zum Sommer 1944. Anschliessend war er als Ausbilder bei einer aus ungarischen und rumänischen Volksdeutschen zusammengesetzten Einheit tätig. Im April 1945 wurde der Angeklagte nochmals verwundet und geriet in sowjetische Gefangenschaft. Aus dieser wurde er Ende August 1945 nach Aufsess entlassen.

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, im Sommer 1944 mindestens einmal bei einer Selektion ankommender Häftlingstransporte auf der Rampe von Birkenau mitgewirkt zu haben. Bei einer Vergasungsaktion im Krematorium 2 soll er an Hand einer Liste die zur Vergasung bestimmten Häftlinge überwacht haben. Ferner wird er beschuldigt, zusammen mit einem anderen SS-Angehörigen Erschiessungen von Häftlingen im alten Krematorium durchgeführt zu haben.

8. Der Hausmeister *Bruno Schlage* wurde am 11. Februar 1903 in Truttenau (Kreis Königsberg) geboren. Seine Eltern verzogen aber alsbald nach Itzehoe, wo der Angeklagte die Volksschule besuchte. Einige Zeit später übernahmen seine Eltern einen Bauernhof in Langerbruck (Schleswig-Holstein). Nach der Schulentlassung arbeitete der Angeklagte zunächst einige Zeit bei der Reichsbahn. Er wandte sich jedoch später dem Maurerberuf zu. Etwa seit 1928 war er als Maurerpolier bei einer Königsberger Firma auf deren Baustellen zu- meist im Ausland tätig. Der Angeklagte hat sich weder vor noch nach 1933 politisch betätigt. Im Jahre 1940 wurde er zu einer Polizeiverfügungstruppe

nach Plock bei Warschau eingezogen und alsbald der 22. SS-Division zugeteilt. Im Herbst 1941 kam er mit dieser Einheit nach Czenstochau. Von dort wurde er im Dezember 1941 zum Konzentrationslager Auschwitz kommandiert, wo er mit Unterbrechungen bis zur Auflösung des Lagers im Januar 1945 verblieb.

Er wurde zunächst der 3. Wachkompanie zugeteilt und ausserhalb des Lagers als Wachposten und zur Begleitung von Häftlingskommandos eingesetzt. Später wurde er Aufseher in dem Arrestblock – Block 11 – des Stammlagers, Kommandoführer eines Häftlingsaussenkommados in einer Zementfabrik; anschliessend kam er wieder zur 3. Wachkompanie zurück. Im Mai 1945 geriet der Angeklagte in polnische Kriegsgefangenschaft, aus der er im August 1949 entlassen wurde.

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, während seiner Tätigkeit als Arrestaufseher bei den sogenannten Bunkerentleerungen mitgewirkt zu haben. Hierbei wurden nach dem Gutdünken der politischen Abteilung, der Schutzhaftlagerführung oder auch auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes in den Arrestzellen eingesperrte Häftlinge zur Erschiessung an der sogenannten schwarzen Wand aus den Zellen herausgeholt. Der Angeschuldigte soll sich an diesen Erschiessungen beteiligt haben.

9. Der Heizer *Franz Hofmann* wurde am 5. April 1906 in Hof/Saale geboren, wo er auch aufwuchs. Von 1912 bis 1919 besuchte er die Volksschule. Er erlernte den Beruf des Tapezierers und legte 1923 die Gesellenprüfung ab. Der Angeklagte war sodann als Verkäufer, Kellner und Hoteldiener tätig. Im Sommer 1932 trat er in die NSDAP und in die Allgemeine SS ein. Im Frühsommer 1933 nahm er an einem Hilfspolizeikursus bei der Landespolizei teil und wurde am 1. Juli 1933 bei der Schutzpolizei in Hof als Hilfspolizist eingestellt. Ende September des gleichen Jahres wurde er zur Wachtruppe des Konzentrationslagers Dachau einberufen. Von 1934 bis 1937 wurde er als Telefonist eingesetzt. Im Januar 1939 erfolgte seine Beförderung zum SS-Hauptscharführer, 2 Jahre später zum Untersturmführer und am 20. April 1942 zum Obersturmführer und nochmals 2 Jahre später zum Hauptsturmführer. Im Konzentrationslager Dachau übte er zuletzt die Funktion eines stellvertretenden Schutzhaftlagerführers aus. Am 1.12.1942 wurde er zum Konzentrationslager Auschwitz versetzt. Hier war er zunächst 3. Schutzhaftlagerführer im Stammlager Auschwitz I. Kurze Zeit später jedoch übernahm er als Lagerführer das Zigeunerlager in Birkenau. Im November 1943 wurde er 1. Schutzhaftlagerführer im Stammlager Auschwitz I. Im Frühsommer 1944 wurde er zum Konzentrationslager Natzweiler versetzt. Hier war er in verschiedenen Nebenlagern als Lagerführer tätig. Nach dem Zusammenbruch gelang es dem Angeklagten unterzutauchen.

Wegen seiner Tätigkeit im Konzentrationslager Dachau wurde der Angeklagte durch Urteil des Schwurgerichts in München II vom 19. Dezember 1961 wegen Mordes in 2 Fällen zu lebenslänglichem Zuchthaus rechtskräftig verurteilt.

Dem Angeklagten Hofmann wird zur Last gelegt, sich nicht nur an der

Rampe von Birkenau bei der Selektion der eingetroffenen Transporte beteiligt zu haben, sondern darüber hinaus auch 40-50 in dem Kinderlager des Stammlagers (Keller Block 18) inhaftierte Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren zur Vergasung ausgesondert zu haben. Darüber hinaus soll er mit dem Angeklagten Kaduk und dem damaligen Rapportführer Clausen etwa 600 Häftlinge in der alten Wäscherei, worunter sich ebenfalls Kinder befanden, für die Vergasung bestimmt haben. Als Lagerführer im Zigeunerlager Birkenau soll der Angeklagte in vielen Fällen Häftlinge so schwer misshandelt haben, dass sie alsbald verstarben. Im Winter 1942/43 soll er 10 bis 12 entkräftete sowjetische Gefangene gezwungen haben, sich nackt im Freien aufzustellen, so dass sie infolge der grossen Kälte erfroren. Im Herbst 1943 liess der Angeklagte die Stubendienste und Blockältesten des Zigeunerlagers etwa 2 Stunden Strafoxerzieren, wodurch 6 oder 7 Häftlinge an den vom Angeklagten zugefügten Misshandlungen starben. Er erschoss einen jüdischen Häftling, der sich gewehrt hatte, in die Gaskammer gebracht zu werden, mit der Pistole. Einem anderen Häftling warf der Angeklagte eine Flasche an den Kopf, so dass dieser einen Schädelbruch davontrug und alsbald verstarb.

10. Der Metzger und Krankenpfleger *Oswald Kaduk* wurde am 26. August 1906 in Königshütte/OS als Sohn eines Schmiedes geboren. Nach dem Besuch der Volksschule erlernte er das Fleischerhandwerk und legte im Herbst 1924 die Gesellenprüfung ab. Anschliessend arbeitete er 18 Monate als Metzger im städtischen Schlachthof von Königshütte. Nach kurzer Arbeitslosigkeit wurde er 1927 in die städtische Berufsfeuerwehr Königshütte übernommen. In diesem Beruf arbeitete er bis zu seiner Einberufung im Frühjahr 1940 zur Waffen-SS, zu der er sich freiwillig gemeldet hatte. Er wurde zur 15. Totenkopf-Standarte nach Oranienburg bei Berlin eingezogen, kam aber schon nach wenigen Tagen zur militärischen Grundausbildung nach Plock bei Warschau. Nach einem Unterführerlehrgang wurde er im Frühjahr 1941 zum Sturmmann befördert. Während der Verlegung seiner Einheit nach Finnland erkrankte er. Nach längerem Lazarettaufenthalt wurde er zum Ersatztruppenteil nach Wehlau in Oberschlesien versetzt. Von dort kam er 1942 zum Wachsturmbann des Konzentrationslagers Auschwitz. Im Lager selbst war der Angeklagte zunächst als Blockführer, später als Rapportführer eingesetzt. Bis zur Räumung des Lagers im Januar 1945 befand sich der Angeklagte in Auschwitz. Nach dem Zusammenbruch arbeitete er zunächst in einer Zuckerfabrik in Löbau. Im Dezember 1946 wurde er von einem ehemaligen Häftling des Konzentrationslagers Auschwitz erkannt und festgenommen. Am 24. März 1947 wurde er wegen Zugehörigkeit zur SS von einem sowjetischen Militärtribunal zu 25 Jahren Zwangsarbeit verurteilt und in die Strafvollzugsanstalt Bautzen eingewiesen. Am 26. April 1956 wurde er aus der Haft vorzeitig entlassen. Er kam nach West-Berlin, wo er zuletzt als Krankenpfleger tätig war.

Als Blockführer hatte der Angeklagte u.a. die Aufsicht über die ihm zugewiesenen Häftlingswohnblocks. Als Rapportführer war der Angeklagte ein wichtiges Verbindungsglied zwischen Lagerleitung und Lagerinsassen. Ihm

unterstanden die Blockführer, die ihm u.a. die jeweilige Stärke ihrer Blocks, die Stärke der Arbeitskommandos und sonstige besondere Vorkommnisse zu melden hatten. Diese Meldungen hatte der Angeklagte dem Schutzhaftlagerführer weiterzugeben.

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, im Bad und Krankenbau des Stammlagers I an Selektionen von Häftlingen beteiligt gewesen zu sein und auch eigenmächtig Aussonderungen vorgenommen zu haben. So soll er im Winter 1943 etwa 300 Häftlinge des sogenannten «Holzhofkommandos» mit Lastkraftwagen und aus Block 9' 150 Häftlinge zur Vergasung haben abtransportieren lassen. Im Januar 1944 soll er in der alten Wäscherei mit dem Angeklagten Hofmann und dem damaligen Rapportführer Clausen bei 600 Häftlingen, darunter auch Kinder, eine Selektion durchgeführt haben. Im Herbst 1944 soll er sich in der Birkenallee mit anderen SS-Angehörigen an einer weiteren Selektion beteiligt haben. Dem Angeklagten werden zahlreiche weitere Tötungshandlungen zur Last gelegt. So soll er im Oktober 1943 an der Erschiessung von 40 Häftlingen, die der polnischen Intelligenz angehörten, mitgewirkt haben. Im Block 8 soll der Angeklagte, zum Teil im angetrunkenen Zustand, Häftlinge zusammengeschlagen und dann in der Weise erdrosselt haben, dass er ihnen einen Bergsteigerstock über den Hals legte und sich darauf stellte. Im Sommer 1943 soll der Angeklagte einen jüdischen Häftling, bei dem er Nahrungsmittel gefunden hatte, so schwer misshandelt haben, dass dieser in den Häftlingskrankenbau eingeliefert werden musste, wo er alsbald an den Folgen der erlittenen Verletzungen verstorben sein soll. 3 Häftlinge eines Baukommandos, die hinter einem Waggon versteckt Zigaretten gedreht hatten, soll der Angeklagte misshandelt und sie dann erschossen haben. Er soll auch an zahlreichen Erschiessungen an der sogenannten «schwarzen Wand» beteiligt gewesen sein, wo unter seiner aktiven Mitwirkung einmal etwa 225 und wenig später etwa 8-10 Häftlinge erschossen worden sein sollen. Einen Häftling, der während eines den ganzen Tag über andauernden Appells des Quarantäneblocks seine Notdurft hatte unter sich gehen lassen, soll der Angeklagte gezwungen haben, sich gegen den Drahtzaun zu werfen. Da dieser ausnahmsweise nicht geladen war, soll er den Häftling durch einen Wachposten haben erschiessen lassen. Als der Strick bei der Hinrichtung eines Häftlings gerissen war, soll ihn der Angeklagte ausgepeitscht und sodann erneut aufgehängt haben. Er soll auch bei anderen Hinrichtungen beteiligt gewesen sein, wo er bei mehreren Häftlingen den Schemel, auf dem sie standen, fortzog. Einen jungen jüdischen Häftling soll er zu Tode getrampelt haben, als er zum Appell nicht erschien, sondern in seiner Unterkunft eingeschlafen war. Ein oder zwei Tage nach der Evakuierung des Lagers soll der Angeklagte nochmals zurückgekehrt sein. Bei dieser Gelegenheit soll er ohne ersichtlichen Grund einen holländischen Häftling in den Bauch geschossen haben, der alsbald an den Folgen der erlittenen Verletzungen verstarb.

11. Der Arbeiter *Stefan Baretzki* wurde am 24. März 1919 in Czernowitz/Rumänien als Sohn eines Mechanikers geboren. Nach dem Besuch der Volks-

schule lernte der Angeklagte 3 Jahre als Nadelrichter und Strumpfwirker und legte auch eine Abschlussprüfung ab. Anschliessend war er als Maschinenführer in einer Strumpffabrik in Czernowitz tätig. Nach Kriegsbeginn wurde er umgesiedelt. Nachdem er zunächst in verschiedenen Umsiedlungslagern gewesen war, kam er etwa 1941 nach Gross-Wartenberg in Schlesien, wo er bei einer Speditionsfirma arbeitete. Im Herbst 1942 wurde der Angeklagte zur Waffen-SS nach Auschwitz eingezogen. Hier war er als Blockführer eingesetzt. Nach der Evakuierung des Lagers im Januar 1945 kam er zur SS-Division «30. Januar» in der Gegend von Frankfurt/Oder zum Fronteinsatz. Bei Kriegsende geriet er in sowjetische Kriegsgefangenschaft, aus der er bereits am 17.8.1945 entlassen wurde. Er begab sich nach Pleidit, wo er bei verschiedenen Firmen als Arbeiter beschäftigt war.

Dem Angeklagten Baretzki wird zur Last gelegt, in den Jahren 1942 bis 1945 als Blockführer im Lager Birkenau sich in vielen Fällen auf der Rampe des Lagers an Selektionen neu eingetroffener Häftlingstransporte beteiligt zu haben. Anschliessend soll er die Verladung der zur Vergasung bestimmten Häftlinge auf Lastkraftwagen geleitet und diese Transporte zu den Gaskammern begleitet haben. Zahlreiche Häftlinge soll der Angeklagte durch einen Schlag mit der Hand, den er anderen SS-Angehörigen als «Spezienschlag» vorführte, getötet haben. Der Angeklagte soll auch oft bei Hinrichtungen beteiligt gewesen sein, wo er bei mehreren Häftlingen, die durch Erhängen getötet werden sollten, den Stuhl bzw. die Kiste weggestossen haben soll, auf denen die Häftlinge mit der Schlinge um den Hals standen. Als bei Ankunft eines neuen Häftlingstransportes aus Lodz eine Frau ihren Bruder, der sich schon als Häftling in dem Lager befand, erkannte und anrief, soll der Angeklagte diese Frau mit seiner Pistole erschossen haben. Anfang Oktober 1943 soll der Angeklagte mit anderen SS-Angehörigen willkürlich ausgesuchte Häftlinge gegen den elektrisch geladenen Draht der Lagerumzäunung getrieben haben, wobei 11 der Häftlinge eines Transports aus Lemberg erschossen worden sein sollen. Bei der Liquidierung des Familienlagers in Birkenau, bei der etwa 4'000 Lagerinsassen vergast wurden, soll der Angeklagte ebenfalls beteiligt gewesen sein. Mehrere Häftlinge soll der Angeklagte in Birkenau ohne jeglichen Anlass durch Pistolenschüsse getötet haben.

12. Der Rentner *Heinrich Bischoff* wurde am 16. Juli 1904 als Sohn eines Bergmannes in Überehr geboren. 1917 wurde er wegen der Kriegsverhältnisse vorzeitig aus der Schule entlassen. Seit 1920 arbeitete er als Bergmann unter Tage. Von 1931 bis 1933 war er arbeitslos. Im Oktober 1931 trat er in die NSDAP ein; er gehörte auch der SA an. Nach seinen Angaben will er aber 1934 aus beiden Organisationen ausgeschlossen worden sein. Nachdem er zunächst 1933 wieder als Bergmann auf der Zeche «Heinrich» gearbeitet hatte, verrichtete er von 1934 bis 1939 Gartenarbeiten bei der Knappschaft in Essen-Steele. Seit 1939 war er dort als Heizer im Knappschafts Krankenhaus beschäftigt. Im April 1940 wurde er einberufen, jedoch auf Betreiben des Knappschafts Krankenhauses alsbald wieder u. k. gestellt. Im Juli 1942 wurde der Angeklagte zu den SS-Totenkopf-Verbänden nach Oranienburg bei Ber-

lin eingezogen. Nach wenigen Tagen wurde er zum Lager Auschwitz abgestellt, wo er nach einer längeren Grundausbildung einem Wachkommando zugeteilt wurde. Er war innerhalb der grossen und der kleinen Postenkette eingesetzt und begleitete auch als Wachposten Häftlingskommandos ausserhalb des Lagers. Vom Stammlager Auschwitz I wurde er in das Nebenlager Goleschau versetzt, wo er bis Ende April 1943 ebenfalls Wachdienst versah. Als es dem Lagerältesten dieses Nebenlagers gelungen war zu fliehen, wurde das Wachkommando, dem der Angeklagte zugehörte, in das Stammlager Auschwitz I zurückversetzt. Von dort kam der Angeklagte nach etwa 3 Wochen als Blockführer in das Lager Birkenau. Während seiner Tätigkeit in Birkenau war er mindestens zweimal für die postenmässige Sicherung der Rampe dieses Lagers während Selektionen verantwortlich. Im September 1943 kam er als Blockführer nach Schwientochlowitz. Hier war der Angeklagte für die ordnungsgemässe Aufstellung der Wachposten verantwortlich. Ende 1944 wurde er als Blockführer in das Nebenlager Jawischowitz versetzt. Er begleitete den Transport der Häftlinge bei Evakuierung dieses Lagers Mitte Januar 1945 in das Konzentrationslager Gross-Rosen. Unmittelbar darauf kam er zum Fronteinsatz in die Gegend von Breslau. Im Mai 1945 geriet er in amerikanische Gefangenschaft, aus der er etwa 3 Monate später entlassen wurde. Anschliessend arbeitete der Angeklagte zunächst bei einem Bauern, dann als Hilfsarbeiter bei einer Baufirma in Essen und anschliessend wieder als Hauer auf der Zeche «Heinrich». Infolge eines schweren Unfalls im Februar 1958 und eines Herzinfarkts im Dezember 1955 ist er seit Mai 1957 Invalide.

Dem Angeklagten Bischoff wird zur Last gelegt, als Blockführer im Lager Birkenau im Sommer 1943 wahllos und ohne sichtbaren Grund mit anderen nicht bekannten SS-Angehörigen in eine Gruppe von jüdischen Häftlingen hineingeschossen zu haben, wodurch etwa 5-6 Häftlinge getötet wurden. Im Nebenlager Schwientochlowitz soll der Angeklagte einen belgischen Häftling, der von seinen Arbeitskameraden in das Lager getragen wurde, dadurch getötet haben, dass er den am Boden Liegenden mit den Stiefeln auf den Brustkorb und den Hals trat. Einen französischen Häftling soll der Angeklagte in diesem Nebenlager getötet haben, indem er ihn zunächst durch Schläge mit einem Schaufelstiel misshandelt und ihm dann mit dem Schaufelstiel die Gurgel eindrückte. Ein anderer Häftling soll durch ihn in der Werkshalle der Valva-Hütte durch Pistolenschüsse getötet worden sein. Auf dem Evakuierungsmarsch im Januar 1945 soll der Angeklagte einen jüdischen Häftling, der sich etwas abseits der Kolonne aufgestellt hatte, ebenfalls mit einem Pistolenschuss getötet haben.

13. Der kaufmännische Angestellte *Arthur Breitwieser* wurde am 31. Juli 1910 in Lemberg als ältester Sohn eines Kellners geboren. Er besuchte in Lemberg die deutsche Volksschule und Mittelschule, die er 1931 mit dem Abitur verliess. Anschliessend studierte er an der Universität Lemberg Rechtswissenschaft. Er schloss sein Studium im Herbst 1936 mit dem «Magister juris» ab. Während seines Studiums wurde er Mitglied der «Jungdeutschen

Partei». Er arbeitete sodann bei verschiedenen Firmen als Korrespondent und Rechtsberater. Am 1. September 1939 wurde er von der polnischen Polizei verhaftet, kehrte jedoch nach seiner Befreiung durch die deutschen Truppen nach Lemberg zurück, wo er bei der Industrie- und Handelskammer als Referent für Binnenschifffahrt und Hilfgewerbe tätig war. Gleichzeitig trat er dem sogenannten «Selbstschutz» bei. Am 21. November 1939 wurde er zur Waffen-SS eingezogen. Er erhielt seine Grundausbildung in Warschau und Buchenwald. Im Mai 1940 wurde er in das Konzentrationslager Auschwitz versetzt. Hier war er zunächst einige Zeit in der Verwaltung, Abteilung Unterkunft, tätig. Anschliessend übernahm er die Verwaltung der Häftlingskleiderkammer. Nach etwa einem Jahr wurde er wieder zur Schreibstube der Unterkunftsverwaltung zurückversetzt. Danach war er als Kammerwart in der Unterkunfts-kammer tätig. Im Sommer 1941 wurde der Angeklagte als «Desinfektor» ausgebildet und in der Anwendung des Zyklon B unterrichtet. Dieses Gas wurde im Konzentrationslager Auschwitz bei der Entseuchung und Ungezieferbekämpfung verwandt. Er wurde am 1. Oktober 1940 zum SS-Sturmmann, am 1. Juli 1941 zum SS-Rottenführer und am 1. Februar 1943 zum SS-Unterscharführer befördert. Im April 1944 wurde er in das Nebenlager Monowitz versetzt. Bei der Evakuierung des Lagers im Januar 1945 begleitete er einen Häftlingstransport nach Buchenwald. Am Kriegsende geriet er in amerikanische Gefangenschaft. Im Dezember 1946 wurde er an Polen ausgeliefert, wo er am 22. Dezember 1947 durch das Oberste Volkstribunal in Krakau zum Tode verurteilt wurde, weil er Häftlinge misshandelt oder durch boshafte Meldungen deren harte Bestrafung herbeigeführt hatte. Die Todesstrafe wurde am 24. Januar 1948 im Gnadenwege in lebenslängliche Haft umgewandelt. Der Angeklagte wurde am 18. Januar 1959 in die Bundesrepublik entlassen. Hier arbeitete er bei verschiedenen Firmen als Buchhalter.

Dem Angeklagten Breitwieser wird zur Last gelegt, bei dem ersten Versuch, das Gas Zyklon B zur Menschenvernichtung zu benutzen, mitgewirkt zu haben. Er soll im Oktober 1941 bei der ersten Vergasung von Menschen, die im Keller des Blocks 11 durchgeführt wurde, das Giftgas in die Kellerräume eingeführt haben, wodurch etwa 850 sowjetische Kriegsgefangene und etwa 220 aus dem Häftlingskrankenbau des Stammlagers zur Vergasung ausgesonderte Häftlinge getötet wurden.

14. Der Facharzt für Frauenkrankheiten Dr. med. *Franz Bernhard Lucas* wurde am 15. September 1911 in Osnabrück geboren. Nach dem Volksschulbesuch in seinem Geburtsort ging er auf eine höhere Schule in Meppen (Emsland) über. Dort legte er im Jahre 1933 das Abitur ab. Anschliessend begann er an der Universität Münster das Studium der Philologie. Nach 4 Semestern wechselte er zum Medizinstudium über. Er studierte an den Universitäten Rostock und Danzig, wo er im Jahre 1942 das medizinische Staatsexamen ablegte und gleichzeitig zum Dr. med. promovierte. Er wurde am 1. Mai 1937 in die NSDAP aufgenommen. In die Allgemeine SS trat er am 15. November 1937 ein. Der SA gehörte er von Juni 1933 bis September

1934 an. Kurze Zeit nach dem Staatsexamen wurde er zum Sicherheitshilfsdienst in Danzig eingezogen. Etwa 2 Monate später kam er zur ärztlichen Akademie der Waffen-SS nach Graz. Nach Abschluss einer etwa zweimonatigen Ausbildung wurde er zum SS-Hauptscharführer befördert. Ende 1942 wurde er nach Nürnberg versetzt, wo er in einem SS-Lazarett Dienst tat und gleichzeitig als Truppenarzt bei einer Meldeeinheit eingesetzt wurde. Hier verblieb der Angeklagte etwa 1 Jahr. Am 20.4.1943 wurde er zum SS-Untersturmführer und am 9.11.1943 zum SS-Obersturmführer befördert. Am 15. Dezember 1943 wurde der Angeklagte zum SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt – Amt D III – versetzt. Im Frühjahr 1944 kam er nach Auschwitz, wo er zunächst als SS-Lagerarzt im Lager Birkenau, und zwar im Zigeunerlager und im Theresienstädter Lager eingesetzt war. Darm war er SS-Truppenarzt im Stammlager Auschwitz I. Im Sommer 1944 wurde er als Lagerarzt in das Konzentrationslager Mauthausen versetzt. Im Spätherbst 1944 kam er in das Konzentrationslager Stutthof und noch vor dem Jahreswechsel als Lagerarzt in das Konzentrationslager Ravensbrück. Im Januar 1945 wurde er in das Konzentrationslager Sachsenhausen versetzt. Nach dem Zusammenbruch kam der Angeklagte nach Elmshorn, wo er noch ansässig ist. An dem dortigen Krankenhaus war er zunächst Assistenzarzt, später Oberarzt; er wurde schliesslich leitender Arzt der geburtshilflich-gynäkologischen Abteilung. Da er bei seiner Einstellung seine Tätigkeit als SS-Lagerarzt in Konzentrationslagern verschwiegen hatte, wurde er nach Bekanntwerden der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen Anfang 1963 entlassen. Dem Angeklagten Dr. Lucas wird vorgeworfen, im Frühjahr und Sommer 1944 in seiner Eigenschaft als Lagerarzt in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen nach der Ankunft jüdischer Häftlingstransporte an der Rampe von Birkenau Selektionen durchgeführt und überwacht zu haben. Dabei wurden zahlreiche Häftlinge ausgesondert und anschliessend in die Gaskammern zur Vergasung transportiert. An den Gaskammern soll der Angeklagte das Einwerfen des Giftgases Zyklon B durch die Sanitätsdienstgrade überwacht haben.

15. Der Zahnarzt Dr. med. dent. *Willi Frank* wurde am 9. Februar 1903 in Regensburg geboren. Dort besuchte er die Volksschule und die 4 ersten Klassen der höheren Schule. Als sein Vater nach München versetzt wurde, wechselte der Angeklagte auf ein Realgymnasium in München über und legte 1923 das Abitur ab. Er studierte 8 Semester an der Technischen Hochschule in München und war in den Jahren 1927-1931 als Diplom-Ingenieur in München und Nürnberg tätig. Anschliessend wandte er sich an der Universität München bis zum Jahre 1933 dem Studium der Zahnmedizin zu. Im September 1935 promovierte er zum Dr. med. dent. und liess sich in Bad Cannstatt als Zahnarzt nieder. Der NSDAP trat der Angeklagte im Jahre 1933 bei. 1935 trat er in die Allgemeine SS als Oberabschnitts-Zahnarzt ein. 1940 meldete sich der Angeklagte zur Waffen-SS, um dort als Zahnarzt Verwendung zu finden. Im Oktober und November desselben Jahres wurde er bei der SS-Division «Germania» in Hamburg ausgebildet und sodann der

Division «Wiking», mit der er bis Januar 1942 den Russlandfeldzug mitmachte, zugeteilt. Nach einem Lazarettaufenthalt kam er nach Dachau. Von Mai bis November 1942 war er im SS-Lazarett Minsk und anschliessend bis Februar 1943 bei der SS-Zahnstation in Wewelsburg tätig. Zu diesem Zeitpunkt wurde er als leitender Zahnarzt in das Konzentrationslager Auschwitz versetzt. Hier war er bis August 1944 tätig. Er hatte sodann dieselbe Stellung bis Weihnachten 1944 im Konzentrationslager Dachau inne und wurde schliesslich bis Kriegsende in Ungarn eingesetzt. Im Februar 1947 wurde er aus amerikanischer Gefangenschaft entlassen.

Dem Angeklagten unterstand als leitender Zahnarzt die Kommandantur-Zahnstation des Konzentrationslagers Auschwitz. In der Zahnstation und dem ihr angeschlossenen Laboratorium wurden die im Konzentrationslager Auschwitz eingesetzten SS-Angehörigen und deren Familienmitglieder behandelt. Der Zähnersatz wurde in dem Laboratorium ausschliesslich von Häftlingen hergestellt. Dem Angeklagten unterstanden auch die Häftlingszahnstationen. Zu den weiteren Aufgaben des Angeklagten gehörte es auch, die Einschmelzung des Zahngoldes zu überwachen, das den in den Vergasungsanlagen von Birkenau ermordeten Juden herausgebrochen wurde. Als sich im Frühjahr 1944 die Häftlingstransporte derart häuften, dass die im Lager verfügbaren Lagerärzte und Truppenärzte nicht mehr ausreichten, wurden auch die im Lager tätigen SS-Zahnärzte zum Selektionsdienst auf der Rampe von Birkenau eingesetzt. Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen bei der Ankunft solcher Häftlingstransporte an der Rampe Aussonderungen durchgeführt und überwacht zu haben, den anschliessenden Transport der zur Vergasung bestimmten Häftlinge mitveranlasst und das Einwerfen des Giftgases Zyklon B durch die Sanitätsdienstgrade überwacht zu haben.

16. Der Zahnarzt Dr. *Willi Ludwig Schatz* wurde am 1. Februar 1905 in Hannover geboren. An seinem Geburtsort besuchte er die Volksschule und anschliessend das Gymnasium bis zum Abitur. Anschliessend studierte er an der Universität Göttingen Zahnmedizin. 1932 machte er sein Staatsexamen. Im Jahre 1933 promovierte er zum Dr. med. dent. Noch im gleichen Jahre trat er in die NSDAP ein und wurde Mitglied der SA. Wegen einer Verurteilung wurde er 1937 aus der NSDAP ausgeschlossen. Bis zu seiner Einberufung zur Wehrmacht Anfang 1940 betrieb der Angeklagte in Hannover eine Zahnarztpraxis. Nach seiner Einberufung arbeitete er bis Ende 1943 als Zahnarzt bei der Heereszahnstation. Anschliessend wurde er zur Waffen-SS abkommandiert. Nach einem Führerlehrgang in Graz wurde er am 30. Januar 1944 zum SS-Untersturmführer befördert und dem Konzentrationslager Auschwitz zugeteilt. Dort versah er Dienst als 2. SS-Zahnarzt. Sein unmittelbarer Vorgesetzter war der Angeklagte Dr. Frank. Im Herbst 1944 wurde er zur Kommandantur des Konzentrationslagers Neuengamme versetzt. Beim Zusammenbruch geriet er in englische Kriegsgefangenschaft, aus der er im Januar 1946 entlassen wurde. Anschliessend führte er seine Zahnarztpraxis in Hannover fort.

Der Angeklagte wird beschuldigt, im Frühjahr und Sommer 1944 turnusmässig mit den anderen SS-Lagerärzten und SS-Zahnärzten an der Rampe von Birkenau die Selektion der ankommenden Transporte, d.h. die endgültige Entscheidung darüber, welche Personen in die Gaskammer zu verbringen seien, und die Überwachung des Einwerfens des Gases Zyklon B in die Gaskammern durch die Sanitätsdienstgrade ausgeübt zu haben.

17. Der Apotheker Dr. *Viktor Capesius* wurde am 2. Juli 1907 in Reussmarkt (Krs. Hermannstadt/Rumänien) geboren. Er besuchte an seinem Geburtsort zunächst den deutschen und ungarischen Zweig der Volksschule und anschliessend das Gymnasium in Hermannstadt, wo er 1924 das Abitur ablegte. Danach studierte er Pharmazie in Klausenburg. 1931 leistete er einen einjährigen Militärdienst im rumänischen Heer. Zur Fortführung seines Studiums wurde er 11 Monate nach Wien beurlaubt, wo er im Oktober 1933 promovierte. Anschliessend war der Angeklagte als Ärztebesucher bei der Firma Romigewa-SAR tätig. In dieser Stellung verblieb er bis August 1943. Zeitweilig führte er in dieser Zeit jedoch die Spitalsapothek des rumänischen Heeres in Cemavode. Im August 1943 wurde er zur deutschen Wehrmacht nach Wien eingezogen und alsbald nach Warschau in das Zentral-Sanitätslager als SS-Apotheker versetzt, wo er einen Monat in der verwaltungsmässigen Apothekerarbeit für die Waffen-SS ausgebildet wurde. In Angleichung an seinen bei dem rumänischen Heer erlangten Dienstgrad als Hauptmann wurde er am 1. August 1943 zum SS-Hauptsturmführer und am 9. November 1944 zum SS-Sturmbannführer befördert. Von Warschau aus wurde er für kurze Zeit in das Zentralsanitätslager nach Berlin und sodann als Vertreter des Leiters des Zentralsanitätslagers nach Dachau versetzt. Nach etwa 6 Wochen wurde er in das Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt nach Oranienburg bei Berlin berufen und von dort aus etwa im Dezember 1943 mit der Leitung der SS-Apothek des Konzentrationslagers Auschwitz beauftragt. Bei Evakuierung des Lagers verliess der Angeklagte mit anderen SS-Angehörigen und einigen Häftlingen in 2 Sanitätskraftwagen das Lager, um sich nach Berlin abzusetzen. Er erreichte auch Berlin, übte jedoch eine dienstliche Tätigkeit nicht mehr aus. In Schleswig-Holstein geriet er in englische Gefangenschaft. Aus dieser wurde er im Juni 1946 entlassen. Er ging nach Stuttgart. Da er wegen seiner SS-Zugehörigkeit keine Anstellung finden konnte, studierte er Elektrotechnik an der Technischen Hochschule in Stuttgart. Bei einem Besuch in München wurde er durch einen ehemaligen Häftling des Konzentrationslagers Auschwitz wiedererkannt und durch die amerikanische Militärpolizei verhaftet. Er war dann zunächst im Lager Dachau und anschliessend im Lager Ludwigsburg, aus dem er im August 1947 nach Stuttgart entlassen wurde. Anfang Oktober 1950 eröffnete er die Markt-Apothek in Göppingen, die er seit dieser Zeit als selbständiger Apotheker betreibt. In Reutlingen unterhält der Angeklagte ausserdem noch einen Kosmetiksalon.

Als SS-Apotheker hatte der Angeklagte Dr. Capesius die Aufgabe, sowohl das im Konzentrationslager Auschwitz beschäftigte SS-Personal als auch die in

den Haupt- und Nebenlagern untergebrachten Häftlinge mit Medikamenten zu versorgen. Als sich im Frühjahr 1944 die ankommenden Häftlingstransporte derart häuften, dass die im Standortbereich des Konzentrationslagers Auschwitz verfügbaren SS-Lager- und Truppenärzte für den Selektionsdienst nicht mehr ausreichten, wurden nicht nur die Zahnärzte, sondern auch die SS-Apotheker zum Rampendienst eingeteilt. Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, nach einem von dem Standortarzt aufgestellten Dienstplan den Dienst an der Rampe von Birkenau versehen zu haben. Auch er soll somit für die Überwachung der Selektion ankommender Transporte und das Einwerfen des Giftgases Zyklon B durch die Sanitätsdienstgrade verantwortlich sein. Insbesondere soll der Angeklagte im Frühjahr und Sommer 1944 teils selbständig, teils zusammen mit anderen Ärzten (Dr. Mengele und Dr. Klein) ankommende Häftlingstransporte aus Rumänien und Ungarn auf der Rampe von Birkenau selektiert haben. Darüber hinaus soll sich der Angeklagte an Aussonderungen im Lager Birkenau beteiligt haben, wobei ebenfalls zahlreiche Häftlinge zur Vergasung bestimmt und danach getötet worden sein sollen. In der Kinderbaracke II soll der Angeklagte mit zwei weiteren namentlich nicht bekannten SS-Führern etwa 1.200 Kinder, zum Teil unter Anwendung körperlicher Gewalt, zur Vergasung ausgesondert und deren Abtransport zu den Krematorien auf Lastkraftwagen überwacht haben. Auch an der Vernichtung des Zigeunerlagers soll sich der Angeklagte mit Dr. Mengele beteiligt haben. Ausserdem soll der Angeklagte mit narkotisierenden Mitteln Versuche an Häftlingen durchgeführt haben, wobei er Evipan und Morphium mit Kaffee mischte und die Dosis jeweils verstärkte, so dass mindestens 2 Häftlinge nach dem Genuss dieses Getränkes verstarben. Der Angeklagte soll auch dafür verantwortlich sein, dass das zur Tötung von Häftlingen durch Injektionen verwandte Phenol angefordert, verwaltet und an die Sanitätsdienstgrade herausgegeben worden sein soll, die dann die tödlichen Injektionen verabreichten.

18. Der Tischler *Josef Klehr*, geboren am 17. Oktober 1904 in Langenau (Krs. Leobschütz/OS), besuchte die Volksschule in Wohlau/OS. Nach der Schulentlassung erlernte er das Tischlerhandwerk und schloss 1921 die Lehre mit der Gesellenprüfung ab. Anschliessend arbeitete er in mehreren Tischlereien als Geselle. Im Herbst 1932 trat er der Allgemeinen SS bei. Ende 1934 wurde er in der Heil- und Pflegeanstalt Leubus/Schlesien als Pfleger eingestellt. Dort war er bis Mitte 1938 tätig. Er kam dann als Hilfswachtmeister zum Zuchthaus Wohlau. Der Angeklagte nahm an mehreren Übungen bei der Wehrmacht teil und wurde als Sanitäter ausgebildet. Im August 1939 wurde er zur Waffen-SS eingezogen. Er kam zur Wachmannschaft des Konzentrationslagers Buchenwald. 1940 wurde er in das Konzentrationslager Dachau versetzt, wo er als Sanitätsdienstgrad im Häftlingsrevier und im SS-Revier seinen Dienst versah. Am 30. Januar 1941 wurde er zum SS-Unterscharführer befördert. Bald darauf wurde er in das Konzentrationslager Auschwitz versetzt, wo er im Häftlingskrankenbau als Sanitätsdienstgrad eingesetzt wurde. Seine Beförderung zum SS-Oberscharführer erfolgte am

1. Februar 1943. Im Frühjahr 1943 wurde ihm die Leitung des Desinfektionskommandos übertragen. Bei der Evakuierung des Lagers im Januar 1945 begleitete er einen Häftlingstransport nach Gross-Rosen. Anschliessend kam er zum Fronteinsatz und geriet Anfang Mai 1945 in Österreich in amerikanische Gefangenschaft. Im März 1948 wurde er nach Braunschweig entlassen, wo er wieder als Tischler arbeitete.

Dem Angeklagten Klehr wird vorgeworfen, in den Jahren 1941-1944 in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen bei Selektionen an der Rampe von Birkenau und im Häftlingskrankenbau mitgewirkt zu haben. Der Angeklagte soll bei diesen Aussonderungen, die die Tötung der Betroffenen durch Vergasung herbeiführten, gelegentlich auch selbständig, d.h. ohne Mitwirkung eines SS-Arzttes, tätig gewesen sein. So soll der Angeklagte im April 1942 etwa 300 Häftlinge, die in der sogenannten Schonstube im Block 20 des Häftlingskrankenhauses des Stammlagers Auschwitz I untergebracht waren, zur Vergasung bestimmt haben. Weitere 700 kranke Häftlinge soll er im August 1942 zusammen mit dem SS-Lagerarzt Dr. Entress und dem Angeklagten Scherpe zur Vergasung ausgesondert haben. Er soll die Räumung des Blocks und das Verladen der Häftlinge auf Lastkraftwagen überwacht haben. Im Infektionsblock des Häftlingskrankenbaues im Stammlager soll er die Karteikarten kranker Häftlinge ausgesondert haben, was zur Folge hatte, dass die Häftlinge vergast wurden. Ebenso soll er Häftlinge, die ihm auf dem Flur begegneten, zur Vergasung bestimmt haben. Mehrere bei einem Bombenangriff im Herbst 1944 im Häftlingskrankenbau verwundete Häftlinge soll er ebenfalls der Vergasung zugeführt haben. In zahlreichen Fällen, oft mehrmals in der Woche, soll er bei den von SS-Ärzten durchgeführten Selektionen mitgewirkt haben, wobei zahlreiche Häftlinge zur Tötung durch Phenolinjektionen ausgesucht wurden. Diese Häftlinge soll der Angeklagte durch Injektionen in das Herz getötet haben. Er soll hierbei die Aufsicht und Überwachung geführt oder die tödlichen Injektionen selbst vorgenommen haben. So soll er im Sommer 1942 nach einer Schlägerei im Frauenlager einer Frau eine solche Herzspritze verabfolgt haben, die den sofortigen Tod herbeiführte. Zahlreiche Häftlinge, die an ihnen durchgeführte Fleckfieberexperimente überlebt hatten, soll der Angeklagte durch Phenolinjektionen getötet haben. Im September 1942 soll der Angeklagte auf diese Weise 3 Häftlinge, die erschossen werden sollten, jedoch nicht transportfähig waren, getötet haben. Am Heiligabend 1942 soll er selbständig etwa 200 Häftlinge im Häftlingskrankenbau ausgesucht und anschliessend durch Injektionen getötet haben. Eine Gruppe von 15 jüdischen Häftlingen, die im Nebenlager Jawischowitz beschäftigt und im Sommer 1942 zur ambulanten Behandlung in das Stammlager Auschwitz I gekommen war, soll der Angeklagte ebenfalls durch Phenolinjektionen getötet haben. Als Leiter des Vergasungskommandos soll der Angeklagte die Massenvergasung von Häftlingen durchgeführt haben. So soll er insbesondere im Herbst 1942 im kleinen Krematorium die Vergasung zahlreicher Häftlinge und im Frühjahr 1943 die Vergasung von etwa 200 Häftlingen durchgeführt haben. Mehrere Häft-

lingspfleger soll der Angeklagte auf dem Dachboden eines Blocks des Häftlingskrankenbaues durch sogenanntes «Sportmachen» derart gequält haben, dass einer der Häftlinge an Herzschwäche verstarb. Im Frühsommer 1944 soll der Angeklagte eine ältere Jüdin und deren Tochter, die sich nach einer Selektion nicht trennen wollten, zu einer in die Erde gegrabenen Brandstelle bei den Krematorien von Birkenau geführt und sie lebend in das Feuer gestossen haben.

19. Der Metzger, jetzt Pförtner *Herbert Scherpe* wurde am 20. Mai 1907 in Gleiwitz als Sohn eines Elektroinstallateurs geboren. Er hatte 11 Geschwister, von denen 9 noch am Leben sind. An seinem Geburtsort besuchte er die Volksschule und erlernte das Fleischerhandwerk. Nach Abschluss der Lehrzeit arbeitete der Angeklagte aber nicht mehr in seinem Beruf, sondern war bis 1930 im Betrieb seines Vaters und zeitweise auch als Hilfsarbeiter bei anderen Firmen in Gleiwitz tätig. Von 1930 bis 1933 war er arbeitslos. Von Mai 1933 bis Dezember 1935 arbeitete er als Hilfspolizist, als Marktkontrollleur für die Kreisbauernschaft und als Hilfspolizist beim Zoll. Im Januar 1936 wurde er Angehöriger einer SS-Wachkompanie, der insbesondere die Bewachung von Flugplätzen und Benzinlagern oblag. In die NSDAP und die Allgemeine SS war der Angeklagte 1931 eingetreten. Am 6. September 1939 wurde der Angeklagte zur SS-Totenkopf Standarte nach Dachau eingezogen. Nach kurzer infanteristischer Grundausbildung wurde er nach Oranienburg zur Dienststelle des Inspektors der Konzentrationslager abgestellt und erhielt hier eine Ausbildung als Sanitäter. Nach Abschluss dieses Lehrgangs wurde er als Sanitätsdienstgrad nach Auschwitz versetzt. Hier traf er etwa im Sommer 1940 ein und arbeitete zunächst als Sanitäter im Truppenrevier. Anfang 1942 wurde der Angeklagte Nachfolger des Angeklagten Klehr als Sanitätsdienstgrad in dem Häftlingskrankenbau im Stammlager Auschwitz I. In dieser Stellung blieb er bis Ende des Jahres 1942, dann wurde er von dem Angeklagten Hantl abgelöst. Anschliessend war er in verschiedenen Nebenlagern von Auschwitz tätig. Bei der Evakuierung des Lagers im Januar 1945 setzte sich der Angeklagte ab. Er wurde nach dem Zusammenbruch als SS-Angehöriger interniert und im Juli 1945 aus dem Internierungslager entlassen. Im Jahre 1956 zog der Angeklagte nach Mannheim und arbeitete dort zuletzt als Pförtner.

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, in den Jahren 1942 und 1943 als Sanitätsdienstgrad bei den regelmässig im Häftlingskrankenbau stattfindenden Selektionen, bei denen Häftlinge zum «Abspritzen» ausgesucht wurden, mitgewirkt zu haben. Diese Mitwirkung soll sich nicht nur darauf beschränkt haben, den SS-Arzt zu begleiten; in mehreren Fällen soll der Angeklagte von sich aus den SS-Ärzten jeweils Hinweise auf Häftlinge gegeben haben, die nach seiner Auffassung «abgespritzt» werden sollten und dann auch nach Zustimmung des SS-Arzttes getötet wurden. So soll der Angeklagte Ende Februar / Anfang März 1943 in Block 20 des Stammlagers 2 Gruppen von insgesamt 119 polnischen Knaben zwischen 13 und 17 Jahren zum überwiegenden Teil selbst durch Phenolinjektionen getötet oder hierbei die Auf-

sicht und Überwachung geführt haben, während der restliche Teil der Häftlinge von dem Angeklagten Hantl getötet wurde. Am 29. August 1942 wurden mehr als 700 Kranke und Rekonvaleszenten, die in Block 20 des Häftlingskrankenbaues lagen, aus dem Block herausgetrieben, auf Lastwagen verladen und anschließend in den Bunkern bei Birkenau vergast. Der Grund für diese Aktion war eine Typhusepidemie. Bei der Auswahl der Häftlinge für die Vergasung, bei der Räumung des Blocks und bei dem Verladen der Häftlinge auf die bereitstehenden Lastkraftwagen soll sich der Angeklagte Scherpe mit dem SS-Lagerarzt Dr. Entress und dem Angeklagten Klehr beteiligt haben.

20. Der Kassenbote *Hans Nierzwicki* wurde am 18. Januar 1905 in Dirschau/Westpreussen als Sohn eines Eisenbahnzugführers geboren. An seinem Geburtsort besuchte er bis 1919 die Volksschule. Anschliessend lernte er 3 Jahre als Kellner und legte einige Zeit später die Prüfung als Serviermeister ab. Nachdem er 2 Jahre in diesem Beruf gearbeitet hatte, ging er zur Schifffahrt. Etwa 1937 oder 1938 kehrte er jedoch wieder in seinen alten Beruf zurück. Er lebte während dieser Zeit in Polen und Danzig. Im Sommer 1939 wurde er zur polnischen Kriegsmarine eingezogen und geriet im September 1939 in deutsche Kriegsgefangenschaft, aus der er jedoch auf Grund seiner deutschen Abstammung schon nach 3 Tagen wieder entlassen wurde. Kurze Zeit nach Weihnachten 1940 wurde er zur Waffen-SS eingezogen. Als Kradmelder wurde er in Holland verwundet. Nach seiner Genesung erhielt er eine Ausbildung als Sanitäter und wurde einer Sanitätsersatzeinheit in Oranienburg bei Berlin zugeteilt. Vom Sanitätshauptamt wurde er zur Dienststelle des Standortarztes in Auschwitz versetzt. Er war zunächst als Sanitäter im SS-Revier tätig, später im Häftlingskrankenbau im Stammlager Auschwitz I, im Frauenlager Birkenau und im Nebenlager Janina. Bei Kriegsende geriet er in Augsburg in amerikanische Gefangenschaft, aus der er im Herbst 1946 entlassen wurde. Er war zuletzt in Duisburg als Kassenbote tätig.

Der Angeklagte Nierzwicki soll als Sanitätsdienstgrad ebenso wie die Angeklagten Hantl, Klehr und Scherpe bei den Selektionen im Häftlingskrankenbau mitgewirkt haben, in deren Verlauf Häftlinge zum «Abspritzen» und zur Vergasung ausgesucht wurden. Hierbei soll sich der Angeklagte in der Weise beteiligt haben, dass er entweder selbst die tödlichen Injektionsspritzen gab oder aber durch die seiner Aufsicht unterstehenden Häftlinge durchführen liess. Auf diese Weise wurden zeitweise täglich 30-40 Häftlinge getötet. Daneben soll der Angeklagte im Häftlingskrankenbau des Stammlagers einen Häftling, der einem anderen Häftling eine Uhr gestohlen hatte, misshandelt und ihn anschliessend durch eine Phenolinjektion getötet haben. Ein 5 Jahre altes blindes polnisches Mädchen soll der Angeklagte im Lager Birkenau getötet haben. Im Sommer 1943 soll der Angeklagte durch Spritzen in die Herzgegend neugeborene Kinder im Häftlingskrankenbau des Lagers Birkenau getötet haben. Im Herbst 1943 soll der Angeklagte im Revier des Nebenlagers Janina einem Häftling, der sich bei der Arbeit den rechten Fuss schwer verletzt hatte, eine Phenolinjektion gegeben haben. Etwa 10 soge-

nannte Muselmänner soll der Angeklagte mit einem unbekanntem SS-Arzt im Lager Birkenau auf die gleiche Weise getötet haben.

21. Der Weber *Emil Hand* wurde am 14. Dezember 1902 in Mährisch-Lot-schnau als Sohn eines Fabrikarbeiters geboren. Er besuchte an seinem Geburtsort die Volksschule und erlernte nach seiner Schulentlassung bis 1917 in Zwittau das Bäckerhandwerk. Danach war er in einer Textilfabrik als Hilfsarbeiter tätig. Als er arbeitslos wurde, ging er 1924 nach Böhmen, wo er ein Jahr lang in der Landwirtschaft tätig war. 1925 kehrte er nach Zwittau zurück und arbeitete dort als Weber. Nach der Angliederung des Sudetengaus wurde er Mitglied der NSDAP und trat gleichzeitig der Allgemeinen SS bei. Der Angeklagte wurde am 26. Januar 1940 zur Waffen-SS einberufen. Nach einer infanteristischen Grundausbildung wurde er am 1. August 1940 zum Wachbataillon des Konzentrationslagers Auschwitz versetzt. Hier tat er als Wachmann Dienst bei einem Arbeitskommando und hatte später ein Häftlingskommando von 7 Mann zu überwachen, das mit Aufräumungsarbeiten in der Furierecke und mit der Essenausgabe in der Küche beschäftigt war. Weihnachten 1942 wurde er von dem damaligen Standortarzt Dr. Wirths in den Häftlingskrankenbau abgestellt. Im Jahre 1943 war der Angeklagte etwa 1 Jahr der einzige Sanitätsdienstgrad im Häftlingskrankenbau. Im April oder Mai 1944 wurde er in das Lager Monowitz versetzt. Er war dort im Lager und auch bei der SS-Truppe tätig. Nach etwa 6 Monaten wurde er in das Nebenlager Jawoschno abkommandiert, wo er die gleiche Tätigkeit ausübte. Beim Zusammenbruch geriet er in amerikanische Gefangenschaft, aus der er nach etwa 3 Wochen entlassen wurde. Nach seiner Entlassung arbeitete der Angeklagte zunächst etwa viereinhalb Jahre in der Gegend von München in der Landwirtschaft und zog dann anschließend nach Marktredwitz, wo er als Weber beschäftigt war.

Auch der Angeklagte Hantl soll als Sanitätsdienstgrad bei Selektionen im Häftlingskrankenbau mitgewirkt haben, in deren Verlauf Häftlinge zum «Abspritzen» und zur Vergasung ausgesucht wurden. Ebenso wie die Mitangeklagten Klehr, Nierzwicki und Scherpe soll er entweder selbst die tödlichen Spritzen verabreicht oder dies unter seiner Aufsicht von hierzu abgestellten Häftlingen haben durchführen lassen. So soll er insbesondere Ende Februar und Anfang März 1943 zusammen mit dem Angeklagten Scherpe im Block 20 des Stammlagers Auschwitz I insgesamt 119 polnische Knaben im Alter zwischen 13 und 17 Jahren und im Mai oder Juni 1944 ebenfalls auf Block 20 etwa 8-10 deutsche kriminelle Häftlinge, die aus Breslau in das Lager gebracht worden waren, durch Injektionen getötet haben.

22. Der Pianobauer und jetzige Verwaltungsangestellte *Gerhard Neubert* wurde am 12. Juni 1909 in Johanngeorgenstadt/Erzgebirge geboren. Er erlernte den Beruf eines Pianobauers. 1931 verzog er nach Diepholz. Vor dem Kriege bemühte sich der Angeklagte erfolglos um Aufnahme in den Polizeidienst. Im Mai 1940 wurde er zu dem SS-Regiment «Ostmark» nach Prag eingezogen. Nach 4wöchiger Grundausbildung kam er nach Holland, wo er etwa 1 Jahr verblieb. Nach Beginn des Russlandfeldzuges wurde er mit seiner

Einheit an die Ostfront versetzt. Im Februar oder März 1943 wurde er dem SS-Personal des Konzentrationslagers Auschwitz zugeteilt. Er gehörte zunächst etwa 4 Monate einer Wacheinheit an und begleitete ausrückende Häftlingskommandos. Anschliessend meldete er sich freiwillig zur Bedienung eines Dampfkessels in der Kleiderdesinfektion. Nach einem ersten Kursus in Oranienburg bei Berlin wurde er nach seiner Rückkehr als Pfleger in das SS-Lazarett versetzt. Nach einem zweiten Kursus kam der Angeklagte als Sanitätsdienstgrad zu dem Häftlingskrankenbau des Konzentrationslagers Auschwitz III (Monowitz). Dort verblieb er bis zur Evakuierung des Lagers im Januar 1945. Nach dem Zusammenbruch wurde er nach einer etwa 10wöchigen Kriegsgefangenschaft nach Diepholz entlassen.

Während seiner Tätigkeit als Sanitätsdienstgrad im Häftlingskrankenbau im Nebenlager Monowitz wurden die dort liegenden kranken Häftlinge mehrmals selektiert. Hierbei wurden die Häftlinge ausgesucht, deren Krankheits- und Erscheinungsbild die Erwartung auf Wiederherstellung zur Verwendung im Arbeitseinsatz innerhalb einer bestimmten Frist ausschloss. Die hierbei selektierten Häftlinge wurden anschliessend in den Vergasungsanlagen von Birkenau getötet. Der Angeklagte Neubert soll bei den Selektionen in der Form mitgewirkt haben, dass er teils mit dem SS-Arzt die jeweils auszusondernden Fälle besprach, teils aber auch selbständig die Aussonderung durchführte und das Ergebnis dann durch den jeweiligen SS-Arzt bestätigen liess.

23. Der Kaufmann *Emil Bedenarek* wurde am 20. Juli 1907 in Königshütte/OS. als Sohn eines Seilwärters geboren. Nach dem Besuch der Volksschule begann er 1918 eine kaufmännische Lehre in einem Lebensmittelgeschäft. Seit 1920 arbeitete er als Bergmann in einer Kohlengrube. 1927 wurde er zur polnischen Armee eingezogen. Nach Ableistung dieses Wehrdienstes war er 2 Jahre arbeitslos. Etwa im Jahre 1931 fand er eine Anstellung bei der Vereinigten Königs-Lauer-Hütte. Bei Kriegsausbruch wurde er zur polnischen Armee eingezogen, lief aber alsbald zu den deutschen Truppen über. Am 15. April 1940 wurde er von der Gestapo verhaftet. Ihm wurde zur Last gelegt, Angehöriger einer polnischen Widerstandsbewegung zu sein. Als politischer Schutzhäftling wurde er in das Konzentrationslager Auschwitz eingewiesen. Er verblieb im Lager bis zu dessen Evakuierung im Januar 1945. Im Oktober 1940 wurde er als Blockältester des Blocks 8 eingesetzt. Etwa 2 Jahre später wurde er in das Lager Birkenau verlegt. Dort wurde er nach einigen Wochen wiederum als Blockältester tätig. Für einige Monate unterstand ihm auch die Strafkompagnie dieses Lagers. Nach Kriegsende begab sich der Angeklagte zu seiner Familie nach Königshütte. Diese verliess er jedoch schon nach wenigen Tagen wieder und stellte sich Ende 1945 in Schirnding der amerikanischen Militärregierung als Treuhänder einer Firma zur Verfügung. 1947 schied er aus dieser Firma aus, um sich selbständig zu machen. Er eröffnete die Bahnhofsgaststätte Schirnding und baute einen Kiosk, den er neben dem Gaststättenbetrieb eröffnet hatte, zu einem Lebensmittelgeschäft aus.

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, während seines Aufenthaltes im

Konzentrationslager Auschwitz als Funktionshäftling, nämlich als Blockältester im Stammlager Auschwitz I und in Birkenau sowie bei der Strafkompagnie im Lager Birkenau, zahlreiche Mithäftlinge so schwer misshandelt zu haben, dass sie unmittelbar darauf an den erlittenen Verletzungen verstarben. Der Angeklagte soll insbesondere als Blockältester in Block 8 Häftlinge durch Misshandlungen getötet haben. In zahlreichen Fällen soll er Häftlinge der Strafkompagnie gezwungen haben, sich so lange unter die kalte Dusche zu stellen, bis sie unterkühlt waren, erstarrten und umfielen. Sodann soll der Angeklagte sie auf den Hof des Strafblocks haben hinaustragen lassen, wo sie während der Nacht liegenblieben, so dass der grösste Teil von ihnen verstarb. Im Sommer 1944 soll sich der Angeklagte besonders dadurch hervorgetan haben, dass er bei der Liquidierung des Familienlagers B gemeinschaftlich mit SS-Dienstgraden auf jüdische Häftlinge einschlug, die sich gegen den Abtransport zur Gaskammer widersetzen. Hierbei kamen mindestens 10 Häftlinge ums Leben. Als sich ein Häftling der Strafkompagnie über die Schläge durch Funktionshäftlinge beschwert hatte, soll er ihn mit anderen Funktionshäftlingen so schwer misshandelt haben, dass er alsbald starb. Einen weiteren Häftling soll der Angeklagte im Sommer 1944 auf dem Appellplatz durch Schläge mit einem Schaufelstiel getötet haben.»

Der Prozess um das SS-Rasse- und Siedlungshauptamt (RuSHA)

ANGEKLAGTE UND STRAFEN

Der dritte Nürnberger SS-Prozess war gegen die massgebenden Funktionäre des Rasse- und Siedlungshauptamtes der SS (Fall VIII, RuSHA-Prozess) gerichtet. Inhaltlich ging es um die zwangsweise Durchsetzung der nationalsozialistischen Wahnideen über die germanische Herrenrasse.

Der Prozess begann am 20. Oktober 1947, die Verhandlung wurde am 19. Februar 1948 beendet, das Urteil wurde am 10. März 1948 gefällt.

Vorsitzender des Gerichts war Lee Wyatt, Richter des Obersten Gerichts in Georgia; Beisitzer waren Daniel R. O'Connell vom Höheren Gericht des Staates Massachusetts und Johnson T. Crawford.

James McHaney, Deputy Chief of Counsel, leitete die Anklage und wurde unterstützt von Knox Lamb, Harold E. Neeley, Daniel J. Schiller und Dr. Edmund Schwenk.

Hauptangeklagter war Ulrich Greifelt. Er war SS-Obergruppenführer, General der Waffen-SS und Chef des Stabshauptamtes in Himmlers Reichskommissariat für die Festigung des deutschen Volkstums. Den Angeklagten wurde vorgeworfen, die angebliche Überlegenheit der nordischen Rasse durch verbrecherische Massnahmen, insbesondere Ausrottung von weniger wertvollen Rassen, gefördert zu haben.

Die folgende Übersicht zeigt die Namen der Angeklagten, die Anklagepunkte, die verhängten und später herabgesetzten Strafen:

Urteil vom 10. März 1948:

Greifelt, Ulrich, M, K, O, lebenslänglich (verstorben)
Creutz, Rudolf, M, K, O, 15 Jahre (10)
Meyer-Hetling, Konrad, O, 2 Jahre 10 Mon. (verbüsst)
Schwarzenberger, Otto, O, 2 Jahre 10 Mon. (verbüsst)
Hübner, Herbert, M, K, O, 15 Jahre (5³/₄)
Lorenz, Werner, M, K, O, 20 Jahre (15)
Brückner, Heinz, M, K, O, 15 Jahre (5³/₄)
Hofmann, Otto, M, K, O, 25 Jahre (15)
Hildebrandt, Richard, M, K, O, 25 Jahre (an Polen rücküberstellt)
Schwalm, Fritz, M, K, O, 10 Jahre (5³/₄)
Sollmann, Max, O, 2 Jahre 8 Mon. (verbüsst)
Ebner, Gregor, O, 2 Jahre 8 Mon. (verbüsst)

Tesch, Günther, O, 2 Jahre 10 Mon. (verbüsst)
Viermetz, Inge, -, Freispruch.

Die SS-Nummern der Angeklagten ergeben sich aus den «Dienstalterslisten der Schutzstaffeln der NSDAP».

DAS URTEIL

Das Urteil vom 10. März 1948 (Seiten 5017-5145 des deutschen Protokolls) beginnt mit den Formalien und fährt dann fort:

... Die vierzehn im gegenwärtigen Prozess angeklagten Personen waren in verschiedenartigen Dienststellen mit den folgenden vier Organisationen verbunden: Reichskommissar für die Festigung des Deutschen Volkstums (RKFDV), Stabshauptamt (gemeinhin als «Stabshauptamt des RKFDV» bekannt und im nachstehenden als solches bezeichnet), Volksdeutsche Mittelstelle (gemeinhin als VOMI bekannt und im nachstehenden als solche bezeichnet), SS-Rasse- und Siedlungshauptamt (gemeinhin als RuSHA bekannt und im nachstehenden als solches bezeichnet), und Lebensborn e. V. (gemeinhin als Lebensborn bekannt und im nachstehenden als solcher bezeichnet). Die Organisationen standen unter der Oberaufsicht und Leitung des Reichsführers SS Himmler in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung des Deutschen Volkstums. Jede dieser Organisationen hatte bestimmte, genau festgelegte Aufgaben; nach dem Jahre 1939 und mit dem Fortschreiten des letzten Krieges wurden diese Aufgaben geändert und erweitert. Wie an späterer Stelle dieses Urteils dargelegt werden wird, betätigten sich die genannten Organisationen in wohlabgestimmter und enger Zusammenarbeit; ihr Hauptziel war, das weltanschauliche Programm Hitlers zu verwirklichen, das sich in einen einzigen Satz zusammenfassen lässt: Es war das Doppelziel, auf der einen Seite andere Völker zu schwächen und schliesslich zu vernichten, und gleichzeitig, auf der anderen Seite, Deutschland auf Kosten der besiegten Völker gebietsmässig und biologisch stärker zu machen...

Anklagepunkte

... Die Anklageschrift im vorliegenden Fall gliedert sich in drei Anklagepunkte. Die Anklagepunkte eins und zwei haben die Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen zum Gegenstand.

Punkt Eins wirft seinem wesentlichen Inhalt nach sämtlichen Angeklagten vor, in der Zeit von September 1939 bis zum April 1945 Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben...

Zweck dieses Programms war die Stärkung des deutschen Volkes und der sogenannten «arischen» Rasse auf Kosten jener Völker und Gruppen, durch

Aufzwingung von nationalsozialistischen und typisch deutschen Eigenschaften auf Einzelpersonlichkeiten jener, Völker... und durch Ausrottung von «unerwünschten» rassischen Elementen. Dies Programm wurde teilweise ausgeführt durch:

- a) Entführung von Kindern,
- b) Schwangerschaftsunterbrechungen,
- c) Wegnahme von Kindern von Ostarbeiterinnen,
- d) Bestrafung des Geschlechtsverkehrs mit Deutschen,
- e) Verhinderung von Eheschliessungen und Behinderung der Fortpflanzung von feindlichen Ausländern,
- f) gewaltsame Ausweisung der feindlichen Bevölkerung aus ihrem Heimatland,
- g) gewaltsame Eindeutschung feindlicher Ausländer und im Zusammenhang damit Sklavenarbeit,
- h) Plünderung,
- i) Verfolgung der Juden.

Punkt Zwei legt den Angeklagten Kriegsverbrechen zur Last und wirft ihnen vor, in der Zeit von September 1939 bis zum April 1945 solche Verbrechen begangen zu haben.

Punkt Drei betrifft Mitgliedschaft in für verbrecherisch erklärten Organisationen, vor allem der SS.

(Es werden im Folgenden die Kapitel des Urteils veröffentlicht, die sich auf die wichtigsten Programmpunkte beziehen. Das Urteil fährt fort:)

Entführung ausländischer Kinder

... Die Nationalsozialisten eröffneten kurz nach dem Einmarsch in Polen einen ausgedehnten Feldzug zur Entführung ausländischer Kinder. Obwohl anfangs diese Entführungen in der Hauptsache auf sogenannte volksdeutsche Kinder beschränkt waren, wurde es bald klar, dass die Anzahl der erfassten Kinder zur Erreichung der nationalsozialistischen Ziele nicht genügte.

Das Programm wurde daher auf alle Kinder mit «guten rassischen Merkmalen» ausgedehnt, das heisst mit körperlichen Eigenschaften, wie z.B. blondes Haar und blaue Augen, die darauf hinwiesen, dass das Kind «nordisches Blut» in sich hatte oder einen guten Deutschen abgeben konnte. Rasseprüfer des RuSHA führten diese Prüfungen durch, um festzustellen, ob das Kind guten oder minderwertigen Blutes war.

Himmler hatte in einer Rede an Parteigenossen seine Ziele dargelegt. Er sagte: (Es heisst dort am Ende)

«... Wir müssen dafür sorgen, dass jetzt, da wir stark sind, Menschen unseres Blutes zu uns zurückgeführt werden, soweit das in unserer Macht

steht – und wir müssen dafür sorgen, dass wir nichts von unserem Blut jemals an die Aussenwelt verlieren... Die Art ist sehr verschieden. Es war am Anfang notwendig, dass wir – und ich darf bitten, dass das nur für diesen engen Kreis bestimmt ist –, insbesondere in Westpreussen, wo die Greuel der Polen am schlimmsten waren, in einer sehr harten Form durchgegriffen haben.

Es ist selbstverständlich, dass nach dem Kriege Deutschland die Volksdeutschen aus allen Ländern, die Volksdeutschen guter Qualität – ich möchte fast sagen – guten Blutes sind, hereinholen wird ...»

Später legte Himmler in einem Schreiben vom 18. Juni 1941 seinen Plan in unzweideutiger Sprache ganz offen dar. Er sagte:

«Ich halte es für richtig, wenn besonders gutrassische kleine Kinder polnischer Familien zusammengeholt und von uns in besonderen, nicht zu grossen Kinderhorten und Kinderheimen erzogen würden. Das Wegholen der Kinder müsste mit gesundheitlicher Gefährdung begründet werden... Von den Kindern, die sich als einigermassen gut herausstellen, wäre nach einem halben Jahr Ahnentafel und Abstammung einzuholen, nach insgesamt einem Jahr ist daran zu denken, solche Kinder als Erziehungskinder in kinderlose gutrassische Familien zu geben.»

Greifelt trug zur Förderung dieser gefährlichen Entführungspläne Himmlers bei, indem er die «Anordnung 37/1» erliess. Diese Anordnung ging an zahlreiche Ämter einschliesslich der Höheren SS- und Polizeiführer als Vertreter des RKFDV in den besetzten Gebieten und in Deutschland sowie an das RuSHA. Die Anordnung, die sofort in die Tat umgesetzt wurde und viele Entführungen zur Folge hatte, besagt Folgendes:

«... Damit die Kinder, deren rassisches Erscheinungsbild auf nordische Eltern schliessen lässt, dem Deutschtum wieder zugeführt werden können, ist es nötig, dass die in ehemals polnischen Waisenhäusern und bei polnischen Waiselältern befindlichen Waisenkinder einem rassischen und psychologischen Ausleseverfahren unterzogen werden. Die als wertvolle Blutsträger für das Deutschtum erkannten Kinder sollen eingedeutscht werden...»

Die Anordnung enthält ferner sehr ausführliche Vorschriften für die Erfassung der Kinder, ihre rassische Überprüfung durch RuSHA, eine ärztliche Untersuchung sowie für ihre weitere Behandlung. (Folgt die Anordnung.) Am 16. Februar 1942 erliess Himmler eine Anordnung, die sich ausführlich mit der Entführung ausländischer Kinder befasste. Die Anordnung lautet im Auszug folgendermassen:

«Politisch besonders schwer belastete Personen werden nicht in die Umsiedlungsaktion einbezogen. Sie sind ebenfalls durch die Höheren SS- und Polizeiführer (Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD) der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zwecks Überführung in ein Konzentrationslager namhaft zu machen. Die Frauen und Kinder solcher Personen sind in das Altreichgebiet umzusiedeln und in die Eindeutschungsmassnahmen einzubeziehen. Wenn die Frau ebenfalls als politisch besonders schwer

belastet nicht in die Umsiedlungsaktion einbezogen werden kann, ist sie ebenfalls der zuständigen Staatspolizei (leit) stelle zwecks Überführung in ein KZ namhaft zu machen. In diesen Fällen sind die Kinder von den Eltern zu trennen. ... Als politisch besonders schwer belastete Personen sind solche Personen anzusehen, die sich auf das Schwerste gegen das Deutschtum vergangen haben (z.B. Beteiligung an Deutschenverfolgungen, wirtschaftliche Ruinierung Volksdeutscher und andere). Die Kinder werden zu den örtlichen deutschen Volksschulen zugelassen und in der HJ erfasst. Der Besuch einer örtlichen höheren Schule ist untersagt ...»

(Es folgt ein Zahlenbeispiel für die Entführung ausländischer Kinder.)

In seiner Rede in Bad Schachen im Oktober 1943 hat Himmler seine Politik der Entführung von Kindern wie folgt nochmals dargelegt:

«Infolgedessen müssen wir, glaube ich, bei der Behandlung von Angehörigen eines fremden und vor allem irgendeines slawischen Volkstums nicht von deutschen Gesichtspunkten ausgehen und nicht deutsche, anständige Gedanken, logische Folgerungen in die Leute hineindenken, die sie gar nicht haben, sondern wir müssen sie so nehmen, wie sie wirklich sind.

Es ist ganz klar, dass es in diesem Gemisch von Völkern immer wieder einige rassistisch sehr gute Typen geben wird. Hier haben wir, glaube ich, die Aufgabe, deren Kinder zu uns zu nehmen, sie aus der Umgebung herauszunehmen, und wenn wir sie rauben oder stehlen müssten. ... Entweder wir gewinnen das gute Blut, das wir verwerten können und ordnen es bei uns ein, oder... wir vernichten dieses Blut...»

RuSHA hat tätigen Anteil an der Entführung ausländischer Kinder genommen. Diese Dienststelle war damit beauftragt, rassistische Überprüfungen durchzuführen.

Die Teilnahme der VOMI an der Entführung ausländischer Kinder geht klar aus einer Anzahl von Beweisstücken hervor, die von verschiedenen Beamten der VOMI stammen und die Verfügungen über Angehörige von Slowenen betreffen, die hingerichtet worden waren. (Es folgen Beispiele.)

Viele Kinder wurden in VOMI-Lagern ausserhalb Deutschlands zusammengezogen, in vielen Fällen von ihren Eltern getrennt und im Allgemeinen an VOMI-Lager in Deutschland überstellt. Diese Kinder, die man zweifellos ihren Eltern mit Gewalt entrissen hat, wurden in den VOMI-Lagern rassistischen Überprüfungen unterzogen, und dann verfügte man über sie auf Grund der rassistischen Bewertung. Das Beweismaterial zeigt unwiderleglich, dass diese Vorfälle sich insbesondere bei jugoslawischen Kindern ereigneten und auch in der Tschechoslowakei. Es ist offensichtlich, dass sowohl Lorenz als auch Brückner mit Verbrechen belastet sind, die mit der Entführung ausländischer Kinder im Zusammenhang stehen.

Schwangerschaftsunterbrechungen an Ostarbeiterinnen

Die Schwangerschaftsunterbrechungen an Ostarbeiterinnen begannen im Jahre 1943 und beruhen auf einem Erlass, den Himmler im März 1943 erlassen hatte und in welchem folgende Vorschriften enthalten sind:

«... dass in denjenigen Fällen, in denen durch den Geschlechtsverkehr zwischen einem Angehörigen der SS und Polizei und einer fremdvölkir sehen Frau der besetzten Ostgebiete eine Schwangerschaft entsteht, grundsätzlich eine Schwangerschaftsunterbrechung durch den zuständigen Arzt der SS bzw. Polizei erfolgt, es sei denn, dass die betreffende Frau gutrassig ist, was vorher in jedem Falle festzustellen ist.

Gegenüber den russischen Ärzten bzw. der russischen Ärztekammer, die von dieser Anordnung keine Kenntnis erhalten dürfen, ist im Einzelfall darauf hinzuweisen, dass die Schwangerschaftsunterbrechung aus sozialen Gründen vorgenommen wird. Die Begründung muss so erfolgen, dass keinerlei Rückschlüsse auf das Bestehen einer grundsätzlichen Anordnung gezogen werden können.»

Nach dem Erlass Himmlers über Schwangerschaftsunterbrechungen erliess Dr. Kaltenbrunner vom Amt des RKFDV ausführliche Anweisungen betreffend Schwangerschaftsunterbrechungen, in denen er Folgendes erklärt:

«Im Einvernehmen mit den beteiligten Dienststellen hat der Reichsgesundheitsführer in seiner Anordnung Nr. 4/43 vom 11.3.1943 verfügt, dass bei Ostarbeiterinnen auf Wunsch der Schwangeren die Schwangerschaft unterbrochen werden kann.

Die Zustimmung zur Schwangerschaftsunterbrechung bei Ostarbeiterinnen seitens der Dienststellen des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums gilt hiermit als von vornherein erteilt in den Fällen, in denen es sich bei dem Erzeuger um einen fremdvölkischen (nicht germanischen) Mann handelt.

In diesen Fällen wird die Gutachterstelle daher nicht die Zustimmung des Höheren SS- und Polizeiführers als Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums einholen, sondern kann die Schwangerschaftsunterbrechung von sich aus anordnen.»

«Die Einholung der Zustimmung des Höheren SS- und Polizeiführers als Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums ist demgemäss nur in den Fällen erforderlich, in denen behauptet wird, oder es wahrscheinlich ist, dass es sich bei dem Erzeuger um einen Deutschen oder Angehörigen eines stammesgleichen (germanischen) Volkstums handelt.

Diese Fälle werden daher den Höheren SS- und Polizeiführern mitgeteilt ...»

Der Erlass schreibt weiterhin die Aufnahme von Lebensläufen und rassistischen Überprüfungen durch die Führer im Rasse- und Siedlungswesen vor und bringt dann folgende weitere Vorschrift (folgt die Vorschrift).

Aus dem Beweismaterial geht hervor, dass grundlegende Erlasse und Memoranda über Schwangerschaftsunterbrechungen grundsätzlich von anderen Ämtern und anderen Angeklagten als denen, die an diesem Verfahren beteiligt sind, herausgegeben worden sind, abgesehen von dem RuSHA. Es ist klar dargelegt worden, was das RuSHA dabei spielte; dies betraf in der Hauptsache die Durchführung rassischer Überprüfungen der schwangeren Arbeiterin sowie des. vermutlichen Vaters, um festzustellen, ob ein rassistisch minderwertiges oder ein rassistisch zufriedenstellendes Kind erwartet werden könne. Auf Grund dieser Überprüfungen wurde dann entschieden, ob eine Schwangerschaftsunterbrechung durchgeführt werden sollte oder konnte.

Aus einem Schreiben, das aus Himmlers Dienststelle stammt und an das RuSHA gerichtet war, geht klar hervor, dass Kinder, die als gutrassig betrachtet wurden, ihren Müttern entrissen und der Eindeutschung zugeführt wurden. In diesem Brief heisst es folgendermassen: (Es folgt das Schreiben.)

Der mit diesem systematischen Programm der Schwangerschaftsunterbrechung erstrebte Zweck war:

a) die Ostarbeiterinnen als Sklavenarbeiter weiterhin zur Verfügung zu haben und b) die Fortpflanzung der Ostvölker zu behindern und einzudämmen.

Da einer der Hauptpunkte der Verteidigung zu dieser Frage in der Behauptung besteht, dass Schwangerschaftsunterbrechungen in allen Fällen nur auf freiwilliger Grundlage durchgeführt wurden, nämlich mit der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Frauen, zitieren wir ein weiteres Dokument, das diese Behauptung klar widerlegt:

«Es wird bekannt sein, dass rassistisch minderwertiger Nachwuchs von Ostarbeiterinnen und Polinnen möglichst unterbunden werden soll. Obwohl Schwangerschaftsunterbrechungen nur auf freiwilliger Basis vorgenommen werden sollen, sind diese in jedem Fall doch zu forcieren.»

In enger Verbindung mit dem Programm der Schwangerschaftsunterbrechungen stand der Kindesraub an Ostarbeiterinnen. Trotz der Schwangerschaftsunterbrechungen kam es oft vor, dass ein Fall von Schwangerschaft erst dann entdeckt wurde, wenn es zu spät für eine Schwangerschaftsunterbrechung war, oder aber das Kind wurde geboren, bevor man die Schwangerschaft überhaupt entdeckte. Daher hielten es die Nationalsozialisten für notwendig, in dieser Angelegenheit etwas zu unternehmen. Sie lösten das Problem dadurch, dass sie in vielen Fällen das Kind einfach raubten und die Mutter zum Arbeitseinsatz für das Reich zurückschickten.

Das Verfahren der Wegnahme von Säuglingen von Ostarbeiterinnen ist in einem von Kaltenbrunner am 27. Juli 1943 herausgegebenen Erlass klar dargelegt. (Folgt der Erlass.)

In einem Memorandum an Himmler heisst es:

«... Die schlecht-rassistischen Kinder wären in Kindersammelstätten abzu-

geben, um ein gemeinsames Aufwachsen deutscher und fremdvölkischer Kinder zu unterbinden und die Mutter für den Arbeitseinsatz frei zu machen.

Kindersammelstätten, die von Angehörigen ausländischer Nationen zu leiten wären, liessen sich nahezu in jedem Dorf und ausnahmslos in jedem Arbeitslager errichten.»

Himmler stimmte diesen Vorschlägen zu, hielt es aber im Falle der ausländischen Kinder «für angebracht, eine hochtrabende Bezeichnung für die Sammelstellen für Auslandkinder einzuführen...»

Das Schicksal derjenigen Kinder, die nicht als rassistisch wertvoll befunden und infolgedessen in die Heime für Auslandkinder geschickt wurden, ergibt sich aus einem Bericht über die Besichtigung eines solchen Heimes, der direkt an Himmler erstattet wurde:

«... Die Einrichtung dieses Heimes ist seinerzeit auf Grund Ihres Schriftwechsels vom 9. Oktober 1952 mit Gauleiter Eigruber versuchsweise erfolgt. Auf Grund ihres damaligen Auftrages hat SS-Oberführer Languth das Heim eingerichtet.

Bei einer Besichtigung habe ich festgestellt, dass sämtliche in dem Heim befindlichen Säuglinge unterernährt sind. Wie mir SS-Oberführer Languth mitteilte, werden auf Grund einer Entscheidung des Landesernährungsamtes dem Heim täglich nur ein halber Liter Vollmilch und eineinhalb Stück Zucker für den einzelnen Säugling zugewiesen. Bei dieser Ration müssen die Säuglinge nach einigen Monaten an Unterernährung zugrunde gehen. Es wurde mir mitgeteilt, dass bezüglich der Aufzucht der Säuglinge Meinungsverschiedenheiten bestehen...»

«Ich habe SS-Oberführer Languth gebeten, Gauleiter Eigruber von der Sachlage in Kenntnis zu setzen und ihn zu bitten, eine ausreichende Ernährung der Säuglinge bis zum Eingang Ihrer Stellungnahme zu veranlassen. Die augenblickliche Behandlung der Frage ist m. E. unmöglich.

Es gibt nur ein Entweder-Oder. Entweder man will nicht, dass die Kinder am Leben bleiben – dann soll man sie nicht langsam verhungern lassen und durch diese Methoden noch viele Liter Milch der allgemeinen Ernährung entziehen; es gibt dann Formen, dies ohne Quälerei und schmerzlos zu machen. Oder aber man beabsichtigt, die Kinder aufzuziehen, um sie später als Arbeitskräfte verwenden zu können. Dann muss man sie aber auch so ernähren, dass sie einmal im Arbeitseinsatz vollwertig sind.»

Ein hier schon zitierter, aus Himmlers Dienststelle herrührender Erlass zeigt, dass es einer Ostarbeiterin nicht möglich war, sich der zwangsweisen Wegnahme ihres Kindes zu widersetzen; zwar konnte im Falle von rassistisch wertvollen Kindern das Kind nicht ohne Zustimmung der Mutter weggenommen werden, jedoch bestimmte der Erlass in demselben Atemzug, dass die «Mutter dazu gebracht werden muss, ihre Zustimmung zu geben.»

Der Angeklagte Hofmann war als Leiter des RuSHA mit diesem abscheulichen Programm völlig vertraut. Abschriften von Vorschlägen, die von Himmler angenommen worden waren, sind ihm ebenso wie Himmlers Ent-

Scheidung zugesandt worden, einen hochtrabenden Namen für die Sammelstätten für Ausländerkinder einzuführen. (Folgen Beispiele.)

Die Anklagebehörde versucht, dem Institut Lebensborn und den mit Lebensborn in Zusammenhang stehenden Angeklagten eine strafrechtliche Verantwortung beizumessen für die Tatsache, dass den ausländischen Arbeiterinnen ihre Säuglinge weggenommen wurden. (Folgt Begründung.)

Dagegen ist nach Auffassung des Militärgerichts die Sachdarstellung der Verteidigung nicht nur unhaltbar, sondern richtig, und zwar aus drei verschiedenen Gründen: (die näher ausgeführt werden. – Insofern wurden die hier beteiligten Angeklagten nicht für schuldig befunden.)

Strafen für Geschlechtsverkehr mit Deutschen

Während des Krieges wurden Hunderttausende von Arbeitern aus fremden Ländern, besonders aus dem Osten, nach Deutschland gebracht und als Zwangsarbeiter in Fabriken und in der Landwirtschaft eingesetzt. Die Ankunft dieser Fremden hatte natürlicherweise Fälle von Geschlechtsverkehr zwischen Ausländern und Deutschen zur Folge. Um dieser Sachlage entgegenzutreten, begannen die Nationalsozialisten mit dem Erlass zahlreicher Verordnungen über die Behandlung von Ausländern, die mit Deutschen Geschlechtsverkehr gehabt hatten. Diese Erlasse fanden Anwendung auf fremde Staatsangehörige, besonders aus dem Osten, unter ihnen Polen, Tschechen und Russen, sowohl Zivilisten wie Kriegsgefangene.

Schon am 3. Juli 1940 sandte der damalige RuSHA-Leiter Pancke einen Bericht an die Dienststelle von Himmlers Vertreter Bormann, in dem er Vorschläge machte für den Erlass von Gesetzen zum Schutze deutschen Blutes. Pancke sagte:

«Zur Zeit sind in Deutschland Hunderttausende Gefangene aller Nationalitäten und aller Schattierungen, teils in Lagern, zum grossen Teil aber auch als Arbeiter untergebracht. ... Die Gefahren der Vermischung und Verbastardung unseres Volkes sind ausserordentlich gross. Sie liegen in erheblichem Masse in der fast grenzenlosen Unkenntnis der Blutsfragen in den weitesten Teilen unseres Volkes begründet.»

Auf Panckes Vorschlag hin nahm das unter Himmler stehende Reichssicherheitshauptamt (RSHA) das Problem in Angriff, in dem es Verordnungen dahin erliess, dass Ausländer, die Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen hätten, festzunehmen und von einem Eignungsprüfer des RuSHA zu untersuchen seien. Die Behandlung, die den Ausländern daraufhin zuteil wurde, hing von dieser Untersuchung ab. Diejenigen, die als rassisch minderwertig bezeichnet wurden, wurden der «Sonderbehandlung» oder einem Konzentrationslager zugeführt; diejenigen, die als rassisch wertvoll befunden wurden, wurden in das Wiedereindeutschungsverfahren einbezogen. Um irgend-

einer missverständlichen Auffassung des Ausdrucks «Sonderbehandlung» vorzubeugen, zitieren wir aus einem vom Reichssicherheitshauptamt herausgegebenen Erlass:

«... Die Sonderbehandlung erfolgt durch Strang.»

«Die Ausübung des Geschlechtsverkehrs ist den Arbeitskräften aus dem altsojjetrussischen Gebiet verboten.»

«Für jeden Geschlechtsverkehr mit deutschen Volksgenossen oder Volksgenossinnen ist bei männlichen Arbeitskräften aus dem altsojjetrussischen Gebiet Sonderbehandlung, bei weiblichen Arbeitskräften Einweisung in ein Konzentrationslager zu beantragen.»

«Bei Geschlechtsverkehr mit anderen ausländischen Arbeitern ist das Verhalten der Arbeitskräfte aus dem altsojjetrussischen Gebiet als schwere Disziplinwidrigkeit mit Einweisung in ein Konzentrationslager zu ahnden.»

«Sicherheitspolizeiliche Gefahren birgt auch in hohem Masse der Verkehr der anderen im Reich eingesetzten ausländischen Arbeiter mit den Arbeitskräften aus dem altsojjetrussischen Gebiet in sich; er ist deshalb auch mit Massnahmen gegen die ausländischen Arbeiter zu bekämpfen...»

An der Ausführung der Massnahmen, auf die sich die hier erörterten Beschuldigungen beziehen, waren hauptsächlich beteiligt: Himmlers Organisation, das RuSHA, das Verordnungen erliess und die endgültige Entscheidung über die Verhängung von Strafen auf Grund der Rassenprüfungen zu fällen hatte, und das RuSHA, das die Rassenprüfungen und Bewertungen durchführte, von denen es zum grössten Teil abhing, ob der Delinquent den Tod zu erleiden hatte oder eine leichtere Strafe erhielt.

Die Tatsache, dass RuSHA aktiv an diesen Massnahmen beteiligt war, kann nicht bestritten werden, denn fast jeder Erlass oder jedes Schriftstück, das sich auf diesen Gegenstand bezieht, stammt entweder aus der Dienststelle von RuSHA oder ist dorthin gerichtet, oder erwähnt sonstwie RuSHA's Rolle in dieser Angelegenheit.

Wir brauchen nur einige Dokumente zu zitieren, um den engen Zusammenhang zwischen RuSHA und diesem Programm aufzuzeigen.

In einem Brief vom 14. September 1942, der von der RuSHA-Dienststelle unter der damaligen Leitung von Hofmann herrührt, heisst es:

«Es wird ersucht, in den Sonderbehandlungsfällen, wo Schwängerung deutscher Frauen durch Fremdvölkische vorliegt, die rassische Überprüfung der Straffälligen unverzüglich durchzuführen. Das Reichssicherheitshauptamt hat seine Aussenstellen angewiesen, diese Fälle sofort den Beauftragten des Rasse- und Siedlungshauptamtes SS vorzuführen.»

In einem an Hofmann gerichteten Bericht vom Oktober 1942 finden wir den folgenden Absatz:

«Die Anordnung des Reichsführers SS über Sonderbehandlung der Polen ist auch für die Tschechen ausgedehnt. Das Reichssicherheitshauptamt erhebt immer noch Klage darüber, dass ein schnellerer Entscheid über Eindeutschungsfähigkeit herbeigeführt werden muss und beantragt nach

kurzer Schulung sämtlicher Leiter der Stapoleitstellen durch diese die rassistische Grobauslese der zur Sonderbehandlung vorgeschlagenen Zivilarbeiter vornehmen zu lassen.

Aus grundsätzlichen Erwägungen heraus muss diese Zusage an das Reichssicherheitshauptamt verweigert werden. Es verbleibt uns dann aber andererseits die beschleunigte Überprüfung zu gewährleisten. Es ist nochmals darauf hinzuweisen auf die ordnungsgemässe Erstellung der Gutachten an den Höheren SS- und Polizeiführer.»

Dass Hofmann mit diesem Programm völlig vertraut war und sich an ihm beteiligt hat, ergibt sich aus den Weisungen, die er selbst als Höherer SS- und Polizeiführer erlassen hat, nachdem er aus RuSHA ausgeschieden war. Er hat angeordnet:

«Hinsichtlich des unerlaubten Geschlechtsverkehrs fremdvölkischer Arbeitskräfte bestehen folgende Anordnungen:

Alle schwerwiegenden Verstösse, wie Gewalt- und Sittlichkeitsverbrechen und Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen sind sofort dem Sicherheitsdienst (Sicherheitspolizei) zu melden; die Justiz wird hiermit grundsätzlich nicht befasst. In der Regel werden beide Parteien in Haft genommen. Nach Überprüfung der Volkszugehörigkeit wird der fremdvölkische Teil einer rassistischen Überprüfung durch den zuständigen SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen unterzogen; eine etwaige Eindeutschungsfähigkeit wird geprüft.»

Im Jahre 1943 wurde Hildebrandt Hofmanns Nachfolger als Leiter von RuSHA. Die Massnahmen, die sich auf Bestrafung von Ausländern wegen Geschlechtsverkehr bezogen, sind auch nach diesem Zeitpunkt fortgesetzt worden. Zu der Zeit, als Hildebrandt Chef war, wurden zwei Abschriften von Kaltenbrunners Erlass vom 10. Februar 1944 an RuSHA gesandt. Dieser Erlass, der den Vermerk «Geheim» trug, war ein zehn Seiten langer, ausführlicher Befehl, der das ganze Verfahren umfasste, das in Fällen von Geschlechtsverkehr zwischen Ausländern und Deutschen angewendet wurde. Über die «Sonderbehandlung» enthält der Erlass das Folgende:

«Als schwerwiegende Verstösse sind vor allem Sabotagehandlungen, Gewalt- und Sittlichkeitsverbrechen sowie Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen anzusehen.

Eine Abgabe der Vorgänge an die Justiz findet grundsätzlich nicht statt. An sie sind nur Fälle weiterzuleiten, in denen aus stimmungspolitischen Gründen eine gerichtliche Aburteilung wunschgemäss erscheint und durch vorherige Fühlungnahme sichergestellt ist, dass das Gericht die Todesstrafe verhängen wird...»

Die Durchführung der Sonderbehandlung bezweckte vor allem eine Abschreckung der im Reichsgebiet eingesetzten fremdvölkischen Arbeitskräfte. (Folgen weitere Ausführungen.)

Hildebrandt hat im Zeugenstand zuerst abgeleugnet, über die Bedeutung des

Ausdrucks «Sonderbehandlung» im Klaren gewesen zu sein, aber später zugegeben, gewusst zu haben, dass es in Fällen von «Sonderbehandlung» zum Erhängen kommen konnte.

Hildebrandts Vertrautheit mit dem ‘ «Sonderbehandlungsverfahren» ergibt sich klar aus einem seiner eigenen Befehle. Am 31. März 1944 ernannte er Dr. Turner zu seinem Vertreter mit der Machtbefugnis, in seiner Abwesenheit Entscheidungen zu treffen. (Folgt der Befehl.)

Somit war Hildebrandt nicht nur mit der Bedeutung des Ausdrucks «Sonderbehandlung» vertraut, sondern er und seine von ihm eingesetzten Vertreter und direkten Untergebenen befassten sich tatsächlich mit Fällen von «Sonderbehandlung».

Erschwerung der Fortpflanzung von feindlichen Staatsangehörigen

Bevor wir den jetzt zur Erörterung kommenden Einzelatbestand untersuchen, möchten wir die Deutsche Volksliste erwähnen, auch DVL-Verfahren genannt, die bei den Massnahmen zur Erschwerung der Fortpflanzung von feindlichen Staatsangehörigen, wie auch bei vielen anderen Wiedereindeutschungsmassnahmen von grosser Bedeutung gewesen ist. Wir werden später weiter auf das DVL-Verfahren eingehen; für den Augenblick wollen wir nur darauf hinweisen, dass unter diesem Verfahren polnische Staatsangehörige, und später auch andere fremde Staatsangehörige, in vier Gruppen geteilt wurden, die mit den Zahlen 1, 2, 3 und 4 bezeichnet wurden.

Durch Eintragung in die Deutsche Volksliste wurden Personen, die unter Gruppe 1 und 2 fielen, automatisch deutsche Staatsbürger; diejenigen, die unter Gruppe 3 aufgeführt waren, erhielten die deutsche Staatsbürgerschaft auf Widerruf; die unter Gruppe 4 Aufgeführten konnten die deutsche Staatsbürgerschaft auf Widerruf auf Grund eines Einbürgerungsverfahrens erhalten.

Personen, die für die Deutsche Volksliste nicht in Frage kamen und ihren Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten hatten, wurden als Schutzangehörige angesehen, mit Ausnahme von Juden und Zigeunern, die man nicht für geeignet hielt, als Schutzangehörige angesehen zu werden und daher als staatenlos bezeichnet wurden; diejenigen Polen, die ihren Wohnsitz im Generalgouvernement hatten, wurden als Nicht-Schutzangehörige angesehen.

Im Rahmen des Riesenprogramms zur Stärkung Deutschlands unter gleichzeitiger Schwächung und schliesslich sogar Zerstörung der Feindstaaten wurden Massnahmen getroffen, um die Fortpflanzung feindlicher Staatsangehöriger zu erschweren und zu verhindern. Diese Massnahmen äusserten sich in Form von verschiedenen Erlassen, die durchweg das gleiche Ziel verfolgten: die Geburtenziffer unter den feindlichen Staatsangehörigen erheben

lich herunterzudrücken und somit nach und nach die Zerstörung der ganzen Volksgruppe herbeizuführen. Diese Erlasse waren in der Hauptsache auf eine einschneidende Verminderung der Eheschliessungen abgestellt. Sie richteten sich gegen alle polnischen Gruppen, Schutzangehörige und Nicht-Schutzangehörige, und ebenso gegen alle Gruppen der Deutschen Volksliste. (Folgen Erlasse vom 25. April 1943, 9. Februar 1942, Aktennotiz vom 6. August 1944)

Trotz der vielen Erlasse, die zur Erschwerung der Fortpflanzung ergingen, kam es den Nationalsozialisten ganz plötzlich zum Bewusstsein, dass ihre Massnahmen, ebenso wie in anderen Fällen, auch diesmal nicht die gewünschten Ergebnisse erzielten; um es in den Worten der Nationalsozialisten auszudrücken, die sich in einem Bericht über eine Konferenz über diese Frage finden – eine Konferenz, an der der Angeklagte Brückner vom VOMI und Vertreter von RuSHA teilnahmen – es wurde entdeckt, dass «durch Heraufsetzung des Heiratsalters für Polen die Zahl der ehelichen Kinder sinkt, was zur Folge hat, dass die Zahl der unehelichen Kinder ansteigt. Die letzthin getroffenen Feststellungen haben ergeben, dass die Zahl der unehelichen Kinder sogar in einem höheren Masse ansteigt, als die Zahl der ehelichen Kinder herabsinkt.»

Vom Rasse- und Siedlungshauptamt SS wurde daher angeregt, den unehelichen Vater zu besonders hohen Leistungen heranzuziehen, das Geld jedoch einem allgemeinen Fonds zufließen zu lassen, aus dem dann die jeweiligen Gelder zur Auszahlung gelangen. Bei Mehrverkehr sind alle Väter in gleicher Weise zur Zahlung heranzuziehen. Durch diese Massnahme wird ebenfalls die Freude am unehelichen Kind nicht gerade gefördert, die überschüssigen Gelder könnten der deutschen Jugendfürsorge zufließen.

Noch andere und sogar noch tiefer einschneidende Massnahmen wurden für nötig gehalten.

Nach einer Erörterung des hohen Geburtenprozentsatzes unter den auf deutschen Bauernhöfen arbeitenden Ausländerinnen spricht die Aktennotiz von Notstandsmassnahmen und erwähnt dabei die folgenden:

«Umfassende Sterilisation solcher fremdvölkischer Männer und Frauen in der deutschen Landwirtschaft, die nach unseren – hier verschärft anzuwendenden – Rassegesetzen körperlich oder geistig charakterlich als minderwertig erklärt worden sind.»

«Eine rücksichtslose, aber sehr geschickte Propaganda unter den fremdvölkischen Landarbeitern, dahin aufklärend, dass sie und ihre auf deutschem Volksboden in die Welt gesetzten Kinder nicht viel Gutes zu erwarten hätten, nämlich sofortige Trennung von Eltern und Kindern, später völlige Entfremdung. Sterilisation von erblich belasteten Kindern.»

«Eine stille Verbreitung von empfängnisverhütenden Mitteln unter fremdblütigen Landarbeitern.»

«Allgemeine und eiserne Durchführung des Grundsatzes, dass sämtliche

neugeborenen Kinder fremdvölkischer Landarbeiterinnen, ebenso wie Kinder deutscher Frauen von fremdvölkischen Vätern, den Müttern spätestens 4 Wochen nach der Geburt für immer genommen und in örtlich entfernten Heimen untergebracht werden...»

Obleich wir das Thema noch nicht erschöpft haben, sind wir der Meinung, dass die angedeuteten Tatsachen ein genügend klares Bild des Ausmasses geben, in dem das Programm zur Verhinderung der Fortpflanzung feindlicher Staatsbürger ins Werk gesetzt worden ist.

Die Dienststelle des RuSHA, VOMI und des Stabshauptamtes tragen in erster Linie die Verantwortung für diese verbrecherische Tätigkeit. Vertreter von RuSHA und VOMI nahmen aktiv an Besprechungen teil und machten Vorschläge für die durchzuführenden Massnahmen. Diese Vertreter verlangten und erhielten die Befugnis, Einzelfälle durch Höhere SS- und Polizeiführer entscheiden zu lassen, was zu einer entscheidenden Einschaltung des RKFDV führen musste. (Es folgen Ausführungen über die Beteiligung von Lorenz, Brückner, Hofmann, Hildebrandt u.a.)

Zwangswise Absiedlung von Volksgruppen Zwangswise Wiedereindeutschung von feindlichen Staatsbürgern

(Das Urteil enthält sodann Ausführungen über die verbrecherische Absiedlung von Volksgruppen aus Polen, Slowenien, Elsass-Lothringen, Luxemburg u.a.; es heisst dort u.a.):

Viele der Umsiedler, die sich standhaft geweigert hatten und weder Drohungen noch Betrug erlegen waren, wurden trotz alledem in die Deutsche Volksliste eingetragen, ohne ihre Kenntnis, und obgleich sie bei den Behörden keinen Antrag auf Eintragung in die Liste gestellt hatten.

Bis zum Jahre 1944 waren allein beinahe drei Millionen Polen von dem DVL-Verfahren erfasst worden. Hunderttausende waren ins Generalgouvernement oder ins Reich abtransportiert worden, um in Fabriken, in der Landwirtschaft und in anderen Betrieben zu arbeiten. Diese Polen hatten keine Wahl; was mit ihnen geschah, hing einzig und allein von der Willkür der Eroberer ab.

Die Ungeheuerlichkeit der bei den Aus- und Umsiedlungsaktionen verübten Verbrechen ergibt sich aus Berichten, die hohe deutsche Beamte während der Zeit verfasst haben, in der diese Aktionen vor sich gingen. Kurz nach der Eroberung von Polen schildert der Oberbefehlshaber Ost in seinen eigenen Notizen, die er zum Zwecke der Berichterstattung an den Oberbefehlshaber des Heeres aufgezeichnet hatte, die chaotischen Zustände bei diesen Evakuierungen wie folgt:

«Dass diese Gefühle durch die zahlreichen verhungerten toten Kinder jedes

Transportes und die Waggons voll erfrorener Menschen zu masslosem Hass gesteigert werden, ist nur zu erklärlich...»

Himmler selbst gab in einer Rede vor Parteikameraden zu, dass bei den Absiedlungen Menschen in den Transportzügen im Osten erfroren sind, aber er sagte:

«Ich denke, dass wir bei unseren Umsiedlungen rücksichtslos sein müssen, denn diese Provinzen müssen germanisch werden, blonde Provinzen Deutschlands.»

Der Generalgouverneur in Polen, Frank, schickte am 25. Mai 1943 einen langen Bericht direkt an Hitler, in dem er die harte Behandlung der Polen und die Zustände, die in den polnischen Umsiedlungsbezirken herrschten, in allen Einzelheiten beschrieb. In diesem Bericht, von dem eine Abschrift an Himmler ging, heisst es (am Ende):

«Diese chaotische Lage wurde noch verschärft durch die von der Ordnungspolizei im Distrikt Lublin in die Wege geleiteten Sühnemassnahmen zur Abwehr...

Diese Sühnemassnahmen bestanden unter anderem aus Massenerschießungen Unschuldiger, insbesondere von Frauen und Kindern sowie Greisen im Alter von 2 bis über 80 Jahren.

Es wird vielfach bei der angesichts der von mir geschilderten Durchführung der Umsiedlungsplanungen der Standpunkt vertreten, humanitäre Erwägungen haben völlig zu unterbleiben. Ich darf versichern, dass auch ich diese Auffassung voll und ganz teile.»

Es bestand ein enger Zusammenhang zwischen Umsiedlung und Absiedlung.

Diese Absiedlungen wurden ohne jegliche Rücksichtnahme auf militärische Notwendigkeiten durchgeführt. Es gab zwar Fälle, in denen Eigentum für militärische Zwecke beschlagnahmt wurde, in den meisten Fällen aber wurden weite Gebiete, die Bauernhöfe und verschiedene Unternehmen umfassten, nur zu dem Zwecke abgesiedelt, um die eingegliederten Ostgebiete von jenen Personen zu befreien, welche die Nationalsozialisten als ungeeignet betrachteten, sowie mit dem Ziele, Raum zu schaffen für solche Personen, die, wie die Nationalsozialisten hofften, die eingegliederten Gebiete in Kürze in ein germanisches Bollwerk verwandeln würden.

In dem gigantischen Unternehmen, das Ab- und Umsiedlungen, Eindeutschung und Einsatz von Ausländern zur Sklavenarbeit umfasste, haben besonders das Stabshauptamt, die VOMI und das RuSHA eine bedeutende Rolle gespielt.

Greifelt, als Chef des Stabshauptamtes sowie als Stellvertreter Himmlers, erliess eine Anordnung nach der anderen über Massnahmen, die bei der Ab- und Umsiedlung von Bevölkerung ergriffen werden sollten.

Greifelts enge Verbindung mit Ab- und Umsiedlungen sowie mit der Eindeutschung und dem Sklavenarbeitsprogramm, welche die Bevölkerung verschiedener Länder betrafen, sowie seine tätige Mitwirkung an diesen

Massnahmen geht aus verschiedenen Erlassen klar hervor, (Es folgen die Beispiele, insbesondere über die Tätigkeit des Angeklagten Creutz.) (Es folgen Kapitel über die Zwangsaushebung feindlicher Ausländer für die Wehrmacht; die Plünderung von öffentlichem und privatem Eigentum; Verfolgung und Ausrottung der Juden; Kriegsverbrechen sowie die Erörterung der Verteidigungsbehauptungen – fast die gleichen, wie sie im Einsatzgruppenprozess ausführlich erörtert worden sind. In einem weiteren Teil des Urteils ist das System der deutschen Volksliste ausführlich erörtert worden. Das Urteil endet mit den Feststellungen über die Schuld der einzelnen Angeklagten, wie sie aus der Zusammenfassung am Anfang des Kapitels zu ersehen ist.)

TEILNAHMELISTE AN DER AUSSIEDLUNGSKONFERENZ VOM 30. JANUAR 1940

Die teilweise Mitverantwortung von zahlreichen hohen SS-Offizieren – auch soweit sie nicht in Nürnberg angeklagt waren – und der ihnen unterstellten Einheiten für die Durchführung der sogenannten Um- und Aussiedlungen aus dem Osten, die unter grössten Brutalitäten vor sich gingen, beweist das Protokoll einer Sitzung vom 30. Januar 1940 (NO 5 322), die unter SS-Gruppenführer Heydrich im «Konferenzsaal Wilhelmstrasse» stattfand. An ihr nahmen 42 SS-Führer teil, auch Adolf Eichmann war anwesend. Nur zwei weitere Konferenzteilnehmer gehörten nicht der SS an. Bei dieser Besprechung wurde die bereits durchgeführte Aussiedlung von 87'000 Polen und Juden aus dem Warthegau erörtert, die bevorstehende Aussiedlung weiterer 120'000 Polen, die Abschiebung von sämtlichen Juden aus den neuen Ostgauen und die Abschiebung von 30'000 Zigeunern aus dem Reichsgebiet. An der Sitzung, die von 11 Uhr bis nach 1 Uhr mittags dauerte, nahmen die folgenden SS-Führer teil – eine Galerie von Personen, unter denen sich die Namen solcher Massenmörder wie Heydrich, Seyss-Inquart, Globocnik, Katzmann, Günther, Eichmann und Ohlendorf befanden:

Teilnehmer an der Besprechung am 30. Januar 1940, 11 Uhr, Wilhelmstrasse (Konferenzsaal)

SS-Gruppenführer Heydrich.

Reichsminister SS-Gruppenführer Seyss-Inquart.

Höhere SS- und Polizeiführer:

«Ost»: SS-Obergruppenführer Krüger.

«Warthe»: SS-Gruppenführer Koppe.

«Nord-Ost»: SS-Gruppenführer Redies.

«Weichsel»: SS-Gruppenführer Hildebrand.

Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums: SS-Brigadeführer Greifelt mit SS-Obersturmbannführer Creutz.

Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD im Generalgouvernement

Polen: SS-Brigadeführer Streckenbach mit SS-Hauptsturmführer Mohr.

Inspekture der Sicherheitspolizei und des SD: SS-Oberführer Dr. Rasch (Königsberg), SS-Oberführer Wiegand (Breslau), SS-Standartenführer Damzog (Posen) mit SS-Sturmbannführer Rapp, SS-Obersturmbannführer Dr. Tröger (Danzig) mit SS-Obersturmführer Abromeit.

Distrikt-Chefs: SS-Brigadeführer Dr. Wächter, Dr. Lasch. ,
Polizeiführer: SS-Gruppenführer Moder (Warschau), SS-Gruppenführer Zech (Krakau), SS-Brigadeführer Globocnik (Lublin), SS-Oberführer Katzmann (Radom).
Kommandeure: SS-Standartenführer Meisinger (Warschau), SS-Sturm-bannführer Liphardt (Radom), SS-Sturm-bannführer Dr. Hahn (Krakau), SS-Sturm-bannführer Huppenkothen (Lublin).
Stapo-Leiter: SS-Obersturmbannführer Dr. Schäfer (Kattowitz) mit SS-Obersturmführer Dr. Knobloch und SS-Obersturmführer Dreier, SS-Sturm-bannführer Dr. Tanzmann (Danzig), SS-Sturm-bannführer Bischof (Posen).
Volksdeutsche Mittelstelle: SS-Obersturmführer Dr. Kubitz.
Haupttreuhandstelle Ost: Bürgermeister a.D. Dr. Winkler, SS-Obersturmbannführer Galke, Herr Pfennig.
SD-Krakau: SS-Standartenführer Fuchs.
Reichssicherheitshauptamt: SS-Brigadeführer Dr. Best, SS-Oberführer Müller, SS-Standartenführer Ohlendorf, SS-Sturm-bannführer Ehlich (III ES), SS-Hauptsturmführer Eichmann, SS-Hauptsturmführer Günther, SS-Obersturmführer Deumling IV (IIO), SS-Untersturmführer Dannecker, SS-Bewerber Dr. Rajakowitsch.

Kreuzverhöre und Vernehmungen hoher und höchster Reichsbeamter, die der SS angehörten

Die Durchdringung des Staatsapparates mit SS-Ungeist und verbrecherischer SS-Tätigkeit offenbart sich am klarsten im Prozess gegen die «Wilhelm-Strasse», dem grössten und letzten der Nürnberger Prozesse. Angeklagt waren Reichsminister, Staatssekretäre, Diplomaten, hohe Funktionäre der staatlichen Wirtschaft und zwei SS-»Generale». 12 der 21 Angeklagten wurden wegen Mitgliedschaft in der SS, einer verbrecherischen Organisation, neben anderen schweren Verbrechen verurteilt. Sie waren SS-Obergruppenführer, SS-Gruppenführer, etc.

Vorsitzender des Gerichts war William C. Christianson, früher Richter am Obersten Gericht des Staates Minnesota. Die beiden anderen Richter waren Robert F. Maguire, der früher schon richterliche Funktionen in den Vereinigten Staaten ausgeübt hatte, und Leon W. Powers, früher am Obersten Gericht des Staates Iowa.

Hauptankläger gegen die Angeklagten aus den politischen Ministerien und Behörden war Dr. Robert M. W. Kempner, der Herausgeber dieses Buches, während die Anklage gegen Beamte der staatlichen Wirtschaft zuletzt von Morris Amchan geführt wurde. Als Anklagevertreter der französischen Republik nahm ausserdem Charles Gertroffer an einem Abschnitt der Verhandlungen teil.

Die Anklageschrift im Wilhelmstrasse-Prozess wurde am 15. November 1947 eingereicht, die Urteilsverkündung schloss am 14. April 1949. Das Urteil (siehe unten) zeigt, an welchen Schandtaten die Verurteilten mitgewirkt hatten.

Unter den in der Hauptverhandlung oder im Vorverfahren vernommenen Zeugen waren der ehemalige ungarische Reichsverweser Nikolaus von Horthy, Paul Reynaud, Emmy Göring, Edda Ciano, Prinz Philipp von Hessen, Bischöfe, Geistliche, ehemalige Staatssekretäre und Diplomaten des Dritten Reiches. Die Niederschrift der Verhandlung betrug 28'000 Seiten und das dokumentarische Beweismaterial 9'067 Urkunden. 68 Verteidiger vertraten die Angeklagten. Die folgende Übersicht zeigt die Namen der Angeklagten, die Anklagepunkte, die verhängten und später herabgesetzten Strafen:

Urteil vom 11.-14. April 1949 (Fall 11):

von Weizsäcker, Ernst, M, 5 Jahre (teilweise verbüsst)

Steengracht von Moyland, Adolf, M, 5 Jahre (teilweise verbüsst)

Keppler, Wilhelm, A, M, P, O, 10 Jahre (5^{3/4})
 Bohl.e, Ernst Wilhelm, O, 5 Jahre (teilweise verbüsst)
 Wörmann, Ernst, M, 5 Jahre (teilweise verbüsst)
 Ritter, Karl, K, 4 Jahre (teilweise verbüsst)
 von Erdmannsdorf, Otto, –, Freispruch
 Veesenmayer, Edmund, M, S, O, 20 Jahre (10)
 Lammers, Hans Heinrich, A, K, M, S, O, 20 Jahre (10)
 Stuckart, Wilhelm, M, P, O, 3 Jahre 10 Monate (teilweise verbüsst)
 Darré, Richard Walther, M, P, O, 7 Jahre (teilweise verbüsst)
 Meissner, Otto, –, Freispruch
 Dietrich, Otto, M, O, 7 Jahre (teilweise verbüsst)
 Berger, Gottlob, K, M, S, O, 25 Jahre (10)
 Schellenberg, Walter, M, O, 6 Jahre (teilweise verbüsst)
 Schwerin von Krosigk, Lutz, M, P, 10 Jahre (5^{3/4})
 Puhl, Emil, M, 5 Jahre (teilweise verbüsst)
 Körner, Paul, A, P, S, O, 15 Jahre (10)
 Pleiger, Paul, P, S, 15 Jahre (9)
 Kehrl, Hans, M, P, S, O, 15 Jahre (5^{3/4})
 Rasche, Karl, P, O, 7 Jahre (teilweise verbüsst)

(Die Bedeutung der Abkürzungen ist auf Seite 14 erklärt.)

Das Urteil im Wilhelmstrasse-Prozess ist abgesehen von dem ersten Urteil vor dem Internationalen Militärtribunal das einzige vollständig in deutscher Sprache veröffentlichte Urteil (mit einer Einführung von Dr. Robert M. W. Kempner und dem Verteidiger Dr. Carl Haensel, 1950). Die hier als Beispiel veröffentlichten Kreuzverhöre und Vernehmungen betreffen Angeklagte und Zeugen, die als Reichsbeamte und Inhaber hoher SS-Ränge eine doppelte Loyalität hatten. Diese Vernehmungen sind noch niemals in deutscher Sprache veröffentlicht worden und vom historischen, juristischen, aber auch psychologischen Standpunkt von höchstem Interesse. Sie zeigen die Verfilzung der staatlichen Verwaltungsspitzen mit dem SS-Apparat.

Reichsminister Hans Heinrich Lammers
(Chef der Reichskanzlei)

Reichsminister Dr. *Hans Heinrich Lammers* (geboren am 27. Mai 1879 in Lublinitz, Oberschlesien, SS-Nr. 118 401), langjähriger Ministerialbeamter schon zur Zeit der Weimarer Republik, war Chef der Reichskanzlei während der Regierungszeit Hitlers. Er hielt Hitler Vortrag über sämtliche Vorlagen, die von den Ministerien kamen. In seinem Amt kristallisierte sich die gesamte Reichsverwaltung. Kompetenzstreitigkeiten zwischen den einzelnen Ministern legte er Hitler zur Entscheidung vor. Er gab zahllose Entscheidungen

gen Hitlers im Namen des Führers und Reichskanzlers bekannt. Zeugen haben behauptet, Lammers hätte viele Entscheidungen auf höchster Ebene selbständig gefällt und nur behauptet, dies sei der Wille des Führers. Die Rolle von Lammers bei der Führung der Staatsgeschäfte – mit Ausnahme der Kriegführung, die Hitler sich selber vorbehalten hatte – entsprach der Rolle Martin Bormanns bei der Führung der NSDAP. Wenn auch die politische Macht Bormanns während der letzten Kriegsjahre die von Lammers überflügelte, so war dieser doch nicht etwa nur eine Art «Reichsnotar». Der mächtige Mann versuchte sich als solchen auszugeben, als er im Wilhelmstrasse-Prozess in Nürnberg einer der wichtigsten Angeklagten wurde. Er wurde wegen seiner Mitwirkung an Angriffskriegen, an Kriegsverbrechen, Menschlichkeitsverbrechen und als Mitglied einer verbrecherischen Organisation, nämlich in seiner Eigenschaft als *SS-Obergruppenführer*, zu 20 Jahren Gefängnis verurteilt. Die Tatsache, dass der höchste Beamte des Reichs auch *SS-Obergruppenführer* war, zeigt, wie wichtig es der *SS-Führung* war, auch die Zivilverwaltung mit dem *SS-Geist* zu durchdringen und eine besondere Loyalität zu schaffen, die ein besonders starkes Band zum Nazi-Regime bedeutete.

Im Vorverfahren wurde Lammers unter anderem auch (29. April 1947) über die Dotationen befragt, die Hitler noch vor Ende des Krieges seinen nicht gerade siegreichen Generalen und hohen Beamten anlässlich von Geburtstagen zugewandt hatte. Lammers selbst war 1944, also im letzten Kriegsjahr, der Empfänger eines 600'000-Mark-Schecks. Hören wir seine Meinung darüber (29. April 1947):

Dr. Kempner (Frage): Wie stellen Sie sich zu der Äusserung von Herrn Ministerialrat *Ficker*: «Es war eine Schamlosigkeit von Lammers, während des Krieges zum 65. Geburtstag eine Schenkung von 600'000 Mark anzunehmen»?

Lammers (Antwort): Dass ich das Geld angenommen habe, hat eine ganze Reihe von Gründen. Das ist ein Werturteil, und Werturteile lassen sich widerlegen. Und über die Annahme der Summe lassen sich eine ganze Reihe von Gründen anführen, die dafür sprechen. Ich konnte diese Schenkung nicht ablehnen, das wäre eine Brüskierung sondergleichen gewesen, nachdem andere Leute gleich Millionenbeträge angenommen hatten als Schenkungen in einer Zeit, wo das Geld noch mehr wert war. Die Summe, die ich bekommen habe, war höher als die, die andere bekommen haben, sie war aber auch niedriger als die, die andere bekommen haben.

F: Wen meinen Sie mit Millionenbeträgen?

A: Ribbentrop, und wenn Sie Ministerialrat Killy fragen, der wird Ihnen bestätigen, dass die Güter zu besorgen für die verschiedenen Feldmarschälle allerhand Arbeit machte und allerhand Kosten verursachte, insbesondere auch das für die Witve von Feldmarschall von Reichenau, das war ein Objekt von 1,2 Millionen mit dauernden Nachschüssen. Ich bin der Ansicht, dass neben andern Gründen beim Führer massgeblich für die Höhe

der Summe war, dass er sich sagte, ich kann Lammers, der den Fond verwaltet und über alle andern Sachen, die aus diesem Fond bezahlt werden, Bescheid weiss, der in der ganzen Zeit noch nichts von mir verlangt hat, nicht weniger geben. Ich habe das Geld in Reichsanleihe angelegt, wo noch offenstand, was von dieser Summe noch zu bezahlen ist.

F: Sie nehmen Bezug auf den bekannten Bibelspruch: «Man soll dem Ochsen, der da drischt, das Maul nicht verbinden»?

A: Mag sein, dass das neben andern Gesichtspunkten die Erwägung des Führers war, ich kann dem, der dauernd sieht, was ich den andern gebe, nicht weniger geben. Diese Dinge wurden streng vertraulich gemacht, aber es ist trotzdem immer etwas durchgesickert. Es sind ganz erheblich höhere Beträge aufgewendet worden.

F: Hat Keitel auch etwas bekommen?

A: Ja.

F: Mit der Schenkung des Guts an Keitel haben Sie auch allerhand Ärger gehabt?

A: Das machte auch eine Menge Ärger, um das in Ordnung zu bringen, mit der Hannoverschen Klosterkammer und dem Kultusministerium. Herr Killy hat diese Sache geführt und versucht, sie in Ordnung zu bringen.

F: Ist aus dem Kulturfond nur «Kultur» gezahlt worden?

A: Meines Wissens, ja.

F: Gehörten Ausgaben für Eva Braun auch zu dem Kapitel Kultur?

A: Ich weiss nicht, ob für sie davon bezahlt worden ist. Wenn sie ein Bild bekommen hat, habe ich möglicherweise die Rechnung dafür bekommen.

F: Das ist ein paarmal geschehen?

A: Ich habe diese Rechnungen im Einzelnen nicht geprüft. Kassensachen haben meine Herren bearbeitet. Ich habe gezeichnet, ich war nur der Zahlmeister. Das war ein Fonds, über den der Führer absolut freie Verfügung hatte.

F: Er konnte also ruhig davon für die Eva bezahlen?

A: Er konnte Geschenke bezahlen.

F: Also auch für die Eva Braun?

A: Das musste der Führer wissen. Ich an seiner Stelle würde es nicht getan haben. Ich hätte es aus andern Mitteln gemacht.

F: Wer war einer der Haupt-Bettler, die immer wieder von Hitler Geld haben wollten?

A: Mir ist ein Fall bekannt, der mir besonders unangenehm in Erinnerung ist. Da war eines Tages der Reichsleiter Bouhler erschienen, der dem Führer sagte, er habe ein Buch geschrieben, und habe dabei so und so viel verdient. Nun sei die Steuer gekommen, die könne er nicht bezahlen. Der hat vom Führer 100'000 Mark bekommen.

F: Hat der Meissner auch Schulden gehabt?

A: Der hat zu seinem Geburtstag 100'000 Mark bekommen.

F: Zu welchem Geburtstag?

A: Wohl zum 65., der kurz vor dem Zusammenbruch war.

F: Meissner ist 4-5 Jahre jünger als Sie?

A: Ein Jahr.

F: Er hat 100'000 Mark bekommen, und Sie haben 600'000 Mark bekommen.

A: Die Adjutantur schrieb, es wird wohl Schaub gewesen sein, dass ich einen Scheck über 100'000 Mark bereitstellen soll.

Im Vorverfahren gegen den Chef der Reichskanzlei und SS-Obergruppenführer wurden Lammers auch die Mordtaten des Hitler-Regimes vorgehalten. Seine Antwort lautete:

A: Das müssen Sie erst nachweisen.

Das folgende Kreuzverhör von Lammers als Zeuge in eigener Sache (ein Jahr später, am 23. September 1948) enthüllt ein Bild, das vom psychologischen, strafrechtlichen und Beamtenstandpunkt für das Dritte Reich charakteristisch ist. Wer etwa diesem Vorbild jemals nachgeeifert hat, kann in seinem Leben schwer umlernen.

Dr. Kempner (Frage:) Herr Dr. Lammers, Sie sind einer der wenigen überlebenden Staatsmänner des Dritten Reiches, die den Führer und seine Arbeit genau kannten. Ist das richtig?

Dr. Lammers (Antwort): Genau ist zuviel gesagt. Ich habe einen gewissen Überblick gehabt über seine Arbeit und seine Lebensweise.

F: Danke schön. Sie gehören nicht zu den Leuten, die jetzt nach der Niederlage den Führer verleugnen und die Katastrophe Deutschlands allein auf den Führer abwälzen. Ist das richtig?

A: Der Führer ist an sich natürlich der Hauptschuldige an der Katastrophe, denn er war ja bei der Gewalt und der Macht, die er allmählich erlangt hatte, ja der Inspirator und derjenige, der durch seine Handlungen diese Katastrophe herbeigeführt hat. Schuld auf ihn abwälzen kann ich nicht. Ich bin überzeugt, dass er an sich das Wohl von Deutschland gewollt hat. Ob seine Mittel immer die richtigen waren, ist etwas anderes.

F: Danke – Herr Dr. Lammers, ich werde später an Sie die folgende Frage stellen: Halten Sie die Ansicht aufrecht, dass Sie während Ihrer Amtszeit nicht wussten, dass Tausende von Juden im Osten getötet werden. Wenn Sie diese Ansicht schon jetzt in diesem Moment nicht mehr aufrechterhalten, habe ich keine weiteren Fragen. Aber ich wollte Sie einmal danach fragen schon jetzt am Anfang.

A: Ja, ich muss diese Auffassung, wie ich sie früher dargelegt habe, aufrechterhalten in dem Umfange meiner früheren Aussage.

F: Danke. – Sie haben in Ihrer direkten Aussage erwähnt, dass Sie nichts über Massentötungen von Juden gehört haben. Haben Sie etwas über Einzeltötungen gehört?

A: Einzelfälle sind zu meiner Kenntnis gekommen, wie im Kriege ja immer irgendwo mal Erschiessungen stattfinden, so sind auch solche Fälle natürlich zu meiner Kenntnis gekommen. Einzelfälle habe ich erfahren.

F: Erinnern Sie sich nicht an Zeitungsnachrichten, zum Beispiel, dass der

jüdische Professor Theodor Lessing von deutschen Gestapoagenten in Karlsbad oder Marienbad umgebracht wurde und dass Ihnen Akten darüber zugegangen sind.

A: Da ist mir nichts in Erinnerung. Ich darf bitten, mir die Akten vielleicht vorzulegen.

F: Danke. – Erinnern Sie sich daran, dass Frau Lena Heilmann, die Frau von Ernst Heilmann, der jüdische Reichstagsabgeordnete (SPD), den Sie kannten, Ihnen geschrieben hat, dass ihr Mann im Konzentrationslager lange war und schliesslich umgebracht wurde. Erinnern Sie sich daran?

A: Ich kann mich an einen Schriftwechsel mit Frau Heilmann erinnern, aber ob er umgebracht worden ist, darauf nicht. Ich weiss nur, dass sie sich bei mir beschwert hat wegen der Verhaftung und dass ich mich dafür interessiert habe und geantwortet habe. Ob sie mir seine Tötung mitgeteilt hat, das weiss ich im Augenblick nicht, da müssten Sie mir die Akte vorlegen.

F: Danke, Herr Dr. Lammers. – Können Sie mir sagen, Herr Dr. Lammers, wann der Sicherheitsdienst, SD, unter das direkte Kommando des Reichskanzlers gestellt wurde? Ungefähr?

A: Mir ist überhaupt nichts davon bekannt, dass der SD je unter das direkte Kommando des Reichskanzlers gestellt worden wäre. Vielleicht ist das eine Verwechslung mit dem RSD, den es gab. Der unterstand unmittelbar dem Führer und war in seiner nächsten Nähe. Das war ja nur die persönliche Schutzwache für den Führer und andere leitende Personen.

F: Also, der RSD ist etwas anderes als der gewöhnliche SD?

A: Etwas völlig anders Geartetes. Das sind Kriminalbeamte gewesen, die schon vor 1933 in derselben Tätigkeit waren, teilweise ausgewechselt worden sind, dann zur SS überschrieben wurden, sie hatten diesen höchstpersönlichen Sicherheitsdienst.

F: Danke schön. – Erinnern Sie sich, Herr Dr. Lammers, dass Sie zusammen mit Adolf Hitler, Göring und Keitel einen Erlass vom 7. Oktober 1939 unterschrieben haben, in dem Himmler zum Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums wurde, und ich zitiere: «... die Ausschaltung des schädigenden Einflusses von solchen volksfremden Bevölkerungsteilen durchzusetzen, die eine Gefahr für die deutsche Volksgemeinschaft bilden». Erinnern Sie sich jetzt?

A: Jawohl.

F: Haben Sie zusammen mit dem Führer am 11. Oktober 1943 einen Erlass gezeichnet?

A: Diesen Erlass habe ich...

F: Nein, nein, einen anderen. Ich komme jetzt zu einem anderen, Herr Dr. Lammers. – Erinnern Sie sich, dass Sie zusammen mit dem Führer am 11. Oktober 1943 einen Erlass gezeichnet haben, durch den alle zuständigen Stellen angewiesen wurden, uneheliche Kinder, die in den besetzten Ostgebieten von einheimischen Müttern und deutschen Vätern geboren wurden?

A: Kann mich nicht erinnern. Darf ich Sie bitten, mir diesen Erlass vorzulegen?

F: Ja.

Dr. Kempner: Darf ich zur Identifizierung unter Nummer 3900 das Exhibit NG-5840 anbieten, einen Führererlass von Adolf Hitler und Dr. Lammers unterzeichnet, und ich wiederhole gerade meine Frage. Haben Sie diesen Erlass unterschrieben?

Vorsitzender Richter Powers: Nun, das Dokument wird zur Identifizierung mit 3900 bezeichnet.

Dr. Kempner: Danke sehr, Herr Präsident.

Dr. Kempner: F: Ist das richtig, Herr Dr. Lammers, dass Ihre Unterschrift darauf steht?

A: Das wird stimmen, dass ich den unterschrieben habe als Fürsorgemassnahme für uneheliche Kinder, bei denen der Erzeuger ein Deutscher ist und sie sollten in deutsche Erziehung übernommen werden.

F: Danke schön. – Meine zehnte Frage, Herr Dr. Lammers. Hat es Sie nicht damals beeindruckt, als Hitler auf der berühmten Konferenz vom 16. Juli 1941 über die Zukunft Russlands ganz klar in Ihrer Gegenwart über die Erschiessungen in diesen Gebieten gesprochen hat?

Ich verweise auf Dokumentenbuch 17, Seite 19, Beweisstück 527. Hat es Sie nicht beeindruckt, dass er einfach über Erschiessungen sprach, der Führer?

A: Ob ich das gehört habe, weiss ich nicht. Ich habe in Erinnerung, dass diese Äusserung von Keitel stammte, der gesagt hat, wie das im Kriege mal ist: Wer nicht pariert, wird erschossen.

F: War das nicht ein bisschen sehr heftig, die Äusserung damals?

A: Na Gott, der Führer brauchte etwas häufiger sehr heftige Äusserungen, die aber nicht alle so gemeint waren, wie sie herauskamen, und auch von mir aus nicht so protokolliert worden sind. Nur Bormann hat bei seinen Aktenvermerken, die er machte, immer diese Äusserungen herausgegriffen, die auch anders ausgelegt werden konnten.

F: Ja, aber die Leute sind doch erschossen worden, also hat er es wohl doch so gemeint.

A: Ich weiss nicht, wer alles erschossen worden ist in Russland; im Kriege werden immer Leute erschossen, da kommt alle Weile immer etwas vor.

F: Herr Dr. Lammers, ich komme zu meiner 11. Frage: Wie oft waren Sie dabei, wenn Hitler gesagt hat in Gegenwart von Alfred Rosenberg über die Judenerschiessungen, wie: «Die Juden sind das Unglück der Welt, sie müssen vom Angesicht der Erde verschwinden» oder ähnlich?

A: Ich kann mich nicht entsinnen, dass in meiner Gegenwart solche Fragen von Rosenberg erörtert worden sind. Wir haben meist Verwaltungsangelegenheiten besprochen.

F: Danke schön. – Ist Ihnen bekannt, dass das Nazi-Regime das Christentum nicht weniger zerstören wollte als das Judentum?

A: In diesem Umfange nicht. Die Trennung von Kirche und Staat war

sicher eines der Ziele des Führers und anderer Leute; aber Ausrottung des Christentums, das haben nur ganz radikale Leute beabsichtigt.

F: Schön. – Waren Sie dabei, als Hitler im Frühjahr 1941 mehrfach folgende Bemerkungen in Gegenwart von Alfred Rosenberg und anderer über die katholische Kirche gemacht hat, wie: «Das Altertum war besser als die Neuzeit, weil es damals kein Christentum und keine Syphilis gab.» Waren Sie dabei, wie er das gesagt hat?

A: Nein, ich kann mich nicht entsinnen.

F: Waren Sie dabei, als Hitler 1940/1941, wohl im Laufe des Jahres 1941, während des Mittagessens erklärt hat, «die katholische Kirche ist eine unverschämte Einrichtung, ich bin dafür, dass jeder katholische Staat seinen eigenen Papst wählt». Haben Sie das mit angehört?

A: Nein, diese Äusserung habe ich nicht gehört. Im Gegenteil, ich habe wiederholt vom Führer Äusserungen gehört, in denen er auf die Organisation der katholischen Kirche als ein besonderes Vorbild hingewiesen hat, und ich habe diese Frage wiederholt bei ihm erörtert.

F: Ich komme zu meiner 15. Frage. Waren Sie dabei, als Hitler während des Essens einmal im Hauptquartier erzählt hat, man soll nicht zu öffentlich herausbringen, was er über die katholische Kirche denke, aber nach Ende des Krieges würde er sie vernichten?

A: Ich kann mich auf die krassen Äusserungen nicht entsinnen. Ich weiss nur, dass er wiederholt gesagt hat, er würde die Kirchenfrage nach dem Kriege in Angriff nehmen.

F: Waren Sie dabei, als Hitler am 20. Juli 1941 in der berühmten Konferenz, der schon erwähnten (Russlandkonferenz), sich über Herrn von Papens Vorschlag lächerlich gemacht hat, dass das Christentum in Russland wiederhergestellt werden müsse?

A: Sie sprechen von einer Konferenz am 20. Juli, habe ich das recht verstanden?

F: Vom 20. Juli, ja.

A: Oder meinen Sie die vom 16. Juli?

F: Ich bitte um Entschuldigung, Herr Dr. Lammers, eine Konferenz vom 16. Juli, über die wir eine Niederschrift von Rosenberg vom 20. Juli haben.

A: Darauf kann ich mich nicht entsinnen, dass der Name Papen erwähnt worden ist, er ist vom Führer häufig als der typische Exponent des politischen Katholizismus genannt worden.

F: Herr Rosenberg hat darüber eine handgeschriebene Aufzeichnung gemacht, aber Sie erinnern sich nicht mehr daran?

A: Nein.

F: Ist es nicht eine Tatsache, Herr Dr. Lammers, dass Ihre Dienststelle im Winter 1941/42 Abschriften der Einsatzgruppenberichte erhielt, mit der Mitteilung über rücksichtslose Tötungen von Tausenden von Polen und Juden durch die Einsatzgruppen?

A: Ich habe von Einsatzgruppenberichten nichts bekommen. Ich habe den Namen «Einsatzgruppen» erst später erfahren.

F: Ist Ihnen bekannt, ob Ihre Dienststelle diese Berichte bekommen hat?

A: Mir ist darüber nichts bekannt, auch meine Nachforschungen darüber haben nichts ergeben.

F: Erinnern Sie sich, dass Ihr Staatssekretär Kritzinger mit Ihnen über diese Tötungen im Osten tief beeindruckt gesprochen hat?

A: Nein, er hat mir nur Mitteilung gemacht über gewisse Evakuierungen, die ihn tief beeindruckt haben.

F: Sie wussten, wie Sie schon gesagt haben, dass der Gauleiter Koch, dessen Ernennungsdekret durch Sie unterzeichnet worden ist, Menschen in der Ukraine gemordet hat. Haben Sie gedacht, dass die Juden von diesen Morden ausgenommen waren?

A: Ich habe von Ermordungen, die Koch vorgenommen haben soll, nur als Behauptung Berichte bekommen, Tatsachen sind mir nicht bewiesen worden, und ich weiss von diesem einen Bericht, der hier erörtert worden ist, dass da in dem Gebiet, das er zu seinem Jagdgebiet machen wollte, nach den eingegangenen Meldungen Tötungen von Menschen vorgekommen sein sollen. Er hat es bestritten und behauptet, es habe sich um die Säuberung dieses Gebietes von Partisanen gehandelt und dabei seien diese Tötungen vorgekommen.

Letzten Endes ist dieser Fall nie geklärt worden.

Von Judentötungen, die Koch vorgenommen hat, ist mir nichts bekannt.

F: Diese Information, die Sie bekommen haben, war unterzeichnet von Herrn Alfred Rosenberg und in der stand drin, Hunderte von Menschen hat man in Zuman und Umgebung abgeknallt. Es heisst, dass «die Ukrainer glauben das natürlich nicht, so geht es weiter. Es wird im ganzen Lande vielmehr behauptet, dass man diese Leute ohne Urteil lediglich abgeschossen hat, weil die Umsiedlungen zu umfangreich waren und zu wenig Zeit dafür war.»

Dr. Kempner: Darf ich diesen Bericht, über den Dr. Lammers gesprochen hat, lediglich zur Identifizierung unter der Nummer 3901 anbieten. Vorsitzender Richter Powers: Er wird zur Identifizierung so bezeichnet.

Dr. Kempner: Ich habe keine weiteren Fragen darüber.

Durch Dr. Kempner: F: Ich komme zu meiner Frage Nr. 20 und frage Sie, Herr Dr. Lammers: Aus Ihrer Zeugenaussage entnehme ich, dass Sie es für notwendig hielten, dass das Reich fremde Arbeitskräfte im Zusammenhang mit dem Krieg notwendig hatte; ist das richtig?

A: Ja.

F: Sie wissen, dass Fremdarbeiter von Frankreich, Niederlanden, Serbien und anderen Staaten nach Deutschland gebracht wurden: ist das richtig?

A: Ja, im Wege der Anwerbung.

F: Das waren doch die meisten der Arbeiter, ich glaube, Millionen schliesslich, nicht wahr?

A: Ich glaube, letzten Endes haben wir ca. 5 Millionen Ausländer bei uns beschäftigt gehabt.

F: Haben Sie irgendwann dagegen jemals bei Hitler protestiert?

A: Der Arbeitseinsatz lag mir nicht ob, und ich habe nur gewisse Berichte an den Führer herangebracht.

F: Nun wurden Juden als Arbeiter, wie Sie gesagt haben, nach dem Osten evakuiert. Warum haben Sie gerade bei der Versendung von Juden für Arbeit nach dem Osten protestiert und niemals bei Holländern, Serben und all den anderen Leuten?

A: Weil diese Evakuierung, die aus Deutschland heraus stattfand, hier natürlich ein sehr grosses Aufsehen erregte, politisch viel bedeutsamer war und mehr in Erscheinung trat durch die Berichte, als wenn aus dem Ausland irgendwelche Leute hierhergebracht wurden, und dann handelte es sich bei den Ausländern um Anwerbungen, während es sich hier jetzt um zwangsweise Evakuierung handelt, und gerade deshalb habe ich in diesen Fällen, die häufiger an mich herangebracht worden sind, geglaubt, mich etwas entschiedener einschalten zu sollen, soweit mir das möglich war.

F: Sie wissen aber doch, Herr Dr. Lammers, dass die anderen Anwerbungen von den Franzosen, Serben und Holländern, dass die aber auch nicht so freiwillig waren, nicht wahr?

A: Ja, teilweise bestand eine gesetzliche Dienstverpflichtung in gewissen Ländern, in Frankreich zum Beispiel. In anderen Ländern ist sie auch eingeführt worden.

F: Gut.

A: Die war legal?

F: Sagen Sie, ist es richtig zu sagen, dass das nationalsozialistische Regime in erster Linie gegen jeden ausländischen Juden war. Dann kamen die deutschen Juden und dann die Halbjuden, dann die Vierteljuden, die noch einen gewissen Wert hatten; ist das richtig, diese Rangordnung im Wesentlichen?

A: Ich habe solche Rangordnungen gehört, aber mehr kann ich nicht sagen. Sie ist nicht irgendwie offiziell aufgestellt worden.

F: Aber die Volljuden standen schlechter als die Halbjuden, und die Halbjuden schlechter als die Vierteljuden?

A: Das ist sicher, das war sogar gesetzlich in den Nürnberger Gesetzen ausdrücklich festgelegt.

F: Haben Sie die Sterilisation der Halbjuden, wie sie von Schlegelberger und Stuckart 1942 vorgeschlagen wurde, für eine bessere Behandlung gehalten als die Kriegsarbeit der Volljuden im Osten?

A: Ich habe die Sterilisation stets abgelehnt. Ich habe aber gegenüber – ich habe sowohl die Evakuierung, wie die Sterilisation abgelehnt für Halbjuden. Es ist auch nie zu einer gekommen; aber ich habe im Verhältnis der beiden Sachen zueinander den Leuten gegenüber, die dieses Problem erörtert haben, natürlich die Sterilisation für das geringe Mittel gehalten, zumal mir Fälle bekannt geworden sind, wo solche Vorschläge auch sogar aus halb jüdischen Kreisen gemacht worden sind, die glaubten, sie könnten sich dadurch einer weiter drohenden Evakuierung entziehen, wenn sie sich

sterilisieren lassen. Im Prinzip aber habe ich mich gegen beides ausgesprochen, und es ist auch in der Tat weder zu Evakuierungen der Halbjuden noch zu Sterilisierungen gekommen.

F: Sagen Sie, Herr Dr. Lammers, haben nicht manche dieser Leute, die sich, wie Sie sagten, freiwillig angeboten haben, sich sterilisieren zu lassen, durch ihren Rechtsanwalt Ihrem Büro mitteilen lassen, die Leute lassen sich lieber sterilisieren als im Osten töten?

A: Nein, solche Mitteilungen sind an mich nicht gekommen, und Tötungen sind mir nicht bekannt, und das ist auch nur vereinzelt gewesen.

F: Schön. – Hat Ihnen Hitler – sagen wir in der Zeit von 1941 – irgendwelche Mitteilungen über seine Ansichten gemacht, dass nach dem Krieg keine Juden mehr in Deutschland sein würden?

A: Bestimmt kann ich mich darauf nicht entsinnen, aber ich habe gehört, das hat er wohl bei Gesprächen manchmal gesagt, es müssten an sich alle Juden aus Deutschland hinaus.

Darüber ist gesprochen worden, auch über die Gründung eines Judenstaates oder Reservats in irgendeiner Gegend.

Dr. Kempner: Jetzt werde ich zur Identifizierung unter der Nummer 3902 einen Brief von Dr. Lammers an Bormann vom April 1941 vorlegen, worin Bormann benachrichtigt wird, dass der Grund, aus welchem der Führer gewisse Gesetzgebungen ablehnte, der war, dass er der Meinung sei, dass nach dem Krieg auf jeden Fall keine Juden mehr in Deutschland übrig wären. Ich habe keine weiteren Fragen dazu.

Vorsitzender Richter Powers: Es wird zur Identifizierung so bezeichnet. Haben Sie eine Abschrift davon?

Dr. Kempner: Ja. Es scheint nur eine einzige Abschrift hier zu sein, aber nach der Pause werde ich die anderen bekommen. Ich darf wohl meine einzige Abschrift Herrn Verteidiger Dr. Seidl geben?

Durch Dr. Kempner: F: Ich komme zu meiner 27. Frage, und die lautet: Als Mitglied des Reichskabinetts und früherer Staatssekretär möchte ich von Ihnen den Grund wissen, warum in manchen Fällen Staatssekretär-Konferenzen während des Krieges zusammenberufen wurden? War es die Wichtigkeit der Fragen oder um die Dinge abzustimmen?

A: Weil das Reichskabinett nicht mehr zu Sitzungen zusammentrat, weil auch sonst der Führer die Zusammenkünfte der Minister sozusagen verboten hatte, war das einzige Mittel einer Verbindung unter den Ressorts über die laufenden Geschäfte, gelegentliche Zusammenkünfte der Staatssekretäre, und die haben sich dann entwickelt in den letzten Monaten des Krieges zu fast täglichen Besprechungen, weil sonst jede Verbindung gefehlt hatte, und die sind dann auch verboten worden vom Führer über Bormann. Er liess mir sagen, diese Staatssekretärsbesprechungen dürften nicht mehr stattfinden.

F: Wann war das ungefähr?

A: Das war im Januar oder Februar 1945.

F: Wurden von solchen Besprechungen Niederschriften angefertigt, die

dann an andere Beamte oder an die verschiedenen Ministerien verteilt wurden?

A: Das weiss ich nicht genau. Ich habe meist nur kurze mündliche Berichte erhalten über das, worüber mein Staatssekretär glaubte, mich unterrichten zu müssen.

F: Ist Ihnen bekannt, dass die Niederschrift der Staatssekretärskonferenz vom 20. Januar 1942, Exhibit 2586, Dokumentenbuch 76, die berühmte Wannsee-Konferenz, in ungefähr hundert Abschriften verteilt wurde?

A: Nein.

F: Und im Auswärtigen Amt bis herunter zum Legationsrat dieser oder jener eine Abschrift hatte?

A: Mir ist nicht bekannt, in welchem Umfang diese Niederschrift vermerkt worden ist – verteilt worden ist; ich selber habe sie nie bekommen.

F: Schön. Wissen Sie, dass sogar Mitglieder deutscher Missionen im Ausland über das grauenhafte Resultat dieser Konferenz Bescheid wussten?

A: Nein, mir auch nicht bekannt.

F: Ihr Herr Staatssekretär Kritzinger hat uns vor seinem Tode erzählt – einem unserer Herren –, dass er Ihnen einen genauen Vortrag über die Wannsee-Konferenz kurze Zeit nach der Konferenz gegeben hat und dass er Ihnen ausdrücklich gesagt hat, die Juden würden im Osten ums Leben kommen, dass er furchtbar aufgeregt war. Ist diese Erklärung von Kritzinger richtig oder nicht?

Dr. Seidl: Ich widerspreche dieser Frage. Das ist eine Frage, die ausschliesslich auf Hörensagen beruht. Ich kann nicht sehen, welchen Beweiswert eine solche Frage hat, ganz gleichgültig, wie die Antwort lauten mag.

Vorsitzender Richter Powers: Gut, es ist besser, er (Lammers) beantwortet die Frage. Ich sehe nicht, dass es viel schaden kann.

Durch Dr. Kempner: F: Hat er – Kritzinger – Ihnen gesagt, dass er über die Sache erschüttert war oder nicht?

A: Darf ich bitten, die Frage zu wiederholen?

F: Ihr Herr Staatssekretär Kritzinger hat einem unserer Herren vor seinem Tode erzählt, dass er Ihnen einen Vortrag über die Wannsee-Konferenz gegeben hat und dass er Ihnen ausdrücklich gesagt hat, die Juden würden im Osten ums Leben kommen, und er war furchtbar aufgeregt darüber, wie er Ihnen das erzählt hat. Hat Kritzinger uns die Wahrheit erzählt oder nicht? Oder war das nicht so?

A: Kritzinger hat mir, wenn überhaupt, nur in ganz knappem und kurzem Vortrag, vielleicht ein bis zwei Minuten, über die stattgefundene Konferenz Bericht erstattet, denn ich war damals überhaupt nicht in Berlin. Von Judentötungen hat er mir nichts gesagt. Er hat das auch nicht angenommen, er hätte es sonst dem Sachbearbeiter, Herrn Ficker, sicher gesagt. Er hat mir noch, als ich ihn vor seinem Tode gesprochen habe, selbst erklärt, dass er damals mir jedenfalls nichts berichtet hat und auch selbst nicht angenommen hat, dass Judentötungen vorgekommen sind.

F: Sie haben in Ihrem direkten Verhör erwähnt, dass Sie die Lage der Mischlinge und Halbjuden gebessert haben. Ist Ihnen irgendetwas darüber bekannt, ob die Gleichstellung von Mischlingen mit sogenannten Ariern davon abhängig gemacht wurde, ob diese Leute besondere Dienste für den Nationalsozialismus geleistet haben?

A: Das ist davon nicht abhängig gemacht worden; aber es ist natürlich von den Antragstellern sehr häufig hervorgehoben worden. Bei mir hat das an sich keine Rolle gespielt. Ich habe da die Gleichstellung herbeigeführt, wo ich es für richtig gehalten habe. Nur war mir natürlich die Herausstellung besonderer Verdienste solcher Leute um den Nationalsozialismus und seine Bewegung besonders wertvoll, wenn ich solche Sachen beim Führer vortragen konnte. Das hat mir die Bewilligung des Antrages ausserordentlich erleichtert, und das habe ich manchem Gesuchsteller sogar nahegelegt, dies hervorzuheben. Das war nicht allein massgebend.

F: Dann zeige ich Ihnen Ihr Schreiben vom 20.7.1942.

Dr. Kempner: Ich biete es zur Identifizierung als 3903 an. Es ist ein Schreiben vom 20.7.1942, NG-4819, gezeichnet von Dr. Lammers, an verschiedene Regierungsstellen, worin ihnen gesagt wird, dass kein Halbjude einem Arier gleichgestellt werden soll, wenn er nicht besondere Verdienste für den Nationalsozialismus hat. Der Brief stammt in diesem Fall aus den Akten des Auswärtigen Amtes und trägt die Paraphen der Angeklagten Weizsäcker, Wörmann u.a.

Vorsitzender Richter Powers: Es wird bezeichnet zur Identifizierung als Exhibit 3903. Erinnern Sie sich jetzt an den Erlass?

A: Ja, das bestätigt das, was ich sagte, dass ich darauf hingewiesen habe, dass ich solchen Leuten empfahl, in solchen Gesuchen das hervorzuheben, und darauf sind gerade die meisten Gesuche, die ich erhalten habe, darauf eingegangen, und dann haben sie gewisse Verdienste um den Nationalsozialismus hervorgehoben. Aber die Anordnung des Führers, die musste ich ausführen. Es ist auch richtig, eine Zurückdämmung der Gleichstellung von Halbjuden. Tatsächlich aber weisen meine Listen in der Reichskanzlei, die über die erfolgte Gleichstellung geführt worden sind, eine grosse Menge solcher Halbjuden auf, die eben trotzdem die Gleichstellung erfahren hatten.

F: Wie viele Briefe haben sie von katholischen oder evangelischen Kirchenleuten erhalten, die Ihnen erklärt haben, dass die Tötung der Juden im Osten nicht im deutschen Interesse lag?

A: Ich kann mich nicht entsinnen darauf, solche Angaben erhalten zu haben.

F: Erinnern Sie sich nicht, dass der ehrwürdige Bischof von Württemberg, Dr. Wurm, Ihnen mehrfach solche Briefe geschrieben hat, dass es ein Skandal für Deutschland wäre und dass man nur dem Kriegshetzer Roosevelt das Wasser reiche, wenn das nicht endlich aufhört. Erinnern Sie sich daran?

A: Ich weiss, dass ich von Wurm Briefe bekommen habe, die ich bewusst nicht weitergegeben habe, um ihn vor dem Strafverfahren zu bewahren, das ihm vor dem Volksgerichtshof drohte und im Justizministerium bereits vorbereitet war. Auf den einzelnen Inhalt seiner Beschwerden kann ich mich nur äussern, wenn Sie mir sie vorlegen.

F: Wenn Sie seinen Brief vom Juli 1943 und Dezember 1943 weitergegeben hätten, hätten Sie vielleicht einen Umschwung in der Mordpolitik herbeiführen können, oder glauben Sie das nicht?

A: Ich weiss nicht, ob ich aus diesen Schreiben eine solche Mordpolitik ersehen konnte.

F: Schön. Sagen Sie, erinnern Sie sich, in wieviel Einzelfällen von Privatpersonen Sie Schreiben erhalten haben, dass Juden im Osten umgebracht wurden?

A: Ich habe Beschwerden in dieser Hinsicht bekommen, und ich bin diesen Beschwerden nachgegangen, soweit es in meinen Kräften stand. Aber diejenigen, die so etwas mir mitteilten, haben nie dafür geradegestanden, waren nie Augenzeuge, wollten nie Zeugen angeben, und ihre Mitteilungen beruhten letzten Endes immer bloss auf dem Abhören ausländischer Sender, was sie natürlich nicht zugeben wollten, weil das unter schwerer Strafe stand.

F: Erinnern Sie sich, dass der Augenzeuge Seidenglanz aus Lemberg am 21. März 1943 erst dem Reichskanzler und dann Ihnen über diese Vorgänge geschrieben hat?

A: Ja, über welchen Vorgang?

F: Tötung von Juden. – Sie haben sich nicht an den Brief erinnert?

A: Nein, das konnte ich nicht, denn unter dem einen Brief ist ein «L» und der andere mit dem (Namen) «Seidenglanz» ist einer von den pseudonymen Briefen hier, die ich bekommen habe. Vielleicht wissen Sie darüber etwas, ob das ein lebender Mann gewesen ist, dieser Seidenglanz?

F: Dem Namen nach wird er wohl nicht lange gelebt haben. Ich komme zu meinen letzten Fragen. Welche Schritte haben Sie ergriffen, als Gauleiter Frauenfeld Ihnen im Februar 1944 eine Denkschrift gesandt hat über die Verwaltung in den Ostgebieten und darin erklärt hat – das war Februar 1944 –, dass die Anwendung der gemeinen und terroristischen Massnahmen sehr schädlich für das deutsche Ansehen ist?

A: Ich kenne diese Denkschrift hier nicht, kann mich auch nicht entsinnen, auch nicht mal auf die Person von Frauenfeld, ich weiss nur, dass er, glaube, Österreicher war, und wenn eine solche Denkschrift eingegangen ist, dann werde ich sie dem Führer vorgelegt haben; das nehme ich bestimmt an.

F: Und haben Sie gelesen, dass die Leute getötet wurden?

A: Das weiss ich nicht, wenn mir die Denkschrift nicht vorgelegen ist.

F: Sie erinnern sich nicht?

A: Ich kann mich nicht erinnern und besonders nicht daran, an Judentötungen.

F: Können Sie sich erinnern, dass von Tötungen im Allgemeinen oder von brutalen Methoden die Rede war?

A: Nein, auch nicht, wenn keine Namen vorliegen.

F: Erinnern Sie sich daran, dass Hitler am 25. Februar 1943 erklärt hat, öffentlich, dass der Krieg sein Ende findet mit der Ausrottung des Judentums in Europa?

A: Das Wort Ausrottung ist beim Führer vielfach gefallen. Das war bei irgendwelchen Reden. Es fragt sich nur, wie es gemeint gewesen ist.

F: Schön. Erinnern Sie sich, dass Sie in Ihrem direkten Verhör sagten, Sie seien nicht gerade Philosemit gewesen. Ich frage Sie in diesem Zusammenhang: Sind Sie der gleichen Ansicht wie Hitler, Goebbels, Streicher, dass nämlich «der Kampf auf Leben und Tod, der Deutschland von den plutokratisch-bolschewistischen Mächten aufgezwungen sei, unter der Führung des Weltjudentums steht». Oder gehen Sie in Ihren Ansichten nicht so weit?

A: Ich habe mich mit dieser Frage aus dem Schrifttum früher häufig befasst und habe mir ein endgültiges abschliessendes Urteil darüber nicht bilden können. Ich bin mir aber klar darüber, dass das Judentum eine ziemlich starke Schuld an allen Kriegen in der Welt hat.

F: Und das Weltjudentum hat auch diesen letzten Krieg des Dritten Reiches aufgezwungen: ist das Ihre Ansicht?

A: Das will ich nicht behaupten.

F: Schön. Dann frage ich Sie, wenn das nicht Ihre Ansicht war: Warum haben Sie in der «Prager Zeitschrift für Recht, Verwaltung und Wirtschaft» gerade selbst geschrieben, dass im Kampf auf Leben und Tod gegen die unter Führung des Weltjudentums stehenden plutokratisch-bolschewistischen Mächte das und das geschehen ist. Sie haben es selbst geschrieben: Ich möchte es Ihnen zeigen, dass «der Kampf auf Leben und Tod unter Führung des Weltjudentums» gegen Deutschland gemacht wird. Dr. Kempner: Ich gestatte mir, unter der Nummer 3905 einen Artikel von Dr. Lammers zur Identifikation vorzulegen, der im Rechts- und Verwaltungsblatt «Prager Archiv» vom März 1944 erschienen ist, lediglich zur Identifikation. Auf Seite 108 des Originals ist die Erklärung Dr. Lammers, dass dieser Krieg von den Mächten des Weltjudentums gegen Deutschland geführt würde.

Vorsitzender Richter Powers: Das beschriebene Dokument wird zur Identifizierung als Beweisstück 3905 bezeichnet.

Durch Dr. Kempner: F: Erinnern Sie sich, Dr. Lammers, dass Hitler in Ihrer Gegenwart vor dem Kriege im Jahre 1939 gesagt hat, wenn es dem internationalen Finanzjudentum in- und ausserhalb Europas gelingen sollte, die Völker noch einmal in einen Weltkrieg zu stürzen, dann wird das Ergebnis die Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa sein. Hat er so etwas in Ihrer Gegenwart einmal gesagt oder nicht?

A: Das, was Sie zitierten, habe ich nachher festgestellt in einer Reichstagsrede, da ist es einmal gesagt worden. Das ist richtig.

F: Waren Sie dabei, zufällig?

A: Das wird wahrscheinlich sein, dass ich dabei war, mir aber reicht haf-
ten geblieben.

F: Dann frage ich Sie: Haben Sie neben Hitler gegessen, als er das gesagt
hat, und erkennen Sie Ihr Bild neben Hitler?

Dr. Kempner: Hier zeige ich ein Bild von Herrn Hitler und Herrn Lam-
mers aus dem «Völkischen Beobachter».

A: Einmal war ich bei einer Reichstagssitzung zugegen.

Durch Dr. Kempner: F: Ist das Ihr Bild, Dr. Lammers?

A: Ist ein Bild von mir.

F: Und es sitzen daneben die Angeklagten Schwerin Krosigk und Wör-
mann? Körner kennen Sie auch?

A: Ich sitze neben dem Führer, neben dem Adjutanten, weil ich dabei zu
assistieren hatte; auf der Ministerbank sehe ich Ribbentrop, Frick, dann
kommt ein Herr, den kann ich nicht erkennen, dann kommen Funk,
Schacht. Dr. Kempner: Wir bieten als Exhibit 3906 die Rede Hitlers an
über die Ausschaltung des Judentums, die zusammen mit dem Bild des
Angeklagten Lammers und anderer Angeklagter im «Völkischen Beob-
achter», Berliner Ausgabe, vom 31. Januar 1939 erschienen ist. Die Iden-
tifizierungsnummer ist, Hohes Gericht, 3906.

Vorsitzender Richter Powers: Es wird zur Identifizierung so bezeichnet.

Durch Dr. Kempner: F: Ich komme zu meiner letzten Frage, Dr. Lammers:
Nachdem Ihnen so viele Einzelheiten von Mordaktionen im Osten be-
kanntgemacht worden sind – Bischof Wurm, Seidenglanz, Hitlers eigene
Reden – und Ihr eigener Artikel über das Weltjudentum, das den Krieg
gegen Deutschland leitete –, nachdem ich Ihnen das alles vorgelegt habe,
und ich versucht habe, Ihre Erinnerung aufzufrischen, erinnern Sie sich
jetzt daran, dass Sie über die Tötungen vor 1945 Bescheid wussten. Däm-
mert es jetzt?

A: Ich kann nur bei dem bleiben, was ich gesagt habe. Von Massentötun-
gen habe ich keine Kenntnis gehabt, und von den Fällen, die mir berichtet
worden sind, waren die berichteten Behauptungen Gerüchte, auch wahr-
scheinlich unter dem pseudonymen Namen Seidenglanz. Dass mal ein-
zelne, irgendwo, Fälle vorgekommen sind, auch von Erschiessungen von
Juden im Krieg, in irgendwelchen Städten, dass ich davon etwas gelesen
und gehört habe, das ist an sich sehr wohl möglich, und das will ich nicht
bestreiten.

F: Und Sie wollen sagen, dass das, was der Führer gesagt hat, der Plan,
der dazu gehörte, von Ihnen auch nicht ernst genommen war, dass der
auch nur ein Pseudonym war, und er (der Führer) auch nur dumme Reden
geführt hat?

A: Den Plan habe ich nicht aufgefasst als eine Massentötung von Juden
und nicht als eine Ausrottung.

Dr. Kempner: Schön. Danke. Die Anklage hat keine weiteren Fragen.

Vorsitzender Richter Powers: Damit ist das Kreuzverhör beendet.

Reichspressechef Otto Dietrich (Propagandaministerium)

Der im Wilhelmstrasse-Prozess angeklagte Reichspressechef und Staatssekretär im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, *Otto Dietrich* (geboren am 31. August 1897 in Essen), war seit 1932 Mitglied der SS und wurde 1941 *SS-Obergruppenführer*. Auch dieser SS-Führer und Staatssekretär versuchte sich bei seinen Vernehmungen damit herauszuwinden, dass er nur eine Art Postbote Hitlers gewesen sei. Für seine Haltung sind Antworten aus seiner Vernehmung im Vorverfahren im Mai 1947 charakteristisch (*SS-Nr. 301349*).

Dr. Kempner (Frage): Warum hat man die Tschechoslowakei angegriffen?

Dietrich (Antwort): Das weiss ich nicht, das habe ich nie gehört, und darüber ist mit mir nicht gesprochen worden.

F: Sind Sie völlig überrascht worden?

A: Vom Angriff und dem Einmarsch, wie von allen Aktionen Hitlers.

F: Was haben Sie von (Präsident) Roosevelt gehalten?

A: Roosevelt hat viele Reden gehalten, in denen er Deutschland angegriffen hat, und im Laufe des Krieges musste ich dagegen Stellung nehmen.

F: Sie haben geschrieben «Gangster des Geistes sind am Werke». Er ist ein «Falschmünzer».

A: Darauf kann ich mich nicht besinnen. Es ist möglich, dass ich mich hart ausgedrückt habe.

F: Verabscheuen Sie die Schandtaten aufs Tiefste?

A: Ich habe niemals in meinem Leben eine Spur von diesen Dingen gewusst.

F: Dann schreiben Sie mir doch einmal eine programmatische Erklärung: Warum ich die Schandtaten des Dritten Reiches verabscheue und wie ich mich verhalten hätte, wenn ich es vorher gewusst hätte. Einseitig bitte. Haben Sie Papier? ...

A: Herr Dr. Kempner, ich habe Ihnen gesagt, ich hätte nur den Wunsch, stundenlang mit Ihnen zu sprechen. Diese Dinge lassen sich wirklich nur im Zusammenhang erkennen.

F: Von den Konzentrationslagern haben Sie auch nichts gewusst? Erzählen Sie mir jetzt nicht, dass Sie etwas davon gehört haben.

A: Dass so etwas bestanden hat, habe ich gewusst. Davon habe ich gehört und gelesen... Irgendwo in den Auslandsmeldungen im Laufe der Jahre, aber ich habe persönlich niemals damit etwas selbst zu tun gehabt. ... Jetzt gehen mir die Augen auf, dass Verbrechen begangen worden sind. Diese Massenabschlachtung von Juden, die ich gehört habe, ist das furchtbarste Verbrechen, das je in der Geschichte begangen worden ist. Es ist furchtbar und schrecklich. Ich bin erschüttert in dieser Sache, aber ich habe das nicht gewusst... Ich bedauere es zutiefst.

F: Was hat Sie (politisch) am meisten erschüttert?

A: Am meisten erschüttert hat mich seine (Hitlers) Einstellung zu Church-

ill, die ich nie begriffen habe. ... Er hat immer Churchill herabgesetzt, während ich der Meinung war, Churchill sei ein achtbarer und tüchtiger Staatsmann, den man nicht in einer solchen Form beurteilen könne. Hitler hat sich in einer sehr wenig schönen Weise über seine Lebensgewohnheiten geäußert. Er sei ein Trinker und solche Sachen, die damit nichts zu tun hatten.

F: Was hat er über Stalin gesagt und über die Russen?

A: Als die Nachricht kam, dass ein Einverständnis mit Russland geplant sei (1939), sassen wir bei Tisch, und er hat sich ausserordentlich positiv über diese Sache ausgesprochen, so dass ich persönlich davon beeindruckt war. Er sagte, Stalin sei ein äusserst real denkender kluger Staatsmann, und er sei erfreut, dass es möglich sei, ein Verhältnis zu Russland zu finden ...

A: Ribbentrop war das Verhängnis. Ich habe gegen ihn Stellung genommen vom ersten Tage an... Ich habe jeden gewarnt. Dieser Mann sei in seiner Sturheit ein Unglück. Zu Schirach und Hess habe ich immer gesagt, man könne Ribbentrop nicht zum Aussenminister machen.

F: Und was hat Hess darauf gesagt?

A: Das können Sie nicht beurteilen. Er kann auch gut sein. Schirach (Reichsjugendführer) sagte mir: «Aber Hitler meint, er hätte den richtigen Aussenminister gefunden.» Ich selbst habe ihn für einen unfähigen und verhängnisvollen Menschen angesehen...

(Vernehmung September 1947)

F: Bei Hitlers Einzug in Österreich haben Sie doch eine grosse Sache geschrieben?

A: Es ist möglich. Als Reisebeschreibung habe ich derartige Sachen geschrieben.

F: Mit Karl May und Hedwig Courths-Mahler stellen Sie sich doch nicht auf eine Stufe?

A: Ich habe meine Aufgabe (als Reichspressechef) so aufgefasst, ich wollte durch die Beschreibung die Volksstimmung für Hitler erwecken, etwas anderes durchaus nicht. Ich habe mich bemüht, die guten Sachen in den Vordergrund zu stellen. Wenn Sie meine Literatur nehmen, werden Sie nichts nachweisen können.

F: Hatte der Nationalsozialismus auch schlechte Seiten?

A: Heute sehe ich es ein. Wenn nichts Schlechtes dagewesen wäre, hätte das nicht vorkommen können, was heute passiert ist. Ich habe niemals etwas dafür geschrieben. Wie könnte ich ein Verbrechen begehen...

Staatssekretär Paul Körner (Vierjahresplan)

Paul Körner (geboren am 2. Oktober 1893 in Pirna, Sachsen) trat 1931 der SS bei, weil er, wie er sagte, der Ansicht war, dass die SS eine Elite darstelle und sich aus Personen mit hervorragendem Charakter zusammensetze. Am

30. Januar 1942 wurde er zum *SS-Obergruppenführer* ernannt, als Staatssekretär des Beauftragten für den Vierjahresplan und Aufsichtsratsvorsitzender, der Hermann-Göring-Werke sowie als Freund der Familie Göring gehörte er zu dessen treuesten Paladinen. Göring und Himmler waren seine Trauzeugen. Als Angeklagter im Wilhelmstrasse-Prozess stand er im Gegensatz zu anderen SS-Führern zu seiner Vergangenheit und den Taten, die ihm vorwiegend auf wirtschaftlichem Gebiet zur Last gelegt wurden. Er konnte nicht verstehen, warum gewisse alte hartgesottene Berufsbeamte, die aus Opportunismus hohe SS-Ränge angenommen hatten, ihr Wissen um Untaten leugneten. Hierzu befragt, erklärte er (im Mai 1947) (*SS-Nummer 23 076*):

Dr. Kempner (Frage): Nehmen Sie die alten hartgesottenen Berufsbeamten, z.B. wie Lammers (Reichsminister und Chef der Reichskanzlei). Es ist doch sehr merkwürdig, dass die Leute, wenn Hitler etwas anregte, sich dann absolut engagiert haben.

Körner (Antwort): Im Anfang hatten sie oft noch gewisse Bedenken, später war es freilich anders.

F: Jetzt sagen natürlich einige dieser Herren, sie sind in die SS hineingepresst worden. Früher waren sie sehr stolz, den schwarzen Rock zu tragen.

A: Selbstverständlich ist es, dass mancher von ihnen sich nicht von sich aus zur SS gemeldet hat. Wenn ihm dann auf Grund seiner Fähigkeiten und seiner Leistungen die Uniform verliehen wurde, dann war er damit einverstanden.

F: Das finde ich ziemlich schamlos von einigen Herren.

A: Ich verstehe das nicht. Sie kennen mich zwei Jahre und kennen meine innere Einstellung. Ich kann da nicht folgen, das wissen Sie. Ich lege so etwas immer dem Charakter bei.

In einer anderen Befragung (ebenfalls im Mai 1947) erklärte Körner über Hitler und Göring:

Dr. Kempner (Frage): Was ist nun das Rätsel Hitler? Nennen Sie einmal einige der springenden Punkte.

Körner (Antwort): Die wesentlichsten Punkte sind: seine ausserordentliche suggestive Kraft, die Geschicklichkeit, die Dinge einfach, primitiv zu sehen, seine Auffassungsgabe, das Vermögen, alles auf einen einfachen Nenner zu bringen, die Geschicklichkeit im Treffen von Anordnungen, die meistens zum Erfolg führten.

F: Was ist der Hauptpunkt in Ihrer Darstellung? Wir sprechen ausserhalb aller Strafverfahren. Es hat nichts damit zu tun, ob Sie sich belasten oder nicht belasten.

A: Ein sehr wesentlicher Punkt ist, dass Hitler sich seines schwächlichen Körperzustandes bewusst war. Er war sich klar, dass er niemand um sich hatte, der in der Lage gewesen wäre, die Aufgaben, wie er sie sich selbst gestellt hatte, später in seinem Sinne durchzuführen.

F: Wäre nicht Göring dazu imstande gewesen?

A: Göring, Goebbels, Röhm (Stabschef der SA) waren starke Persönlichkeiten, auch Strasser. Hitler hatte erkannt, dass sie bei ihren menschlichen Schwächen nicht in der Lage waren, das Ziel, wie er es sich gestellt hatte, zu erreichen. Und in dieser Periode seines schlechten Gesundheitszustandes hat er an sich selbst gezweifelt und auch an der Lösbarkeit seiner Aufgabe. Das war 1934-1935.

F: Woher wissen Sie, dass er an sich gezweifelt hat?

A: Weil er sich Göring gegenüber mehrfach in diesem Sinne geäußert hat. Er hatte grosse Sorgen und Befürchtungen, dass plötzlich mit ihm irgendetwas passieren könnte.

P: Was glaubte er, das passiert?

A: Er glaubte an den Tod.

F: Warum so früh?

A: Er war seelisch und körperlich vollkommen herunter. Es wurde ihm dann der Arzt Dr. Morell zugeführt. Der hat ihn dann in Behandlung genommen und die Ursache seines Schwächezustandes richtig erkannt. Der schwächliche Körper Hitlers wurde nur durch seinen eisernen Willen gehalten. Sein Schwächezustand war wohl eine Nachwirkung der Vergiftung aus dem Weltkrieg. Ausserdem wurde er durch eine vollkommen falsche Ernährungs- und Lebensweise geschwächt. Er fühlte sich so krank, dass er mit der Möglichkeit seines Ablebens rechnete.

F: Hat er an Morell geglaubt?

A: An den hat er restlos geglaubt. Morell hat ihn auf eine richtige Ernährungsbasis gestellt. Er hat ihm kräftige Mittel gegeben, wodurch er dann wieder zum Lebensmut kam. Durch die Stärkung seines Körpers und seines Lebensmutes kam dieser Wettlauf mit der Zeit, dieses Überstürzen der Dinge, dieses Nichtmehrwartenkönnen, die Unterlassung des Durchdenkens bis zum letzten auf die Auswirkungen hin. Dann kam die aussenpolitische Entwicklung. Kriegspolitik im Allgemeinen, die Hitler in dieser Form früher nicht vorgehabt hatte. Ausserdem war er schwermütig.

F: Wer hat sich wegen seiner Schwermut um ihn gekümmert?

A: Göring hat sich um ihn gekümmert, der diesen Zustand richtig erkannte.

F: Haben Sie öfters mit Göring gesprochen?

A: Ja, Göring sprach öfters mit mir. Er hat mir das alles auch einmal, als er von Hitler zurückkam, erzählt.

F: Wann war das?

A: Das war 1934-1935. Hitler machte ihn damals auf seinen schlechten Körperzustand aufmerksam, dass er mit dem Ableben rechnen müsse. Hitler hat dann Göring gewisse Richtlinien gegeben, was in so einem Falle geschehen muss. Hitler setzte auf Göring grosse Hoffnungen, weil er ihm zutraute, die Dinge zu einem gewissen Abschluss zu bringen. Es war ganz allgemein gehalten. Es war kein Testament. Er hat auch einmal ein Testament aufgesetzt. Ich glaube, dass es aus dieser Zeit stammt.

F: Wie lange hat diese Schwächeperiode gedauert?

A: Nach meiner Erinnerung über ein Jahr, natürlich mit Schwankungen, einmal stark, einmal weniger stark.

F: Bestand damals die Idee, dass es besser wäre, wenn Hitler stirbt und Göring die Staatsführung übernimmt? Wann war das ungefähr?

A: Es war, als man anfing, sich Gedanken zu machen über seine hastige Kriegspolitik.

F: Wann war das ungefähr?

A: Es war nach Hitlers Zusammentreffen mit den Regierungschefs von England und Frankreich in München (1938).

F: Ist die Idee, irgendetwas zu unternehmen, nie von Göring selbst oder von seinem Kreis ausgegangen? Der alte Bebel hat gesagt: Was fällt, soll man stürzen. Ist nie etwas Konkretes unternommen worden?

A: Konkretes wohl nicht. Gedanken in dieser Beziehung sind wohl immer wieder aufgetaucht. Aber sie wurden meistens durch plötzlich eintretende Erfolge Hitlers wieder abgeschwächt. Seine Erfolge gaben seiner Politik immer wieder anscheinend recht.

F: Gingen diese Gedanken von Göring aus oder von welchen sonstigen Kreisen?

A: Göring war immer in Sorge wegen etwaiger politischer und militärischer Misserfolge; denn er war stark vom Ausgang des ersten Weltkrieges beeindruckt. Er befürchtete, dass Amerika mit seinem riesigen Rüstungspotential schliesslich doch noch in den Krieg eingreifen würde...

Staatssekretär Herbert Backe (Ernährungsministerium)

Zu den stärksten politischen Aktivisten der SS in den Ministerien gehörte der *SS-Obergruppenführer Herbert Backe*, amtierender Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, der in Batum (Russland) am 1. Mai 1896 Geborene, war der leitende landwirtschaftliche Ausbeuter und Planer für den Osten. Er entzog sich in Nürnberg der irdischen Gerechtigkeit bevor es zu einer Anklage kam. Ihm wurden seine Aufrufe und Pläne (im März 1947) vorgehalten. Seine Reaktion ist aus Folgendem ersichtlich (*SS-Nr. 87 882*):

Dr. Kempner (Frage): Wenn Sie mit mir nicht sprechen wollen, bitte sagen Sie es... Ich denke, wir sprechen über den ganzen Komplex. Wollen Sie mit all den Dingen ehrlich abschliessen?

Backe (Antwort): Das ist auch mein Standpunkt...

F: ... Ich meine, ob und wann Sie einen Angriffskrieg vorbereitet haben?

Wollte man die Welt erobern? Wann haben Sie damit angefangen?

A: Mit Ausbruch des Krieges.

F: War das das erste Mal, dass Sie etwas gehört haben vom Kriege? Gab es nicht schon vorher die Idee, sie wollten die Welt erobern?

A: Ich habe die Idee nicht gehabt, ich habe das nicht geglaubt.

F: Schön, nehmen wir ein Beispiel: Wann haben Sie persönlich geholfen

an der Idee zu arbeiten, der russische Raum muss deutscher Raum werden? Wer sonst drinnen ist, muss verschwinden, Russland muss verschwinden, alles muss ein ewiges Deutschland werden, das ewige Russland ist in ein ewiges Deutschland zu verwandeln.

A: Daran habe ich nicht geglaubt.

F: Sie dachten, man macht einen Feldzug, besiegt die Russen und geht dann wieder nach Hause?

A: So, wie die Dinge dargestellt wurden; ich habe zum erstenmal überhaupt gehört, das war am 12. Januar 1941, dass Spannungen sind... Ich hatte einen Vortrag bei Göring.

F: Wenn Göring Spannungen sah, griff er an? Oder kennen Sie Göring genauso wenig wie die anderen?

A: Anfang oder Ende Juni 1941 wussten wir, dass es zu einer Kriegsaus-einandersetzung mit dem Osten kommt.

F: Haben Sie gedacht, Russland wird angreifen?

A: Ja, dass Russland sich bereitstellt und dass diese Auseinandersetzung kommt.

F: Was war das Engagement in Österreich und Polen? War das ein Angriffskrieg? Waren das uniformierte Spaziergänge in andere Länder, weil die schwächer waren und sich dies gefallen liessen?

A: Das war ein Unterschied...

F: Haben Sie nie in Ihren Akten gelesen, dass man Russland mehr oder weniger zum Bestandteil Deutschlands machen soll?

A: Nein, nicht rememberlich.

F: Das Wort «kann mich nicht erinnern», existiert nicht (für mich). Das ist für Schwächlinge wie Hess, aber nicht für einen Mann wie Backe... Sie müssen über den Inhalt der Akten etwas wissen.

A: Über den Inhalt?

F: Ist Ihnen zufällig ein Schriftstück durch die Hände gegangen, und wenn Sie ja sagen, möchte ich wissen, wer Ihnen das geschickt hat: «Da die neu erschlossenen Räume für Deutschland und Europa auf die Dauer gewonnen werden müssen, kommt es entscheidend auf Eure Haltung an...»

Kommen Ihnen diese Sätze bekannt vor?... Haben Sie das selbst geschrieben?

A: Der Sinn «gewinnen» ist ja nicht «erobern und unterjochen», sondern für Europa gewinnen.

F: Für Deutschland gewinnen und Europa, wer hat das wohl geschrieben?

A: Für Europa gewinnen – das könnte sogar ich geschrieben haben.

F: Ja, Sie selbst, für ein nationalsozialistisches Europa.

A: Na ja... Wann (ist das geschrieben)?

F: Wann? Sie können mich ruhig fragen, ich stehe ganz zur Verfügung. Wann hat es Herr Herbert Backe geschrieben? Im Krieg? Vor dem Krieg? Nach dem Krieg?

A: Vor dem Kriege bestimmt nicht.

F: Vor dem Krieg gegen Russland.

A: Verzeihen Sie, ich habe «vor dem Krieg» dahin verstanden, vor dem gesamten Krieg. Ich bitte darum, dass das nicht als Ausrede gilt...

F: Wollten Sie die Russen im Juni 1941, bevor die Heere einmarschierten, in freundschaftlicher Weise für Deutschland gewinnen? Erinnern Sie sich genau, dass Sie das wollten?

A: Wie sollte man es denn anders machen?

F: Sie wollten es anders machen. Wollen wir weiterlesen, nicht wahr?, den Autor Backe weiterlesen: «Wir müssen daher auch die härtesten und rücksichtslosesten Massnahmen mit Würde durchführen.»

A: Ja.

F: Das ist das, was Sie mir vor zwei Minuten gesagt haben: «Freundlich gewinnen.» Sie haben mir versprochen, entweder Sie sagen nichts, oder Sie sagen es mir ehrlich...

F: Bekennen Sie sich nicht zur Politik Ihres Führers, lassen Sie den Mann fallen?

A: Nein, ich habe mich zu seiner Politik bekannt.

F: Und die Politik verleugnen?

A: Tue ich nicht. Ich sage nur, ich kannte diese Politik nicht.

F: Sie haben sich einer Sache verschrieben, die Sie nicht kannten?

A: Nun, dazu haben sich viele verschrieben. Ich glaubte in der Idee die Grundlage zu finden, für die ich gekämpft habe...

F: Freund von Heinrich Himmler?

A: Ja.

F: ... Warum haben Ihr Ministerium und Ihr Freund Himmler so viele Bauern im russischen Raum ansiedeln wollen? ... Das haben Sie unterschrieben, Entwürfe und Entwürfe... Ich verstehe nicht, warum Sie von Ihren Dingen abrücken, von sich selbst, Ihrer Lebensaufgabe?

A: Nein, meine Lebensaufgabe lag ja auf anderen Gebieten.

F: «Werdet nie satt, bleibt immer revolutionär, fragt nicht, wie nutzt es dem Bauerntum, sondern fragt, wie nutzt es Deutschland».

A: Ja, wie ich das gemeint habe, kann ich es sehr leicht erklären...

F: Was war mit dem russischen Mann und der russischen Frau? Was haben Sie über die erzählt?

A: Ich habe da meine Ansicht.

F: Untermenschen?

A: Nein.

F: Obermenschen?

A: Nein.

F: Minderwertiger als die Deutschen?

A: Passiv.

F: Minderwertiger als die Deutschen oder nicht? Ich frage den Herrn Backe vom 1. Juni 1941, Staatssekretär und SS-Obergruppenführer.

A: Nicht schöpferisch, nicht das, was der Deutsche hat, nicht tätig genug.

F: Aus dem Grunde muss er ausgeschaltet werden und der Deutsche die Sache übernehmen und herrschen?

A: Nein.
 F: Herr Backe hat das aber gesagt!
 A: Nein, es muss doch jemand die Organisation führen.
 F: Schön, wenn das Ihre Anschauung ist, warum nicht. «Selbst der Fehler eines Deutschen ist noch immer besser als das richtige Tun eines Russen.»
 Kennen Sie den Autor?
 A: Ich nehme an, dass das aus dem Aufruf ist. Ist natürlich falsch. Sie legen eine Tendenz den Dingen unter. Bei mir war eine andere Tendenz ...
 F: Und Sie sagen hier «mit grösster Rücksichtslosigkeit und Härte»?
 A: Das war bestimmt nicht so gemeint, sondern nach den Erfahrungen, die der Deutsche hat, dass er sich sehr bald beeinflussen lässt und sagt, das und das geht nicht, deshalb war das gesagt.
 F: «Mütterchen Russland» sollte durch Umarmung gewonnen werden.
 A: Ich sage nicht durch Umarmung, sondern das Ziel war eine Schaffung von Europa...
 F: Wer sollte hier Herr sein? Wie heisst der Herr, dem Sie geschworen haben, dass es sein Europa werden sollte? Adolf Hitler?
 A: Ich könnte mich nicht erinnern, dass er das gesagt hat, dass das sein Europa sein soll.
 F: Adolf Hitler hat auch gesagt, «Nationalsozialismus ist keine Exportware». Trotzdem hat er ihn exportiert.
 A: Ja, versuchte es wenigstens. Es war auch falsch.
 F: Ebenso wie mit dem Bauerntum?
 A: Ebenfalls (falsch).
 F: War es ein Verbrechen, nicht wahr?
 A: Ja, jedenfalls habe ich den Weg zu anderen grundsätzlichen Wegen gezeigt.

Staatssekretär Gerhard Klopfer (Parteikanzlei der NSDAP)

Gerhard Klopfer, SS-Gruppenführer (SS-Nr. 272 227) und Staatssekretär in der Parteikanzlei unter Martin Bormann hatte an der berüchtigten Staatssekretärskonferenz zur Endlösung der Judenfrage am 20. Januar 1942 teilgenommen. Der gelehrte Jurist und frühere Ministerialbeamte (geboren am 18. Februar 1905 in Schlesien) fürchtete sich wie die meisten seiner Kollegen, seine Teilnahme an der Konferenz zuzugeben. Auch von seinem eigenen Chef Bormann rückte er weit ab. (Vernehmungen im April und Mai 1947:)

Dr. Kempner (Frage): Waren Sie der Staatssekretär eines Menschen, von dem behauptet wird, er habe wahnsinnige Gedanken gehabt? Was war das Wahnsinnige an dem Mann?

Klopfer (Antwort): Er war ein Mann, der alles, was vom Führer kam, als Evangelium ansah, der die Ansichten Hitlers nach aussen noch übertrieben weitertrug. Er ordnete Dinge an, wo er glaubte, es könnte die Ansicht des Führers sein.

F: Sogar Dinge, die der Führer gar nicht wusste? Wo er glaubte, dass es des Führers Meinung war?

A: Ich bin schon gefragt worden, ob tatsächlich der Führer die treibende Kraft gewesen ist. Ich habe damals immer gegen Bormann gekämpft. Er sagte immer wieder, es handele sich um eine Dienststelle des Führers und immer wieder des Führers. Er sagte immer, ich habe den Führer gefragt.

F: Geben Sie ein Beispiel von einer furchtbaren Sache.

A: Die Geschichte der verbrannten Erde. Ende 1944 waren wir in einer Besprechung in Berlin mit dem Innenministerium, mit Stuckart, Kritzinger, Rieke (Staatssekretären). Es wurde die Frage geprüft, soll auch der Westen geräumt werden, wenn stärkere Einbrüche der Westmächte kämen? In dieser Sitzung habe ich gesagt, dass das unmöglich ist, die Bevölkerung sollte dort gelassen und betreut werden. Das war Ende 1944. Ich sagte Bormann meine Ansicht... Im Frühjahr 1945, als starke Einbrüche aus dem Westen kamen, sagte Bormann, meine Ansicht (über die Nichträumung dieser Gebiete) sei wahnsinnig. Selbstverständlich sei im Westen zu räumen. ... Ich sagte zu Bormann nach einer Beratung mit Mitarbeitern: Wenn du einen Befehl herausgibst, dass eine verbrannte Erde geschaffen werden soll, dann überlege dir wenigstens, wie der Befehl zu fassen ist.

F: Was ist geschehen?

A: ... Es wurde nicht beschlossen. Ich trug (auf zwei Besprechungen mit den Gauleitern) entgegen der Weisung Bormanns vor, ob und nicht wie geräumt werden soll. Bis auf Florian (Gauleiter in Düsseldorf) waren alle gegen eine Räumung. Dann hat mir Bormann mitgeteilt, ich sollte vor ein Ehrengericht gestellt werden, nachdem ich Führerbefehle nicht ausführe. Speer (Reichsminister für Rüstung) ging dann zum Führer und hat es verhindert.

In den Vernehmungen vom 23. April 1942 über die Endlösung der Judenfrage erklärte Klopfer u.a.:

F: Wann ist Ihnen dieses ganze Judenausrottungsprogramm bekannt geworden?

A: Von der Judenausrottung bin ich während meiner Tätigkeit nicht unterrichtet worden, sondern ich habe hier mal gerüchtweise davon gehört und bin auch von Bormann beschwichtigt worden.

F: Sind eine Masse von Leuten am 30. Juni 1934 ermordet worden?

A: Davon weiss ich nichts.

F: War das ein Gerichtsverfahren?

A: Durch einen Reichstagsbeschluss von Gürtner ist das legalisiert worden.

F: Sie sind Staatsrechtler? Wird Mord dadurch, dass er durch jemand legalisiert wird, weniger Mord?

A: Man kann rückwirkend einen Mord nicht legalisieren . . .

F: Kennen Sie irgendwelche Vorgänge aus Ihrem Betrieb zur Endlösung der Judenfrage?

A: Das ist mir nicht bekannt.

F: Was hat man sich unter Endlösung der Judenfrage vorgestellt?

A: Ich kenne diesen Ausdruck aus einem Bericht, den Heydrich an Bormann gab, in dem über eine Auswanderung, sei es freiwillig oder unter stärkerem Einfluss des Staates, die Rede war. In diesem Zusammenhang spielte das Wort Madagaskar eine Rolle.

F: War das ein Ergebnis einer Konferenz?

A: Es hatte eine Besprechung bei Heydrich stattgefunden, bei der von ihm ein Bericht erstattet worden war, und dieser Bericht ist dann schriftlich an Bormann gegeben worden.

F: Erinnern Sie sich noch daran, dass Sie das erschüttert hat?

A: Ja, allein schon deswegen, weil die Inangriffnahme einer solchen Frage wegen des Krieges nicht zweckmässig war.

F: Haben Sie, wenn eine solche Konferenz stattfand, Herren Ihres Büros oder Herren Ihrer Abteilung abgeordnet als Ihre Vertreter?

A: Ich selbst habe niemanden abgeordnet. Es ist aber möglich, dass von Bormann irgendein Mitarbeiter hingeschickt worden ist.

In seiner nächsten Vernehmung am 21. Mai 1947 wurde Klopfer unter Vorhalt des Sitzungsprotokolls der Wannsee-Konferenz, in dem er als Teilnehmer aufgeführt war, nochmals befragt. Er meinte zunächst, ihm sei bei der vorhergehenden Vernehmung keine konkrete Frage über die Wannsee-Konferenz gestellt worden.

F: Warum hatten Sie Angst mir mitzuteilen, dass Sie an der Staatssekretärskonferenz in Wannsee teilgenommen haben?

A: Ich bin konkret nicht danach gefragt worden, ich hatte keine Angst.

F: Im Protokoll der Sitzung steht, dass Sie dabei waren. Furchtbare Sachen sind bei dieser Besprechung vorgetragen worden?

A: Was ich davon weiss, habe ich gesagt.

F: Sie haben alles gehört, Heydrich hat es doch erzählt?

A: Es war nicht von Ausrottung die Rede.

F: Wovon war denn die Rede?

A: Von Aussiedlung.

F: Sie wussten, was Aussiedlung hiess? Sie wissen, dass in der Besprechung gesagt wurde, die Juden kommen nach Polen, die schwächlich sind, werden auf alle Fälle umkommen, die Starken werden auch schliesslich zu Tode kommen.

A: Das weiss ich nicht. Ich weiss nicht, ob ich bis zum Schluss dort war.

F: Wenn Heydrich einen Vortrag hält, geht man nicht vorher weg. Sie wussten, dass die Leute dort umkommen, was mit ihnen geschieht?

A: Es handelte sich um eine Aussiedlung aus dem Reich, ich dachte, dass es in der Tat möglich ist, sie irgendwo anzusiedeln...

F: Gehen Sie mit sich zu Rate, Sie waren Staatssekretär an einer ganz gefährlichen Stelle.

Klopfer wurde in Nürnberg nur als Zeuge vernommen. Die gegen ihn bereits fertiggestellte Anklage kam wegen Abkürzung der Nürnberger Prozesse nicht mehr zur Durchführung. Das Verfahren wurde der deutschen Überleitungskommission überwiesen. Trotz ihrer Stellungnahme wurde nach längeren Ermittlungen das Verfahren gegen Klopfer von der Staatsanwaltschaft in Ulm a. d. Donau 1962 eingestellt.

Bevollmächtigter des Reiches: Edmund Veesenmayer (Auswärtiges Amt)

Dr. *Edmund Veesenmayer* (geboren am 12. November 1904 in Bad Kissingen), zuletzt Bevollmächtigter des Reiches für Ungarn und *SS-Brigadeführer* (*SS-Nr. 202122*), begeisterter Nationalsozialist seit seiner Studentenzeit, hatte die abenteuerlichste, interessanteste, farbenreichste – und im Sinne des Dritten Reiches – eine sehr erfolgreiche Laufbahn. Während er einerseits seine Missionen, von denen viele einen verbrecherischen Charakter trugen, mit starker Initiative durchführte, litt er zwischendurch an Depressionen und «Defätismus». Dies war zuweilen so stark, besonders im letzten Kriegsjahr, dass er mit seinen SS-Vorgesetzten in Konflikt geriet. Trotzdem hielt er, nachdem sogar Hitler und Himmler ihren angeblichen Prinzipien längst untreu geworden waren, an seinem eigenen nationalsozialistischen Glauben und entsprechender Aktivität bis zum Kriegsende fest. Auch seine Zeugen-aussagen im Eichmann-Prozess und im «Ungarn-Prozess» in Frankfurt a. M. gegen Eichmanns SS-Mitarbeiter Hermann Krumei und Otto Hunsche – in den Jahren 1961 und 1964 – zeigten kaum eine Änderung seiner «Treue» gegenüber der SS.

Veesenmayer hatte seine Laufbahn als junger Mann bei dem Grossarisierer und SS-Obergruppenführer Wilhelm Keppler begonnen. Vor dem Kriegsausbruch trug er in Danzig seinen Teil dazu bei, keinesfalls eine friedliche Lösung zuzulassen. Vorher hatte er sich schon in Pressburg bei dem In-die-Luft-Sprengen des tschechoslowakischen Staates bewährt. Eine gleiche Tätigkeit – Inszenierung von Zwischenfällen, Druck auf Minoritäten, Hineinpumpen von Geldern zur Unterminierung – übte er während des Krieges in Agram aus, um den jugoslawischen Staat zur Auflösung zu bringen. Ein ähnlicher Anschlag gegen Grossbritannien misslang schon deshalb, weil ein Unterseebootabenteuer mit irischen Revolutionären schon kurz nach dem Start scheiterte. Veesenmayers letzte Mission war 1944 die Ausschaltung des ungarischen Reichsverwesers Nikolas von Horthy und die tatsächliche Machtübernahme in Ungarn durch ihn selbst.

In zahlreichen Vernehmungen während des Jahres 1947 im Vorverfahren und im Kreuzverhör als Zeuge in eigener Sache während des Wilhelmstrasse-Prozesses zeigte sich ein Bild von Veesenmayer, das manchmal an Lawrence von Arabien erinnerte. Im Vorverfahren wurde er u.a. gefragt:

Dr. Kempner (Frage): Um der Welt plausibel zu machen, dass man etwas in der Danziger Frage tun muss, hat man Vorfälle geschaffen, so dass es

so aussehen sollte, als ob die Polen provoziert haben. Haben Sie mitgeholfen, solche Vorfälle zu arrangieren? ...

Veesenmayer (Antwort): Ich kann mich nicht daran entsinnen, ich möchte es aber nicht hundertprozentig ableugnen. Es ist viel Unfug gemacht worden. Es kann möglich sein, dass ich gesagt habe, man soll diese Dinge nicht so plump aufziehen...

F: Wer war damit beauftragt?

A: Ich vermute, dass es aus der Richtung des Reichsführers SS kam. Diese Leute haben plump gearbeitet, wo es war.

F: Man hätte das vernünftiger tun sollen.

A: Es war nicht notwendig, diese Dinge so zu machen... In Pressburg waren die Vorfälle ähnlich. Es sind mir von dort zwei Vorfälle bekannt, die von dem SD arrangiert wurden: Eine Sprengung in einer deutschen Schokoladenfabrik, ich glaube, es war Stollwerck, ausserdem wurde ein leerer deutscher parkender Wagen beschädigt.

F: Mit wem sprachen Sie in der Slowakei?

A: Ich habe Tuka kennengelernt und später Tiso selbst, dann hatte ich Fühlung mit Karmasin und mit deutschen Industriellen, die dort seit Jahren tätig waren.

A: Nach langem Hin und Her wurde durch Führerentscheid beschlossen, John Russell nach Südirland zu bringen, um ihn dort seine eigene Tätigkeit entfalten zu lassen. Kurz vor dem Abfahrtstermin (des U-Boots) gesellte sich Frank Ryan dazu. Der Start per U-Boot erfolgte von Wilhelmshaven. Nach etwa vier Tagen kam die Nachricht, dass Russell in den Händen von Ryan verstorben sei. Ein Magengeschwür war durchgebrochen. Es kam die Weisung, dass die U-Boote wieder umkehren sollen.

F: Es gibt Herren, die sehr offen mit mir sprechen, die sagen: Hier stehe ich, ich kann nicht anders. Sie geben zu, dass furchtbare Sachen passiert sind?

A: Weiss Gott. Auf der einen Seite glaubte man der Idee des Reiches zu dienen. Auf der anderen Seite hat man durch diesen Dienst an Dingen mitgewirkt, dass man sich schämen muss... Gewisse Methoden waren verbrecherisch. Hitler spielte auf zwei Gleisen. Er hat die reale Politik nicht anerkannt...

Der Hauptanklagepunkt gegen Veesenmayer, der auch zu seiner Verurteilung im Wilhelmstrasse-Prozess führte, war – neben seiner Zugehörigkeit zur SS in Kenntnis der verbrecherischen Ziele – seine Mitverantwortlichkeit für die Vernichtung der ungarischen Juden, die während Veesenmayers «Regierungszeit» in Budapest durchgeführt wurde.

Nachdem Veesenmayer als Zeuge in eigener Sache durch seinen Verteidiger Dr. Karl Dötzer sehr geschickt vernommen worden war, begann sein Kreuz-

verhör (22. Juli 1948, deutsches Protokoll Seiten 13 402 ff.), das folgendermassen endete:

Dr. Kempner (Frage): Waren Sie damals, bevor Sie als Gesandter nach Ungarn gingen, der Überzeugung, dass Horthy und die Ungarn als solche judenfreundlich seien und dass Ungarn ein Asyl für viele Juden bedeutete? Veesenmayer (Antwort): Herr Professor, ich glaube, dass ich diese Frage eigentlich generell in meinem direkten Verhör schon beantwortet und skizziert habe, indem ich eine Unterscheidung getroffen habe – nach meiner damaligen Auffassung – wie Horthy zu der breiten Masse der Juden eingestellt ist, und wie er zu einer gewissen Zahl der leistungstüchtigen und wohlhabend gewordenen Juden eingestellt war. Im einen Sinn war er stark antisemitisch, im anderen Sinn war er der Freund der Juden. So war jedenfalls damals meine Auffassung. Und die kleine, die verhältnismässig kleine Schicht, die fiel ja ins Schwergewicht, denn die machte ja Politik und die hatte starken Einfluss, und das war für uns eine absolute Gefahr.

F: Sie haben gestern erwähnt, dass Sie im Dezember einen grossen Bericht geschrieben haben mit Ihren Vorschlägen und Anregungen, wie die deutsche Politik in Ungarn sein sollte und dass da ganz anders vorgegangen werden müsste. Erinnern Sie sich, ob in Ihrem Bericht damals die Sätze darin waren: Der Ungar ist kein Antisemit, ein Umstand, den das Judentum genau erkennt. Erinnern Sie sich an den Satz?

A: Das mag durchaus sein. Aber ich muss dann dazu sagen das, was ich generell zu all diesen Berichten sagen muss. Sie sind Extrakte. Sie malen schwarz-weiss nach der einen oder anderen Seite, was man für Gedanken im Kopf hatte. Alle diese Berichte sind unvollständig. Sie sind für mich ebenso unbefriedigend wie für jeden, der sie liest.

F: War es nicht ein langer Bericht?

A: Ja, lang und...

F: Von 27 Seiten und einigen Anhängen?

A: Er war früher über 50 Seiten gross.

F: Erinnern Sie sich, dass in diesem Bericht auch stand: Der Jude ist der Feind Nummer Eins?

A: Ja, das ist sicher der Fall, und das war auch meine damalige Überzeugung.

F: Nun, Herr Dr. Veesenmayer, wann sind Sie aus Ungarn fort?

A: Aus Budapest bin ich weg am 8. Dezember 1944, und aus Ungarn bin ich weg etwa am 29. März 1945.

F: Und Sie sind in Deutschland wann festgenommen worden?

A: Am 14. Mai 1945.

F: Von Amerikanern?

A: Ich habe mich den amerikanischen Truppen gestellt.

F: Ja, waren Sie damals allein? Oder haben Sie sich mit jemand anderen gestellt? War da noch ein Mitarbeiter von Budapest dabei?

A: Ja.

F: Wer war das?

A: Herr Rekowsky.

F: Haben Sie damals, als Sie sich mit Ihrem Mitarbeiter Rekowsky der amerikanischen Armee stellten, beraten, wie man sich jetzt benimmt nach dieser Katastrophe?

A: Sicher. Wir haben uns sehr viel Gedanken gemacht.

F: Haben Sie damals mit Herrn Rekowsky gesprochen: «Jetzt gibt es nur eines, man muss den Amerikanern die volle Wahrheit über all die furchtbaren Dinge sagen, die passiert sind.» Hat Ihnen das Herr Rekowsky gesagt und haben Sie dem zugestimmt?

A: Dann wusste Herr Rekowsky damals mehr (als ich), denn ich bin erst danach über die furchtbaren Dinge aufgeklärt worden; aber es ist richtig, dass wir uns beide einig waren, wir wollen fair play machen, und da Herr Rekowsky lange in Amerika war und die Amerikaner kannte oder glaubte zu kennen, und ich selbst auch manchmal auch früher schon mit amerikanischen Geschäftsleuten zu tun hatte, so war unsere Überlegung vor allen Dingen die, uns den Amerikanern zu stellen, weil wir glaubten, bei diesen Männern, wenigstens unter dem Gesichtspunkt – weil ich mir persönlich bewusst war, einen sauberen, fairen, klaren und konsequenten Kampf geführt zu haben –, dass ich einen Kampf geführt habe, das leugne ich nicht ab, im Gegenteil.

F: Ich habe eine letzte Frage gerade dazu, Herr Veesenmayer, und will Sie nicht unterbrechen. Meine letzte Frage an Sie ist: Sie sind einer der wenigen, der offen zugibt, der seine Überzeugung offen zugibt. Sie waren auch in keiner Widerstandsbewegung, nicht wahr?

A: Nein, ich lehne...

F: Sie haben, so wie Sie als Nationalsozialist dachten, Hitler gedient; ist das richtig?

A: Ich habe Ihnen sogar gesagt, dass ich Zweifel hatte, ob mein Glaube noch berechtigt ist, da wollte ich trotzdem glauben, und das war meine Einstellung.

F: Darf ich noch eine Frage – bedauern Sie, dass Sie mit einigen dieser furchtbaren Sachen in Verbindung sind, und stehen Sie dafür als Mann ein?

A: Darf ich Ihnen...

F: Sagen Sie mir erst ja oder nein und dann Ihre Erklärung. Stehen Sie dafür ein als aufrechter Mensch?

A: Für das, was ich getan habe, stehe ich ein, das ist klar.

F: Ich danke Ihnen schön.

A: Aber gestatten Sie mir, dass ich mit einigen Worten meine Antwort beende? Ich habe zur Vorbereitung meines Kreuzverhörs ein Buch gelesen, und zwar sehr gründlich, das heißt «Die sieben Säulen der Weltweisheit» von D. H. Lawrence. Ich möchte vorweg sagen, dass ich mich damit um Gottes willen nicht mit diesem Mann gleichstellen oder messen möchte. Er war mir Vorbild, und in diesem Buch habe ich einen Satz gefunden, von dem ich glaube, dass er auch eine kleine Gültigkeit für mich hat, und

dieser Satz heisst, von sich aus, von seiner Situation aus gesprochen: «Mit der Zeit wurde unser prang, für das Ideal zu kämpfen, zu einer blinden Besessenheit, die mit verhängtem Zügel über unsere Zweifel hinwegstürmte. Es wurde zu einem Glauben, ob wir wollten oder nicht, und was jetzt wie Unmass und Grausamkeit aussieht, erscheint draussen im Einsatz unvermeidlich oder gerade nur als unbedingte Formalität.» Ich will das nicht zu meiner Entschuldigung sagen, sondern ich glaube nur, in diesen Sätzen für mich ein gewisses Echo beanspruchen zu können.

Dr. Kempner: Ich danke Ihnen sehr. Ich habe keine weiteren Fragen, Hohes Gericht.

Vorsitzender: Dr. Dötzer, findet ein Wiederverhör statt?

Verteidiger Dr. Dötzer: Kein Rückverhör, Herr Präsident.

SS-Geheimdienstchef Walter Schellenberg (Reichssicherheitshauptamt)

Walter Schellenberg (geboren am 16.1.1900 in Saarbrücken), Volljurist, zuletzt *SS-Brigadeführer* und Generalmajor der Waffen-SS und Leiter des zivilen und militärischen Geheimdienstes als Chef des Amtes VI des Reichssicherheitshauptamtes, wurde, bevor er im Wilhelmstrasse-Prozess angeklagt und zu sechs Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde, mehrfach über die verschiedenen Phasen seiner Tätigkeit vernommen. In dem folgenden Verhör wurden einige seiner mehr tödlichen Arbeitszweige erörtert. Zu seiner nachrichtendienstlichen Tätigkeit als Chef des Amtes VI des RuSHA kam im Jahre 1944 der militärische Nachrichtendienst hinzu (*SS-Nr. 124 817*).

Dr. Kempner (Frage): Haben Sie selbst mit dem Grossmufti (von Jerusalem) verhandelt?

Schellenberg (Antwort): Über den Einsatz in Palästina...

F: Hat er funktioniert?

A: Nein.

F: Was hat der Mufti getan?

A: Er hat mir immer für eine Equipe ein oder zwei Araber gegeben, die den Deutschen begleiteten...

F: Wieviel Leute konnte man herunterlassen?

A: Ich hatte ein Kampfgeschwader für die Naheinheiten an der Front, und die grossen Einsätze mussten mit einer Ju 92 gemacht werden. Sie hatte einen Aktionsradius von 200 Kilometer, fasste eine Mannschaft von 5-6 Mann und für jeden 3 Zentner Last.

F: Was für Nachrichten konnten die bringen?

A: Über den Stand der englischen Ölleitung, wie sie funktionierte, welchen Ausstoss sie hatte...

F: Wie fand man Volksdeutsche oder andere Deutsche für die Kommandos?

A: Sie sind zum Teil Volksdeutsche, die aus Palästina bei Kriegsausbruch

zurückgekommen sind... die grösste Enttäuschung war unsere Tätigkeit im Iran... ich hatte 18 Leute unten, sie sind alle erschossen worden...

F: Sagen Sie, war der Mufti teuer oder ging es an?

A: Er war ein Schlitzohr, er hat viel Geld verbraucht.

F: Sie wissen, er hat eine Menge Geld vom Auswärtigen Amt bekommen; und von Ihnen?

A: Ja, ich war vorsichtig, ich wusste, dass er überall die Kanäle angeschnitten hatte. Ein politisch ungeschickter Mann wie Berger fiel auf ihn rein.

F: Welcher Berger?

A: Gottlob (SS-Obergruppenführer, der germanische und andere SS-Divisionen auf stellte). Meiner Ansicht nach hat er ungeheure Gelder gegeben.

F: Der hatte mit ihm wegen der mohammedanischen Division zu tun? Hat Berger zuviel bezahlt?

A: Ja.

F: Was haben Sie bezahlt?

A: Nur bei den Einsätzen. Wenn er zwei Araber stellte, machte ich mit ihm einen Vertrag, was die Araber bekamen und was er bekam.

F: Was konnte er bei einem solchen Einsatz verdienen?

A: Einige tausend Dollar. Er bekam die Araber aus der Türkei und dem Balkanraum. Er muss einen ganz ausgezeichneten Nachrichtendienst gehabt haben. Vielleicht hat er damals auch schon für die Engländer in Deutschland gearbeitet, er hatte hervorragend gute Leute, in Berlin alleine einen Stab von 60 Arabern... Über mich hat sich der Mufti immer beschwert. Ich sei ein kleinlicher Knickerer, ich verstehe den grossen Wurf nicht.

F: Was hat der Mufti genommen?

A: Er nahm Dollars und Gold. Louis d'Ors und auch Rohgold, das bekam ich von der Reichsbank... Er wird das alles mit rausgenommen haben, ich glaube, er hatte einen ausgezeichneten Transitverkehr nach der Schweiz.

F: Was schätzen Sie, hat er von Ihnen bekommen und was von Berger, zusammen?

A: Berger kann ich nicht übersehen. Von mir hatte er einen halben Zentner Gold und 50'000 Dollar bekommen...

F: Sagen Sie, eine andere Sache, wo Ihr Name genannt ist, die Angelegenheit, als man Rinderpestbazillen in Berlin zu bekommen versucht hat. Was war das?

A: Nichts Schlimmes an sich... Ich bekam einen Vermerk, dass man bei einem Vorstoss einer Division im Osten in einem Institut der Russen festgestellt hatte, dass die Russen einen Bazillus für Rinderpest entwickelt hatten... Es wurde mir ein Auftrag gegeben, Rinderpestserum zu kaufen, auf einem Umweg, ohne dass es in die Presse kam.

F: Meines Erachtens ging es aber nicht um Rinderpestserum, sondern man wollte richtige Rinderpestbazillen haben im Zusammenhang mit dem Einsatz als Kampfmittel.

A: Zuerst wollte man Rinderpestserum haben. Dann, glaube ich, haben meine Bemühungen ergeben, es war nicht greifbar.

F: Es gab doch in jedem Institut Rinderpestserum? Institut Robert Koch und andere.

A: Es gab kein Serum.

F: Ich spreche übrigens über Bazillen, weil man Krieg machen wollte... die Türken hätten das, so hiess es. Dann wollte man an die Japaner herantreten und vorerzählen, dass die Deutsche Reichsregierung zu der Überzeugung gelangt sei, die Russen beabsichtigten... den Erreger der Rinderpest als Kampfmittel einzusetzen, unter besonderer Betonung, dass auch Japan mit dieser Gefahr rechnen müsste, so dass es Interesse bekommen könne (Dokument NO-3042).

A: Diese Version ist mir neu, in meinem Vermerk ist das nicht drin gewesen.

F: Vorsicht, Vorsicht. Sie sind einer der Menschen, die ich lieber warne, bevor sie sich festlegen. Sehen Sie mal, wer hat das unterschrieben, hier? Wer hat das unterschrieben? Sie, Herr Schellenberg!

A: Ja, ich konnte mich nicht besinnen... Ja, ja, das war schon das zweite oder dritte Stadium, nicht, wie die Sache ursprünglich angelaufen ist, ich sollte erst Rinderpestserum besorgen.

F: Erst angelaufen und dann so wichtig, dass man mit dem Staatssekretär und Unterstaatssekretär das besprochen hat... hier steht nichts vom Serum, sondern vom Erreger der Rinderpest!

F: Wann war die berühmte Konferenz über die Einsatzgruppen?

A: Im Jahre 1941.

F: ... Wann haben Sie gemerkt, dass das eine üble Sache war?

A: Das habe ich lange nachher gehört, ungefähr 1942 ...

F: Hat Ihnen nicht gegraust, später, dass Sie an der Wiege einer solchen Sache gestanden haben.

A: Das kam mir erst jetzt, als ich die Dinge im Einzelnen hörte. Damals waren die Folgen nicht zu übersehen. Es war eine rein militärische Aktion...

F: Da kriegt man doch Angst?

A: Doch, es ist furchtbar. Trotzdem habe ich noch immer einen guten Schutzengel gehabt.

Kurze Zeit vor dem Beginn seines Prozesses erwog Schellenberg, ob er sich vielleicht schuldig bekennen sollte. Er hielt es jedoch für ratsam, dies nicht zu tun und den schwersten Anklagepunkt abzuleugnen. Dies war seine Führung der sogenannten Aktion Zeppelin. Diese bestand in der «Umkehr» und dem Einsatz von in deutscher Hand befindlichen russischen Kriegsgefangenen hinter den russischen Linien. Schellenberg und seinen Untergebenen wurde zur Last gelegt, sie hätten solche Gefangene, wenn diese ihre Schuldigkeit für ihn getan hatten oder im Laufe ihrer Ausbildung krank geworden waren, umgebracht. Das Urteil im Wilhelmstrasse-Prozess macht darüber die folgenden Feststellungen:

«*Aktion Zeppelin*. Am 13. Oktober 1941 bestätigte der Leiter des Amtes IV, Müller (Heinrich), seinen telegrafischen Befehl über die Verwendung von Sowjetrussen in Konzentrationslagern für Arbeitszwecke und die Exekution bestimmter russischer Kriegsgefangener.

Am 25. Oktober 1941 erliess er weitere Richtlinien, wonach zum Zwecke der Auslese geeigneter Nachrichtenträger aus der russischen Intelligenz Beauftragte des Amtes VI [*Schellenbergs* Amt] zu den Einsatzkommandos der Sipo und des SD entsandt werden würden; während ihrer Tätigkeit in den Kriegsgefangenenlagern seien diese Beauftragten den Führern der Einsatzkommandos unterstellt.

Das Unternehmen hatte den Decknamen «*Aktion Zeppelin*».

Wir kommen jetzt zu dem schwerwiegenden Beweismaterial, das gegen *Schellenberg* bezüglich der *Aktion Zeppelin* vorliegt. In einer Anzahl von Fällen sind Personen, die sich freiwillig gemeldet hatten, später hingerichtet worden, anscheinend ohne, dass gegen sie ein gerichtliches Verfahren durchgeführt oder ihnen überhaupt gesagt wurde, welcher Straftat sie beschuldigt wurden. Wenn das so ist, so liegt offensichtlich eine Verletzung des Völkerrechts vor:

Schellenberg hat zunächst behauptet, dass er von diesen Einrichtungen keine Kenntnis hatte; als ihm dann die Schriftstücke vorgehalten wurden, hat er behauptet, die Leute seien als Verräter an Deutschland hingerichtet worden. Die ersten drei wurden am 25. November 1942 hingerichtet, Kosin am 5. Dezember 1942; die Berichte sind alle vom 5. Dezember 1942 datiert. Als Begründung für Kosins Tod ist angegeben, dass er ohne Grund das SS-Sonderlager Wissokoje verlassen habe.

Es ist nicht bewiesen, dass *Schellenberg* von diesen Vorfällen Kenntnis gehabt hat; es ist aber klar, dass sein Amt VI von allen diesen Fällen Kenntnis gehabt und wenigstens in einem Fall die Ermordung eines dieser Russen angeordnet hat. Es bestand die Absicht, diese Leute im Auslandsnachrichtendienst zu verwenden, d.h. sie sollten hinter den russischen Linien arbeiten, und derartiges gehörte zur Zuständigkeit des Amtes VI, das diese Leute auswählte und die Art der ihnen zuzuweisenden Tätigkeit bestimmte. Dies ergibt sich klar nicht nur aus den Schriftstücken, sondern aus *Schellenbergs* eigenen Angaben. Wo die Frage auftauchte, ob die Russen es ehrlich meinten oder ob sie in Wirklichkeit russische Gegenspione waren, wäre das Amt VI an der Sache ernstlich interessiert gewesen, da gerade das zu der Zuständigkeit des Amtes gehörte. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass Amt VI nicht zugezogen worden wäre und zuallererst die Frage geklärt hätte, ob die Russen vom deutschen Standpunkt aus zuverlässig seien und was mit ihnen im Falle ihrer Unzuverlässigkeit zu geschehen habe. Wenn die Tatsachen einmal festgestellt waren, konnte Amt VI die Leute dem Amt IV oder irgendeiner anderen Dienststelle zur Hinrichtung überstellen, aber das vermindert

nicht die Verantwortlichkeit des Amtes VI für die Hinrichtung und schliesst die Mittäterschaft seiner Beamten nicht aus.

Bezeichnenderweise heisst es in den Personalakten lediglich, dass die zur Hinrichtung bestimmten Russen «Geheimnisträger» seien; davon, dass sie unzuverlässig und als Spion oder Abwehrgenten der Russen entlarvt worden seien, ist keine Rede. Sie wussten auch nicht das geringste von irgendwelchen Anschuldigungen. Nach unserer Ansicht wäre das Wort «Geheimnisträger» nicht verwendet worden, wenn sie zur Zeit ihrer Überstellung zur Exekution als Spione angesehen worden wären; stattdessen wäre wohl das Wort «Spion» oder «russischer Agent» verwendet worden. Unter diesen Umständen war ihre Exekution nichts anderes als kaltblütiger Mord.

Ein Vorgesetzter kann nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden für vereinzelte Straftaten, die von seinen verbrecherischen Untergebenen gelegentlich der Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten verübt wurden; wenn aber bewiesen ist, dass es sich dabei um eine von oben gebilligte allgemeine Gepflogenheit gehandelt hat, kann der Vorgesetzte nicht Unkenntnis vorschützen, um sich seiner Verantwortung zu entziehen, da diese Unkenntnis in Wahrheit nicht vorlag.

Wir stellen fest, dass *Schellenberg* tatsächlich von dieser allgemeinen Übung Kenntnis gehabt hat und der erwähnten Straftaten *schuldig* ist.»

SS-Obergruppenführer Gottlob Berger (Chef eines SS-Hauptamtes)

Einer der höchsten SS-Führer war der (am 16. Juli 1896) in Gerstetten geborene *Gottlob Berger*, *SS-Obergruppenführer*, General der Waffen-SS, Chef eines SS-Hauptamtes und während der letzten Kriegszeit auch Chef des Kriegsgefangenenwesens.

Im Kreuzverhör durch den amerikanischen Ankläger Arthur Petersen wurde der angeklagte Berger als Zeuge in eigener Sache während des Wilhelmstrassen-Prozesses (am 2. Juni 1948) über die Bedeutung seiner Stellung befragt (*SS-Nr. 275 991*).

Petersen (Frage): Es stimmt doch, dass die Chefs der SS-Hauptämter sehr oft in SS-Kreisen als Himmlers zwölf Apostel bezeichnet wurden. Haben Sie auch diese ironische Bezeichnung in Bezug auf Ihre Person gehört? Man nannte Sie den allmächtigen Gottlob?

Berger (Antwort): Das war ein ganz dummer Spruch eines SS-Obergruppenführers, der gern solche Sprüche, nicht nur mir, sondern auch anderen gegenüber gebraucht hat...

F: ... als einer der zwölf Chefs der SS-Hauptämter haben Sie doch geholfen, die Politik und die Ziele der SS zu bestimmen. Sie haben doch die Politik des Reichsführers Himmler gebilligt und waren damit einverstanden?

A: Das lässt sich mit einem einfachen Ja und Nein nicht beantworten, weil der Begriff Politik ein sehr weitläufiger ist...

F: Haben Sie auch dazu beigetragen, die Leute zur Ausrottung von Juden aufzustacheln?

A: Nein.

F: Aber Sie geben doch zu, dass Sie bei der Konferenz der Gruppenführer 'm Posen (am 4. Oktober 1943, Dokument PS-1919) zugegen waren?

A: Jawohl.

F: Bei dieser Konferenz hat doch Ihr Reichsführer den Plan zur Judenvernichtung in Europa erörtert?

A: Ich kann nur sagen, was ich bereits einmal im Zeugenstand ausgesagt habe: Begriffe wie Liquidation der Juden und was damit zusammenhängt, sind mir einfach nicht in Erinnerung...

F: Auf derselben Konferenz hat doch der Reichsführer über die Ostvölker Folgendes gesagt: «Ob die anderen Völker im Wohlstand leben oder ob sie verrecken vor Hunger, das interessiert mich nur soweit, als wir sie als Sklaven für unsere Kultur brauchen... anders interessiert mich das nicht. Ob bei dem Bau eines Panzergrabens 10'000 russische Weiber an Entkräftung umfallen oder nicht, interessiert mich nur insoweit als der Panzergraben für Deutschland fertig wird.» – Halten Sie es nicht für aussergewöhnlich, dass eine derartige Erklärung abgegeben wurde, oder war es für Sie so alltäglich, dass Sie gar nicht darauf achteten?

A: Nein, das ist aussergewöhnlich, obwohl man bei Himmler bei solchen Reden allerhand gewohnt war...

Ein Grammophon wird in den Gerichtssaal gebracht und die Platte mit der Himmler-Rede gespielt.

F: Ist das die Stimme von Heinrich Himmler?

A: Das kann die Stimme Heinrich Himmlers sein.

Im Gerichtssaal hört man sodann die Stimme Heinrich Himmlers mit solchen Worten wie: «Das jüdische Volk wird ausgerottet... die Reichtümer, die sie hatten, haben wir ihnen abgenommen, ich habe einen strikten Befehl gegeben, den SS-Obergruppenführer Pohl durchführt, dass diese Reichtümer selbstverständlich restlos an das Reich abgeführt werden...» etc. – damit schloss das Kreuzverhör.

Im direkten Verhör war Berger vorher durch seinen Verteidiger Georg Froschmann über die Entstehung der berüchtigten «*SS-Sturmbrigade Dirlewanger*» befragt worden, die später in «36. Waffen-Grenadier-Division der SS» umbenannt worden war. Die Antwort Bergers lautete:

«Das Sonderkommando Dirlewanger verdankt seine Entstehung einem Befehl Adolf Hitlers aus dem Jahre 1940 noch während des Feldzuges im Westen. Ich wurde da eines Tages von Himmler angerufen, und er teilte mir mit, dass Hitler befohlen hätte, sämtliche wegen Wilddiebstahls mit der Waffe vorbestraften und derzeit im Gefängnis sitzenden Männer zusammenzuholen und sie zu einem besonderen Kommando einzustellen. Dass Hitler überhaupt auf so einen an und für sich ausgewachsenen und ausgefallenen Gedanken kam, hatte folgende Gründe: 1. lehnte er selber die Jagd ab und hatte für alle Jäger nur Hohn und Spott. Wo er Jäger irgendwo reizen oder

verspotten konnte, hat er das getan. 2. hat ihm um diese Zeit eine Frau einen Brief geschrieben. Der Mann dieser Frau war ein sogenannter alter Parteigenosse und hat seine Hirsche im Staatswald geschossen und wurde dabei erwischt und kam ebenso seine 2 Jahre 'rein. Die Frau klagte, dass ihr Mann im Gefängnis sitze, statt sich an der Front bewähren zu können. – Ich habe damals keine Freude an diesem Befehl gehabt...»

Berger berichtete dann weiter, wie er seinen Landsmann, den alten SA-Kämpfer Oskar Dirlewanger, ehemaligen Freikorpskämpfer, verkrachten Dr. rer. pol. und wegen Verführung einer abhängigen Minderjährigen mit Zuchthaus Vorbestraften, mit der Aufstellung der Brigade betraut hatte. Dirlewanger blieb Bergers Schützling und Kreatur bis zu seinem angeblichen Tode in Altshausen am 7. Juni 1945. Berger deckte auch laufend die Ausschreitungen der Dirlewanger-Brigade, deren Mitglieder oft raubend und plündernd umherzogen, aber, wenn man schon Vergleiche zwischen verbrecherischen SS-Einheiten ziehen will, weit weniger Menschenleben auf dem Gewissen hatten als die «feineren» SS-Einsatzkommandos. Die ursprüngliche Stammbrigade der Wilddiebe war allmählich durch Berufsverbrecher aus den Konzentrationslagern, bestraften SS- und Wehrmachtsoffizieren, die sich «bewähren» sollten, Turkmenen, Hilfwilligen aus dem Osten, SD-Männern und politischen Häftlingen aus den KZ zu einer Division erweitert worden. Offiziere und Mannschaften, die von SS- oder Militärgerichten zum Tode verurteilt waren, konnten durch die Meldung zur SS-Brigade Dirlewanger der Hinrichtung entgehen, und langjährige politische Konzentrationslagerinsassen, die sich in der Brigade «bewähren» konnten, fanden durch Flucht in die Wälder des Ostens ihre Freiheit.

Im Wilhelmstrassen-Prozess war Berger u.a. wegen seiner Mitverantwortlichkeit für die Schandtaten der Brigade Dirlewanger angeklagt. Diese hatte im Lubliner Getto von den Juden grössere Geldsummen erpresst, Bewohner des Ostens in Scheunen eingeschlossen, diese Scheunen angezündet und die lebenden Fackeln erschossen, wenn sie flüchten wollten – Schandtaten, für die ihr Führer Dirlewanger das Deutsche Kreuz in Gold erhalten hatte. Der Versuch des SS-Richters Konrad Morgen, Dirlewanger zu verhaften, scheiterte an Bergers Intervention, der, wie es im Urteil heisst, das Gefühl hatte, «Eigentümer dieser Brigade zu sein». Berger wurde für schuldig befunden, für die Menschlichkeitsverbrechen der Brigade mitverantwortlich zu sein, obwohl er sich im Kreuzverhör durch technische Ausführungen über seine angeblich nicht vorhandene Befehlsgewalt zu drücken versucht hatte.

Berger erhielt für die furchtbaren, von ihm begangenen Verbrechen die höchste Freiheitsstrafe von allen im Wilhelmstrassen-Prozess Angeklagten. Sie wurde später durch die amerikanisch-deutsche Gnadenkommission allzu frühzeitig erlassen. – Ein Prozess gegen Mitglieder der Brigade Dirlewanger steht noch aus.

SS und Auswärtiges Amt

Wie wichtig die Durchsetzung der Ministerien mit hohen SS-Funktionären sowohl Himmler wie einzelnen Reichsministern erschien, zeigt der folgende Brief des Reichsaussenministers und SS-Obergruppenführers Joachim von Ribbentrop (*SS-Nr. 63 089*) vom 6. Juni 1942 an den Reichsführer SS Himmler. Es heisst dort:

«Der Reichsminister des Auswärtigen Führerhauptquartier, 6. VI. 1942
Lieber Himmler!

Ich habe noch ein oder zwei weitere Fragen mit Wolff (Karl Wolff, Chef des persönlichen Stabes von Himmler) besprochen, so die Frage der Freiwilligen für die Waffen-SS aus den Volksdeutschen Kroatiens und die Frage weiterer Freiwilliger aus Ungarn. Wolff wird Dir hierüber Näheres mitteilen. Ich nehme an, dass wir bezüglich Kroatiens eine Lösung finden werden. Wegen weiterer deutscher Freiwilliger für euch aus Ungarn habe ich die Absicht, mit dem Ministerpräsidenten Kallay, der morgen hier zu Besuch kommt, zu sprechen. Ich will versuchen, nach den seinerzeitigen ersten 20'000 Mann eine weitere kleine SS-Division für Euch aus Ungarn durchzusetzen.

Nachdem wir durch diplomatischen Einsatz und Druck – denn ohne diesen ist es in Ungarn nicht abgegangen! – Euch im Laufe dieses Jahres einige 10'000 Freiwillige aus den Volksdeutschen im Ausland für die Waffen-SS durchgesetzt haben, würde ich es aufrichtig begrüßen, wenn Du mir nun auch Deinerseits, wenn nicht einige *Zehntausende*, so doch einige *Zehnte* alter Kämpfer aus der SS für mein Amt sofort zur Verfügung stellen würdest, das heisst also für 30, 40, 50'000 volksdeutsche Kämpfer, die wir Dir verschafft haben, bzw. noch verschaffen werden, 30 – 40 – 50 alte SS-Kämpfer. Ich bin sicher, dass Du bei einigem Nachdenken die Grosszügigkeit der Betrachtungsweise, die aus diesem Vorschlag spricht, restlos anerkennen wirst! Solltest Du jedoch einwenden, dass dieses Verhältnis ein durchaus faires sei, so will ich bei der Vortrefflichkeit der SS-Angehörigen, die mir zweifellos von Dir zur Verfügung gestellt werden, diesen Einwand gelten lassen, allerdings unter einer Bedingung, nämlich dass ich diesmal die Männer auch wirklich bekomme!! Bisher sind, wie ich mir neulich schon zu erlauben bemerkte, solche Zusagen, wie die Volkswagen von Dr. Ley (!) rein platonisch geblieben, und ich habe seit Übernahme des Auswärtigen Amtes keinen einzigen Mitarbeiter von Format aus der SS erhalten, während andere Parteistellen bereits jetzt bedeutsame Beiträge zu dem Grundstock an nationalsozialistischen Mitarbeitern des neuen Amtes geleistet haben. Bei der allmählich ihrer Vollendung entgegengehenden Neuorganisation des Auswärtigen Amtes und Besetzung aller wichtigen Stellen mit alten Parteigenossen, wäre es im Hinblick auf die gute Zusammenarbeit meines Amtes mit der SS und unsere persönliche

enge Verbundenheit mehr als bedauerlich, wenn die SS hierbei durch Abwesenheit glänzen würde.

In herzlicher Freundschaft
stets Dein

gez. Ribbentrop»

Vom persönlichen Stab Himmlers wurde am Rand des Briefes vermerkt: «weitere erstklassige Missionschefs 12 Sturmbannführer oder Staf. (30 bis 40 Jahre alt) per 1. VII. 42; 24 weitere der mittleren Preislage, Staf. Per 1. XII. 42; 30 junge? per 1. VI. 43».

Schon am 2. Juni 1943 konnte der selbst der SS (*Nr. 276 846*) angehörende Legationsrat Eberhard von Thadden auf Weisung seines ebenfalls der SS angehörenden Vorgesetzten Horst Wagner (*Nr. 276 847*) dem SS-Personalamt eine vorläufige Liste der im Auswärtigen Amt beschäftigten Angehörigen der SS übersenden und weitere Personalangaben versprechen. Dies hinderte später in Nürnberg die Betreffenden nicht, zu betonen, sie hätten mit der SS praktisch nichts zu tun, sondern nur Ehrenränge gehabt.

Botschaftsrat Emil Schumburg (Auswärtiges Amt)

Das Verhalten des früheren Botschaftsrats im Auswärtigen Amt und SS-*Ob er Sturmbannführers (SS Nr. 280150) Emil Schumburg*, geboren am 14. Mai 1898, in Berlin, ist ein typisches Beispiel für das Verhalten eines durch ein inkriminierendes Dokument belasteten SS-Zeugen, wie seine Verhöre beweisen (21. Juli und 21. Oktober 1947)...

Dr. Kempner (Frage): Hatten Sie nichts mit der (Juden-)Politik zu tun?
Schumburg (Antwort): Wir hatten keine Kompetenz.

F: Hatten Sie mit der Auswanderung der Juden nach Palästina zu tun?

A: Damit hatten wir nichts zu tun, ich entsinne mich nicht. Wir waren jedoch interessiert an der Errichtung eines Palästina-Staates. Es war ein rein aussenpolitisches Problem...

F: Haben Sie das Weltjudentum als grosse Gefahr angesehen?

A: Darf ich etwas Persönliches und Privates sagen... Ich selbst stamme aus einer Familie, die schon durch ihre Abstammung übernational eingestellt ist... meine Mutter ist die jüngste Schwester Emil von Behrings (berühmter Bakteriologe), der mit einer Halbjüdin verheiratet war... Ich habe als Attaché viel in jüdischen Häusern verkehrt, vor allem in der Hildebrandtstrasse bei Sobemheims (eine bekannte jüdische Berliner Familie).

F: Haben Sie Vorschläge gemacht, wie man die Juden entfernen sollte?

A: Nein...

F: Lesen Sie doch vielleicht einmal diesen Bericht vom 28. Januar 1939 über die Judenfrage als Faktor der Aussenpolitik im Jahre 1938. Vielleicht

erinnern Sie sich, wer das geschrieben hat? Das ist ein sehr scharfer Bericht.

A: Das ist ein reiner Tatbestand.

F: Ziemlich übel sieht das aus.

A: Ja.

F: Auf Seite 6 wird vorgeschlagen, dass den Juden das Geld abgenommen werden sollte, da sie sich (in Deutschland) bereichert haben.

A: Nach dem Datum müsste ich den Bericht gemacht haben. Ich lag allerdings zu dieser Zeit mehrmals zu Bett. Die Sprache ist nicht meine Sprache, ich kann mich nicht entsinnen, dieses Thema behandelt zu haben.

F: Und gehetzt?

A: Es liegt Gehässigkeit in dem Ausdruck «die Kinder Israels» ...

F: Heute rücken Sie selber davon ab?... Es war Ihr Geschäft, das zu schreiben, das ist ziemlich übel. Ihr Vorschlag in diesem Bericht ging dahin, die Juden mittellos auswandern zu lassen, damit es dann in anderen Ländern Unruhen gibt.

A: Ich weiss es nicht... das wäre ziemlich übel, wenn er so enden würde...

F: Wie kann das jemand schreiben, der Sobemheim und Hahn kannte und dort verkehrt hat?

A: Ich weiss nicht, ob ich es geschrieben habe, so schreibe ich nicht.

F: ... Wenn Sie es damals vor 10 Jahren geschrieben hätten, würde es Sie heute erschüttern?

A: Ich muss das wohl sagen.

F: ... Ihre Idee war, die Juden hinauszuschmeissen, damit Unruhe gestiftet wird. Haben Sie diese Schweinerei vorgeschlagen oder nicht?... Haben Sie dieses verbrecherische Memorandum geschrieben?

A: Ich weiss nicht, ob ich es geschrieben habe.

F: Hier ist Ihre Unterschrift.

A: Ja, darf ich den Schluss lesen?

F: Bitte. Schaurig, wie?

A: Ja.

F: Bedauern Sie das?

A: Das bedaure ich, das ist ein Tatbestand, den es gab.

F: Es hat keinen Zweck, jetzt das Wort «Tatbestand» hervorzuheben. Sagen Sie lieber offen, wie Sie darüber denken.

A: In anderen Fällen habe ich gegen dieses Regime gearbeitet.

F: Nur derjenige, der Tausende hinaustrieb, konnte einige retten. Ein anderer hatte keine Gelegenheit dazu. Hier steht (in dem von Ihnen unterschriebenen Vorschlag): «Das Ziel des deutschen Vorgehens soll eine in der Zukunft liegende internationale Lösung der Judenfrage sein, die nicht von falschem Mitleid mit der «vertriebenen religiösen jüdischen Minderheit, sondern von der gereiften Erkenntnis aller Völker diktiert ist, welche

Gefahr das Judentum für den völkischen Bestand der Nationen bedeutet.»
Überlegen Sie sich das einmal, dann können wir darüber sprechen...

Staatssekretär Ernst Wilhelm Bohle
(*Chef der Auslandsorganisation der NSDAP*)
(*SS-Nr. 276 915*)

«Wir sollten die Greuelthaten zugeben»

Ernst Wilhelm Bohle (geboren am 28. Juli 1903 als Auslandsdeutscher in Bradford, England) war Leiter der Auslandsorganisation der NSDAP und sollte im Falle einer Niederlage Englands dort der deutsche Gauleiter werden. Er war SS-Obergruppenführer und gehörte als Staatssekretär längere Zeit zum Auswärtigen Amt. Im Wilhelmstrassen-Prozess wurde er verurteilt, weil er in der SS geblieben war, obwohl er sich des verbrecherischen Charakters der Organisation bewusst war. Bohle gehörte zu den wenigen aufrechten Männern, die in Nürnberg offen die Verbrechen des Dritten Reiches bekannten.

In seinen Vernehmungen wies er auf die Unwahrhaftigkeit derjenigen hin, die behauptet hatten, ihnen seien SS-Ränge aufgezwungen worden. In zahlreichen Fällen seien vielmehr Petenten an ihn herangetreten, er möge für ihre Aufnahme in die NSDAP oder in die SS intervenieren, weil sie aus irgendeinem Grunde einen Fürsprecher brauchten. Am Schluss seines direkten Verhörs durch seine Verteidigerin Frau Dr. Elisabeth Gombel gab Bohle eine ungewöhnlich aufrechte Erklärung ab, so dass sich ein Kreuzverhör durch die Anklagebehörde erübrigte. Natürlich wurde er wegen seines ehrlichen und patriotischen Verhaltens während seiner Haftzeit in Landsberg als Verräter an der heiligen SS-Sache beschimpft. Seine Erklärung (Seite 13 521 des Protokolls vom 23. Juli 1948) lautete:

Verteidigerin Dr. Elisabeth Gombel (Frage): Haben Sie irgendeine Verantwortlichkeit über die Tätigkeit der Auslandsorganisation hinaus empfunden?

Bohle (Antwort): Zunächst habe ich geglaubt, dass meine Verantwortlichkeit auf die Auslandsorganisation als mein ausschliessliches und tatsächliches Tätigkeitsfeld beschränkt sei, aber nach all dem, was ich in den letzten drei Jahren erfahren und während dieser Zeit gesehen, gehört und diskutiert habe, bin ich dazu gelangt, diesen Standpunkt zu revidieren.

F: Wollen Sie bitte dem Hohen Gerichtshof erklären, was Sie damit meinen?

A: Was ich hiermit meine? Ich glaube, es sollte heilige Aufgabe und erste Pflicht eines jeden Deutschen, der während des nationalsozialistischen Regimes eine leitende Stellung bekleidete, sein, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um vom Namen Deutschlands den Makel zu entfernen,

den die verbrecherischen Taten darauf geworfen haben. Wir wissen, dass die geringe Achtung des menschlichen Lebens und die Sorglosigkeit für menschliche Leiden nie und nimmer ein deutscher Charakterzug gewesen ist, und aus diesem Grunde glaube ich, dass wir offen die Greuelthaten, die verübt worden sind und den deutschen Namen in der Welt beschmutzt haben, zugeben sollten. Ich glaube nicht, dass wir versuchen sollten, unsere

nationale Ehre dadurch zu verteidigen, dass wir auf Verbrechen und Untaten anderer verweisen, von welchen einige zweifellos denen gleich sind, die der Nationalsozialismus verübt hat. Ich glaube, wir sollten dazu zu stolz sein. Und ich glaube, und das ist meine feste Überzeugung, dass die Welt ihren Glauben an unsere nationale Ehre wiedergewinnen wird, wenn wir selbst in unseren Bekenntnissen aufrichtig und freimütig sind und auch unseren Willen zur Wiedergutmachung zeigen. Ich glaube, diese Verantwortlichkeit haben wir führenden Männer, nicht nur den Opfern dieser Verbrechen gegenüber, sondern ebenso sehr gegenüber dem deutschen Volk als solchem, das mit oder ohne Teilnahme irregeleitet worden ist und heute ohne eigene Schuld in der Welt verachtet wird. Das ist das, was ich von Verantwortlichkeit über meine eigene Tätigkeit hinaus verstehe ...

Adolf Eichmann im Kreuzverhör

(geb. 19. März 1906 in Solingen – SS-Nr. 45 326)

«Das kapitalste Verbrechen der Weltgeschichte» – aber keine Reue

Der im Prozess von Jerusalem als Ingenieur der «Endlösung der Judenfrage» zum Tode verurteilt und am 1. Juni 1962 hingerichtete *SS-Obersturmbannführer Adolf Eichmann* äusserte sich im Kreuzverhör auf Fragen über Schuld an den Mordtaten und seine eigene strafrechtliche Verantwortung als Referatsleiter IVB 4 des Reichssicherheitshauptamtes u.a. wie folgt:
Wir bringen dieses Kreuzverhör, das in Jerusalem und nicht in Nürnberg stattfand, weil es die in vielen Prozessen typischen SS-Reaktionen zeigt.

Generalstaatsanwalt Gideon Hausner: Ist es Ihnen bekannt, dass der Militärgerichtshof in Nürnberg Göring, Frank, Kaltenbrunner u.a. zum Tode verurteilt hat wegen ihrer Anteile an der Judenvernichtung?

Eichmann: Jawohl. Diese waren auch Befehlsgeber.

Hausner: Und daher halten Sie dieses Urteil für gerechtfertigt?

Eichmann: Nachdem es Befehlsgeber waren und daher verantwortlich waren, selbstverständlich; als Verantwortliche müssen sie die Konsequenzen tragen.

Hausner: Und da ist also dieses Urteil in Ihren Augen gerechtfertigt?

Eichmann: Jawohl, so wie ich das heute Vormittag aussagte, die Verantwortlichkeit hängt an dem Befehlenden, nicht an dem Befehlsempfänger. Denn dem Befehlsgeber war es ja freigestanden, sich, falls er sich davon

distanzieren wollte, zurückzuziehen, während es dem Untergeordneten, also dem Befehlsempfänger, nicht möglich gewesen war.

Hausner: Auf diesen Punkt werden wir noch kommen, ob Sie Befehlsgeber oder Befehlsempfänger waren. Aber ich wollte nur Ihre Antwort hören und habe sie bekommen. Sie waren immer ein scharfer Antisemit, nicht wahr?

Eichmann: Ich war nie Antisemit, ich war aber Nationalist gewesen. Auch das habe ich schriftlich bekannt und mündlich bekannt, dass ich nie Antisemit war...

(Sitzung 88, 7.7.1961, Seite Y 1.)

Verteidiger Dr. Robert Servatius: Herr Zeuge, Sie haben in der polizeilichen Vernehmung gesagt, dass Sie eine Schuld tragen, erklären Sie dem Gericht, wie Sie jetzt in der Frage der Schuld stehen.

Eichmann: ... Es ist heute eine schwere Frage über das Schuldgefühl, und ich glaube, dass ich bei der Beantwortung hier wohl einen Unterschied machen muss zwischen einer rechtlichen Betrachtung und der Beleuchtung von der Seite der menschlichen Schuld...

... dass die Schuld im rechtlichen Sinne hier doch nur eigentlich derjenige empfinden kann, der die Verantwortung für die politische Entscheidung trägt..., denn wo keine Verantwortung ist, da ist ja schliesslich auch keine Schuld...

Hausner: Sie geben also zu, dass Sie an dem Morde von Millionen beteiligt waren?

Eichmann: Nein, das kann ich nicht zugeben. Von der menschlich – sagen wir von der menschlichen Schuldfrage heraus... muss ich sagen, dass ich hier zu meinem Teil, wenn auch befohlen, mitgemacht habe. Von dem rechtlichen Sektor aus gesehen, blieb mir nichts anderes übrig als Befehlsempfänger, die Befehle, die ich bekam, auszuführen...

Hausner: Fühlen Sie sich schuldig an der Beteiligung an Mord von Millionen von Juden, antworten Sie ja oder nein.

Eichmann: Menschlich schuldig ja, weil ich an der Deportierung schuldig bin...

(Sitzung 88, 7. 7.1961, Seiten 11 und S1.)

Eichmann: ...Die Schuld im ethischen Sinne, ein Schuldbekenntnis vor seinem eigenen Innern Ich, das ist eine ganz andere Sache.

Hier hat jeder mit sich selbst zu rechten und zu richten. Ich war es für meine Person und tue es noch. Abschliessend bleibt mir in Beantwortung dieser Frage die Feststellung und das Bekenntnis. Ich bedaure und verurteile die von der damaligen deutschen Staatsführung angeordnete Vernehmungstätigkeit gegen die Juden. Ich selbst aber vermochte nicht, über

meinen eigenen Schatten zu springen. Ich war lediglich ein Werkzeug in der Hand stärkerer Mächte und stärkerer Kräfte und eines unerbittlichen Schicksals...

Richter Ben Halevi: ... Warum stellten Sie sich in Deutschland nicht vor Gericht, anstatt Deutschland zu verlassen?

Eichmann: In Deutschland... ich hatte den Eindruck, das Empfinden und die Gewissheit, dass ich in Deutschland nicht nach einem gültigen Rechtssystem verurteilt werden würde, sondern in erster Linie aus politischen Erwägungen heraus... und deshalb stellte ich mich auch nicht freiwillig...

(Sitzung 88, 7.7.1961, Seite K1.)

Eichmann: Nachdem ich aufgefordert bin von Ihnen, Herr Präsident (Moshe Landau), hier eine klare Antwort zu geben, dann muss ich erklären, dass ich diesen Mord, diese Vernichtung an den Juden für eines der kapitalsten Verbrechen innerhalb der Menschheitsgeschichte betrachte.

Ich habe abschliessend zu erklären, dass ich persönlich diese gewaltsame Lösung schon damals als nicht zu Recht bestehend betrachtet habe, schon damals als eine grässliche Tat betrachtet habe, zu der ich bedauerlicherweise die Aufgaben auf meinem Sektor, die transporttechnischen Angelegenheiten, bearbeiten musste und von diesem Eid nicht entbunden wurde...

Eichmann: ... Ich habe mich in andere Versionen geflüchtet und habe für mich nach einer Abdeckung gesucht, und wenn es mir innerlich zum Teil etwas Ruhe liess, und dass ich diese ganze Angelegenheit auf diese Art und Weise hundertprozentig auf die Gerichtsherren, die zufälligerweise meine Vorgesetzten waren, auf das Staatsoberhaupt abwälzen konnte, finde ich mich vor meinem Innern nicht verantwortlich, und ich fühlte mich der Schuld ledig...

(Sitzung 95, 13. Juli 1963, Seite Bb 1.)

Eichmann: ...Wenn jemand glaubt, dass ein Befehl auf einer irrgen Erkenntnis des Vorgesetzten oder auf einer falschen Grundlage aufgebaut ist, so ist es selbstverständlich, dass er, also jeder von ihnen, die Pflicht und die Verantwortung hat, dies zur Sprache zu bringen sowie seine Gründe mannhaft und wahrhaft vorzutragen, wenn er überzeugt ist, dass sie gegen den Befehl sprechen...

Wer den Befehl ausführt, hat dies zu tun als getreuer Walter, als getreuer Vertreter der befehlsgebenden Gewalt...

Wenn also einer glaubt, er könne die Befolgung eines Befehles nicht verantworten, dann hat er das ehrlich zu melden...

Die SS-Gruppenführer, die Generäle, die haben es freilich leicht gehabt...

Richter Halevi: ... Je höher jemand war, desto leichter konnte er und je niedriger, desto schwerer.

Eichmann: Desto schwerer, weil ein Wort, und da ist man ja unten gewesen, da konnte man nichts mehr machen...

Richter Halevi: Wenn Sie sich also jetzt ernstlich ins Gewissen nehmen, müssen Sie dann nicht zugeben, dass Ihnen die Zivilcourage gefehlt hat?

Eichmann: Die hat mir genauso gefehlt, wie vielen andern.

Richter Halevi: Sie nennen sich einen Idealisten, auch für jene Zeit, das bestand darin, das, was von oben befohlen wurde, möglichst gut und vollkommen auszuführen?

Eichmann: Jawohl. Ich verstand darunter, den gepredigten Nationalsozialismus anzuhängen, und als Nationalist meinen Eid, meine Pflicht zu tun, das verstand ich darunter.

Richter Halevi: Damals war es sehr schwer für den Einzelnen, die Konsequenzen zu ziehen, wenn er der Obrigkeit folgen wollte.

Eichmann: In welcher Form, wenn ich fragen darf...

Richter Halevi: Den Mut zu haben, an einem solchen Verbrechen nicht teilzuhaben, und Sie sehen ja, was dabei herauskommt, es ist ein Versuchen, am Leben zu bleiben, wenn nicht, nicht...

Haben Sie heute den Mut, für Ihre Taten einzustehen?

Eichmann: Das sagte ich schon – von der menschlichen Seite aus ist es ganz klar, dass ich mir hier meine Gedanken mache, mit mir zu Gericht gehe.

Richter Halevi: Das nennen Sie eingestehen?

Eichmann: ... sondern als Befehlsempfänger – wenn das heute strafbar ist, dann muss ich eben die Konsequenzen ziehen und muss die Strafe annehmen.

(Sitzung 106, 21. Juli 1961, Seite I i x – J j 1 und K k x.)

SS-Führer zum «Röhm-Putsch», zur «Kristallnacht» und zum 20. Juli 1944

Das Übungsfeld von SS-Einheiten für die spätere Rolle bei der Vernichtung ganzer Minderheiten (Völkermord) waren die Mordtaten vom 30. Juni 1934 – fälschlich als Niederschlagung eines angeblichen Röhm-Putsches bezeichnet – sowie die Mitwirkung von SS-Angehörigen als Exekutivbeamte bei der sogenannten Kristallnacht vom 9. November 1938.

Wie hohe SS-Offiziere noch nach dem Kriege die Tätigkeit ihrer Untergebenen bei diesen Vorübungen für Massenliquidierungen beurteilten, zeigen die folgenden Vernehmungen:

Rudolf Diels (Erster Chef der Gestapo) (SS-Nr. 187116)

Rudolf Diels (geboren am 16. Dezember 1900 in Berghausen/Taunus), ehemals Oberregierungsrat im Preussischen Innenministerium unter Carl Severing (SPD), wurde 1933 unter Göring der erste Chef der neugebildeten Gestapo. Er war später zeitweilig auch Görings Schwager. Seit November 1933 war Diels SS-Standartenführer, später SS-Oberführer. 1944 kam er selbst vorübergehend in Gestapohaft. Nach dem Kriege gab er mir als Zeuge in Nürnberg am 1. November 1945 die folgende eidliche Erklärung ab (PS 2544) und schilderte die Mordtaten, bei denen die SS vielfach eingesetzt war, folgendermassen:

Ich, Rudolf *Diels*, 45 Jahre alt, gebe folgende eidliche Erklärung ab:

Als Hitler am 30. Januar 1933 Reichskanzler wurde, war ich Oberregierungsrat in der Polizeiabteilung des Preussischen Innenministeriums. Dort war ich in der Sektion Politische Polizei. Ich kenne daher die polizeilichen Vorgänge, die sich in der Zeit nach Hitlers Machtergreifung ereigneten, aus eigener Anschauung.

Als Hitler Reichskanzler wurde, wurde Hermann Göring kommissarischer preussischer Innenminister und damit mein Vorgesetzter. Als solcher war er Chef der zentral geleiteten preussischen Polizeiverwaltung. Diese Organisation war neben der Armee der stärkste Machtfaktor.

Es lag innerhalb der völlig primitiven Auffassung der Nazis über die Führung eines Staates, dass man alle Gegner oder vermutlichen Gegner vernichten oder unschädlich machen müsse. Der Inferioritätskomplex der

Nazis gegenüber allem, was sie nicht kannten, wie z.B. Rechtsinstitutionen, Fachmänner etc. spielt darin eine grosse Rolle.

Es war daher eine selbstverständliche Massnahme der neuen Nazi-Regierung und der zur Macht gekommenen Partei, auf alle nur möglichen Weisen die Gegner zu vernichten. Diese Aktionen begannen nach dem Reichstagsfeuer. Sie wurden ausgeführt von verschiedenen Parteigruppen, besonders der SA; die Regierung versuchte auch bestimmte amtliche Organe des Staates für solche verbrecherischen Zwecke auszunutzen. Die Methoden waren folgendermassen: Menschen, die als politische Gegner angesehen wurden, wurden ihrer Freiheit beraubt, schwer körperlich misshandelt oder getötet. Die Freiheitsberaubungen fanden in Lagern statt, oft alten Militärbaracken, Sturmtruppquartieren oder Festungen. Später wurden diese Stätten als Konzentrationslager bekannt, z.B. Oranienburg bei Berlin, Lichtenburg, Papenburg, Dachau in Bayern, Columbiahaus Berlin usw. In dieser Zeit wurden zahlreiche Politiker, Abgeordnete, Schriftsteller, Ärzte, Rechtsanwälte und andere Persönlichkeiten aus führenden Kreisen illegal verhaftet, misshandelt oder getötet. Unter den Getöteten befanden sich die Sozialdemokraten Stelling, Ernst Heilmann, der frühere Polizeipräsident in Altona, Otto Eggerstedt, der Kommunist Schehr im Ruhrgebiet und zahlreiche andere Persönlichkeiten. Sie gehörten den verschiedensten Parteien und Bekenntnissen an, unter ihnen Konservative, Demokraten, Katholiken, Juden, Kommunisten und Pazifisten.

Die Ermordungen wurden damit getarnt, dass man sagte: auf der Flucht erschossen oder Widerstand gegen den Arrest oder Ähnliches. Ungefähr 500-700 Menschen sind in dieser ersten Terrorwelle (von März bis ungefähr Oktober 1933) umgekommen.

Ich selbst und meine Mitarbeiter, alte Beamte und keine Nazis, haben versucht, uns dieser Terrorwelle entgegenzuwerfen.

Eine rechtliche Möglichkeit, etwas gegen die illegalen Verhaftungen zu tun, gab es nicht mehr, weil das Reichskabinett durch Verordnung vom 28. Februar 1933 die bürgerlichen Rechte suspendiert hatte. Daher war es auch für die Insassen der Konzentrationslager unmöglich, an irgendein Gericht zu appellieren. Ein solcher Zustand hatte vorher auch in aussergewöhnlichen Zeiten niemals existiert. Das Wort «Schutzhaft», wie es damals für Konzentrationslager usw. gebraucht wurde, war ein Hohn. Es gab einige Fälle von wirklicher Schutzhaft, wo ich Leute, um sie vor den furchtbaren Ausschreitungen zu schützen, in sicheren Gewahrsam gebracht habe.

Die Zahl der illegalen Akte nahm einen immer grösseren Umfang an. Richtig staatlich organisiert wurden diese Akte, als Heinrich Himmler in Preussen im Jahre 1934 als höchster Polizeichef in Preussen unter Göring die Macht übernahm. Der erste grosse, staatlich organisierte Terrorakt unter ihm war der Bluttag des 30. Juni 1934; damals wurden SA-Führer, Generäle, führende Katholiken und andere ermordet. Er verhaftete auch

erneut' Leute, die vorher aus dem Konzentrationslager entlassen worden waren. Dies war zu einer Zeit, als tatsächlich eine gewisse Ruhe im Lande schon eingetreten war.

Selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben, beschworen:

gez. Rudolf Diels

*Die Ermordung des Katholikenführers Erich Klausener –
Görings Verantwortung – Exekution durch die SS*

Am 30. Juni 1934 veranstaltete Hitler unter dem Vorwand, eine drohende Revolte der SA müsse niedergeschlagen werden, in enger Zusammenarbeit mit dem Reichsführer SS, *Heinrich Himmler*, und *SS-Gruppenführer Reinhard Heydrich* eine Nacht der langen Messer. *Dr. Erich Klausener*, Leiter der Katholischen Aktion, Berlin, und Ministerialdirektor im Reichsverkehrsministerium gehörte zu den Opfern. Vor der sogenannten «Machtergreifung» war er Ministerialdirektor und Leiter der Polizeiabteilung im Preussischen Innenministerium gewesen, wo ich lange Jahre als Justitiar arbeitete. Göring hasste Klausener, der als höchster preussischer Polizeichef an zahlreichen Massnahmen zur Bekämpfung des Nationalsozialismus beteiligt war.

Im Laufe einer Befragung über den Reichstagsbrand kam ich auch kurz auf die Frage zu sprechen, inwieweit Göring mit der Ermordung Klauseners zu tun hatte. Tatsächlich hatte Hitler dem Göring die Verantwortung für die in Berlin zu Erschiessenden übertragen. In der Vernehmung Görings, der übrigens auch *SS-Obergruppenführer* war, heisst es (Oktober 1945):

Dr. Kempner (Frage): Warum ist der katholische Ministerialdirektor Erich Klausener umgebracht worden? ... Es war im Jahre 1934.

Göring (Antwort): Das war eine ausgesprochene «wilde» Aktion Heydrichs.

F: Sie wissen, dass Sie dafür von gewissen Leuten verantwortlich gemacht werden.

A: Ja, ich sage Ihnen das nur, aber ich hatte mit ihm nichts zu tun, auch nicht im Entferntesten. Ich hielt ihn im Ministerium.

F: Das stimmt aber nicht; Klausener wurde von Ihnen am 13. Februar 1933 zum Verkehrsministerium versetzt.

A: Ich habe das veranlasst, weil ich ihn im Innenministerium nicht halten konnte. Ich habe ihn nicht herausgeworfen, sondern ihm einen anderen Posten gegeben. Seine Ermordung am 30. Juni 1934 ist zusammen mit einer ganzen Reihe wilder Aktionen ohne meine Zustimmung oder Kenntnis erfolgt.

F: Was haben Sie im Falle der Ermordung von Klausener getan, als Sie davon erfuhren? Haben Sie die betreffenden Leute zur Bestrafung gebracht?

A: Nein. Der Führer erliess eine Amnestie, ebenso wie in der Mordsache (des früheren Bayerischen Staatskommissars) Kahr. Der Führer liess keine

Strafverfolgung in diesen Fällen zu. Auf Beschluss des Reichstags sollten von staatlicher Seite keine Massnahmen ergriffen werden; deshalb war es ganz unmöglich, in diesen Sachen etwas zu tun.

Diese Äusserungen waren offensichtlich Ausreden.

Der unmittelbare Mörder Klauseners war der *SS-Hauptsturmführer Kurt Gildisch* (geboren am 2. März 1904 in Potrempschen/Ostpreussen). Er wurde bereits 4 Tage nach seiner Tat zum SS-Sturmbannführer befördert. In den nachfolgenden Jahren hatte er wegen Trunkenheit und Beleidigungsvorfällen Ärger mit seinen Vorgesetzten, wurde degradiert und während des Krieges bei der SS-Division «Nordland» in Russland eingesetzt. Durch einen Zufall wurde er in Berlin 1949 verhaftet.

Nach dem – bisher unveröffentlichten – Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vom 18. Mai 1953 wurde Gildisch wegen Mordes an Klausener zu einer Zuchthausstrafe von 15 Jahren verurteilt. Er hat nur einen Teil verbüsst, wurde dann entlassen und ist inzwischen verstorben. In dem Urteil (500) 1 PKs 4.51 (6.53) finden wir eine genaue Schilderung, wie diese SS-Mordtat vor sich ging.

Aus den Gründen:

Während Hitler in München und in dem bei München gelegenen Aufenthaltsort Röhms (Bad Wiessee) persönlich gegen SA-Führer einschritt, schritten Göring und der SS-Gruppenführer Heydrich, der damalige Gestapochef, in Berlin zur *Säuberungsaktion*.

Zu den Nazi-Machthabern missliebigen Persönlichkeiten gehörte auch der Ministerialdirektor im Reichsverkehrsministerium, Dr. Erich Klausener. Dieser war als Leiter der Katholischen Aktion und als aufrechter Katholik den Machthabern des Dritten Reiches verhasst. Zudem hatte Dr. Klausener am 24. Juni 1934, also sechs Tage vor dem 30. Juni 1934, auf dem 32. Katholikentag im Bistum Berlin im Hoppegarten als Leiter der Katholischen Aktion vor 60'000 Gläubigen ein Bekenntnis zum Programm dieser Aktion abgelegt, das zu den totalitären Absichten des nationalsozialistischen Regimes in ausgesprochenem Gegensatz stand. Auf diesem Katholikentag im Hoppegarten befanden sich zahlreiche Spitzel der Gestapo und des Sicherheitsdienstes, die von Himmler und Heydrich dorthin gesandt waren. Auf Grund der erhaltenen Berichte schlugen die Gestapo und der Sicherheitsdienst vor, Dr. Klausener in die «*Säuberungsaktion des 30. Juni 1934*» einzubeziehen, obwohl er weder mit der Umgebung von Röhm noch mit irgendwelchen anderen Personen, die Opfer des 30. Juni wurden, das Geringste zu tun hatte. Ausserdem hatte Dr. Klausener schon früher die Aufmerksamkeit der nationalsozialistischen Machthaber dadurch auf sich gelenkt, dass er als Leiter der Polizeiabteilung im Preussischen Innenministerium bis 1933 einen tiefen Einblick in die innere Parteigeschichte der NSDAP gewonnen hatte. Die angeführten Gründe reichten für Hermann Göring aus, um Dr. Klausener auf die Liste der zu Erschiessenden zu setzen.

Am 29. Juni 1934 – am Vortage des sogenannten Röhm-Putsches – befand sich die SS in Berlin in Alarmbereitschaft. Am Vormittag des 30. Juni 1934

erhielt der Angeklagte vom Sturmbannführer Wagner, der ein Bataillon der Leibstandarte «Adolf Hitler» in Berlin-Lichterfelde führte, den Auftrag, sich mit 18 SS-Männern, die unter der Führung des Angeklagten standen, bei dem Geheimen Staatspolizeiamt in der Prinz-Albrecht-Strasse einzufinden und sich dort bei dem Chef der Gestapo, dem SS-Gruppenführer Heydrich, zu melden. Als der Angeklagte im Geheimen Staatspolizeiamt erschien, traf er im Vorzimmer von Heydrich etwa 8 Personen in SS-Uniform und in Zivil an. Heydrich trat danach aus seinem Dienstzimmer und gab den Erschienenen unter Hinweis auf einen Stapel von Akten kurze Erklärungen dem Sinne nach derart, dass der Stabschef Röhm eine Revolte gegen Hitler plane, in die die gesamte höhere SA-Führung verwickelt sei. Weiterhin schärfte Heydrich den Erschienenen ein, dass Eile not tue und sie nach Empfang der einzelnen Befehle sofort zu deren Ausführung schreiten müssten. Darauf wurden sie einzeln in das Dienstzimmer von Heydrich hereingerufen, wo dieser ihnen die jeweiligen Befehle bekanntgab, nämlich eine Reihe von Personen, die listenmässig erfasst waren, festzunehmen und zur Exekution der Gestapo zu überstellen. Der Angeklagte wurde zusammen mit einem ihm dem Namen nach nicht bekannten Zivilbeamten der Geheimen Staatspolizei, der ihm zur Unterstützung mitgegeben war, in das Zimmer von Heydrich gerufen. Dem Gestapobeamten wurde im Beisein des Angeklagten eine Liste mit etwa 16 Namen übergeben mit dem Auftrage, diese auf dem Zettel genannten Personen unter Mitwirkung des Angeklagten und des Kommandos von 18 SS-Männern alsbald festzunehmen und zur Exekution der Gestapo zu überstellen. Die Namen dieser Personen will der Angeklagte nicht gekannt haben, da der Zettel nicht ihm, sondern dem Gestapobeamten ausgehändigt worden war. Danach wandte sich Heydrich alsbald an den Angeklagten persönlich mit den Worten: «Sie übernehmen den Fall Klausener, der von Ihnen persönlich zu erschossen ist. Sie begeben sich hierzu sofort in das Reichsverkehrsministerium!» Die Frage Heydrichs, ob er Dr. Klausener kennen würde, verneinte er.

Der Angeklagte, ein überzeugter und Hitler blindlings ergebener Nationalsozialist, führte in Begleitung des Gestapobeamten und unter Mitnahme der 18 SS-Männer den Befehl alsbald und mit voller innerer Zustimmung aus. Auf der kurzen Fahrt von der Prinz-Albrecht-Strasse zur Wilhelmstrasse, wo sich das Reichsverkehrsministerium befand, stellte der Angeklagte Überlegungen darüber an, in welcher Weise er, um einen gegebenenfalls zu erwartenden Widerstand von Seiten Dr. Klauseners zu vermeiden, in einem günstigen Augenblick den tödlichen Schuss auf sein Opfer abgeben könnte. Gegen 13 Uhr traf er am Tatort ein. Das Begleitkommando liess er unten auf der Strasse warten und begab sich mit dem Gestapobeamten in den 1. Stock des Ministeriums, wo sich Klauseners Dienstzimmer befand. Der Angeklagte war in SS-Uniform mit den Rangabzeichen eines Hauptsturmführers, trug einen Stahlhelm und am Koppel in einer Ledertasche seine Dienstpistole, Marke «Parabellum», Kaliber 9 mm. Ausserdem führte er in der rechten Hosentasche seine Privatpistole, Marke «Mauser», Kaliber

7,65 mm, die geladen war, mit sich. Er wandte sich zunächst an den Zeugen Guder, der damals als Oberamtsgehilfe im Reichsverkehrsministerium Dienst tat, und fragte ihn nach dem Zimmer von Dr. Klausener, den er zu sprechen habe. Auf die Frage des Zeugen, wen er dem Dr. Klausener und in welcher Angelegenheit zu melden habe, entgegnete der Angeklagte kurz, er brauche nicht gemeldet zu werden, er müsse den Ministerialdirektor sprechen. Im gleichen Augenblick öffnete sich die Tür zu dem auf den Flur gehenden Zimmer Dr. Klauseners und dieser trat in Hemdsärmeln heraus, um sich in der Toilette offenbar die Hände zu waschen. Dr. Klausener kehrte aber auf den Anruf des Zeugen Guder, dass der Angeklagte ihn zu sprechen wünsche, mit diesem und dem Gestapobeamten in sein Zimmer zurück.

Hier erklärte der Angeklagte dem Dr. Klausener alsbald, dass er den Befehl habe, ihn im Auftrage der Geheimen Staatspolizei wegen staatsfeindlicher Umtriebe zu verhaften. Der Angeklagte schritt nicht sofort etwa zu einer *offenen* Erschiessung, die von ihm auch nicht geplant und gewollt war, sondern wartete den Augenblick ab, bis der ahnungslose Dr. Klausener ihm den Rücken zuwandte, um auf diese Weise einmal eine günstige Schussrichtung zu erhalten und zum anderen, um jeglichen Widerstand seines Opfers oder einen Fluchtversuch bzw. Hilferufe von vornherein auszuschalten. Dr. Klausener, dem der Angeklagte vorgespiegelt hatte, er sei lediglich verhaftet, um sein Opfer in Sicherheit zu wiegen, konnte daher des Glaubens sein, dass er zwar vorläufig festgenommen sei, aber zunächst nichts zu befürchten habe, er konnte jedoch keineswegs mit einem plötzlichen Anschlag des Angeklagten auf sein Leben rechnen. Klausener, der am Vormittag sein Gehalt empfangen hatte, bat den Angeklagten, dieses und einige andere persönliche Wertsachen in seinem Schreibtisch aufbewahren zu dürfen. Nachdem er dieses getan hatte, begab er sich an den Kleiderschrank, zog sich sein Jackett an und wandte sich daraufhin an den in der Nähe der Tür stehenden Garderobenständer, um seinen Hut zu ergreifen. Dr. Klausener stand in diesem Augenblick mit dem Rücken zum Angeklagten. Diese Situation, die dem Angeklagten besonders günstig erschien, nutzte er sofort aus, zog schnell aus der rechten Hosentasche seine geladene und bereits entsicherte Privatpistole und feuerte auf Dr. Klausener etwas von der rechten Seite, aber hinter diesem stehend, aus einer Entfernung von ca. 1,5 m einen Schuss in dessen hintere rechte Schädelseite ab, und zwar derart, dass Klausener weder das Ziehen der Pistole noch das Abfeuern bemerken konnte. Dr. Klausener stürzte sofort tot zu Boden. Der Angeklagte überzeugte sich darauf von der Leblosigkeit seines Opfers und begab sich alsbald an den Dienstapparat Dr. Klauseners, um den Gestapochef Heydrich anzurufen. Er teilte Heydrich auftragsgemäß den Vollzug des Befehls mit. Heydrich gab ihm danach telefonisch die Anweisung, die Tat als einen Selbstmord des Dr. Klausener dadurch zu «tarnen», dass er neben den Arm des Klausener seine Pistole legen solle. Er gab ihm weiterhin den Befehl, Posten vor dem Dienstzimmer des Dr. Klausener auf stellen zu lassen, um jeden Zutritt seitens Dritter dadurch zu verhindern. Der Angeklagte führte auch diese Befehle aus. Er legte

seine Privatpistole, die er zur Tat benutzt hatte, neben die rechte Hand des toten Dr. Klausener und täuschte dadurch einen Selbstmord vor.

Der Zeuge Guder, der nach der obenerwähnten Unterredung mit dem Angeklagten sein Dienstzimmer wieder aufgesucht hatte, hatte nach kurzer Zeit - es können etwa ein bis zwei Minuten vergangen sein - den Schuss aus dem Zimmer Dr. Klauseners gehört. Er ging deshalb sogleich zu diesem Zimmer, um der Ursache des Schusses nachzugehen, konnte jedoch nicht hineinkommen. Als der Zeuge nun den Vorfall dem Bürodirektor Schwaner melden wollte und sich erst einige Schritte von dem Zimmer Dr. Klauseners entfernt hatte, öffnete sich die Tür, der Angeklagte sah heraus und rief den Zeugen Guder zurück. Er trug dem Zeugen auf, von der auf der Strasse bereitstehenden Begleitmannschaft eine Wache von 2 SS-Männern heraufzuholen. Dies geschah, und es wurde vor dem Zimmer Dr. Klauseners von dem Angeklagten ein bewaffneter Doppelposten aufgestellt. Nachdem der Angeklagte den Posten Anweisungen erteilt und sich nunmehr von dem Gestapobeamteten getrennt hatte - es war etwa gegen 13.10 bis 13.15 Uhr -, fuhr er in das Geheime Staatspolizeiamt zu Heydrich zurück. Hier erfuhr er von diesem, dass Dr. Klausener ein «gefährlicher Katholikenführer» gewesen sei und deshalb habe erschossen werden müssen.

Heydrich erteilte dann dem Angeklagten den weiteren Befehl, den in Bremen befindlichen SA-Gruppenführer Ernst zu übernehmen und mit einem Flugzeug nach Berlin zu bringen. Auch diesen Befehl führte der Angeklagte aus. Er flog mit einem Flugzeug sofort nach Bremen, übernahm dort den verhafteten Ernst und brachte ihn noch am gleichen Abend nach Berlin-Lichterfelde in die Kaserne der Leibstandarte, wo dieser im Beisein des Angeklagten von einem Exekutionskommando der SS alsbald erschossen wurde. Am nächsten Tage, am 1. Juli 1934, brachte der Angeklagte auf weitere Befehle des Heydrich hin auch noch den SA-Oberführer Klein, Adjutant des schlesischen SA-Obergruppenführers Heines, und den SA-Standartenarzt Dr. Vilain aus Köpenick, einen Freund des Gruppenführers Ernst, nach Lichterfelde. Diese beiden Personen wurden dort ebenfalls erschossen.

Die Leiche Dr. Klauseners wurde noch in den Abendstunden des 30. Juni 1934, nachdem gegen 17 Uhr der Doppelposten zurückgezogen worden war, auf Grund einer Weisung der Geheimen Staatspolizei von dem Laboranten Bernhard Hempel des Leichenschauhauses abgeholt und in die Hannoversche Strasse eingeliefert, wo sie einige Tage unter Verschluss des Vorstehers, Kriminalsekretär Ernst, verblieb. Einige Tage später wurde die Leiche ins Krematorium Wilmersdorf gebracht und eingeäschert, ohne dass den Angehörigen Dr. Klauseners die Besichtigung gestattet wurde. Der Totenschein wurde nicht von einem Arzt ausgeschrieben, sondern lediglich von dem Kriminalsekretär Ernst mit einem Stempel versehen und unterschrieben, ohne dass eine Todesursache angegeben war. Die Geheime Staatspolizei liess dann *amtlich* die Lüge verbreiten, dass Dr. Klausener sich durch Selbstmord der Verhaftung entzogen habe. Der damalige katholische Bischof von Berlin, Dr. Nikolaus Bares, und das Bischöfliche Ordinariat traten dieser Lüge sofort

entgegen, indem sie durch mehrere Schreiben an Adolf Hitler, Hermann Göring und den Reichsinnenminister Frick und durch Gegenvorstellungen bei diesen Regierungsstellen versuchten, die wahren Hintergründe dieser Bluttat aufzuklären, was jedoch bei der Einstellung der nationalsozialistischen Machthaber zu den christlichen Konfessionen – obwohl der Kampf zwischen Staat und Partei auf der einen und den christlichen Kirchen auf der anderen Seite 1934 noch nicht die Schärfe wie im Jahre 1937 angenommen hatte – ohne Erfolg blieb.

Einige Tage nach dem 30. Juni 1934 traf der Angeklagte in seinem Stammlokal «Danziger Lachs», das in der Nähe der ehemaligen Reichskanzlei gelegen war, mit seinem Bekannten Otto Frey zusammen. Als dieser ihn wegen der Ermordung Dr. Klauseners zur Rede stellte, gab der Angeklagte mit voller Überzeugung zur Antwort, dass Klausener als «gefährlicher Katholikenführer» ausgemerzt werden musste.

Dieser Sachverhalt beruht auf dem Geständnis des Angeklagten, soweit diesem das Schwurgericht im Einzelnen zu folgen vermochte, und auf den glaubhaften Bekundungen der Zeugen Guder und Adolph, die die Richtigkeit ihrer Aussagen unter Berufung auf ihren in der ersten Hauptverhandlung geleisteten Zeugeneid gemäss § 67 StPO versicherten, sowie auf der glaubhaften, eidlichen Aussage des Zeugen Uhlich und der eidlichen Aussage des kommissarisch vernommenen Zeugen Dr. Kempner, die gemäss § 251 (1) Ziffer 3 StPO in der Hauptverhandlung verlesen wurde.

IV. Die Einlassung des Angeklagten und die Beweiswürdigung

Der Angeklagte, der bis zur ersten Hauptverhandlung die Tat an Dr. Klausener geleugnet hat, gibt jetzt den festgestellten Sachverhalt im wesentlichen zu. Über die Beweggründe, die ihn zur Tötung des Dr. Klausener bewogen haben, führte er Folgendes aus:

Er sei durch seinen SS-Eid und Treueid auf Adolf Hitler an jeglichen Befehl gebunden gewesen, der ihm von diesem oder von seinen sonstigen direkten Vorgesetzten erteilt worden sei. Er sei der Idee des Nationalsozialismus völlig verfallen und innerlich von ihrer Richtigkeit völlig überzeugt gewesen. Er habe nach den Ausführungen Heydrichs unbedingt annehmen müssen, dass Röhm eine Revolte mit dem Ziele der Beseitigung Adolf Hitlers plane, dass somit ein aussergewöhnlicher Zustand herrsche, der auch aussergewöhnliche Massnahmen erfordere. Er habe daher als überzeugter Nationalsozialist auch angenommen, dass die von den führenden Nationalsozialisten angeordnete Tötung der Opfer des 30. Juni 1934 notwendig gewesen sei. Er habe geglaubt, dass nur durch die befohlenen Erschiessungen grössere Unruhen in Deutschland und weitere Opfer von Menschenleben hätten vermieden werden können. Es sei nicht seine Aufgabe gewesen, den Gruppenführer Heydrich, seinen Vorgesetzten, nach Einzelheiten des erteilten Befehls zur Erschiessung Dr. Klauseners zu fragen...

(Zu dem Verteidigungsvorbringen der Staatsnotwehr erklärte das Gericht Folgendes:)

Diese wird im Schrifttum grundsätzlich für zulässig angesehen (vgl. Schönlke, 5. Auflage, Arun. III zu § 53, v. Bar III, S. 194, Frank, Anm. I, v. Hippel II, S. 205, v. Liszt-Schmidt, S. 197, Anm. 10). Die Auffassungen über die Grenzen dieser Notwehr gehen aber auseinander. Aber auch diese Staatsnotwehr, die zwar ein Sonderfall der allgemeinen Notwehr ist, setzt voraus, dass die zum Schutze des Staates unternommene Handlung sich als eine erforderliche Verteidigung i. S. des § 53 Abs. II StGB darstellt. Auch bei der Staatsnotwehr ist nicht schlechthin alles erlaubt, was zum Schutze der wirklichen oder vermeintlichen öffentlichen Interessen unternommen wird, sondern nur dasjenige, was sich im Rahmen des hierfür Erforderlichen hält. Dem Angeklagten war aber nicht nur auf Grund seiner allgemeinen Bildung und seiner Intelligenz, sondern auch als ehemaligem Polizeibeamten – er hatte in der Zeit der Weimarer Republik 6 Jahre in der Polizei Dienst getan und in dieser eine eingehende Ausbildung und Unterrichtung erhalten – genauestens bekannt und bewusst, dass zur Unschädlichmachung des Dr. Klausener seine sofortige und ohne Durchführung eines ordentlichen Strafverfahrens und damit ohne gerichtliches Urteil vollzogene Tötung nicht erforderlich war, dass hierfür vielmehr zunächst seine Verhaftung und Überstellung an die Gestapo vollauf genügte. Entgegen der Ansicht der Verteidigung, dass die Rechtswidrigkeit der Tat deshalb entfalle, weil durch das Gesetz über Massnahmen der Staatsnotwehr vom 3. Juli 1934 (RGBl. 1934, S. 529) die Erschiessungen im Zusammenhang mit der Röhm-Revolution nachträglich legalisiert seien, ist das Schwurgericht der Ansicht, dass dieses Gesetz für die Rechtmässigkeit der Tat unerheblich ist. Dieses Gesetz ist selbst rechtswidrig, da es im Widerspruch zu jeglichen rechtsstaatlichen Prinzipien steht. Auch *Notwehrexzess* (§ 53 Abs. III StGB) liegt nicht vor, da der Angeklagte weder nach den getroffenen Feststellungen noch nach seiner eigenen Einlassung über die Grenzen der zulässigen Verteidigung infolge Bestürzung, Furcht oder Schrecken hinausgegangen ist.

Er stützt sich deshalb in erster Linie auf *Handeln kraft eines bindenden Dienstbefehls*. Er habe auf Befehl gehandelt und sei als SS-Mann verpflichtet gewesen, entsprechend seinem Eide dem Befehl des Gruppenführers Heydrich, seines Vorgesetzten, zu gehorchen. Für ihn habe es gegenüber Heydrich keinen Widerspruch und keine Prüfung des Befehls auf Rechtmässigkeit gegeben. Im Übrigen habe er den Befehl als rechtmässig angesehen und ihn mit innerer Überzeugung und Zustimmung als bindend befolgt. Das Schwurgericht erkennt hierbei nicht, dass der Angeklagte sich in einer gewissen schwierigen Situation befand. Er hatte sich aber der SS, einer Organisation, die blinden Gehorsam verlangte, aus freien Stücken verpflichtet. Er musste daher auch die Gefahr auf sich nehmen, dass er einmal in eine derartige, schwierige Situation geriet. Wer sich freiwillig fremdem Willen unterwirft bleibt strafrechtlich verantwortlich. Dass der Angeklagte nur auf Befehl handelte, entschuldigt ihn keineswegs. Denn bei der befohlenen Tötung handelte

es sich um einen Rechtsbruch schwerster Art, um eine Gewalttat, die den Stempel des Unrechts offen an sich trug. Die Rechtsordnungen aller zivilisierten Völker sind sich darin einig, dass solchen Handlungen nicht dadurch das Merkmal der Rechtswidrigkeit genommen wird, dass die Staatsführung selbst ihre Begehung befiehlt. Denn sie erkennen an, dass einem solchen Befehl jede verbindliche Kraft abgeht. Dieser Rechtsgedanke kommt im deutschen Recht in § 47 Mil. StGB und in § 7 Beamt. Ges. deutlich zum Ausdruck (vgl. OGH in NJW 1949, S. 433). Dem Angeklagten war es bekannt und bewusst, dass er nicht töten durfte. Er hat die Rechtswidrigkeit der befohlenen Tötung erkannt, den Befehl Heydrichs als bindend aber befolgt. Er wusste, dass ein Befehl, den er blindlings ausführte, ihn von seiner strafrechtlichen Verantwortung nicht befreien könne. Das Strafrecht kennt auch keinen Entschuldigungsgrund des blinden Gehorsams und kann ihn nicht anerkennen, weil es damit die Grundlagen der Verantwortlichkeit des Menschen als Person aufgeben würde. Im Übrigen hat der Angeklagte nach seiner eigenen Einlassung keine Überlegungen in dieser Hinsicht angestellt, er war vielmehr als SS-Mann und überzeugter Nationalsozialist fest entschlossen, *jeden* Befehl seines Vorgesetzten blindlings auszuführen. Er hatte nie geschwankt und war weder vor noch nach der Tat in irgendwelche Gewissenskonflikte geraten (s. BGH Bd. 2, S. 251).

Die Tatsache, dass der Angeklagte auf Befehl gehandelt hat, könnte insofern von Bedeutung sein, als ihm aus diesem Grunde der Schutz des § 52 StGB (*Nötigungsstand*) zur Seite stehen könnte. Zwar hat sich der Angeklagte darauf berufen, dass er den Befehl nicht hätte verweigern dürfen, ohne sich den Zorn seiner Vorgesetzten zuzuziehen und sein eigenes Leben zu gefährden. Der Angeklagte hat aber auch selbst nicht behauptet, dass er die ihm befohlene Tat deshalb ausgeführt hat, weil er lediglich für seine eigene Person Unannehmlichkeiten aus dem Wege gehen wollte. Die Tat ist dem Angeklagten nicht etwa durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben *abgenötigt* und sein eigener Wille durch eine solche Drohung gebeugt worden. Es ist nicht der Sinn des § 52 StGB, dass sich alle diejenigen, die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus *bereitwillig* dem Verbrechen und dem Terror gedient haben, der Verantwortung durch den blossen Hinweis sollen entziehen können, sie hätten für Leib oder Leben fürchten müssen, wenn sie ihre Mitwirkung bei verbrecherischen Handlungen versagt hätten (BGH in NJW 1953, S. 112). Das Handeln des Angeklagten ist aus diesem Grunde nicht gemäss § 52 StGB rechtlich entschuldigt.

Aus den gleichen Gründen war auch *Notstand* i. S. des § 54 StGB zu verneinen.

Auch von einem *üb er gesetzlichen Notstand* kann keine Rede sein. Die rechtswidrige Erschiessung des Dr. Klausener war unter keinem Gesichtspunkt erforderlich, um ein auch nur vermeintlich höheres Rechtsgut zu schützen. Die Voraussetzungen des Ausschlusses der Rechtswidrigkeit, des Nötigungsstandes und Notstandes liegen nicht nur objektiv nicht vor. Das Schwurgericht ist vielmehr davon überzeugt, dass der Angeklagte auch nicht irrtrüm-

lich das Vorliegen dieser Voraussetzungen angenommen hat. Der Angeklagte hat die Tat ausgeführt, obwohl er sich bewusst war, dass selbst Hitler und die anderen in Frage kommenden führenden Nationalsozialisten die Tötung von politischen Gegnern nicht hatten befehlen können, ohne gegen das geltende Recht zu verstossen. Dies ergibt sich nach der Überzeugung des Schwurgerichts daraus, dass der Angeklagte auf die Frage, ob er damals etwa geglaubt habe, ein Erschiessungsbefehl Hitlers könne ein Todesurteil eines deutschen Gerichts ersetzen, keine Erklärung abgeben konnte. Das Schwurgericht hat auch auf Grund der sonstigen Einlassung des Angeklagten keinen Zweifel daran, dass dieser sich über die Rechts Widrigkeit der Aktion des 30. Juni 1934 durchaus im Klaren war und lediglich aus blindem Gehorsam, den er seinem «Führer» schuldig zu sein glaubte, über jegliche Skrupel hinweggesetzt hat. Der Angeklagte hat selbst nicht behauptet, er habe seinerzeit irrtümlich angenommen, die ihm angesonnene Tötung werde ihm abgenötigt oder sei das einzige Mittel, eine Gefährdung seines eigenen Leibes oder Lebens zu vermeiden.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass dem Angeklagten bei der Feststellung der Schuld keine der straf ausschliessenden Gründe der §§ 51 ff. StGB zur Seite stehen.

Danach hat sich der Angeklagte des Mordes (§211 StGB alter und neuer Fassung) schuldig gemacht und war deshalb zu bestrafen.

Die in § 211 StGB angedrohte lebenslängliche Zuchthausstrafe konnte gegen den Angeklagten nicht verhängt werden, da dieser durch das erste – inzwischen auf gehobene – schwurgerichtliche Urteil lediglich mit 15 Jahren Zuchthaus bestraft worden ist, und nur er und die Staatsanwaltschaft zu seinen Gunsten Revision eingelegt hatten (§ 350 Abs. II StPO). Es musste daher bei der Strafe von 15 Jahren Zuchthaus bleiben...

Friedrich Karl Freiherr von Eberstein – Die SS-Morde in München

Wie politisch verbohrt und entfernt von jedem Rechtsempfinden höhere SS-Führer auch nach dem Ende des nationalsozialistischen Regimes noch waren, zeigt das Kreuzverhör des *SS-Obergruppenführers Friedrich Karl Freiherr von Eberstein* (geb. am 14. Januar 1894, *SS-Nr. 1386*), der höherer SS- und Polizeiführer und als Ministerialdirektor Chef der Polizeiabteilung im Bayerischen Innenministerium gewesen war. Als Verteidigungszeuge der SS wurde er von dem kommissarischen Richter des IMT (am 6. Juli 1946) von dem britischen Ankläger Elwyn Jones über die Erschiessungen am 30. Juni 1934 ins Kreuzverhör genommen.

Elwyn Jones (Frage): Wieviel Leute wurden am 30. Juni 1934 ermordet? von Eberstein (Antwort): Ich weiss von den 8 Personen, die in Dresden erschossen worden sind, ich habe später gehört, dass noch zwei Personen, eine in Chemnitz und eine in Plauen, erschossen wurden.

F: Wollen Sie damit sagen, dass Sie nur von io Erschiessungen gehört haben?

A: In meinem Bereich wohl. Im Übrigen habe ich nur das erfahren, was Hitler im Reichstag gesagt hat.

F: Würden Sie mit Frick (dem früheren Reichsinnenminister) übereinstimmen, wonach 100 oder mehr Personen getötet wurden?

A: Da ich keinen genauen Überblick habe, bin ich nicht in der Lage, unter meinem Eid mich auf eine Zahl festzulegen.

F: Sie wollen doch nicht der Kommission sagen, dass diese Morde legal waren, an (General) Schleicher, (NSDAP-Führer) Gregor Strasser usw., nicht wahr?

A: Ich kenne die Umstände nicht, die zur Erschiessung von Schleicher und Strasser geführt haben.

F: Sie wissen ganz genau, um was es sich handelt. Sie wurden auf der Stelle erschossen. Wollen Sie sagen, dass diese Erschiessungen legal waren?

A: Ich kann das nicht beurteilen... Die in meinem Befehlsbereich erschossenen Personen waren auf Grund eines mir selber in die Hand gegebenen Urteils, in dem stand: auf Befehl des Führers und Reichskanzlers, erschossen.

F: Sie glauben, dass dieser Befehl legal war, weil Sie ein Stück Papier gesehen haben mit der Unterschrift Heydrichs?... Das ist alles, was Sie davon wissen?

A: Es musste das Bewusstsein der Legalität dieser Massnahmen dadurch noch besonders verstärkt werden, indem Hitler vor dem gesamten deutschen Volk im Reichstag die Legalität erklärte und damit das Einverständnis des damals noch lebenden Reichspräsidenten von Hindenburg doch wohl vorgelegen haben dürfte.

F: Und dadurch, dass Hitler am Tage nachher Meldung gemacht hat, waren Sie als SS-Mann vollkommen zufrieden?

A: Ich kann nur Erklärungen machen, was in meinem Arbeitsbereich (damals Sachsen) vorging, was ich persönlich gesehen und erlebt habe. Dort waren diese Personen (die Erschossenen) wilde Terroristen, die sich gegenüber der Staatsgewalt auflehnten...

F: Diese Erschiessungen am 30. Juni waren schrecklich, nicht wahr?

A: Ich habe sie nicht gesehen, und ich habe sie bedauert, weil solche Ereignisse, diese innerpolitischen Kämpfe, immer etwas Schreckliches sind.

F: Das waren keine innerpolitischen Kämpfe, sondern das waren doch reine Morde, nicht wahr?

A: Ich bin der Auffassung, dass das keine Morde waren, weil in diesem Falle ja ein Staatsnotstand vorlag; so habe ich es angesehen...

Die SS-Leibstandarte am 30. Juni 1934

Für die Stellungnahme der SS zu der von Angehörigen der Leibstandarte durchgeführten Mordaktion vom 30. Juni 1934, fälschlich als Röhm-Putsch bezeichnet, ist das folgende Verhör (vom 1. Juli 1946) des SS-Verteidigungszeugen *Karl Hans Christian Wilhelm Joehnke* typisch. Dieser war seit dem 1. Mai 1932 bei der Allgemeinen SS und seit März 1933 bei der SS-Verfügungsgruppe. Er war Angehöriger der Leibstandarte und zuletzt *SS-Hauptsturmführer* und Bataillonskommandeur.

Verteidiger Rechtsanwalt Pelckmann (Frage): Konnten die Anwohner in Lichterfelde (dort fanden in der Kaserne der Leibstandarte, der früheren Hauptkadettenanstalt die Erschiessungen statt) die Exekutionen hören? Joehnke (Antwort): Ja, das ist möglich gewesen, und zwar aus den Wohnungen im 1. Stock in der Finkensteinallee konnten die Exekutionen gesehen, bestimmt aber gehört werden...

F: Sind alle SA-Führer, die vor das Standgericht gestellt wurden, zum Tode verurteilt worden?

A: Nein, mir sind zwei Fälle bekannt, wo 2 SA-Führer vor dem Standgericht gewesen sind, aber nicht hingerichtet wurden. Ich habe selbst in dem Gefängnis Columbiahaus am Tempelhofer Feld (dort war ein besonderes Gestapogefängnis und KZ) mit beiden gesprochen... dem damaligen Standartenführer Merker und einem zweiten, dessen Name mir unbekannt ist.

F: Richteten sich die Massnahmen ausschliesslich gegen die Führung der SA?

A: Nein. Vor Übernahme der Wache im Gefängnis Columbiahaus, wo sich die inhaftierten SA-Führer befanden, wurden wir belehrt, dass auf Befehl des Reichsführers SS Männer hingerichtet worden sind, weil sie sich auch Übergriffe gegen die in Haft Befindlichen haben zuschulden kommen lassen... allerdings waren wir beeindruckt, weil es sich um allgemein bekannte Offiziere des Weltkrieges handelte und um alte Kämpfer der Bewegung und treueste Gefolgsmänner des Führers...

F: Haben Sie sonst irgendwelche Zweifel an der Rechtmässigkeit der Durchführung der Exekutionen gehabt?

A: Nein, durch die Rede des Führers vor dem Reichstag am 13. Juli wurden wir restlos davon überzeugt, dass mit vollster Rechtmässigkeit und Gerechtigkeit verfahren worden ist.

Der britische Anklagevertreter Elwyn Jones im Kreuzverhör (Frage): Wieviel Personen haben Sie oder Ihre Abteilung bei dieser Aktion am 30. Juni 1934 erschossen?

Joehnke (Antwort): Ich habe keinen erschossen. Es sind in München von Angehörigen der Leibstandarte 7 SA-Führer erschossen worden. Die Zahl der in Berlin-Lichterfelde Erschossenen ist mir nicht bekannt.

F: Aber Sie wissen doch, dass eine Anzahl unschuldiger Leute dabei hingerichtet wurden?

A: Das ist mir erst hier bekannt geworden.

F: Wissen Sie z.B. von der Ermordung der Frau Schleicher? (Frau des Generals)

A: Mir ist darüber nur bekannt, dass die Frau von Schleicher bei der Verhaftung ihres Mannes dazwischen gesprungen ist und dabei erschossen wurde.

F: Sie, in der Leibstandarte, waren doch in der Terrorgruppe, und es war doch Ihre Arbeit, solche Morde zu begehen?

A: Das stimmt nicht.

F: Wissen Sie z.B. von dem Mord an Klausener (dem Leiter der Katholischen Aktion im Bistum Berlin und Ministerialdirektor im Reichsverkehrsministerium)?

A: Das weiss ich nicht, diesen Namen höre ich das erste Mal.

F: Wussten Sie von Gregor Strasser?

A: Nein...

F: Als Sie Gruppenführer Dietrich (Sepp Dietrich) im Stadelheimer Zuchthaus darauf aufmerksam gemacht hatte, dass Sie von dem, was Sie gehört und gesehen haben, Ihren Kameraden gegenüber zu schweigen hätten, da hätten Sie doch merken müssen, dass diese Aktion vollkommen ungesetzlich war... Haben Sie nicht daran erkannt, dass dies alles Verbrechen waren?

A: ... Das mag daraus erklärt werden, dass uns überhaupt über den ganzen Zusammenhang des 30. Juni bis zu diesem Zeitpunkt, wo wir vor dem Braunen Haus waren, noch nichts bekannt war. Dass die Erschiessungen rechtmässig waren, haben wir geglaubt, da nach den Gesprächen des Begleitkommandos Dietrich dazu die Befehle aus dem Braunen Haus geholt hatte.

F: Sie hätten doch jedermann erschossen, wenn Ihnen das Himmler befohlen hätte, egal ob er schuldig oder unschuldig war?

A: Nein.

F: Sie wissen doch, dass die Befehle Himmlers Millionen von Morden zur Folge hatten?

A: Das ist mir erst hier bekannt geworden... wir haben keine Morde ausgeführt. Erstens sind wir auch nicht vor die Entscheidung gestellt worden und haben keinen derartigen Befehl bekommen; zweitens hätte ich diesen Befehl wahrscheinlich nicht ausgeführt, wenn es sich meines Erachtens um Ungesetzlichkeiten gehandelt hätte.

Walter Buch, Bormanns Schwiegervater, zum «Röhm-Putsch»

(SS-Nr. 81353)

Walter Buch (geboren am 24. Oktober 1883 in Bruchsal/Baden) war ein «alter Kämpfer», schon Teilnehmer am «Münchener Putsch», Schwiegervater von Martin Bormann, er war der oberste Parteirichter der NSDAP und *SS-Obergruppenführer*. In seiner Vernehmung als Zeuge (1. Mai 1947) wäh-

rend des Vorverfahrens hob er hervor, dass Hitler ihm seit 1936 «leider aus dem Weg gegangen» sei. Er ist inzwischen verstorben, vor seinem Tode soll er noch eine Nachricht erhalten haben, dass sein Schwiegersohn Bormann am Leben sei.

Dr.Kempner (Frage): Warum wollte er die alten Kämpfer nicht sehen? Warum ist er Ihnen aus dem Weg gegangen?

Buch (Antwort): Weil ich andere Ansichten über die Dinge und das Recht hatte wie er...

F: Was war das, was Sie so erschüttert hat?

A: Das, was die Leute Rechtsprechung nennen... wenn Unterschlagungen vorkamen in diesen Wohlfahrtsgeschichten und ich nicht durchgreifen konnte. Oder wenn sich einige Leute nach meiner Überzeugung ungläublich benommen hatten, und ich verwies ihnen das. Wenn sie sich wie toll benahmten, sich betranken, Frauengeschichten hatten. Ich schrieb ihnen dann einen Brief, so kann man sich nicht benehmen, und sie zeigten diesen Brief Hitler, und ich bekam eins aufs Dach. Ich sei der Richter, aber nicht der Staatsanwalt. In der Sache könnte ich erst eingreifen, wenn der Staatsanwalt mir den Auftrag gäbe.

F: Wie war das am 30. Juni 1934, da sind doch eine Masse Leute umgelegt worden... war das Mord oder nicht? Sie wissen, von Kahr, der frühere bayerische Staatskommissar, ist umgekommen.

A: Natürlich ist das ein Mord. Das ist selbstverständlich. Vom Leben kann man zum Tode nur durch ein Urteil kommen.

F: War ein Urteil da?

A: Nein.

F: Da stimmen Sie also mit mir überein. Dann haben Sie eine Anzahl von Verfahren geführt im Zusammenhang mit dem November 1938, dem Pogrom. Was haben Sie da festgestellt?

A: Dass da SA- und SS-Männer in Wohnungen eingedrungen sind und Frauen vergewaltigt haben. Die habe ich aus der Partei ausgeschlossen, und dann habe ich gesagt, das gehört vor ein ordentliches Gericht.

F: ... Schreiben Sie alles auf, was Sie... über den 30. Juni 1934 wissen. Sie sind ein ehrenhafter Mann, so wie es mir scheint und haben keinen Grund etwas zu beschönigen.

A: Ich versichere Ihnen, seit ich in Haft bin, habe ich nicht so gelitten wie die letzten fahre.

***SS-Standartenführer Walter Huppenkothen –
SS-Standgericht gegen Widerstandskämpfer
(SS-Nr. 126 785)***

SS-Standartenführer Walter Huppenkothen war Regierungsrat im Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes (geboren am 31. Dezember 1907 in Haan, Rheinland). Er war Volljurist und hatte sein Assessorexamen im November 1934 gemacht. Trotz seiner juristischen Vorbildung mangelte ihm jedes Rechtsgefühl, wie mehrfache Vernehmungen aus dem Mai und Juni 1947

zeigen. Im Laufe des Vorverfahrens im Wilhelmstrassen-Prozess war er über Hitlers Anordnungen gegen die deutschen Widerstandskämpfer vom 20. Juli 1944 befragt worden. Er hatte u.a. vor einem «SS-Standgericht», das im Konzentrationslager Oranienburg tagte, die «Anklage» gegen den Reichsgerichtsrat Hans von Dohnanyi vertreten. Bei einer der Vernehmungen war auch die Witwe von Dohnanyi anwesend.

Dr. Kempner (Frage): Wie lange hat das Verfahren ungefähr gedauert?

Huppenkothen (Antwort): Einen Tag.

F: Wieviel Stunden?

A: Es begann im Laufe des Vormittags und war abends gegen 9 oder 10 Uhr abgeschlossen...

F: Ist er in Oranienburg-Sachsenhausen geblieben und dort auch hingerichtet worden?

A: Ich sagte bereits, dass ich darüber nichts weiss... (Zeugen waren darüber anderer Meinung.)

F: Lebt Frau Dohnanyi noch oder ist sie umgekommen?

A: Ihr ist nichts geschehen.

F: Die Familie ist ziemlich ausgemerzt worden.

A: Ich weiss nicht.

F: Der Mann der Frau Dohnanyi und die beiden Brüder (Claus, Chefsyndikus der Lufthansa, und Dietrich, evangelischer Pfarrer Bonhoeffer) ... Wie denken Sie denn heute über diese ganze Sache?

A: Nach dem Gesetz war es ja schliesslich Hoch- und Landesverrat, was sie gemacht haben.

F: Was hat der Hitler gemacht?

A: Das sind Dinge, die man damals nicht wusste.

F: Was hat der Himmler gemacht? Ich kann Ihnen nachweisen, dass Sie von der Verschickung der Juden nach dem Osten und ihrer Tötung wissen ...

A: Nein, da habe ich nichts davon gewusst.

F: Sie haben niemals von Judenverschickung gehört?

A: Ich habe gehört, dass sie evakuiert wurden und in Gettos zusammengefasst werden sollen.

F: Haben Sie angenommen, dass die Gettos Sanatorien sind?

A: Nein, aber dass sie in Fabriken arbeiten sollen.

Es wird nunmehr die Witwe Frau von Dohnanyi hereingebracht.

F: Wann war das sogenannte Verfahren, in dem Sie als Staatsanwalt fungiert haben?

A: Ende März 1945.

F: Frau von D. sagt aber hier zu mir, sie habe ihren Mann noch am 5. April gesehen.

A: Am 10. März ist er aus der Prinz-Albrecht-Strasse (Hauptquartier der Gestapo) weggebracht worden, wo er dann hingekommen ist, weiss ich nicht.

Frau Dohnanyi: Er ist zeitweise im Polizeikrankenhaus gewesen (von D. war im Gestapohauptquartier aufs Fürchterlichste misshandelt worden). Am 6. April wurde er vom Polizeikrankenhaus abgeholt und ihm gesagt, er sei der Haupttäter im Widerstand gegen Hitler. Es wurde ihm nicht gesagt, wohin er gebracht wurde. Mein Mann war so schwer krank, dass ein Sanitäter mitgeschickt wurde. Der Mann war so anständig und sagte mir, dass mein Mann nach Sachsenhausen kommt, dann hörte ich, dass er in einem Sonderbunker in der Zelle 51 unter Gestapobewachung eines Obersturmbannführers Zimmermann bis zum 17. April gelegen hätte. Hierauf sei er mit unbekanntem Ziel abgeholt worden.

F: Wie stellen Sie sich dazu im Angesicht der Witwe? Sie haben sehr viel wiedergutzumachen.

A: Ich habe nicht die Absicht, etwas zu verschweigen.

Frau von D.: Er hat kein Verfahren in Sachsenhausen (KZ) gehabt?

A: Doch.

F: Herr Huppenkothen sagt ja auch nicht, dass dort ein regelrechtes Verfahren stattgefunden hat?

A: Ein Standgerichtsverfahren.

F: Also eine Mordkommission.

A: Nein. Das ist offiziell als Standgericht deklariert worden. Es war dabei ein Richter als Vorsitzender.

F: Ein SS-Richter?

A: Jawohl.

Frau von D.: Hatte mein Mann einen Verteidiger?

A: Nein, er hat sich selbst verteidigt

F: Sie wollen doch nicht ernsthaft behaupten, dass das ein Verfahren war, wie es in zivilisierten Ländern üblich ist?

A: Das Verfahren gibt es überall.

F: Ohne Verteidiger gibt es das in der ganzen Welt nicht... deshalb ist es eben kein Verfahren. Ich verstehe nicht, warum Sie die Theorie aufrechterhalten wollen, es war ein Verfahren. Sie wissen, weshalb Herr Schlegelberger (früher amtierender Reichsjustizminister) und die Leute jetzt angeklagt sind.

A: Ich kenne die Anklage nicht.

F: Hat er (Dohnanyi) überhaupt ausgesagt?

A: Ja.

F: Was hat er gesagt?

A: Er hätte die Dokumente selbst geschrieben... das waren Berichte und Aufzeichnungen, aus denen sich die ganzen Unterlagen ergaben über Verhandlungen mit dem Vatikan...

F: Ja, um Deutschland vor dem Ruin zu bewahren. Das waren Leute, die schlauer waren als Hitler und Himmler, die wussten, dass man nicht gegen die ganze Welt Krieg beginnen kann. Haben Sie gedacht, dass man das kann?

A: Ja, ich habe manches geglaubt...

F: Sie kennen die Dinge um Pater Leiber?

A: Ja, die waren dabei (bei den von der Gestapo gefundenen Dokumenten).

F: In welchem Verdacht hatten Sie den?

A: ...Pater Leiber war Sekretär des Papstes (Pius XII.). Der Verdacht war, dass Leiber vermittelt hat zwischen dem Papst und Dr. Müller (Josef) bzw. Dohnanyi.

F: Dass er in der Angelegenheit verstrickt war, die gegen Hitler lief?

A: Jawohl.

F: Sie haben deshalb Pater Leiber auch beobachten lassen in Rom?

A: Nein.

F: Das haben wir aber schwarz auf weiss. Sie wissen, dass er beobachtet worden ist.

F: Man weiss nicht, wie schliesslich Dohnanyi zu Tode gebracht worden ist.

Wie war die Praxis in solchen Fällen?

A: Es ist eine Exekutiv-Order gewesen. Das Urteil wurde gefällt, in diesem Falle musste es der Führer bestätigen, weil er das Standgericht angeordnet hat.

F: Der Führer, der war sonstwo.

A: Der Führer war in Berlin. Kaltenbrunner war doch täglich in der Lagebesprechung. Er hat angeordnet, dass dieses Verfahren durch ein Standgericht erledigt werden soll. Die Sache wäre normalerweise vor den Volksgerichtshof gekommen. Die Gründe, die dafür massgebend waren, dass D. vor das Standgericht kam, kann ich nicht beurteilen. Ich habe Müller (Heinrich, Chef der Gestapo) gefragt, warum das so gemacht wird, und er sagte, das ist ein Führererlass.

F: Aber wenn gesagt wird, es sei ein Verfahren gewesen?

A: Nach unserer Rechtsordnung nennen wir das eben ein Verfahren.

F: Das ist eben strittig zwischen uns!

Huppenkothen hatte sich später vor den deutschen Strafgerichten wegen seiner Tätigkeit bei diesen «Verfahren» zu verantworten. – Gegen die SS-Führer, die durch «Standgerichte» oder sonstwie die Widerstandskämpfer ermordet hatten, sind bisher kaum Verfahren eingeleitet worden. Nur einige Denunzianten wurden bestraft, weil sie Widerstandskämpfer an die Gestapo verraten hatten. Anlässlich der 20. Wiederkehr des 20. Juli 1944 habe ich die Generalstaatsanwaltschaft in Berlin aufgefordert, gegen die an der Ermordung der Widerstandskämpfer beteiligten SS-Leute und Richter endlich Mordverfahren einzuleiten.

SS-Führer über die Führer des Dritten Reiches

Wie hohe SS-Führer über die Führer des Dritten Reiches, die sie aus ständigem persönlichem Kontakt kannten, urteilten, ergibt sich aus den folgenden Vernehmungen:

SS-Obergruppenführer Max Amann – Hitlers Feldweibel

SS-Obergruppenführer Max Amann, Hitlers Feldweibel im Ersten Weltkrieg (geb. 24. November 1891 in München), war Reichsleiter für die Presse, Präsident der Reichspressekammer, und wurde im Vorverfahren des Wilhelmstrasse-Prozesses als Zeuge vernommen, da der Reichspressechef der NSDAP, SS-Obergruppenführer Dr. Otto Dietrich, Angeklagter in diesem Prozess war. Bei der Befragung (September 1947) über seine Personalien erklärte Amann, er sei Reichsleiter für die Presse ehrenamtlich gewesen (*SS-Nr. 53143*).

Dr. Kempner (Frage): Was heisst ehrenamtlich?

Amann (Antwort): Ich bin in keinem Etat der Partei aufgeführt.

F: War das eine grosse Ehre, Reichsleiter für die Presse?

A: Ja.

F: Waren Sie stolz darauf?

A: Ich habe keinen Wert auf Titel gelegt, ich war doch ein Kriegskamerad von Hitler.

F: War der Eher Verlag der grösste? War das ein grosses Unternehmen?

A: Ja.

F: War grosse Sache, Adolf Hitlers «Mein Kampf»? Wieviel Millionen Kopien?

A: Etwa 15 Millionen, und Übersetzungen in 14 Sprachen, darunter amerikanisch.

F: Also es war ein Weltgeschäft?

A: Ja, es war der grösste Schlager. Nebenbei möchte ich bemerken, dass Hitler den Vertrag nicht mit Franz Eher, sondern mit mir abgeschlossen hat.

F: Sagen Sie, es war ein Weltunternehmen?

A: Ja, man wusste es erst nicht, es hat sich so entwickelt. Ich war doch ein Kriegskamerad des Hitler im Ersten Weltkrieg.

F: Sie waren doch sein Feldweibel?

A: Ja.

F: Welche Bücher waren noch weit verbreitet von Ihren Verlagsbüchern?

A: Das grösste war «Mein Kampf», dann Goebbels «Vom Kaiserhof zur Reichskanzlei», Rosenberg «Der Mythos des 20. Jahrhunderts».

F: Haben Sie das verlegt?

A: Der Hoheneichen Verlag.

F: Waren Sie das?

A: Ja, ich habe das Papier gekauft.

F: Was hat Dietrich geschrieben?

A: «Mit Hitler an die Macht». Das ist nach der Machtübernahme erschienen, ich habe es nicht gelesen. Dietrich hat es persönlich gebracht, Hitler hatte es gelesen.

F: Wer war grösser, Dietrich oder Sie?

A: Dietrich war der Journalist, ich der Verlagskaufmann...

F: Wie gross war Ihr Vermögen am Schluss?

A: Mein Vermögen war 10 Millionen. Wenn ich mit Hitler (gemeint ist persönlich, nicht für den Verlag) den Vertrag gemacht hätte, mit seinem Buch «Mein Kampf», hätte ich 50 Millionen verdienen können.

F: 10 Millionen haben Sie am Schluss gehabt?

A: Ja, ich war ein Mensch, der einfach gelebt hat. Ich habe mir am Tegernsee ein Haus gebaut. Vierhunderttausend Mark betrug die Baukosten. Gekauft habe ich den Grund und Boden vom Herzog Ludwig von Bayern. Er kostete 55'000 oder 60'000 Mark. Ein altes Bauernhaus stand darauf, das habe ich 'runtergerissen...

F: Sie haben den Arm bei einem Autounfall verloren?

A: Nein, bei der Jagd. Wenn ich Hitler nicht kennengelernt hätte, hätte ich noch meinen Arm. Ich wäre sonst nie Jäger geworden.

F: Sie sind also auch ein Opfer des Faschismus?

A: Ein Opfer meiner Anständigkeit.

F: Wir wollen uns über eines einigen: Sie sollten nicht die Leute verleugnen, denen Sie früher gedient haben. Nicht ehe der Hahn dreimal kräht!

A: Das tue ich nicht. Ich bin Hitler sehr verbunden gewesen. Er war mein Kriegskamerad. Ich bin nicht eingereiht in die Gruppe der Leute, die Blutbäder gemacht haben. Ich stehe gerade für meine Sache.

In einer weiteren Vernehmung im November 1947 – nachdem die Anklageschrift im Wilhelmstrasse-Prozess zugestellt war – wurde Amann erneut befragt.

F: Unsere Anklageschrift ist herausgekommen, und Sie haben keine erhalten.

A: Gott sei Dank. So kann man in eine Sache hineinkommen, wenn man treu ist. Ich bin diesem Kriegskameraden treu gewesen, und ich hätte nie geglaubt, dass dieser Mann einen Krieg anfängt, weil er doch selbst als einfacher Soldat seine Pflicht getan hat. Es muss tatsächlich in der Umgebung anders geworden sein...

F: Wie war Himmler so von Anfang an?

A: Himmler war für mich – nicht dass ich es erst jetzt in der Gefangenschaft sage – ein ganz nichtsnutziger Bursche, der sich nur Tag und Nacht eifersüchtig herumgetrieben hat. Er hat ja auch den ersten Verrat gemacht an Gregor Strasser... Strasser ist nach der Machtübernahme beseitigt worden. Im Fall Röhm war es genauso. Wenn Hitler ein Menschenkenner gewesen wäre, hätte er das sehen müssen. Er (Himmler) war der Verbrecher. Es ist eine Tragik.

F: (Vernehmung im Oktober 1947) Stimmt es, dass der Führer sein Bar-konto auf dem Eher Verlag hatte?

A: Jawohl, er hatte noch ungefähr 7 Millionen gehabt, die er nicht abgerufen hatte... 7 Millionen am Schluss bei der Kapitulation.

F: Was war der Höhepunkt?

A: Meiner Schätzung nach waren das 15 Millionen. Im Laufe der Jahre ab 1925 waren es ungefähr 8 Millionen, die er bezogen hat.

Aus einer Vernehmung vom August 1947:

F: Wer hat Hitlers «Mein Kampf» geschrieben?

A: Hitler selbst. Ich selbst habe die Handschrift des ersten Bandes gesehen.

F: Sind Sie sicher?

A: Ich habe den ersten Band auf einem Parteitag in Nürnberg selbst gesehen, als er in einem Glasschrank ausgestellt war. Er hat ihn Frau Bechstein in Berlin geschenkt, wahrscheinlich 1926 oder 1927... Es war das Manuskript des ersten Bandes, das ich später auf einem Parteitag in Nürnberg gesehen habe.

F: Wieviel Seiten hat Hitler Ihnen diktiert?

A: Ungefähr 100 bis 120 Seiten. Einer Angestellten von mir, einem gewissen Fräulein Wendel, diktierte er in München.

F: War das, was Sie seinerzeit gesehen haben, identisch mit dem, was später gedruckt worden ist?

A: Ich glaube schon.

Amann wurde im Laufe der Vernehmungen eingehend über die Presseinsti-tutionen und leitenden Verlags- und Presseleute der Hitlerzeit befragt.

SS-Obergruppenführer Julius Schaub – der Betreuer Hitlers

Die persönliche Betreuung Hitlers lag in der Hand des früheren Münchner Drogisten Julius Schaub (geb. 20. August 1898 in München, SS-Nr. 7), der es in der SS zur Stellung eines *SS-Obergruppenführers* gebracht hatte. Er gehörte dem Kreise der alten Kämpfer an und hatte mit Hitler schon in der Festung Landsberg zusammen gesessen. Seine Vernehmungen (vom 12. und 24. März 1947) sind typisch für die Geisteshaltung dieses Obergruppenführers.

Dr. Kempner (Frage): Sie waren der Chauffeur des Führers?

Schaub (Antwort): Nein, persönlicher Adjutant.
F: Was haben Sie zu tun gehabt?
A: Die persönliche Betreuung des Führers.
F: Waren Sie Kammerdiener?
A: Das nicht.
F: Besserer Kammerdiener?
A: Na ja, ich hatte die Betreuung der Gäste.
F: Sind Sie immer mit dem Führer 'rumgereist?
A: Ja.
F: Was war Ihr Rang?
A: Obergruppenführer, ehrenhalber.
F: Das war doch eine grosse Ehre? Sie sind noch Ihrem Führer treu?
A: Jawohl.
F: Mir brauchen Sie nichts vorzumachen, Sie können mir ruhig alles erzählen.
A: Ich habe nichts zu verheimlichen.
F: Sind Sie ein treuer Gefolgsmann vom Führer?
A: Jawohl.
F: Sind Sie aus München?
A: Jawohl.
F: Warum habt Ihr so viel Leute umgebracht?
A: Ich habe keine umgebracht.
F: Aber Herr Schaub, warum hat Ihr Führer so viel Leuten das Genick umgedreht?
A: Mein Führer hat niemand umgelegt.
F: Aber den guten Röhm hat er doch umgelegt?
A: Das ist Politik, ich habe mich um Politik selbst nicht gekümmert.
F: So, das war Politik, Leute umzubringen?
A: Das ist nicht meine Aufgabe gewesen.
F: Von wegen Politik kann man Leute umbringen, ist das richtig?
A: Freilich nicht.
F: Sie wussten, dass die Juden umgekommen sind?
A: Das habe ich in Nürnberg erfahren.
F: Aber Herr Schaub!
A: Es ist weder von Juden umlegen noch von Konzentrationslagern gesprochen worden.
F: Von was denn? Von der Eva Braun? (die Hitler am Tage seines Selbstmordes im Bunker der Reichskanzlei heiratete)
A: Ja, wenn wir auf dem Berghof waren.
F: Waren Sie da mit dabei?
A: Ja, dienstlich, bei Besprechungen war ich nie dabei...
F: Haben Sie zusammengesessen?
A: Auch.
F: Hat er «Eva» gesagt?
A: Nein, Fräulein Braun...

F: Warum hat der Führer die Eva nicht geheiratet?
A: Weil er sagte, wie soll ich mich ausdrücken?
F: Sagen Sie seine Worte.
A: «Ich werde nie heiraten.»
F: Warum, wenn ich mit einem Mädels gehe, heirate ich sie eines Tages?
A: Wie soll ich da sagen, vielleicht weil die Leute nicht mit ihr einverstanden waren.
F: Welche Leute?
A: Das Volk.
F: Warum, war sie nicht hübsch genug?
A: Hübsch war sie schon.
F: Warum sollte dann das Volk nicht mit ihr einverstanden sein?
A: In Details hat er sich nicht ausgelassen über die näheren Gründe.
F: Wie oft haben Sie darüber gesprochen?
A: Wir haben ein paarmal darüber gesprochen. Er hat immer gesagt: «Ich heirate nicht» ...
F: Ich will wissen, worüber Sie sich unterhalten haben, über ihr Haar, über ihre Strümpfe, worüber denn?
A: Dass sie ins Geschäft geht, ich könnte im Augenblick jetzt kein Thema sagen, sie war bei Hohmann (dem Fotografen). Wir sind vielleicht so darauf gekommen, dass er gesagt hat, wir fahren nächste Woche auf den Berghof und da kommt Frl. Braun auch herauf... und bei einer solchen Gelegenheit hat er dann gesagt: «Ich werde nie heiraten, ich habe gar keine Zeit dazu. Ich bin dauernd weg und könnte mich einer Frau gar nicht so widmen, wie es sich für einen Ehemann geziemt.»
F: Göring hatte doch auch viel zu tun und hat die Emmi gehabt?
A: Das ist ein ganz anderer Mensch gewesen... der Führer war zurückgezogen und einfach, und Göring hat – wie man so sagt – ein Haus geführt.

F: Erzählen Sie ruhig so, wie man in Bayern spricht, wie Ihnen der Schnabel gewachsen ist.
A: Das war meine Auffassung so... Wir haben das nicht verstanden. Wir waren doch auch verheiratet und nicht bei unseren Frauen. Er (Hitler) hat eben seine eigenen Gedanken gehabt. Er hat sich nicht ausgelassen, warum... Er hat immer gesagt, er werde nie heiraten, und das weiss auch Fräulein Braun.
F: Hat er sie sehr geliebt?
A: Er hat sie sehr gern gehabt.
F: Was heisst das, wenn Sie in München sagen, er hat sie gern gehabt. Hat er sie geliebt?
A: Er hat sie liebgehabt.
F: Und mit der Politik haben Sie nichts zu tun gehabt?
A: Nein.
F: War das ein grosser Mann, der Führer?
A: Ja, jedenfalls für unsere Auffassung hat er Ungeheures geleistet.

F: Dass es dann schief gegangen ist?
A: Dass das Unglück mit dem Krieg kam, das ist das furchtbare Verhängnis gewesen.
F: Er wollte den Krieg haben, was hatte er Ihnen davon erzählt?
A: Im Gegenteil, wenn er im engen Kreis zusammen war, hat er xmal gesagt, «dieser verfluchte Krieg, der hat mir meine ganzen Pläne über den Haufen geworfen».
F: Warum hat er ihn angefangen? Hat Österreich Sie angegriffen?
A: Nein.
F: Haben die Tschechen Sie angegriffen?
A: Nein.
F: Haben die Polen Sie angegriffen?
A: Die haben uns den Krieg erklärt.
F: Ihr seid 'reingerannt in das Land, und nachher hat er gejammert, als es zu spät war.
A: Er war immer für Frieden, ich sage Ihnen...
F: Während des Krieges war er für den Frieden, und während des Friedens war er für den Krieg. Ist das richtig?
A: Er war im Krieg für Frieden, und auch vorher war er für Verständigung.
F: Welche Worte hat er Ihnen über den Krieg gesagt? Ich will seine genauen Worte wissen. Hat er gesagt, der Krieg ist zum Kotzen? oder was sonst?
A: «Dieser furchtbare Krieg, der alles zerstört hat, meine ganzen grossen Pläne für den Aufbau», ich kann nur sagen, dass er draussen im Quartier noch hat die Herren kommen lassen, und wenn er einmal – wenn man überhaupt so sagen kann – Freizeit hatte oder Abend, war das Hauptthema nur Architektur...
F: Waren Sie im Hauptquartier, als die Bombe losgegangen ist?
A: Jawohl... ich habe gerade am Schreibtisch gesessen und etwas gelesen ..., gehört habe ich nur eine Explosion, und da dachte ich – es ist alles sehr schnell gegangen – es sei ein Fliegerangriff. Wie ich aus dem Hause 'raus bin – um in den Bunker zu gehen – bin ich ziemlich schnell gelaufen ... da sah ich von der anderen Seite einen General kommen, der war blutüberströmt und schrie: «Wo ist der Führer?» Da merkte ich erst, dass etwas passiert ist, und bin wieder 'rein.
F: Wo wieder 'rein?
A: In die Baracke. Das Lagebesprechungszimmer war quer gestanden. Da sah ich wie die Decke herunterhing und eine richtige Staubwolke. Ich bin in das Zimmer und sah die Leute 'rumliegen. Verschiedene sind 'rausgekommen mit zerfetztem Gewand und blutig. Wir haben die Verletzten herausgebracht und ins Gras gelegt.
F: Wo war der Führer?
A: Der war mit drinnen. Der ging neben Keitel. Keitel hat ihn geführt, der war überhaupt nicht verletzt, links war einer vom Begleitkommando.

Die führten ihn 'raus. Wie er an die Luft kam, hat er sich erst einmal abgeschüttelt.

F: Wer?

A: Der Führer. Die Haare waren zersengt durch die Stichflamme. Er war bleich, das kann man sagen, wahrscheinlich durch den Luftdruck und den Schock. Dann ist er 'runter in seinen Bunker. Wir haben den Arzt geholt. Die Verletzungen waren gering beim Führer, obwohl die Hose vollkommen in Fetzen gewesen ist. Er hörte nichts durch die Explosion.

F: Wann hat er das Gehör wiedergekriegt?

A: Vielleicht eine Stunde danach schon wieder. Schlecht gehört hat er ziemlich lange.

F: Was hat er zu Ihnen gesagt über die Sache?

A: Er war, wenn ich mich so ausdrücken darf, ich hatte das Gefühl, dass er innerlich einen Knacks bekommen hat, ich weiss nicht, ob Sie mich verstehen ... Durch die ungeheure Erschütterung seelischer Art, das ist meine persönliche Auffassung.

F: Ich verstehe schon, wie man das so in München sagt. Worin hat sich das ausgedrückt?

A: Er ist nicht mehr so freudig gewesen, wenn ich so sagen darf.

F: Wie war er mit dem Rudi Hess?

A: Gut.

F: Was hat er gesagt, wie der abgehauen ist?

A: Da war er wütend. «Furchtbar, Hess ist losgeflogen, fürchterlich.» Er war sehr ungehalten.

F: Herr Schaub, mit Ihnen wollte ich mich heute einmal ein bisschen über Geld unterhalten. Sie wissen doch alles, was beim Führer los war... Was wurde mit dem Geld von den Sonderbriefmarken gemacht?

A: Davon sind Bilder gekauft worden. Das Geld ist bei Ohnesorge (Reichspostminister) eingegangen, und wenn der Minister einen grösseren Betrag zusammengehabt hat, ist Ohnesorge gekommen.

F: Hat er richtig für den Führer gesorgt? War er ein treuer Mensch? oder ein Saboteur?

A: Ein Anhänger des Führers.

F: Wie war das mit den Briefmarken? Erzählen Sie das einmal ein bisschen genauer.

A: Der Postminister ist mit einem Scheck gekommen und hat ihn dem Führer gegeben. Der Führer hat dann mir den Scheck gegeben zur Weiterleitung an Minister Lammers (Reichsminister und Chef der Reichskanzlei). Ich habe dann den Scheck an Lammers weitergegeben.

F: Hat der dann davon schöne Bilder gekauft?

A: Die Bilder, die von Staats wegen gekauft wurden, wurden von dem Geld gekauft. ... Der Führer wollte in Linz eine Galerie errichten... Wenn z.B. bei Auktionen etwas ausgeschrieben war, dann wurden die Bilder gekauft. Sie sind dann nach München gekommen und im Führerhaus ausgestellt worden... Wenn wir dann vom Hauptquartier einmal

in München waren, dann hat der Führer die Bilder angeschaut mit Heinrich Hoffmann und wer sonst gerade noch dabei war.

F: Was hat er genommen, woran war er hauptsächlich interessiert?

A: Romantiker, eben was für Galeriezwecke geeignet war, was man unter den wirklichen Meistern versteht. Es waren auch kleinere Bilder dabei, und wenn ihm davon eines besonders gefallen hat, das nicht besonders wertvoll war, hat er gesagt: «Das kaufe ich mir.»

F: Mit welchen Mitteln hat er das dann gekauft?

A: Wenn er persönlich für sich eines gekauft hat, ist es aus seinem Konto beim Eher Verlag gezahlt worden.

F: Was hat er mit dem Geld sonst noch getan? Er hat doch nicht nur Bilder gekauft... Das waren doch Millionenbeträge von den Sondermarken. Wofür hat er noch Geld ausgegeben?

A: Darüber müsste Herr Lammers Auskunft geben.

F: Ich will es von Ihnen wissen und nicht von Lammers, weil ich weiss, dass Sie mich nicht beschwindeln.

A: Ich weiss nur, dass er Bilder gekauft hat und Theaterausstattungen und solche Sachen.

F: Und was noch? Hat die Eva Braun und ihre Familie nicht auch etwas abbekommen?

A: Nein, von der Mutter weiss ich überhaupt nicht, dass sie etwas bekommen hat, höchstens, wenn die Tochter ihr etwas gegeben hat.

F: Die Tochter hat von dem Geld vom Eher Verlag bekommen?

A: Selbstverständlich, der Führer hat vom Eher-Konto (Einkommen von «Mein Kampf») soundso viel verlangt... einmal zehn-, einmal hundert-, einmal fünfzigtausend Mark.

F: Nehmen wir an, er hat fünfzigtausend abgehoben, das hat er doch nicht in die Tasche gesteckt?

A: Das hat er in seinen Schrank gesperrt.

F: Wie hat er denn das Geld ausgegeben? Erzählen Sie mir das einmal ein bisschen menschlich, ich bin an diesem Menschen interessiert.

A: Wenn er einen grossen Betrag angefordert hat, hat er ihn bekommen, und wenn eine grössere Rechnung zu bezahlen war, hat er mir das Geld gegeben, Umbauten vom Berghof oder von der Münchner Wohnung, ... und wenn von der Eva Braun Umbaugeschichten, Renovierungen, Neuananschaffungen von Möbelstücken waren, dann habe ich die Rechnungen bekommen... Möbel aus den Vereinigten Werkstätten, oder im Professor-Trost-Stil, aber auch andere...

F: Dann haben Sie das bezahlt?

A: Jawohl.

Kein Zwang zum Verbrechen

Während der Nürnberger Prozesse wurde zu Verteidigungszwecken laufend der Mythos des Befehlsnotstandes, des angeblichen Zwanges zur Begehung von Verbrechen, entwickelt.

Zu dieser Frage hat das Urteil des Einsatzgruppenprozesses ausführlich Stellung genommen. Auch im Frankfurter Auschwitz-Prozess plädierten die Verteidiger erneut auf Befehlsnotstand. In einem bedeutsamen Gutachten erklärte Dr. Hans Buchheim vom Institut für Zeitgeschichte in der Sitzung vom 1. Juli 1964, «Führerbefehle waren nicht verbindlich».

Dass es möglich war, aus dem «Teufelskreis» herauszukommen, zeigen die folgenden Vernehmungen aus hohen SS-Kreisen und viele andere Fälle.

Staatssekretär Ludwig Grauert: «Ungesetzlichkeiten»

Der von Göring zum Staatssekretär im Preussischen Innenministerium berufene *Ludwig Grauert* (geb. 9. Januar 1891 in Westfalen, verstorben 1964, *SS-Nr. 118 475*), der auch den Rang eines *SS-Gruppenführers* hatte, erklärte über die Möglichkeit, auch aus einem hohen Staatsamt auszusteigen, wenn Ungesetzliches verlangt würde, Folgendes (April 1947):...

Dr. Kempner (Frage): Wieso macht *ein* Mensch das mit (dies bezog sich auf den Staatssekretär Wilhelm Stuckart) und Sie nicht?

Grauert (Antwort): Ich kann das, offen gestanden, nicht verstehen. Dafür habe ich keine Erklärung.

F: Sie waren doch auch Staatssekretär im Dritten Reich und sagten: Macht euren Kram allein... man konnte sich doch drücken?

A: Ja, ich habe immer noch einen Weg gefunden.

F: Es gab doch immer mal Wege, es gab einen Arzt und dieses oder jenes.

A: Da muss ich offen sagen, da habe ich keine Entschuldigung, ganz allgemein gesprochen, nicht nur bei Stuckart. Das würde ich persönlich nie mitgemacht haben, viele Dinge, die dort passiert sind... Zufällig erzählte mir Professor Kraus von der Juristensache, von Schlegelberger (zeitweilig amtierender Reichsjustizminister), ich kann das von Schlegelberger nicht verstehen.

F: Es ist unverständlich?

A: Ja, meiner Auffassung nach, denn Bindungen an sich hatte er ja nicht...

F: Jedenfalls haben Sie den Weg herausgefunden.

A: Natürlich.

F: Und es war nicht so sonderlich schwer?

A: Ich sollte Botschafter oder Gesandter werden, das habe ich abgelehnt.

F: Man ist nicht gleich ins Konzentrationslager gekommen, wenn man zurückgetreten ist.

A: Ich bin ja nicht 'reingekommen.

F: Kennen wir überhaupt jemand, der tatsächlich ins Konzentrationslager gekommen ist von zurückgetretenen höheren Beamten oder Staatsmännern?

A: Nein. Dafür hatten sie auch nicht den Mut. Ich weiss, dass Heydrich es gerne bei mir gewollt hätte, aber sie hatten keinen Mut dazu.

*SS-Obergruppenführer Erich von dem Bach-Zelewski:
«Eine Charakterfrage»*

Einer der höchsten SS-Führer war der (in Lauenburg, Pommern, am 1. März 1899 geborene, SS-Nr. 9 831) SS-Obergruppenführer sowie General der Waffen-SS und Polizei Erich von dem Bach-Zelewski. Bei Beginn des Russlandfeldzuges war er höherer SS- und Polizeiführer in Russland-Mitte; seit 21. Juli 1943 war er durch Verfügung des Reichsführers SS Chef der Bandenkampfverbände und leitete die Partisanenbekämpfung im ganzen besetzten Europa. Bach-Zelewski war in Nürnberg nicht angeklagt, er trat in mehreren Prozessen als Zeuge der Anklage auf. Nach dem Ende der Nürnberger Verfahren wurde er von deutschen Gerichten wegen mehrerer als SS-Führer und Chef der Bandenkampfverbände begangener Verbrechen zu langen Freiheitsstrafen verurteilt. Dies hat ihn jedoch nicht gehindert, als Zeuge in anderen Verfahren Bekundungen zu machen, die seinen früheren Kameraden von der SS höchst unangenehm waren. Im Eichmann-Prozess hatte dessen Verteidiger, Rechtsanwalt Robert Servatius, die Vernehmung von Bach-Zelewski beantragt. Er gab in der Befragung (vor dem Bayerischen Amtsgericht in Nürnberg am 25. Mai 1961) wichtige Erklärungen über die verbrecherische Tätigkeit von SS-Einheiten ab:

«... Auf Grund meiner Dienststellung habe ich Kenntnis von der Tätigkeit der Einsatzgruppen erhalten... Ich habe auch damals von einer illegalen Tätigkeit dieser Einsatzgruppen erfahren. Nach meiner Meinung wusste davon jeder General im Osten. Unter der illegalen Tätigkeit verstehe ich Erschiessungen durch die Einsatzgruppen, die ohne Rechtsgrund erfolgten... Mir war damals als Aufgabe der Einsatzgruppen bekannt die Liquidierung von Untergrundbewegungen und die Vernichtung von Juden. ... Ich wusste nicht, dass die Einsatzgruppen auch Zigeuner und politische Gefangene vernichten sollten. ... Betonen möchte ich noch, dass die Generäle wie auch ich diese illegale Tätigkeit nicht billigten und ihr kritisch gegenüberstanden.»

Auf eine Frage über die Möglichkeit illegale Befehle zu beanstanden, erklärte Bach-Zelewski:

«Formell bestand die Möglichkeit, dass der höhere SS- und Polizeiführer in einem solchen Falle die Entscheidung Himmlers direkt einholen konnte. Ob er im Einzelfall davon Gebrauch machte, hing von seiner Courage ab. Dabei ging es nach meiner Meinung nicht um Tod oder Leben, sondern um die Frage der Karriere...

Das Wesentliche in der SS war allgemein das Vertrauensverhältnis zum Vorgesetzten. Die SS war nach meiner Auffassung ein Orden. Himmler hat sich von Fall zu Fall die Leute für bestimmte Aufgaben selbst herausgesucht... Die charakterliche Eignung und Weltanschauung des Kandidaten spielte eine wesentliche Rolle. Die Möglichkeit, sich einem Auftrag durch ein Gesuch um Versetzung zu entziehen, war gegeben. Es musste zwar im Einzelfall mit einer gewissen Massregelung gerechnet werden. Eine Lebensgefahr war aber damit keineswegs verbunden. ... Ich persönlich habe fortlaufend bei Himmler wegen unberechtigter Hinrichtung remonstriert und die Absetzung höherer SS-Führer veranlasst. Die Reaktion hierauf waren wiederholte Strafversetzungen unter meinem Dienstgrad und Abkommandierungen an gefährdete Frontstellen. Ich habe auch durchgesetzt, dass der vom Oberkommando der Wehrmacht und von (Generalfeldmarschall) Keitel unterschriebene Vergeltungsbefehl, wonach auch Frauen und Kinder erschossen werden sollten im Rahmen von Vergeltungsmassnahmen, in meinem Befehlsbereich nicht befolgt wurde. Ich selbst habe sogar diesen Befehl schriftlich aufgehoben und davon allen Wehrmachtsdienststellen auch ausserhalb meines Gebietes Mitteilung gegeben. Ich fiel in Ungnade, wurde aber nicht vor Gericht gestellt...»

Professor F.A. Six: «Die Möglichkeit, sich an die Front zu melden»

Dr. Franz Alfred Six (geboren in Mannheim am 9. Juli 1906 – SS-Nr. 1676) war SS-Brigadeführer. Er promovierte 1934 zum Doktor der Philosophie. Im Jahre 1937 wurde er Leiter der Abteilung II des SD, 1938 ordentlicher Professor an der Universität Königsberg, später in Berlin, wo er gleichzeitig die Abteilung VII des Reichssicherheitshauptamtes übernahm. Nach dem Angriff auf Russland war Six Leiter des Vorkommandos Moskau der Einsatzgruppe B. Er wurde im Einsatzgruppen-Prozess zunächst zu 20 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, später wurde das Urteil herabgesetzt. Es wurde als bewiesen angesehen, dass er ein Teilnehmer einer Organisation war, die schwerste Grausamkeiten und Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung begangen hatte. Jedoch wurde ihm zugutegehalten, dass er mit Erfolg versucht hatte, von den Einsatzgruppen fortzukommen.

Als er im April 1947 verhört wurde, geschah dies unabhängig von der bevorstehenden Anklage im Einsatzgruppenprozess, vielmehr sollte seine Tätigkeit im Auswärtigen Amt nachgeprüft werden, denn das Personalamt der

SS hatte den SS-Brigadeführer an Ribbentrop für einen hohen Posten im Auswärtigen Amt empfohlen. Six gehörte zu denjenigen, die sich Ribbentrop zur Stärkung des SS-Einflusses im Auswärtigen Amt von Himmler erbeten hatte! Die folgende Vernehmung zeigt, wie sich der SS-Brigadeführer Six zu seiner früheren Tätigkeit stellte.

Dr. Kempner (Frage): Sie waren im Auswärtigen Amt vom 1. September 1942 bis...?

Six (Antwort): Bis zur Übergabe... Ich war Leiter der Kulturpolitischen Abteilung... Im Reichssicherheitshauptamt war ich Leiter der Abteilung VII gewesen.

F: Wollen Sie die Wahrheit sagen?

A: Selbstverständlich.

F: Als ich Sie das letzte Mal gesprochen habe, haben Sie das nicht gesagt.

A: Ich kann mich dieses Gesprächs sehr gut erinnern und glaube nicht, dass sich etwas geändert hat...

F: Sie wissen von nichts?

A: Ich weiss so viel als Sie mich fragen und ich in der Lage bin zu beantworten ...

F: Wenn Sie nichts sagen wollen, sagen Sie es einfach.

A: Ich habe keinen Grund, die Aussage zu verweigern.

F: Sind Sie Jurist?

A: Ich habe 7 Semester studiert.

F: Examen gemacht?

A: Nein.

F: Ich frage Sie als Jurist, können Sie die Eidesformel wiederholen?

A: Ich soll die reine Wahrheit sagen.

F: Ist das alles?

A: Nichts als die reine Wahrheit.

F: Ich will Ihnen etwas sagen: nichts verschweigen und nichts hinzusetzen ... Sie brauchen aber nicht zu erzählen, wenn Sie sich belasten, dann sagen Sie nichts, nicht wahr?

A: Jawohl.

F: Sie haben immer die Wahrheit gesagt?

A: Ich habe mir Mühe gegeben, die Wahrheit zu sagen.

F: Dann wollen wir eine Probe machen... Nehmen wir einmal Folgendes: Das Auswärtige Amt hatte mit den Judensachen zu tun... Sie haben nichts mit Judensachen zu tun gehabt?

A: Im Auswärtigen Amt hatte ich nichts mit Juden zu tun.

F: Hatten Sie sonst in Ihrer dienstlichen oder ausserdienstlichen Tätigkeit mit der Vernichtung der Juden zu tun?

A: Nein, keinen Augenblick... Es war mir angeboten, als Ribbentrop glaubte, eine Reihe von Komitees gründen zu müssen. Ich habe gesagt, ich möchte mit Judengeschichten nicht zu tun haben.

F: Das war Ihnen unsympathisch?

A: Ja.

F: Warum war gerade Ihnen das unsympathisch?

A: Erstens war es nicht gerade sehr sympathisch, Menschen umzubringen, und zweitens, wenn überhaupt eine Stelle nichts mit diesen Sachen zu tun hatte, so war es das Auswärtige Amt... Ich war der Auffassung, dass es nicht zu den uns Nationalsozialisten gestellten Aufgaben gehörte, die Juden vom Diesseits ins Jenseits zu bringen... man hatte ursprünglich wohl eine andere Lösung und dann die Methode der Auswanderung in diejenige der Vernichtung umgewandelt.

F: Die physische Vernichtung wurde in einigen Ländern durchgeführt?

A: Es hat den Anschein.

F: Das wissen Sie genau oder nicht?... Sie selbst haben damit nichts zu tun gehabt?

A: Nein.

F: Haben Sie gehört, was die Kraftreserven des Judentums waren, wenn Sie schon von Vernichtung sprechen? Waren das die deutschen oder polnischen Juden... Die biologischen Kraftreserven des Judentums lägen im Osten, deshalb wollte man die Juden im Osten vernichten?

A: Offensichtlich.

F: Haben Sie nie davon gehört?

A: Ich war, das wiederhole ich nochmals, weder an der planmässigen Zielsetzung noch an der Beseitigung von Juden beteiligt...

F: Im Auswärtigen Amt wurde gar nicht davon gesprochen?

A: Nein, es ist geflissentlich vermieden worden.

F: Haben Konferenzen stattgefunden in dem Sinne, wie die Leute sich verhalten sollen zur Judenausrottung?

A: Nein, das wurde nicht erörtert.

F: Einer muss Ihnen doch davon erst erzählt haben. Wenn ich Läuse vernichten will – der Jude ist eine Laus, hat der Gouverneur Hans Frank einmal gesagt –, dann muss ich die Kammerjäger doch irgendwie instruieren? Die Leute müssen doch unterrichtet werden. Haben Sie daran vielleicht teilgenommen?

A: Auch nicht...

F: Sind Sie viel gereist?

A: Ja.

F: Wurde da über Judensachen gesprochen?

A: Nein. Ich habe ein einziges Mal einen Vortrag gehalten in München 1937 und habe dort eine Rede gehalten über Freimaurerei und Judenemanzipation.

F: Waren Sie in Berlin, Hamburg, Breslau, Liegnitz, Partenkirchen, Krumhübel im Riesengebirge?

A: Ich nicht... Sie haben in Zweifel gestellt, dass ich auf diesem Gebiete die reine Wahrheit sage, es würde mich interessieren, da Sie offensichtlich etwas im Hinterhalt haben, ich bitte, mich danach zu fragen.

F: Herrn Six wird nunmehr sein eigener Vortrag vom 3./4. April 1944 über die politische Struktur des Weltjudentums bei der Arbeitstagung der Judenreferenten der Deutschen Mission in Europa vorgehalten, und zwar in Krumhübel. Das ist dasselbe Krumhübel, an das sich Herr Six mit nichts erinnern konnte. Sie haben dort Folgendes gesagt: «Die physische Beseitigung des Ostjudentums entziehe dem Judentum die biologischen Reserven.» Was ist nun, haben Sie den Vortrag gehalten, ja oder nein?

A: Ich könnte im Augenblick nicht sagen, dass ich diesen Vortrag gehalten habe. Es tut mir leid, dass ich das nicht im Gedächtnis habe.

Herrn Six wird weiter vorgehalten, dass er die Begrüssungsansprache bei der Arbeitstagung der Judenreferenten gehalten hat; dass in der Konferenz davon gesprochen wurde, dass die einzelnen Exekutivmassnahmen zu scheusslich seien, um sie in das Protokoll aufzunehmen etc. Schliesslich meinte er, vielleicht sei das Protokoll nicht richtig.

F: Ich will Ihnen mal was sagen, Herr Six, das war nicht sehr schön heute.

A: Ich bedauere es sehr...

J: Wenn Sie bereit sind, die Wahrheit zu sagen, und nicht, wie heute, falsche Aussagen unter Eid zu machen, dann können Sie sich melden.

A: Ich habe keine falschen Aussagen unter Eid gemacht.

F: Lesen Sie das Protokoll, dann werden Sie es selbst sehen, ich habe 35 Minuten damit verbracht, Ihnen die Sachen in den Mund zu legen. Sie haben Stein und Bein geschworen, Sie hätten mit Judensachen nichts zu tun und Sie wären nicht in Krumhübel gewesen. Das ist für heute genug.

A: Wenn Sie mich noch mal fragen würden.

F: Ich habe für heute genug.

Auf Grund einer vom Aussenminister Ribbentrop erlassenen geheimen Verfügung vom 28. April 1944 war der Gesandte Rudolf Schleier zum Leiter einer antijüdischen Auslandsaktion bestimmt worden. Zu diesem Zwecke war eine Arbeitstagung der Judenreferenten der deutschen Missionen vorher nach Krumhübel einberufen worden, an der auch der SS-Hauptsturmführer Dr. Ballensiefen vom Reichssicherheitshauptamt und andere teilgenommen hatten.

Im Laufe des Prozesses gegen den Leiter des Judenreferats IV B4 des Reichssicherheitshauptamtes, Adolf Eichmann, wurde der frühere SS-Brigadeführer und Professor Dr. Franz Six als Zeuge (vor dem Amtsgericht Tettngang am 24. Mai 1961) ins Kreuzverhör genommen. Dabei kam die wichtige Frage zur Erörterung, ob Six die Massenerschiessungen durch die SS ohne gerichtliches Verfahren für rechtswidrig hielt und ob die Versetzung von einer solchen Gruppe beantragt werden konnte. Six erklärte dazu:

«Ich habe auch während des Krieges Massenerschiessungen oder Massenhinrichtungen ohne gerichtliches Verfahren nicht für rechtmässig gehalten und habe das auch in Nürnberg gesagt. Auch während des Krieges haben einige Offiziere den gleichen Standpunkt vertreten wie ich. Man konnte es während

des Krieges zumindest versuchen, von einer Einsatzgruppe wegesetzt zu werden. Ich selbst habe das mit Erfolg versucht. Es war auch in einigen anderen Fällen möglich, die in Nürnberg erörtert wurden. Schliesslich bestand für jeden noch der letzte Ausweg, sich selbst zu erschiessen. Ich wurde anlässlich meiner Rückversetzung nicht degradiert und hatte keine Nachteile ausser dem, dass ich mit Heydrich bis zu seinem Tode in einem persönlichen Zerwürfnis lebte. Es hat sicher Fälle gegeben, bei denen die Wegversetzung von einer Einsatzgruppe Nachteile mit sich brachte. Ich kann mich aber an einzelne Fälle jetzt nicht erinnern. Auf jeden Fall wurde niemand deshalb erschossen, soweit mir bekannt ist. Es bestand auch die Möglichkeit, sich vom Reichssicherheitshauptamt aus zur Front zu melden oder für einen anderen Bereich freigegeben zu werden... Es sind mir Fälle bekannt, in denen SD-Führer auf eigenen Antrag vom Reichssicherheitshauptamt für andere Tätigkeiten freigegeben wurden.»

Auf eine andere Frage erklärte Six:

«Ich habe die jüdische Zivilbevölkerung (in den Gebieten, wo die Einsatzgruppen tätig waren) nicht als gefährlich für die Sicherheit der Truppe angesehen.»

Gauleiter A. Frauenfeld: «Ich weiss, was ein Verbrechen ist»

Eines der interessantesten Dokumente aus den Geheimarchiven der SS, das dem Reichsführer SS Heinrich Himmler persönlich vorlag, ist eine Denkschrift des früheren Wiener Gauleiters Alfred Frauenfeld (geboren am 18. Mai 1898 in Wien) über die Probleme der Verwaltung der besetzten Ostgebiete vom 10. Februar 1944. Damals war Frauenfeld Generalkommissar für die Krim. Frauenfeld wurde über seine Denkschrift (NO 5394) in Nürnberg vernommen (3. Dezember 1947).

F: Mir ist in Ihren Akten aufgefallen, dass Sie unerhört scharf gegen die Besatzungspolitik Stellung genommen haben. Ist das richtig?

A: Ja.

F: Und zwar in einer Weise, wie ich das nicht allzu oft gelesen habe. Es hat viel Männerstolz vor Königsthronen dazu gehört, solche Berichte zu schreiben?

A: Es ist nicht einfach gewesen, aber ich hielt es für notwendig und richtig.

F: Sie haben es für Ihre Pflicht als Deutscher und als Nationalsozialist gehalten, die Wahrheit über diese Zustände ungeschminkt niederzuschreiben? ...

A: Weil es im Osten sehr viel Missstände gab.

F: Sie haben in Ihren Berichten geschrieben, dass es eine grosse Schweinerei war. Worauf nehmen Sie da Bezug?

A: Ich nahm besonders Bezug auf die Zustände in der Krim.

F: Das ist doch ein dolles Ding, was Sie da geschrieben haben?

A: Das entsprach den Tatsachen... Ich weiss, was ein Verbrechen ist. Mein Vater war Hofrat und Oberlandesgerichtsrat in Wien.

F: Ich bin nicht Herr Koch (Gauleiter und SS-Gruppenführer, später Reichskommissar für die Ukraine, Erich Koch), der Ihnen deswegen Vorwürfe macht. Sie schrieben mehr oder weniger: «Wenn Ihr mit der Mördererei nicht aufhört, schlägt alles gegen Euch zurück»?

A: In diesem Sinne...

In der von Frauenfeld gezeichneten Denkschrift von 37 Seiten heisst es u.a.: «... Demgegenüber steht das Meisterstück falscher Behandlung und die ebenso ansehnliche wie erstaunliche Tat, binnen einem Jahr ein absolut deutschfreundliches Volk (die Ukrainer) ... als Partisanen in die Wälder und Sümpfe zu treiben und damit den Verlauf der Ereignisse im Osten massgeblich negativ zu beeinflussen...

Der Kurs einer rücksichtslosen Brutalität, die Behandlung der Einwohner des Landes nach Gesichtspunkten und Methoden, wie sie in vergangenen Jahrhunderten farbigen Sklavenvölkern gegenüber angewandt wurde,... geben Zeugnis von einer Instinktlosigkeit in der Behandlung von Fremdvölkern, die im Hinblick auf ihre Folgen nicht anders als erschütternd und katastrophal bezeichnet werden muss...

Über das Grundsätzliche hinaus war es aber auch das Törichteste, dass die Vertreter der sturen Gewaltpolitik diese nicht nur anwendeten... und dass sie in ihren Bedrohungen und Verächtlichmachung der Einheimischen viel weiter gingen, als sie es dann in ihren Handlungen auf Grund der unzureichenden Machtmittel sein könnten...

... Es erscheint gerechtfertigt und vor der Geschichte zu verantworten, wenn die harte Notwendigkeit es unerbittlich fordert, auch Tausende und Hunderttausende Angehörige fremder Völker sterben zu lassen, wenn es für die Zukunft und den Sieg des deutschen Volkes unerlässlich ist... Die Tötung aber auch nur eines einzigen Menschen, ohne dass diese von einer höheren Notwendigkeit geboten wird, ist ein Mord, und solche Handlungen sind allemal von der Weltgeschichte verurteilt worden, und die Täter wurden mit dem Furchtbarsten bestraft, mit dem Misserfolg!...

Es zeigt, wie sehr die nach aussen Brutalität und Herrenmenschentum zur Schau tragenden Personen innerlich Spiessbürger ohne Format sind...

Es ist aber wieder nur eine demagogische Frage zu sagen: Der Ukrainer braucht keine Ärzte, wenn eine Seuche ausbricht, werden eben Tausende oder Zehntausende krepieren. Denn erstens pflegen derartige Seuchen nicht an eine bestimmte Sprache oder Volkszugehörigkeit gebunden zu sein...

Wenn ich in Taurien durch über ein Jahr meiner Tätigkeit... nicht einen einzigen Fall von Sabotage oder einer Verwundung oder gar einer Ermordung eines Deutschen aufzuweisen hatte..., so liegt dies an der grundsätzlich anderen Behandlung, die ich der Bevölkerung zuteil werden liess...

Wer tatsächlich so wenig Führungs- und Herrenmensch ist, dass es seinem

Ansehen Abruf tut, wenn er mit seinen einheimischen Mitarbeitern bei Tisch sitzt oder ihm die Hand zur Begrüssung gibt, der ist auch völlig ungeeignet, wenn er sich noch so weit distanziert. Im Übrigen vermochte man es nicht zu verhindern, dass gerade jene Leute, die aus dem Bereich der Vertreter dieses ‚Herrenstandpunkts‘ kamen, sich regelmässig besoffen – was sie keineswegs unter Ausschluss der Öffentlichkeit taten...

Auch die Methoden, die man (beim Arbeitseinsatz für Deutschland) anwandte und die in der Lektüre exotischer Romane ihre Quelle haben dürften, haben diese (meine) Eindrücke nur noch verstärkt. ... Es wurde das ganze Register des arabischen Sklavenfanges unter den Negern Afrikas in früheren Jahrhunderten in Anwendung gebracht...

... Es wurde verboten, die Einheimischen Deutsch zu lehren... Die Gründe, warum die Ukrainer und Russen nicht Deutsch lernen sollten, konnte ich nie erfahren, denn ich kann unmöglich annehmen, dass es tatsächlich so ist, wie man mir erzählte, dass nämlich die Befürchtung bestünde, das Fremdvolk könne ‚in den Geist des deutschen Wesens eindringen und seine Seele belauschend Ich möchte in diesem Zusammenhang erneut auf die kolonisatorischen Leistungen der Deutschen Österreichs hinweisen. Die böhmischen Köchinnen, die kroatischen und slowakischen Dienstboten, die hanakischen Ammen... sie alle lernten das Deutsche radebrechen, und ihre Kinder sprachen es bereits als ihre Muttersprache...

Wenn man sieht, in welcher Weise man sich im Warthegau und in Westpreussen bemüht, Polacken und Kaschuben, die in Rasse- und Lebensstandard wohl das Letzte sind, was Europa aufzuweisen hat, einzudeutschen, dann könnte man sich die Haare raufen, wenn man die von jeder Sachkenntnis ungetrübten Urteile über die Bevölkerung der Ukraine hört, die insbesondere im Süden und auf der Krim rassistisch sehr positiv beurteilt werden muss... Es dürfte genügen, wenn ich daran erinnere, dass der Reichskommissar Ukraine ein von ihm gezeichnetes Flugblatt in zehntausenden Exemplaren verbreitete, in dem er... gleich alle Slawen summarisch als minderwertige Untermenschen hinstellte. Man denke, welche Freude solche amtlichen Erklärungen bei den verbündeten Slowaken, Kroaten, Bulgaren, Albanern, aber auch im Protektorat (Böhmen-Mähren) auslösen müssen, von der Wirkung in den besetzten Ostgebieten ganz zu schweigen...»

Mit unverhohlenem Zynismus schliesst Gauleiter Frauenfeld seine Denkschrift über die Kolonisationsarbeit seiner SS-Kollegen im Februar 1944, also nach Beginn der Rückzüge mit den Worten:

«Wenn der weitere Kriegsverlauf und die siegreiche Beendigung des Krieges uns diese Räume wieder zur Betreuung übergeben werden, muss ein grundsätzlicher Wandel in der Beurteilung der Bevölkerung, in ihrer Behandlung ... nicht weniger als in der Wirtschaft vorgenommen werden, wenn hier nicht schwerste Nachteile für Deutschland auftreten sollen.»

Es ist bemerkenswert, dass Frauenfeld keineswegs wegen dieses Gutachtens von Himmler in ein Konzentrationslager gesteckt wurde.

Oberst der Waffen-SS Joachim Ruoff: «Kein blinder Gehorsam»
(geb. 1. März 1911 – SS-Nr. 7 833)

Der *Oberst der Waffen-SS, Joachim Ruoff*, Chef der Führungsabteilung des Kommandoamtes der Waffen-SS und seit dem 1. Mai 1942 der la des SS-Führungshauptamtes machte vor dem kommissarischen Richter des IMT (am 13. März 1946) im Kreuzverhör durch den britischen Ankläger Elwyn Jones die folgenden Aussagen in seiner Eigenschaft als Verteidigungszeuge:

F: Die Waffen-SS wurde doch dazu gebraucht, um Leute im besetzten Gebiet zu erschiessen und zu erhängen?

A: Davon ist mir nichts bekannt.

F: Kennen Sie SS-Generalleutnant Jüttner von der Waffen-SS?

A: Jawohl, das war mein Chef im SS-Führungshauptamt.

F: Deswegen bin ich überrascht, wenn Sie sagen, dass die SS mit der Erschiessung und der Erhängung von Personen in den besetzten Gebieten nichts zu tun gehabt hat.

Der Ankläger hält nunmehr einen von Jüttner an Himmler geschriebenen Brief vom 14. Oktober 1941 (Dokument 1972 PS) vor und zitiert: «Über den Einsatz der Waffen-SS im Protektorat Böhmen und Mähren anlässlich des zivilen Ausnahmezustandes erstatte ich folgenden Zwischenbericht: Zu Erschiessungen bzw. zur Aufsichtsführung bei Erhängen werden im gegenseitigen Wechsel sämtliche Bataillone der Waffen-SS im Protektorat herangezogen. Es fanden bisher statt: in Prag 99 Erschiessungen, 21 Erhängungen, in Brünn 54 Erschiessungen, 17 Erhängungen, insgesamt 191 Hinrichtungen (hiervon 16 Juden)...»

F: Wollen Sie sagen, dass die Waffen-SS nichts mit dem Terror in den besetzten Gebieten zu tun hatte?

A: ... Die Vorgänge, die in dem Bericht geschildert worden sind, haben sich vor meiner Dienstzeit im SS-Führungshauptamt abgespielt...

F: Wissen Sie, dass in Wirklichkeit Gruppen der Waffen-SS an Aktionen der Einsatzgruppen teilgenommen haben?

A: Nein.

F: Himmler war doch die Personifikation der Doktrinen der SS..., nicht wahr?

A: Himmler war als Reichsführer der SS der zweithöchste Vorgesetzte der SS.

Auf weitere Fragen über die Gehorsamspflicht gab Ruoff die folgende Antwort:

A: Ich habe seit 1931 der SS angehört bis zur Kapitulation. In dieser ganzen Zeit ist niemals an mich die Forderung zum blinden Gehorsam

gestellt worden. Ich habe mich nie zu einer schärferen Form' von Gehorsam verpflichtet gefühlt, als sie jeder Soldat zur Pflicht hat. Ich habe in der Erziehung der mir unterstellten Angehörigen der Waffen-SS gerade gefordert, dass der Gehorsam, nicht irgendwie blind sein dürfe, sondern mit Vernunft verbunden...

F: Aber Sie wissen doch, und Sie wissen es jetzt, dass Himmler der grösste Mörder aller Zeiten war?

A: Dass er einer der grössten Mörder aller Zeiten war, das steht für mich fest. Rein zahlenmässig kann ich das nicht überprüfen.

F: Himmler war der Führer der Waffen-SS... das Vorbild von Glaube und Gehorsam nach seiner Meinung.

A: Himmler wurde als Person schon vor dem Kriege, aber während des Krieges in immer steigendem Masse von einer sehr grossen Anzahl der mir bekannten hohen SS-Führer teils in geringer, teils in stärkerer, teils in sehr starker Form abgelehnt. Je genauer sie ihn kannten, desto schärfer lehnten sie ihn ab.

F: Haben Sie irgendetwas getan, um diese Massenmorde von ihm zu verhindern?

A: Ich bin gar nicht auf die Idee gekommen, etwas Diesbezügliches zu tun, weil mir diese Massenmorde nicht bekannt waren.

Die Schutzbehauptung von SS-Führern, sie hätten von den Massenmorden nichts gewusst, ist in zahlreichen Fällen durch Dokumente als Lüge entlarvt worden. Heute wissen wir, dass einem noch weit grösseren Personenkreis die Massenmorde bekannt waren, als man in Nürnberg angenommen hat.

Heinrich Himmler über die SS als Vernichtungsinstrument

Laufende Nr. 1 in der Dienstaltersliste der SS; *SS-Nr.* 168
Geboren am 7. Oktober 1900 – Selbstmord am 23. Mai 1945

Die SS (Schutzstaffeln der NSDAP) unter ihrem Reichsführer SS Heinrich Himmler, der nach dem Kriege Selbstmord verübte, war eine Einheit, sowohl ideologisch wie organisatorisch. Deshalb wurde die SS, deren Einheiten oder Mitglieder Massenmorde und Einzelmorde begangen hatten, auch vor dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg zu einer verbrecherischen Organisation erklärt (Urteil vom 30. September /1. Oktober 1946). Gegenüber der fest geschlossenen SS-Organisation und ihrer einheitlichen ideologischen Ausrichtung konnten auch die geschickten Verteidigungseingänge des Rechtsanwalts Horst Pelckmann nicht durchgreifen. Er versuchte vergeblich, durch 136'000 zusammengefasste eidesstattliche Versicherungen von SS-Leuten zu beweisen, es habe keine einheitliche, straff organisierte SS gegeben, so dass die Gesamtorganisation nicht als verbrecherisch bezeichnet werden dürfe. In seinem Plädoyer vom 26. August 1946 vor dem IMT erklärte er jedoch darüber hinaus in einem bewegenden Appell:

«... Ich beschäftige mich jetzt mit dem schweren Problem der Konzentrationslager. Vom Beginn des Hitler-Regimes an gab es Konzentrationslager. Ohne sie war der Hitler-Staat undenkbar. Hunderttausende sind durch diese Lager gegangen, sie sind erniedrigt und misshandelt worden; über hunderttausend sind in ihnen gestorben und wurden getötet. Mit diesen Morden und Untaten ist der Name ‚SS‘ unleugbar verbunden. Dieses Bekenntnis muss in diesem Prozess vor aller Welt gemacht werden. Und wie sich jeder Deutsche schämt, dass in seinem Lande so Furchtbares, Unmenschliches möglich war, sollte noch viel mehr jeder SS-Mann in sich gehen und prüfen, wieweit er sich politisch und moralisch schuldig fühlt für diese Dinge. Er sollte nicht nur an die Verteidigung gegen den Vorwurf der Anklage denken, dass durch die Verbrechen nun jeder SS-Mann ein Verbrecher geworden sei, sondern er sollte noch einmal sein ganzes Leben überblicken und prüfen, wann, wo und wie er doch – vielleicht nur in Gedanken und in seiner Gesinnung – vom Wege echten Menschentums abgewichen ist. Das kann, ja muss er tun – auch wenn er seine strafrechtliche Schuld bestreitet, auch wenn er sagt, er habe vier Jahre im härtesten Kampf an der Front gestanden im Glauben an Deutschland und seine gerechte Sache, und wenn er dann Schuld empfindet, echte Scham – und sei sie noch so klein –, dann war eine Besinnung, dann war dieser Prozess hier nicht vergeblich...

Wohl zu unterscheiden von den Konzentrationslagern», so fuhr der Verteidiger fort, «sind die Vernichtungslager. Sie entstehen seit dem Jahre 1942, seitdem Hitler den Vereinigten Staaten den Krieg erklärt hat und nun seine blutigste Rache nehmen will für die Entwicklung des Krieges, für die er die Juden in aller Welt verantwortlich macht. Aus den grausigen Schilderungen der Zeugen Rudolf Höss und des SS-Richters Konrad Morgen haben wir die Technik dieser Massentötungen noch in Erinnerung.

Aus den Aussagen und Affidavits von Höss und Morgen und der Vernehmung von Dieter Wisliceny haben wir jetzt ein umfassendes Bild von diesem ganzen Mordsystem erhalten... Einer der Zutreiber dieser Opfer war Adolf Eichmann, der in der Gestapo eingebaut war und auf Hitlers Befehl der Endlösung, d.h. Tötung, die Juden nach dem Osten in Lager deportierte.»

Zusammenfassend kam der Verteidiger zu folgendem Schluss:

«Ich klage an jeden einzelnen der Mörder und Verbrecher, die dieser Organisation oder einem ihrer Teile angehört haben – und ihrer sind nicht wenige. Ich spreche frei die Tausende, Hunderttausende, die im guten Glauben dienten und so moralisch und metaphysisch, nicht kriminell, in die Schuld verstrickt wurden, die das ganze deutsche Volk heute bitter trägt.

Aber ich warne – ich warne die Welt und ihre Richter – vor der Begehung eines Massenunrechts in gesetzlicher Form, vor der Schaffung einer Masse der Verdammten und Geächteten im Herzen Europas.

Ich warne – auf dass die Sehnsucht aller Völker und Menschen erfüllt werde. Möge Gott Ihr Urteil segnen!»

Jeder Zweifel über den Charakter der SS und ihre Einheitlichkeit war allerdings schon 1940 durch den Reichsführer der SS, Heinrich Himmler, persönlich ausgeräumt worden. Schon am 7. September 1940 hatte er in einer Ansprache an das Offizierskorps der SS-Leibstandarte «Adolf Hitler» Folgendes ausgeführt (PS-1918):

«... Denn leben wird die Waffen-SS nur dann, wenn die Gesamt-SS lebt. Wenn das gesamte Korps wirklich ein Orden ist, der in sich nach diesen Gesetzen lebt und sich darüber klar ist, dass ein Teil ohne den anderen nicht denkbar ist. Ihr (die Leibstandarte) seid nicht denkbar ohne die Allgemeine SS, diese ist nicht denkbar ohne Euch. Die Polizei ist nicht denkbar ohne die SS, wir sind aber auch nicht denkbar ohne diese Exekutive des Staates, die in unserer Hand ist...

Das Geld (für das Wohnbauprogramm) schenkt mir niemand. Das muss verdient werden, das wird verdient dadurch, dass der Abschaum der Menschheit, die Häftlinge, die Berufsverbrecher, dass die positiv zur Arbeit angesetzt werden müssen. Der Mann, der nun diese Häftlinge bewacht,

tut einen schweren Dienst, wie der, der exerzieren geht – und das wird nicht eine öde Wachtätigkeit, sondern... Unterricht über Untermenschentum und über Minderrassentum... Das Gesamtziel ist für mich seit den 11 Jahren, seit ich Reichsführer SS bin, immer unverrückbar dasselbe gewesen: einen Orden guten Blutes zu schaffen, der Deutschland dienen kann... der diesen Gedanken des nordischen Blutes so verbreitet, dass wir alles nordische Blut der Welt an uns heranziehen, unseren Gegnern das Blut wegnehmen, es uns einfügen, damit niemals mehr – jetzt in der ganzen grossen Politik gesehen – in grossen Mengen und in nennenswertem Umfange nordisches Blut, germanisches Blut, gegen uns kämpft. Wir müssen es an uns nehmen und – die anderen dürfen keines haben...»

Die einzelnen Kapitel dieses Buches beweisen, mit welchen fürchterlichen Mitteln die Wahnideen Hitlers, Himmlers und seiner Komplizen über die Schaffung einer Herrenrasse zur Beherrschung Europas durchgesetzt wurden: Mord, Mord und nochmals Mord!

Der irdischen Gerechtigkeit und ihrer Treuepflicht gegenüber den Untergebenen haben sich Hitler und Himmler durch ihren Selbstmord entzogen.

Die Mordtaten können niemals vergessen werden oder verjährt sein.

Personen- und Sachregister

- Abromeit, Franz, SS-Hauptsturmführer, RSHA 159, 205
- Adolph, Generalvikar in Berlin 260
- Ärzteprozesse 136
- Aglon 26
- Aktion Reinhardt 127, 128, 136, 137, 138, 143, 152
- Aktion Zeppelin (s. a. Schellenberg) 239, 240
- Albaner 287
- Aluschtsa 27
- Amann, Max, SS-Obergruppenführer, Hitlers Feldweibel 271, 272
- Amchan, Morris, US-Ankläger 207
- Audrini 33
- Aschenauer, Rudolf, Verteidiger in Nürnberger Prozessen 63, 64, 65, 88, 112, 165
- Atombomben 68
- Auschwitz 125, 129, 130, 142, 143, 145, 152, 158, 161, 163, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186
- Auschwitz-Prozess 165 ff., 279
- Aussiedlungen 201 ff., 233
- Auswärtiges Amt 238, 244 ff., 282, 283
- Bachot, Josef, SS-Obersturmführer 162
- Bach-Zelewski, Erich von dem, SS-Obergruppenführer 75, 280 f.
- Backe, Herbert, Staatssekretär (Ernährungsministerium) SS-Obergruppenführer 230 227 ff.
- Baer, Richard, SS-Sturmbannführer, Kommandant von Auschwitz 165 ff.
- Baier, Hans, SS-Angeklagter 115
- Balaklava 85
- Ballensiefen, Dr., SS-Hauptsturmführer (RSHA) 284
- Baranowitschi 32
- Bares, Nikolaus, kath. Bischof v. Berlin 259
- Baretzki, Stefan, Blockführer in Auschwitz 172
- Bauer, Fritz, hess. Generalstaatsanwalt 165
- Baumkötter, Heinz, SS-Hauptsturmführer, Sachsenhausen 163
- Bautzen, Strafvollzugsanstalt 172
- Beck, Stabsleiter, Gebietskommissar in der Ukraine 39 ff.
- Becker, SS-Untersturmführer 51
- Bechstein, Frau, Förderin Hitlers 273
- Bednarek, Emil, Blockältester in Auschwitz 185
- Befehlsnotstand 74 ff., 165, 279
- Beigelböck, Wilhelm 122
- Belgien 106, 127
- Belsec, Vernichtungslager 153
- Bergen-Belsen, KZ 142, 163
- Berger, Gottlob, SS-Obergruppenführer (Chef eines SS-Hauptamtes) 108, 238, 241 ff.
- Berghof 274
- Bernburg 123
- Best, Werner, SS-Brigadeführer 205
- Biberstein, Ernst, 14, 46, 51, 104 ff.
- Bierkamp, SS-Führer 19
- Birkenau, KZ 167, 169 f., 174 f., 177 ff., 181 ff.
- Bischof, SS-Sturmbannführer, Posen 205
- Bischoff, Heinrich, KZ-Wachmann 174
- Bismarck, Otto von, Reichskanzler 72
- Blobel, Paul 45, 47, 79 f., 83, 91
- Blomberg, Werner von, Feldmarschall 62
- Blume, Walter 14, 35
- Bobermin, Hans 115
- Böhme, SS-Obersturmbannführer 160
- Bogner, Wilhelm, KZ-Funktionär in Auschwitz 167
- Bohle, Ernst Wilhelm, Staatssekretär (Chef der Auslandsorganisation der NSDAP) 207, 247
- Boldt, Seeoffizier des 1. Weltkrieges 84
- Bolschewismus 45, 65, 69, 77 f.
- Bonhöffer, Claus, Chefsyndikus der Lufthansa 268
- Bonhöffer, Dietrich, Pfarrer 268
- Borispol 45
- Bormann, Martin, Chef der Parteikanzlei 121, 133, 196, 209, 213, 217, 230 ff.
- Bornewald, Otto, Verwaltungsführer in KZ 124
- Bouhler, Philip, Reichsleiter 210
- Brack, Viktor 163
- Bradfish, Otto, SS-Obersturmbannführer, Einsatzkommando 113
- Brandt, Karl, Arzt 122, 163
- Brandt, Rudolf, Arzt 135 f., 163
- Braun, Eva, 210, 274, 278

- Braune, Werner 14, 81 ff.
 Braunes Haus, München 266
 Breitwieser, Arthur, KZ-Funktionär in Auschwitz 175
 Broad, Pery, KZ-Funktionär in Auschwitz 169
 Brückner, Heinz 187, 192, 200 f.
 Brügger, Alois, Pfarrverweser 162
 Brunner, Alois, RSHA 158
 Brunner, Anton, SS-Hauptsturmführer, RSHA 158
 Buch, Walter, Bormanns Schwiegervater 260, 267
 Buchenwald, KZ 141, 163 f., 168, 176, 180
 Buchheim, Hans, Inst. f. Zeitgeschichte 279
 Budapest 235
 Bulgaren 287
 Bürger, SS-Sturmabführer 156
- Canaris, Admiral 70
 Capesius, Viktor, SS-Apotheker in Auschwitz 179
 Carl, Reichskommissar für das Gebiet Sluzk 126
 Charkon 26
 Chelmo, Vernichtungslager 163
 Chemnitz 263
 Cherson 23
 Cheslawitschi 25
 Christentum 103, 158 ff., 213, 214
 Christianson, William C., US-Richter 207
 Churchill, Winston, brit. Premiermin. 223
 Ciano, Edda 207
 Clauberg, SS-Arzt 135 ff.
 Clausen, Rapportführer 172, 173
 Columbia-Haus, Gestapogefängnis und KZ in Berlin 254, 265
 Courths-Mahler, Hedwig 224
 Coventry 67
 Crawford, Johnson T., US-Richter 187
 Creutz, Rudolf, SS-Obersturmführer 187, 203 f.
 Czenstochau 164, 171
- Dachau, KZ 135, 141, 163, 167, 169, 171, 178 ff., 254
 Dänemark 102, 106
 Dam, van H. G., Generalsekretär, Zentralrat der Juden in Deutschland 164
 Damzog, SS-Standartenführer 204
 Dannecker, Theodor, RSHA 158, 205
 Darré, Richard Walther, Reichsminister für Landwirtschaft 208
 Deumling, SS-Obersturmführer, RSHA 205
 DVL-Verfahren, Deutsche Volks-Liste-Verfahren 201
 Diels, Rudolf (1. Chef der Gestapo) 253, 255
 Diethmar, Seeoffizier des 1. Weltkrieges 84
 Dietrich, Otto, SS-Obergruppenführer, Reichspressechef (Propagandaministerium) 108, 223, 271
 Dietrich, Sepp, SS-rObergruppenführer, Kommandeur der Leibstandarte 266
 Dirlewanger, Oskar, Chef der Brigade Dirlewanger 243
 Dirschau 161
 Disraeli, Benjamin, britischer Premier 77
 Dixon, D., US-Richter 13
 Dlugiszewski, polnischer General 168
 Dnjepropetrowsk 37
 Dötzer, Karl, Verteidiger in Nürnberger Prozessen 234, 237
 Dohnanyi, Hans v., Reichsgerichtsrat 267, 269 f.
 Dohnanyi, Frau 268
 Dolega-Kozierowsky, SS-Standartenführer und Polizeipräsident 162
 Dreier, SS-Obersturmführer 205
 Dresden 67, 263
 Dubno 49
 Dünaburg 46
 Döring, Wilhelm, SS-Obersturmführer, Einsatzkommando 113
 Dylewsky, Klaus, SS-Funktionär in Auschwitz 169
- Eberstein, Friedrich Karl, Frhr. v., Polizeipräsident 263
 Ebner, Gregor 187
 Eggerstedt, Otto, ehem. Polizeipräsident in Altona 254
 Eher-Verlag 150, 213, 271, 273, 278
 Ehlich, Hans, SS-Sturmabführer 35, 205
 Ehrlinger, Erich, SS-Oberführer, Einsatzkommando 113
 Eichmann, Adolf, SS-Hauptsturmführer 158, 159, 160, 161, 204, 205, 233, 248 ff., 280, 284, 292
 Einsatzgruppen 13 ff., 34, 66, 68 f., 88, 90, 92, 113, 203, 214, 239, 279 ff.,
 Einsatzgruppenprozesse 13 ff.
 Einsatzkommando 77, 100, 103
 Eirenschmalz, Franz 115
 Eisgruber, Gauleiter 195
 Endlösung der Judenfrage 230 f., 248
 England 247
 Entress, SS-Lagerarzt in Auschwitz 181, 183
 Erdmannsdorf, Otto von, Ministerialdirigent im AA 208
 Ernst, SA-Gruppenführer 259
 Estland 32, 35 ff., 39, 101
 Euthanasie 20, 123
 Evakuierung 216, 217
- Fanslau, Heinz 115
 Fendler, Lothar 14

Feodosia 27
 Ferencz, Benjamin B., Hauptankläger im Ein-
 satzgruppenprozess 13
 Ficker, Ministerialrat in der Reichskanzlei 209,
 218
 Filbert, Albert, SS-Obersturmbannführer, Ein-
 satzkommando 113
 Fischer, Joh.-Sebastian 138
 Fischer-Sch weder, Bernhard, SS-Oberführer,
 Einsatzkommando 113
 Florian, Gauleiter in Düsseldorf 231
 Flossenbürg, KZ 141
 Floto, SS-Sturmbannführer 157
 Frank, August 115
 Frank, Hans, Generalgouverneur in Polen 128,
 160, 177, 202, 248, 283
 Frank, Willi, Zahnarzt in Auschwitz 177
 Frankreich 55, 127, 215
 Frauenfeld, A., Gauleiter in Wien 220, 285,
 287 f.
 Freimaurer 283
 Fremdarbeiter 215
 Frey, Otto 260
 Fridc, Dr. Wilhelm, ehern. Reichsinnenminis-
 ter 222, 264
 Froschmann, Georg, Verteidiger in Nürnberger
 Prozessen 242
 Fuchs, SS-Standartenführer 205
 Führerbefehl 69 f., 75, 77, 79, 91, 98, 101,
 105, 107, 231, 279
 Führerhauptquartier 89
 Führerprinzip 106 ff.
 Fulkerson, Baucum, US-Ankläger 115
 Funk, Walter, Reichswirtschaftsminister 144f.,
 222

 Gaberle, Alois, SS-Obersturmführer, Sachsen-
 hausen 163
 Galke, SS-Obersturmbannführer 205
 Ganzenmüller, Albert, Staatssekretär im
 Reichsverkehrsministerium 153
 Gawlik, Hans, Verteidiger 147, 152
 Gebhardt, Karl 163
 Geheimhaltungserlass 129
 Gehorsamsverweigerung 88
 Gerke, SS-Sturmbannführer, Breslau 159
 Gertoffer, Charles, Anklagevertreter der fran-
 zösischen Republik 207
 Geschlechtsverkehr von Fremdarbeitern mit
 Deutschen 196 ff.
 Gestapo (Geheime Staatspolizei) 13, 16, 19,
 90, 95 f., 107, 120, 131, 138, 142, 256 ff.,
 268, 292
 Gildisch, Kurt, SS-Hauptsturmführer, Mörder
 von Erich Klausener 256
 Giordano, R., Schriftsteller 164
 Glancey, John E., US-Ankläger 13
 Globocnik, Odilo, SS-Gruppenführer und Ge-
 neralleutnant der Polizei, Lublin 31,
 137, 143, 153, 204 f.
 Glücks, Generalmajor der Waffen-SS, WV-
 HA 116, 156
 Goebbels, Josef, Reichspropagandaminister
 103, 150, 166, 221, 226
 Göcke, Kommandant im Warschauer Getto
 134
 Göring, Emmy 207, 275
 Göring, Hermann, Reichsmarschall 127,
 148, 152, 212, 225 ff., 248, 253 f., 256, 260,
 275, 279
 Goleschau, Nebenlager von Auschwitz 175
 Gombel, Elisabeth, Verteidigerin in Nürnber-
 ger Prozessen 247
 Gorodok 25
 Gräbe, Hermann Friedrich, Zeuge, Chef-Ing.,
 Ukraine 39 f., 48
 Graf, Mathias 14
 Grauert, Ludwig, Staatssekretär 279
 Grawitz, Dr. 122, 135
 Gregory, von, SS-Obersturmbannführer 160
 Greifelt, Ulrich, SS-Obergruppenführer, Gene-
 ral der Waffen-SS und Chef des Stabshaupt-
 amtes im Reichskommissariat 187, 191,
 202, 204
 Griechenland 106
 Grimm, Josef, Pfarrer 162
 Grimm, Philipp, Kommandant von Buchen-
 wald 124, 132
 Grodno 50
 Gross-Biederstorff 101
 Gross-Rosen, KZ 142, 163, 175, 181
 Grossbritannien 55
 Grossmann, Dr., Erster Staatsanwalt 164
 Grossmufti von Jerusalem, Amin El Husseini
 237, 238
 Grotius, Hugo 59
 Guder, Oberamtsgehilfe 231, 258
 Günther, Rolf, SS-Hauptsturmführer, RS-HA
 158
 Günther, Hans, SS-Hauptsturmführer, RS-HA
 158
 Gundell, General 120
 Gusen, KZ 142
 Gürtner, Franz, Reichsjustizminister 231

 Haager Friedenskonferenz 1907 10, 120
 Haager Konvention 60 ff., 92 f.
 Haager Landkriegsordnung 60 f.
 Hänsch, Walter 14, 91, 102
 Haensel, Carl, Verteidiger 208
 Hahn, SS-Sturmbannführer, Krakau, 205, 246
 Halevi, Benn, Richter im Eichmann-Prozess
 250 f.
 Halleck, General 94
 Hamburg 67
 Hantl, Emil, SS-Sanitäter in Auschwitz 183 f.
 Hanzowitschi 32

- Hartl, Zeuge 82 f.
- Hausmann, Emil, SS-Sturmabführer 16
- Hausner, Gideon, Generalstaatsanwalt in Israel 248, 249
- Heath, James E., US-Ankläger 13, 111, 112
- Heider, Brigadeführer 162
- Heiliger, Max 137
- Heilmann, Ernst, ermordeter Reichstags- und Landtagsabgeordneter der SPD 145, 212, 254
- Heilmann, Lena 212
- Heines, SA-Obergruppenführer, Polizeipräsident von Breslau 259
- Hempfel, Bernhard, Laborant 259
- Hermann-Göring-Werke 225
- Herrgott, Generalleutnant 44
- Herrenrasse 75, 293
- Hess, Rudolf, Stellvertreter Hitlers 224, 228, 277
- Heuser, Georg Albert, Wilhelm, SS-Obersturmbannführer 50, 113
- Heyde, alias Sawade, Professor für Psychiatrie 163
- Heydrich, Reinhard, Chef der Sicherheitspolizei und des SD 19 f., 33 f., 43 f., 52, 77, 91, 127, 138, 160, 170, 204, 232, 255 ff., 264, 280, 285
- Higgins, James R., US-Ankläger im Pohl-Prozess 115
- Hildebrandt, Richard, SS-Gruppenführer, Leiter d. RuSHA ab 1943 187, 198, 201, 204
- Himmler, Heinrich, Reichsführer SS, Reichsminister 20, 53, 103, 112, 118, 120, 123, 125, 127, 129 ff., 139, 144 ff., 147 ff., 152, 155, 161, 187, 189, 190 ff., 202, 225, 228, 233, 241 f., 244 f., 254 ff., 266, 268 f., 272 f., 281 f., 285, 287 ff., 291 ff.
- Hindenburg, Paul von Beneckendorff und von, Generalfeldmarschall, Reichspräsident 138, 264
- Hindenburg, von, Generalmajor 44
- Hitler, Adolf 20, 53, 70, 76 f., 81, 86, 103, 106 ff., 129, 133, 138 ff., 146, 149 f., 170, 189, 202, 208, 210 ff., 217, 221 ff., 229 f., 233, 236, 242, 244, 253, 255 ff., 260, 263 f., 267 ff., 271, 274 ff., 291 ff.
- Hitler-Jugend (HJ) 192
- Höcker, Karl, Adjutant in Auschwitz 166 f.
- Höherer Befehl (s. a. Befehlsnotstand) 71 ff., 279 ff.
- Höss, Rudolf, SS-Obersturmbannführer, Kommandant in Auschwitz 79, 124, 165 f., 292
- Hoffmann, Heinrich, Fotograf Hitlers 275, 278
- Hofmann, Franz, KZ-Lagerführer 171, 173
- Hofmann, Otto 187, 195, 197 f., 201
- Hofmeyer, Hans, Landgerichtsdirektor, Vorsitzender im Auschwitz-Prozess 165
- Hohberg, Hans 115, 119
- Hoheneichen Verlag 272
- Holland 119, 127
- Holländer 119, 216
- Horlik-Hochwald, Arnold, US-Ankläger 13
- Horthy, Nikolaus von, Admiral, Reichsverweser von Ungarn 207, 233, 235
- Hoven, Waldemar 163
- Huch, Ricarda 111
- Huber, B., Staatsanwalt in München 152
- Hübner, Herbert 187
- Hummerich, Ersatzrichter im Auschwitz-Prozess 165
- Hunsche, Otto, SS-Hauptsturmführer 158, 233
- Huppenkothen, Walter, SS-Standartenführer 205, 267 ff.
- Ideologische Tötungsgründe 66
- Ulmer, SS-Sturmabführer, Dortmund 159
- Jackson, Robert H., US-Hauptankläger vor dem I. M. T., Nürnberg 63
- Jäckeln, SS-Obergruppenführer 22
- Janina, Nebenlager von Auschwitz 183
- Jaweschno, Nebenlager von Auschwitz 184
- Jawischawitz, Nebenlager von Auschwitz 175, 181
- Jeckeln, SS- und Polizeiführer 112
- Jerusalem 160
- Jesuiten 161
- Jewpatorria 27
- Johnson, Samuel 108
- Jöhnke, Karl Hans Christian Wilhelm, SS-Hauptsturmführer 265
- Jones, Elwyn, brit. Ankläger vor dem I. M. T. 263, 265, 288
- Jost, Heinz 14, 19
- Juden 20 ff., 26 ff., 38 f., 40 ff., 48, 50 ff., 65 ff., 70, 74 ff., 79, 81 f., 90 f., 95 f., 99, 267, 280
- Jugoslawien 106
- Juli 1944, 20, 253, 267
- Jungdeutsche Partei 175
- Juni 1934, 30, 253 ff.
- Jüttner, Generalleutnant der Waffen-SS 288
- Kaduk, Oswald, Rapportführer in Auschwitz 172
- Kafka, Helen, Ordensschwester Restituta 162
- Kahr, Frhr. von, ehern, bayerischer Staatskommissar 255
- Kahr, Karl, Arzt in Dachau, Buchenwald und Nordhausen 124
- Kalay, Nicholas von, Ministerpräsident in Ungarn 244

Kaltenbrunner, Ernst, Chef des RSHA 129, 138, 193 f., 198, 248, 270
 Kampf, Mein 75, 106, 272 f., 278
 Kammler, SS-Gruppenführer 156 ff.
 Karasubasar 27
 Karmasin, Slowakischer Politiker 234
 Katholiken 158, 161, 254 ff.
 Katzmann, SS-Oberführer, Generalleutnant der Polizei, Radom 125, 204 f.
 Kauen 39
 Kaul, Friedrich-Karl, Nebenklagevertreter im Auschwitz-Prozess 165
 Kehrl, Hans 208
 Keitel, Wilhelm, Generalfeldmarschall, Chef d. OKW 212 f., 276, 281
 Kellog-Briand-Pakt 55
 Kempner, Robert M. W., Hauptankläger im Wilhelmstrassen-Prozess 147 f., 151, 207 ff., 211, 213, 215, 217, 219, 221 f. 225, 227, 230, 233, 235 ff., 245, 255, 260, 267 f., 271, 273, 279, 282
 Kempner, Benedicta M., Autorin 161
 Keppler, Wilhelm, SS-Obergruppenführer 207, 233
 Kertsch 27
 Kiefer, Max 115
 Kiew 29, 31, 34, 42, 79
 Killy, Ministerialrat in der Reichskanzlei 209 f.
 Kinderraub 190 ff.
 Kirche, evangelische 219
 Kirche, katholische 214, 219
 Kikorina 31
 Klausener, Erich, ermordeter Ministerialdirektor und Leiter der katholischen Aktion in Berlin 147, 255 ff., 260 ff.
 Klehr, Josef, SS-Sanitäter in Auschwitz 180, 183 f.
 Klein, Dr., Arzt in Birkenau 180
 Klein, SA-Oberführer 259
 Klein, Horst 115
 Klimatis 38
 Klingelhöfer, Waldemar 14, 82
 Klingenhöfer 107
 Klopfer, Gerhard, Staatssekretär in der Parteikanzlei d. NSDAP, SS-Gruppenführer 230 ff.
 Knobloch, SS-Obersturmführer 205
 Koch, Arzt 136
 Koch, Erich, Gauleiter und SS-Gruppenführer, Reichskommissar für die Ukraine 215, 286
 Koch, Robert-, -Institut 238
 Köberlin, SS-Obersturmbannführer 157
 Köln 67
 Körner, Paul, Staatssekretär (Vierjahresplan) 208, 222, 224 h
 Kommunismus 77
 Kommunisten 21, 24, 27 f., 31 f., 52, 254
 Konferenz zur Vereinheitlichung des Strafrechts 99
 Kontrollratsgesetz Nr. 10 16, 58 ff., 62, 86 f., 95, 117
 Konvention, Genfer 62
 Konzentrationslager 76, 95 f., 101, 107, 115, 120, 122 ff., 128 f., 131 ff., 137 ff., 142, 144 ff., 153, 161, 163 f. 166, 182, 191 f., 196 f., 212, 223, 242 f., 254 f., 274, 280, 287, 291 f.
 KZ-Prozesse 115 ff., 163 ff.
 Koppe, SS-Gruppenführer, höherer SS- und Polizeiführer 204
 Korowo 43
 Kosin 241
 Krakau 129
 Kraus, Herbert, Professor, Verteidiger in Nürnberg 279
 Kreuzer, SS-Sturmabführer, Münster 159
 Krieg, Deutsch-Französischer 62
 Krieg, Deutsch-Russischer 65
 Kriegsgesetze 59, 62, 84, 93
 Kriegsgefangene 45, 93, 95, 117, 132, 196, 240
 Kriegerrecht 64, 70
 Krim 19, 22, 27 h, 35, 52, 78, 101, 103, 285, 287
 Kriminalpolizei 13, 19
 Krimtschaken 20, 27 f., 78
 Kristall-Nacht (9. November 1938) 253
 Kritzinger, Friedrich Wilhelm, Staatssekretär in der Reichskanzlei 215, 218, 231
 Krivoi-Rog 37
 Kroatien 287
 Krugloje 24
 Krummey, Hermann, SS-Obersturmführer, Mitarbeiter Eichmanns 158, 233
 Krumhübel-Konferenz 284
 Krupka 23
 Kubitz, SS-Obersturmführer, VOMI 205
 Kügler, Staatsanwalt 165
 Kukatsch, SS-Hauptsturmführer 156
 Laabs, Gustav, SS-Hauptscharführer, Chelmno 163
 Lacoisk 22
 Lamb, Knox, US-Ankläger 187
 Lammers, Hans Heinrich, Reichsminister, Chef d. Reichskanzlei 208 ff., 212 ff., 219, 221 f., 225, 250, 277 f.
 Landau, Moshe, Gerichtspräsident in Jerusalem 250 ff.
 Landsberg, Festung 247, 273
 Languth, SS-Oberführer 195
 Lasch, Dr., SS-Brigadeführer 205
 Laternser, Hans, Verteidiger in Nürnberger Prozessen und im Auschwitz-Prozess 158, 165
 Landkriegführung 87
 Lebensborn e. V. 189 f.
 Leiber, Pater, Sekretär von Papst Pius XII. 270

- Lemberg 125, 161
 Leningrad 32
 Less, Avner, isr. Polizeimajor 158
 Lessing, Theodor, ermordeter jüdischer Professor 212
 Lettland 31 f., 39
 Ley, Dr. Robert, Führer d. Deutschen Arbeitsfront 244
 Lichtenburg 254
 Lida 50
 Liphardt, SS-Sturmchef 205
 Litauen 22, 32 f., 36, 38 f., 101
 Llandovery, H. M. S., Castle Hospitalschiff 84
 Lobkowitz, Fürst 127
 Lodz 151
 Lörner, Georg 115
 Lolling, SS-Standartenführer, Arzt 135 f., 156
 Lomza 161
 London 55, 67
 Londoner Abkommen 98
 Lorenz, Werner 187, 192, 201
 Lublin 133, 142 f., 152 f., 161, 167, 202, 243
 Lucas, Dr. med., Franz Bernhard, Arzt in Auschwitz 176
 Lüdke, SS-Sturmchef, Kassel 159
 Ludwigsburg, Zentralstelle der Landesjustizverwaltungen 179
 Ludwig, Herzog von Bayern 272
 Luxemburg 106, 201
- Maguire, Robert F., US-Richter 207
 Majdanek, Vernichtungslager 167
 Malkinia 153
 Malmedy 162
 Manfields, Lord 88
 Manzenberger, SS-Obersturmführer 156
 Mannhart, Landgerichtsdirektor 152
 Marina-Gorka 25
 Martin, Polizeipräsident in Nürnberg 160
 Massenmord 121, 123, 134, 139, 147
 Maurach, Reinhard, Sachverständiger der Verteidigung im Einsatzgruppen-Prozess 66, 70
 Maurer, SS-Obersturmführer 131, 136, 160
 Mauthausen 142, 163, 167, 177
 May, Karl 224
 Mayer, Verteidiger im Einsatzgruppen-Prozess 70, 86
 McHaney, James, Ankläger im Pohl-Prozess 115, 187
 McKinley, William, Präsident 98
 Meisinger, SS-Standartenführer, Warschau 205
 Meissner, Otto, Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei 208, 210 f.
- Mengele, Dr. Josef, SS-Arzt 163, 180
 Merker, Standartenführer 265
 Metz, KZ 129
 Meyer-Hetling, Konrad 187
 Milch, Erhard, Generalfeldmarschall 120, 122
 Militärtribunal, Internationales (I. M. T.) 16 f., 59, 61, 63, 70, 72, 95
 Militärstrafgesetzbuch, Preussisches und Bayerisches 72, 97, 121, 125, 144, 208, 263, 288, 291
 Minderrassentum 293
 Minsk, SS-Lazarett 22, 25, 28, 31 f., 37, 50, 99, 113, 178
 Mischke, SS-Sturmchef 157
 Moder, SS-Gruppenführer, Warschau 205
 Mogilew 21, 23 ff.
 Mohr, Robert, SS-Obersturmführer, Einsatzkommando 113
 Mohr, SS-Hauptsturmführer 204
 Mönnekes, Zeuge 18 f.
 Monastyrtschina 24
 Monowitz, Nebenlager von Auschwitz 184 f.
 Morell, Dr., SS-Arzt Hitlers 222
 Morgen, Konrad, SS-Richter, Zeuge 243, 292
 Mrugowsky, Joachim 163
 Müller, Heinrich, Chef d. Gestapo RSHA 79, 205, 240, 270
 Müller, Josef, Rechtsanwalt und Politiker 270
 Mulka, Robert, SS-Funktionär in Auschwitz 166 f.
 Mumenthey, Karl 115, 156
 Münchener Putsch 266
 Musmanno, Michael A., US-Richter im Einsatzgruppen- und anderen Prozessen 13, 111 f., 115, 139, 142
 Mussgay, SS-Sturmchef, Stuttgart 159
 Muzikant, Gottlieb, SS-Scharführer, Mauthausen 163
 Mythus, Der, des 20. Jahrhunderts, Alfred Rosenberg 272
- Nationalsozialismus 14, 74, 103, 116, 120, 130, 150, 171, 174, 176 ff., 182, 184, 188, 194, 196, 202, 209, 219, 236, 247, 251, 255 ff., 260, 262, 264, 271, 283, 285, 291
 Natzweiler, KZ 171
 Naumann, Erich 14, 19, 102
 Nebe, Arthur, Chef des Reichskriminalamts 19
 Neeley, Harold E., US-Ankläger 187
 Neubert, Gerhard, Krankenpfleger in Auschwitz 184
 Neuengamme, KZ 142, 167, 178
 Newel, Getto, 26

Niederlande 215
 Nierzwicki, Hans, Krankenpfleger in
 Auschwitz 183
 Nikolajew 23, 31, 112
 Nirzwicki 184
 NKWD 24, 28
 Nölle, SS-Obersturmbannführer, Brünn 159
 Nordhausen, KZ 142
 Norwegen 83, 119
 Nosske, Gustav 14, 34
 Nötigung 80
 Notstand, Notwehr (s. a. Befehlsnotstand) 63
 ff., 66, 70, 94
 Novak, Franz, RSHA 158
 Nowogrodok 32
 Nulla poena sine lege 60 ff., 80 ff.
 Nürnberger Gesetze 75, 216
 Nürnberger Ärzteprozess 163

Oberkommando des Heeres, OKH 18
 Oberkommando der Wehrmacht, OKW 18
 O'Connell, Daniel R., US-Richter 187
 Österreich 228, 276
 Ohlendorf, Otto, SS-Gruppenführer 13 f., 19,
 34 f., 52, 63, 66, 82, 90, 102, 104, 111 f.,
 154, 165, 204 f.
 Oranienburg, KZ 141, 168, 172, 182, 185,
 254, 267 f.
 Ormond, Henry, Vertreter vom Nebenkläger
 im Auschwitz- und Ungarnprozess in
 Frankfurt 158, 165
 Ostarbeiterinnen 183 ff.
 Ostindustrie (Osti) 128, 137 f.
 Ostrowo 25
 Ott, Adolf 14, 46, 90, 101
 Ozzerbeck, SS-Hauptsturmführer 157

Palästina 245
 Pancke, Funktionär d. RuSHA 196
 Papen, Franz von, Reichskanzler, Vizekanzler
 214
 Papenburg, KZ 254
 Partisanen 28, 30, 32, 92, 112, 153, 186
 Patzig, Oberleutnant zur See im 1. Weltkrieg
 84
 Pauli, Max, Kommandant von Neuengamme
 124
 Pelckmann, Horst, Verteidiger in Nürnberg
 265, 291
 Pelplin 161
 Peters, Josef, Priester und Rektor 162
 Petersen, Arthur, US-Ankläger 241
 Pernan 36
 Phenol 180 ff., 183 f.
 Phillips, F. Donald, US-Richter 115
 Philipp v. Hessen, Prinz 207
 Pister, Hermann, Kommandant von Buchen-
 wald 124
 Plauen 263

Pleiger, Paul, Angeklagter im «Wilhelm-Stras-
 se-Prozess» 208
 Ploch 172
 Pogrome 38
 Pohl, Oswald, SS-Obergruppenführer, General
 der Waffen-SS und Chef des WVHA 115,
 118 f., 125, 129, 130 f., 132 ff., 136 ff., 139,
 141 ff., 146, 163
 Polen 58, 119, 121, 127, 133, 144, 148, 151,
 153, 161, 196 f., 200 f., 214, 228, 276
 Poltawa 22, 26
 Pook, Hermann 115
 Posen 129
 Powers, Leon W., US-Richter 207, 213, 215,
 217 ff., 221 f.
 Prager Archiv 221
 Prager Zeitschrift f. Recht, Verwaltung und
 Wirtschaft 221
 Pressburg 234
 Pretzsch 69, 76, 90
 Priestermorde 161
 Protektorat Böhmen und Mähren 160, 287 f.
 Protestanten 162
 Przemysl 161
 Puhl, Emil, Reichsbankdirektor 145 f., 208
 Pütz, Dr., SS-Sturmbannführer 40, 41

Raabe, Christian, Rechtsanwalt, Vertreter von
 Nebenklägern im Auschwitz- und Ungarn-
 prozess, 158, 165
 Rabeneck, SS-Hauptscharführer 157
 Radetzky, Waldemar von 14
 Radomyschl 25
 Rahn, Frankfurter Oberstaatsanwalt 165
 Rajakowitsch, Dr., SS-Bewerber 105
 Rail, SS-Obersturmbannführer 156
 Rapp, SS-Sturmbannführer 205
 Rapp, Walter, US-Ankläger 146
 Rasch, Otto, SS-Brigadegeneral 16, 19
 Rasche, Fr., SS-Oberführer 204
 Rasche, Karl 208
 Rascher, Dr. 122, 135
 Rassegesetz 200
 SS-Rasse- und Siedlungshauptamt, RuSHA,
 187 ff., 189 ff., 192, 194 f., 196 ff, 200 ff.
 Rauff, SS-Obersturmbannführer 51
 Ravensbruck, KZ, 135, 142, 177
 Redemptoristen 161
 Redis, Wilhelm, SS-Gruppenführer 204
 Reichenau, von, Generalfeldmarschall 45, 209
 Reichsbank 137, 143 f., 146
 Reichskanzlei, Vom Kaiserhof zur 272
 Reichskommissar für die Festigung des Deut-
 schen Volkstums, RKFDV 189, 191, 193,
 201
 Reichssicherheitshauptamt, RSHA 13, 23,

- 34 f., 50 f., 90, 96 f., 158, 171, 196 ff., 282, 285
- Reichstagsbrand 255
- Remmers, Hans-Hermann, SS-Obersturmbannführer, Einsatzkommando 113
- Reval 36
- Reynand, Paul 207
- Rinderpestserum 238 f.
- Ribbentrop, Joachim von, Reichsminister des Auswärtigen 209, 222, 224, 244 f., 282, 284
- Richter, Gustav, SS-Hauptsturmführer, Judenberater in Rumänien 159
- Riga, 22, 38, 99, 134
- Ritter, Karl, Botschafter 208
- Robbins, Jack W., US-Ankläger im Pohl-Prozess 115, 141, 153
- Röhm, Ernst, Hauptmann der Reichswehr, Stabschef der SA 226, 256 f., 273 f.
- Roosevelt, Franklin D., Präsident der Vereinigten Staaten 219, 223
- Rosenberg, Alfred, Reichsminister für die besetzten Ostgebiete 77, 103, 109, 214 f.
- Rossitten 33
- Roth, Erich, Regierungsrat im RSHA-Kirchendezernat 161
- Rowno 39 ff.
- Rübe, Adolph, SS-Hauptscharführer 50
- Rühl, Felix 14
- Rumänien 34
- Ruoff, Joachim, Oberst d. Waffen-SS 288
- RuSHA-Prozess 187 ff.
- Russell, John, irischer Nationalist 234
- Russen 27 f., 39, 104, 119, 121, 153, 196, 230, 238, 287
- Russland 55, 58 f., 62, 67 ff., 70, 79, 83, 89 f., 101, 111 f., 127, 129, 137, 224, 228, 256, 281
- Ryan, Frank, irischer Nationalist 234
- SA, Sturmabteilungen 130, 163, 174, 176, 178, 254, 265, 268
- Sachsenhausen, KZ 132, 141, 164, 168, 177, 268 f.
- Sackenreuther, Fahrer von Gaswagen 51
- Sallwächter, Marinesachverständiger im 1. Weltkrieg 84
- Sandberger, Martin 14, 90
- Seetzen, SS-Obersturmbannführer, Hamburg 159
- Seibert, Willy 14, 74, 83, 103
- Seidenglanz, Augenzeuge aus Lemberg 220, 222
- Seidl, Alfred, Verteidiger im Nürnberger Prozess 141 f., 152, 158, 217
- Selpert, SS-Oberführer, Jurist 157
- Serbien 215 f.
- Servatius, Robert, Verteidiger von Eichmann und im Nürnberger Prozess 180, 249
- Seyss-Inquart, Artur, Reichsstatthalter in den Niederlanden 204
- SD, Sicherheitsdienst 13, 16, 18 f., 30, 32 f., 37, 39, 41, 43, 83, 95 f., 131, 198, 212, 234, 240, 256
- Sicherheitspolizei 33, 36 f., 39, 41, 43, 240
- Sievers, Wolfram 136, 163
- Simferopol 22, 27 f., 100, 102 f.
- Six, Franz, Alfred, Professor, SS-Brigadeführer 14, 281, 284 f.
- Sluzk 32, 53, 54
- Smolensk 23
- Sobernheim, bekannte jüdische Berliner Familie 245 f.
- Sollmann, Max 187
- Sommer, Karl 116
- Sonderbehandlung 196 ff., 199
- Sorge, SS-Hauptscharführer, Sachsenhausen 163
- Speer, Albert, Reichsminister für Rüstung 231
- Speight, J. J., Richter 13
- Spiegel, Der, Wochenzeitschrift 162
- Sühnemassnahmen 93
- Swientochlowitz 175
- Schacht, Hjalmar, Reichsminister, Reichsbankpräsident 222
- Schäfer, SS-Obersturmbannführer, Kattowitz 205
- Schatz, Willi Ludwig, SS-Zahnarzt 178
- Schaub, Julius, SS-Obergruppenführer, Betreuer Hitlers 211, 273
- Schehr, ermordeter Kommunist 254
- Scheide, Rudolf 116
- Schellenberg, Walter, SS-Brigadeführer, Geheimdienstchef 108, 237, 239, 240 f.
- Scherpe, Herbert, SS-Sanitäter in Auschwitz 181 ff., 184
- Schiedlunsky, Gerhard, Arzt in Mauthausen, Natzweiler und Buchenwald 124
- Schiller, Daniel J., US-Ankläger 187
- Schilling, Arzt 135
- Schirach, Baldur von, Reichsführer der HJ, Gauleiter 224
- Schlap, Bruno, Kommandoführer in Auschwitz 170
- Schlegelberger, Reichsjustizminister 216, 269, 279
- Schleicher, Kurt von, General der Reichswehr, Reichskanzler, ermordet 264
- Schleicher, Frau des Generals, ermordet 266
- Schleier, Rudolf, Gesandter 284
- Schmidt, Arnold, Landgerichtsdirektor 158
- Schmidt-Leichner, Erich, Verteidiger im Nürnberger- und Ungarn-Prozess 158
- Schmielewski, Karl, SS-Hauptscharführer, Sachsenhausen 163
- Schneider, Gerhard, SS-Obersturmbannführer 113
- Schobert, Johann, SS-Funktionär in Auschwitz 170

Schubert, Heinz 14, 34 f.
 Schubert, Wilhelm, SS-Oberscharführer, Sachsenhausen 163
 Schüle, Dr. Erwin, Oberstaatsanwalt, Leiter der Zentralstelle in Ludwigsburg 15
 Schulz, Erwin 14
 Schulz, Wilhelm, SS-Obersturmführer 113
 Schumacher, Hans, SS-Sturmabführer, Einsatzkommando 113
 Schumburg, Emil, Botschaftsrat (Auswärtiges Amt) 245
 Schwalm, Fritz 187
 Schwaner, Bürodirektor 259
 Schwangerschaftsunterbrechungen 193 f.
 Schwarzenberger, Otto 187
 Schweiz 152
 Schwenk, Dr. Edmund, Ankläger im RuSHA-Prozess 187
 Schwerin von Krosigk, Lutz, Reichsfinanzminister 208, 222
 Schwinge, Erich, Professor 73
 Stabshauptamt des RKFDV 189, 201
 Staatsnotwehr, s. a. Notstand 261
 Stahlecker, Franz, SS-Brigadeführer, Chef der Einsatzgruppe A 19, 38 f., 52
 Stalin, Josef Wissarionowitsch 224
 Stark, Hans, Blockführer in Auschwitz 168
 Steengracht von Moyland, Adolf, Staatssekretär des AA 207
 Stein, von, Verteidiger in Nürnberg 90
 Steinbacher, Dr., Staatsanwalt 158
 Steimle, Eugen 14, 83
 Stelling, ermordeter Sozialdemokrat 154
 Sterilisation 216 f.
 Strasser, Gregor, führendes Mitglied der NSDAP, ermordet 126, 226, 264, 266, 273
 Strauch, Edward, SS-Obersturmbannführer 14, 31
 Streckenbach, Bruno, Personalchef des RSHA, SS-Brigadeführer 19, 204
 Streicher, Julius, Gauleiter, Herausgeber des «Stürmer» 129, 221
 Strohmeier, Willibald, Geistlicher Rat 162
 Stroop, SS-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei 126, 134
 Studart, Wilhelm, Staatssekretär 208, 216, 231, 279
 Stürmer, Der 129
 Stumpf, Dr. Lambert, SS-Arzt 162
 Stutthof, KZ 142

Tanzmann, SS-Sturmabführer, Danzig 205
 Tatarsk 24
 Taylor, Telford, General, US-Hauptankläger in den Nürnberger Prozessen 1-12 13
 Tozew 161
 Tebsk 41
 Tennyson, Lord, Dichter 80

Terboven, Josef, Reichskommissar in Norwegen 83 f.
 Tesch, Günther 187
 Thadden, Eberhard von, Legationsrat, Zeuge im Wilhelmstrassen- und Ungarn-Prozess 245
 Theimer, Rudolf, SS-Unterscharführer, Chelm 113
 Theresienstadt, KZ 177
 Thierach, Reichsjustizminister 121
 Thomas, General der Infanterie, Chef des Wirtschaftsrüstungsamtes 54
 Tilsit 32
 Tiso, Josef, slowakischer Ministerpräsident 234
 Toms, Robert M., US-Richter 115, 143, 153
 Topola 25, 94
 Treblinka, Vernichtungslager 153
 Träger, SS-Obersturmbannführer, Danzig 205
 Trost, Professor 278
 Tschechoslowakei 106, 127, 196 f., 276
 Tschewerow 41
 Tschentscher, Erwin, SS-Standartenführer 116

Ukraine 22, 36 f., 54, 101, 127, 129, 215, 287
 Ullstein Verlag 149 f.
 Uman 27 f.
 Ungarn 235

Vatikan 99, 269
 Veessenmayer, Edmund, Bevollmächtigter d. Reiches in Ungarn 208, 233 f.
 Verbrechen gegen die Menschlichkeit 57, 97 ff., 109, 129, 189
 Verbrecherische Organisationen 95 ff.
 Vereinigte Staaten von Amerika 55, 90, 292
 Versuche, medizinische 122, 135
 Viermetz, Inge 187
 Villain, SA-Standartenarzt 259
 Völkerrecht 55, 59, 62, 66, 86, 94
 Völkischer Beobachter 222
 Vogel, Staatsanwalt 165
 Vogel, SS-Obersturmbannführer 157
 Vogt, Joseph 116
 Volk, Leo 116, 119
 Volksdeutsche 34, 170, 244
 Volksdeutsche Mittelstelle, VOMI 162, 189, 192, 200 ff.

Wächter, SS-Brigadeführer 205
 Waffen-SS 169, 170, 172, 176 f., 244, 288 f., 292
 Wagner, Sturmabführer, SS-Leibstandarte 257

Waldhecker, Reichsbank 146
 Walton, Peter W., US-Ankläger 13, 115
 Waltzog, Heeresrichter der Luftwaffe 62
 Wannsee-Konferenz 218, 232
 Warschau 67, 126, 133 f., 153, 161, 171, 176, 179
 Warthegau 287
 Weimarer Verfassung 138
 Weiss, Oberstaatsanwalt 152
 Weissruthenien 32 f., 37, 49, 53, 101
 Weizsäcker, Ernst von, Staatssekretär im AA 207, 219
 Westpreussen 287
 Widmann, Albert, Chefchemiker, SS-Hauptsturmführer Sachsenhausen 163
 Wiegand, SS-Oberführer, Breslau 204
 Wilcjka 32
 Wilhelm I. 73
 Wilhelm II. 73
 Wilhelmstrassen-Prozess 108 f., 223, 225, 233 f., 236, 239, 243, 247, 248, 267, 271 f.
 Wilna 42, 161
 Winkler, Max, Bürgermeister a. D., Leiter der Haupttreuhandstelle Ost 146 f., 149 f., 205
 Winkler, Oskar, SS-Obersturmbannführer, Einsatzkommando 113
 Wirths, SS-Standortarzt 184
 Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamt, WVHA 118 f., 128 ff., 131 f., 134, 136 ff., 142 ff., 145, 147, 155, 169, 179
 Wisliceny, Dieter, SS-Obersturmbannführer 159, 292
 Wissokoje, SS-Sonderlager 240
 Witebsk 37
 Wolff, Karl, Chef d. persönlichen Stabes von Himmler, Höchster SS- und Polizeiführer in Italien 152 f., 244
 Wolfram, SS-Hauptsturmbannführer 160
 Wörmann, Ernst, Unterstaatssekretär im AA 207
 Wurm, ev. Bischof von Württemberg 219 ff.
 Wyatt, Lee, US-Richter 187
 Zech, SS-Gruppenführer, Krakau 205
 Zeitschel, Carltheo, Judenreferat 159
 Zenner, Carl, SS-Brigadeführer, Minsk 113
 Zigeuner 13, 20 ff., 25, 27 f., 30, 50, 102, 104, 111 f., 121, 168, 172, 177, 180, 199, 204, 280
 Zimmermann, SS-Obersturmbannführer, Sachsenhausen 269
 Zonner, SS-Brigadeführer, Weissruthenien 31
 Zwangsarbeiter 196
 Zyklon B 166, 169, 176 ff., 178 ff.